This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Deutsche Reichsgesetze

Textausgabe mit Anmerkungen und Register

Gesetz

über die

Privaten Versicherungs-Unternehmungen

vom 12. Mai 1901

Erläutert von

Dr. Hermann Rehm

ord. Professor der Rechte in Straßburg i. Els.

Zweite völlig umgearbeitete Auflage.

München, C. H. Beck

Digitized by Google

3 2044 103 193 074

HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 1 1909

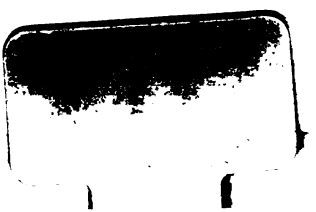

Digitized by Google

56

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany : laws, statutes, etc.
Insurance law

Reichsgesetz

über die

privaten

Versicherungsunternehmungen

vom 12. Mai 1901.

Erläutert

von

Dr. Hermann Rehm
ord. Professor der Rechte in Straßburg i. E.

Zweite völlig umgearbeitete Auflage.

München 1907.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

Digitized by Google

Germany
Laws Separate

SEP 1 4 1909

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Digitized by Google

Vorwort.

Die erste Auflage dieser Erläuterungen erschien kurz, ehe das Aufsichtsamt für Privatversicherung errichtet ward, somit beiläufig sechs Monate vor dem eigentlichen Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, zu dessen Einführung sie ein bescheiden Teil beitragen wollte. Die Bearbeitung der neuen Ausgabe findet im Gegensatz hierzu ein reiches, lebensvolles Material aus der ersten Geltungsperiode der Versicherungsaufsichtsordnung des Reiches vor. Es nach bester Kraft zu verarbeiten, war mein Streben.

Der nahezu fünfjährige Geltungszeitraum des Reichsgesetzes gestattet aber auch ein Urteil über das Gesetz selbst und seine Ausführung.

Keinen Augenblick stehe ich an zu erklären, daß meines Dafürhaltens diese Gesetzgebung in Form und Sache sich gut erwies.

Das Versicherungswesen ist vielgestaltet. Tiefgreifende Unterschiede zwischen Groß- und Kleinbetrieb, zwischen Sach- und Personenversicherung, zwischen den einzelnen Zweigen und Arten dieser Gebiete und doch zugleich die mannigfaltigsten Verbindungen unter jenen Gegensätzen. Dazu dank des angespanntesten Wettbewerbs und der täglich neu hervortretenden Bedürfnisse eine unablässige Entwicklung. Das alles fordert Anpassungsfähigkeit der gesetzlichen Normen. Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes haben den Besitz dieser Eigenschaften vollauf bekundet.

Weit höhere Anforderungen als an das Gesetz stellten Bedürfnisse und Wünsche von Versicherungsanstalten und Versicherten an die Leistungsfähigkeit der Gesetzesverwalter.

Auf Anerkennung seitens der ersteren können diese grundsätzlich nicht rechnen, denn das Gesetz, dessen Ausführung ihnen obliegt, ist ein polizeiliches, gerichtet *gegen* die Versicherungsträger. Wer wäre so selbst-

Digitized by Google

los, daß er Zwang von außen und gar von oben im Prinzip als Wohltat empfände? Hinzu kommen die Gegensätzlichkeiten innerhalb der Versicherungseinrichtungen. Die großen Unternehmungen sind nicht immer frei von dem Glauben, der Staat von heute walte gegenüber den kleinen Vereinen mit zu großer Milde. Die Versicherungsaktiengesellschaften huldigen nicht ungerne der Meinung, die auf das Gegenseitigkeitssystem sich gründenden Anstalten bekämen nicht so wie sie die volle Strenge des Gesetzes zu verspüren, und inländische Organisationen geben wohl dem Gedanken Raum, als wären sie im Verhältnis zu den in Deutschland arbeitenden auswärtigen Unternehmungen benachteiligt. Alle zusammen aber sind nicht abgeneigt, eine Aufsichtsanordnung, die ihnen Arbeit und Last bringt, als Ausfluß von Willkür zu bezeichnen.

Der unmittelbar unbeteiligte, nach jeder Richtung unabhängige und durch Beruf und Übung an sachliches Urteil gewöhnte Betrachter wird anders entscheiden.

Vor allem vermag er in der Tätigkeit, die der Versicherungsbeirat als Ganzes und seine Mitglieder als Einzelne, als Gutachter und Beisitzer, entwickelten, nichts zu finden, was die Anschuldigung der Parteilichkeit zu Gunsten der Versicherungsträger rechtfertigte.

Und was das Aufsichtsamt angeht, so versetzt zuvörderst in Erstaunen das Maß von Arbeit, das die Behörde in diesen Jahren der Überleitung und Neuordnung leistete. 1180 Unternehmungen unterstehen dermalen seiner Aufsicht, 74 ausländische und 1106 einheimische und unter letzteren überwiegend kleine, etwa 676, die es an Stelle der Landesaufsichtsorgane von Hessen und Bremen, Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Strelitz und Lippe übernahm, aus Lippe allein 74, aus Bremen etwa 120, aus Hessen 406.

Dann aber erfreut besonders die Tatsache, wie das Amt seine Zuständigkeiten keineswegs in den äußeren Formen des Polizeidienstes betätigt. Solange nur immer möglich, sucht es den Weg der Verständigung, des Fernbleibens von befehlendem Zwang. Und den kleinen Unternehmungen, die da bestehen, erweist es sich als ein Berater und Helfer zur Auffindung der dem Gesetz entsprechenden Einrichtungen.

In der Sache selbst finden wir die Behörde erfüllt von dem Gedanken, welch kostbaren wirtschaftlichen Schatz der Gesamtheit das Versicherungswesen ausmacht. Um nur zwei Punkte zu erwähnen: gegen Anzweiflung verteidigt es die reine Erlebensfallversicherung mit Prämienrückgewähr als eine Einrichtung freiwilliger Unterwerfung unter heilsamen Sparzwang; gegenüber den vielfältigen Angriffen, denen das Agentenwesen

Digitized by Google

ausgesetzt ist, betont es die volkswirtschaftlich wertvollen Dienste der Agententätigkeit. Aber vergessen sollte nicht werden, was die gesetzliche Aufgabe des Aufsichtsamts ist. Es soll Schäden verhüten durch Zwang zu Offenlegung und Vorsicht. Das eine ist nicht möglich ohne Formel; Formzwang fördert die Klärung. Und das andre geht nicht an ohne Schranke. Gewiß heischt Fortschritt Bewegungsfreiheit, aber ebenso ist durchgängige Solidität durch Bindung bedingt.

Nicht daß ich darum meinte, die Maßnahmen des Aufsichtsamtes und die gutachtlichen Kundgebungen des Versicherungsbeirates seien nach jeder Richtung beifallswürdig. Wie ich bei der ersten Bearbeitung dieses Gesetzes Wert darauf legte, unabhängig von Begründung und Reichstagsverhandlung an die Auslegung des Gesetzes heranzutreten, so habe ich selbstverständlich auch jetzt gegenüber Entscheidung und Gutachten der Aufsichtsverwaltungsorgane meine volle Unabhängigkeit gewahrt.

Ich halte die Stellung, die das Aufsichtsamt in Übereinstimmung mit der großen Mehrzahl der Mitglieder des Versicherungsbeirates in der Frage des Ob und Wie der Heranziehung der Prämienüberträge bei Berechnung der gesetzlichen Prämienreserve einnimmt, für keine planmäßige, standfeste, die Umschreibung der Überwachungspflicht und der Aufsichtsmacht des Amtes gegenüber Auslandsgesellschaften für eine rechtlich viel zu weit gehende und bedaure, daß das Amt, allerdings im Einklang mit der nahezu einstimmigen Anschauung der Lebensversicherungsgruppe des Beirats, nicht sich zu entschließen vermochte, den größeren Lebensversicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit mit ihren mächtigen freien Reserven eine völlige Aufhebung der Nachschußpflicht zu gewähren, zumal es auswärtige, in Deutschland arbeitende Anstalten gibt, die eine solche Pflicht nicht mehr kennen. Wäre die Aufhebung — unter Berücksichtigung von § 41 Abs. 3 — nicht wenigstens in der Form möglich gewesen, daß das Aufsichtsamt sich satzungsmäßig vorbehalten hätte, die Wiedereinführung jener Pflicht jederzeit wieder anzuordnen? Dagegen wird jeder verständige Betrachter der Dinge eine Feststellung begrüßen, zu der das Aufsichtsamt durch die Tatsache sich veranlaßt sah, daß die Bruttoprämieneinnahme der ausländischen Versicherungsunternehmungen aus ihrem deutschen Geschäfte immer noch einen prozentual höheren Zuwachs erfährt, als die gleiche Einnahme der einheimischen Anstalten. Gewiß ist der Wettbewerb fremder Gesellschaften unerläßlich. Aber mit Fug und Recht betont das Amt, wie die ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen sachliche Vorzüge vor den angesehenen, gut verwalteten deutschen Gesellschaften nicht böten.

Digitized by Google

Wissenschaftlich betrachtet bietet das Versicherungsaufsichtsgesetz mit seiner Mischung von Volkswirtschaft, Versicherungs- und Bilanztechnik und Rechtsstoff, mit seiner Trennung und doch wieder oft unbewußten Verbindung von öffentlichem und Privatrecht ungemein viel Anziehendes. Hinweisen möchte ich nur auf die Fragen des Versicherungs- und des Betriebsbegriffes, auf die Eigenart der Pensionskassen gewerblicher Unternehmen, die Prämienreserveberechnung, die Scheidung von Versicherungs- und sonstigem Mitgliedschaftsverhältnis beim Gegenseitigkeitsverein, den Gründungsfonds und anderes. Überall ließ ich mir angelegen sein, tiefer zu bohren. Die Erläuterungen wurden insgesamt unwillkürlich zum Kommentar. Die neue Auflage erreicht nahezu den doppelten Umfang der alten.

Die Verordnungen über Verfahren und Geschäftsgang von Aufsichtsamt und Versicherungsbeirat, die Mustersatzungen und Rechnungslegungs- und sonstigen Vorschriften des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung sind in die Auslegung verarbeitet, ihr Text selbst ist nicht wiedergegeben, da er in den „Veröffentlichungen" des Aufsichtsamtes handlich vereinigt ist. Nur bezüglich der „Beleihungsgrundsätze", welche die Behörde herausgab, wurde eine Ausnahme gemacht (§ 60). Maß gehalten habe ich auch in Auslegung des vom Gesetz in Bezug genommenen Bürgerlichen und Handelsrechts. Für die großen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gilt unmittelbar oder mittelbar fast das ganze Landhandelsrecht, das erste bis dritte Buch des Handelsgesetzbuchs. Allein daraus folgt nicht, daß in Erläuterungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes das Allgemeinrecht des Handels- und subsidiär des bürgerlichen Verkehrs ausgedehntere Berücksichtigung zu finden hat. Nur das Versicherungssonderrecht ist darzustellen.

Das grundlegende Verhältnis zwischen dem künftigen Versicherungsvertragsrecht und unserem Gesetz, die Rückwirkung, die das erstere auf letzteres in der praktischen Anwendung haben wird, ist bei § 9 und an sonst einschlägigen Stellen berührt. Ebenso ist in § 122 der Einfluß des euen Hilfskassengesetzes auf das Versicherungsaufsichtsgesetz gewürdigt.

Straßburg, 15. September 1906.

H. Rehm.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	VIII
Einleitung	IX
Privatversicherungsgesetz mit Erläuterungen	1
I. Einleitende Vorschriften §§ 1—3	1
II. Zulassung zum Geschäftsbetriebe §§ 4—14	29
III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit §§ 15—53	90
IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen.	
1. Allgemeine Vorschriften. Rechnungslegung §§ 54—55	214
2. Besondere Vorschriften für die Prämienreserve bei der Lebensversicherung §§ 56—63	221
V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen.	
1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden §§ 64—69	262
2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden §§ 70—84	293
VI. Ausländische Versicherungsunternehmungen §§ 85 bis 91	324
VII. Uebergangsvorschriften §§ 92—104	342
VIII. Strafvorschriften §§ 105—113	365
IX. Schlußvorschriften §§ 114—125	375
Alphabetisches Sachregister	398

Digitized by Google

Abkürzungen.

APV. = Aufsichtsamt für Privatversicherung.
Begr. = Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen; Aktenstücke (Drucksachen) zu den Verhandlungen des Reichstages 10. Legisl.Per. II. Sess. 1900/01 Nr. 5.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Entw. = Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (ebenfalls Aktenstück Nr. 5).
G. = Gesetz.
GeschO. = Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung v. 23. Dez. 1901 (RGBl. 498).
HGB. = Handelsgesetzbuch.
KB. = Bericht der 7. Kommission des Reichstages über den Entw., Aktenstück Nr. 244.
LV. = Lebensversicherung.
N. = Note, Anmerkung.
PVG. = Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.
s. = siehe.
U. = Unternehmung.
V. = Versicherung.
Veröff. = Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.
VU. = Versicherungsunternehmung.
VVaG. = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
ZVersW. = Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.

Digitized by Google

Einleitung.

I. Natur und Entstehung des Gesetzes.

Das Versicherungswesen hat Bedeutung sowohl für die Einzelwirtschaft, wie für Volkswirtschaft und Staatshaushalt. Hieraus folgen doppelte rechtliche Pflichten (und Rechte) der Versicherungsunternehmungen, solche gegenüber den Versicherten und solche gegenüber dem Staat als dem Beschützer und Pfleger der Volkswirtschaft und dem Inhaber hoheitlicher Finanzgewalt. Die Pflichten und Rechte der Versicherungsunternehmungen gegenüber den Privatpersonen regelt das *private*, ihre Pflichten und Rechte gegenüber dem Staat das *öffentliche Versicherungsrecht*. Zur Regelung des privaten Versicherungsrechtes ist das Reich zuständig nach Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 13, denn es handelt sich hierbei um Gesetzgebung über das „*gesamte* bürgerliche Recht"; zur gesetzlichen Ordnung des öffentlichen Versicherungsrechtes ist das Reich nach Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 1 kompetent, wo dem Reiche zuerkannt wird die Gesetzgebung über den „Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens". Eine einheitliche Ordnung des Versicherungsprivatrechtes seitens des Reiches, ein Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, steht bevor. Die öffentlichrechtliche Seite des Versicherungswesens ist in dem anliegenden Reichs-

Digitized by Google

gesetz geordnet, wenn auch mit zwei wesentlichen Einschränkungen. Es betrifft 1. nur die privaten, nicht auch die öffentlichen Versicherungsunternehmungen und es regelt 2. lediglich die volkswirtschaftliche, die verwaltungsrechtliche Seite der privaten Versicherungsunternehmungen, nicht auch die Frage ihrer Steuer- und Gebührenpflicht, insbesondere nicht im Punkte der Doppelbesteuerung.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes geht zurück auf das Jahr 1869. Nachdem bei Vorbereitung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die öffentlichrechtliche Regelung der gewerblichen Versicherungsunternehmung einer besonderen Gesetzgebung vorbehalten worden war, was auch dann in der Gewerbeordnung selbst durch den Satz des § 6 zum Ausdruck kam, daß die Gewerbeordnung auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer im Gegensatz zu dem der Versicherungsagenten (Gew.O. § 14) keine Anwendung finde, beschloß der Bundesrat des Norddeutschen Bundes auf Antrag von Sachsen-Coburg-Gotha als dem Staate des Sitzes der bedeutendsten Versicherungsunternehmung unter dem 1. März 1869 an den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die nichtprivatrechtliche Seite des Versicherungswesens ausarbeiten zu lassen. Am 10. Juni 1870 beantragte die Königlich sächsische Regierung im Bundesrat die Beschleunigung der Angelegenheit, ebenso befürwortete sie wiederholt die preußische Regierung beim Reichskanzler. Auch aus der Mitte des Reichstages gingen mehrfach gleichartige Anregungen hervor, so am 14. Mai 1879 aus Anlaß einer Petition in Form des Beschlusses, die Regierung zu ersuchen, das Versicherungswesen baldmöglichst im Wege der Reichsgesetzgebung zu regeln, und zuletzt am 11. Dezember 1896 im Anschluß an seine Beschlüsse zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Form einer Resolution, in der die Erwartung ausgesprochen wurde, daß das Versicherungsrecht für das Deutsche

Digitized by Google

Reich baldtunlichst einheitlich geregelt werde (Begr. S. 16).

Der Reichskanzler trat zur Vorbereitung eines Entwurfes über die öffentlichrechtliche Seite des Versicherungswesens mehrfach mit den Bundesregierungen in Schriftwechsel und stellte namentlich in den seiner Zeit in die Oeffentlichkeit gelangten Rundschreiben vom 4. August 1879 und 17. November 1881 diejenigen Gesichtspunkte zur Erörterung, welche bei der Ausarbeitung eines Versicherungsgesetzes als Grundlagen zu dienen hätten. Die demnächst ausgearbeiteten Entwürfe wurden mehrfach mit Versicherungssachverständigen beraten. Wenn ein fertiger Gesetzentwurf erst Ende 1898 (Reichsanzeiger Nr. 280 vom 26. November 1898: Abdruck u. a. im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen 1898 S. 205 ff.) zur Veröffentlichung gelangte, so hatte dies seinen Grund teils in der besonderen Schwierigkeit des Gegenstandes, teils in dem Umstand, daß die Vorarbeiten zeitweise vor noch dringlicheren Aufgaben der Reichsgesetzgebung zurücktreten mußten. Nach anderer Richtung brachte dieser langsame Gang der Dinge Vorteil. Die einschlägigen Fragen waren durch wiederholte Verhandlungen und Erörterungen in Literatur und Presse inzwischen soweit geklärt, daß in wichtigen Beziehungen (Konzessionssystem) nahezu Uebereinstimmung der Ansichten vorlag. Der 1898 veröffentlichte Entwurf wurde der Gegenstand verschiedenster Besprechung (vergl. Verhandlungen des 25. deutschen Handelstages zu Breslau 1899 S. 3 ff. [abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen S. 91 ff.]; Verhandlungen der 27. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrates S. 402 ff.; Denkschrift des Verbandes deutscher Privatversicherungsgesellschaften [abgedruckt im Vereinsblatt für das deutsche Versicherungswesen 1899 S. 35 ff.]; Denkschrift des Verbandes deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf

Digitized by Google

Gegenseitigkeit [erschienen bei Abel, Greifswald]; Eingabe des Internationalen Transportversicherungsverbandes an den Reichskanzler; Erklärung des Verbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften. Sommer, in der Nation, Wochenschrift für Politik u. s. w. 16. Jahrg. Nr. 12; Einhauser, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 25. Jahrg.; Deutsche Versicherungszeitung 1898 S. 633 ff.; Ehrenberg, in der Deutschen Juristenzeitung 4. Jahrg. Nr. 6; Baumgartner, in der Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft 5. Bd.; Hager, Die öffentlichrechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland, 1900).

Mit Schreiben vom 14. November 1900 kam der Entwurf an den Reichstag. Nach der am 20. November 1900 stattgehabten ersten Beratung wurde er einer einundzwanzigliedrigen Kommission überwiesen (Sten. Ber. X. LP. II. Sess., 1900/01 Bd. 1, 213—236). Diese bestellte den Abg. Büsing (nationalliberal) zum Vorsitzenden und den Abg. Zehnter (Zentrum) zum Berichterstatter und beriet den Entwurf in 26 Sitzungen vom 11. Januar bis 13. März 1901 in zwei Lesungen sehr eingehend. Der schriftliche Bericht hierüber umfaßt 188 Seiten (Drucks. Nr. 244). Auf S. 159—188 bringt derselbe eine Nebeneinanderstellung des ursprünglichen und des nach den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung abgeänderten Entwurfes. Die Abänderungen sind bis auf zwei nicht tiefgehender Natur. Der Entwurf hatte nur die direkte und indirekte (d. h. durch Rückversicherer erfolgende) Transportversicherung, soweit sie nicht Versicherung auf Gegenseitigkeit ist, von seinen Bestimmungen ausgenommen. Nach der Kommissionsfassung sind auch nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, hiervon befreit (§ 116). Ferner hat die Kommission die in § 121 des Entwurfs vor-

Digitized by Google

behalten gewesene landesrechtliche Präventivkontrolle, d. h. den Rechtssatz beseitigt, daß der Abschluß von Feuerversicherungsverträgen von vorgängiger polizeilicher Genehmigung abhängig sein soll. Am 25., 29. und 30. April fand im Plenum die zweite Beratung, am 2. Mai die en bloc Annahme in dritter Lesung ohne jede weitere Beratung statt. Die innerhalb des Reichstages hervorgetretenen Versuche, auch die öffentlichen Versicherungsunternehmungen (§ 119) ganz oder teilweise (Normativbestimmungen über die „allgemeinen Versicherungsbedingungen" §§ 9 f.) den Vorschriften des Gesetzes zu unterwerfen, scheiterten an der bestimmten Erklärung der verbündeten Regierungen, daß solche Ausdehnungen das Zustandekommen der ganzen Gesetzgebung gefährden würden (83. Sitz. v. 29. April 1901; Sten. Ber. S. 2411 und 2416).

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes.

1. Das Gesetz handelt von den öffentlichen Versicherungsunternehmungen nur insofern, als es ihnen die Pflicht auferlegt, dem Aufsichtsamt für Privatversicherung gewisse statistische Nachweise zu liefern (§ 119). Im übrigen betrifft es lediglich die privaten Versicherungsunternehmungen, von diesen aber nicht nur die gewerblichen (das Versicherungsgewerbe, die Erwerbsversicherung), sondern auch die auf Gegenseitigkeit.

2. Das Gesetz regelt lediglich die verwaltungsrechtliche, d. h. wohlfahrtspflegende und wohlfahrtspolizeiliche Seite der privaten Versicherungsunternehmungen. Das Gesetz fördert die Versicherungsunternehmungen im Interesse der Volkswohlfahrt und sucht zugleich den Gefahren, die der Volkswohlfahrt von den Versicherungsunternehmungen drohen, vorzubeugen. Denn selbst der sorgsame und verständige Bürger ist ohne Hilfe von anderer Seite zu eigener zuverlässiger Beurteilung der Anstalten,

Digitized by Google

denen er sich anvertrauen muß, regelmäßig nicht imstande.

3. Es fördert und pflegt die privaten Versicherungsunternehmungen, indem es die Buntscheckigkeit des Landesrechtes und die ungleichmäßige territoriale Aufsichtspraxis beseitigt (§ 1; Ausnahme § 121) und den Unternehmungen Freizügigkeit fürs ganze Reich, Betriebsmöglichkeit im ganzen Reiche verschafft (§ 5). Versicherung verlangt massenweisen Abschluß von Versicherungsverträgen. Je größer der räumliche Wirkungskreis, um so leichter der Ausgleich des verschiedenen Grades der übernommenen Rifiken.

4. Das Gesetz unterwirft die privaten Versicherungsunternehmungen zum Schutze der Versicherten und Versicherungslustigen vor Ausbeutung und Zahlungsunfähigkeit der Unternehmungen teilweise den Prinzipien der Publizität der Geschäftsführung (§ 10) und der Normativbestimmungen im Sinne der Bindung an Vorschriften des Gesetzgebers und Befreiung von Unterordnung unter Ermessen der Behörden (§§ 54—63), vorwiegend aber dem Prinzipe der materiellen Staatsaufsicht, die umfaßt a) das Konzessionssystem, d. h. polizeiliche Genehmigung des Geschäftsplanes [einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen] und jeder Aenderung desselben (§§ 4 ff., 85 ff.), b) fortgesetzte kuratelmäßige, also weitgehend auf freiem Ermessen beruhende Ueberwachung des Betriebes (§§ 64 ff., 85, 98), c) besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit über dieselben (§§ 74 ff., 84, 85). Der Grund hierfür ist: der Massenbetrieb, den das Versicherungsgeschäft erfordert, gestaltet dessen Gang zu einem verwickelten (mathematische Grundlagen: Wahrscheinlichkeitsrechnung) und darum auch bei aller Publizität und Normativbestimmung für das Laienpublikum unübersehbaren. Der Staat prüft deshalb im Interesse und an Stelle des Publikums moralische und finanzielle Solidität der Geschäftsführung.

Digitized by Google

5. Die Versicherungspolizei gegenüber Lebensversicherungsunternehmungen geht über den Durchschnitt hinaus (§§ 6, 9, 11, 43, 56 ff., 69, 99, 107, 115); insbesondere gesonderte Verwaltung und Verwahrung des Prämienreservefonds (§ 57). Als Lebensversicherung im Sinne des Gesetzes gilt auch Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung (§ 6). Umgekehrt kann der Bundesrat andere Versicherungszweige als Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung von der Unterordnung unter das Gesetz ganz oder teilweise ausnehmen (§ 117). Nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Unternehmungen der Versicherung gegen Kursverluste, der Transportversicherung oder der reinen Rückversicherung sind kraft Gesetzes (§ 116) grundsätzlich von der Unterordnung unter das Gesetz befreit.

6. Die Staatsaufsicht über ausländische und größere oder gleichzeitig Auslandsgeschäfte betreibende inländische Unternehmungen übt eine Reichsbehörde (§§ 2, 86, 91), regelmäßig das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung (§ 70), mit einem Versicherungsbeirat (§ 71) zur Seite, ausnahmsweise (Zulassung [§ 86] und Verbot [§ 91] ausländischer Unternehmungen) der Reichskanzler. Die Staatsaufsicht über auf einen Bundesstaat beschränkte, kein Auslandsgeschäft betreibende inländische Unternehmen üben Landesbehörden (§§ 2, 84). Rekursinstanz gegen Entscheidungen des Aufsichtsamtes für Privatversicherung ist das verstärkte Aufsichtsamt (§ 74).

7. Das Gesetz ordnet Verfassung, Verwaltung und Auflösung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15—53) unter Anschluß an die nach Handelsgesetzbuch (Aktienrecht) für die Versicherungsaktiengesellschaften geltende gesetzliche Ordnung, jedoch mit Milderung für kleinere, insbesondere örtlich beschränkte Gegenseitigkeitsvereine (§ 53). Neue inländische Versicherungsvereinigungen

Digitized by Google

auf Gegenseitigkeit sind nicht mehr in Form der eingetragenen Genossenschaft zulässig (§§ 6 und 102). Jedoch gilt das ganze Gesetz nicht für Innungs- und Knappschaftskassen.

8. Das Gesetz enthält ausnahmsweise auch nichtverwaltungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere privatrechtliche (vor allem Verfassung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, §§ 15—48) und konkursrechtliche (§§ 49—54 und 61, 62, 68). Hervorzuheben ist, daß bei der Lebensversicherung den Versicherten im Falle des Konkurses ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus der auf sie entfallenden rechnungsmäßigen Prämienreserve zusteht (§ 61).

9. Vorstehendes erklärt die Einteilung des Gesetzes. Seine Abschnitte sind:

I. Einleitende Vorschriften (§§ 1—3): Ausscheidung zwischen Reichs- und Landesaufsicht.
II. Zulassung zum Geschäftsbetriebe (§§ 4—14).
III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53).
IV. Geschäftsführung der Unternehmungen (§§ 54—63).
   1. Allgemeine Vorschriften. Rechnungslegung (§§ 54 und 55).
   2. Besondere Vorschriften über die Prämienreserve bei der Lebensversicherung (§§ 56—63).
V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen (§§ 64—84).
   1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden (§§ 64—69).
   2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden (§§ 70—84).
VI. Ausländische Versicherungsunternehmungen (§§ 85 bis 91).
VII. Uebergangsvorschriften (für beim Inkrafttreten des

Digitized by Google

Gesetzes bereits betriebsbefugte Unternehmungen) (§§ 92—104).

VIII. Strafvorschriften (§§ 105—113).

IX. Schlußvorschriften (§§ 114—125 [auffichtsfreie nehmungen]).

10. Mehr oder weniger verschieden werden behandelt: a) die Lebensversicherung (§§ 6, 9, 43, 56 ff., 69, 99, 107, 115) und die anderen Versicherungsunternehmungen; b) die inländischen und die ausländischen (§§ 85—91); c) die neu entstehenden und bei Inkrafttreten des Gesetzes schon vorhandenen (§§ 92—104); d) die gewerblichen und die auf Gegenseitigkeit (§§ 6, 9, 10, 15—55, 67, 68, 73, 101 ff., 106, 109 ff., 116, 122, 124) beruhenden; e) die größeren und die kleineren Gegenseitigkeitsvereine (§§ 53 und 124).

III. Ausländische Gesetzgebung.

Das gleiche System, wie es im Deutschen Reiche zur Einführung gelangt, Aufsichts- und Konzessionssystem, findet sich im Ausland zum Teil schon auf Grund neuerer Gesetze, teils wird es angestrebt.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterliegen die Versicherungsunternehmungen schon länger dem Konzessionszwang und der Beaufsichtigung, aber durch Landes-Versicherungsämter. Eine Verschärfung der Aufsicht auch von Bundeswegen ist im Gange. In Oesterreich besteht das System bisher (seit 1880) im Verordnungswege. 1905 wurde ein dem deutschen Recht eng folgender Gesetzentwurf veröffentlicht. Ebenso gilt das System in Rußland, seit 1903 in Schweden, 1904 in Dänemark und Montenegro, in Frankreich für Lebensversicherungsgesellschaften seit Gesetz vom 17. März 1905. In der Schweiz ist durch Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 eine zentrale „Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens" eingeführt,

Digitized by Google

geübt durch das vorzüglich bewährte eidgenössische Versicherungsamt.

Von amtlich veröffentlichten Gesetzentwürfen stehen auf dem Prinzip weitgehender diskretionärer Staatsaufsicht ein ungarischer aus den Jahren 1894 und 1900, ein norwegischer von 1895 und 1904. Ebenso ist die Einführung des Aufsichtsprinzips in Vorbereitung in Italien, Holland, der Türkei, für ausländische Anstalten in Spanien. Aufsichtsfreiheit herrscht noch völlig in Belgien und Portugal und vor allem in England.

IV. Literarische Hilfsmittel.

Ausgaben des PVG. mit Anmerkungen von: Alexander-Katz, Deybeck, Knebel-Doeberitz (s. u.), Könige, Manes, Müller-Prager, Naundorff, Neumann, Randow (in Elsners Assekuranz-Almanach 1902), Zehnter.

Bohlmann, Lebensversicherungsmathematik in Enzyklopädie der mathematischen Wissenschaften Bd. 1 (1900 bis 1904) S. 852—917.

Brämer, H. und K., Versicherungswesen 1896.

Cantor, Politische Arithmetik, 2. Aufl. 1903.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl. 1903.

Czuber, Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf Fehlerausgleichung, Statistik und Lebensversicherung 1903.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. 1. Bd. 1893.

Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch.

Emminghaus, Art. Feuerversicherung, Hagelschädenversicherung und Lebensversicherung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. III—V.

Gareis, Lehrbuch des Handelsrechtes, 6. Aufl. 1899.

Karup, Die Reform des Rechnungswesens der Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit 1903.

Knebel-Doeberitz und Broecker, Das private Versicherungswesen in Preußen. 1. Bd.: Die Aufsicht des

Digitized by Google

Reichs und der deutschen Bundesstaaten über die privaten Versicherungsunternehmungen, 1902. 2. Bd.: Das Sterbekassenwesen in Preußen, 1902. 3. Bd.: Das Feuerversicherungswesen in Preußen, 1903.

Loewy, Versicherungsmathematik 1903.

Manes, Versicherungswesen 1905.

Manes, Grundzüge des Versicherungswesens 1906.

Moldenhauer, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen auf Grund des Reichsgesetzes v. 12. Mai 1901. 1903.

Moldenhauer, Das Versicherungswesen 1905.

Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt 1903.

Reuling, Grundlagen der Lebensversicherung 1901.

Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. II. Teil, 1904.

Sievers, Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Zeitschrift für Handelsrecht (ZHR.), Bd. 48 und 51.

Tarnke, Rechnungsgrundlagen der Lebensversicherung 1898.

Wagner, A., Versicherungswesen in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., II. Bd., 2. Halbband 1898.

Wagner, K., Ein Besuch beim Versicherungstechniker 1901.

Weyl, Das deutsche Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen in Ehrenzweig Assekuranzjahrbuch **23** 29 ff.

Wörner, Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit 1904.

Zehnter, Die privatrechtliche Bedeutung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen im Arch. Bürg. R. **20** 1 ff.

Digitized by Google

Annalen des gesamten Versicherungswesens, hsg. von Tarnke.

Deutsche Versicherten-Zeitung (seit 1905 erscheinend), hsg. von Wörner.

Masius' Rundschau, hsg. von Bähr.

Vereinsblatt für das Deutsche Versicherungswesen.

Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, hsg. vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft (Schriftleitung: Manes).

Digitized by Google

Gesetz

über

die privaten Versicherungsunternehmungen.

Vom 12. Mai 1901.

(Reichs-Gesetzblatt 1901, S. 139.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende [1]) Vorschriften.

§. 1.

Privatunternehmungen,[2]) welche den Betrieb[3]) von Versicherungsgeschäften[4]) zum Gegenstande[5]) haben, unterliegen,[6]) vorbehaltlich der in den §§. 116, 117, 122 gegebenen Vorschriften,[7]) der Beaufsichtigung[8]) nach Maßgabe dieses[9]) Gesetzes.

Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen nicht[10]) anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen.[11])

Digitized by Google

1. Die §§ 1—85 im Gegensatz zu §§ 92—125, also auch die „einleitenden Vorschriften", gelten unmittelbar lediglich für inländische VU.en. Es folgt dies aus § 85 Abs. 2 im Gegensatz zu § 93 mit § 92 („deutsche U.en"). — Einleitend sind die Bestimmungen der §§ 1—3, weil sie die Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Gliedstaat gemeinsam für Zulassung und Beaufsichtigung im engeren Sinne (hierüber N. 8) ordnen.

2. A) Unternehmung ist an sich etwas Sachliches, ein Inbegriff von Arbeitstätigkeiten und Vermögensgegenständen oder nur von ersteren. Aber aus §§ 4, 6, 15 folgt (s. § 4 N. 5), daß U. für unternehmendes Rechtssubjekt steht. U. ist gebraucht, weil in der Volkssprache nur das natürliche Rechtssubjekt Unternehmer genannt wird. U. ist also das Rechtssubjekt, das in wirtschaftlicher Selbständigkeit (im eigenen Namen, mit eigener Entscheidung) einem einheitlichen wirtschaftlichen Zweck einen Inbegriff von Tätigkeiten und eventuell auch Vermögensgegenständen widmet. Daher ist die Konzession der §§. 4, 85 Personalkonzession. Bleibt das U. sachlich, wirtschaftlich, dasselbe, verwandelt sich aber das unternehmende Rechtssubjekt in ein anderes, tritt juristisch ein anderer „Geschäftsinhaber" (§ 65) an die Stelle, so ist neue Erlaubnis in der Form des § 14 erforderlich. Weiteres § 4 N. 6.

Im Begriff der Unternehmung liegt wegen der Einheitlichkeit des Zweckes Planmäßigkeit, Absicht der Fortsetzung, verhältnismäßige Dauer; nicht dagegen Großbetrieb. Das G. spricht ausdrücklich von kleineren, unter das G. fallenden Vereinen (§§ 53, 114). S. auch § 3: „eng begrenzt". Anderer Meinung bei der Beratung die Regierungsvertreter (KB. S. 11 u. 20; Sten. Ber. über Plenarsitzg. v. 29. Apr. 1901 S. 2396). Das Element des eine Anzahl planmäßig zusammengehörender VVerhältnisse umfassenden Betriebs folgt nicht aus dem Begriff U., sondern aus dem Begriff V. (N. 4).

B) Privatunternehmungen sind U., die ausschließlich oder hauptsächlich von nichtöffentlichen Rechtssubjekten oder Organen solcher unmittelbar oder mittelbar geleitet

Digitized by Google

werden. Daß nicht die rechtliche Natur des Versicherungsgeschäftes, ob privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur, sondern die Art des betreibenden Rechtssubjektes ausschlaggebend ist, beweist ein Zusammenhalt des § 1 mit § 120. § 1 spricht von VU.en, die den Betrieb von VGeschäften zum Gegenstand haben, § 120 von „öffentlichen Anstalten vorbehaltenem Betrieb von VGeschäften". Der Begriff VGeschäft ist hier und dort der gleiche, verschieden die Personen, die das VGeschäft betreiben. Entscheidend für den öffentlichen oder privaten Charakter ist, ob öffentliche oder private Elemente überwiegen (Veröff. 2 104; 4 Anh. 85; preuß. OberverwGer. 45 354). Die VU. ist eine öffentliche, wenn die das U. leitenden Organe dies tun als Organe des Reiches, des Staates, der öffentlichen Glaubensgesellschaften, der höheren und niederen politischen Kommunalverbände, der öffentlichen Stiftungen und Anstalten, oder wenn jene Organe durch spezielle Rechtsnorm ausdrücklich den Staats- oder Gemeindebehörden (den öffentlichen Behörden in diesem engeren Sinne) gleichgestellt sind, oder das Rechtssubjekt, das sie vertreten, Hoheitsrechte (Finanzgewalt, Beitrittszwang, Polizeigewalt, Recht, die Beiträge wie Staats- und Gemeindeabgaben einzutreiben, Ordnungsstrafgewalt u. s. w.) zu eigen oder zur Ausübung im Namen des Staates oder Reiches besitzt oder öffentliche Pflichten hat (gesetzliche Pflicht, jedermann, d. h. eine mehr oder weniger weit umgrenzte, individuell unbestimmte Personenmehrheit in V. zu nehmen). Daß unter öffentlichen oder nichtprivaten VU.en nicht bloß im Namen des Staates oder von Kommunalverbänden betriebene oder von Staats- oder Kommunalorganen als solchen geleitete oder verwaltete zu verstehen sind, folgt aus den dem Preußischen Recht eigentümlichen Ausdruck und Begriff „Oeffentliche Feuersozietäten". Diese Sozietäten, die übrigens juristische Personen sind, werden nur zum Teil, wenn auch zum größeren Teil, von kommunalen Organen verwaltet; zum anderen Teil haben sie eine besondere, selbständige Verwaltung und doch sind von jeher auch die letzteren zu den „öffentlichen Feuersozietäten" gerechnet worden. Ueber sie Knebel-Döberitz, Feuerversicherungs-

Digitized by Google

wesen in Preußen 1903 S. 33 ff. Als Personen des öffentlichen Rechts kommen nach Maßgabe unserer Reichs- und Landesgesetzgebung in Betracht: Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invaliden-Versicherungsanstalten, Knappschaftsvereine, öffentliche Wasser- (Be- und Entwässerungs-) Genossenschaften, Deichgenossenschaften, Uferschutzgenossenschaften, Wald- und Fischereigenossenschaften, Schulsozietäten und andere Zweckverbände und Sondergemeinden (Armen-, Wege-, Brückenverbände), Haubergsgenossenschaften, Universitäten, Akademien der Wissenschaften, höhere Schulen mit juristischer Persönlichkeit, öffentliche Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen, Reichsbank, Landschaften, Landeskulturrentenbanken, Landeskreditkassen, Landschaftsbanken, akademische Krankenvereine u. s. w.

Aus der oben gegebenen Definition der öffentlichen VU. folgt insbesondere, daß eine VU. auch dann eine öffentliche ist, wenn das Rechtssubjekt, in dessen Namen das Geschäft geführt wird, zwar eine juristische Person des Privatrechts, aber eine solche ist, die ihre Verwaltungsorgane nicht selbst bestellt, sondern deren Geschäfte von Organen einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes verwaltet werden (also Anstalten, Stiftungen). Z. B. es begründet eine Gemeinde eine LVU. auf Gegenseitigkeit für alle ihre Bediensteten und erwirkt derselben besondere Rechtspersönlichkeit; aber die Verwaltung (Direktion) derselben wird vom Magistrat geführt. Diese LVU. ist eine rein privatrechtliche, aber doch eine öffentliche, weil sie von einem öffentlichen Organe verwaltet wird. Ebenso städtische Dienstbotenkrankenkasse, ähnlich Privatwitwenkasse von Professoren einer Universität, Lebensversicherungsanstalt für Armee und Marine in Berlin, Kaiser Wilhelmsspende, preuß. Rentenversicherungsanstalt zu Berlin (Veröff. 2 104). Nicht minder folgt aus der gegebenen Definition, daß eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes errichtete und im eigenen Namen verwaltete VU. selbst dann eine öffentliche VU. ist, wenn die V. bei derselben in ganz privatwirtschaftlicher, ganz privatrechtlicher Weise erfolgt, d. h. ebenso

Digitized by Google

wie wenn die V. bei einer Privat-U. genommen würde. So sind z. B. die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung nach dem Reichsgesetz betreffend die Abänderung der UnfallVGesetze v. 30. Juni 1900 (sog. Mantelgesetz) § 25 u. a. berechtigt, Einrichtungen zur V. ihrer Mitglieder gegen Haftpflicht aller Art zu treffen. Tun sie dies in der gleichen Form, wie irgend eine private HaftpflichtVU., so ist ihre Einrichtung doch keine private, sondern eine öffentliche VU.

Es scheiden also schon, weil sie von Subjekten des öffentlichen Rechtes betrieben werden und ganz abgesehen davon, ob ihre Geschäfte Versicherungsgeschäfte im Sinne des Gesetzes sind, von der Unterordnung unter das PVG. aus VU.en a) der Gemeindekrankenversicherung, der Orts-, Betriebs-, Fabrik- und Baukrankenkassen, der Berufsgenossenschaften, Invaliden-Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen der Reichs-Arbeiterversicherungsgesetze, b) der auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftsvereine (Knappschaftskassen), c) der gewerblichen Innungen und Innungsverbände (Innungs-Unterstützungs-Kassen), d) die unter Leitung oder Verwaltung staatlicher oder kommunaler Behörden stehenden Feuer- und HagelVAnstalten und die in gleicher Weise verwalteten, die direkte oder nur die Rückversicherung örtlicher Versicherungsvereine übernehmenden Vieh- und Pferdeversicherungsanstalten, e) die örtlichen Vieh- und Pferdeversicherungsvereine, die bei Annahme der von den öffentlichen Vieh- und Pferdeversicherungsanstalten aufgestellten Normalstatute Recht auf Rückversicherung durch diese Anstalten besitzen.

Die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten (und darnach auch verwalteten) Knappschaftskassen und die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten (und hiernach auch verwalteten) Unterstützungskassen nimmt das PVG. übrigens in § 122 noch ausdrücklich von der Unterordnung unter seine Bestimmungen aus. Der Anlaß hierzu ist, daß in der Literatur behauptet wird, Knappschaften, Innungen und Innungsverbände seien bloß privatrechtliche Korporationen.

Digitized by Google

Die politische Ursache, weshalb öffentliche VU.en nicht der staatlichen Beaufsichtigung nach Maßgabe des PVG. unterstellt sind, ist, daß sie entweder schon einer obrigkeitlichen Aufsicht unterstehen oder sogar von staatlichen Organen verwaltet werden. Dadurch sind die in diesen U.en Versicherten schon staatlich gegen Ausbeutung und Mangelhaftigkeit der wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens geschützt. Denn für die Tätigkeit öffentlicher Organe sind pflichtgemäß nur Rücksichten des Gemeinwohls maßgebend (Begr. S. 17). Dazu kommt: ohne Not soll die Zuständigkeit von Reichsorganen nicht auf die örtliche Verwaltung ausgedehnt werden. Nur die Zentrallandesverwaltung steht nach Reichsverf. Art. 4 unter Reichsaufsicht.

C) An sich unterliegen alle privaten VU.en den Bestimmungen des PVG. Aber

a) läßt das G. zu bestimmten VU.en neu (§ 92) nicht alle, sondern nur gewisse Privatrechtssubjekte zu:

α) unmittelbar kraft G.s: zu den verschiedenen Arten der LV., sowie zur Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung nur Aktiengesellschaften und VVaG. im Sinne des G.s (§ 6 Abs. 2);

β) kann der Bundesrat anordnen, daß die gleiche Bestimmung auch für andere Versicherungszweige gelte (§ 117 Nr. 1);

b) befreit es gewisse, an sich unter das G. fallende private VU.en von Unterordnung unter dasselbe:

α) unmittelbar: die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten freien (d. h. ohne Beitrittszwang) Hilfskassen, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und die Bildung eines Reservefonds nach Maßgabe der für Ortskrankenkassen geltenden Bestimmungen vorsieht, jedoch nur, wenn die Landesregierung nicht anders bestimmt (s. zu § 122);

β) wenn der Bundesrat für den Versicherungszweig, den die PVU. betreibt, anordnet, daß das PVG. auf ihn nicht Anwendung zu finden habe (§ 117 Nr. 2).

c) schreibt es vor, daß alle unter das G. fallenden VZweige, wenn sie von neu entstehenden (§ 92) Personen-

Digitized by Google

vereinigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betrieben werden wollen, von diesen nur in Form der im Gesetz näher (§§ 15 ff.) geordneten „Versicherungs-Vereine a. G." betrieben werden dürfen (§ 6 Abs. 1).

d) U.en, die die V. gegen Kursverluste oder die Transport-V. oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand haben, unterliegen grundsätzlich dem G. nur, wenn sie Personenvereinigungen auf Gegenseitigkeit sind (§ 116); der Bundesrat kann auch weitere VZweige, nur nicht Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer-, Hagel-V., ausnehmen (§ 117).

e) das G. gilt nicht für U.en, die sich bei seinem Inkrafttreten in Liquidation oder Konkurs befinden (§ 104).

D) Alle dem G. unterliegenden VU.en unterliegen ihm aber nicht im gleichen Maße. Es ist ein Unterschied a) zwischen zur Zeit des Inkrafttretens (§ 125) des G. zum VBetrieb schon befugten und nach Inkrafttreten desselben erst hierzu befugt werdenden VU.en (§§ 92 ff.), b) zwischen größeren und kleineren Gegenseitigkeitsvereinen (§§ 53 u. 124), c) zwischen in- und ausländischen VU.en (§§ 85 ff.), d) zwischen LV. und anderen U.en (§ 6 N. 6).

3. Betrieb ist die Gesamtheit verhältnismäßig ununterbrochen und dauernd fortgesetzter Tätigkeiten zur Erreichung eines einheitlichen Zweckes. Betrieb von VGeschäften erfordert also vor allem die Absicht, verhältnismäßig ununterbrochen und verhältnismäßig dauernd VGeschäfte einzugehen. Nicht verhältnismäßig ununterbrochen, sondern in größeren Pausen schließt solche Geschäfte ab, wer nur die Absicht hat, eine ganz geringe, sich verhältnismäßig langsam erneuernde Personengruppe zu versichern (Witwen- und Waisenkassen für ein Lehrerkollegium, Hilfsverein für Abgebrannte oder Beerdigungsvereine für ein Dorf. Veröff. 1 18, 190; 2 31, 96, 104; 4 100 u. 4 Anh. 85; anders Kassen für kaufmännisches und technisches Personal eines Etablissements). Dies gilt auch, wenn ein Recht auf Hilfe besteht. Die Absicht verhältnismäßig dauernder Tätigkeit

Digitized by Google

und daher ebenfalls ein „Betrieb" fehlt, wenn eine U. V.en abschließt, nur um das Geschäft gleich mit einem größeren Versicherungsbestand beginnen zu können, also nur in der Absicht, für die baldige Eröffnung des Geschäftes einen Versicherungsbestand zu schaffen (Begr. S. 33). Für VU.en ist ja von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, daß sie ihr Geschäft schon mit einem größeren vorher angesammelten VBestand beginnen. V. ist, wie wir sehen werden, Verteilung einer Gefahr auf viele Schultern. Die VU. müßte anfangs ihren Garantiefonds (Aktienkapital) zu sehr in Anspruch nehmen, wenn sie erst nach Betriebseröffnung eine größere Summe von Versicherten sammelte, denn da könnte sie am Anfang die übernommenen Risiken nicht verteilen, sondern müßte sie selbst tragen. Vergl. die Noten zu §§ 23 u. 37 Abs. 2.

Andrerseits ergibt der Begriff Betrieb, daß der Betrieb eines VGeschäftes nicht notwendig erst beginnt mit Uebernahme von Risiken, Abschluß von VVerträgen. Alle diesem Zwecke dienenden Tätigkeiten sind Betriebstätigkeiten, daher auch schon die auf Erzielung von VAbschlüssen gerichteten Acquisitionshandlungen, wie Versenden von VAnträgen und Prospekten, Aussenden von Agenten zum Zwecke der Anwerbung von VAgenten (KV. S. 133). Vergl. aber § 108.

An sich würde aus dem aufgestellten Betriebsbegriff folgen, daß, wenn eine VU. dazu übergeht, nur noch bestehende V.en abzuwickeln, also insbesondere in Liquidation tritt, aufsichtsfrei wird, denn es entfällt damit die Absicht dauernder Versicherungstätigkeit. Allein § 66 bestimmt das Gegenteil, die VU. müßte denn schon bei Inkrafttreten des G. (1. Jan. 02) auf Abwicklungstätigkeit sich beschränkt gehabt haben (§ 104). So auch APV. Veröff. 1 19, 21.

Das APV. definiert „Betrieb" als planmäßige, auf Dauer berechnete und auf fortlaufenden Abschluß einer unbestimmten Anzahl von Versicherungsverträgen gerichtete Veranstaltung (Veröff. 2 96). Nicht gehört zum Betriebsbegriff Teilnahme am privatwirtschaftlichen Wettbewerb, d. h. Abschluß von VVerträgen mit jedermann,

Digitized by Google

mit dem Publikum schlechthin (Veröff. 1 19). „Betrieb" von VGeschäften liegt auch vor, wenn die U. auf bestimmte Kreise (einen Beruf, Einwohner eines Ortes, Mitglieder eines Vereins, Angehörige einer Konfession, Angestellte oder Arbeiter einer Fabrik) beschränkt ist. Veröff. 2 95, 103; 3 91.

4. A. VGeschäft ist nicht gleichbedeutend mit VRechtsgeschäft, VVertrag, überhaupt nicht juristisch, sondern volkswirtschaftlich-technisch zu verstehen. Nicht zum Begriff aller VVerträge gehört, daß der einzelne Vertrag Bestandteil eines auf eine Mehrzahl von VVerträgen gerichteten Betriebes ist (so nicht zum Begriff des Seeversicherungs-, wohl aber des Kredit- oder Leibrenten-Versicherungsvertrages). Dagegen gehört zum Begriff der V. im wirtschaftlich-technischen Sinne Verteilung des Risikos auf eine Mehrzahl durch gleiche Gefahr bedrohter Personen. Versicherungs-Geschäft im Sinne des PVG. ist die gegen Entgelt (Beitrag, Prämie) und selbständig d. h. nicht im Dienst eines anderen Geschäftes (Vertrages) entstehende Verpflichtung zu einer Vermögensleistung (Geld oder [Veröff. 2 31] Naturalien, z. B. Getreide, Viehfutter, Stroh bei Abbrennen) an einen Dritten für den Fall des Eintritts einer überhaupt oder wenigstens hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintrittes ungewissen, nach normaler Anschauung wirtschaftlich nachteiligen Tatsache (Risiko) unter Verteilung des übernommenen wirtschaftlichen Risikos auf eine Mehrzahl von Wirtschaftssubjekten, bei welchen allen der Eintritt dieser nachteiligen Tatsache möglich, aber nicht hinsichtlich aller wahrscheinlich ist. V. im Sinne des PVG. ist Verteilung eines wirtschaftlichen Risikos auf eine Mehrzahl der diesem Risiko ausgesetzten Einzelwirtschaften. Da das Risiko sich besser ausgleicht, je größer die Zahl der ihm Unterworfenen ist, ist die Regel sogar Abschluß von VVerhältnissen in Massen, was zu entsprechender Risikenverteilung einen mathematisch-statistisch fundierten Betriebsplan erfordert, weshalb in § 4 Vorlage technischer, d. h. versicherungs-technischer Grundlagen vor Erlaubniserteilung als Regel erscheint. Auch

Digitized by Google

bei Tontinen-Leibrentenanstalten fehlt nicht das Gefahrsmoment. Es ist da eine Zuwachsrente von dem Erleben eines bestimmten Zeitpunktes abhängig; durch vorzeitigen Tod verliert das Mitglied die Möglichkeit, in den Genuß der seiner Einlage entsprechenden vollen Rente zu kommen. So richtig APV. (Veröff. 2 103).

Aus dem VBegriff des Gesetzes folgt: a) keine V. ist die sogen. Selbstversicherung (des Reeders u. s. w.), denn es findet nicht Leistung eines Entgelts statt. V. ist hier in einem weiteren Sinne, von sicherstellen, schützen gebraucht; Selbst-V. ist Selbstsicherung, Selbstschutz; Verteilung des Risikos nicht auf verschiedene, sondern auf eine Wirtschaft. b) Keine V. ist die Uebernahme eines Risikos in Form einer Nebenabrede (als Nebenvertrag) im Dienst eines anderen Vertrages, so wenn ein Transportunternehmer gegen Zuschlag zur Fracht über seine gesetzliche Haftpflicht hinaus für höhere Gewalt einsteht oder ein Bankier, Kommissionär, Agent bezüglich der von ihm selbst geschlossenen oder vermittelten Rechtsgeschäfte in demselben Vertrag Delkredere, Tragung etwaigen Kursverlustes übernimmt. Die Selbständigkeit ist nicht schon beseitigt, wenn die Risikoübernahme mit Uebernahme einer anderen Verpflichtung rechtlich verknüpft wird (z. B. dadurch, daß für beide ein einheitliches Entgelt vereinbart wird), d. h. der Parteiwille die VVerpflichtung mit der anderen Verpflichtung formal verbindet, sondern erst, wenn nach dem Willen der Parteien die Risikoübernahme im Dienst der anderen Verpflichtung steht, so daß die Risikoübernahme, losgetrennt von der anderen Verpflichtung, nicht von beiden Parteien gewollt sein würde. Vergl. Regelsberger, Iherings Jahrbücher 48 464. Wenn ein Zeitungsverleger die Abonnenten seiner Zeitung bei sich selbst gegen Unfall versichert (somit als Versicherer handelt), ohne eine besondere Versicherungsprämie zu erheben, also diese Prämie im Abonnementspreis mit enthalten ist, so sind beide Verpflichtungen nur formal miteinander verbunden, d. h. es liegt nur äußerlich ein zusammengesetzter Vertrag, sachlich Abonnements- und VVertrag, also zwei Verträge vor. Erst wenn der

Digitized by Google

Zeitungsverleger das Risiko nur einnimmt, um seine Abonnentenzahl zu erhöhen, also der Parteiwille einen sachlichen Zusammenhang der Risikoverpflichtung mit der Zeitungslieferungsverpflichtung herstellt, entsteht ein Vertrag mit Nebenabrede. Denn der Verleger will das Risiko nicht ohne Zeitungslieferungspflicht, ohne Abonnement des anderen übernehmen. So richtig Reichsgericht in Straff. **20** 418; **35** 346; **36** 127; Jahrb. Kammergericht 23 C 81. Das APV. dagegen (Veröff. 1 16; 4 68) nimmt hier VGeschäft, also selbständigen Vertrag an. Zum Begriff der Unselbständigkeit fordert es, daß die Risikoübernahme aus dem Wesen des anderen Vertrages folge, also in den Dienst dieses Vertrags (Geschäfts) nicht erst durch den Willen der Parteien gestellt zu werden brauche. Ebenso ein vom APV. in Veröff. 4 69 angeführtes Urteil des 7. Zivilsenats des RGerichts v. 13. Febr. 1903, VII 3/1903. Aus dem Wesen des Zeitungsverlagsgeschäftes folgt aber jene Risikoübernahme nicht. Es versteht sich nicht von selbst, daß der Zeitungsverleger ein Unfallrisiko seiner Abonnenten trägt. Im Dienst von Lieferungsverträgen, also unselbständig, geschieht es, wenn ein Glaswarenhändler seinen Kunden Bruchschäden an von ihm gekauften Gläsern ersetzt oder bei Lieferung nach auswärts Garantie für unbeschädigte Ankunft der Gläser übernimmt (richtig APV.; Veröff. **3** 19). — Vereinbarung besonderen Entgelts für Risikoübernahme schließt nicht Unselbständigkeit aus (Reichsgericht in Zivils. **33** 47; **38** 72), ebenso wie einheitliches Entgelt nicht Selbständigkeit (Reichsgericht in Straff. **20** 418). Selbstverständlich betreibt der Verleger nicht VGeschäfte, wenn er seine Abonnenten bei einem Dritten versichert (Veröff. 1 16). Es ist also ein zufälliger Umstand, der darüber entscheidet, ob die Abonnenten-V. behördlicher Aufsicht untersteht oder nicht (Veröff. 4 70). Läge bei der V. der Abonnenten durch den Zeitungsunternehmer selbst auch ein VGeschäft vor, so fehlte doch V. durch VVertrag und solche V. setzt das PVG. voraus. c) Keine V. liegt auch vor, wenn diejenigen, denen jene nachteilige Tatsache (Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod u. s. w.) droht, nicht

Digitized by Google

Träger dieses Risikos sind, sondern Dritte das Risiko tragen, etwaige Beiträge der Versorgsberechtigten daneben nur eine Zutat zu dem darstellen, was der Dritte oder die Dritten leisten, indem der Dritte das Risiko auch leisten würde, wenn die Versorgten nichts leisteten. Haben in dieser Weise die Angestellten oder Arbeiter gewerblicher oder kommerzieller Betriebe ein Recht auf Versorgung, so liegen nicht Versicherungs-, sondern Versorgungskassen, Wohlfahrtseinrichtungen des Unternehmers vor. Gleichgültig ist dabei, ob diese Kassen selbständige Rechtssubjekte oder unselbständige Anstalten sind, in welch letzterem Falle der Unternehmer als solcher Träger der Fürsorgeeinrichtung ist. In beiden Fällen bildet der Versorgungsanspruch (Gegensatz: Beitragspflicht; § 21 N. 8) eine Nebenabrede des Arbeits- und Dienstvertrages. Würde der Dritte (der Unternehmer) zum Zuschuß an solche Sterbe-, Pensions- u. s. w. Kassen seiner Angestellten nicht verpflichtet sein wollen, wenn nicht auch die Angestellten Beiträge leisten müssen, so liegt selbständige entgeltliche Uebernahme von Risiko, also Versicherungsbetrieb, Angestellten-, Privatbeamten-V. (Versicherungskasse) selbst vor, soferne der Zuschuß, zu dem der Unternehmer verpflichtet ist, erheblich mehr beträgt, als der Gesamtbetrag der Angestelltenbeiträge. Daß die Beitragspflicht eine Nebenpflicht des Dienstvertrages darstellt (Zwangskasse), macht die Risikoübernahme noch nicht zu einem unselbständigen Betrieb. Gleichgiltig ist daher, ob die Kassa eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder eine unselbständige Einrichtung des Unternehmens darstellt. Im ersteren Falle ist Versicherer ein Verein, im letzteren der Unternehmer (aber § 6 Abs. 2). In beiden Fällen untersteht die Einrichtung der Aufsicht und ist die Prämienreserve besonders zu buchen und ein besondrer Prämienreservefonds zu schaffen (§§ 56 ff.). Ist der Unternehmer der Versicherer, so ist er also verpflichtet, im Passivum seiner Bilanz die Prämienreserve der Beamten-Pensions- (Witwen-, Waisen-, Invaliden-) Kasse besonders zu buchen und die ihr entsprechenden Aktiven aus den Geschäftsbetriebsmitteln herauszuziehen und

Digitized by Google

sicher anzulegen. Weitere Kassenreserven, die als Reservefonds in der Bilanz zu erscheinen haben, haben kein Konkursvorzugsrecht. Nicht erforderlich ist hier eine Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung. Im anderen für die Angestellten sichereren Falle (Veröff. 4 30) liegt ein VVaG. (event. mit Beitrittszwang: § 20 N. 2) vor. Daher Nachschußpflicht. Möglich ist, daß das Vermögen des Vereins vom Unternehmer verwaltet und verwahrt wird. Dann ist es, weil er für ihn *fremdes* Vermögen darstellt, zutreffender, wenn der Pensionsfonds in seiner Bilanz gar nicht erscheint, also auch im Aktivum wegbleibt (Rehm, Bilanzen 199, 560, 597, 657). Vorkommt auch, daß nicht *ein* Unternehmer, sondern mehrere als VVaG. die V. durchführen (§ 15 N. 6). — Das APV. nimmt V. an, wenn die Begünstigten die Mittel zu einem nennenswerten Teile aufbringen, läßt also das Maß der Beitragsleistung entscheiden (Veröff. 2 104; ferner 3 86; 4 30). Nach den Mitteilungen des APV. (Veröff. 4 31 ff.) über die Grundzüge solcher Kassen, die wegen der öffentlichrechtlichen ArbeiterV. meist nur für das kaufmännische und technische Personal („Beamte") bestimmt sind, findet sich eine sehr verschiedene Normierung der Beiträge zur Kassa. Z. B. der Beitrag beträgt 10—12 Proz. des Jahresgehalts, der Arbeitgeber zahlt davon den größeren Teil (7, der Angestellte 3 Proz.) oder, was seltener, nur die Hälfte. Die Angestellten zahlen vielleicht noch Eintrittsgelder. Ist die Pensionskasse sebständig, so übernimmt der Arbeitgeber Bürgschaft für Fehlbeträge oder es wird deswegen eine Sicherungshypothek auf seinen Grundbesitz eingetragen.

B. VGeschäft ist die Gesamtheit der die Uebernahme von Risiken gegen Entgelt betreffenden, eine wirtschaftliche Einheit darstellenden Tätigkeiten und Vermögensgegenstände. Eine wirtschaftliche, die Uebernahme von Risiken betreffende Einheit stellt nun sowohl die Gesamtheit der Tätigkeiten dar, deren Endzweck die Uebernahme der Risiken ist, wie auch die Gesamtheit der Tätigkeiten, deren Endzweck nur die Vermittlung der Uebernahme solcher Risiken ist; m. a. W. sowohl das VGeschäft im

Digitized by Google

engeren Sinne, wie das Geschäft der Versicherungs- (Assekuranz-) Mäkler und der Versicherungs-Agenten. Aber das Gesetz gebraucht für U.en, welche den Betrieb von VGeschäften zum Gegenstand haben, auch den zusammenfassenden Ausdruck VUnternehmung (z. B. Ueberschrift; §§ 1 Abs. 2; 2—4). Hieraus folgt, daß das Gesetz unter VGeschäft nur das VGeschäft im engeren Sinn versteht, das Geschäft, dessen einheitlicher Endzweck die Uebernahme von Risiko gegen Entgelt in umfangreicherer Weise ist. VU. ist eine U., die den Betrieb von VGeschäften zum unmittelbaren Gegenstand hat. Also unterliegen die Gewerbe der VMäkler und VAgenten als solche dem PVG. nicht. Ebenso, wie Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten rechtlich verschieden behandelt werden. Die Reichsgewerbeordnung gilt ausweislich ihres § 6 nicht für den Gewerbebetrieb der VUnternehmer, wohl aber für das Gewerbe der V.-Agenten und VMäkler (vergl. Reichsgewerbeordnung § 14).

Aber der einheitliche wirtschaftliche Zweck, den die VU. verfolgt, ist ein weiterer, als der des VAgenten und Mäklergeschäftes. Der Uebernahme von Risiken dient auch die Vermittlung dieser Uebernahme. Daher bildet auch die Vermittlung von Risikenübernahmen, von V.-Verträgen einen wirtschaftlichen Bestandteil des V.-Geschäftes, der VU., aber doch nur die Tätigkeit des VAgenten, nicht auch die des VMäklers. Die Tätigkeit des VMäklers dient nicht notwendig fortgesetzt einer VU., einem einheitlichen wirtschaftlichen Zweck; der V.-Mäkler vermittelt bald gegenüber diesem, bald gegenüber jenem Versicherer; er sucht den Versicherer zu gewinnen, der die billigsten Bedingungen stellt (HGB. § 93), oder in dessen Namen V.en abzuschließen. Der VAgent dagegen (HGB. § 84) ist ständig für einen bestimmten Versicherer tätig, seine Tätigkeit dient somit planmäßig dem gleichen wirtschaftlichen Zweck, wie die Tätigkeit des Versicherers selbst, bildet also mit dessen Tätigkeit eine wirtschaftliche Einheit. Nicht als selbständiges Gewerbe, aber als Bestandteil der VU. fällt das V.Agentengewerbe daher unter das PVG. D. h. das VAgentengeschäft untersteht

Digitized by Google

als selbständiger Geschäftsbetrieb nicht der Beaufsichtigung nach dem PVG. Aber wenn nach § 64 die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, den ganzen Geschäftsbetrieb der einzelnen VU.en zu überwachen, so gehört dazu auch die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der VAgenten, soweit ihre Tätigkeit die betreffende VU. betrifft. Daher nennt § 65 unter den Personen, die der Aufsichtsbehörde Aufschluß zu erteilen haben, nebeneinander „Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigte und Agenten des Unternehmens". S. über Agenten auch § 16 N. 3 und das Versicherungsvertragsgesetz.

Den VMäklern stehen gleich die Inhaber von V.-*Agenturbureaus*, d. h. Gewerbetreibende, die sich zur Aufgabe machen, für *alle* Personen aus dem Publikum, Versicherer wie VNehmer, den Abschluß von V.en anzubahnen oder sogar als Vertreter vorzunehmen.

C. Endlich heißt es „Betrieb *von* VGeschäften", nicht „Betrieb des VGeschäftes". Hieraus darf nicht der Schluß gezogen werden, daß VGeschäft immer nur den Betrieb eines *VZweiges* (§ 8 Abs. 1) bedeute. VGeschäft bedeutet sowohl den Betrieb des einzelnen VZweiges, wie den Gesamtbetrieb mehrerer oder aller möglichen VZweige zusammen. Dies folgt aus dem Worte „Geschäftsplan" in § 4 in Zusammenhalt mit § 8. Nach § 8 kann eine U. mehrere VZweige betreiben. Sie muß dieselben einzeln im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nennen. Gesellschaftsvertrag und Satzung sind aber nach § 4 Bestandteile des Geschäftsplanes. Bestätigt wird diese Auffassung ferner durch § 108. „*Das* VGeschäft" bedeutet dort sowohl „das ganze", wie einen „VZweig". In der nachträglichen Aufnahme eines neuen VZweiges liegt nicht Begründung einer zweiten VU., sondern nur Aenderung des Geschäftsplanes. Vergl. § 13.

Nicht gehört zum Begriff des VGeschäftes, daß die Uebernahme des Risikos in *Erwerbsabsicht* (vergl. § 16 N. 2) erfolgt (gleichgültig daher, ob das Unternehmen ehren- oder berufsbeamtlich verwaltet wird; Veröff. 2 95), und ebensowenig *an sich*, daß der Versicherte einen *Rechtsanspruch* auf die Leistung des Versicherers hat —

Digitized by Google

dies gehört nur zum Begriff des VVertrages —, wie daß die V. durch Vertrag entsteht. Denkbar ist insbesondere Entstehung des VVerhältnisses durch G. oder einseitige, nicht annahmebedürftige Erklärung des VNehmers. Unter das PVG. fällt aber nur V. mit Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 2) und durch Vertrag (§§ 10, 56 Abs. 1 und 99 Abs. 1, 100).

5. Die PU. kann den Betrieb von VGeschäften zum ausschließlichen, zum Haupt- oder zum Nebengegenstand (s. hierzu oben S. 12, dann Anm. 11 u. Veröff. 4 Anh. 87) haben, z. B. in erster Linie ideale Zwecke (Vertretung von Standesinteressen: Kriegerverein; Veröff. 2 96) verfolgen oder zugleich ein Bankgeschäft betreiben (Bank mit VAbteilung). Letzteres erschwert das APV. nach Möglichkeit (§ 7 Nr. 11).

6. Mit dem „unterliegen" ist gesagt, daß die Beaufsichtigung über den U.en steht, also angedeutet, daß das G. grundsätzlich die öffentlichrechtliche, nicht die privatrechtliche Seite des privaten VWesens, insbesondere nicht das Rechtsverhältnis zwischen U. und Versicherten regelt.

Etwas anderes, als das rechtliche Verhältnis zwischen VU. und Versicherten, ist das wirtschaftliche zwischen ihnen. Keiner beider Teile hat ein Recht (rechtliches Interesse) darauf, daß der andere zahlen kann; aber ein wirtschaftliches Interesse daran. Nicht Privatrechte, aber die Privatwirtschaften der Mitglieder eines VVaG. werden z. B. berührt, wenn dieser Verein zugleich V. gegen Prämie betreibt (s. § 21 N. 8). Schutz hiergegen gewähren nicht Rechte der Versicherten, sondern Rechte des Staates (Staatsaufsicht). S. jedoch auch HGB. §§ 241, 271.

7. In Note 2 schon erwähnte Ausnahmen.

8. Beaufsichtigen ist auf etwas sehen, überwachen. Dies geschieht, um Gefahren vorzubeugen. Polizei ist Ueberwachung zur Abwendung von Gefahren. Also ist mit Beaufsichtigung die Polizei über die VU., die Privatversicherungspolizei gemeint, somit in § 1 ausgedrückt, daß das G. grundsätzlich ein verwaltungsrechtliches, ein Polizeigesetz ist (vergl. auch § 15 Note 2 a. E.). Hieraus folgt, durch dieses G. werden für die VU.en grundsätzlich nur Rechtspflichten (und Rechte) gegenüber den Aufsichts-

Digitized by Google

behörden, nicht aber gegenüber den Versicherten begründet; die einzelnen Bestimmungen haben demnach grundsätzlich bloß öffentlichrechtliche, nicht auch privatrechtliche Wirkungen; das Rechtsverhältnis zwischen VU. und Versicherten lassen dieselben, läßt die Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Pflichten unberührt. Vergl. Begr. S. 16 u. KV. S. 7 u. 32 und unten § 15 N. 2. Gewöhnlich wird dies dahin ausgedrückt, das PVG. regle die wirtschaftliche, nicht die rechtliche Seite des VWesens; gemeint ist: volkswirtschaftsrechtliche im Gegensatz zu privatrechtlicher Seite. Daß aufsichtliche Maßnahmen (anders § 69) keine privatrechtliche Wirkung haben, bestätigt das G. indirekt durch § 41 Abs. 3. Aenderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Trotzdem bestimmt § 41 Abs. 3: Aenderungen der Satzung berühren bestehende VVerhältnisse nur, wenn der Versicherte der Aenderung zustimmt oder generell früher sich unterwarf. Vergl. weiter § 17 N. 1, § 19 N. 3. Aber auch § 17 N. 4, § 43 N. 9, § 99 N. 6.

Der Satz, die privaten VU.en unterliegen polizeilicher Aufsicht, darf aber nicht dahin aufgefaßt werden, daß die materiellen Bestimmungen, die das G. (über Organisation, Geschäftsführung, Vermögensanlage u. s. w.) enthält, nur Dienstvorschriften in Gesetzesform an die Aufsichtsbehörden wären (s. aber § 7 N. 5). Sie sind vielmehr Rechtsvorschriften, auch an die VU.en (besonders deutlich § 9 Abs. 2), wie schon der Umstand zeigt, daß ihre Uebertretung durch die VU.en zum Teil unter Strafe (§§ 105 ff.) gestellt ist. Mit Beaufsichtigung will nur der Grundgedanke des G.s angegeben sein: Nichtbeschränkung auf Publizität der Geschäftsführung und Normativbestimmungen, sondern Ueberwachungssystem. Aber Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des G.s und der Aufsichtsbehörde macht das Privatrechtsgeschäft nicht ungültig. Es würde dadurch den beteiligten Dritten mehr geschadet, als der Allgemeinheit genützt, der Privatrechtsverkehr seiner Sicherheit beraubt.

Beaufsichtigung steht in § 1 nicht im Sinne von Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 1, wornach das Versicherungswesen der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt. Beaufsichtigung im

Digitized by Google

Sinne der Reichsverfassung ist nach Entstehungsgeschichte, Geist und Wortlaut der Verfassung (Art. 7, 17, 36 und 19: „wenn Bundesglieder ihre Bundespflichten nicht erfüllen") Beaufsichtigung der Tätigkeiten der Gliedstaaten, aber nicht der gliedstaatlichen Untertanen. Beaufsichtigung der Untertanen durch das Reich ist mehr, als Reichsaufsicht, das ist Reichsverwaltung, verwaltende Tätigkeit durch das Reich. Es liegt also eine Erweiterung der Reichszuständigkeit über den Aufsichtsbegriff von Reichsverf. Art. 4 hinaus vor (a. M. Begr. S. 21).

Ferner ist der Ausdruck Beaufsichtigung der privaten VU.en nur ein Sammelausdruck. Er geht über die wörtliche Bedeutung von Beaufsichtigung der VU.en hinaus. Zulassung von VU.en ist nicht Beaufsichtigung der VU.en, sondern des VWesens. Die Beaufsichtigung im Sinne des § 1 des G.s (d. h. also im weiteren Sinne) umfaßt (vergl. §§ 116 und 85 mit 91): 1. Die Zulassung zum Geschäftsbetriebe (§§ 4—14, 53, 85 f., 92 ff.), 2. die Beaufsichtigung im engeren Sinne (§§ 64—82), d. h. die Beaufsichtigung der zugelassenen VU.en (§ 91), die wieder zerfällt in α) verwaltende, rein administrative Funktionen: aufsichtliche Ueberwachung, Anordnung und Genehmigung einzelner Geschäftsangelegenheiten und aufsichtliches Eingreifen bis zu Zwangsstrafen und Untersagung der Fortsetzung des Geschäftsbetriebes (§§ 43, 64—69, 73, 83, 84, 100), β) (streitige) Verwaltungsgerichtsbarkeit über die VU.en (§§ 74, 76, 85, 92 ff.). — Die Verwendung des Wortes Beaufsichtigung auch in einem weiteren Sinne hat den Vorteil, daß der Gesetzgeber die Zuständigkeitsausscheidung zwischen Reichs- und Landesbehörden in bezug auf das Privatversicherungswesen insgesamt, nicht getrennt für die einzelnen Funktionen, vornehmen konnte. Die für eine VU. zuständige Aufsichtsbehörde ist zugleich Zulassungs- und Rechtsprechungsbehörde hierfür. — Die Reichsaufsichtsbehörde für Privat-V., das APV., ist in keiner Richtung höhere Behörde und Instanz über den Landesaufsichtsbehörden für Privat-V. (§§ 70 u. 84).

9. Das PVG. will somit die VPolizei, die gewerbliche wie die nichtgewerbliche, über private VU.en er-

Digitized by Google

schöpfend (Veröff. 4 86) ordnen (a. M. Jahrb. f. E. d. Kammerger. 27 C 5; ebenso Kammerger. 28. April 1904) und dieser Wille ist ausschlaggebend, nicht, ob es die V.-Polizei auch tatsächlich erschöpfend geregelt hat. Aus der Fassung von §§ 120, 121 Abs. 1, 2, 3 geht hervor, daß alle anderen versicherungspolizeilichen Vorschriften des Landesrechts nicht unberührt bleiben; demnach will der Gesetzgeber erschöpfend vorgehen. Der Satz „dagegen werden aufhoben u. s. w." ist in § 121 nur der Deutlichkeit bezw. des Zusammenhangs wegen hinzugefügt. Die betreffenden Vorschriften würden auch ohnedem aufgehoben sein. Vergl. auch § 119 N. 3. Also sind aufgehoben a) ältere reichsgesetzliche Vorschriften über VPolizei, soweit sie das PVG. nicht ausdrücklich aufrecht erhält. In Betracht kommt StGB. § 360 Nr. 9. Diese Nummer tritt für private VU.en außer Kraft (vergl. § 108 Abs. 3 des PVG.), b) alle landesgesetzlichen Bestimmungen (Gesetze und Verordnungen) hierüber, auch die mit dem Inhalt des PVG. verträglichen, ihn ergänzenden (v. Marck, Z.-VersW. 3 373), soweit sie nicht das PVG. ausdrücklich aufrecht erhält (§§ 120 f.), z. B. bayer. PolStGB. Art. 134 Abs. 2. Auch nur soweit sind neue (ergänzende) landesgesetzliche Vorschriften über VPolizei gegenüber privaten VU.en statthaft. In Preußen sind außer Kraft gesetzt insbesondere preuß. StGB. § 340, 6, ALR. § 651, 652 I 11, Kab.Ordre vom 29. September 1833 (GS. S. 121), der Rest des Gesetzes, betr. Geschäftsverkehr der VAnstalten, vom 17. Mai 1853 (GS. S. 293). Unrichtig ist die Anschauung des preuß. Ministers d. J. vom 30. Januar 1903 (MBl. d. J. S. 18), es sei nur das Landesrecht aufgehoben, das durch das PVG. ersetzt ist oder mit ihm in Widerspruch steht; s. dagegen Ausf.Anw. vom 4. Mai 1902 (MBl. d. J. S. 87). Nicht aufgehoben sind ältere reichs- und landesgesetzliche Vorschriften und nicht unstatthaft sind neue Reichs- und Landesgesetze, die die privaten VU.en nicht als solche betreffen, sondern weil sie zugleich einem anderen Begriff angehören. Daher gelten fort polizeiliche und polizeistrafrechtliche Vorschriften, die den VVertrag oder alle VU.en, auch öffentliche, be-

Digitized by Google

treffen (Bestrafung der Ueber- und Doppel-V.; z. B. PolSt.-GB. Art. 100). Oder: Die Bestimmungen des PVG. beziehen sich auf die privaten VU.en nur in ihrer Eigenschaft als Versicherungs-U.en. Das PVG. regelt nur die Versicherungspolizei über sie. Andere Polizei über sie ist nicht ausgeschlossen, also Sicherheits- (Preß-, Vereins-, Versammlungs-), Gesundheits-, Bau-, Feuer-, Bank-, Gewerbepolizei. Letzterer unterliegt die gewerbliche VU. (Gegensatz: V. auf Gegenseitigkeit), wo sie nicht speziell als Versicherungsgewerbe, sondern als Gewerbe im allgemeinen in Betracht kommt. Dies nichtversicherungspolizeiliche Gewerbeverwaltungsrecht ist aber Landesrecht (vergl. Reichs-GewO. § 6: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf . . . den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer"). — Nicht berührt ist durch das PVG. die VPolizei über die VMäkler und VAgenten als solche. Daher gilt für sie GewO. (vergl. N. 4) §§ 14, 148 Ziff. 2 und Landesrecht (z. B. preuß. Gesetz über Mobiliarfeuer-VWesen v. 8. Mai 1837 §§ 13, 30, 32 [MBl. d. J. 1903 S. 19; 1904 S. 241; 1905 S. 41]; bayer. Pol.-StGB. Art. 134 Abs. 2) weiter. — Daß das PVG. keine rückwirkende Kraft besitzt, darüber § 92 N. 1; aber auch § 99 Abs. 2.

Zum Teil überläßt das Gesetz die Ordnung der Aufsicht a) dem Reichsverordnungswege des Bundesrates (§§ 114 u. 117); b) dem Landesrecht: *α*) Verfahren der Landesaufsichtsbehörden (§ 84 Abs. 2), *β*) Erleichterung der Aufsicht für kleinere Vereine durch die Aufsichtsbehörde (§ 124), *γ*) Aufsicht über Hilfskassen (§ 122); c) schlechthin den Aufsichtsbehörden (§ 55 Abs. 2 u. 3).

10. An sich würden sie darunter fallen; vergl. N. 4. — Standen sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes unter Aufsicht, so fällt diese gemäß §§ 92, 93 weg.

11. Gedacht ist dabei z. B. an Berufs-, Gewerk-, Gesellenvereine, die ihren Mitgliedern gegen Zahlung von Beiträgen Zuschüsse zu den gesetzlichen Krankengeldern und Invalidenrenten oder auch Witwen- und Waisenunterstützungen oder Sterbegelder u. dergl. nicht als Pflicht-, sondern als freiwillige Leistungen gewähren. Im

Digitized by Google

Verhältnis zu den Begünstigten sind solche Einrichtungen Unterstützungs-, Wohltätigkeitsanstalten, Hilfe an Nachbarn oder Berufsgenossen. Z. B. örtlich begrenzte Hilfsvereine für Abgebrannte, die zur Aufgabe haben, ihren Mitgliedern im Gefühle der nachbarlichen Zusammengehörigkeit und der moralischen Verpflichtung der gegenseitigen Hilfeleistung nach Treu und Glauben durch Gewährung von Getreide, Viehfutter, Stroh u. s. w. über die augenblickliche Notlage hinwegzuhelfen, oder ein Verein, der in erster Linie andere Aufgaben sich stellt (Kriegerverein, Gesellenverein), daneben aber seine Mitglieder unentgeltlich beerdigt oder ihren Hinterbliebenen ein kleines Sterbegeld gewährt (Veröff. II 96), oder ein Verein, der nebenher an seine zum Geschworenendienst einberufenen Mitglieder Diäten verteilt (II 106). Das Fehlen eines Rechtsanspruchs ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beiträge des Mitgliedes an den Verein keine freiwilligen sind. Daß für die Leistungen keine besonderen Beiträge erhoben werden, spricht für Unterstützungscharakter. Allein es kann im Mitgliederbeitrag eine Gegenleistung für die zu erwartenden Hilfen liegen. Es kommt viel darauf an, ob die Hilfen im Verhältnis zu der Höhe der Beiträge gering sind oder nicht. Haben die Hilfen nur den Charakter kleiner Zutaten zu anderen Hilfen (z. B. kleine Zuschüsse zu den gesetzlichen Krankengeldern und Invalidenrenten), so ist Unterstützung zu vermuten. Ist dagegen z. B. der einzige oder vorwiegender Zweck des Vereines, den Mitgliedern Witwen- und Waisenunterstützung, Pension, Sterbegeld zu verschaffen (Witwen-, Waisen-, Pensions-, Sterbe-, Leichenkassen), so spricht die Vermutung für Rechtsanspruch. Daß die Gaben nach Statut nicht klagbar sind, sondern bei Streitigkeiten ein Vereinsschiedsgericht entscheiden soll, schließt Anspruchscharakter nicht aus.

Mit Recht betont das APrV. (Veröff. 2 87; 1 96, 105) unter Zustimmung der Gerichte (RGSt. 37 409; Veröff. 4 Anh. 5 ff.), daß die mechanische Einfügung einer Vorschrift in die Satzung, daß die Leistungen der Kassa freiwillige und nur zu zahlen seien, soweit die Mittel der Kassa es gestatten, nicht genüge, die Einrichtung der

Digitized by Google

Eigenschaft einer VU. zu entkleiden und somit der Aufsicht zu entziehen, falls sich aus dem gesamten übrigen Inhalt der Satzung entnehmen lasse, daß den Mitgliedern für bestimmte Leistungen bestimmte Gegenleistungen derart in Aussicht gestellt werden, daß diese naturgemäß glauben müssen, sie hätten auf die Gegenleistungen Rechtsanspruch.

Solche Merkmale sind: nach bestimmten Maßstäben (Alter, Gefahr, Beitragshöhe) abgestufter Beitragstarif, Aufnahme nur bei Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsklasse, nur in einem gewissen Lebensalter, nur bei Nachweis der Gesundheit durch ärztliches Zeugnis, bei Beantwortung formularmäßig feststehender Fragen; Festsetzung von Karenzzeiten, genaue Vorschriften über Krankenmeldung, Krankenkontrole, Verwirkung der Hilfe bei Zahlungsverzug, Ueberweisung von Streitigkeiten an eine unparteiische Instanz (Veröff. 2 87; 3 87).

Würde der Verein sofort sein Ende finden, sobald der Versuch gemacht würde, gegenüber den Mitgliedern von der Vorschrift Gebrauch zu machen, die Leistungen seien freiwillige, so fällt der Verein unter das G. Da das APB. Streik-VU.en wegen § 7 Ziff. 2 nur unter der Bedingung zulassen wollte, daß größere Garantiefonds (§ 7 N. 14) bereit gestellt würden, weil es hier an Erfahrungen fehle, haben die Interessenten Unterstützungsvereine, die ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch nicht einräumen, gegründet, sich vorbehaltend, nachdem genügende Garantiemittel und größere Erfahrungen gesammelt seien, auf die Gründung von VU.en zurückzukommen (Veröff. 4 38).

Normalsatzungen für Kriegervereine, die nicht unter PBG. fallen, veröffentlicht im preuß. MBl. d. J. 1902 S. 216; dazu MBl. d. J. 1903 S. 17.

Auch soferne Vereinsmitgliedern ein Recht auf Unterstützung zusteht, kann nicht V., sondern Wohltätigkeits-U. gegeben sein. Dies dann, wenn die Unterstützung nur auf Ansuchen und nur an bedürftige Mitglieder gewährt wird (Veröff. 2 96; 4 104).

Digitized by Google

§ 2.

Die Beaufsichtigung[1]) der Versicherungsunternehmungen[2]) wird,[3]) sofern ihr Geschäftsbetrieb[4]) durch die Satzung[5]) oder die sonstigen Geschäftsunterlagen[6]) auf das Gebiet eines Bundesstaats[7]) beschränkt[8]) ist, durch Landesbehörden,[9]) anderenfalls[10]) durch die hierzu bestellte Reichsbehörde[11]) ausgeübt.[12])[13])

1. Im weiteren Sinne; vergl. § 1 N. 8.

2. §§ 2 und 3 beziehen sich nur auf inländische und bei Inkrafttreten des G. noch nicht (Veröff. 2 106) zum Geschäftsbetrieb befugte U.en. Ueber ausländische § 91, über schon befugte inländische § 93.

3. „Wird ausgeübt" heißt: Die Behörden haben nicht nur Recht, sondern Pflicht der Ausübung.

4. Die Uebernahme von Risiken.

5. S. insbesondere § 17.

6. D. h. insbesondere Geschäftsplan (vergl. § 4 N. 8): allgemeine Versicherungsbedingungen u. s. w. Veröff. 2 107. Nicht entscheidet also die tatsächliche räumliche Ausdehnung (s. aber §§ 13 u. 108 und N. 12).

7. Als Bundesstaat behandelt wird auch Elsaß-Lothringen.

8. Der Geschäftsbetrieb einer U. ist auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt, wenn sie planmäßig V.en nur abschließt über Sachen und was Personen-V. angeht mit VNehmern, die zur Zeit des Abschlusses der V. zum Gebiet in verhältnismäßig dauernder örtlicher Beziehung stehen, gleichsam auf es radiziert sind. Grundstücke müssen daselbst belegen sein, VNehmer daselbst gewöhnlich sich aufhalten (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 u. § 87) oder aus Anlaß einer sonstigen besonderen räumlichen Beziehung zu dem Gebiete sich versichern. Eine VU. versichert nur die an dem Schlachthof ihres Sitzes zur Schlachtung kommenden Tiere. Die Versicherten können außerhalb des Bundesstaates dieses Sitzes wohnen (Veröff. 4 100). Der Betrieb der Versorgungskasse einer in Altona

Digitized by Google

belegenen Fabrik ist auf Preußen beschränkt, selbst wenn die Mitglieder alle in Hamburg wohnen; dasselbe gilt von einem VVaG. für Besitzer von in Altona gelegenen Häusern zur V. gegen Haftpflicht als Hausbesitzer. Veröff. 2 31, 108. Anderes würde gelten, wenn die Geschäftsstelle (Bureau) der VU., ihr Sitz, in Hamburg sein würde (§ 3 N. 12). — Eine Witwenkasse, die als Mitglieder nur Personen aufnimmt, die Kapitäne eines hamburgischen Schiffes sind oder waren, ist nicht auf das hamburgische Staatsgebiet radiziert. — Dadurch, daß VNehmer nach Vertragsabschluß ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate verlegen, wird der Geschäftsbetrieb nicht zu einem solchen in mehreren Bundesstaaten (Veröff. 2 107); auch nicht dadurch, daß die VU. gelegentlich, nicht planmäßig eine in einem anderen Staate oder im Auslande dauernd befindliche Sache versichert oder mit einem daselbst sich gewöhnlich aufhaltenden VNehmer abschließt. Dagegen wohl, wenn es regelmäßig, sei es auch nur im Korrespondenzwege, geschieht. § 85 gilt nur für ausländische VU.en. Das Geschäftsgebiet der VU. kann auch kleiner als das Gebiet eines Bundesstaates sein, z. B. örtliche, nur eine Gemeinde umfassende ViehVVereine (s. § 3 Abs. 2 u. § 53).

9. Ausnahme § 3 Abs. 1. Landesbehörden bedeutet nur: Nicht-Reichsbehörden. Die Landesbehörde braucht keine Staats-, sie kann auch eine Kommunal- oder sonstige öffentliche Behörde sein. Die Organisation der landesbehördlichen Aufsicht ist völlig dem Gliedstaat überlassen (§ 125 Abs. 2). Nur muß die Landesregierung es sein, welche die Behörde bestimmt (§ 125 Abs. 2). Die Landesregierung kann mehrere Aufsichtsbehörden bestellen. Das G. spricht, wo es Reichs- und Landesaufsichtsbehörden zusammenfaßt, wohl immer von „die Aufsichtsbehörde" (§§ 4, 13, 64) und Grundgedanke des G. ist, die Aufsicht möglichst zu zentralisieren, um sie in die Hand einer wirklich sachverständigen Behörde legen zu können (Begr. S. 22), woraus sich eben die Aufstellung einer besonderen Reichsbehörde für die Reichsaufsicht erklärt. Aber das G. sagt nicht „durch eine Landesbehörde". Höchstens

Digitized by Google

von Preußen hätte die Einsetzung einer versicherungstechnischen Aufsichtsbehörde erwartet werden können. Andererseits handelt es sich meist um ihren Betrieb nur auf Teile des Bundesstaates beschränkende VU.en. Daher war hier, wenn Zentralisierung bei einer reinen VBehörde nicht möglich, örtliche Nähe der Aufsichtsstelle zweckmäßig. Beauftragt wurden durch Erlasse der Landesministerien oder Landesherren, für alte und neue VU.en, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben, in Preußen der Regierungspräsident (Berlin: Polizeipräsident, k. VO. vom 30. Juni 1901, GS. S. 141), in Bayern die Kreisregierung, K. d. J. (AG. z. PVG. vom 20. Dezember 1901; GVBl. S. 733), in Sachsen die Kreishauptmannschaft (GBl. 1901 S. 92 u. 169), in Württemberg das Oberamt, jedoch, wenn der Betrieb über einen Oberamtsbezirk (Stadtdirektionsbezirk Stuttgart) sich hinauserstreckt, die Kreisregierung (RBl. 1901 S. 154 f.), in Baden das Ministerium des Innern (GBl. 1901 S. 449), in Mecklenburg-Schwerin die großherzogliche Gewerbekommission (RegBl. 1901 S. 271 ff.), in Weimar-Eisenach das Staatsministerium, Depart. d. J. (RBl. 1901 S. 193), in Oldenburg für das Herzogtum Oldenburg das Staatsministerium, Depart. d. J. (GSBl. 1901 S. 126), für die Fürstentümer die Regierungen (GBl. 1901 S. 103 f.), in Altenburg (6. Juli 1501) das Landratsamt (Stadtrat zu Altenburg; GS. 1901 S. 110), in Braunschweig die Kreisdirektion (für Stadt Braunschweig die Polizeidirektion), in Sachsen-Meiningen das Staatsministerium, Abt. d. J., in Koburg-Gotha die Ministerialabteilung zu Koburg bezw. zu Gotha, in Anhalt (30. Juni 1901) die Regierung, in Sondershausen (21. Juni 1901) das Ministerium, Abt. d. J., in Rudolstadt (16. August 1901) die Landratsämter, in Waldeck (5. Juli 1901) die Kreisamtmänner, in Reuß ä. L. (20. Juli 1901) das Landratsamt in Greiz, in Reuß j. L. das Ministerium, Abt. d. J., in Hamburg die Behörde für BWesen, bezüglich Ritzebüttel der Amtsverwalter, zum Teil die Landherrschaften, in Lübeck das Stadt- und Landamt, in Elsaß-Lothringen (V. vom 20. Juni 1901) der Bezirks-

Digitized by Google

präsident. Vergl. das Verzeichnis der Landesaufsichtsbehörden in Veröff. 1 179. Vergl. weiter § 84. Zuständig ist immer die Behörde des Sitzes der VU. Wegen Hessen, Bremen, Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Strelitz, Lippe s. § 3 Abs. 1. — Eine Wirkung des Unterschieds von Reichs- und Landesaufsicht ist: wer der Aufsicht des APV. untersteht, ist hierfür gebührenpflichtig nach § 81, wer einer Landesbehörde untersteht, nicht. — Nur eine Behörde kann die Aufsicht haben, also nicht ein unverantwortliches Staatsorgan (der Landesherr) und nicht die Volksvertretung.

10. Der Reichsbehörde unterstehen VU.en, deren Geschäftsbetrieb a) sich über mehrere Bundesstaaten oder das ganze Reich erstreckt, b) nur einen Bundesstaat, aber auch Auslandsgebiet umfaßt (Statistik § 70 N. 1). „Anderenfalls" heißt: Wenn nicht auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt. Hieraus folgt, daß eine VU., um der Aufsicht nach Maßgabe des Gesetzes unterworfen werden zu können, im Deutschen Reiche VGeschäfte betreiben muß. Eine VU., die in Deutschland ihren Sitz hat, aber nur im Ausland VGeschäfte betreibt, bedarf also keiner Zulassung durch eine deutsche Behörde und untersteht nicht der Aufsicht einer solchen. Dies bestätigt auch § 108 (im „Inland") und indirekt § 5 Schlußworte, § 86 Nr. 3 u. § 87. A. M. Moldenhauer, Aufsicht 24.

11. Ausnahme § 3 Abs. 2. Organisation, Art der Bestellung und Name der aufsichtführenden Reichsbehörde ordnet das Gesetz selbst in § 70 f.

12. Ueber die Verteilung zwischen Reichs- und Landesbehörde entscheidet nicht der tatsächliche, sondern der geschäftsplanmäßige Betrieb. Also wenn das U. auch das ihr geschäftsplanmäßig zustehende Gebiet tatsächlich überschreitet, bleibt die Landesbehörde zunächst zuständig, aber sie hat nach § 64 Abs. 1 u. 2 die Pflicht, die VU. zur Einhaltung oder Aenderung des Geschäftsplanes zu veranlassen. Die Genehmigung des abgeänderten, den Betrieb räumlich erweiternden Geschäftsplanes steht dann der Reichsaufsichtsbehörde zu (Veröff. 2 108). Denn über die Zuständigkeitsverteilung zwischen Reichs- und Staats-

Digitized by Google

aufsichtsbehörde entscheidet nicht erst die genehmigte Geschäftsunterlage, sondern die beschlossene Geschäftsunterlage. Sonst wüßte man auch nicht, wer bei Neuzulassung über die Zulassung entscheiden soll, Reichs- oder Landesaufsichtsbehörde. Ueber Aenderung des Geschäftsplanes s. § 13. — Wenn eine für mehr als einen Bundesstaat oder das ganze Reichsgebiet zugelassene VU. ihren Betrieb tatsächlich auf einen Bundesstaat einschränkt, so hört damit die Aufsichtszuständigkeit des kaiserl. Aufsichtsamtes keineswegs auf. Denn durch den genehmigten Geschäftsplan (die Zulassung) wird die VU. mangels entgegenstehender Bestimmung des G. nicht verpflichtet, sondern lediglich berechtigt (vergl. § 92: „zum Geschäftsbetrieb befugt"). — Wegen schon bestehender U.en s. § 92 N. 7 und § 93 N. 2.

13. Ueber Aufstellung von Kommissaren der Reichsaufsichtsbehörde bei den einzelnen VU.en s. § 71; über Pflicht der VU.en zur Anzeige der Betriebseröffnung und Aufstellung von Landeshauptbevollmächtigten § 115.

§ 3.

Die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen,[1]) deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, kann auf Antrag dieses Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung der Reichsbehörde übertragen werden.[2])

Im Einvernehmen mit den[3]) betheiligten Landesregierungen kann[4]) der Reichskanzler bestimmen, daß Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über das Gebiet eines Bundesstaats[5]) hinaus erstreckt,[6]) aber[7]) sachlich,[8]) örtlich[9]) oder hinsichtlich des Personenkreises[10]) eng[11]) begrenzt ist, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie[12]) ihren Sitz haben.[13])

Digitized by Google

1. Von allen oder einzelnen VU.en. — Ob auf ein Gebiet beschränkt, entscheidet sich rechtlich (also regelmäßig nach Satzung). Dies folgt aus § 2.

2. Gedacht ist an VU.en, deren Tätigkeitsgebiet ein großer Bundesstaat ist. Sie können trotz der räumlichen Beschränkung ihres Geschäftskreises solchen Geschäftsumfang und solche Bedeutung besitzen, daß Beaufsichtigung durch die Reichsaufsichtsbehörde als die Behörde, die nach Ansicht des Gesetzgebers über die besten Sachverständigen verfügt, angemessen ist. Das ist ein Grund mit, warum die Begr. (S. 21 f.) für eine zentrale fachmännische Aufsichtsbehörde eintritt. Andrerseits hat der Gesetzgeber Würdigung des Kaisers und des Bundesrates, nicht bloß des Reichskanzlers oder des Aufsichtsamts für erforderlich gehalten, weil das Aufsichtsamt auch nicht überlastet werden soll. Ueber den Einfluß auf die Gebührenpflicht § 2 N. 9. Statistische Uebersicht bei § 70 N. 1. Das APV. kann vorher einvernommen werden. — Dem APV. wurden bisher überwiesen alle vorhandenen und neu zuzulassenden VU.en in Hessen und Bremen (RGBl. 1902 S. 43), Schaumburg (RGBl. 1902 S. 279), Mecklenburg-Strelitz und Lippe (RGBl. 1904 S. 449).

3. Mit allen beteiligten Landesregierungen.

4. Nicht: muß. Das APV. pflegt vorher gefragt zu werden. Von ihm erfolgt Befürwortung, wenn das Interesse der VU.en selbst Uebertragung angemessen erscheinen läßt (Veröff. 2 108).

5. In andere Bundesstaaten oder in das Ausland hinein.

6. Wornach sich das „Erstrecken" bestimmt, s. oben N. 1, § 2 N. 8 u. Veröff. 2 108.

7. Nach ihren Geschäftsunterlagen, nicht tatsächlich. Dies folgt aus § 2. Anders §§ 92 u. 93.

8. Geringfügige Risiken: z. B. Glasscheiben-V.; Sterbekassen.

9. Auf angrenzende Ortschaften.

10. Viehbesitzer; Versorgungskassen für Eisenbahnbeamten, deren Mitglieder zum Teil in andern Staaten dienstlichen Wohnsitz haben.

Digitized by Google

11. Zur Erleichterung der Auslegung des Wortes „eng" kann die nach § 114 mögliche Bundesratsverordnung im Wege analoger Anwendung dienen.

12. Wo ihr Betrieb, also die Tätigkeit der VU. ihren Schwerpunkt hat, wo die Verwaltung geführt, d. h. geleitet wird (BGG. §§ 24, 80). Nicht maßgebend ist also, in welchem Staate sie die meisten V.en abschließt. Sie und nicht die Versicherten sind ja zu beaufsichtigen. Leben alle Mitglieder einer Sterbekassa in Altona, ist ihre Geschäftsstelle aber in Hamburg, so ist Hamburg ihr Sitz.

13. Bis 31. Mai 1905 waren nach § 3 Abs. 2 den Landesbehörden 228 VU.en überwiesen (Veröff. 4 24), davon in Preußen 53, Bayern 11, Sachsen 9, Württemberg 1, Baden 1, Mecklenburg-Schwerin 1, Sachsen-Weimar 5, Oldenburg 37, Braunschweig 5, Meiningen 7, Anhalt 5, Sondershausen 2, Rudolstadt 2, Lübeck 3, Hamburg 76, Mecklenburg-Strelitz 1. Die VU.en in Mecklenburg-Strelitz, die über das Gebiet dieses Staates nicht hinausgehen, unterstehen seit kais. VO. vom 13. Dezember 1904 dem APV.

Ueber den Einfluß der Ueberweisung auf die Gebührenpflicht § 2 N. 9; § 84 N. 3.

II. Zulassung[1] zum Geschäftsbetriebe.[2]

§ 4.

Versicherungsunternehmungen[3] bedürfen[4] zum Geschäftsbetriebe[5] der Erlaubniß[6] der Aufsichtsbehörde.[7]

Mit dem Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß ist der Geschäftsplan[8] einzureichen, welcher den Zweck[9] und die Einrichtung[10] des Unternehmens, das räumliche Gebiet des beabsichtigten[11] Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch diejenigen Verhältnisse klarzulegen hat,[12] aus denen sich die dauernde[13] Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben soll.[14]

Digitized by Google

Als Bestandtheile des Geschäftsplans sind insbesondere einzureichen:

1. der Gesellschaftsvertrag[15]) oder die Satzung,[16]) sofern die Unternehmung auf solchen beruht,[17])
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen[18]) und die technischen Geschäftsunterlagen,[19]) soweit solche nach der Art der zu betreibenden Versicherungen erforderlich[20]) sind.[21])

1. Gleichbedeutend: Erteilung der „Erlaubnis", wegen § 85 Abs. 1 mit § 87 Abs. 1. Es widerspricht auch dem Sprachgebrauch, Satzungsänderung (§ 13) und Bestandsveränderung (§ 14) als Zulassung zu bezeichnen. Die Ueberschrift des Titels ist a potiori zu verstehen. §§ 4 bis 12 handeln von Zulassung.

2. Der Abschnitt gilt unmittelbar nur für inländische U.en. Ueber ausländische §§ 85 f.

3. Nicht auch: der Gewerbebetrieb der VAgenten und -Mäkler (s. § 1 N. 4); und von den VU.en nur inländische (§ 85) und von diesen nur die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes zum Geschäftsbetrieb noch nicht befugten. Ueber letztere das Nähere §§ 92 ff. (Verlängerung, Ausdehnung ihrer Befugnis).

4. Also wird erst durch Erteilung der Erlaubnis ein Recht zum Betrieb, d. h. die öffentlich-rechtliche Befugnis erworben, daß die Aufsichtsbehörde von jetzt an den Betrieb zu dulden hat. Eine Pflicht zum Betrieb entsteht durch die Erlaubniserteilung nicht. Das sagt § 92 mit: „beim Inkrafttreten des Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten VU.en" und § 66 mit: „freiwilliger Einstellung des Betriebes". — Bei den VVaG. wird durch die Zulassung auch Rechtsfähigkeit begründet (§ 15).

5. Zur Eröffnung des Betriebes. Dies folgt aus § 15 („will"), § 115 Abs. 1 und der Strafbestimmung des § 108. Auch zur „Untersagung der Fortsetzung" ist die Aufsichtsbehörde berechtigt. Es steht ihr als Hinderungsmittel

Digitized by Google

nicht bloß Strafanzeige nach § 108 zu. Vergl. § 64 N. 7. Ueber den Begriff Betrieb s. § 1 N. 3.

6. Im G. damit gleichbedeutend: Zulassung; vergl. N. 1. A. M. Alexander-Katz in Ehrenzweigs Assek.Jahrb. 25 97. In der Sprache der Verwaltungspraxis und des täglichen Lebens Konzession genannt: Reichskonzession, wenn vom Reich verliehen, sonst Staatskonzession, also eine Polizeierlaubnis. Bei Aenderung des unternehmenden Rechtssubjektes bedarf es einer neuen Konzession. § 1 N. 1. Dies entspricht der Erwägung, daß mit dem Wechsel des Inhabers die moralische und finanzielle Zuverlässigkeit desselben zu wechseln vermag, und diese ist doch ausweislich § 7 ganz besonders zu prüfen. — Betrieb im Inland ohne Zulassung nach § 108 (dazu § 2 N. 10) strafbar. — Was die Form der Erlaubniserteilung angeht, so hat diese in der Form der Genehmigung des Geschäftsplanes zu erfolgen. Die Erlaubniserteilung ist nicht nur sachlich (§ 5 N. 1), sondern auch formell gleichbedeutend mit Genehmigung des Geschäftsplanes. D. h.: Auflagen (Bedingungen gewöhnlich genannt), an die die Zulassungsbehörde die Erlaubniserteilung knüpfen will, sind als formelle Abänderungen, als Bestandteile in den Geschäftsplan einzustellen (§ 5 N. 6) und zwar je nachdem in den Gesellschaftsvertrag, die Satzung, die VBedingungen oder ein anderes Stück des Geschäftsplans; betrifft die Bedingung eine Bestimmung, welche nach dem G. in der Satzung stehen soll oder muß, also in die Satzung (s. §§ 17 ff.). Der Grund, warum die Erlaubniserteilung in der Form der Genehmigung des Geschäftsplanes zu erfolgen hat, liegt a) in der Vorschrift des § 13, wonach jede Aenderung des Geschäftsplanes der Genehmigung bedarf. Gemeint ist damit natürlich der genehmigte. Und was damit gesagt sein will, ist: jede Aenderung der Konzessionsbedingungen bedarf der Genehmigung. Denn diese Genehmigungspflicht ist nur die logische Folge des Konzessionszwanges (Begr. S. 30). Andernfalls wäre aus § 13 zu folgern: Konzessionsbedingungen, die nicht in den Geschäftsplan Aufnahme fanden, können ohne Genehmigung geändert werden. b) §§ 64

Digitized by Google

und 67 sagen nur, der Aufsichtsbehörde liegt es ob, die Befolgung der Gesetze und die „Einhaltung des Geschäftsplanes" zu überwachen, bezw. § 67 spricht nur von Zuwiderhandlung gegen die dem U. „nach Maßgabe der Gesetze oder des genehmigten Geschäftsplanes" obliegenden Pflichten, nicht aber reden sie von Einhaltung der Bestimmungen der Genehmigungsurkunde. Also sind die Bedingungen der Genehmigung in den Geschäftsplan aufzunehmen.

Hieraus folgt noch nicht, daß die Erlaubnis der äußeren Erscheinung nach immer unbedingt erteilt werden muß. Nur sind die Bedingungen dauernder Wirkung so zu stellen, daß die Auflage dahin geht, den Geschäftsplan entsprechend zu gestalten. Ist hiernach noch eine erneute Beschlußfassung der Gesellschaft (§ 39 Abs. 3, § 123) erforderlich, so kann z. B. der Senat die Erlaubnis mit dem Zusatz erteilen, daß über Erfüllung der Auflagen das APV. im Verfügungswege befinde (Veröff. 4 84). Vergl. auch N. 12. Näheres über das Verfahren §§ 5 N. 1, 7 u. 73. — Ist in der Zulassungsentscheidung, dem genehmigten Geschäftsplan nichts bemerkt, so gilt der VVaG. zugelassen als großer Verein. Die Eigenschaft als kleiner Verein bedarf ausdrücklicher Verleihung (§ 53 Abs. 4, § 73 Abs. 1 Ziff. 1 u. 5; § 53 N. 16).

7. Also des APV., bezw. der aufsichtführenden Landesbehörde (s. §§ 2 u. 3). Im Worte Aufsichtsbehörde steht Aufsicht im weiteren Sinn (s. § 1 N. 8). Sie ist auch Zulassungsbehörde.

8. Weiteres (als §§ 4—12) kann nicht gefordert werden, also nicht der Geschäftsplan der anderer Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt oder zu betreiben gedenkt, sondern nur der Nachweis, daß durch sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus dem VGeschäft nicht beeinträchtigt wird. Anders § 86 N. 9. Dagegen § 98. Geschäftsplan und Geschäftsunterlagen (§§ 105 u. 2) decken sich nicht. Die Geschäftsunterlagen zerfallen in a) rechtliche, die Rechte und Pflichten der Versicherten gegenüber der VU. betreffende (in Satzung und VBedingungen enthalten), b) wirtschaftliche, d. h. Nachweis der dauernden

Digitized by Google

Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen, c) technische, d. h. versicherungstechnische, also mathematische und statistische. Diese technischen hebt das G. ausdrücklich hervor (§ 4 Abs. 3). Nicht alle Geschäftsunterlagen, nur die zur Klarlegung der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Punkte „erforderlichen" (§ 4 Abs. 3 Ziff. 2) bilden Bestandteile des Geschäftsplanes. § 4 Abs. 3 gibt nur die gesetzlich notwendigen an. Dazu gehören gemäß § 11 für Lebensversicherungen auch die Prämientarife u. s. w. Aus § 11 folgt aber zugleich: von selbst bilden bei der Sachversicherung die Prämientarife keine Bestandteile des Geschäftsplanes. Also bedarf ihre Abänderung keiner Genehmigung nach § 13, soferne nicht bei Zulassung die Aufnahme in den Geschäftsplan zu einer Bedingung der Erlaubniserteilung gemacht wurde. Vergl. N. 19 u. Veröff. 2 108. Ohne so weit zu gehen, kann natürlich die Aufsichtsbehörde erklären, die Betriebserlaubnis nur zu erteilen, wenn ihr vorher (zwecks Beurteilung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit) auch die Tarife vorgelegt werden. — Keine Bestandteile des Geschäftsplanes bilden ohne weiteres auch Antragsformulare, Prospekte, Agentenverträge und Instruktionen und ähnliche Papiere. Veröff. 2 98. Hier gilt das gleiche, wie für Prämientarife bei Sachversicherung. Die Vorschriften über Klarlegung des Geschäftsplanes sind in §§ 4—12, für die VVaG. weiter in §§ 15—38 u. 53 enthalten. Die zur Zeit des Inkrafttretens des G. bereits zugelassenen VU.en, die mit Inkrafttreten des G. ja von selbst unter die obrigkeitliche VAufsicht treten, haben ihren Geschäftsplan auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ebenfalls klar zu legen (§ 98). — Nicht gehört zum Geschäftsplan Antrag auf Zulassung als kleiner Verein. Es ist zweckmäßig, diesen Antrag zu stellen. Aber die Frage, ob großer oder kleiner Verein im Sinne von § 53 vorliegt, ist von Amts wegen zu prüfen. — Vergl. N. 6 und § 53 N. 16.

9. Angabe der VZweige (Begr. S. 26) in allgemeiner Weise und etwaiger anderer Geschäfte (Bankgeschäft). Beteiligung an anderen VU.en gestattet das APV. als Zweck bei Neuzulassungen nicht, weil es Anlage des Ver-

Digitized by Google

mögens in Aktien nicht gestattet (Veröff. 3 107). Allein es kann den Versicherten dienlich sein, namentlich Beteiligung an solchen des gleichen VZweiges. Für reine Rück-VU.en kann kein Verbot ergehen (§ 116). Die VZweige unterscheiden sich nach der Art der Objekte, die, und der Gefahren, gegen welche versichert wird: I. Güter- oder Sachversicherung: a) Transport-V.: α) See-, β) Binnentransport-V.; b) Feuer-, c) Hagel-, Frostgefahr-, Mißwachs-, Ueberschwemmungs-, Wasserleitungs- und Sturmschäden-V., d) Vieh-, e) Glas-, f) Kredit- und Hypotheken-, g) Strike-V., h) Diebstahl- u. s. w. V. II. Personenversicherung: a) Lebens-V. mit Unterarten, b) Unfall-, c) Kranken-, d) Geschworenendiäten-V. u. s. w., e) Haftpflicht-V. Die Rückversicherung ist im Sinne des G. (§ 8) sowohl VForm (VArt; § 8), wie VZweig (§ 116). Daß die VZweige anzugeben sind, folgt daraus, daß durch die Erlaubnis die Befugnis „zum Geschäftsbetrieb" erworben wird, also zum Betrieb des Geschäftes; das G. kennt aber ausweislich § 1 nicht ein VGeschäft, sondern VGeschäfte (§ 1 N. 4). Die VZweige sind nicht detailliert anzugeben. Dies folgt daraus, daß § 8 für die Aktiengesellschaft besonders verlangt, daß der Gesellschaftsvertrag die einzelnen VZweige, d. h. die V.-Zweige im einzelnen (z. B. welche Arten der Lebens-V. im weiteren Sinne [§ 6 Abs. 3]) angibt. Ueber Verbindung mehrerer Zweige § 7 N. 11.

10. Erwerbs- (§§ 21 u. 53) oder Gegenseitigkeits-V.; die Schaffung von Abteilungen für die einzelnen VZweige, Hauptsitz, Filialen; Dauer des Unternehmens (§ 5); Art der V. (§§ 8 u. 11 Abs. 2). Näher ergibt sich die Einrichtung aus den in Abs. 2 genannten Bestandteilen des Geschäftsplanes.

11. Das bis dahin im § 4 Abs. 2 Genannte wird wohl in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung aufgenommen werden und werden so diese den Hauptbestandteil des Geschäftsplanes bilden.

12. Also hat die Zulassungsbehörde ein Recht, solchen Inhalt des Geschäftsplanes zu fordern. Aber nicht nur ein Recht, sondern auch eine Rechtspflicht. Dies folgt aus § 2 N. 3. Ob der Geschäftsplan dies klar legt, ent-

Digitized by Google

scheidet die Zulassungsbehörde nach freiem Ermessen. Daraus, daß § 9 nur vom Gesellschaftsvertrag einer VAktiengesellschaft sagt, daß er gewisse Angaben enthalten soll, der § 11 nur von der Lebens-VU. vorschreibt, daß ihr Geschäftsplan gewisse Bestimmungen enthalten muß, und ähnliche Vorschriften für die Satzung aller VVaG. in den §§ 18—29 enthalten sind, folgt nicht, daß die Aufsichtsbehörde nicht auch für andere Unternehmungsformen das gleiche zur Voraussetzung der Erlaubniserteilung machen kann (N. 6). Diese Bestimmungen wollen nur Vorsorge treffen, daß die Aufsichtsbehörde die Prüfung dieser Punkte nicht übersieht, also gewissenhaft prüft, nicht das freie Ermessen bezüglich der Prüfung anderer VU.en binden. — Ersucht die Behörde um weitere Klarlegung, so besteht dagegen gemäß § 77 kein Rechtsmittel, soweit das APV. in Betracht kommt. Nur wenn wegen Nichtklarlegung die Erlaubnis versagt wird, kann die Frage der Klarlegung mittels Rechtsmittels angefochten werden, nämlich durch Rekurs an das verstärkte APV. wegen Versagung der Erlaubnis (§§ 73 f.). Geht das Ersuchen von einer Landesaufsichtsbehörde aus, so ist § 84 maßgebend.

13. Garantie (Aktien-) -Kapital!

14. „Soll" bedeutet: die Verhältnisse haben den Zweck, die Erfüllbarkeit zu erweisen.

15. Bei der Aktiengesellschaft (§ 8), offenen Handelsgesellschaft u. s. w.

16. Beim VVaG. Siehe die in § 17 N. 1 angeführten Musterſatzungen.

17. Das ist nicht der Fall, wenn der Versicherer ein Einzelunternehmer.

18. Die allgemeinen V.en sind das aufzustellende Vertragsmuster, nach dem alle V.en des betreffenden VZweiges, bezw. der betreffenden VArt abgeschlossen werden müssen. Der einzelne konkrete VVertrag wird unter ausdrücklicher oder stillschweigender Bezugnahme darauf (§ 10) abgeschlossen. Ueber Abweichungen von den Bedingungen § 9 Abs. 3. Ueber den Inhalt, den die allgemeinen VBedingungen haben sollen, s. § 9 Abs. 1. — Uebrigens ist

Digitized by Google

der Begriff der allgemeinen VBedingungen auch etwas Formelles. Materiell können die VBedingungen bei den VVaG. in allgemeiner Weise in größerem Umfang auch in der Satzung enthalten sein, da bei ihnen ja das VVerhältnis ein Bestandteil des Mitgliedschaftsverhältnisses ist (§ 9 Abs. 2, § 10). Andrerseits haben die „Allgemeinen VBedingungen" der VVaG. für deren Mitglieder materiell nicht bloß die Natur von Vertrags-, sondern von Korporationsbestimmungen (§ 20 N. 2).

19. Vor allem mathematische Grundlagen: Grundsätze für Berechnung der Prämien, eventuell Brutto- und Nettoprämien, Prämientarife, Wahrscheinlichkeitstafeln. Vergl. §§ 11 und 12.

Gesellschaftsvertrag und Satzung einer-, allgemeine VBedingungen und technische Geschäftsunterlagen andrerseits haben das gemein, daß sie — Bedingungen und Geschäftsunterlagen mit der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 beigefügten (vergl. N. 8) Beschränkung — gesetzlich notwendige Bestandteile des Geschäftsplanes sind. Hieraus folgt, daß die Abänderung jedes dieser Teile nach § 13 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf (vergl. §§ 39 u. 41). Dagegen ist die Art der Abänderung von Gesellschaftsvertrag und Satzung einer- und VBedingungen und technischen Geschäftsunterlagen andrerseits verschieden, was die Mitwirkung der Organe der VU. angeht. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages und der Satzung ist grundsätzlich erschwerter. Nach HGB. § 274 Abs. 1 kann die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bei der Aktiengesellschaft nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, mit Ausnahme von Aenderungen, die lediglich die Fassung betreffen; die Vornahme solcher Aenderungen kann die Generalversammlung durch Beschluß dem Aufsichtsrat übertragen. Und ferner bedürfen nach § 275 daselbst in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages die beiden vorstehend genannten Arten von Generalversammlungsbeschlüssen einer erhöhten Majorität (mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals) zu ihrer Gültigkeit. Analoges gilt für den VVaG. (§ 39). Abänderungen der all-

Digitized by Google

gemeinen VBedingungen und technischen Geschäftsunterlagen dagegen kann sowohl bei VAktiengesellschaften, wie bei VVaG. mangels besonderer Bestimmung grundsätzlich der Vorstand allein vornehmen (HGB. § 241; PVG. § 34). Der Grundsatz ist allerdings hinsichtlich der VVaG. durchbrochen (s. § 41). Ferner bedürfen die allg. VBedingungen keiner notariellen oder gerichtlichen Beurkundung (§ 17); keiner Einreichung zum Handelsregister (§ 313, § 40 Abs. 3).

20. Nicht erforderlich ist regelmäßig die Vorlage allgemeiner VBedingungen bei Rückversicherung (§ 116), weil der Rückversicherer die Risiken zumeist unter denselben Bedingungen übernimmt, zu welchen sie der Rückversicherte übernommen hat. Ebenso bei See-V., weil hier das HGB. Genügendes vorsieht. Eine Ausnahme besteht bei der Rückversicherung, wenn ein VVaG. Rückversicherter ist. Als Hauptversicherer erhält er eine offene Prämie; seine Prämie als Rückversicherter muß eine feste sein. Bei kleineren Vereinen sind besondere „allgemeine Bedingungen" nicht erforderlich — sie schließen nicht massenweise ab —, dagegen wohl ein mathematisches Gutachten und ein Mitgliederverzeichnis, indem die Sicherung finanzieller Leistungsfähigkeit erfordert, eine Mindestzahl von Mitgliedern zur Bedingung der Erlaubniserteilung zu machen. Weiteres § 7. „Art" bedeutet in Nr. 2 nicht bloß, wie sonst (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2) die Art der Uebernahme eines Risikos (direkte oder indirekte V., § 8 Abs. 1), sondern auch die Art des Risikos, das, was sonst VZweig heißt (s. N. 9).

21. Strafandrohung gegen wissentlich falsche Angaben, um Zulassung zu erlangen, in § 105.

§ 5.

Die Ertheilung der Erlaubniß [1]) erfolgt [2]) unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses [3]) und, sofern nicht der Wirkungskreis des Unternehmens nach dem Geschäftsplan [4]) auf eine bestimmte Zeit oder auf ein kleineres

Digitized by Google

Gebiet[5]) beschränkt ist, ohne Zeitbeschränkung beziehungsweise für den Umfang des Reichs.[6])[7])

1. Die Erteilung der Erlaubnis ist gleichbedeutend mit polizeilicher Genehmigung des Geschäftsplanes (§ 4 N. 6). Sie beruht also auf eingehender Prüfung desselben und zwar nicht bloß auf einer formellen, ob der Geschäftsplan nicht gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Normativbestimmungen widerspricht, die das G. über die Verfassung, dauernden Bestand und dauernde Leistungsfähigkeit (Garantiemittel) aufstellt (§§ 4—38), sondern auf materieller, die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundlagen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus selbständig, nach freiem, sachverständigem (juristischem, technischem, volkswirtschaftlichem, moralischem und politischem) Ermessen auf ihre Zweckmäßigkeit untersuchender. Dies folgt aus § 7 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3, die nach ihrer Fassung dem freien Ermessen und damit der selbständigen, materiellen Prüfung weiten Spielraum lassen. Andrerseits erhellen aus § 7 die Gesichtspunkte, die die Behörde unter allen Umständen zu prüfen hat, denn nur, wenn das dort Geforderte nicht vorliegt, darf Versagung der Erlaubnis stattfinden. — Nicht geprüft zu werden braucht die Bedürfnisfrage, weil wegen mangelnden Bedürfnisses die Erlaubnis nicht versagt werden darf (§ 7).

2. „Erfolgt" heißt nicht bloß: „muß erfolgen", sondern auch: ist im Geschäftsplan nichts anderes bestimmt, so gilt die Konzession von selbst ohne Zeit- und Gebietsbeschränkung. Ueber Zusammensetzung und Verfahren des APV. dabei § 73. Bezüglich der aufsichtführenden Landesbehörde § 84 Abs. 2. Gegen Versagung der Erlaubnis steht dem Beteiligten Rekurs zu. Vergl. §§ 74 u. 84 Abs. 1.

3. Nachweis des Bedürfnisses darf also nicht gefordert werden. Vergl. N. 1.

4. Vergl. § 4 N. 8. — Selbstverständlich sind Beschränkungen, die sich aus dem G. selbst ergeben, Beschränkungen infolge gliedstaatlicher Monopolgesetze (§ 120).

Digitized by Google

5. Das Gebiet muß mit deutsches, kann nicht bloß ausländisches sein. Vergl. § 2 N. 10.

6. Also Prinzip der Freizügigkeit des Geschäftsbetriebes. Das bisherige Landesrecht kennt „Zulassung" auf Zeit (§ 94) und Widerruf (§ 95). Jetzt gilt: alle Beschränkungen der Zulassung (auf Zeit, Auflagen, räumliche Gebietsbeschränkung) sind in den Geschäftsplan aufzunehmen. Dies folgt aus § 67, wornach die Untersagung der Fortsetzung nur aus gesetzlich bestimmten Gründen erfolgen darf. Darunter ist insbesondere Verletzung der nach dem genehmigten Geschäftsplan obliegenden Pflichten erwähnt. Nur der genehmigte Geschäftsplan, nicht Nebenbestimmungen desselben sind somit für die Pflichten der U. maßgebend. Die Aufsichtsbehörde kann nicht unter Auflagen materiellen Inhalts die Erlaubnis erteilen (a. M. Begr. S. 29), sondern sie kann nur die Abänderung des Geschäftsplanes als Bedingung setzen. § 4 N. 6. Selbst wenn die Anschauung richtig wäre, daß die Erlaubnis unter Auflagen materiellen Inhalts erteilt werden kann, folgte daraus nicht, daß mit Nichterfüllung der Auflagen von selbst die Erlaubnis entfiele. Die Auflage bedeutet nur den Vorbehalt, bei Nichterfüllung einzuschreiten. Dies Einschreitungsrecht ergibt sich aber schon nach § 64. Das Einschreiten muß ein verhältnismäßiges sein, wie aus § 67 hervorgeht: nicht weiter als nötig gehen. In der Schweiz wird die Konzession immer nur auf höchstens sechs Jahre erteilt. — Unzulässig ist, den Geschäftsplan an inländische VU.en nur auf Widerruf zu genehmigen und dadurch die Konzession als widerrufliche zu erteilen. Auf „bestimmte Zeit" darf sie beschränkt werden, also nicht auf unbestimmte. Das gleiche folgt aus § 95.

7. Die Erlaubnis gilt somit, wenn die Erlaubnisurkunde hierüber schweigt, nicht auch für das Auslandsgeschäft. Selbst Betrieb dorthin im Korrespondenzwege bedarf ausdrücklicher Erlaubniserteilung. Bestätigt wird dies noch durch die gerade entgegengesetzten Bestimmungen über die ausländischen VU.en (§ 85 Abs. 1; § 87). — Zugleich folgt aus § 5, daß eine VU., die in Deutschland

Digitized by Google

domiziliert ist, aber nur im Ausland arbeitet, nicht dem PVG. unterliegt. Die VU., deren Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaates hinausgeht, hat den betreffenden Landeszentralbehörden Anzeige von der Eröffnung zu machen und eventuell Hauptbevollmächtigte aufzustellen (§ 115).

§ 6.

Die Erlaubniß darf Personenvereinigungen,[1]) welche die Versicherung ihrer Mitglieder[2]) nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit[3]) betreiben wollen, nur ertheilt werden, wenn diese Vereinigungen in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit[4]) (§§ 15 bis 53) errichtet werden.

Zum Betriebe der verschiedenen Arten[5]) der Lebensversicherung[6]) sowie zum Betriebe der Unfall-,[7]) Haftpflicht-,[8]) Feuer- oder Hagelversicherung darf die Erlaubniß außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur[9]) an Aktiengesellschaften ertheilt werden.[10])

Als Lebensversicherung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Wittwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung,[11]) gleichviel ob auf Kapital oder Renten.

1. Die Personenvereinigung kann eine Vereinigung natürlicher wie juristischer Personen sein. Beispiel für letzteres: Rückversicherungsvereine (Verbände) örtlicher Viehversicherungsvereine (Begr. S. 27). Dazu § 116.

2. Auch nur als VNehmer, nicht zugleich als Versicherte. § 6 N. 6. Mitglieder können nach N. 1 auch juristische Personen sein.

3. Dies ist kein wirtschaftlicher, sondern ein rechtlicher Begriff. Denn wirtschaftlich trägt jeder Versicherte an dem Risiko des andern Versicherten mit, bildet die V. eine Gefahrengemeinschaft, erfolgt die V. auf gemein-

Digitized by Google

same Rechnung. Die Gegenseitigkeits-V. ist V. nicht bloß durch eine wirtschaftliche, sondern durch eine rechtliche Vereinigung der Versicherten. Die Vereinigung aller gegen dieselbe Gefahr Versicherten übernimmt als ein rechtliches Ganze die V. Jeder Versicherte ist von Rechts wegen Mitglied dieses Vereins (§ 20), also Mitversicherer; er trägt rechtlich aller andrer Mitglieder (und sein) Risiko mit, weil er, wenn die Prämien zur Deckung der zu leistenden VSummen nicht ausreichen, als Mitglied nachschußpflichtig ist, während bei der gegenteiligen Organisation, der Erwerbs- oder Unternehmer-V. (V. gegen Prämie), der Versicherte rechtlich nur Versicherter, nicht Mitglied des VTrägers ist, daher bei Ueberschuß der VSummen über die Prämien die Differenz nicht durch Nachzahlung mitzudecken hat. Juristisch scharf genommen, ist die Gegenseitigkeits-V. nicht Gegenseitigkeits-, sondern Gemeinschafts-V., denn jeder Versicherte hat nicht bloß zu den an die andren Versicherten zu zahlenden VSummen, sondern auch zu der an ihn zu leistenden mitzutragen. Die V. auf Gegenseitigkeit erfordert zu ihrem Wesen V. durch eine Personenvereinigung; die V. gegen Prämie kann auch durch einen Einzelunternehmer geschehen. — Die Bestimmung von § 6 Abs. 1 ist getroffen, um VU.en auf Gegenseitigkeit in Form von nicht rechtsfähigen Vereinen (BGB. § 54), bürgerlichen Gesellschaften (BGB. §§ 705 ff.), oder Genossenschaften zu verhindern. Hier bestünde größere Freiheit, insbesondere bei den ersten beiden Vereinigungsformen, daher die Möglichkeit schwindelhafter VU.en. Um dies für die Zukunft zu verhindern, werden Gegenseitigkeitsgesellschaften an eine feste und zweckentsprechende Form gebunden und zwar an eine für das ganze Reich einheitlich bestimmte.

4. In dem besonderen Sinne des G. Alle andern Vereinigungsformen dürfen nun zur V. auf Gegenseitigkeit nicht mehr *zugelassen* werden. Denkbar wären an sich vor allem a) die eingetragene Genossenschaft, weil diese Vereinigungsform jeden gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zwecks Förderung (des Erwerbes oder) der Wirtschaft ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben kann (G.

Digitized by Google

betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Fassung vom 20. Mai 1898, § 1), b) der auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete, Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung (nicht durch Eintragung ins Vereinsregister) erlangende Verein des § 22 des BGB., c) die Gesellschaft des BGB., die nach § 705 des BGB. jedem gemeinsamen Zwecke dienen kann, d) der nicht rechtsfähige, also nicht eingetragene und nicht Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung besitzende Verein des BGB., weil auf ihn nach § 54 daselbst die Vorschriften der Gesellschaften Anwendung finden. — Daß der Gesetzgeber alle anderen Gesellschaftsformen von der Zulassung zur Gegenseitigkeits-V. ausschließt, hat seinen Grund teils darin, daß von den bisher zustehenden Formen (insbesondere eingetragene Genossenschaft) für VZwecke nur verschwindend Gebrauch gemacht wurde, teils darin, daß er für einen ersprießlichen VBetrieb Rechtsfähigkeit für notwendig erachtet, vor allem aber darin, daß er glaubt, der VZweck wird durch Gegenseitigkeitsvereinigungen am besten erreicht, wenn sie sich der vom G. speziell für VZwecke zugeschnittenen, Rechte und Pflichten der Mitglieder klar und sachgemäß regelnden Vereinigungsform bedienen (Begr. S. 27 f.). Eingetragene Vereine als solche waren schon bisher vermöge der Fassung von BGB. § 21 ausgeschlossen und zwar nicht bloß vom Betriebe der Gegenseitigkeits-V., sondern von jedem V.-Betrieb. V. dritter Personen gegen Prämie können Vereine, die die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erhielten, nichtrechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften mit der Beschränkung von § 6 Abs. 2 auch ferner betreiben. Ueber eingetragene Vereine § 15 N. 10.

Zur Zeit des Inkrafttretens schon bestehende VVereinigungen auf Gegenseitigkeit werden verschieden behandelt. a) Keiner neuen Zulassung bedürfen (s. jedoch § 96 N. 3) α) eingetragene Genossenschaften und β) nach sächsischem G. vom 15. Juni 1868 bestehende Vereine und auch sonst werden α u. β nur einigen für VVaG. im Sinne des G. geltenden Vorschriften unterworfen (§ 102). b) Nicht Rechtsfähigkeit besitzende „Ver-

Digitized by Google

eine" unterliegen nicht den besonderen Vorschriften über VVaG. (III. Abschnitt), aber sie können von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, Zulassung gemäß des G. nachzuholen (§ 103). c) Rechtsfähigkeit besitzende „Vereine" unterliegen mit einer Ausnahme den besonderen [Verfassung und Verwaltung betreffenden] Vorschriften des G. über VVaG. (§ 101); aber eine neue Zulassung brauchen sie nicht (§ 92). Vergl. § 15 N. 4. d) „Gesellschaften", die beim Inkrafttreten zum Betrieb einer VU. im Inland befugt sind, bedürfen zur Fortsetzung ihres Betriebes in den bisherigen Grenzen keiner Zulassung, wenn ihre Befugnis auf landesrechtliche Zulassung zurückführt (§ 92), und werden mangels besondrer Bestimmung den Vorschriften über VVaG. in keiner Weise unterworfen. — Ausdehnung über ihre bisherigen Grenzen kann den unter a, b, d genannten VU.en auch ohne Umwandlung in VVaG. gestattet werden. Vergl. § 96 N. 3.

Wieder anderes gilt für VU.en, die als VVaG. im Sinne des G. *zugelassen* waren, aber Rechtsfähigkeit verlieren (§ 42 N. 2). Das G. verbietet nur, VVaG. ohne Rechtsfähigkeit zuzulassen, keineswegs zugelassene, die die Rechtsfähigkeit verlieren, fortbestehen zu lassen. Es läßt sich hier auch nicht § 103 unmittelbar anwenden. Aber die Aufsichtsbehörde kann nach § 67 (nicht schon § 64) die Einholung der Zulassung gemäß § 15 anordnen.

Schon aus dem Wortlaut von § 6 Abs. 1 folgt, daß er auf *ausländische* Gegenseitigkeitsgesellschaften nur entsprechend Anwendung finden kann. Vergl. § 85 N. 11.

5. S. § 11 Abs. 2.

6. Lebens-V. wird in dreifachem Sinne gebraucht. Im weitesten Sinn ist Lebens-V. eine V., bei der die Leistung des Versicherers ausschließlich durch den Eintritt eines vollkommen (Erreichung eines bestimmten Alters, z. B. des heirats- oder militärfähigen) oder wenigstens dem Zeitpunkt seines Eintrittes nach ungewissen zeitlichen Vorganges (Tod) des menschlichen Lebens bedingt ist. Den Gegensatz zu dieser eigentlichen Lebens-V. bilden die uneigentlichen, die V.en, bei welchen die Leistung des

Digitized by Google

Versicherers hierdurch nicht ausschließlich, sondern nur mit bestimmt wird (V. für den Fall der wirklichen Heirat, der Einziehung zum Militärdienst, des Unfalls, der Invalidität). Die Lebens-V. im weitesten Sinne umfaßt a) die Erlebens-V. oder V. auf den Erlebensfall (Leistung nur bei Erreichung eines gewissen Alters [insbesondere hohen] Alters) Alters-V., b) die Lebens-V. im engeren Sinn oder V. auf den Todesfall, Todesversicherung (Leistung nur bei Eintritt des Todes oder Tod innerhalb eines vorausbestimmten Zeitraums [kurze Versicherung]), c) die abgestürzte, gemischte, alternative Lebens-V.: Leistung des Versicherers im Falle des Erlebens eines gewissen Alters (Erlebens-V.) und bei Tod vor diesem Alter (Todes-V.). Lebens-V. im engsten Sinne ist die Todes- oder Erlebens-V., welche erfolgt, weil der Tod, bezw. das höhere Alter die Erwerbs- und Spartätigkeit beendigt bezw. beeinträchtigt und infolgedessen möglicherweise auch anderen Menschen eine Einnahmequelle verstopft wird, und bei welcher der Versicherer zu einer einmaligen Kapitalsleistung, nicht zur Zahlung von Renten verpflichtet ist. Den Gegensatz bildet die V. auf den Todesfall, die z. B. erfolgt, weil der Tod Aufwand nötig macht (Beerdigungskosten) und jede auf Tod (Witwen- und Waisen-), oder Erlebens-Fall (Leibrenten-V.) abgestellte Renten-V. Die Tontinen- (oder Erbschafts-) Leibrenten-V. ist Kombination von V. auf den Erlebensfall mit V. auf fremden Tod (Veröff. 2 103). — Der Begriff Lebens-V. ist im G. um so mehr im weitesten Sinne zu nehmen, als das G. in § 6 Abs. 3 in der Invaliditäts- und, sofern sie auf wirkliche Verheiratung oder Einziehung zum Militär, nicht bloß auf Erreichung des heiratsfähigen oder militärpflichtigen Alters abgestellt sind, auch in der Aussteuer- und Militär-V. unter den Begriff Lebens-V. im Sinne des G. V.en eingereiht hat, welche dem gewöhnlichen Begriff der Lebens-V. nicht entsprechen, und ausdrücklich daselbst neben der Kapitals- die Renten-V. hervorhebt. — Kleine Lebens-V. (Volks-, Arbeiter-, Sterbekassen-V.) heißt die V. ohne oder ohne vollständige ärztliche Untersuchung (Veröff. 2 119; 1 24).

Digitized by Google

Die Lebens-V. wird wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Natur (s. § 11 N. 3) und der ihr darum zukommenden besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung auch sonst noch besonders behandelt: z. B. § 9 Abs. 1 Ziff. 8, §§ 11, 43 Abs. 5, 56—60, 69 Abs. 2, 99, 107, 115.

7. Unfall-V. ist V. gegen ein wirtschaftlich nachteiliges Ereignis, das infolge einer plötzlichen (nicht allmählichen), vom Betroffenen nicht gewollten Einwirkung Körperverletzung oder Tötung eines Menschen herbeiführt.

8. Haftpflicht-V. ist V. gegen die auf Rechtsvorschrift oder Rechtsgeschäft beruhende Nötigung, infolge Eintritts einer bestimmten Tatsache an einen Dritten Vermögensleistungen zu machen.

9. Also weder an andere Personenvereinigungen noch an Einzelunternehmer. Nur eine Aktiengesellschaft kann als Arbeitgeberin eine derartige V. übernehmen (N. 11), also z. B. keine Aktien-Kommanditgesellschaft oder eine GmbH.

10. Der Grund, daß das G. für die genannten V.-Zweige lediglich die genannten zwei Gesellschaftsformen zuläßt, liegt teils in der allgemeinen Verbreitung dieser VZweige, teils in den hohen Summen und teils in den langfristigen Risiken, die in ihnen versichert werden. Dies erfordert von dem Schicksal und Willen von Einzelpersonen möglichst unabhängige d. h. dauernd bestehende und dauernd leistungsfähige VTräger (Begr. S. 27 f.). — Bisher schon erfolgte der Betrieb der genannten VZweige mit wenigen Ausnahmen (z. B. unselbständige Pensionskassen gewerblicher Unternehmungen; N. 11) nur in diesen beiden Formen.

11. Für andere VZweige (Kredit-, Glas-V., V. gegen Wasserleitungsschäden, Vieh-V., Diebstahl-V. u. s. w.; vergl. § 4 N. 9) sind somit nicht bloß andere Gesellschaftsformen des Handels- und bürgerlichen Rechts, bei denen nicht besondere Einschränkungen bestehen, wie bei den eingetragenen Vereinen (BGB. § 21), sondern auch Einzelunternehmungen zulässig, so lange der Bundesrat nicht von der Befugnis des § 117 Nr. 1 Gebrauch macht. V. durch Einzelunternehmer begegnet bei V. von Schweinen gegen

Digitized by Google

Trichinen- und Finnenschäden. — Neuerrichtung von Pensionskassen gewerblicher Unternehmungen in der Form, daß der Inhaber Arbeitgeber der Versicherer ist (§ 1 N. 4), darf seit 1. Januar 1902 nicht mehr gestattet werden. Eine Ausnahme besteht nur für Aktiengesellschaften.

§ 7.

Die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe darf[1]) nur versagt werden, wenn[2])

1. der Geschäftsplan[3]) gesetzlichen[4]) Vorschriften[5]) zuwiderläuft;[6])
2. nach dem Geschäftsplane[7]) die Interessen[8]) der Versicherten[9]) nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend[10]) dargethan[11]) ist;
3. Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen[12]) oder den guten Sitten[13]) entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.[14])

Die Erlaubniß kann von der Stellung[15]) einer angemessenen Sicherheit[16]) abhängig gemacht werden, wobei deren Zweck[17]) und die Bedingungen für die Rückgabe festzustellen sind.

1. Dagegen besteht für die Aufsichtsbehörde eine Rechtspflicht, die Erlaubnis zu versagen, nur soweit, als der Betrieb (Geschäftsplan) den G. zuwiderlaufen würde. Letztere Pflicht folgt mittelbar aus § 64 Abs. 1. — In § 7 sind Schranken der Versagung gesetzt, in § 86 (ausländische VU.en) Schranken der Erteilung. Ueber Betrieb für Rechnung einer ausländischen VU. § 86 N. 5.

2. Also hat die Aufsichtsbehörde jedenfalls die unter 1—3 aufgezählten Punkte zu prüfen. Ueber das Ver-

Digitized by Google

fahren § 80. — Aus anderen Gründen kann keine Versagung sowohl bei Neuzulassung, wie in den Fällen der §§ 13 und 14 stattfinden; also z. B. nicht, weil in weitgehender Trennung und Zersplitterung des VWesens nach Berufen, Ständen, Konfessionen, Bevölkerungsklassen (Beamte, Arbeiter) eine gewisse Gefahr für die im öffentlichen Interesse gelegene Erhaltung großer leistungsfähiger VAnstalten liegt (Veröff. 3 91) oder weil zu starke Fusionierung der VU. leicht Monopolcharakter verleiht (dazu Veröff. 3 95) oder weil nach Anschauung der Aufsichtsbehörde das Gegenseitigkeitsprinzip dem Aktienprinzip oder letzteres ersterem vorzuziehen ist oder weil sie der Meinung huldigt, die Zulassung ausländischer U.en sei einzustellen, um zu verhindern, daß das deutsche Publikum ausländische VU.en bevorzugt (Veröff. 3 83); oder weil die Personenvereinigung (Gesellsch. m. b. H.) noch nicht in das Handelsregister eingetragen ist und darum noch nicht Rechtspersönlichkeit besitzt (s. § 31 Ziff. 1; sächs. VVG. vom 11. August 1902; Veröff. 2 131) oder weil der Vieh-VVerein sich weigert, Impfzwang für Schweine einzuführen, obwohl die Interessen der Versicherten trotzdem hinreichend gewahrt bleiben (pr. OVG. vom 16. Mai 1904; Veröff. 3 181).

3. Also insbesondere Gesellschaftsvertrag, Satzung, allgemeine VBedingungen; vergl. § 4 N. 8. Es kommen somit alle Bestimmungen des PVG. und anderer G. in Betracht, die den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, der Satzung, der allgemeinen VBedingungen betreffen. Insbesondere ist also auch zu prüfen, ob die allgemeinen VBedingungen nicht dem VPrivatrecht, den Bestimmungen des Abschnitts III über VVaG., dem G. über den VVertrag, insbesondere dem Verbot der Ueber- und Doppelversicherung, zuwiderlaufen.

4. D. h. formellen G. (d. h. vom obersten Staatsorgan in feierlicher Form ausgehenden Vorschriften) und allen obrigkeitlich erlassenen Rechtsvorschriften, nicht bloß solchen, die in G. im formellen Sinn enthalten sind, sondern auch den in Verordnungen enthaltenen. Den Gegensatz bilden bloße Dienstvorschriften an die Aufsichtsbehörden. Diese

Digitized by Google

weitere Bedeutung des Wortes G. folgt aus § 7 Abs. 1 Nr. 3. Wenn G. und gute Sitten einander gegenüber gestellt sind, so bedeutet G. Recht.

5. Gesetzliche Vorschriften sind nicht bloß Befehle, sondern auch Wünsche des Gesetzgebers; also Vorschrift = Bestimmung. Demgemäß kommen auch die Bestimmungen insbesondere des PVG. in Betracht, die nur „Soll"-Vorschriften sind, nur bestimmen, daß der Geschäftsplan etwas enthalten soll (z. B. §§ 8, 9, 18, 20 u. s. w.). Solche Bestimmungen zu befolgen, besteht für die U. keine unmittelbare Rechtspflicht. Aber die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung des Geschäftsplanes verweigern, bis auch diese Normen erfüllt sind. Veröff. 1 12. Denn jedenfalls sind diese Sollvorschriften Dienstvorschriften in Gesetzesform (§ 1 N. 8), Direktiven (Begr. S. 22) an die Aufsichtsbehörden. Denn die Beaufsichtigung soll laut § 1 nach „Maßgabe" dieses G. erfolgen und Maß geben der Aufsichtstätigkeit auch die Sollvorschriften. Aber, weil nur Dienstvorschriften, können die Aufsichtsbehörden von ihrer Einhaltung unter dienstlicher Verantwortlichkeit absehen. — Aus § 7 Abs. 1 Ziff. 3 (§§ 64, 67) folgt, daß dem Geschäftsplan die Genehmigung auch versagt werden darf, wenn er nur den guten Sitten zuwiderläuft; nicht erst, wenn Schikane (BGB.) vorliegt. A. M. Schneider ZVersW. 4 187.

6. Erteilt die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis, so liegt also hierin die Konstatierung, daß der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften über den Geschäftsplan nicht zuwiderläuft. Tatsächlich wirken demnach auch die den VU.en, welche um Zulassung nachsuchen, Pflichten auferlegenden Vorschriften nur wie Zulassungsbedingungen. Stellt sich nachträglich heraus, daß der genehmigte Geschäftsplan doch gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft, die den U.en Pflichten auferlegen, so ist nach § 67 angesichts der Gleichstellung von G. und Geschäftsplan („oder") eine Untersagung des Betriebs nur möglich, wenn „schwere Mißstände" im Sinne des § 67 vorliegen (s. auch § 5 N. 6). Im übrigen kann nachträglich nach § 64 Abs. 2 Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften herbeigeführt

Digitized by Google

werden. — Die Feststellung, daß die Satzung oder die VBedingungen z. B. dem G. über den VVertrag nicht widersprechen, durch Genehmigung derselben bindet die Gerichte der streitigen Gerichtsbarkeit, besonders auch die Verwaltungsgerichte, nicht, denn sie sind nur dem G. unterworfen, nicht Verwaltungsbehörden; ebenso sind für einen neuen Fall umgekehrt nicht die Aufsichtsbehörden an gerichtliche Urteile gebunden. A. M. Alexander-Katz in Veröff. des Deutschen Vereins für VersW. Heft II (1904) S. 57.

7. Obwohl er den gesetzlichen Muß- und Soll-Vorschriften entspricht (vergl. N. 10), z. B. die VBedingungen privatrechtlich unanfechtbar sind (Veröff. 2 89 u. 109). Hier beginnt also die volle Ermessenstätigkeit der Zulassungsbehörde. Die volkswirtschaftliche Bedeutung und die technisch-wirtschaftliche Einrichtung der einzelnen V.-Zweige und VArten ist so verschieden, daß das G. der Aufsichtstätigkeit nur weite, allgemeine Direktiven geben kann, die Maßnahmen derselben im übrigen der Praxis der versicherungsverständigen Behörden überlassen muß. Die Aufsichtsbehörde kann also auch eingreifen, wenn der Geschäftsplan nur dispositiven Vorschriften des VVertragsgesetzes widerspricht. Sie kann die VU. auch im Gebiete der ihr verbliebenen privatrechtlichen Vertragsfreiheit einengen, sie über die gesetzlichen Schranken hinaus binden. Der Gesetzgeber läßt es bei dispositiven Vorschriften bewenden nicht bloß, wenn er glaubt, daß bei Anwendung der Vertragsfreiheit infolge von Sitte und Wettbewerb eine Schädigung, Gefährdung und unbillige Belästigung der Interessen der Versicherten ausgeschlossen sei, sondern auch wenn er glaubt, eine zwingende Vorschrift würde in der Mehrzahl der Fälle (im allgemeinen) den Interessen der Versicherten mehr schaden als nützen. Dies übersieht Alexander-Katz in Veröff. des Vereins für VersW. Heft 2 (1904) S. 62. Richtig Schneider, ZVersW. 4 194. Im konkreten Falle, bei der oder jener der vielen VArten, kann die Sachlage eine andre sein oder im Laufe der Zeit werden. Daher hier ein Vorbehalt für ein behördliches Einschränken, daher kein Binden der Aufsichts-

Digitized by Google

behörde an Dispositivgesetze (Analogon § 9 Abs. 3). Vergl. auch Begründung zum G. über den VVertrag, Reichstagsvorlage 1906 (Guttentag) S. 5. Darüber, was zwingende, was nachgiebige Vorschrift, ebenda S. 6. Soweit es sich nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder aus dem Inhalt als solchem ergibt, machte das VVertragG. seine zwingenden Vorschriften formell erkennbar.

8. Vor allem die rechtlichen und die wirtschaftlichen. Bezüglich ersterer ist insbesondere zu beobachten, daß die Versicherten (besonders in den allgemeinen VBedingungen) nicht durch ausbeutende, schikanöse, betrügerische, listige, irreführende oder unklare Vertragsbestimmungen geschädigt werden (Begr. S. 17). In erster Linie Wahrung der Interessen der Versicherten bei den praktisch wichtigen Bestimmungen über stillschweigende Verlängerung oder Kündigung der VVerträge, über Gründe und Rechtsfolgen einer Aufhebung oder Umwandlung der V.en, über den Gerichtsstand oder die etwaige Bestellung eines Schiedsgerichts für Ansprüche aus den VVerträgen, über Gewinnbeteiligung der Versicherten u. s. w., ist Pflicht der Aufsichtsbehörde (Begr. S. 26 u. § 9). Die wirtschaftlichen Interessen sind die an der Sicherung der Zahlungsfähigkeit des VTrägers. Z. B. werden die rechtlichen Interessen von Mitgliedern eines VVaG. nicht berührt, wenn er zugleich V.en gegen feste Prämien abschließt, wohl aber seine wirtschaftlichen. Vergl. Begr. S. 33, § 1 N. 6 und § 21 N. 8. Das Prinzip der gleichbleibenden oder steigenden Dividende berührt das rechtliche Interesse der Versicherten; dagegen das Prinzip, daß die steigende Dividende gleichmäßig steige, weil ohne verpflichtende Kraft, nur das wirtschaftliche Interesse der Versicherten (§ 9 N. 10). — Das wirtschaftliche Interesse erfordert vielleicht auch die Aufnahme einer Verbotsvorschrift in die Satzung, daß die Mitglieder des Vorstandes ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Vorstand oder Aufsichtsrat irgendwelcher U.en eintreten (§ 34 N. 7). — Ueber V. von Waren in Kühlhäusern gegen Entwertung und indirekte Feuer-V. in Zuckerfabriken s. Veröff. 8 91 und preuß. MinBl. f. d. i. Verwaltung 1901 S. 96. —

Digitized by Google

Auch andere als rechtliche und wirtschaftliche Interessen der Versicherten können in Frage kommen, so solche an Einfachheit und Verständlichkeit der VBedingungen (z. B. keine starke Belästigung mit Anzeigepflichten), an Mannigfaltigkeit der Kombinationen, an Anpassung der VBedingungen an die Vielgestaltigkeit ihrer Bedürfnisse (Veröff. 3 83 u. 91). — Jedenfalls liegt eine unzureichende Wahrung der Interessen der Versicherten nicht erst dann vor, wenn sich sagen läßt, das öffentliche Interesse (Gemeinwohl) sei nicht hinreichend beachtet (Schneider ZVersW. 4 143).

9. Dazu § 9 Abs. 3. Aller oder einzelner Gruppen der Versicherten (z. B. der schon lange Versicherten; § 21 N. 6). Dagegen nicht anderer Versicherer! Ebenso §§ 64 u. 67. Eine Aufsicht zum Schutze dieser gegen unlauteren Wettbewerb kann nur wegen Verletzung guter Sitten oder der G. geschehen (§§ 7 Ziff. 3; 64, 67). Vergl. Schneider ZVersW. 4 181. Versicherte ist nicht streng juristisch zu verstehen, so daß sogar der bloße VNehmer im Gegensatz zu dem, der versichert wird, ausgeschlossen wäre, sondern Versicherte bedeutet die daran Interessierten, auch schon VLustige. Denn es handelt sich um den Geschäftsplan, um VProgramme (allgemeine VBedingungen). Daher ist es z. B. möglich, daß der Zulassung die Bedingung gestellt wird, daß die VU. keinen Namen sich beilege, der geeignet ist, den Glauben zu erwecken, als ob es sich um ein Unternehmen des Reiches oder eines Bundesstaates handle (KV. S. 35 u. 42), oder daß die allgemeinen VBedingungen, die vor Vertragsabschluß dem VNehmer auszuhändigen sind, mit genügend großer, deutlicher Schrift gedruckt und klar und leicht gefaßt werden (KV. S. 35). — Bloße „Begünstigte“ fallen nicht unter den Versichertenbegriff des G. (§ 1 N. 11). — Nicht nur die finanzielle Leistungsfähigkeit, sondern auch andere Interessen der Versicherten müssen „hinreichend“, „genügend“ gewahrt sein. Mit Recht stellt APV. daher den Grundsatz auf: eine Neuerung der VBedingungen mag vielleicht technisch einen Rückschritt bedeuten, dem Versicherer unmöglich machen, die Prämien genau der Verschiedenheit der

Digitized by Google

Risiken entsprechend zu bemessen, trotzdem sei einer weniger fein ausgebildeten Tarifierung der Vorzug zu geben, wenn damit bessere Anpassung an die Verkehrsbedürfnisse, also die berechtigten Wünsche des versicherungsuchenden Publikums erreichbar sei (z. B. bei Feuer-V. Einschluß der Rettungskosten in die V., Prämienzahlung in Wochenraten, Einschluß der Außen-V. ohne Zuschlag, Erleichterung der Anzeigepflichten über Wohnungs-, Gegenstände-, Feuergefährlichkeitsveränderung u. s. w., Veröff. 3 90). — Bei VVaG. sind die Versicherten insbesondere vor der Gefahr allzu drückender Nachschüsse von vorneherein zu bewahren. Veröff. 3 91. Ein Mittel hierzu ist: satzungsmäßige Zulassung der Kürzung von VAnsprüchen; s. z. B. § 27 N. 4. — Daß eine andere Gestaltung (Art der Abstufung der Beiträge oder Entschädigungen) versicherungstechnisch zweckmäßiger wäre, genügt nicht. In solchem Falle kann nur gütliche Einwirkung Platz greifen.

10. Also freies Ermessen, so insbesondere bezüglich Höhe der Beiträge im Verhältnis zum Risiko, des Grundkapitals einer VAktiengesellschaft, des Gründungsfonds (§§ 22, 23) eines VVaG. — Nach Art des VZweiges und der VKombinationen, nach Umfang des beabsichtigten Betriebs und nach Höhe der zu übernehmenden Einzelrisiken, vor allem aber nach dem konkreten Inhalt der VBedingungen sind Rechte und Verbindlichkeiten der Anstalten so außerordentlich verschieden, daß auch der Bedarf an Garantiekapital einer bestimmten Anstalt allein unter Würdigung ihrer Eigenart und ihren gesamten Einrichtungen beurteilt werden kann. Zum Teil gibt das G. ja selbst Vorschriften über die Sicherstellung dauernder Erfüllbarkeit; z. B. für Lebens-, Kranken- und Unfall-V. in den §§ 11 u. 12. — Die Aufsichtsbehörde kann schärfere Zulassungsbedingungen stellen als das G. Die gesetzlichen bilden nur das Minimum. Denn Nr. 1, 2 und 3 stehen koordiniert nebeneinander und auch in anderen Paragraphen sind G. und „genehmigter" Geschäftsplan einander gleichgestellt (§§ 67 mit 64). Vor allem fordert das APV. mehr als das G. verlangt in bezug auf Anlage der Aktiven (näher § 59 N. 1). Daraus, daß das

Digitized by Google

G. selbst mündelsichere Anlage nur bei den Lebens-VU.en und auch bei ihnen nur für den Prämienreservefonds vorschreibt, folgt keineswegs, daß die Aufsichtsbehörde bei Lebens-VU.en und auch bei anderen VU.en (d. h. insbesondere solchen der Sach-V.) nicht verlangen könne, die dauernde und vorübergehende Anlegung aller Aktiva habe ebenso zu erfolgen, wie die dauernde (§ 59 Abs. 1) und vorübergehende (§ 59 Abs. 2) Anlage des Prämienreservefonds. § 59 hat den Zweck, die Stellung zu leichter Zulassungsbedingungen durch die Aufsichtsbehörde zu verhindern; darum bestimmt hier der Gesetzgeber selbst die Zulassungsvoraussetzungen. Nicht kann daher hieraus geschlossen werden auf eine Beschränkung der Aufsichtsbehörde nach der Richtung erschwerender Bedingungen. Im wesentlichen erstrebt das APV. bei allen VU.en Anlage des ganzen Vermögens nach den Grundsätzen der §§ 59 und 60, also dauernde Anlegung in besonders sicheren Werten, vorübergehende bei besonders soliden Depositengeschäften (§ 59 Abs. 2). Veröff. 3 107. Insbesondere gilt dies von Kapital- und Gewinnreserven und Gründungsfonds (Mustersatzungen 2 43, 50; 3 10, 128). Bei bestehenden U.en der Sach-V. begnügte sich das APV. noch mit Milderem. Jedoch wurden abweichende Bestimmungen (z. B. Anlegung) in Wechseln nur mehr für einen bestimmt begrenzten Teil des Vermögens erlaubt oder, soweit es die Eigenart des betreffenden Unternehmens mit sich brachte. Anlage in Aktien wurde ausnahmslos untersagt; ebenso in ausländischen Werten, soweit ihr Erwerb nicht durch das im Ausland geltende Recht oder durch Anordnungen der ausländischen Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist (Veröff. 3 107). VU.en, die außer dem VGeschäft Bank- oder Depositengeschäfte betreiben, wurde auferlegt, daß sie den Umfang dieser Geschäftszweige ziffermäßig begrenzen und die Anlegung der hieraus fließenden fremden Gelder in gleich vorsichtiger und sicherer Weise betätigen, wie die des eigenen Vermögens (Veröff. 2 109). — Verlangt kann auch z. B. werden, daß bei der VAktiengesellschaft für Aktionärdividenden und Tantiemen ein Höchstbetrag festgesetzt

Digitized by Google

werde. — Alles dies folgt aus dem Wortlaut „dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen". Hieraus ergeben sich nicht bloß Pflichten zur Entschädigungsleistung, sondern z. B. auch zur Ueberschußauszahlung (§ 59 N. 1). — Die hier geschilderten, von ihm selbst aufgestellten Verwaltungsgrundsätze, hat das APV. bei ausländischen VU.en sogar für den Prämienreservefonds, allerdings nur für das Abwicklungsstadium, durchbrochen. Es hat hier Anlage der Prämienreserve in amerikanischen Inhaberobligationen (Bonds) gestattet. Ermächtigt war es hierzu durch § 99 Abs. 4.

11. Vergl. § 4 N. 10 u. 11 u. § 100. — Auch das prüft die Aufsichtsbehörde frei, ob der Betrieb mehrere VZweige durch dasselbe Unternehmen, bezw. anderer Geschäfte neben der V. (z. B. Bankgeschäfte) den Interessen der Versicherten oder der dauernden Leistungsfähigkeit nicht schadet. Der gemischte Geschäftsbetrieb kann Vorteile haben, wenn er einen weitverzweigten Verwaltungsapparat besitzt. Der Prämienreservefonds der Lebens-V.en ist ferner durch die Vorschrift gesonderter Aufbewahrung und Verwaltung und Konkurs-Vorzugsrecht der Versicherten daran den Versicherten gesichert (Begr. S. 29; §§ 56 ff.). Aber die Lebens-V. ruht auf zuverlässigen statistischen Grundlagen, große Zweige der Sach-V. (Feuer-, Hagel-, Transport-V.) sind in ungleich höherem Grade unberechenbaren Schwankungen fester Art ausgesetzt, auch die meisten Arten der Bankgeschäfte sind risikoreich und bei der Lebens-V. handelt es sich auch um Sicherung andrer Reserven, insbesondere der Gewinnreserven. Daher hat das APV. bei Neuzulassungen nach § 7 oder Aenderung nach § 13 Mischung aus Lebens- und (großer) Sach-V. (Feuer-, Hagel-, Transport-V.) abgelehnt. In einem Falle, wo Feuer-V. seit lange neben Lebens-V. betrieben war, hat es Aufnahme einer weiteren (kleinen) Sach-V. (Wasserleitungsschäden-V.) neben der Lebens-V. gestattet, weil dadurch die Feuer-V. vorteilhaft ergänzt, die Sicherheit des Lebens-VBetriebs nicht beeinträchtigt wurde (Veröff. 4 34). Bei Unfall- und Haft-V. fehlt die Möglichkeit der Schadenhäufung, wie bei der großen

Digitized by Google

Sach-V. Ferner haben Unfall- und Lebens-V. Berührungspunkte und die Haftpflicht-V. ist eine zweckmäßige Ergänzung der Unfall-V. Daher bringt Verbindung der Lebens-V. mit diesen VZweigen bei entsprechenden Sicherungsmaßnahmen für Unfall- und Haftpflicht-V. (Rück-V., Risikoreserven, Höchstgrenze der Entschädigung) der Lebens-VU. keine Gefahr. Veröff. 4 34. — Bei bestehender Mischung von V. und Bankgeschäft hat das APV. gemäß § 64 Abs. 2 verlangt, daß die Art der zulässigen Bankgeschäfte ziffermäßig begrenzt werde (s. auch Hyp.-Bank-G. §§ 5, 46) und die Anlage der hieraus fließenden Gelder in gleich vorsichtiger und sicherer Weise erfolge, wie die des eigenen Vermögens (Veröff. 3 92, 94; 2 109; 4 34). Auch ausländische Praxis (Schweiz) und sogar Gesetzgebung (England, New-York, Oesterreich) verbietet aus Lebens- und Sach-V. gemischte Versicherungsbetriebe. Daß der Verbindung der Kredit-V. mit andrer V. erhebliche Bedenken entgegenstehen, darüber Veröff. 4 70. Je mehr VZweige, um so größeres Garantiekapital (also bei Aktiengesellschaften Grundkapital). — Keine Garantie finanzieller Nachhaltigkeit bietet bei Sterbekassen das Umlagesystem (§ 24), so mit Recht APV. in Veröff. 2 98; 3 34.

12. Der Rechtsordnung und formellen G. (N. 4).

13. Deckt sich nicht mit „Besorgung der Gefährdung des Gemeinwohls", wie der Entw. sagte. Wenn dagegen von einem Betriebe Gefährdung des Gemeinwohls zu besorgen ist, wird er zumeist derartig beschaffen sein, daß er den guten Sitten nicht entspricht. Außerdem widerspricht den guten Sitten z. B. V. gegen Unterhaltspflicht aus außerehelichem Beischlaf; gegen absichtliche Brandstiftung, Nachteile der Selbstverstümmelung; gegen Geldstrafen, die Fabrikanten etwa wegen Uebertretung der Gewerbeordnung zu tragen haben, gegen Viehschäden, für welche dem Eigentümer Schadensersatz nicht zusteht, weil er absichtlich Anzeige der Krankheit unterläßt, die ihm polizeilich obliegt (KV. S. 24); gegen Haftpflicht von Beamten in einer Weise, daß dadurch Verletzung der Dienstpflichten gefördert wird.

Digitized by Google

14. Die Tatsachen können insbesondere in der Person des Unternehmers oder der leitenden Organe liegen: mangelnde Geschäftsgewandtheit, Leichtsinn, Unzuverlässigkeit derselben. Daher vielleicht zu vermuten unlauterer Wettbewerb (§ 64).

15. Die Stellung der Sicherheit kann nur vom Unternehmer verlangt werden. Denn § 7 steht im fortlaufenden Zusammenhang mit dem „Antrag" des § 4 Abs. 2 und dieser ist Antrag der U. und auch in allen folgenden Paragraphen ist nur von den U.en die Rede. Von den Organen der U. kann somit keine Kaution als Zulassungsbedingung gefordert werden. Nur die Bedingung kann gestellt werden, daß sich die U. von ihren Organen Kaution leisten lasse. Dagegen kann nach Zulassung von den Organen als solchen Kaution an den Staat gefordert werden kraft der Aufsichtsgewalt aus § 64. Siehe hierzu KV. S. 27.

16. Zur Sicherung der moralischen oder finanziellen Leistungsfähigkeit der U. Bei inländischen Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereinen ist dies grundsätzlich nicht nötig. Da ist eben entsprechend hohes Aktienkapital bezw. Gründungsfonds zu verlangen. Anders dagegen bei ausländischen U.en (§ 86 Abs. 3) oder bei Einzelunternehmern. Bei inländischen Aktiengesellschaften kann es angemessen sein, wenn sie neben einem anderen Geschäfte (Bankgeschäft) das VGeschäft aufnehmen, besondere Kaution für das VGeschäft zu fordern. Bei kleinen Vereinen (§ 53) ist es vielleicht zweckdienlich, Anschluß an einen Rückversicherungsverband als Sicherheitsmaßregel aufzuerlegen.

17. Z. B. Kaution nur für einen bestimmten der von dem Unternehmer betriebenen VZweige; zugunsten der VAnstalt; zugunsten der VNehmer unmittelbar. Vergl. näher § 86 N. 11; dann bei §§ 90, 97. — Zu verwechseln damit ist nicht die Bereitstellung von Garantiemitteln, die das APV. als Zulassungsbedingung fordert. Solche Fonds (z. B. § 22 oder größeres Aktienkapital) arbeiten im Geschäft mit, sind nicht zu hinterlegen oder mit einer Verfügungsbeschränkung belastet. S. auch § 1 N. 11.

Digitized by Google

§ 8.

Der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft soll[1]) die einzelnen Versicherungszweige,[2]) auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstreckt, sowie die Grundsätze für die Anlegung[3]) des Vermögens festsetzen und ersichtlich machen, ob das Versicherungsgeschäft lediglich unmittelbar oder zugleich auch mittelbar (durch Rückversicherung) betrieben werden soll.

Bei Unternehmungen, die durch eine Satzung[4]) geregelt sind, sollen die im Abs. 1 bezeichneten Angaben in der Satzung enthalten sein.

1. Ueber das „soll" s. § 7 N. 5 u. 10.

2. Vergl. § 4 N. 9. Gegensatz: BArt. BArten sind: unmittelbare oder mittelbare V., Renten- oder Kapital-V.; ferner die Unterschiede des § 11 Abs. 2; in anderem Zusammenhange auch V. gegen Prämie oder auf Gegenseitigkeit.

3. Bestimmung darüber, aus welchen Wertgegenständen die Aktiva bestehen sollen. Vergl. § 7 N. 10; bes. § 59 N. 1; §§ 90 u. 99.

4. § 17. Vergl. § 7 N. 16 über Rückversicherung.

§ 9.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen[1]) sollen[2]) diejenigen Bestimmungen enthalten sein, welche getroffen werden:[3])

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritte der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Verpflichtung ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll (wegen unrichtiger Angaben im Antrage, wegen Aenderungen während der Vertragsdauer u. s. w.);[4])

Digitized by Google

2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der dem Versicherer obliegenden Leistungen;[5])
3. über die Feststellung und Leistung des vom Versicherten an den Versicherer zu entrichtenden Entgelts und über die Rechtsfolgen eines Verzugs in der Entrichtung des Entgelts;[6])
4. über die Dauer, insbesondere eine stillschweigende Verlängerung, über die Kündigung sowie über die sonstige gänzliche oder theilweise Aufhebung des Versicherungsvertrags und die Verpflichtungen des Versicherers in den Fällen der letzteren Art (Storni, Rückkauf, Umwandlung der Versicherung, Reduktion und dergleichen);[7])
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag in Folge der Versäumung der Fristen;[8])
6. über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, über das zuständige Gericht und die Bestellung eines Schiedsgerichts;[9])
7. über die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die Versicherten an den Ueberschüssen Theil nehmen;[10])
8. bei Lebensversicherungen über die Voraussetzungen und den Umfang[11]) von Vorauszahlungen oder Darlehen auf Versicherungsscheine (Policen).[12])

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit[13]) können die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände statt in den allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Satzung[14]) geregelt werden.

Digitized by Google

Abweichungen[15]) von den allgemeinen Versicherungsbedingungen[16]) zu Ungunsten des Versicherten sind nur aus besonderen[17]) Gründen, sowie unter der Bedingung statthaft,[18]) daß der Versicherungsnehmer vor dem Abschlusse des Vertrags[19]) auf diese Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich hiernach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

1. Siehe auch Abs. 2. Ueber die rechtliche Natur der allgemeinen VBedingungen s. § 4 N. 18. Muster für solche bestimmter U.en enthalten die § 17 N. 1 genannten Mustersatzungen. — Die allg. VBedingungen brauchen nicht so genannt zu sein. Um völlige Umarbeitungen zu vermeiden, wo sie von Verbänden von V.Uen festgestellt sind, werden wohl „Zusätze" oder „Erklärungen" zu den „allg. VBedingungen" vereinbart. Ueber sie ist leichter Verständigung zu erzielen. Veröff. 4 37. — Das Inkrafttreten des VVertrags-G. macht wegen seiner zwingenden Vorschriften zumeist eine Umarbeitung der allg. VBedingungen notwendig.

2. Ueber das „sollen" s. § 7 N. 5. Eine unmittelbar gesetzliche Pflicht, solche gerade in die VBedingungen aufzunehmen, besteht nicht.

3. Eine gesetzliche Pflicht, sie zu treffen, stellt das G. nicht auf. Aber es sind das gerade die Bestimmungen, welche dazu dienen, die Interessen der Versicherten sicher zu stellen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2), also wird sie die Aufsichtsbehörde der Regel nach fordern. Vergl. § 7 N. 8. — Werden solche Bestimmungen aber vorgesehen, dann sollen sie in die VBedingungen eingesetzt werden. — Das Bestreben des APV. geht dahin, Bedingungen zu beseitigen (nach §§ 13, 96, 64), durch die in Ausnutzung der Vertragsfreiheit Versicherte unbestimmt oder unbillig belastet oder belästigt werden können. Veröff. 2 109. § 7 N. 7. Natürlich gelten solche abgeänderte VBedingungen im Verhältnis zu den schon Versicherten nur, wenn sie ihnen gegenüber in das bestehende VVerhältnis auf-

Digitized by Google

genommen werden (Veröff. 4 72). Vieles, was bisher die Aufsichtsbehörde im Wege der §§ 7, 13, 96, 64 zu erreichen suchte, gilt seit Inkrafttreten des VVertragsgesetzes kraft G. und zwar, soweit dies im EG. dazu bestimmt ist, auch für bestehende VVerhältnisse. Denn durch seine zwingenden Vorschriften hat das VVertrags-G. besonders wichtige Interessen der Versicherten, soweit diese der schwächere und geschäftsunerfahrenere Teil sind, unmittelbar geschützt. Das VVertrags-G. enthält Bestimmungen, durch die um der Individualisierungsmöglichkeit willen der Mitwirkung der Aufsichtsbehörde unmittelbare privatrechtliche Wirkung beigelegt wird. Vergl. §§ 171 Abs. 4, 173 Abs. 4, 175. U. a. soll der bei Auszahlung der Prämienreserve im Falle vorzeitiger Lösung des Lebens-VVerhältnisses zulässige Abzug angemessen sein. Die Aufsichtsbehörde erhält in dieser Hinsicht die Befugnis eingeräumt, durch Genehmigung der einen bestimmten Betrag für den Abzug festsetzenden VBedingungen eine Anfechtung der Angemessenheit dieses Betrages auszuschließen. Dasselbe, wie bei diesem sog. Rückkauf der V., gilt für den Fall der Umwandlung der V. in eine prämienfreie. Ferner darf mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Art jener Umwandlung und der Berechnung des dem VNehmer bei Umwandlung und Rückkauf zu erstattenden Betrags durch die VBedingungen festgesetzt werden. — Für die VNehmer büßt § 9 mit Erlaß des VVertrags-G. an praktischer Bedeutung nicht ein. Die zwingenden Vorschriften des letzteren, die unter die Ziffern des § 9 fallen, sind in den VBedingungen wiederzugeben. Hinweis darauf genügt nicht.

4. Das APV. strebt bei Unfall-V. an, daß auch Schaden, der durch andere Umstände als den Unfall (individuellen Gesundheitszustand, Blutvergiftung) mitbedingt war, und auch mittelbare Folgen des Unfalls entschädigt werden sollen; ebenso bei Vieh-V. Ausdehnung der V. auf den VFall, der zwar nach Veräußerung des Tieres, aber noch innerhalb der Gewährfrist eintritt. Vereinfachung und klare Verständlichkeit der Antragsformulare. Verwirkung nur, wenn für Abschluß oder Veränderung

Digitized by Google

der V. erhebliche Angaben wissentlich oder grob fahrlässig gemacht oder unterlassen sind. Bei Veräußerung der versicherten Sache läuft der Vertrag noch eine mäßige Frist, um dem Neuerwerber Möglichkeit zu anderweiter V. offen zu lassen. Vergl. VVertrags-G. §§ 69 ff. Handelt bei der Haftpflicht-V. der Versicherte den Bedingungen entgegen, leistet er z. B. an den durch ihn Geschädigten Zahlung, so soll er nur dann seiner Ansprüche gegen die Gesellschaft verloren gehen, wenn er nicht nachweist, daß er die VU. durch seine Handlungsweise nicht benachteiligte. Veröff. 3 93.

5. Beispiele: Wieweit Gewinnanteil bar ausbezahlt oder zur Rücklage in die Gewinnreserve oder zur Erhöhung der VSumme verwendet werden soll. Zahlung der Entschädigungssumme alsbald nach Feststellung der Entschädigungspflicht. Veröff. 2 111. Bei Unfall-V. Vereinbarung derselben Summe für Tod wie für dauernde Erwerbsunfähigkeit. Eintausendstel davon soll die tägliche Kurkostenentschädigung betragen. Diese ist für ein volles Jahr nach dem Unfall zu tragen. Ordnet die VU. eine Krankenhausbehandlung an, so sind die Kosten von der VU. bis zu 6 ℳ täglich zu tragen; darüber hinaus unter Anrechnung auf die Kurkostenentschädigung, doch so, daß die Hälfte der letzteren dem Versicherten verbleibt. Bei Invalidität statt Rente dem Grade der Invalidität entsprechende Kapitalentschädigung, da bisher wohl galt, bei Besserung Herabsetzung der Rente, nicht aber bei Verschlimmerung Hinaufsetzung. Aber das Kapital wird erst zwei Jahre nach Eintritt der Invalidität, d. h. wenn sich der Grad der Invalidität endgültig bestimmen läßt, ausbezahlt. Bis dahin sechs Prozent Zinsen des erstmals festgesetzten Kapitals. Veröff. 3 92. Ueber gewisse Pflichten bei Haftpflicht-V. Veröff. 3 93.

6. Angaben also über Leistung von Vorschüssen, Nachschüssen, Umlagen. Das APV. strebt an Einschränkung der Nebenkosten; Eintrittsgelder bei Sterbe- und Pensionskassen, Legegelder bei Feuer- und Hagel-V. jedoch nicht beanstandet. Veröff. 2 111. Im übrigen die zwingenden Vorschriften des VVertrags-G., die also in die VBedingungen aufzunehmen sind.

Digitized by Google

7. Besonders diese Fragen regelt jetzt das VVertrags-G., vor allem §§ 8, 170 ff. Dazu z. B. Kenntlichmachung des Jahres, in dem der VVertrag abläuft, bei Hagel-V. (Veröff. 4 35). Ist bei Eingang des Antrags auf Rückkauf vom laufenden VJahr nicht mehr als ein Monat verflossen, so wird die Prämie für dieses VJahr nicht in Anspruch genommen. Oder es wird für den Fall, daß die Jahresprämie für das laufende VJahr noch nicht voll bezahlt ist, dem Versicherten die Wahl gelassen zwischen dem Schluß des laufenden und Schluß des verflossenen VJahres. Vergl. VVertrags-G. § 175. Ueber Kündigung und Erhöhung des Risikos bei Haftpflicht-V. Veröff. 3 93. Siehe auch §§ 20 u. 25; BGB. § 39. — Rückkauf ist wirtschaftlich zu verstehen, nicht rechtlich (Moldenhauer in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb. 24 45). — Das APV. hat der einfachen Erlebensfall-V. mit Prämienrückgewähr nicht nach § 7 Ziff. 2 (mangelnde Wahrung der Interessen der Versicherten) die Genehmigung versagt (Veröff. 4 28 f.). Sie hat zwei Nachteile. Im Falle des Todes vor dem für Auszahlung der VSumme vereinbarten Zeitpunkt werden die Beiträge meist nur ohne Zinsen oder mit sehr geringer Zinsvergütung zurückgewährt infolge der hohen Anwerbekosten (Agenturabschlußprovision). Und wird der Zeitpunkt erlebt, so erreicht der Versicherte für seine Einzahlungen nicht 3 Prozent Verzinsung, während die Anlegung dieser Beiträge bei einer Sparkasse eine Verzinsung von 3—3½ Prozent ergibt und den Einlegern jederzeitige Rückforderung des Guthabens gestattet, indes ein Rückkauf der V. erst nach einer Reihe von Jahren und dann nur unter Abzug statthaft ist. Allein den Nachteilen steht gegenüber der Vorteil, daß bei der Erlebensfall-V. der VNehmer sich einem volkswirtschaftlich wohltätig wirkenden Sparzwang (Ausgaben für Heirat, Militärdienst u. s. w.) unterwirft. Deshalb leistet auch der Agentenbetrieb hierfür volkswirtschaftlich wertvolle Dienste. Das APV. hat auch abgelehnt zur Bedingung zu setzen, daß in den Prospekten, VBedingungen u. s. w. auf die Nachteile der Erlebensfall-V. an sichtbarer Stelle hingewiesen werde. Es würde dies die Gefahr mit sich bringen, daß

Digitized by Google

das Publikum den überwiegenden Vorteil verkennen würde, ganz abgesehen davon, daß bei Erlebensfall-V. mit Gewinnbeteiligung wegen der Unbestimmtheit und Ungleichheit der Gewinne sichere Angaben über die Rentabilität der V. unmöglich sind.

8. Ausreichende Bemessung der Frist. Veröff. 2 113.

9. Neben den gesetzlichen Gerichtsständen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Versicherten, sofern er nicht im Ausland liegt, oder des Sitzes der nächsten Zahlstelle oder Agentur, nicht des Sitzes der VU. Veröff. 2 113, 3 93.

10. Vergl. § 38. Klar zu bestimmen a) die Ober- und Untergrenzen für Verwendung eines Teiles des Gewinnes zu Reservenbildung und zu Tantiemen, b) der Anteil der auf Grund verschiedener Gewinnpläne Versicherten an mehreren Geschäftszweigen oder Gewinnplänen gemeinsamen Posten (Zinseinnahmen aus Anlagen, allgemeine Verwaltungskosten). Berechnung der Gewinnprozente und der Gewinnreserven (§ 14) nach versicherungstechnischen Regeln, die im Geschäftsplan festgestellt werden. Veröff. 2 113; 3 110. Der Versicherte muß in der Lage sein, über Umfang und Voraussetzungen des ihm zustehenden Gewinnanspruchs aus den allg. VBedingungen sich genügend zu unterrichten (Veröff. 4 47).

11. Jedenfalls darf die Aufsichtsbehörde nicht zulassen, daß Vorauszahlung und Darlehen über den Rückkaufswert der Police hinaus erfolgt (KV. S. 73).

12. Rein juristisch genommen wäre Darlehen auf die Police nur ein Darlehen gegen Verpfändung der Police, also unter Aushändigung der Police an den Gläubiger als Faustpfand. Aber in der Sprache der Versicherungspraxis, der Versicherungstechnik, versteht man darunter auch Darlehen in der Weise, daß der Empfang des Darlehens auf der Police nur beurkundet und diese im Besitz des Versicherten belassen wird. Der Versicherte kann die Police dann noch anderweit verpfänden (KV. S. 72). S. auch §§ 57, 59, 69. Es liegt hier eben kein Faustpfanddarlehen, sondern nur antizipierte teilweise Auszahlung der VSumme, also „Vorauszahlung" vor, weshalb auch ZPO. § 850 Abs. 1 Nr. 4 („Kranken-, Hilfs-, Sterbekassen-

Digitized by Google

Hebungen nicht pfändbar"), BGB. §§ 394, 400, 1274 Abs. 4 (unpfändbare Forderungen nicht aufrechnungs- und abtretungsfähig, auch nicht verpfändbar) nicht in Anwendung gelangen. Daraus folgt aber nicht, daß Darlehen nur im Sinne von Vorauszahlung steht (so Veröff. 2 114). Es umfaßt Vorauszahlungen (Darlehen) auf die Police und Darlehen gegen Verpfändung derselben. Erfolgt Darlehen auf die Police, so unterscheidet sich dies von der „Vorauszahlung" genannten antizipierten Auszahlung der VSumme dadurch, daß im ersteren Falle die Prämie einen Zuschlag (Darlehenszinsen genannt) erfährt, während das im anderen Falle nicht eintritt. — Vorschüsse auf Policen sind oft das einzige Mittel, um dem VNehmer die Fortsetzung der V. zu ermöglichen.

13. §§ 15 ff.

14. Welche Bedeutung dies hat, darüber s. § 4 N. 19, aber auch § 41. S. die Mustersatzungen in § 17 N. 1.

15. Abweichungen sind auch Ergänzungen, denn die allgemeinen Bedingungen sind ein Formalbegriff (Vertragsmuster). S. § 4 N. 18.

16. Bei Abschluß des konkreten Vertrags. Bereits in den allgemeinen VBedingungen für den Einzelfall vorgesehene Abweichungen sind jederzeit zulässig. Dies sind im Sinne des G. keine Abweichungen von den „allgemeinen VBedingungen". Allgemein heißt nur Vertragsmuster.

17. Es darf also nicht zur Regel werden. Die Gründe sind nur dann aktenkundig zu machen, wenn dies zur Bedingung der Geschäftsplangenehmigung (Wahrung der Interessen der Versicherten) gemacht oder nach § 64 Abs. 2 angeordnet ist. — Einschreiten nach §§ 64, 67 (Schneider ZVersW. 4 184 ff.). — Schon wenn die Form von § 9 Abs. 3 nicht eingehalten, ist die Abweichung unstatthaft.

18. Aus dem Zusammenhang gerissen, könnte der Bestimmung des § 9 Abs. 3 auch privatrechtliche Bedeutung beigelegt, also der Vertrag, welcher gegen dies gesetzliche Verbot verstößt, gemäß § 134 des BGB. für nichtig erklärt werden. Aber die Vorschrift steht mitten in Bestimmungen, die die Bedingungen der polizeilichen Zulassung regeln, und in einem G., das nach § 1 grund-

Digitized by Google

sätzlich nur die Beaufsichtigung regelt. BGB. § 134 sagt bloß: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt." Aus dem PVG. ergibt sich eben ein anderes. Allein dann könnte der Bestimmung auch privatrechtliche Wirkung beigelegt werden, wenn dies ausdrücklich bestimmt würde (Begr. S. 27; KV. S. 31 ff.; Sten. Ber. S. 2369).

19. Die Abweichung braucht im Vertrag nicht als solche gekennzeichnet zu sein. Das könnte dem Versicherten z. B. bei Lebens-V. persönlich unangenehm oder bei Feuer-V. sogar schädlich sein (KV. S. 34).

§ 10.

Vor dem Abschlusse[1]) des Versicherungsvertrags ist dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der maßgebenden allgemeinen[2]) Versicherungsbedingungen gegen eine besonders auszufertigende[3]) Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Das Gleiche gilt, soweit es sich um Versicherung auf Gegenseitigkeit handelt, auch von der Satzung[4]) des Vereins.

Auf solche Feuerversicherungen, deren Abschluß im Börsenverkehr oder nach Börsenusance erfolgt, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.[5])

Die Aufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.[6])

1. Nicht schon vor Entgegennahme des VAntrages des VLustigen durch die U. Indes kann die Aufsichtsbehörde dies nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 zur Bedingung der Zulassung machen. Die Bedingungen des Genehmigungsaktes können weiter gehen, als die gesetzlichen Zulassungsbedingungen (vergl. § 7 N. 10). Die Aufsichtsbehörde wird dies in unserem Falle dann tun, wenn der VLustige sich durch Unterzeichnung des Antragsformulars (was die Regel)

Digitized by Google

bereits rechtlich bindet, insbesondere für den Fall der Zurücknahme Rechtsnachteile, insbesondere Konventionalstrafe, zu tragen hat. — Abschluß liegt auch vor, wenn mit Vorbehalt der endgültigen Regelung einzelner Vertragspunkte Einigung zustande kömmt (sog. vorläufige Deckung). — Wird ein neuer Vertrag als unmittelbare Fortsetzung, Ergänzung oder Ersetzung eines früheren zwischen den gleichen Parteien und unter denselben Bedingungen abgeschlossenen Vertrages eingegangen, so kennt der VNehmer schon die Bedingungen; kann also eine neue Aushändigung unterbleiben. Also regelmäßig bei Nachversicherungen. Anders dagegen, wenn ein neuer Besitzer an die Stelle tritt. Er müßte denn kraft G. in den VVertrag eintreten. VVertrags-G. § 69. Dann liegt kein Neuabschluß vor. Veröff. 2 114. — Kein privatrechtlicher Nachteil aus Nichtbeachtung des § 10 (s. § 9 N. 18). Ebenso Veröff. 4 Anh. 87.

2. Nicht der besonderen (§ 9 Abs. 3).

3. D. h. Gegenstand einer besonderen Unterschrift mit besonderem Datum, nicht eines besonderen Blattes (KV. S. 36). Also genügt Empfangsbescheinigung auf dem Antragsformular. Da dieses die Vertragserklärung des Versicherten enthält, darf die Bescheinigung kein späteres Datum tragen, als der Antrag. Veröff. 2 114.

4. Weil diese die allgemeinen VBedingungen enthalten können (§ 9 Abs. 2).

5. Hier handelt es sich um geschäftskundige Antragsteller.

6. Nur anläßlich der Genehmigung des Geschäftsplanes; denn § 10 steht unter dem Titel „Zulassung zum Geschäftsbetriebe". — Dem G. würde widersprechen, wenn das APV. befreite wegen Umständlichkeit oder, weil das Publikum die Bedingungen doch nicht zu lesen pflege. Widerruflich hat das APV. befreit a) bei zum Selbstausstellen durch die VNehmer eingerichteten Reise-Unfall-VPolizen, b) bei Trichinen-VAnstalten, wo die Anträge oft unmittelbar vor Inkrafttreten der V. (eine Stunde vor Abschlachten des Tieres) gestellt werden, c) wenn eine Sterbekasse ganze Vereine als Versicherte aufnimmt

Digitized by Google

(hier soll die Bescheinigung des Vorstandes genügen, inhaltlich deren sämtliche zu versichernde Personen von der Satzung u. s. w. Kenntnis erhielten). Veröff. 2 114; 1 16.

§ 11.

Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung [1]) hat [2]) die von ihr angenommenen Tarife sowie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven [3]) vollständig darzustellen, namentlich auch den anzuwendenden Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags [4]) zur Nettoprämie anzugeben. Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, [5]) nach welcher anfänglich [6]) nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von zwölfeinhalb per Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf. [7]) [8]) Die als Grundlage der Berechnungen dienenden Wahrscheinlichkeitstafeln, insbesondere über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, sind beizufügen.

Für jede Versicherungsart (Versicherung auf den Lebensfall — auf den Todesfall, Kapitalversicherung — Rentenversicherung u. s. w.) [9]) sind die zur Berechnung der Prämien und der Prämienreserven dienenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

Sollen auch Versicherungen mit erhöhter Prämie [10]) übernommen werden, so ist in dem Geschäftsplane ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen hierfür eine besondere Prämienreserve gebildet werden soll.

1. Begriff s. § 6 N. 6. Andere VZweige § 12. — Nach § 124 kann die Aufsichtsbehörde für VVaG., die

Digitized by Google

der Eintragungspflicht nicht unterliegen, also für kleinere VVaG., Abweichungen von §§ 11 und 12 gestatten.

2. Hinsichtlich anderer als der in §§ 11 und 12 genannten VZweige, also z. B. für Feuer-V., kann die Aufsichtsbehörde das gleiche zur Bedingung der Zulassung stellen. Ueber die rechtliche Zulässigkeit § 7 N. 5 u. 10.

3. Daß die Lebens-V. und die Kranken- und Unfall-V. nach Art der Lebens-V. schon vom G. für verpflichtet erklärt werden, ihre technischen Grundlagen im einzelnen vorzulegen, hat seinen Grund in folgender Besonderheit der Lebens-V.: Während bei der Sach- oder Güter-V. das zu tragende Risiko sich längere Zeit gleichbleibt, handelt es sich bei der Lebens-V. um ein mit jedem Lebensjahre steigendes Risiko. Es müßte also an sich in der Jugend eine geringe Prämie und von Jahr zu Jahr eine höhere, beim höchsten Alter kaum mehr erschwingliche Prämie gezahlt werden. Eine solche Form der Prämienzahlung würde dem wirtschaftlichen Zwecke der Lebens-V., Vorsorge für die Zeit der Abnahme der Erwerbstätigkeit, gerade entgegengesetzt sein. Daher ist eine in der Höhe sich nach dem Eintrittsalter bemessende, für die ganze VDauer sich gleichbleibende Prämie üblich. Dies hat zur Folge, daß der Versicherte in den jüngeren Jahren höhere Prämien zu zahlen hat, als sie seinem augenblicklichen Risiko entsprechen. Diese über das Risiko hinaus bezahlten Prämienteile sind daher von der U. für die Zeit aufzusparen, wo das Risiko die Prämie übersteigt. Es ist also für jedes Risiko ein Prämienreservefonds zu bilden. Diesen ehrlich und wirtschaftlich zu berechnen, erfordert genaue mathematische Berechnungen. S. hierüber § 56 N. 2 und Emminghaus Art. Lebens-V. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. 5. Auch KV. S. 37. — Der Geschäftsplan hat darzustellen a) die angenommenen Tarife; d. h. die Ziffern der Brutto- oder Tarifprämien (§ 81), der Prämienbeträge, die dem Publikum bekannt gegeben werden; sie umfassen nach innen Nettoprämie und Zuschläge; b) die Rechnungsgrundlagen für die Bestandteile der Tarifprämie (Nettoprämie und Zuschläge) und für die Prämienreserve. Nettoprämie ist der

Digitized by Google

Teil der Tarifprämie, der der Berechnung der Prämienreserve zugrund gelegt wird. Dazu kommen dann Zuschläge für Verwaltung (erste Unkosten: Abschlußprovision, ärztliche Untersuchung, Ausfertigung der Police; dauernde Unkosten: Inkassoprovision, Steuern, Regie) und Bildung von Reserven gegen Ereignisse, die alle Versicherten betreffen und daher als Zusätze zu den Nettoprämien aller Alter und aller Versicherten gleichmäßig, d. h. in gleichen Prozentsätzen erhoben werden: z. B. der Sicherheitszuschlag zur Bildung eines Sicherheitsfonds gegen zeitweilige außerordentliche und ungünstige Abweichungen (Cholera-epidemie) von der Wahrscheinlichkeit, mit der gerechnet wurde, oder Zuschläge für Bildung sonstiger allgemeiner oder spezieller Reserven (z. B. Kursschwankungsfonds). Die Gothaer Lebens-VBank hat 1903 für Sterbetafeln die Genehmigung erhalten, die ausschließlich aus den eigenen Verfahrungen dieser Gesellschaft (seit 1829) abgeleitet sind. Sie berücksichtigen die stetige Verminderung der tatsächlichen Sterblichkeit (die Untersterblichkeit) gegenüber der vorher angenommenen, hauptsächlich infolge der allmählich eingetretenen Verbesserung der ärztlichen Untersuchungsmethoden, und gehen zu dem in England bereits seit längerer Zeit praktisch angewendeten Prinzip über, die Sterbenswahrscheinlichkeit nicht bloß nach Lebensalter, sondern auch nach VDauer bei Todesfall-V.en abzustufen. Es mindert dies die Gefahr der Uebersterblichkeit infolge sich nur ungenügend ergänzenden VBestandes; es mindert dies aber auch zugleich die Chance von Gewinn aus Untersterblichkeit. Aus letzterem Grunde erhielt die Gothaer Bank die Tarifprämien ungefähr auf bisheriger Höhe, um in den Gewinnprozenten nicht zurückgehen zu müssen; d. h. der Aufschlag für Verwaltungskosten und damit der Ueberschuß hieraus wird größer (Veröff. 3 111). — Die deutschen Gesellschaften rechnen bei allen wesentlichen VKombinationen schon seit langer Zeit mit einem Zinsfuß von 3½ oder sogar 3 Proz. Das APV. verlangt daher bei Neuzulassungen nach §§ 7 oder 13 auch von ausländischen VU.en mindestens 3½ Proz. als Rechnungsfuß und zwar nicht bloß für das deutsche

Digitized by Google

Neugeschäft (hier schon vom nächsten Jahresschluß an), sondern auch für das außerdeutsche (hier etwas längere Uebergangsfrist), weil ein Verlust aus dem ausländischen Geschäft auch die Gewinnaussichten der inländischen Versicherten benachteiligt (Veröff. 3 110; 2 114). Je niedriger der Zinsfuß, um so höher die Nettoprämien. Will deren Erhöhung vermieden werden, so sind Reservefonds zur nachträglichen Erhöhung der Prämienreserve heranzuziehen oder Jahreserträgnisse hierzu statt zur Gewinnverteilung zu verwenden, oder die Aktionäre machen Zuzahlungen à fonds perdu oder man gewinnt die nötigen Mittel durch Verwandlung der VVaG. in eine Aktiengesellschaft (Verwendung des Aktienkapitals; Veröff. 3 95; § 57 N. 1). — Beim APV. (Veröff. 5 18) war beantragt, für eine Kollektiv-Unfall-V. zu gestatten, daß als rechnungsmäßige Unfallinvalidenrenten-Prämienreserve ein Betrag eingesetzt werde, der jährlich um 5 Proz. hinter der Summe zurückbleibe, die sich unter Zugrundelegung einer allgemeinen Volkssterbetafel und eines Zinsfußes von $3^1/_2$ Proz. als notwendiges Deckungskapital ergebe. Der Abzug von 5 Proz. sei gerechtfertigt, weil Uebersterblichkeit und Reaktivierung von Rentnern zu erwarten sei. Das APV. lehnte nach § 7 Ziff. 2 ab. Unfallinvalide mittleren und leichteren Grades unterlägen keiner Uebersterblichkeit. Ferner sei die aus einer Sterbetafel für alle Personen, sich ergebende Lebensdauer niedriger, als die Durchschnittslebensdauer des Teils hiervon, der bei einer Unfall-V. versichert sei, von der mit erheblichen Gebrechen Behaftete satzungsgemäß ausgeschlossen seien. Endlich sei auch zu beachten, daß Rentner, deren Arbeitsfähigkeit weiter vermindert werde, Anspruch auf Rentenerhöhung besäßen.

4. S. N. 3 und § 22 N. 3.

5. Es steht nach § 7 Abs. 1 Ziff. 2 im Ermessen der Aufsichtsbehörde, die Methode zu genehmigen. Daß von ihr — auf Veranlassung des Reichstagsplenums (nicht der Reichstagskommission) in zweiter Lesung, 82. Sitzung vom 25. April 1901; Sten. Ber. S. 2378) — im G. gesprochen wird, ist für die Aufsichtsbehörde vielleicht ein

Digitized by Google

tatsächlicher, aber kein rechtlicher Druck. Die Absicht der gesetzgebenden Faktoren war freilich letzteres. Aber dann hätte die Bestimmung in § 7 gestellt werden müssen. § 11 legt den VU.en, aber nicht den Aufsichtsbehörden Pflichten auf. Auch das APV. (Veröff. 2 115) ist der Ansicht, daß es bis zu dem gesetzlichen Satz erlauben darf, aber nicht muß. A. M. Alexander-Katz, Randow, Moldenhauer, Müller-Prager, Deybeck, Manes, Elbertzhagen.

Näher ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Meinung aus nachstehendem. Daraus, daß es der Aufsichtsbehörde verboten ist, für den Betrag, um den die volle Prämienreserve des ersten Jahres gekürzt werden darf, einen höheren Satz als $12^1/_2$ für das Tausend der VSumme zu genehmigen, folgt nicht, daß die Aufsichtsbehörde, wenn sie das Zillmern gestattet, es bis zu diesem Satze zulassen muß oder gar, daß sie die Genehmigung bis zu diesem Satze gar nicht verweigern darf. Die Bestimmung besagt nur: *wenn* die Aufsichtsbehörde das Zillmern gestattet, darf sie über jenen Satz nicht hinausgehen. Im übrigen enthält § 11 ja keine unmittelbaren Vorschriften an die Behörden, sondern an die VU.en. § 11 bestimmt, was der Geschäftsplan einer Lebens-VU. enthalten muß, wenn er formell genehmigungsfähig sein soll. Er ist schon formell nicht genehmigungsfähig, soferne er jenen Satz überschreitet. Ob er materiell genehmigungsfähig, bestimmt sich nach § 7.

6. Anfänglich heißt nicht: in den ersten Jahren nach Betriebseröffnung. Sonst würde gesagt sein: in den ersten Geschäftsjahren darf bei allen V.en jedes Jahr davon abgesehen werden, die volle Prämienreserve zurückzustellen. Gesagt wollte werden: eine Methode, bei der im *Anfange* des Geschäftsbetriebes der Prämienreserveteil der *ersten* Nettoprämie jedes neuen Versicherten nicht voll als Prämienreserve zurückgestellt wird. Gesagt hat der Gesetzgeber wirklich: die Satzung hat, soll sie formell genehmigungsfähig sein, anzugeben, ob und in welchem Maße eine Methode angewandt werden soll, nach der im *ersten* VJahre eines jeden Versicherten nicht der volle mathematische Prämienreserveteil der Nettoprämie der

Digitized by Google

rechnungsmäßigen Prämienreserve zugeführt, d. h. als Passivum in die Bilanz eingestellt wird. Im Ermessen der Aufsichtsbehörde steht es somit, ob sie die Methode auch über die Entwicklungsperiode der VU. hinaus, auf unbestimmte Zeit, genehmigen will.

7. Gedacht ist hier an die Prämienreserve-Berechnungsmethode des VMathematikers Zillmer (Beiträge zur Theorie der Prämienreserve 1863; derselbe, Rationelle Deckung der Abschlußkosten in der Lebens-V. in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb. **2** (1881) 139; Bedeutung der Prämienreserve bei Lebens-V., ebenda **9** 2 S. 60; Jahrbücher für Nat.Ök. u. Stat. **39** 541; daselbst auch von Heym Rechnungsbeispiele 215 f.; Liebetanz, Anwerbekosten in der Lebens-V. und ihre Deckung 1902; Logophilus, Der Streit um die Zillmersche Methode 1902). Um sie zu verstehen, ist zu beachten, daß jede Jahres-Nettoprämie finanziell (den Berechnungsgrundlagen nach) in zwei Teile zerfällt, in eine Verbrauchs- oder Risikoprämie und eine Spar- oder Rücklage- oder Reserveprämie. Der Verbrauchsteil dient zur Deckung der in dem Jahre ihrer Zahlung fällig werdenden VGelder, also zur Deckung der gegenwärtigen Sterblichkeit; der andre Teil zur Ansammlung des Prämienreservefonds. Nach Zillmer wird nun der Rücklageteil der ersten Jahresprämie statt zur Bildung des Prämien-Reservefonds ganz oder teilweise zur Deckung der beim Abschluß der V. entstandenen Kosten (Abschlußprovision an Agenten u. s. w.) verwandt und der Ausfall erst in einer Reihe von Jahren oder während der ganzen Dauer der V. ausgeglichen, also die Bildung des vollen Prämienreservefonds verzögert wird. Die Methode erleichtert jungen VU.en, ohne größeren Betriebsfonds einen VBestand zu sammeln, denn der an sich zur Ausstattung des Prämien-Reservefonds zu verwendende Teil der Nettoprämie des ersten Jahres wird zur Deckung des Verwaltungsaufwands verwendet. S. auch Manes, VWesen 1905 S. 227.

Näher hat es mit dem „Zillmern" folgende Bewandtnis. Bis nach 1850 erhielten die Lebens-VAgenten nur Inkasso-, keine Abschlußprovisionen. Der Wettbewerb

Digitized by Google

führte zur Einführung von Abschlußprovisionen. Das brachte Vorteil: raschere Zunahme des VBestandes und damit erhöhten Ausgleich des Risikos. Aber auch Nachteile. Zunächst die Gefahr, daß der Agent nicht mehr auf möglichst nachhaltige, sondern auf möglichst viele Prämienzahler sah, denn die Inkassoprovision ging zurück. Dann aber: die Erwerbskosten wurden außerordentlich gesteigert; die Abschlußprovision betrug 1—1½ Proz. der VSumme. Aeltere VU.en konnten diese hohen Aquisitionskosten aus Jahresüberschüssen zahlen, die sie von den alten Versicherten bezogen. Aber nicht junge. Daher die Methode Zillmer. Ihr wirtschaftlicher Grundgedanke ist gerecht: die auf den einzelnen Versicherten entfallenden Anwerbekosten sollen nicht in ihrer vollen Höhe von allen Versicherten der Gegenwart, sondern bis zum Betrage des Sparprämienteils seiner ersten Jahres-Nettoprämie von dem Versicherten getragen werden, dessen Aufnahme die Kosten verursacht. Erforderlich ist hierzu also ein Zuschlag zur Nettoprämie. Würde er in seiner ganzen Höhe sofort erhoben, so wäre der Betrag sehr bedeutend. Das versicherungssuchende Publikum würde von der Gesellschaft abgeschreckt. Daher eine Verteilung des Zuschlags auf die ganze VDauer. Am Ende ist dann die volle Prämienreserve des ersten Jahres nachgezahlt. Statt eine nach und nach zu tilgende rechnungsmäßige Abschlußkostenforderung in der Höhe der Prämienreservequote der ersten Nettoprämie in das Aktivum und den Prämienreserveteil der Nettoprämie des ersten Jahres in das Passivum zu setzen, wird in der Bilanz des Abschlußjahres eine Prämienreserve für den neu Versicherten nicht zurückgestellt. Ein rohes Beispiel: 163 *M.* Tarifprämie, 85 *M.* davon zur Deckung der Sterblichkeitsfälle des Abschlußjahres (Verbrauchsprämie), 5 *M.* zur Deckung der dauernden Unkosten des Jahres, 70 *M.* Anwerbekosten des Neuversicherten, 70 *M.* Prämienreserve (Sparprämie), 2 *M.* Zuschlag zur Sparprämie für Tilgung der in 35 Jahren zu tilgenden Abschlußkostenforderung (s. Rehm, Bilanzen 1903 S. 246). An sich wäre zu buchen:

Digitized by Google

Prämieneinnahme .	163	Allgemeine Verwaltungskosten . . .	5
Abschlußkostenabwicklungskonto . . .	68	Gezahlte Versicherungssummen	85
		Prämienreserve . . .	70
		Abschlußkosten . . .	70
		Gewinn	1
	231		231

Statt dessen wird nach Zillmer gebucht, wenn die Prämieneinnahme ausgegeben (5 + 85 + 70) ist:

Kassarest	3	Prämienreserve (70—68)	2
		Gewinn	1

Der praktische Vorteil der Zillmerschen Methode besteht darin, daß trotz der hohen Ausgaben Aktionären und Versicherten eine Dividende (1 *M.* Gewinn) gewährt werden kann. Ihr beträchtlicher Nachteil besteht in folgendem: Die Abzahlung des Zuschlages erst in der Zukunft setzt voraus, daß der Versicherte so lange am Leben und zahlungsfähig bleibt.

Die Abschlußkosten sind Verwaltungskosten. Wird das Zillmern gestattet, so wird somit erlaubt, Verwaltungskosten in der Bilanz als Aktivum zu bewerten, wenn dies auch äußerlich nicht als Einstellung eines Aktivpostens hervortritt, weil statt dessen der Passivposten Prämien-Reservefonds in entsprechend niedrigerem Betrage angesetzt wird. § 11 des PVG. stellt daher eine Durchbrechung des Grundsatzes von HGB. § 261 Ziff. 4 dar (über eine andre Durchbrechung § 36 N. 12). Das österr. VRegulativ v. 5. März 1896 (Druckf. d. Reichst. 10. Legisl. II. Sess. Nr. 5 Anhang) verbietet das Zillmern, indem es in § 28 Abs. 2 Ziff. 1c vorschreibt: Die Berechnung der Prämienreserve hat unverkürzt, ohne Einrechnung der Abschlußprovisionen, stattzufinden. Aber es gestattet in § 21 die Einräumung an neuerrichtete VAnstalten, die Organisationskosten und Abschlußprovisionen in einer Reihe von Jahren zu amortisieren und, bis dies erfolgt sein wird, den verbleibenden Rest als Aktivum vorzutragen. Die mit der Gründung verbundenen Organisationskosten dürfen

Digitized by Google

auf die fünf ersten Jahre verteilt werden. Somit erkennt das österreichische Recht wohl das Prinzip der Zillmerschen Methode an, aber nicht ihre Form. Die Abschlußprovisionen sollen nach ihm als selbständiger Posten in der Bilanz erscheinen, nicht versteckt in der geminderten Prämienreserve. Es ist das klarer.

Was den Zeitraum angeht, innerhalb dessen das Abschlußkostenabwicklungskonto getilgt oder anders ausgedrückt die Erhöhung der Prämienreserve um den Betrag der Sparprämie des ersten Jahres erfolgt sein soll, so denkt sich Zillmer die Verteilung der Abtragung auf die ganze Zeit der VDauer. Aber vereinbarlich ist mit seiner Methode auch Ergänzung der Prämienreserve auf ihre normale Höhe in kürzerer Zeit. Das österr. VRegulativ § 21 gestattet die allmähliche Amortisation von Abschlußprovisionen überhaupt nur für die innerhalb der ersten zehn Jahre des Bestandes der Gesellschaft verausgabten Abschlußprovisionen. Bei älteren Anstalten kann die Einrechnung der Abschlußprovisionen in die Prämienreserve nur gestattet werden, um ihnen die Anpassung an die neuen Vorschriften (d. h. volles Verbot der Zillmerei für alte Anstalten) zu erleichtern (§ 28 Abs. 2 Ziff. 1c mit Abs. 3). Und dann schreibt das VRegulativ vor, die einzelnen Abschlußprovisionen seien innerhalb einer Amortisationsdauer von längstens je zehn Jahren zu tilgen. Nach ihm muß also jede Abschlußprovision innerhalb zehn Jahren abgetragen, in der Sprache des PVG. die fehlende Nettoprämie des ersten VJahres innerhalb zehn Jahren dem Prämien-Reservefonds zugeführt sein.

Das PVG. läßt dem Ermessen der genehmigenden Aufsichtsbehörde mehr Spielraum. Es stellt ebenso wie das österr. Recht dem Ermessen der Aufsichtsbehörde anheim, *ob* sie erlauben will, daß anfänglich nicht die volle Prämienreserve (Sparprämie, Reserveprämie) zurückgestellt werde, aber darüber hinaus kann die deutsche Aufsichtsbehörde auch frei bestimmen, in welchem Maße sie dies gestatten will, d. h. 1. *wie lange*, ob nur für die ersten Geschäftsjahre oder für immer, 2. *in welcher Höhe*: eine wie starke Kürzung der Prämienreserve des ersten VJahres

Digitized by Google

erlaubt sein soll, 3. mit welchem Tilgungs- oder Ergänzungszeitraum: ob erst während der ganzen wahrscheinlichen VDauer oder in kürzerer Frist, also mit höherem Ergänzungszuschlag jährlich. Nur bezüglich des zweiten Punktes bestehen zwei gesetzliche Schranken. Ausgeschlossen ist erstens, zu gestatten, daß von dem Sparprämienteile der Nettoprämie des ersten VJahres am Schlusse des entsprechenden Bilanzjahres gar nichts in die Prämienreserve eingestellt wird, und noch weniger zulässig ist, daß eine sog. negative Prämienreserve eingestellt, d. h. mehr Abschlußkosten der allmählichen Abwicklung in der Zukunft zugewiesen werden, als der Betrag der Sparprämie ausmacht. Es würden in diesem Falle bei einem Abschlußkostenbetrage von 100 *M.* und einer Reserveprämie von 70 *M.* bei Amortisation in 30 Jahren 29 *M.* als Abschlußkostenabwicklungskonto in das Aktivum gelangen. Zweitens darf aber nicht einmal die volle Sparprämie des ersten Jahres uneingestellt bleiben. Die Aufsichtsbehörde darf nicht erlauben, daß das, was weniger als die volle Prämienreserve (Reserveprämie) zurückgestellt wird, den Satz von 12,50 *M.* auf das Tausend der VSumme überschreitet. Anders ausgedrückt: bei einer VSumme von 1000 *M.* darf das, was am Ende seines ersten VJahres für den Versicherten als normale Prämienreserve zurückgestellt wird, nicht um mehr als den Betrag von 12,50 *M.* niedriger sein, als das, was am Ende des zweiten Jahres für ihn dem Prämien-Reservefonds zugeführt wird. Bei einer VSumme von 1000 *M.* dürfen von den Erwerbskosten, die sie verursachte, nur 12,50 *M.* zur allmählichen Tilgung an die Zukunft überwiesen werden. Aller weiterer Aufwand hierfür ist vom Jahre seiner Verursachung zu tragen. — 12,50 *M.* stellt das Maß dar, in dem in Preußen das Zillmern gestattet wurde (KV. S. 38; Begr. S. 29). — Das APV. hat bisher die Anwendung der Zillmerschen Methode nur bestehen lassen oder erlaubt bei V.en auf den Todesfall, nicht bei solchen auf den Erlebensfall. Maßgebend war dabei: die Aufsichtsbehörde muß es nicht zulassen, aber es ist billig gegenüber jungen VU.en, um ihnen die im Interesse ihrer Werbekraft

Digitized by Google

dringend notwendige Verteilung von Dividenden zu ermöglichen. Auch ein Teil der jetzigen größeren und alten Anstalten bediente sich ja des Verfahrens in ihren Gründungszeiten (Veröff. 1 191; 2 115). — Hervorgehoben sei noch: den Versicherten kommt nicht zum Bewußtsein, daß sie die Abschlußprovision zum großen Teile selbst tragen. Sie zahlen ja von Anfang an die gleiche konstante Bruttoprämie. Darin ist der Zuschlag für die Tilgungsrate der Abschlußprovision enthalten. Nur im Verhältnis nach innen, in den Beträgen, die jährlich der Prämienreserve rechnerisch zugeführt werden, tritt die Zillmermethode zutage.

8. Die Besonderheit der Bestimmung zeigt HypBkG. § 25 Abs. 3: „Die durch die Ausgabe der Hypothekenpfandbriefe entstandenen Kosten, mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen, sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind." Dagegen wieder Statut der Reichsbank § 13. Rehm, Bilanzen 263.

9. S. § 6 N. 6.

10. Erhöhte Prämien (Extraprämien) können für anormale Risiken des einzelnen Versicherten vereinbart werden (erhöhte Gefahren aus besonderer Berufstätigkeit, persönlichen Krankheitsanlagen, Aufenthalt in gesundheitsschädlichem Klima, Kriegsteilnahme, Frauen-V.). Für das Risiko der Kriegsgefahr können Extraprämien erhoben werden, aber eine Kriegsreserve kann auch aus anderen Mitteln (dem gemeinsamen Gewinn) gebildet werden. Eine besondere Prämienreserve muß für anormale Risiken gebildet werden, wenn die Gefahr mit wachsendem Lebensalter steigt und doch nur jährlich gleichbleibende Extraprämien hierfür zur Erhebung gelangen. Veröff. 3 112. Ein andres Mittel gegen Extrarisiken ist Karenzzeit, wenn nicht völlige Ablehnung der V. vorgezogen wird.

§ 12.

Soweit Kranken- oder Unfall[1])versicherungsunternehmungen[2]) Versicherungen nach Art[3]) der Lebensversiche-

Digitized by Google

rung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben, insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Prämienrückgewähr[4]) oder sonstige die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen übernehmen, finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

1. S. § 6 N. 7. Das APV. kann gemäß § 4 N. 8 das gleiche auch bei anderen VZweigen fordern, so bei Haftpflicht-V., soweit sie den Versicherer zu Gewährung von Renten verpflichtet und soweit sie auf die Lebensdauer des Versicherten gewährt wird. Hier kann das APV. Bildung von Haftpflichtprämienreservefonds verlangen. Das APV. glaubt, daß wegen Gleichheit des Grundes für solche Haftpflicht-V. schon kraft G. dasselbe wie für Unfall-V. nach Art der LV. gelte, also §§ 12 u. 63. Veröff. 3 113. Allein der Gesetzgeber hätte, wie in § 6, auch in §§ 12 u. 63 die Haftpflicht-V. neben der Unfall-V. nennen sollen, hat es aber nicht getan. Demgemäß kann bei bereits befugten nur unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 bezw. § 100 die Bildung von Prämienreservefonds angeordnet werden.

2. Mit Ausnahme der in § 122 genannten Kassen und (s. § 11 N. 1) eventuell kleiner VVaG. (§ 124).

3. Gegensatz: nach Art der Güter-V. Gemeint ist damit: V.en, bei denen der VTräger zugleich von der Dauer des menschlichen Lebens abhängige Leistungen zusichert. Dies macht aus dem § 11 N. 3 angegebenen Grunde Ansammlung von Prämienreserven erforderlich. Feuer- und Transport-V. haben nur die Besonderheit, daß ein Ereignis viele Schadenfälle herbeiführen kann (zeitliche und örtliche Risikenhäufung). Also nur Bildung von Reservefonds.

4. Eine Form der LV. ist u. a. die LV. mit beschränkter (d. h. nicht lebenslänglicher), also abgekürzter Prämienzahlung und mit ganzer oder teilweiser Prämienrückvergütung (Prämienrückgewähr) oder Gewährung einer Altersrente. Dadurch wird der gleiche Zweck, wie durch die

Digitized by Google

abgekürzte LV. erreicht. Im erstgenannten Falle hört die Prämienzahlung mit Vollendung eines bestimmten Lebensalters (60 Jahre) auf, und werden zugleich die eingezahlten Prämien je nach Vereinbarung ganz oder zur Hälfte zurückbezahlt. Man hat also ein Kapital für das Alter und ist vom 60. Jahre an prämienfrei. Im anderen Falle wird nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters bis zum Fälligwerden der VSumme eine jährliche Altersrente von etwa 10 Proz. des VKapitals gezahlt. Es ist so für Alter und Familie nach dem Tod gesorgt. — Dies wird nun auch auf die Kranken- und Unfall-V. übertragen. Z. B. es wird Unfall-V. nur auf 10 Jahre abgeschlossen und vereinbart, daß am Ende ein Teil der eingezahlten Prämie herausgegeben wird. Dann liegt also Verbindung von Unfall- und Erlebens-V. vor.

§ 13.

Jede Aenderung[1]) des Geschäftsplans[2]) ist der[3]) Aufsichtsbehörde anzuzeigen und bedarf, bevor[4]) sie in Kraft gesetzt wird, ihrer Genehmigung.[5]) Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 7 versagt werden.[6])[7])

1. Die Aenderung kann von der Aufsichtsbehörde nach § 64 Abs. 2 und § 98 nicht angeordnet, sondern hierzu nur aufgefordert werden (§ 69, § 64 N. 14). Häufig geschah es aus Anlaß der formellen Aenderungen nach § 101. Z. B. wird angeregt, daß für Berechnung der Prämienreserven ein niedrigerer Zinsfuß angewendet wird (§ 11). Die Steigerung der Tarifprämien wird dann wohl durch Auflösung von Reservefonds für andere Zwecke oder durch Unterlassung der Ausschüttung von Dividenden an die Versicherten vermieden. Ueber das Zustandekommen des Beschlusses innerhalb der VU. s. für die VAktiengesellschaft HGB. § 274 Abs. 1 und PVG. § 123; für die VVaG. PVG. § 39 (vergl. § 4 N. 19). — Nicht ist Aenderung der Beschluß der Auflösung der VU. Dies folgt aus § 14 und aus § 43 im Gegensatz zu § 39.

2. Aenderung des Geschäftsplanes heißt Aenderung des Inhalts des genehmigten (§ 5 N. 1; §§ 96 u. 100)

Digitized by Google

Geschäftsplanes. Vergl. auch § 92 N. 10. Was der Geschäftsplan enthält, darüber s. § 4, insbesondere N. 8. Also bedarf es einer Genehmigung vor allem a) zur Aenderung des Geschäftszweckes (Aufnahme weiterer VZweige, anderer als V.Geschäfte), b) der Einrichtung (neue VArten: neben VaG. auch V. gegen Prämie [§ 21], neben unmittelbarer V. auch Rück-V. [§ 8], neben Kapital-V. auch Renten-V. [§ 11]), c) zur Ausdehnung des Betriebs auf mehrere Bundesstaaten oder das Ausland (§ 4 Abs. 2; Veröff. 2 115, s. aber auch § 96); zur geschäftsplanmäßigen (§ 2 N. 12) Einschränkung auf ein kleineres Gebiet, d) zu jeder Aenderung des Inhalts der Satzung und des Gesellschaftsvertrages, der allgemeinen VBedingungen, der genehmigten technischen Unterlagen (Wahrscheinlichkeitstafeln u. s. w.; s. § 4 N. 8, 19 und § 11 Abs. 1; z. B. Herabminderung des Grundkapitals durch Herabsetzung der Einlagenpflicht der Aktionäre und damit des Garantiefonds (Veröff. 3 28); Abänderung der Beitragserhebung; § 24). Soferne bei der Zulassung nicht ausdrücklich anders vorbehalten, besitzt die Aufsichtsbehörde eine Genehmigungsbefugnis nur, soweit die Aenderung (der Satzung, VBedingungen) das VGeschäft (Gegensatz z. B.: Hypothekenbankgeschäft) mit berührt. Ueber rückwirkende Kraft von Aenderungen § 41 Abs. 3. § 13 ist gemäß § 85 Abs. 2 mit § 92 auf ausländische VU.en, die erst nach 1. I. 1902 zugelassen werden oder damals schon betriebsbefugt waren, entsprechend anzuwenden, d. h. da nach § 85 Abs. 1 ausländische VU.en nur für den inländischen Betrieb der Genehmigung bedürfen und demgemäß auch nur für ihn der Aufsicht unterliegen, gilt: Satzungsänderungen, die nicht das inländische Geschäft berühren, also z. B. Ausdehnung des Betriebs einer französischen Gesellschaft auch auf Belgien oder Serbien bedürfen der Genehmigung nach § 13 nicht, es müßte denn bei der Zulassung ausdrücklich vorbehalten sein (§ 64 N. 5 u. 6). Vergl. auch Ann. d. ges. VWesens 1905 S. 535 u. § 85 N. 11 u. § 91 N. 2. — Das APV. verlangt ohne weiters für jede Aenderung des Geschäftsplanes der ausländischen VU. die Einholung der Genehmigung nach § 13,

Digitized by Google

selbst wenn die Aenderung nur das außerdeutsche Geschäft betrifft, z. B. ein von der Aenderung betroffener oder neu einzuführender VZweig im Inland nicht betrieben wurde oder betrieben werden wird (Veröff. 3 96).

3. Der zuständigen, nicht notwendig der bisherigen Aufsichtsbehörde. Dies folgt aus § 96, wornach zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf einen anderen Bundesstaat die Erlaubnis des APV. notwendig ist. Auch sonst ist da, wo von Aufsichtsbehörde schlechthin gesprochen wird, eben immer die zuständige gemeint (z. B. §§ 4 und 64). Dazu spricht gleich § 14 ausdrücklich von „zuständiger Aufsichtsbehörde". Man kann auch nicht sagen: die Anzeige ist der bisherigen Aufsichtsbehörde zu machen, die Genehmigung steht vielleicht einer anderen zu; denn es heißt „*ihrer* Genehmigung". Also ist diese Behörde mit der, welcher Anzeige zu erstatten ist, identisch. In Betracht kommt die Frage bei Aenderung des räumlichen Gebietes gemäß §§ 2 und 3. § 2 N. 12.

4. Also vorgängige Genehmigung; auch dann noch, wenn die Aenderung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde geschieht. Wird nach dem geänderten Geschäftsplane vor Genehmigung gehandelt, so beeinflußt dies die privatrechtliche Gültigkeit der V.en nicht. Denn der Genehmigungszwang berührt nur das Verhältnis der U. zur Aufsichtsbehörde (§ 1 N. 8). Die mögliche Rechtswirkung ist lediglich a) Einschreiten nach §§ 64 u. 67, b) eventuell Strafe nach § 108. Hieraus folgt zugleich: eine Satzungsänderung ist privatrechtlich auch gültig, wenn sie die Genehmigung nicht erhält. Die Genehmigung hat nur die Bedeutung eines Anspruches, daß auch nach Abänderung des Geschäftsplanes die Betriebsbefugnis der Gesellschaft aufrecht erhalten bleiben soll (Veröff. 3 16). Das Registergericht kann somit auch ungenehmigte Aenderungen eintragen, sofern nicht das G. die *Eintragung* ausdrücklich vom Nachweis der Genehmigung abhängig macht. Das ist nicht schon der Fall, wenn das G. fordert, daß der Anmeldung die Genehmigungsurkunde beizufügen sei. Siehe über Aenderungen von Statutenbestandteilen, die das Inlandsgeschäft nicht berühren, N. 2.

Digitized by Google

5. Diese Genehmigungspflicht ist die logische Folge des Zulassungssystems. Ueber Verfahren des APV. und Rekurs s. §§ 73 f. und 84. Das Registergericht hat kein Nachprüfungsrecht. Vergl. § 30 N. 3.

6. Hieraus folgt die gleiche freie Prüfungsbefugnis, wie in § 7. Keine volle Gewähr für den Schutz der Interessen der deutschen Versicherten liegt vor, wenn eine um erhebliche sachliche oder räumliche Erweiterung ihres Geschäftskreises nachsuchende deutsche VU. in weitestem Maße von einer ausländischen, in Deutschland nicht zugelassenen VU. abhängig ist. Es fehlt ihr dann die ausreichende geschäftliche Selbständigkeit (Veröff. 4 47). — § 105 stellt wissentlich falsche Angaben, um Genehmigung zu erlangen, unter Strafe.

7. § 7 gilt im Falle des § 13 gemäß § 92 auch für zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon bestehende VU.en. Besonderheiten §§ 94 und 96.

§ 14.

Jedes Uebereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand [1]) eines Unternehmens in seiner Gesammtheit [2]) oder in einzelnen Zweigen mit den darauf bezüglichen Reserven [3]) und Prämienüberträgen [4]) auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, [5]) bedarf der Genehmigung [6]) der für die betheiligten Unternehmungen zuständigen Aufsichtsbehörden. [7]) Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 7 versagt werden. [8])[9])

1. VBestand ist die Summe der eingegangenen V.-Verhältnisse. Also findet Eintritt in Rechte und Pflichten, Abtretung von Rechten (BGB. § 413) und Nachfolge in Pflichten, Schuld- bezw. Erfüllungsübernahme statt (BGB. §§ 415, 419). Das Uebereinkommen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der VBestand mit Reserven und Ueberträgen das ganze gegenwärtige Vermögen des abtretenden Teils darstellt (BGB. § 311). Im übrigen stellt der VBestand einen Teil, aber keinen

Digitized by Google

Bruchteil dar. Dem Vertragsschluß gehen voran oder folgen die Beschlüsse des obersten Organs beider Gesellschaften. Der Beschluß des obersten Vereinsorgans ist für die Mitglieder (Versicherten) des abtretenden V.-VaG. bindend. Denn bei einem VVaG. Versicherte, die zugleich dessen Mitglieder sind, stehen diesem Vereine vor Eintritt des VFalles nicht als reine Gläubiger, sondern als Gläubiger-Mitglieder gegenüber. Sie haben nicht die Stellung von Drittgläubigern. Im Konkurs erhalten sie erst Befriedigung, wenn die Drittgläubiger befriedigt sind (VVG. § 51). Sie werden Gläubiger durch ihre Mitgliedschaft. Sie sind Gläubiger als Mitglieder. Daher vertritt das Organ, das sie als Mitglieder vertritt, sie auch als Gläubiger. RG. Zivils. 56 294; Veröff. 3 96; Ehrenberg, ZVersW. 4 24 ff. Dies bestätigt PVG. § 44. Der Mehrheitsbeschluß bindet die Mitglieder auch als Versicherte. A. M. Wörner 170. Ihr VVerhältnis, nicht bloß ihr Mitgliedschaftsverhältnis wird berührt, aber § 44 schließt die Anwendung von § 41 Abs. 3 aus. Ein Widerspruchsrecht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 kennt § 44 nicht. § 43 Abs. 4 gilt nicht bei Auflösungen, die mit Abtretung des gesamten VBestandes verbunden sind (§ 44). — Wenn eine Aktiengesellschaft ihr ganzes Portefeuille zusammen mit allem ihren übrigen Vermögen an den Staat abtritt, so ist der einzelne bei der Aktiengesellschaft Versicherte durch den Generalversammlungsbeschluß gebunden, da nach § 305 Abs. 5 HGB. hier die Schulden kraft G., also auch für die Versicherten bindend, übergehen. Der Staat ist notorisch solvent. Daher bedarf der Schuldenübergang keiner Zustimmung der Gläubiger. Dasselbe gilt, wenn die Aktiengesellschaft von einer anderen aufgesaugt wird unter Ausschluß der Liquidation (HGB. § 306). Nur kann der Versicherte dann Sicherheitsleistung von der neuen Gesellschaft nach § 301 Abs. 3 verlangen. In anderen Fällen (§ 303 insbesondere) ist die Abtretung für die bisherigen Versicherten einer Aktiengesellschaft unverbindlich; sie hat in Liquidation mit ihnen das Geschäft nach HGB. § 301 abzuwickeln, falls sie nicht durch ausdrückliche oder konkludente Handlung (Zahlung der Prämie

Digitized by Google

an den Uebernehmer) zustimmen. Dasselbe gilt für Nichtmitglieder, die bei einem VVaV. versichert sind. — Wegen Unsicherheit des Schuldners können solche beim abtretenden Teile Versicherte, für die die Bestandsveränderung verbindlich ist, nicht zurücktreten, sie müßten denn nachweisen, daß der übernehmende Teil trotz Genehmigung des APV. nicht sicher ist. Ehrenberg will bei Genehmigung diesen Beweis rechtlich abgeschnitten wissen (ZVersW. 4 41). Aber die Genehmigung entbehrt privatrechtlicher Wirkung. Das APV. kommt bezüglich der Abtretung des VBestandes von einer Aktiengesellschaft an eine andere ohne Ausschluß der Liquidation (Fall des HGB. § 303) zu dem Ergebnis, die Versicherten seien verpflichtet, die übernehmende Gesellschaft als ihren Versicherer anzunehmen, und nicht berechtigt, die bei ihrer bisherigen Gesellschaft eingezahlten Prämien zurückzufordern. Denn die Stellung einer Sicherheit nach HGB. § 303 Abs. 3, § 301 Abs. 3 sei bei LVVerhältnissen undenkbar. § 301 Abs. 3 verlange die Hinterlegung der vollen vertragsmäßigen V.-Summe; nur dann sei vollständige Sicherung gegeben; über solche Beträge könne aber keine (übergebende) Gesellschaft verfügen. Daher sei ein Ausweg erforderlich. Die Versicherten der übertragenden Gesellschaft seien genügend geschützt, wenn in ihre VVerhältnisse ein anderer zahlungsfähiger Versicherer eintrete, dessen Vermögen ausreiche, um die Prämienreserve für seinen durch Uebernahme des fremden Portefeuilles vergrößerten VBestandes in gesetzlicher Höhe zu belegen, und der auch sonst für die Erfüllung der übernommenen Versicherungen hinreichende Gewähr biete. Eine wirksamere, sachgemäßere Sicherstellung könne nicht geboten werden, als die, daß ein andrer Versicherer eintrete, den die Aufsichtsbehörde für genügend sicher erkläre. Daher sei bei aufsichtsbehördlicher Genehmigung der Fusion der einzelne Versicherte der sich auflösenden Gesellschaft gehalten, die übernehmende Gesellschaft als neuen Schuldner bezw. Gläubiger anzunehmen (Veröff. 4 53).

Allein die Sicherstellung der Prämienreserve in der bei Einleitung der Liquidation sich ergebenden Höhe ist

Digitized by Google

eine vollständige Sicherheitsleistung für Erfüllung des künftigen VAnspruchs, wenn die übernehmende VU. unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde sich verpflichtet, diesen Prämienreservefond aus den ferner vom Versicherten zu zahlenden Prämien versicherungstechnisch zu erhöhen. Weiter braucht die Sicherstellung nicht zu gehen, weil ja auch der Versicherte nicht sofort die künftigen Prämien leistet. Freilich bleibt der Nachteil, daß die Liquidation verlängert wird, bis zur völligen Abwicklung des gegenwärtigen VBestandes. Denn es ist jederzeit möglich, daß nach Schlußrechnungslegung und Entlastung der Liquidatoren zugunsten der Versicherten hinterlegte Vermögenswerte frei werden; dann lebt die Liquidation immer wieder auf. Also wird der Zweck des § 303 nicht erreicht. Allein das liegt an der Natur der Lebens-V. — Das APV. meint, das Urteil des RGerichts im Lionprozeß vom 28. Januar 1905 teile seine Grundauffassung. Allein dort steht (Entsch. in Zivils. 60 62): eine Verpflichtung, mit der aufnehmenden Gesellschaft zu kontrahieren, fehlt; ist die übernehmende Gesellschaft nicht sicher, so hat der Versicherte gegenüber der alten Gesellschaft ein Rücktrittsrecht. Siehe auch Ann. d. VWesens 1905 S. 101 ff.; 1904 S. 905 ff.

2. Z. V.: eine Kreditbank mit VAbteilung stiftet eine besondere VAktiengesellschaft (Gründe: § 1 N. 5, § 7 N. 11) und überträgt auf sie durch Vertrag ihr ganzes VGeschäft. Also 1. Erlaubnis nach § 7, 2. nach § 14. In Anwendung von § 14 mit § 7 Ziff. 2 kann verlangt werden, daß die Bank für die bestehenden VVerhältnisse bis zu deren Ablauf mithafte. — Eine Generalabtretung im Sinne des § 14 ist von selbst enthalten a) in der Fusion (Aufsaugung durch ein anderes Unternehmen oder Verschmelzung mit solchem zu einem neuen), b) in der Umwandlung in ein anderes Rechtssubjekt: Umwandlung eines Einzelgeschäfts in ein Gesellschaftsgeschäft (z. B. in offene oder Kommanditgesellschaft, HGB. § 28) oder umgekehrt (HGB. § 142); Umwandlung von Aktiengesellschaften in Kommanditaktiengesellschaften (HGB. § 305); Aktiengesellschaft in Gesellschaft m. b. H. (GmbHG. § 80) oder umgekehrt; Aktiengesellschaft

Digitized by Google

in VVaG. oder umgekehrt. Dagegen bleibt das gleiche Rechtssubjekt erhalten bei Verwandlung der offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft und umgekehrt und bei Verwandlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft (HGB. § 332). Eine solche Generalabtretung *kann* vereinbart werden anläßlich einer *einfachen Auflösung*, d. h. der Auflösung ohne Fusion. Bei der Fusion und der Umwandlung überträgt das Unternehmen sein Vermögen als Ganzes auf ein anderes Rechtssubjekt und damit auch den V.-Bestand. Bei einfacher Auflösung wickelt die VU. ihre bestehenden VVerhältnisse entweder selbst ab (Spezialliquidation derselben § 43 N. 19—21) oder, was bedeutend zweckmäßiger, sie tritt ihren gesamten VBestand (samt darauf bezüglichen Reserven und Ueberträgen), nicht aber ihr übriges Vermögen, an ein andres Unternehmen ab. (Generalliquidation der VVerhältnisse). Bei Auflösung mittels Fusion oder mittels Umwandlung wird der V.-Bestand mit abgetreten, bei einfacher Auflösung bildet er den einzigen oder den Hauptabtretungsgegenstand. — Bei Fusion und Umwandlung bedarf nur die Abtretung des Portefeuilles der Genehmigung, nicht Fusion und Umwandlung als solche. — Ueber die Frage der Rechtswirkungen, die bei Bestandsveränderungen in Bezug auf Mitgliedschaftserwerb und Mitgliedschaftsverlust eintreten, s. § 20 N. 3.

3. Gleichbedeutend mit Rücklage (Rücklagen § 27). Die Reserven sind nicht bloß Prämienreserven (§§ 11 und 12), sondern auch andere Deckungs-(Garantie-)Fonds. Die Prämienreserve gehört zum Wesen der Lebens-V. Aber ebenso, wie die Zweige der Sachversicherung, pflegt auch die Lebens-VU. andere Reserven zu bilden. Als solche Reserven aller VU.en kommen in Betracht die Schaden-, die Kapital- und die Gewinnreserve. Schadenreserve oder Reserve für schwebende VFälle ist der Betrag, der für solche Zahlungspflichten aus dem VVertrage aufzusparen ist, die *vor* Schluß des Rechnungsjahres zwar erwachsen, aber aus irgend welchem Grunde erst später (im nächsten Rechnungsjahr) fällig (liquid) oder,

Digitized by Google

falls sie schon zweifelsfrei, vor Jahresschluß nicht abgehoben werden. Z. B. Brand 15. Dezember 1905, aber der Brandschaden wird erst 15. Januar 1906 reguliert. Die Kapitalreserve ist ein Betrag zur Deckung etwaiger außerordentlicher Schäden der nächsten und späteren Geschäftsperioden. Sie ermöglicht insbesondere Aktiengesellschaften, die keinen Dividendenreservefonds bilden, den Aktionären auch bei ungünstigen Abschlüssen Gewinne zu gewähren. Gewinnreserve bedeutet verschiedenes, vor allem Ansammlung den Versicherten zustehender Dividenden zu späterer durchschnittlicher Auszahlung (also Bezifferung einer Schuld; s. jedoch auch § 38 N. 8), oder Rückstellung aus dem Gewinne der Gegenwart, um die Versichertendividende der Zukunft aufbessern zu können. Gewöhnlich wird ein Teil (25%) des für die Versicherten bestimmten Ueberschusses einem solchen Sicherheits- und Schwankungsfonds überwiesen; der andre sofort ausbezahlt oder angesammelt, Veröff. 4 49.

4. Prämienüberträge sind noch nicht verdiente, also vorausbezahlte und darum zu übertragende Teile gezahlter Bruttoprämien. Vergl. § 56 N. 2. Der Posten erklärt sich daraus, daß die V.en nicht sämtlich mit Beginn des Geschäftsjahres (1. Januar), sondern zu jeder beliebigen Zeit desselben abgeschlossen werden. Da regelmäßig die Jahresprämie bei Beginn der V. gezahlt wird, dient ein Teil davon auch als Beitrag für das nächste Geschäftsjahr. Richtigerweise werden die Prämienüberträge von den Bruttoprämien berechnet und daher nicht bloß Nettoprämienteile übertragen. Zu übertragen ist daher nicht bloß der auf das nächste Jahr entfallende Teil der Nettoprämie (der normalen Prämie und des Zuschlags wegen abnormer Risiken; § 11 Abs. 3), sondern auch der aufs nächste Jahr entfallende Teil der Zuschläge für Verwaltungskosten, Reservenbildung (insbesondere Sicherheitszuschlag). Vorweg abgezogen sind die Abschlußkosten (die Abschlußprovision, Kosten der ärztlichen Untersuchung u. s. w.; vergl. bei §§ 11 u. 36). — Es kommt auch vor, daß Tarifprämien auf mehrere Jahre vorausbezahlt werden. Hier haben natürlich auch Ueberträge stattzu-

Digitized by Google

finden (sogen. Prämienüberträge im weiteren Sinne). Auch diese Ueberträge enthält der Bilanzposten „Prämienüberträge". Weiteres § 56 N. 2. Bei Vorausbezahlung der Prämien für eine Reihe von Jahren ist ein Uebertrag auch zu machen, wenn die V. am ersten Tage des Geschäftsjahres abgeschlossen wurde. Solche Vorausbezahlungen für mehrere Jahre geschehen dann, wenn dafür ein prämienfreies Jahr gewährt wird. Z. B. am 1. Januar eines Jahres werden die Prämien für fünf Jahre unter Abzug eines Freijahres vorausbezahlt. Hier sind als Prämienübertrag am Schlusse des ersten Jahres vier Fünftel des tatsächlich gezahlten Prämienbetrags einzustellen, am Schlusse des zweiten Jahres noch drei Fünftel u. s. w. Siehe Rehm, Bilanzen S. 248 ff., 819 ff. und die § 55 N. 4 genannten Rechnungslegungsvorschriften über alle diese Begriffe. — Auf den VBestand *beziehen sich*, d. h. sind ihrem Wesen nach damit verbunden und darum im Zweifel mit abgetreten die genannten Prämienüberträge, die Prämienreserven der Lebens-V., die Schadenreserve, die Gewinnreserven, soweit sie angesammelte Dividenden darstellen. Sollen diese Posten nicht mit übergehen, so müssen sie besonders ausgenommen werden.

5. Sogen. *Bestandsveränderung*. Aus dem „soll" folgt, daß die Genehmigung der Uebertragung vorauszugehen hat. Dies entspricht der Natur der Genehmigung als einer polizeilichen, d. h. Gefahren *vorbeugenden*. Wird ohne Genehmigung übertragen, so hat dies keine privatrechtlichen Folgen (Ungültigkeit des Uebereinkommens), denn die Genehmigungspflicht betrifft nur das Verhältnis zur Aufsichtsbehörde. Die möglichen Folgen sind Einschreiten nach §§ 64 u. 67 (Ehrenberg, ZVersW. 4 30), aber nicht nach § 108.

6. Ueber Bedingungen der Gültigkeit der auf das Uebereinkommen bezüglichen Beschlüsse bei Aktiengesellschaften HGB. §§ 303, 305, bei VVaG. § 44. — Ueber Strafandrohung gegen wissentlich falsche Angaben, um die Genehmigung zu erlangen, s. § 105. — Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Bestandsveränderung nur das ausländische VGeschäft einer aus-

Digitized by Google

ländischen VU. betrifft (§ 85 N. 11; § 64 N. 5 u. 5; § 13 N. 2). Anders APV. (Veröff. 3 96).

7. Die Aufsichtsbehörden aller beteiligten VU.en, also eventuell Landesbehörden, haben zuzustimmen. Die Erteilung der Genehmigung hat nur polizeiliche Wirkung (s. N. 5) gemäß § 1 N. 8. Ueber das Verhältnis zwischen der bisherigen U. und dem Versicherten s. N. 1. Ueber Verfahren und über Rekurs bei Nichtgenehmigung §§ 73, 74, 84.

8. Den Versicherten der abtretenden Gesellschaft ist Abtretung an eine leistungsfähigere VU. vorteilhaft. Der Vorteil für die übernehmende VU. liegt in einem Wachstum ihres VBestandes ohne Akquisitionskosten. Dafür kann sie die Reserven zugunsten der übernommenen Versicherten erhöhen.

9. Keine totale Rück-V., sondern Bestandsveränderung liegt vor, wenn ein VZweig von einer VU. auf eine andre mit der Abrede übertragen wird, die bestehenden VVerträge sollten zunächst unberührt bleiben, während die übernehmende Gesellschaft die fernere Geschäftsführung auf eigene Rechnung übernehme, es ihr aber überlassen bleibe, die Versicherten zum förmlichen Uebertritt auf Grund besonderer Verträge zu veranlassen (Veröff. 4 73). Dagegen liegt nicht Bestandsveränderung, sondern Neubegründung kollektiver VVerhältnisse für einen bestimmten, durch Zugehörigkeit zu einem Verein abgegrenzten Personenkreis auf einer in wesentlichen Punkten veränderten Grundlage vor, wenn Sterbekassen, die nach dem Umlageverfahren arbeiteten, fernerhin ihre Mitglieder gegen feste Prämien bei einem andern Unternehmen versichern. Hier liegt Satzungsänderung vor, die der Zustimmung aller Betroffenen bedarf, wenn für Satzungsänderung nicht eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist. Es gilt somit nicht § 44. Ein solcher Vertrag wird abgeschlossen, wenn sich die Kasse als leistungsunfähig erweist. Sie löst sich nach Abschluß des Vertrages auf. Die Mitglieder, die zur Weiterzahlung der Prämie außerstande sind, erhalten die Liquidationsquote angeboten; für die übrigen geht diese an den neuen

Digitized by Google

Versicherer über, der dafür Prämienrabatt gewährt (Veröff. 4 54).

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.[1)2)3)4)]

§ 15.

Ein Verein,[5)] welcher die Versicherung seiner Mitglieder[6)] nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit[7)] betreiben will, erlangt durch die von der Aufsichtsbehörde[8)] ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“[9)] die Rechtsfähigkeit.[10)11)12)13)]

1. Eine spezielle gesetzliche Regelung des Rechtes dieser Vereine fehlte bisher im Reich, wie in den Gliedstaaten. Nur die auf Grund eines G. v. 24. Juli 1867 erlassene französische Verordnung v. 22. Januar 1868 über die VGesellschaften, die in Elsaß-Lothringen galt, enthielt auch Bestimmungen über Errichtung und Verwaltung von Gegenseitigkeitsgesellschaften und ebenso gab das sächsische G. vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend (vergl. § 102), einige Spezialvorschriften für solche Gesellschaften. Warum der Mangel einer Spezialgesetzgebung beseitigt wurde, darüber § 6 N. 3. — Wegen ausländischer VVaG. § 6 N. 4. § 85 N. 11.

2. Der ganze Abschnitt (§§ 15—53) enthält VPrivatrecht (so auch Ehrenberg, ZVersW. 4 36 und besonders Zehnter, Arch. f. BürgR. 20 7). Dies beweist a) § 53 Abs. 2, wornach es, soweit sich aus dem PVG. nichts andres ergibt, für die kleineren VVaG. bei den für Vereine gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§ 24—53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein Bewenden hat: also geht der Gesetzgeber davon überhaupt aus, daß es privatrechtliche Vereine sind; b) der Umstand, daß die Bestimmungen des Abschnittes in weitem Umfange nicht bloß den Vorschriften des HGB. über Aktiengesellschaften nachgebildet sind (§§ 18, 31, 33, 39 u. s. w.), sondern die Vorschriften des HGB. über Aktienrecht und andres zu

Digitized by Google

einem nicht geringen Teil unmittelbar für auf diese Vereine entsprechend anwendbar erklärt werden (vergl. §§ 34 bis 36, 47—49 und vor allem § 16). Sind dies privatrechtliche Vorschriften, so auch die gleichinhaltlichen der §§ 15—53. Andernfalls müßte man diese Vereine für öffentlichrechtliche erklären und dem widerspricht, daß das G. nur von privaten VU. handelt. Die Begr. S. 38 ergreift den Ausweg und behauptet, die Vorschriften des III. Abschnittes hätten die Natur von gesetzlichen Erfordernissen für die Zulassung; m. a. W.: sie seien nur Zulassungsbedingungen, also nur Vorschriften (Direktiven) an die Aufsichtsbehörden; sie wären somit lediglich Dienstvorschriften in Gesetzesform (s. § 1 N. 8 mit § 7 N. 5). Allein sie sind zum großen Teil doch so gefaßt, daß sie als Vorschriften auch an die Vereine selbst, somit als Rechtsvorschriften erscheinen; namentlich die zwingenden, in die Satzung gar nicht aufzunehmenden und unabänderlichen Vorschriften der §§ 19, 20 Satz 2 u. 3, 21, 26, 30, 31, 32. — Es kommt hinzu, daß in Abschnitt III die Bestimmung, daß auch Aenderungen der Satzung und der allgemeinen VBedingungen der Genehmigung bedürfen, nicht wiederholt, sondern vorausgesetzt wird (s. die Fassung der §§ 39 u. 41). — Diese Auffassung widerspricht auch nicht dem § 1, wornach die VU. nur einer Beaufsichtigung unterliegen, die zweifellos öffentlichrechtlicher Natur ist. Die Bedeutung des § 1 liegt in der Negative. Er will sagen: dieses G. ist grundsätzlich kein privatrechtliches, enthält nicht das sog. VPrivatrecht, das Recht über den VVertrag. — Aus dem allen folgt: der VVaG. ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB. Subsidiär finden auch auf die größeren VVaG. die Vorschriften des BGB. §§ 24—53 Anwendung. Z. B. § 43 Abs. 3 über Entziehung von Rechtsfähigkeit gegenüber einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, aber einen solchen verfolgt. Siehe § 53 N. 13.

3. Weitere Bestimmungen für VVaG. s. N. 13.

4. Für kleinere VVaG. (§ 53) gilt nur ein Teil der Bestimmungen des III. Abschnitts; insbesondere nicht

Digitized by Google

die Eintragung in das Handelsregister (§ 30). Es lassen sich daher beide Arten von VVereinen auch in eingetragene und nicht eingetragene unterscheiden (§ 124). Die ersteren sind die großen. Die Stellung der kleinen entspricht etwa der der Minderkaufleute; s. § 29 N. 1. Die kleineren VVaG. stehen grundsätzlich unter dem Vereinsrechte des BGB. (s. § 53). Dagegen gilt Abschnitt III mit Ausnahme der Bestimmungen über Bildung des Gründungs- und des Reservefonds für zur Zeit des Inkrafttretens (§ 125) die VaG. schon betreibende Vereine mit Rechtsfähigkeit; also für zur Zeit des Inkrafttretens rechtsfähige Gegenseitigkeitsvereine (s. § 6 N. 6). Dies heißt nicht, daß für sie § 15 auch in dem Sinne gilt, daß sie noch einmal die Rechtsfähigkeit erlangen müssen. Nach § 92 brauchen sie keine Erlaubnis mehr und die Rechtsfähigkeit ist eine Folge der Erlaubnis, aber sie sind von da an VVaG. im Sinne des § 15. Die von Bildung des Gründungs- und des Reservefonds handelnden §§ 22 u. 37 gelten für sie nicht, weil ersterer nicht mehr nötig, letzterer schon gebildet ist. Im übrigen gilt das G. für sie, also war die Satzung, sobald es in Kraft trat (§ 125), damit in Einklang zu setzen. Damit dies rechtzeitig geschah, traten § 98 Satz 1 und § 101 Abs. 3 schon früher, 1. Juli 1901, in Kraft (§ 125). Dadurch war die Aufsichtsbehörde in der Lage, gleich mit Beginn des Inkrafttretens des ganzen G., also insbesondere auch des § 64, Anordnung (Veröff. 1 10) zu erlassen, daß die Satzung — insbesondere ist dies für die Organisation §§ 29—36 praktisch — mit den Bestimmungen des III. Abschnitts in Einklang gebracht werde. Nach Anschauung des Gesetzgebers sind die Vereine des § 101 nicht VVaG. im Sinne des G., sondern gelten nur als solche (§ 113). Aber diese in § 113 ausgedrückte Auffassung ist als eine bloße Meinung nicht bindend. Aus dem Wortlaut des § 101 folgt das Gegenteil. Im übrigen hinsichtlich andrer bestehender Gegenseitigkeitsvereinigungen s. § 102 (eingetragene Genossenschaften und sächsische eingetragene Vereine), § 103 (nicht rechtsfähige Vereine), § 104 (VU.en in Liquidation oder Konkurs),

Digitized by Google

§ 122 (Hilfskassen, Innungs-, Knappschaftskassen). Siehe auch § 6 N. 4.

5. D. h. eine Personenvereinigung, nicht eine bloße Vermögensvereinigung. Daß die Vereinigung sich selbst verwaltet, ihre Organe selbst bestellt, nicht von außen verwaltet wird, ist zum Vereine im Sinne des Privatrechts nicht notwendig und ein solcher liegt hier vor. Daß sich der VVaG. wenigstens teilweise selbst verwalten muß, folgt erst aus § 29.

6. S. § 6 N. 2. Dem Wortlaute nach scheint V. zugunsten Dritter ausgeschlossen. Allein aus § 20 Satz 2 folgt, daß die Mitglieder auch nur VNehmer zu sein brauchen. Ein VVerhältnis wird auch bei bloßer VNahme begründet. § 15 müßte also lauten: „Ein Verein, der die V. oder VNahme seiner Mitglieder ... betreiben will." — Das APV. (Veröff. 3 86) hat mit Recht VVaG. von Arbeitgebern (z. B. Versorgungskasse Vereinigter Rhedereien in Hamburg) zugunsten ihrer Angestellten zugelassen. Letztere sind die Versicherten. Sie zahlen Beiträge aber nur in der Form, daß die Rhedereien sich einen Teil der von ihnen an die Kasse zu entrichtenden Prämien im Wege des Dienstvertrages in satzungsmäßiger Höhe erstatten lassen (s. auch § 1 N. 4; § 29 N. 8). Daher sind sie wohl Versicherte, aber nicht Mitglieder des Vereins (s. aber § 21 N. 8). Die Satzung gestattet übrigens, daß sie durch Zahlung des vollen Beitrages an die Kasse, wenn sie nach zehnjähriger Dienstzeit aus dem Dienst der Firma treten oder diese aus dem Verein ausscheidet, als VNehmer die V. fortsetzen, also Mitglieder werden. — Umgekehrt ist möglich, daß Mitglieder des Vereins die Angestellten sind und die Firma als Nichtmitglied vertragsmäßig einen Zuschuß leistet.

7. S. § 6 N. 3 und § 20 N. 2. Anerkennung des Grundsatzes in § 21. Die Durchführung des Grundsatzes kann laut § 24 nach dem Prinzip der Vorprämie oder des Umlageverfahrens erfolgen.

8. Es muß die zuständige Aufsichtsbehörde sein. S. §§ 2 u. 3. Den Antrag auf Zulassung stellen die Gründer

Digitized by Google

oder provisorischen Vereinsorgane (§ 17 N. 3). Sie stellen auch den Geschäftsplan fest.

9. Es ist dies eine neue besondere Rechtsform mit diesem allein ihr zukommenden Namen (vergl. N. 1 und § 6 N. 4). Ueber andere Personenvereinigungen auf Gegenseitigkeit, ihren Fortbestand und ihre Zulassung s. § 6 Abs. 1 (mit N. 4) und §§ 101—104, 122.

10. Somit früher, als bei der VAktiengesellschaft. Hier erwirbt die U. private Rechtsfähigkeit erst nach Zulassung durch Eintragung in das Handelsregister (HGB. § 210), die Zulassungsurkunde ist der Anmeldung zum Handelsregister beizufügen (§ 195). Doch besteht auch für den VVaG. Registerzwang (§ 30). Aber die Eintragung hat nicht konstitutive Bedeutung. — Die Rechtsfähigkeit ist privatrechtliche Rechtsfähigkeit (im Gegensatz zur Geschäftsbetriebsbefugnis [§ 4 Abs. 1]). Also ist die Zulassungs- oder Aufsichtsbehörde hier zugleich Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bei der Aktiengesellschaft der Registerrichter. Im bisherigen Rechte lag Zulassung zum Betrieb und Verleihung der Rechtsfähigkeit vielfach verschiedenen Behörden ob (Begr. S. 30). Die Erlaubniserteilung ist hier zugleich Verleihung der Rechtsfähigkeit im Sinne des BGB. § 22. Nach diesem Paragraph erlangt ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. In die Zahl der besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften, wie solche für Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien, Kolonialgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, Innungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. s. w. bestehen, gehört jetzt auch unser § 15. Der VVaG. ist ein Verein im Sinne des BGB. Es gilt das Vereinsrecht des BGB. für ihn, soweit sich aus dem PVG. nicht anderes ergibt.

Demgemäß sind die Bedingungen, die im III. Abschnitt für den Inhalt der Satzung gestellt werden, Normativbestimmungen (vergl. Einleitung II 4), nicht Zulassungsbedingungen, sondern Bedingungen der Erteilung der Rechts-

Digitized by Google

fähigkeit (§§ 17, 18, 20, 21, 24, 25, 27, 28, 29, 38, 39 Abs. 4, 41 Abs. 2 u. 3, 42, 43 Abs. 2, 47 Abs. 1, 48), nicht öffentlichrechtliche, sondern privatrechtliche Normen. Die polizeilichen Zulassungsbedingungen enthalten §§ 14—12; in § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 werden die VVaG. sogar ausdrücklich genannt. Eine Ausnahme machen nur die Bestimmungen, von denen die Aufsichtsbehörde dispensieren kann (§§ 22, 37). Sie haben auch öffentlichrechtliches Wesen, sind zugleich Zulassungsbedingungen. Letzteres allein ist § 36 Ziff. 3. — Natürlich ist möglich, daß der Verein Rechtsfähigkeit schon besitzt. Ein eingetragener Verein nimmt z. B. erst nachträglich die V. seiner Mitglieder in seinen Zweck auf. Er diente bisher nur idealen Zwecken (§ 7 N. 5, § 6 N. 4). — Der VVaG. ist rechtlich ein Spezialverein gegenüber dem eingetragenen Verein des BGB. Daher gilt das PVG. für ihn auch, wenn der VZweck nur seine Nebenaufgabe darstellt. Andrerseits bleibt er aber auch eingetragener Verein. Er bleibt auch im Vereinsregister stehen, bis er den idealen Zweck aufgibt. Dazu kommt er, wenn größerer Verein, ins Handelsregister. Ferner § 42 N. 2.

11. Die Hauptwirkung der Rechtsfähigkeit ist, daß die Versicherten und alle VGläubiger einen Rechtsanspruch nur gegen den Verein besitzen. Die Mitglieder haften den Vereinsgläubigern unmittelbar nicht (§ 20). VVaG. ohne Rechtsfähigkeit (Korporationscharakter) werden neu nicht mehr zugelassen. — Der Verein hat kein in eine ganz bestimmte Zahl von Teilen zerlegtes Grundkapital; die Aufnahme der Mitglieder ist Sache des notwendig (§ 29) vorhandenen Vorstandes, also bedarf es nicht der Zustimmung aller Mitglieder zur Aufnahme. Demgemäß ist der Verein der Regel nach kein Verein von geschlossener Mitgliederzahl. Es müßte erst die Mitgliedervollversammlung als oberstes Organ beschließen, daß Neuaufnahmen der Zustimmung aller Mitglieder der Mitgliedervollversammlung bedürfen.

12. Weil die Erteilung der Erlaubnis Rechtsfähigkeit begründet, hat die Aufsichtsbehörde jede Erteilung dem Registerrichter mitzuteilen (§ 29).

Digitized by Google

13. Weitere Bestimmungen speziell über VVaG. in §§ 6, 9, 10, 54, 55, 67, 68, 73, 101—103, 106, 109 bis 112, 116, 124.

§ 16.[1])

Die in Betreff der Kaufleute[2]) im ersten[3]) und dritten[4]) Buche des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme der §§ 1 bis 7,[5]) finden auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechende[6]) Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt.[7])

1. Der Paragraph gilt nicht für kleinere V. (§ 53); sie werden also nicht nach den nachbenannten Bestimmungen des HGB. behandelt. Tatsächlich, aber nicht rechtlich werden sie wie Minderkaufleute angesehen. Dagegen gilt er ausnahmsweise für die vorhandenen sächsischen eingetragenen VVaG. nach dem sächs. G. vom 15. Juni 1868 (§ 102 Abs. 2).

2. Der VVaG. in seiner reinen Form ist nicht Gewerbetreibender; es fehlt ihm die Erwerbsabsicht, Absicht der Gewinnerzielung. Er wäre also auch nicht Kaufmann, wenn HGB. § 1 nicht den Satz enthielte, daß Grundhandelsgeschäft nur V. gegen Prämie sei. Er betreibt weder Handelsgewerbe im Sinne des § 1 des HGB., noch ist er ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 2 des HGB. Anders wird die Sachlage, wenn der VVaG. außer seinen Mitgliedern auch Nichtmitglieder versichert (§ 21 Abs. 2). Dann wäre er, soweit als er letztere versichert, Kaufmann, sofern er dies nicht vereinzelt, sondern gewerbsmäßig tut (HGB. § 1). Also würde dasselbe Unternehmen teils das eine, teils das andere sein. Ein solcher Rechtszustand wäre unbefriedigend. Nun erfordert eine größere VUaG. technisch wohl nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. Trotzdem hat das G. wegen der grundsätzlich fehlenden Gewinnabsicht den größeren VVaG. nicht für einen Kaufmann erklärt; im übrigen aber ihn

Digitized by Google

dem Handelsrecht unterstellt aus jenem technischen Grunde. Handelsrecht gilt also für einen Nichtkaufmann. Der große VVaG. in seiner praktischen Form hätte allerdings dem HGB. § 2 unterworfen werden können. Nicht weil er Gewinn erzielt, wenn das wirklich eintretende Risiko hinter dem nach Wahrscheinlichkeit ordnungsmäßig berechneten zurückbleibt. Soweit fehlt Gewinnabsicht. Aber der VVaG. hat auch Gewinnabsicht. Dies dann, wenn er des Wettbewerbs halber, weil die VAktiengesellschaft den Versicherten Gewinnanteile einräumt, höhere Prämien erhebt, als er weiß, daß nach Wahrscheinlichkeitsberechnung zur Deckung der Ausgaben notwendig sind. Hier handelt der Verein als solcher mit Erwerbsabsicht. Vergl. z. B. das § 11 N. 3 über die Gothaer Lebens-VBank Bemerkte.

3. Vom I. Buch gilt gemäß dem in N. 1 Bemerkten nur nicht der Abschnitt über den Kaufmannsbegriff (Voll-, Minder-, Gesellschaftskaufmann), d. h. §§ 1—7, dagegen die Abschnitte über Handelsregister, Handelsfirma, Handelsbücher, Buchführung (Inventar und Bilanz), Prokura und Handlungsvollmacht, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Handlungsagenten (§ 1 N. 4 u. § 4 N. 3) und Handelsmäkler. Wichtig ist hieraus § 87, wonach der Agent ohne besondere Vollmacht nur dann für ermächtigt gilt, die Prämie einzuziehen und zu stunden, wenn er als Handlungsreisender außerhalb der Niederlassung der VU. tätig ist. Nach VVertrags-G. § 42 Ziff. 3 gilt der VAgent jetzt auch sonst ermächtigt, Prämien nebst Zinsen und Kosten einzuziehen, soferne er sich nur im Besitze einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet. — Die VAgentur ist kein in sich geschlossenes VGeschäft, also keine Zweigniederlassung; demgemäß von der VU. nicht nach HGB. § 13 zum Handelsregister anzumelden.

4. III. Buch „Handelsgeschäfte": Allgemeine Vorschriften, Handelskauf, Kommissionsgeschäft, Speditionsgeschäft, Lagergeschäft, Frachtgeschäft u. s. w. — Das II. Buch (von den Handelsgesellschaften) ist für den VVaG. ersetzt durch die eigene Anordnung des PVG. Dieses erklärt seinerseits in §§ 34 ff. zu einem größeren Teil das Aktien-

Digitized by Google

recht auf die VVaG. für anwendbar. Das Aktienprinzip hatte sich auf dem Gebiete des VWesens durchaus bewährt, hier wegen Einengung durch das bereits bestehende Prinzip der Normativbestimmungen weniger schwindelhafte Unternehmungen gezeitigt.

5. S. N. 3.

6. D. h. also vor allem: Der VVaG. wird nicht zum Kaufmann erklärt, sondern nur dem Kaufmann gleich behandelt in bezug auf die genannten Bestimmungen des HGB. und nur in bezug auf diese; also nicht in bezug auf Steuerpflicht, Beitrag zu den Kosten der Handelskammern, Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte, wohl aber in Hinblick auf Zuständigkeit der landgerichtlichen Kammern für Handelssachen (Kammerger. 24 209; GVG. §§ 101 Nr. 1, 101 Nr. 3b u. e; FGG. §§ 22, 30).

Dies „entsprechend" gilt aber lediglich insoweit, als der VVaG. nur als solcher in Betracht kommt. Denn sonst würde wegen der Worte „mit Ausnahme der §§ 1 bis 7" der Verein Kaufmann auch nicht sein, sondern ihm nur gleichgestellt werden, soweit er Grundhandelsgeschäfte zugleich betreibt, also z. B. V. von Nichtmitgliedern oder Bankgeschäfte. Hier ist der VVerein wohl Verein, V.- oder Bankverein, aber nicht VVaG. Wollte man in Rücksicht auf § 21 Abs. 2 sagen, die V. von Nichtmitgliedern übernehme der VVaG. als solcher, so wäre das gleiche auch für alle anderen Geschäfte des § 1 des HGB. anzunehmen (s. auch Begr. S. 31).

7. Dies ist in nicht unerheblichem Maße eben in diesem Abschnitte der Fall.

§ 17.[1])

Die Verfassung[2]) eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird[3]) durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht.

Die Satzung bedarf[4]) der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.[5])[6])

1. Die Aufsichtsbehörde hat die Einhaltung der §§ 17 bis 29 zu prüfen, weil sie vor der Zulassung zu prüfen

Digitized by Google

hat, ob der Geschäftsplan, und dazu gehört die Satzung, gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderläuft, und solche sind auch privatrechtliche des Abschnitts III. Das AVV. hat Mustersatzungen veröffentlicht für a) Vieh-VVereine (Veröff. 5 1 ff., 2 37 ff., 94, und zwar unterschiedlich für größere und kleinere); b) kleinere Kasko-VVereine (V. gegen Verlust oder Beschädigung der Fahrzeuge durch Unglücksfälle; Veröff. 3 1 ff., 89); c) Schlachtvieh-VVereine (3 124 ff.). Der preuß. Minister des Innern hat eine Mustersatzung für Sterbekassen erlassen, mit Erläuterungen abgedruckt bei Knebel-Döberitz u. Broecker, Sterbekassenwesen in Preußen 1902 S. 17 ff. — Indem die Verfassung des Vereins durch die Satzung bestimmt wird, wird sie gemäß §§ 7 u. 13 auch durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Aber soweit die Satzung einen gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Inhalt haben muß, beruht die Verfassung auf dem G., also auf privatrechtlichen Bestimmungen, und wird daher eine Nichtbeachtung solcher privatrechtlicher Vorschriften in der Satzung dadurch nicht geheilt, daß die Aufsichtsbehörde durch Genehmigung der Satzung erklärt, die Satzung laufe gesetzlichen Vorschriften nicht zuwider. S. auch Sievers, ZHR. 51 333. Denn eine Polizeiaufsichtsbehörde kann nicht zwingendes Privatrecht außer Kraft setzen (§ 1 N. 8). Anders nur soweit ihren Akten privatrechtliche Wirkung ausdrücklich erteilt ist (Verleihung der Rechtspersönlichkeit durch Erlaubnis; privatrechtliche Mängel der Entstehungsform kann die Aufsichtsbehörde daher heilen; vergl. N. 4; § 15 N. 2). Weitere Ausnahme § 43 N. 9.

2. = Einrichtung, betrifft also: Art, Zahl, Bestellung, Wirkungskreis und Verfahren der oberen Organe (näher § 29), Begründung, Inhalt und Ende der Mitgliedschaft, Vereinszweck und Hauptgrundsätze der Verwaltung. Die Verfassung ist demnach dem Wesen des VVaG. entsprechend geeignet, für die Mitglieder auch das zu enthalten, was sonst in den allgemeinen VVbedingungen steht. Denn die Rechte und Pflichten der Versicherten bilden ja hier einen Bestandteil der Mitgliedschaftsrechte und Pflichten. VVaG. ist ein Verein, bei dem jedes Mitglied als solches in einem

Digitized by Google

VVerhältnis zum Vereine steht (§ 20). Der Aufnahmevertrag ist zugleich VVertrag. Daher auch § 9 Abs. 2. — Manche VVaG. machen von § 9 Abs. 2 Gebrauch, nehmen also die für das VVerhältnis der Mitglieder maßgebenden Bestimmuugen in die Satzung auf; andere (größere) tun es nicht, sondern stellen besondere „allgemeine V.-Bedingungen" auf. Auch ihre Abänderung ist aber erschwert (§ 41 mit § 4 N. 19).

3. Eine Satzung ist somit notwendig. Wer sie aufstellt, sagt das G. nicht. Der Regel nach sind es die Gründer, diejenigen, die die Personenvereinigung stiften, d. h. dahin übereinkommen, VaG. zu betreiben (§ 6). Sie schließen das Errichtungsübereinkommen, das keiner besonderen Form und Teilnehmerzahl bedarf (mindestens zwei). Vergl. Wörner, VVaG. S. 33 f. Sie bestellen auch die Organe. Sie bilden einen nicht rechtsfähigen Verein nach BGB. § 54 (also Gesamthaftung). Strafrechtlich sind sie nach § 105 haftbar. Aber mit Recht bemerkt Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts[6] § 131, die Satzung könne auch von Personen errichtet werden, die dem Vereine als Mitglieder gar nicht beizutreten gedenken. Es sind das die von den Gründern bestellten und mit stillschweigendem Auftrag ausgestatteten provisorischen Vereinsorgane (Vorstand, eventuell bei großen Vereinen mit Aufsichtsrat). Sie gelten als Geschäftsführer im Sinne von BGB. § 710 Satz 1 (vergl. dazu BGB. § 54 Satz 2 und Wörner S. 34).

4. Die Zulassungsbehörde muß also die Erteilung der Erlaubnis von Erfüllung dieser Vorschrift abhängig machen. Erteilt sie die Erlaubnis ohne die Erfüllung, so ist die Satzung doch nicht ungültig. Dies ist nicht die Folge einer öffentlichrechtlichen Natur des § 17 Abs. 2, wie die Begr. (S. 31) meint, sondern eine Folge des Umstandes, daß der Verein die Rechtsfähigkeit nicht durch die Gründungsvereinbarung (Satzung), sondern durch die nach § 4 zu erteilende Erlaubnis erlangt (§ 15 mit N. 2). Erteilung der Erlaubnis ohne gerichtliche oder notarielle Beurkundung heilt also die an sich gegebene Ungültigkeit. Die auf Grund solch formloser Satzung abgeschlossenen

Digitized by Google

VVerhältnisse sind daher nicht nichtig. Abw.: Wörner 40. Allein auch der Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft bedarf gerichtlicher oder notarieller Verhandlung (HGB. § 182); und doch gilt selbst hier nur: trägt der Richter die Gesellschaft trotz Fehlens solcher Beurkundung ein, so kann die Gesellschaft durch Klage eines jeden Gesellschafters und jedes Mitglieds des Vorstandes oder Aufsichtsrates für nichtig erklärt werden (HGB. § 309). — Bei den VVaG. kann die Aufsichtsbehörde nach § 64 nachträglich entsprechende Beurkundung anordnen.

5. Die Beurkundung erfolgt nach den Bestimmungen des G. über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 §§ 167 ff. Gleichzeitige Anwesenheit der Gründer bei der Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Einigung kann in mehreren Urkunden niedergelegt werden.

6. Für kleinere Vereine gilt Abs. 2 nicht (§ 53). Es genügt mündliche Errichtung. Die Vorlage an die Aufsichtsbehörde erfordert nachträgliche Niederschrift.

§ 18.

Die Satzung hat[1]) den Namen (die Firma) und den Sitz des Vereins zu bestimmen.

Die Firma soll[2]) den Sitz[3]) des Vereins erkennen lassen. Auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken,[4]) daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.[5])

1. Außer den in den folgenden Paragraphen genannten Bestimmungen kommen die Zulassungsbedingungen (vergl. § 15 N. 10) in Betracht; vor allem § 8. Meist wird wohl die Satzung auch das enthalten, was § 4 Abs. 2 hinsichtlich Zweck, Einrichtung und Gebiet vorschreibt. — Wenn die Satzung Namen und Sitz nicht enthält, gilt das § 17 N.1 Bemerkte. Im übrigen gilt über den Inhalt im allgemeinen folgendes (Veröff. 1 11; Wörner 40 ff.; preuß. Ausf.Anw. vom 4. Mai 1902 [MBl. d. J. S. 90]):

Digitized by Google

a) die Satzung muß bestimmen 1. Name, Sitz des Vereins mit dem Zusatz „aG.“, 2. ob er Nichtmitglieder versichert (§ 21), 3. wie die Ausgaben gedeckt werden (§ 24), 4. die Form der Bekanntmachungen des Vereins (§ 28), 5. Bildung des Vorstands, Aufsichtsrates und obersten Organes (§ 29), 6. ob für einen Beschluß des obersten Organes, durch den die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied widerrufen wird, eine besondere Mehrheit erforderlich sei (§ 35), 7. in den Fällen der §§ 264 Abs. 1, 268 Abs. 1, 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. die erforderliche Minderheit der Mitglieder des obersten Organs, im Falle, daß als oberstes Organ die Mitgliederversammlung bestellt ist, eine Minderheit von Mitgliedern gemäß HGB. § 254 (§ 36 Abs. 1 Nr. 1), 8. Form und, soweit nicht nach § 36 Abs. 1 die §§ 254, 255 des HGB. zur Anwendung kommen, auch Voraussetzungen und Frist für die Berufung des obersten Organs (§ 36 Abs. 2), 9. die Mitglieder, unter die ein nach der Bilanz sich ergebender Ueberschuß zu verteilen ist, ferner den Maßstab der Verteilung desselben, sowie ob die Verteilung nur unter die am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder erfolgen soll (§ 38), 10. die Minderheit von Mitgliedern, der neben dem Aufsichtsrat bei Liquidation das Recht zusteht, aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht zu beantragen (§ 47). Davon gelten für kleinere Vereine nicht: § 17 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 35 Ziff. 1, § 36 Ziff. 1 u. Abs. 2.

a) die Satzung soll (Ordnungsvorschriften) insbesondere enthalten, was bestimmt ist in § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 20 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 27; davon kommt für kleinere Vereine § 18 Abs. 2 nicht in Betracht.

c) die Satzung kann gewisse ergänzende oder abweichende Bestimmungen treffen: α) PVG. § 9 Abs. 2, § 20 Satz 3, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 3, § 28 Abs. 2 Satz 3, § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 34 Nr. 1, § 36, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 41 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, § 42, § 43 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, § 44, § 47 Abs. 1 Satz 2 u. 3, § 48 Abs. 1 u. 2; β) HGB. § 232 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 u. 2, § 238, § 243

Digitized by Google

Abs. 1, § 245 Abs. 2, § 246 Abs. 3, § 251 Abs. 1 u. 2, § 252 Abs. 4, § 253 Abs. 2; für den Fall, daß oberstes Organ die Mitgliederversammlung wird, § 255 Abs. 1 Satz 1, § 295 Abs. 1, § 298 Abs. 3; davon kommen für kleinere Vereine nicht in Betracht: § 21 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 34 Ziff. 1, § 36, § 39 Abs. 4, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1.

2. Geschieht es nicht, so kann (nicht: muß) die Aufsichtsbehörde die Erteilung der Rechtsfähigkeit von Erfüllung abhängig machen.

3. Zur besseren Unterscheidung. Gleiches gilt nicht für VAktiengesellschaften. Das Statut des VVaG. muß überhaupt mehr als das einer Aktiengesellschaft enthalten.

4. In irgend einer Weise, nicht gerade mit den Worten „auf Gegenseitigkeit" (anders der Wortlaut von HGB. § 20). Es genügt: „Gegenseitige", „aG.", „VaG." (Veröff. 2 116; Jahrb. Kammerger. 26 A 69).

5. Abs. 2 gilt für kleinere Vereine nicht (§ 53). Daher (§ 16) steht hier nur Firma, nicht Name (Firma).

§ 19.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.[1]) Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Vereins findet nicht statt.[2])[3])

1. Also auch seine Forderungen, z. B. auf Beiträge und Nachschüsse seitens der Mitglieder. Sobald diese ihrem Bestand und ihrer Höhe nach feststehen, ist deren Beschlagnahme durch Vereinsgläubiger statthaft.

2. Vor oder neben oder nach der Haftung des Vereins. Um so mehr betont das G., daß die Vereinsmitglieder *gegenüber dem Verein* für Vereinsschulden *haften* (§ 50) und zwar für *alle* (nicht bloß für Mitglieder-V. § 24) und auch im Konkurs. Dem dient ihre „Beitragspflicht". Diese folgt aus dem Wesen der Mitgliedschaft und zwar als *unbeschränkte*. Aber sie kann beschränkt werden (§ 24), jedoch nicht dahin, daß sie für

Digitized by Google

andre Schulden als VAnsprüche der Mitglieder ausgeschlossen würde (§ 24 Abs. 2). Letztere haben sogar mit ihren VAnsprüchen hinter andern Ansprüchen an das Vereinsvermögen zurückzustehen (§ 51). Fehlt also auch Haftung nach außen (Möglichkeit des Einzelangriffs), direkte Haftung völlig, so ist grundsätzlich um so stärker ihre Haftung nach innen. Indes sie ist beschränkbar. Dies hat zu beachten, wer dem Vereine Kredit gibt.

3. D. h. die Aufsichtsbehörde hat die Pflicht, bei entgegenstehender Satzungsbestimmung die Erlaubnis zu verweigern. Wenn sie dennoch Abweichungen zuläßt, hat dies keine privatrechtliche Wirkung. Denn die Bestimmung des § 19 ist völlig unabhängig von der Satzung gestellt; betrifft unmittelbar die Rechtsstellung jedes einzelnen Versicherten; also die rechtliche, nicht die wirtschaftliche Seite des VVerhältnisses. § 17 N. 1. Würde man annehmen, die Aufsichtsbehörde könnte Abweichung gestatten, so hätte dies privatrechtliche Wirkung; allerdings nicht auch die auf Grund des § 64 Abs. 2 geschehende nachträgliche Zulässigkeit der Zurücknahme der Abweichung; denn die Anordnungen des § 64 können nur an die U.en, nicht an Dritte ergehen.

§ 20.

Die Satzung soll[1]) Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit dem Vereine voraus.[2]) Die Mitgliedschaft endigt, soweit nicht die Satzung ein Anderes bestimmt, mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses.[3])[4])

1. Wegen des „Soll" s. § 18 N. 2. Weil nur „soll", kann die Satzung die Bestimmung auch einzelnen Vereinsorganen (Vorstand u. s. w.) übertragen. Arg. e contr. aus § 41 Abs. 2.

2. Das Voraussetzen ist nicht im zeitlichen und rechtlichen, sondern im logischen und wirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Es will nicht gesagt sein, daß dem Erwerb

Digitized by Google

der Mitgliedschaft die Begründung eines VVerhältnisses (Abschluß eines VVertrages) vorauszugehen habe, sondern im Wesen dieser Mitgliedschaft liegt, daß sie in sich die Merkmale eines VVerhältnisses trägt. Der Aktionär einer VAktiengesellschaft kann zugleich bei derselben versichert sein; für das Mitglied des VVereins ist Erwerb der Mitgliedschaft ohne gleichzeitigen Erwerb eines VVerhältnisses zu ihr nicht möglich. Man kann bei einem VVaG. Versicherter ohne Mitgliedschaft werden (V. als Nichtmitglied), aber nicht Mitglied, ohne damit von selbst versichert zu werden. Es handelt sich um Beitritt zu einem VVereine. Dies tritt schon äußerlich darin hervor, daß der Eintritt in der ganz gleichen Form, wie bei V. durch eine Aktiengesellschaft, geschieht. Der Eintretende hat keine Ahnung davon, daß er Mitglied eines Vereines wird; er glaubt nur einen VVertrag abgeschlossen zu haben. — Es werden nicht zwei Rechtsakte abgeschlossen, ein VVertrag und dann ein Aufnahmevertrag, sondern als Mitglied ist der Eintretende versichert. Er ist nicht zugleich Drittgläubiger und Drittschuldner. Die VVBedingungen sind Eintrittsbedingungen (s. § 4 N. 17, § 17 Nr. 21). Juristisch angesehen *begründet* also der Erwerb der *Mitgliedschaft* das *VVerhältnis*. VVertrag in § 56 Abs. 1 umfaßt auch den Aufnahmevertrag. Die Mustersatzungen (§ 17 N. 1) sagen daher auch: „Die Mitgliedschaft *und* das VVerhältnis beginnen mit dem Tage der Aushändigung des VScheins" oder: „Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in das Vereinsregister. Mit der Eintragung beginnt die Mitgliedschaft." — Folgerungen hieraus sind, daß das Mitglied gegen eine Forderung des Vereins aus der *Beitragspflicht* eine Aufrechnung nicht geltend machen kann (§ 26) und im Konkurs mit seinen Ansprüchen aus dem *Versicherungsverhältnis* hinter den Ansprüchen sonstiger *Konkursgläubiger*, von den Garanten (§ 22) abgesehen, zurücksteht (§ 51). Immerhin beweist letzteres, daß aus der Mitgliedschaft *Gläubigerrechte* entspringen können. Vergl. § 51 N. 4. Ferner besitzen die etwa getrennt vorhandenen allgemeinen „VVBedingungen" für die Mitglieder materiell die rechtliche Natur der VSatzung,

Digitized by Google

sind also nicht bloß VVertragsbedingungen (§ 4 N. 18).

Weil die Leistungen des Versicherten an den Verein Mitgliedschaftsleistungen sind, nennt sie das G. „Beiträge" (§§ 21 u. 24 ff.), also Einschüsse in den Verein. Auch können Klagen auf ihre Zahlung nach ZPO. § 22 beim allgemeinen Gerichtsstande des Vereins erhoben werden, weil es sich um Klagen des Vereins gegen seine „Mitglieder als solche" handelt.

Freilich setzt aber nur der Erwerb, nicht der Fortbestand der Mitgliedschaft die gleichzeitige Entstehung eines VVerhältnisses voraus. Die Satzung kann bestimmen, daß jemand trotz Beendigung des VVerhältnisses Mitglied (Recht der Teilnahme an Abstimmungen u. s. w.) bleibt. Die Regel ist dies aber nicht (vergl. Text zu N. 3).

Der Satz, daß der Erwerb der Mitgliedschaft Begründung eines VVerhältnisses mit dem Verein voraussetzt, will gegen Zweifel sicher stellen, daß zum Grundsatz der Gegenseitigkeit im Sinne des G. Gegenseitigkeit im wirtschaftlichen Sinne nicht ausreicht (vergl. § 6 N. 3). — Es kann ein indirekter, auf freie Willensbindung zurückgehender Zwang, einem VVaG. beizutreten, bestehen (VVaG. mit [vertragsmäßigem] Beitrittszwang) (§ 124 N. 4). Angestellte einer Fabrik können durch Dienstvertrag (Arbeitsordnung) zur Mitgliedschaft in einer bestimmten VKasse (§ 1 N. 4) verpflichtet sein. Oder die Satzung eines Berufsvereins verlangt von ihren Mitgliedern Zugehörigkeit zu einer Fürsorgekasse. Es wird dadurch fortdauernder Beitritt jüngerer Mitglieder und hiermit Lebensfähigkeit der Kasse sichergestellt (Veröff. 3 123). Gewöhnlich sind bei Pensionskassen gewerblicher U.en die Angestellten nicht nur eintrittsberechtigt, sondern auch verpflichtet. Mehrfach ist das Eintrittsrecht von Untersuchung des Gesundheitszustandes abhängig gemacht (Veröff. 4 31).

Daß zum Erwerb der Mitgliedschaft Begründung eines VVerhältnisses zum Vereine gehört, kann die Satzung nicht ändern. Dies ergibt schon die Fassung des Satzes,

Digitized by Google

dann aber auch noch die gegenteilige Fassung des letzten Satzes des Paragraphen. Hier ist ausdrücklich gesagt: „soweit nicht die Satzung ein Anderes bestimmt". Wollte die Satzung den Satz ändern, so wäre der Verein nicht mehr ein VVaG. im Sinne des G.; einem andern darf aber nach § 6 die Erlaubnis und damit auch die Rechtsfähigkeit nicht erteilt werden. Kann die Satzung die Bestimmung nicht ändern, so kann es auch nicht die Aufsichtsbehörde; denn die Erlaubnisbedingungen müssen ja in den entsprechenden Bestandteil des Geschäftsplanes aufgenommen werden (§ 4 N. 6). Würde die genehmigte Satzung eines als VVaG. im Sinne des G. zugelassenen VVereins dennoch eine abweichende Bestimmung enthalten, so wäre sie ohne privatrechtliche Wirkung. § 17 N. 1. Die Bestimmung betrifft die privatrechtliche, nicht die wirtschaftliche Seite des VVerhältnisses, die Rechtsstellung des einzelnen Versicherten, nicht die wirtschaftlichen Interessen der Versichertengesamtheit; liegt somit bei ihrer absoluten Fassung außerhalb des aufsichtlichen Ermessens. Dies schließt nicht aus, daß Nichtversicherte den Namen von Mitgliedern erhalten: a) Ehrenmitglieder, b) außerordentliche Mitglieder, d. h. solche, die Beiträge den VNehmern ersetzen oder Zuschüsse leisten, z. B. der Fabrikherr oder der ehemalige Fabrikgründer zur Pensionskasse der Arbeiter der Fabrik. Es kann dann dem Beitragenden auch ein Recht der Teilnahme an der Verwaltung eingeräumt werden (Veröff. 3 114, 136). Vergl. als Analogon § 22 Abs. 1. Immer sind es unechte Mitglieder. Die echten Mitglieder müssen VNehmer werden. Es gibt keine Mitglieder im Sinne des G., die nicht VNehmer wären.

3. Während die Entstehung des VVerhältnisses eine Folge des Mitgliedschaftserwerbes darstellt, ist Beendigung desselben für den Mitgliedschaftsverlust die Ursache. § 49 N. 2. — Die Bedeutung der Bestimmung von Satz 3 ist keineswegs, daß, wenn nicht die Satzung ein andres bestimmt, Beendigung des VVerhältnisses der einzige Mitgliedschaftsbeendigungsgrund sei. Sondern der Satz will sagen: Beendigung des VVerhältnisses ist ein Mit-

Digitized by Google

gliedschaftsbeendigungsgrund, der sich von selbst versteht. Das Mitgliedschaftsverhältnis endigt also z. B. mit Eintritt des VFalles, daher z. B. bei Zugehörigkeit zu einer Arbeiterpensionskasse mit Pensionierung oder mit vorzeitiger Aufhebung des VVerhältnisses (§ 9 Ziff. 4). Die Satzung kann andres bestimmen (s. N. 2). Ein weiterer Beendigungsgrund und zwar ein durch die Satzung nicht auszuschließender ist der Austritt (BGB. §§ 39, 40; abgedruckt bei PVG. § 53). Er kann nicht mehr erschwert werden, als es BGB. § 39 tut (BGB. § 40). Ein andrer selbstverständlicher Grund ist Beendigung des Vereins (s. jedoch § 43). Fernere Gründe kann die Satzung bestimmen (Ausschluß, Kündigung durch den Verein). Mittelbar können sich Beendigungsgründe ergeben aus dem VZweck, aus örtlicher, sachlicher, persönlicher Begrenztheit des Vereins oder aus den VBedingungen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 u. 5). Wird hier das VVerhältnis für aufkündbar erklärt, so folgt hieraus nach § 20 Satz 2 Beendigung der Mitgliedschaft. — Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt mangels andrer Bestimmung der Satzung oder VBedingung auch das VVerhältnis, also z. B., wenn die Zugehörigkeit zum Verein Anstellung in einer Fabrik zur Voraussetzung hat, mit Ausscheiden aus der Angestellteneigenschaft bei dieser Fabrik. Nach § 43 können bei Auflösung des Vereins die VVerhältnisse schon vor Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen (§ 43 N. 13, aber auch § 18). — Ueber Haftpflicht der ausgeschiedenen Mitglieder §§ 25, 50 u. 49 N. 2. Die VBedingungen (Satzung) sollen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 mit Abs. 2 Vorschriften über Rückvergütungsansprüche bei vorzeitiger Beendigung des VVerhältnisses enthalten. Ohne weiteres bestehen solche nicht. Zur hinreichenden Wahrung der Interessen der Versicherten (§ 7) verlangt das APV., daß vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern nach billigem Ermessen (erst bei mehrjähriger Mitgliedschaft) ein Teil (1/3) der gezahlten Beiträge (bei Sterbekassen) zurückerstattet oder (bei Pensionskassen) eine beitragsfreie Weiter-V. in den VBedingungen gewährt werde. Veröff. 3 85. — Die Mustersatzung für Schlachtvieh-VVaG. (Veröff. 3 124) nennt

Digitized by Google

als Beendigungsgründe der Mitgliedschaft: freiwilligen Austritt (für Ende des Geschäftsjahres nach vorhergegangener zweiwöchiger Kündigung an den Vorstand), Wegzug aus dem Vereinsgebiet, wenn das Mitglied zugleich das Fleischergewerbe daselbst aufgibt, Tod (Witwe kann fortsetzen), Ausschließung (bei wiederholter Unterlassung von Meldepflichten, Rückstand mit Nachschüssen trotz Mahnung, Doppel-V., betrügerischen Angaben, absichtlicher Herbeiführung des Schadens, Nichtbeachtung veterinärpolizeilicher Vorschriften). Aehnlich das Satzungsmuster für kleinere Kasko-VVaG. (Veröff. 3 2; s. § 17 N. 1). Das Muster der Satzungen für größere Vieh-VVaG. bestimmt (Veröff. 2 37): Die Mitgliedschaft erlischt nach Schluß der Generalversammlung, die über die Bilanz desjenigen Geschäftsjahres Beschluß gefaßt hat, in dem das VVerhältnis sein Ende erreicht hat. Das VVerhältnis und damit die Mitgliedschaft dauert jedesmal ein Jahr weiter, wenn nicht Kündigung vor Ablauf der Vertragszeit (oder des Geschäftsjahres) beim Vorstand einging. Geht der ganze versicherte Viehbestand auf einen andern über, so erlischt damit die V. und die Mitgliedschaft. Ueber kleinere Vieh-VVaG. Veröff. 5 2. — Ueber Unterschied von VVerhältnis und Mitgliedschaftsverhältnis s. auch § 24 N. 6. — Ueber Fortdauer von Umlagen- und Nachschußpflicht trotz (formaler) Endigung des Mitgliedschaftsverhältnisses s. §§ 46, 25, 43 N. 11 u. 16; 49 N. 2; 50. Geschieht die Beendigung der Mitgliedschaft infolge Erlöschens der VVerhältnisse aller Mitglieder (§§ 43, 49, 67), so bedeutet Beendigung der Mitgliedschaft materiell nicht Ausscheiden, sondern nur Beendigung der Vollmitgliedschaft, Uebergang der letzteren in Abwicklungsmitgliedschaft. Denn die Vereine gelten ja als fortbestehend, demgemäß auch die formell ausgeschiedenen Mitglieder noch als Mitglieder. Wörner S. 97 beachtet nicht § 20 letzten Satz. Trotzdem bei LVU.en der Konkurs alle VVerhältnisse zum Erlöschen bringt, spricht § 50, der doch auch für LVVaG. gilt, von „Mitgliedern", die noch nicht ausgeschiedene sind.

Für die Frage der Uebertragbarkeit, Vererb-

Digitized by Google

lichkeit und Ausübung der Mitgliedschaft gilt BGB. §§ 38 u. 40. — Vererbung und Veräußerung des VObjektes kann die Satzung veranlassen, auch die Mitgliedschaft für vererblich und veräußerlich zu erklären (Mustersatzung für Kasko-VVereine [Veröff. 3 2]: Vererblichkeit).

Uebereinkommen, durch die eine VU. ihren VBestand ganz oder teilweise auf eine andre VU. überträgt, berühren auch die Mitgliedschaft: a) Wenn ein VVaG. seinen VBestand ganz oder teilweise an einen andren VVaG. abtritt, so werden seine Mitglieder wider Willen Gläubiger (Versicherte), aber nicht Mitglieder des neuen Vereins. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung des Entstehens des VVerhältnisses gewesen; aber sie ist nicht Bedingung des Fortbestehens desselben, wie schon daraus hervorgeht, daß sie in ein VVerhältnis nach § 21 Abs. 2 verwandelt werden kann. Also kann das VVerhältnis sich mit neuen Schuldnern (und Gläubigern) fortsetzen. Aber die Mitgliedschaft ist Zugehörigkeit zu einem individuell bestimmten Verein. Sie endigt also mit Untergang des Vereins; wird nicht von selbst Mitgliedschaft beim Nachfolger. Mitgliedschaft beruht auf freiem Willen. Daher endigt die Mitgliedschaft bei Abtretung des ganzen VBestandes, wie eines Teils davon (Wörner 173). Zutritt zum übernehmenden Verein als Mitglied setzt ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Beitritt voraus. Der Antrag zum Beitritt liegt in der Uebernahme. b) Bei Abtretung seitens eines VVaG. an eine Aktiengesellschaft endigt die Mitgliedschaft. c) Bei Abtretung seitens einer Aktiengesellschaft an einen VVaG. bedarf es ebenfalls einer ausdrücklichen oder konkludenten individuellen Beitrittserklärung. Der Antrag liegt in der Uebernahme- bezw. Umwandlungserklärung.

4. Ueber die Sonderrechte (Individualrechte) der Mitglieder s. bei § 41 Abs. 3.

§ 21.

Die Beiträge[1]) der Mitglieder und die Leistungen[2]) des Vereins an die Mitglieder dürfen[3]) bei gleichen Vor-

Digitized by Google

aussetzungen[4]) nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.[5])

Der Verein darf Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien[6]) in der Art, daß die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder des Vereins werden,[7]) nur betreiben, soweit die Satzung dies ausdrücklich gestattet.[8])[9])[10])

1. Nicht Objekte andrer Mitgliedschaftspflichten und nicht unmittelbar andre Mitgliedschaftspflichten, sofern sich nicht aus besonderen Bestimmungen Gegenteiliges ergibt. Zu den Beiträgen rechnen nicht Beiträge zum Gründungsfonds — denn zu diesem trägt jemand, der zugleich Mitglied ist, nicht als solches bei —, wohl aber Eintrittsgelder.

2. Nicht Ausflüsse andrer Mitgliedschaftsrechte und solche Rechte unmittelbar, sofern nicht aus Spezialvorschriften sich andres ergibt. Leistungen sind auch Ueberschußanteile (§ 38). Ueber Vermögensverteilung § 48.

3. Also Abweichung unstatthaft. Vergl. wegen der Folgen § 20 N. 2 a. E. — § 21 stellt die rechtliche Formulierung des Gegenseitigkeitsgedankens dar; Gegenseitigkeit heißt Gleichheit der Teilnehmer an Last und Lust.

4. Der Beiträge bezw. Leistungen. § 21 sagt nicht: bei gleichen Voraussetzungen der Beiträge müssen auch die Rechte (Leistungen), sondern nur: müssen die Beiträge gleich sein. Ebenso müssen bei gleichen Voraussetzungen der Rechte nur diese, nicht auch die Pflichten einander gleich sein. § 21 sagt also nicht unmittelbar: die Rechte müssen den Pflichten und die Pflichten den Rechten korrespondieren; gleiche Rechte bedingen gleiche Pflichten und umgekehrt (a. M. APV.; Veröff. 2 97), sondern er sagt: a) die Beiträge müssen bei gleichen Voraussetzungen gleich bemessen sein (bei gleichem Beitrittsalter gleiche Beiträge), b) die Leistungen (VGelder, Rabatt, Ueberschußanteil) müssen bei gleichen Voraussetzungen (gleicher Dauer der Mitgliedschaft) gleich bemessen sein. Es folgt also daraus, daß alle Mitglieder die gleichen Leistungen empfangen, nicht, daß auch rechtlich die Beiträge gleich

Digitized by Google

sein müssen, nicht nach dem Beitrittsalter abgestuft sein dürfen. Und daraus, daß von allen Mitgliedern gleiche Beiträge (also ohne Abstufung nach Eintrittsalter) erhoben werden, nicht, daß es unzulässig sei, die Leistungen der VU. nach der Dauer der Mitgliedschaft abzustufen. Es darf den Mitgliedern eine nicht der Höhe ihrer speziellen Beitragszahlungen, sondern nur dem Durchschnitt der gesamten Einzahlungen entsprechende Unfall-, Pensions- u. s. w. Rente gezahlt werden. Wirtschaftlich, zweckmäßig ist es, daß zwischen Beiträgen und Leistungen ein Gleichgewicht besteht. Versicherungstechnisch dürfen Leistungen nur nach Maßgabe der Nachhaltigkeit der Beitragsfähigkeit der Mitglieder geschehen (Veröff. 3 53). Rechtlich kann ein solches Gleichgewicht fehlen. Sind die Voraussetzungen für die Beiträge verschieden, so dürfen diese verschieden sein; sind die Voraussetzungen für die Leistungen (Rechte) verschieden, so dürfen diese verschieden sein. Wenn also für die Versicherten die Gefahr (Feuers-, Unfallgefahr, Haftpflichtrisiko, Invaliditätswahrscheinlichkeit; Veröff. 3 86) verschieden ist, so dürfen für die Versicherten trotz gleicher Leistungen des Vereins verschiedene Prämien eingeführt werden. Andrerseits: wenn eine Mehrzahl von Mitgliedern z. B. selbst die Prämien einschickt (alle Mitglieder eines Vereins oder die Angestellten einer gewerblichen U. sind bei einem VVaG. versichert [etwa Kollektiv-V.] und der Verein bezw. die U. schickt die Prämien in einer Summe), so erspart die VU. Abschluß- und Inkassovergütung an die Agenten und gewährt daher dieser Gruppe von Versicherten trotz nicht höherer Beiträge eine besondere Leistung: Prämienrabatt (ganze oder teilweise Ueberlassung der Abschluß- und Inkassoprovisionen). Oder es werden die Ueberschüsse in Abstufung nach der Länge der V. verteilt (§ 38). — Wenn also nicht verschiedene Voraussetzungen, kann nicht einem Teil V. gegen feste Prämie, d. h. ohne Nachschußpflicht und ohne Ueberschußanteil, gewährt werden. Nachschüsse und Ueberschüsse sind nach dem gleichen Prozent- (oder Promille-)Satz (§ 25 Abs. 2) zu bemessen, wie Vorprämien; denn sie bilden mit der Vorprämie zusammen „den Bei-

Digitized by Google

trag" (§ 24). Vergl. Seufferts Archiv Bd. 39 N. 134. Der Maßstab, nach dem das Mitglied vorläufig zur Erfüllung des Geschäftszweckes beiträgt, muß nach dem Grundsatz der Gleichheit auch Maßstab für die endgültige Verteilung des Geschäftsergebnisses, sei dies ein günstiges Ueberschüsse) oder ein ungünstiges (Nachschüsse), sein. Aber s. § 24 N. 8 — Ausnahme § 25. In der Regel sind die Voraussetzungen nach dem Wesen der Gegenseitigkeitsvereine als Versicherungs-U.en bei den Mitgliedern verschieden. Das Risiko ist verschieden groß (Verschiedenheit der Unfallgefahr; verschiedene Höhe der VSumme, der Prämienreserve). Bei verschiedenen Voraussetzungen dürfen zwar, aber müssen die Beiträge bezw. die Leistungen nicht verschieden bemessen werden. Also dürfen z. B. Beiträge sowohl wie Ueberschußanteile (sog. Gewinnanteile) trotz Verschiedenheit der Voraussetzung gleich (nach dem Durchschnitt) bemessen werden. Allein die wirtschaftlich durch den Wettbewerb schon geforderte Regel ist, daß bei verschiedener Voraussetzung auch Beiträge und Leistungen verschieden sind. Außerdem verlangt zumeist die Vorsorge dafür, daß die VU. dauernd ihre Verpflichtungen zu erfüllen vermöge, die Erhebung von Durchschnittsbeiträgen zu unterlassen. Bei Sterbe-, Pensions-, Krankenkassen werden beim System der Durchschnittsbeiträge nicht bloß die älteren Mitglieder bevorzugt, sondern auch die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse gefährdet, soferne fortdauernder Beitritt jüngerer Mitglieder nicht gesichert ist. Daher fordert das APV. grundsätzlich den versicherungstechnischen Anforderungen gemäß Abstufung der laufenden Beiträge nach dem Eintrittsalter. Es begnügt sich nicht mit Einführung eines nach dem Lebensalter abgestuften Eintrittsgeldes. Lediglich bei Kassen mit Beitrittszwang (§ 20 N. 2) oder, wenn tatsächlich — durch Gewöhnung — ausreichende Gewähr für ununterbrochenen Neuzugang geboten, läßt das APV. das System der Durchschnittsbeiträge (z. B. Abstufung nach Prozenten des Jahresarbeitslohnes) fortbestehen (Veröff. 2 97; 3 84; 3 123; § 124 N. 4). Ist nur das Eintrittsgeld nach dem Lebensalter abgestuft, der laufende Beitrag

Digitized by Google

aber für alle Lebensalter gleich hoch, dann gestattet das APB. zwar nicht die Einführung, aber das Fortbestehen dieser Einrichtung, wenn das Eintrittsgeld regelmäßig gestundet, verzinst nnd im Todesfalle von dem Sterbegeld in Abzug gebracht wird. Denn tatsächlich ist dann nicht bloß das Sterbegeld, sondern auch die Gesamtleistung nach dem Lebensalter abgestuft (Veröff. 4 110), soferne die Eintrittsgelder technisch richtig berechnet sind. — Das System der Durchschnittsrente bei Witwen-, Waisen-, Alters-, Invalidenpensionsanstalten, wornach in gewissen Zeiträumen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel der VU. (§ 24 N. 3) eine Einheitsrente berechnet wird, die dann allen Bezugsberechtigten in gleicher Höhe gezahlt wird, ist gesetzlich nicht unzulässig (a. M. APB.; Veröff. 2 97), auch nicht in Bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des VBaG. anfechtbar, aber unbillig gegen schon lange Versicherte und nachteilig für alle Versicherte wegen des Schwankens. Daher kann die Zulassung wegen nicht hinreichender Wahrnehmung der Interessen der Versicherten (§§ 7, 13) von Berücksichtigung des Eintrittsalters und Gewährung nichtschwankender Renten (mit eventuellen Zuschußrenten) abhängig gemacht werden (Veröff. 2 98); Eingreifen nach § 64 Abs. 2 ist ausgeschlossen. — Unbillig, weil die VDauer nicht genügend berücksichtigend, ist auch die Berechnung der Rente nach einem gleichmäßigen Prozentsatz des individuellen Jahreseinkommens, soferne nicht das Beitrittsalter im allgemeinen das gleiche und erhebliche Abweichungen im Einkommen nicht bestehen. Versicherungstechnisch haltbar ist es, wenn für ununterbrochenen Neuzugang tatsächlich oder rechtlich Gewähr besteht. Veröff. 3 84. — Wie die obigen Beispiele zeigen, können die „Voraussetzungen" nicht nur Rechte und Rechtspflichten, sondern auch Tatsachen sein. Sind es Rechte bezw. Pflichten der Versicherten gegenüber dem VTräger, so entstehen allerdings, soweit andere (tatsächliche) Voraussetzungen nicht Unterschiede rechtfertigen, folgende Sätze:

a) die Beiträge der Mitglieder dürfen, wenn die Rechte der Mitglieder gegen den Verein die gleichen sind, nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden;

Digitized by Google

b) die Leistungen (Rabatt, Ueberschußanteile) des Vereins an Mitglieder dürfen, sofern die Pflichten derselben gegenüber dem Verein die gleichen sind, nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden.

Außerdem sind unter den Voraussetzungen nur solche zu verstehen, die versicherungstechnisch von Belang sind (Unterschied des Geschlechts, des Alters, des Berufes), nicht andre. Der Katholik darf nicht mehr belastet werden, als der Protestant, der Elsässer nicht bevorzugt werden gegenüber dem Nichtelsässer. — Eine Folge des Gleichheitsprinzipes ist noch: wenn die Satzung nicht ausdrücklich bestimmt, muß sich bei Unzulänglichkeit der Mittel jedes Mitglied anteilsmäßige Kürzung der VAnsprüche gefallen lassen (§ 24 N. 3). Dies ist keine Folge der unbeschränkten Haftung gegenüber dem Verein (abw. Wörner 86), sondern des Gegenseitigkeitsprinzips. Es gilt auch, wenn unbeschränkte Haftung ausgeschlossen ist. —

Ein Beispiel für verschiedene Gruppen von Versicherten ist noch dieses. Viehbesitzer und Grundbesitzer mit verhältnismäßig günstigen Risiken zahlen nicht gern schwankende Prämien. Um solche Schwankungen zu vermeiden, versichert die Vieh- oder Hagel-VGesellschaft diese Mitglieder gegen Nachschuß gegen Erhebung von Zuschlagsprämien, sei es, daß sie die Nachschuß-V. nur vermittelt, sei es, daß sie die Nachschuß-VPrämien aus eigenen Mitteln zahlt. Vereinbart die Gesellschaft für sich einen Anteil am Gewinn des Nachschußversicherers, so entspricht es nur der Billigkeit, die Einnahmen hieraus allein den gegen Nachschuß Versicherten zufließen zu lassen. Von der Heranziehung der Reserven zur Deckung von Fehlbeträgen haben nur die gegen Nachschuß nicht Versicherten Vorteil. Auch darum ist es aber nur billig, getrennte Reserven für Nachschußversicherte und Nichtnachschußversicherte zu bilden (Veröff. 4 35). Vergl. weiter § 24 N. 9 und im allgemeinen Tarnke, Ann. d. ges. VersW. 1904 S. 198.

5. Gilt nach den Satzungen bestehender Vereine etwas anderes, so werden die bestehenden VVerhältnisse selbstverständlich nicht berührt; aber nach § 67 kann Abände-

Digitized by Google

rung für den Abschluß künftiger VVerträge bewirkt werden (KV. S. 43). — Bemessen bezieht sich bei Beiträgen und Leistungen auf Art und Höhe.

6. Dies heißt: Der Versicherte ist nicht zu Nachschüssen oder Umlagen verpflichtet. Rück-V. geschieht nur gegen feste Prämie. Der Rück-VNehmer als solcher wird somit nicht Vereinsmitglied.

Keine V. zu fester Prämie liegt vor, wenn die Mitglieder gegen die Gefahr, Nachschüsse leisten zu müssen, im Wege der Nachschuß-V. (N. 4) versichert werden. Denn die Mitglieder bleiben ihrem VVereine gegenüber rechtlich zur Nachschußzahlung verpflichtet. Vermag der Nachschußversicherer aus irgend welchem Grunde den Nachschuß an ihrer Stelle nicht zu leisten, so haften sie dafür (Veröff. 5 16).

7. Also Erwerbs-V., V. gegen Prämie im Sinne von HGB. § 1. Vergl. § 16 N. 2 u. 6. Demgemäß muß sich der Versicherte hier, wenn nichts anderes ausgemacht, nicht, wie bei der VaG., wenn für Nachschüsse ein Höchstbetrag festgesetzt ist, Kürzung seiner VSumme gefallen lassen; ebensowenig aber hat er, wenn nichts anderes vereinbart, Anspruch auf Gewinnbeteiligung. § 24.

8. Würde den Satzungen nicht dieser Spielraum gewährt, so wäre a) bezüglich gewisser VZweige V. nicht möglich; denn gewisse VZweige betreiben Aktiengesellschaften wegen ihrer geringen Ertragsfähigkeit nicht (Schlachtvieh-V.); und andrerseits würde bei den VVaG. hiergegen nicht versichert, wenn man zugleich Mitglied werden müßte; b) gewisse kurzzeitige V.en werden gewöhnlich nur gegen feste Prämien übernommen (Reise-Unfall-, Ausstellungs-Feuer-V.); die VVaG. sollen davon nicht ausgeschlossen sein; c) vor allem aber: Rück-V. muß bei VVaG. gegen feste Prämie statthaft sein, weil sonst die VVaG. selbst Rück-V. nur bei Aktiengesellschaften nehmen könnten, also von diesen abhängig würden (Begr. S. 33, KV. S. 45). — In der Satzung muß die Bestimmung stehen. Sie darf die Zulassung nicht Vereinsorganen überlassen. Denn der Gesetzgeber will die Aufhebung des Grundsatzes auch der Prüfung der Aufsichtsbehörde unterstellt haben. Aende-

Digitized by Google

rung der VBedingungen unterstehen ihr nur, wenn dies in der Satzung vorbehalten wurde (§ 41 N. 2). — V. gegen feste Prämie begegnet vor allem bei Vieh-VVaG. (Veröff. 4 75). Sie übernehmen neben der üblichen Vieh-LV. Schlachtvieh- und Transport-V., Operations-, Kastrations-, Ausstellungs-, Weide-, Manöver-V. gegen feste Prämie. — Auch ein Mitglied kann sich so versichern. Es steht dann zum Vereine teils als Mitglied, teils als Dritter im VVerhältnis. — Uebrigens zahlt auch ein lediglich als Mitglied Versicherter unter Umständen nur feste Prämie; dann, wenn Nachschußpflicht fehlt. — Möglich ist ferner Umwandlung der Mitgliedschafts-V. in Nichtmitgliedschafts-V. und umgekehrt. Regelmäßig setzt dies Vertrag voraus. Umwandlung der V. als Mitglied in V. als Nichtmitglied ohne Zustimmung tritt ein bei Uebergang des VBestandes an eine andre VU. (§ 20 N. 3). — Die VVaG., die zugleich Nichtmitglieder versichern, nennt man gemischte VVaG. — Bilden mehrere Arbeitgeber unter sich einen VVaG. zugunsten ihrer Angestellten und haben letztere dabei einen Teil der Prämie mitzutragen (§ 15 N. 6), so kann dies so geschehen, daß ihre Beitragspflicht eine Nebenabrede ihres Dienstvertrages darstellt (§ 1 N. 4), oder so, daß sie unmittelbar an den VVaG. ihrer Arbeitgeber zu leisten haben. Dann sind sie, soweit die Unternehmer Beiträge zu ihren Gunsten zahlen, nur Versicherte, soweit sie selbst, zugleich VNehmer.

9. Die gegen feste Prämie Versicherten gehen mit ihren Forderungen im Konkurs den Mitgliedern nicht bloß vor (§ 51), sondern es haftet ihnen der VVaG. mit seinem ganzen Vermögen einschließlich der Nachschußpflicht seiner Mitglieder. — Also hat die Aufsichtsbehörde bei Zulassung gemäß § 7 genau zu prüfen, in welchem Umfange V. gegen Prämie zuzulassen, bezw. dafür zu sorgen, daß für V. der Mitglieder entsprechende Garantie vorhanden ist: eventuell gesonderte Rechnungslegung, besondere Reserven, Rück-V. für den Nebenbetrieb (Begr. S. 33). Der Genehmigung unterliegt die Bestimmung ja als Bestandteil des Geschäftsplanes. Das APV. verlangt in der Regel Aufnahme der Bestimmung in die Satzung, daß

Digitized by Google

die gesamte VSumme der gegen feste Prämie abzuschließenden V.en ein Viertel der VSumme der Mitglieder nicht übersteigen dürfe, soferne es sich nicht lediglich um kurzfristige V. (Transport-, Weide-, Operations-V.) oder Rück-V. handelt. So bleibt diese VArt wirtschaftlich die Nebensache (Veröff. 2 116). — Ergeben sich Mißstände, so kann nach §§ 64 und 67 eingegriffen werden.

10. § 21 Abs. 2 gilt nicht für kleinere Vereine (§ 53); also können diese Nichtmitglieder nur versichern, wenn sie bei Inkrafttreten bereits bestehen; aber dann doch Einschreiten nach §§ 64 und 67 möglich (§ 92).

§ 22.

In der Satzung[1]) ist[2]) die Bildung eines Gründungsfonds[3]) vorzusehen, der zur Deckung der Kosten der Errichtung[4]) des Vereins sowie als Garantie- und Betriebsfonds[5]) zu dienen hat.[6]) Die Satzung soll die Bedingungen, unter denen der Fonds dem Vereine zur Verfügung steht,[7]) enthalten und insbesondere bestimmen, in welcher Weise eine Tilgung[8]) des Gründungsfonds erfolgen und ob und in welchem Umfange den Personen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben,[9]) ein Recht zur Theilnahme an der Verwaltung des Vereins eingeräumt sein soll.[10])

Der Gründungsfonds[11]) ist baar einzuzahlen, soweit nicht die Satzung an Stelle der Baarzahlung die Hingabe eigener Wechsel gestattet;[12]) als Baarzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.[13])

Denjenigen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, darf ein Kündigungsrecht nicht ein-

Digitized by Google

geräumt werden.[14]) In der Satzung[15]) kann ihnen außer einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen[16]) eine Betheiligung an dem aus der Jahresbilanz[17]) sich ergebenden Ueberschusse[18]) zugesichert werden; die Verzinsung darf vier, die gesammten Bezüge dürfen sechs vom Hundert des baar eingezahlten Betrags nicht übersteigen.[19]) Der Gründungsfonds darf in Antheile zerlegt werden, über welche Antheilscheine ausgegeben werden können.[20])

Eine Tilgung[21]) des Gründungsfonds darf nur aus den Jahreseinnahmen[22]) erfolgen und nur in dem Maße, als die Bildung des im § 37 vorgesehenen Reservefonds fortgeschritten ist;[23]) sie muß beginnen, nachdem die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstandenen Kosten der Einrichtung[24]) getilgt[25]) worden sind.[26])[27])[28])

1. Der Satz ist ein Satz des Privatrechts (a. M. APV.; Veröff. 1 18) nach dem Zusammenhang, in dem er steht, so gut, wie der Satz des HGB. über den obligatorischen Reservefonds (§ 262) und das obligatorische Grundkapital (§ 178). Sonst müßte die Urkunde über seine Bestellung auch nicht in das Handelsregister bei den größeren Vereinen eingetragen werden. Aber der Satz ist nur Normativbestimmung für den Verein, betrifft nur das Rechtsverhältnis nach innen, nicht die Beziehung zu Dritten (Gründungsfondsgeber, Veröff. 1 17), auch nicht die zu den Mitgliedern in ihrer Versichertenstellung. Was sie angeht, so berührt er als solcher (anders, wenn er durch Statut zur Nachschußpflicht in Beziehung gesetzt wird) nicht ihre (Privat-) Rechte, sondern nur ihre (wirtschaftlichen) Interessen. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Vorhandensein des Gründungsfonds. Es ist nur Pflicht gegenüber dem Gesetze. Unterbleibt die Einsetzung eines obligatorischen Gründungsfonds in die Satzung, so wird

Digitized by Google

dieser Mangel keineswegs geheilt, weil das APV. eine solche Satzung genehmigt, soferne sich nicht mit Sicherheit aus den Umständen des Falls entnehmen läßt, daß das APV. eine Ausnahme aus den besonderen Umständen des § 23 gestatten wollte. Ist den Mitgliedern des Vorstandes bezw. Aufsichtsrates bekannt, daß das APV. nur aus Versehen die Einsetzung eines Gründungsfonds nicht verlangte, so machen sie sich zivilrechtlich verantwortlich, wenn sie die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Satzung nicht veranlassen. — Die Satzung kann die Anordnung nicht Vereinsorganen überlassen. Denn nach dem Satzungsinhalt bestimmt sich auch die Einzelkontrollbefugnis der Aufsichtsbehörde (s. § 20 N. 1). S. N. 26.

2. Ausnahme: § 23.

3. Seinem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Wesen nach bedarf der VVaG. keines eigenen Kapitals (Vermögensfonds), denn er ist nicht Erwerbs-, Kapitalgesellschaft, sondern sein Zweck ist Abwälzung gewisser Nachteile, die dem einzelnen Mitglied drohen, auf die Schulter aller Mitglieder. Dazu genügt die Beitragspflicht der Mitglieder in Form des Umlageverfahrens (bei Vorprämie wird ein Fonds angesammelt). Anders, wenn der V.-Verein mit der VAktiengesellschaft in Konkurrenz treten, also Mitglieder werben will (ein örtlicher Vieh-VVerein, an dem ein Dutzend Bauern beteiligt sind, will dies nicht), wozu ihn schon der Umstand treibt, daß mit der Zahl der übernommenen Risiken die Ausgleichungswahrscheinlichkeit steigt. Eintritt in die Konkurrenz erfordert möglichste Gleichheit der Beitragslast im Laufe mehrerer aufeinander folgender Geschäftsperioden. Solchem Zwecke dient die Bildung eines Reservefonds (§ 37). Dies erfordert von Anfang an Zuschläge zu den Nettoprämien. Die Zuschläge müßten noch bedeutend im Anfange erhöht werden, wenn durch die Versicherten des ersten Geschäftsjahrs die ganzen Errichtungs- und ersten Einrichtungskosten (Einrichtung von Agenturen!) aufzubringen wären. Daher ist bei Beginn ein größeres Kapital, ein Gründungs- und Betriebsfonds nötig. Aber nur anfangs. Sobald

Digitized by Google

die Verwaltungskosten infolge Anwachsens des VStandes aus den regelmäßigen Beiträgen zu decken sind und der Reservefonds entsprechend groß ist, hat er wegzufallen. Die Mittel zu seiner Tilgung sind mit von Anfang an durch Zuschläge zu den Nettoprämien für Errichtungs- und erste Einrichtungs- und Betriebskosten unter Verteilung auf mehrere Jahre einzuheben, zu decken. Nach dem allem hat also der Verein anfangs eine Schuld aufzunehmen (von den Gründern, andern Mitgliedern oder Dritten), die einerseits bald zu tilgen ist, andrerseits aber, um den Zweck zu erreichen, dem sie dient, längere Zeit nicht frei (BGB. § 609) kündbar sein darf. Der Name des G. hierfür, Gründungsfonds, soll andeuten, daß er nur einen vorübergehenden Zweck, also bald wieder zu verschwinden hat; nicht, daß er nur zur Deckung der Errichtungskosten dient. — Dies der wirtschaftliche Grundgedanke des G.; weiter geht die Ausführung im G. (N. 5). Gesetzlicher Begriff und wörtliche Bedeutung von Gründungsfonds decken sich nicht. Auch ist die Fassung der §§ 22, 47, 51 geeignet, die Vorstellung zu erwecken, als könnte es nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellte Gründungsfonds geben.

4. Errichtung im engsten Sinne verstanden, Gründungskosten, Aufwand, um den VVaG. als Ganzes zur rechtlichen Existenz zu bringen (Staatsgebühren u. s. w.), nicht was aufgewendet wird, um ihm wirtschaftliche Lebensfähigkeit zu geben. Dies sind teils Betriebseinrichtungskosten (Inventarbeschaffung, Gebäudeankauf oder Miete, Beamten- und Agentenanwerbung), teils erste Betriebstätigkeitskosten (Aufwand zur Schaffung eines Grundstockes der Versicherten [ärztliche Untersuchung, Abschlußprovisionen, Reisespesen, Policegebühr], Steuern), nicht Kosten der Errichtung des Vereins. Vergl. auch § 36 N. 12.

5. Garantiefonds heißt: Fonds zur eventuellen Deckung der Ansprüche der Versicherten, der entstandenen VAnsprüche (§ 43 Abs. 4); ohne nähere Bestimmung in der Satzung heißt dies: er darf erst verwendet werden, wenn der VVaG. tatsächlich oder rechtlich nicht mehr im-

Digitized by Google

stande ist, Mittel von den Mitgliedern einzuziehen, tatsächlich, weil sie zahlungsunfähig, rechtlich, weil ihre Nachschußpflicht ausgeschlossen oder auf einen schon erreichten Höchstbetrag beschränkt ist. Vergl. auch Bendix, Gründungsfonds bei VVaG. in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb. Bd. 26. Denn mangels andrer Bestimmung folgt aus dem Gegenseitigkeitsprinzip, daß bei Unzulänglichkeit des Vereinsvermögens die Mitglieder für Deckung der Ausgaben (§ 24) aufzukommen haben, und zwar ist die Nachschußpflicht ohne besondere Bestimmung rechtlich unbeschränkt (§ 24 N. 3). Allein die Nachschußpflicht kann nach § 24 völlig ausgeschlossen werden und der Gründungsfonds darf mit fortschreitender Entstehung eines Reservefonds getilgt werden, der Reservefonds dient aber schlechthin zur Deckung von außerordentlichen Betriebsverlusten; er darf verwendet werden, selbst wenn der Verlust durch Nachschuß- oder Umlageforderungen getilgt zu werden vermöchte. Hieraus folgt: die Satzung darf bestimmen, der Gründungsfonds sei im Falle eines Verlustsaldos der Bilanz (also auch nicht erst bei Ueberschuldung) zu verwenden; erst dann dürften die Mitglieder zu Nachschüssen (Umlagen) herangezogen werden (§ 27). Garantie-, d. h. Eventualdeckungsmittel ist der Garantiefonds hier insoferne, als er erst verwendet (gemindert) werden darf, wenn die Passiva der Jahresschlußbilanz die Aktiva übersteigen. Vergl. auch Veröff. 3 88. Betriebsfonds heißt Fonds zur Deckung der Betriebsausgaben (Kauf eines Betriebsgebäudes; Inventarbeschaffung; Agentenanwerbe- und Abschlußprovisionen). — Der Fonds heißt Gründungsfonds. Allein hieraus folgt nicht, daß er nur verwendet werden dürfte zur Deckung von Ausgaben und Unterbilanzen der ersten Geschäftsjahre. Die Errichtungskosten und die Einrichtungskosten des ersten Jahres darf der VVaG. auch, wenn ein Gründungsfonds vorhanden, nach Vorschrift von § 36 Abs. 1 Ziff. 3 auf mehrere Jahre verteilen. Den Namen Gründungsfonds hat er nur vom gesetzgeberischen Motive. Jeder Betriebs- und Garantiefonds kann mit der Natur des § 22 geschaffen werden. Es kann ein Gründungsfonds auch erst lange nach Ver-

Digitized by Google

einsgründung gebildet, z. B., wenn alle Rücklagen, insbesondere der Reservefonds des § 37, aufgebraucht sind, als Sanierungsmaßregel errichtet oder, wenn letzterer noch vorhanden, als Vorsichtsmaßregel in Aussicht genommen werden. So hat z. B. das APV. bei schon lange bestehenden Invaliden-, Pensions- und ähnlichen Kassen eines Unternehmers, die nicht versicherungstechnisch richtig verwaltet waren und darum die Interessen der Versicherten gefährdeten, mit Untersagung des Betriebes gedroht (§ 67), wenn nicht u. a. der Arbeitgeber sich verpflichtet, für den Fall eines später sich ergebenden Fehlbetrags (Unterbilanz) einen Garantiefonds im Sinne des § 22 in beträchtlicher Höhe aufzubringen (Veröff. 3 86). Der Zweck des Gründungsfonds kann auf Deckung der Errichtungskosten oder auf Deckung der Betriebskosten oder auf Deckung von Unterbilanzen beschränkt werden. Er kann nur Gründungs- oder nur Betriebsfonds oder nur Garantiefonds sein. — *Fonds* heißt der betreffende Betrag von Aktivwerten, weil er nicht als Ueberschuß verteilt werden darf, unverteilbares Vermögen darstellen soll. Daher ist die Ziffer in den Ueberschußermittlungsbilanzen (Jahresschlußbilanzen) selbst dann als ein Passivposten einzustellen, wenn er geschenkt, à fonds perdu gegeben ist.

6. „Er hat zur Deckung der Errichtungskosten u. s. w. zu dienen" bedeutet nur: er darf nicht als Ueberschuß verteilt werden. Nicht bedeutet dies: er muß, wenn die Voraussetzungen hierzu gegeben sind, zu seinem satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Denn er „steht" dem Verein „zur Verfügung". Und dann folgt es aus dem Wortlaut des § 27: „*inwieweit* zuvor die sonst vorhandenen Deckungsmittel *zu verwenden* sind". Der Verein kann, muß nicht über ihn verfügen, soferne nicht die Satzung besonders bestimmt, vor andren Mitteln (Nachschußerhebung) sei der Gründungsfonds zu verwenden. Ist das der Fall, dann ist die Nachschußpflicht begrenzt und können die trotzdem verlangten Nachschüsse als satzungswidrige verweigert werden.

7. Verzinsung, Ueberschuß-, Verwaltungsanteil, Tilgung. Der Fonds steht noch nicht zur Verfügung, d. h.

Digitized by Google

es besteht auch noch keine Einzahlungs- und Wechselkautionspflicht, wenn der Dritte (Arbeitgeber) sich nur verpflichtet, für den Fall eines sich ergebenden Fehlbetrags einen Garantiefonds bestimmter Höhe von der Natur des Gründungsfonds der §§ 22, 47, 51 zur Verfügung zu stellen. Veröff. 3 86.

8. Rationell und zulässig (N. 21) nur aus den Jahreseinnahmen, nicht aus anderem Vereinsvermögen. Denn es entspricht dem Wesen der Gegenseitigkeit, die Mittel auch für die Verwaltung durch Beiträge aufzubringen. Der zu tilgende Gründungsfonds ist antizipierter Reservefonds, also wie dieser aufzubringen. — Die Tilgung kann durch Auslosung von Anteilscheinen oder auf andre Weise geschehen.

9. Siehe N. 3.

10. Z. B. Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes, des obersten Organes. Wegen ihres Anspruches auf Vergütung für Zurverfügungstellung des Kapitals aus dem Gewinn Abs. 2.

11. Die Höhe bestimmt die Aufsichtsbehörde bei der Zulassung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2.

12. Also entscheidet auch über Verhältnis von Barzahlung und Wechseldeckung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 das Ermessen der Zulassungsbehörde. Ob Hingabe von Solawechsen hinreichend sicher, ist zu prüfen. An Stelle der Barzahlung heißt nicht: an Erfüllungs Statt, sondern als Kaution. Die bei § 55 genannten Rechnungsvorschriften des APB. nennen die Wechsel „Wechsel der Garanten".

13. Uebernommen aus HGB. § 195 (Einzahlung des Aktienkapitals). — Ausgeschlossen ist also z. B. Zahlung mittels Schecks oder Giroüberweisung.

14. Der Zweck, sicheres Deckungsmittel für Errichtungskosten, BAnsprüche und sonstige Betriebsausgaben zu sein, würde sonst nicht erreicht. Aus gleichem Grunde haben der oder die Darleiher bei Liquidation und im Konkurse des Vereins den Nachteil, daß sie erst an letzter Stelle befriedigt werden und in diesen Fällen von den Vereinsmitgliedern keine Nachschüsse oder Umlagen zum Zwecke der Tilgung des Gründungsfonds erhoben werden dürfen

Digitized by Google

(§ 47 Abs. 2 Satz 2, § 51 Abs. 2). Daher werden die Darleiher den Gründungsfonds nur unter Bedingungen hereingeben, durch welche sie darauf hinwirken können, daß keine Liquidation und kein Konkurs eintritt (Teilnahme an der Verwaltung) und daß vor Liquidation oder Konkurs das Darlehen getilgt ist (also Bindung der Ueberschüsse).

15. Das in der Hingabe des Gründungsfonds nach N. 14 liegende Risiko erfordert, daß den Garantiefondszahlern über die gewöhnliche Verzinsung hinaus Vorteile eingeräumt werden. Das G. scheint nur zu gestatten neben der Verzinsung a) Bezüge aus dem Jahresüberschuß, b) Teilnahme an der Verwaltung, c) Einräumung bestimmter Tilgungszeiten und Tilgungsquoten mit baldigstem Beginne (§ 22 Abs. 4: muß beginnen). Allein es läuft dem G. auch nicht entgegen, wenn ihnen vertragsmäßig versprochen wird, etwaige spätere Ueberschüsse nicht zu verteilen, sondern zur Wiederauffüllung des Gründungsfonds zu verwenden. Hierin liegt auch eine Beteiligung am Ueberschüsse. Das G. verbietet nur, daß die jährlichen Auszahlungen (Bezüge) 6 Proz. der Bareinlage übersteigen. Keineswegs ausgeschlossen ist, daß sich die Gründungsfondszahler in der Weise weiter aus den Jahresüberschüssen sichern, daß sie verlangen, der Gründungsfonds solle aus den Ueberschüssen jeweils auf die Höhe ihrer Forderung erhöht werden (N. 21). Dann haben sie erhöhte Sicherheit, daß, wenn Liquidation oder Konkurs eintritt, für sie Mittel übrig bleiben, da ja dann Nachschuß- oder Umlagenerhöhung ausgeschlossen ist. Uebrigens besteht auch ohne vertragsmäßige Bindung gegenüber den Gründungsfondsgebern unter Umständen eine solche Auffüllungspflicht. Dies dann, wenn ein seiner Minderung entsprechender Reservefonds noch nicht vorhanden ist. Es ist dies eine Verpflichtung kraft G. (N. 22). Ferner wäre, selbst wenn es das G. dem Verein verböte, sich zu solcher Auffüllung vertragsmäßig zu verpflichten, ein diesbezüglicher Vertrag bindend (N. 26). — Ist zwischen Verein und Hereingeber nichts vereinbart, so gilt, wenn nicht Schenkung vorliegt, über Verzinsung u. s. w.

Digitized by Google

auch ihm gegenüber der Satzungsinhalt. Daher kann, d. h. darf den Garanten zugesichert werden a) feste Verzinsung aus den Jahreseinnahmen, b) dazu Anteil am Ueberschuß. Selbstverständlich kann der Darleiher auch mit weniger zufrieden sein. Der Garant kann auf jedes Entgelt oder auf feste Verzinsung verzichten und nur Gewinnbeteiligung (bis zu 6 Proz.) fordern.

16. Gemeint sind Jahresbruttoeinnahmen. Denn die Verzinsung ist Betriebsausgabe (Geschäftsunkostenteil). Nicht aus anderem Vermögen; also erforderlichenfalls Nachschüsse oder Umlagen dafür zu erheben.

17. Für Bilanz gilt HGB. § 261 Ziff. 6 (s. § 36 Abs. 1); also Reinüberschuß.

18. Wo Umlageverfahren (§ 24), kommen Ueberschüsse nicht vor, es müßte denn ein Ueberschüsse abwerfendes Reservekapital vorhanden sein. Ebenso fehlen Ueberschüsse bei Vereinen, die, wie bei Hagel- und Vieh-V., zwar Vorprämien erheben, aber sie aus geschäftlichen Gründen niedrig bemessen und so Nachschüsse erheben müssen. Ueberschüsse heißt Reinüberschüsse.

19. § 35 Nr. 2 sichert den Darleihern (Garanten) ein Vorzugsrecht aus den Ueberschüssen vor dem Tantiemenanspruch des Aufsichtsrates.

20. Als Erwerber der Anteilscheine sind vor allem Mitglieder gedacht, aber nicht als solche, sondern als Dritte. — Die Uebertragbarkeit der Anteilscheine kann die Satzung an die Zustimmung von Vereinsorganen binden. — In Anteilscheine zerlegen heißt: Teilschuldverschreibungen ausgeben. Die Anteile bestehen nach dem Wesen des Gründungsfonds als Geldschuldsumme in Teilsummen. Werden die Papiere auf den Inhaber gestellt, so bedarf die Ausgabe staatlicher Genehmigung (BGB. § 795). Beträgt die Gründungsfondsanleihe mindestens 300 000 ℳ und die Zahl der ausgegebenen Scheine mindestens 300, so untersteht sie auch dem RG. v. 4. Dezember 1899 über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

21. Der Gründungsfonds kann ganz auf entgeltlichem oder ganz auf unentgeltlichem Rechtstitel oder auf beiden

Digitized by Google

zusammen beruhen. Rechtstitel können sein Darlehenshingabe (Veröff. 2 42), Anteilscheinekauf (öffentliche Anleihe), Darlehensversprechen (Hingabe von Solawechseln), Schenkung (mit oder ohne Auflage), Schenkungsversprechen (Hinterlegung von Solawechseln). Soweit das Bareingezahlte nicht geschenkt ist oder die Heimzahlung erlassen wird, entsteht eine Schuld, also ein effektiver Passivposten und nur dann ist Tilgung notwendig. Soweit die Bareinzahlung schenkungsweise geschieht oder die Gründungsfondszeichner (Mitglieder, Arbeitgeber, Bankiers) nur Solawechsel hinterlegen, ist der Gründungsfonds nur ein rechnungsmäßiges Passivum, ein Reserve- oder Rücklagenkonto, das aber erst, wenn und soweit neben ihm ein seiner satzungsmäßigen Höhe entsprechender Reservefonds entsteht, abgeschrieben, d. h. auf Gewinn- und Verlustkonto als Ueberschuß übertragen werden darf. Bis dahin ist es Stamm-, d. h. unteilbares Vermögen; sein Erwerb außerordentliche Stammvermögensmehrung, darum einkommensteuerfrei. — Der bareingezahlte Gründungsfonds ist nicht anzulegen, d. h. es werden durch ihn nicht speziell bestimmte Aktiva gebunden (Rehm, Bilanzen 572; derselbe ZVersW. 3 378 ff.); er ist nicht in sicheren (und leicht realisierbaren) Wertgegenständen (Effekten u. s. w.) anzulegen; sondern die durch seine Einzahlung eingekommenen Aktiva arbeiten im Betrieb mit, sind Betriebs-, nicht Anlagekapital, ist sein Zweck doch auch Betriebsfonds zu sein. — Ueber den Zweck des Gründungsfonds entscheidet zunächst die Satzung. Bestimmt sie nichts, so hat er sowohl zur Deckung des Vereinserrichtungsaufwandes wie als Betriebs- und als Garantiefonds zu dienen. Aus letzterem Umstande folgt nicht, daß, wenn er durch Verwendung abgemindert wird, er wieder auf die vorhergehende (ungetilgte) Höhe aufzufüllen sei. Die Satzung schreibt z. B. vor 300 000 *M.* Gründungsfonds bei 40 Proz. Bareinzahlung und Hinterlegung des Restes in Solawechseln. Die Garantiefondszeichner zahlen also 120 000 *M.* ein. 10 000 *M.* davon werden für Gründung, 4000 zu sonstigen Betriebsausgaben, 6000 zur Zahlung von VSummen verwendet. Hier muß nur dann, wenn die Satzung oder

Digitized by Google

der Vertrag mit den Gründungsfondsgläubigern es ausdrücklich verlangt, durch Ueberschüsse der Folgejahre oder Nachschüsse oder Umlagen der eingezahlte Gründungsfonds wieder auf 120 000 ergänzt werden. Sonst hat seine Abminderung nur die Folge, daß im Passivum der Bilanz statt Gründungsfonds 300 000 steht: Gründungsfonds 280 000; besonderes Gründungsfondsrückzahlungskonto 20 000. Im Aktivum stehen natürlich nach wie vor 180 000 ℳ Solawechsel. Eine stillschweigende Auffüllungspflicht besteht nur, soweit der Minderung des Gründungsfonds nicht ein ziffermäßig gleichkommender Betrag des Reservefonds (§ 37) gegenübersteht. Denn das G. sagt: eine Tilgung darf nur in dem Maße erfolgen, als die Bildung des Reservefonds fortgeschritten ist, also: eine Herabsetzung des Gründungsfonds unter seinen satzungsmäßigen Barbetrag (120 000 ℳ) darf nur in dem Maße geschehen, als diese Abminderung durch das Reservefondskonto im Passivum ausgeglichen ist; somit in unserem Falle nur, wenn es 20 000 ℳ beträgt. Macht es nur 15 000 aus, so muß der Gründungsfonds durch Nachschüsse u. s. w. wieder auf 105 000 gebracht werden; daneben bleibt Gründungsfondsrückzahlungs-Separatkonto 15 000 ℳ. Auch wenn der bareingezahlte Gründungsfonds geschenkt oder seine Rückzahlung erlassen ist, hat die Auffüllung zu geschehen, solange und soweit der Reservefonds den Verlust nicht rechnerisch ausgleicht. Denn es soll eine bestimmte Summe 120 000 von der Verteilung als Ueberschuß ausgeschlossen sein. Lediglich dann entfällt diese Auffüllungspflicht, wenn kein Reservefonds gebildet werden muß (§ 37 Abs. 2). Gegen Herabminderung ist der Gründungsfonds in erhöhtem Maße geschützt und so Versicherten und Garanten gedient, wenn die Aufsichtsbehörde erlaubt, die Organisationskosten nach Maßgabe von § 36 auf fünf Jahre zu verteilen. Wird der Gründungsfonds durch Verwendung gemindert, so ist ein Gründungsfondsrückzahlungskonto daneben selbstverständlich nur zu bilden, wenn und soweit der Fonds nicht geschenkt oder seine Tilgung nicht erlassen ist.

Das APV. hat gewissen VVaG. die Zulassung zum Geschäftsbetrieb nur mit der Auflage erteilt, daß sie bei

Digitized by Google

Aufnahme eines Gründungsfonds Rückzahlung bloß für den durch Deckung von Unterbilanzen nicht aufgebrauchten Gründungsfonds versprechen. Es geschah im Interesse der Mitglieder bei Zulassung von VVaG., die die Kranken-V. nicht nur für durch gemeinsame Interessen verbundene Kreise und für ein weites Gebiet betreiben wollen. Hier fehlt Interesse und Möglichkeit der gegenseitigen Kontrolle. Die Gefahr der Ausbeutung der VU. durch Simulation ist daher keine geringe. Dies erfordert nicht bloß einen hohen Gründungsfonds, sondern auch Vorsorge, daß Mißerfolge nicht die Versicherten in erster Linie treffen. Daher werden solche VVaG. nur zugelassen, wenn a) ein bedeutender Gründungsfonds gezeichnet, b) die Nachschußpflicht (auf die Höhe einer Jahresvorprämie) beschränkt und c) für erst nach gänzlicher Verwendung des Gründungsfonds vollziehbar erklärt und d) endlich von den Gründungsfondszeichnern in eine bedingte Rückzahlungspflicht gewilligt wird. Soweit, als der Gründungsfonds durch Inanspruchnahme aufgebraucht werde, solle er abgeschrieben, d. h. in gleicher Höhe kein Rückzahlungsseparatkonto gebildet werden. Als Ausgleich für diesen Verzicht wird den Garanten eingeräumt, daß etwaige spätere Ueberschüsse vor einer Verteilung an die Mitglieder zur Wiederauffüllung des Gründungsfonds bis zur vorher gehabten Höhe Verwendung zu finden haben (Veröff. 3 88, 114; s. auch N. 21 u. 28). — Letzteres kann übrigens auch bei dem unentgeltlich zur Verfügung gestellten Gründungsfonds begegnen. Insbesondere kann es hier der Schenker sein, der im Interesse des VVaG. die Auflage macht, der geschwächte Gründungsfonds sei aus den Ueberschüssen der Folgejahre wieder auf seine vorige Höhe zu ergänzen. Darin liegt keine Vergütung an den Stifter des Fonds, sondern eine Maßnahme zur Sicherung nachhaltiger Leistungsfähigkeit der Kasse. Auffüllung des Gründungsfonds auf die vorige Höhe darf dann selbst aus anderem Vermögen als Jahreseinnahmen, d. h. aus Grundstockvermögen, somit aus Rücklagen, nur nicht aus dem (obligatorischen) Reservefonds geschehen; denn es geht dadurch ja dem Verein kein Vermögen verloren. Es tritt

Digitized by Google

nur eine Verschiebung unter den Rücklagenkonten ein, weil auch der Gründungsfonds hier eine Rücklage darstellt, nur keine aus Ueberschüssen, sondern aus Stammvermögen gebildete (Kapitalrücklage).

22. Also nicht aus sonstigem Vereinsvermögen (Reservefonds), eventuell daher, wie die festen Zinsen des Abs. 3, aus Nachschüssen oder Umlagen. Es kann aber auch mit den Garanten vereinbart und satzungsmäßig bestimmt werden, daß für Rückzahlung des Gründungsfonds niemals (also nicht bloß bei Liquidation und Konkurs) Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden dürfen. Dafür wurde eingeräumt, daß etwaige Jahresüberschüsse vor Verteilung an die Mitglieder zur Auffüllung des Gründungsfonds auf seine ungetilgte Höhe zu verwenden seien (Veröff. 3 114).

23. So daß der Gründungsfonds, was seine Eigenschaft als Garantiefonds angeht, entbehrlich ist. — Reservefonds und Rest des Gründungsfonds müssen immer zusammen also die satzungsmäßige Höhe (§ 32) des Gründungsfonds ausmachen (Mustersatzung Veröff. 2 42).

24. Nicht aber erst, wenn auch die im ersten Geschäftsjahr gezahlten VGelder getilgt sind. Vergl. N. 4. Getilgt müssen sein die im ersten Jahre entstandenen, wenn auch erst später gezahlten Errichtungs- und Einrichtungskosten.

25. Die völlige Tilgung dieser gleich im ersten Jahre zu verlangen, ist nicht nur unzweckmäßig (N. 3), sondern auch unbillig, denn die Entwickelung eines neuen Gegenseitigkeitsunternehmens ist erst im Verlauf mehrerer Jahre abgeschlossen, also haben alle Versicherten des Entwickelungsstadiums mitzutragen; die Aufsichtsbehörde kann Verteilung bis zu fünf Jahren gestatten, wenn die genannten Kosten weder die Hälfte des gesamten Gründungsfonds noch den bar (Gegensatz: durch Wechsel) eingezahlten Teil (s. Abs. 2) des Gründungsfonds übersteigen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4). — Ehe die Tilgung dieser Kosten nicht geschehen, darf keine Ueberschußverteilung stattfinden (§ 38 Abs. 3). — Natürlich darf die Satzung früheren Beginn der Tilgung vorsehen oder sich der Verein den Garanten dazu vertragsmäßig verpflichten. Andrerseits kann der Garant

Digitized by Google

späteren Tilgungsbeginn einräumen, wie überhaupt auf alle Gegenleistung verzichten. Getilgt sind die genannten Kosten sofort, wenn sie aus dem Gründungsfonds gedeckt werden. Betragen sie 10000 *M*, dann hat die Bilanz zu lauten: Gründungsfonds 300000; besonderes Gründungsfondsrückzahlungskonto 10000. — Daß in dem Momente, da die Organisationskonten getilgt sind, die Tilgung beginnen muß, mindert das Risiko der Garanten. Es muß aber nur dann begonnen und fortgefahren werden, wenn ein der Tilgungsquote entsprechender Reservefonds bereits vorhanden ist und vorhanden bleibt. — Die Vorschriften des § 24 Abs. 4 über Maß und Beginn der Tilgung sind bedeutungslos, wenn der Gründungsfonds geschaffen wird, nachdem die Organisationskosten des ersten Jahres getilgt und ein Reservefonds in Höhe des Gründungsfonds bereits gebildet ist. Dann gilt wegen Tilgung des letzteren nur, was die Satzung darüber bestimmt, und daß er nur aus Einnahmen getilgt werden darf.

26. Abweichungen von den Bestimmungen des § 22 sind ungültig, weil es sich um privatrechtliche Bestimmungen handelt (§ 15 N. 2). Aber das Verhältnis nach außen wird dadurch nicht berührt (N. 1). Die Genehmigung abweichender Bestimmungen in den Satzungen durch die Aufsichtsbehörde heilt die Ungültigkeit nicht. Nachträgliche Abänderung der Satzung nach § 64 ist möglich, aber unbeschadet entstandener Rechte Dritter. Die Anordnungen nach § 64 können nur die U.en angehen. Wenn entgegen den Vorschriften des G. eine Verzinsung (über 4 Proz.) oder eine Tilgung des Gründungsfonds (Tilgung nicht aus Jahreseinnahmen) erfolgt, sind zum Schadensersatz verpflichtet die Mitglieder des Vorstandes (§ 34) und des Aufsichtsrates (§ 35). N. 1.

27. Auf Anmeldung und Eintragung des Gründungsfonds bezügliche Vorschriften enthalten §§ 31, 32, 33. Seine Höhe ist in das Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen.

28. Eine zusammenfassende Auslegung des § 22 ergibt: 1. Die Satzung soll enthalten die Bedingungen,

Digitized by Google

unter denen der Fonds zur Verfügung steht, nicht: gestellt wird; also braucht nicht angegeben zu werden, daß letzteres unentgeltlich geschieht (darüber die Bestellungsurkunde § 31), wohl aber eventuell, daß er nur mit Auflage zur Verfügung steht; 2. wenn eine Zurückzahlung (= Tilgung) erforderlich, so soll über ihre Art und Weise Bestimmung in der Satzung getroffen werden; wenn eine Zurückzahlung (= Tilgung) vereinbart ist, darf sie nur aus den Jahreseinnahmen geschehen; wenn eine Tilgung vereinbart ist, so muß sie, soferne die Garanten nicht weitere Hinausschiebung einräumen, beginnen, nachdem die Organisationskosten gedeckt sind; 3. die Zurückzahlung des zurückzuerstattenden Gründungsfonds und die freiwillige Abschreibung des unentgeltlichen Gründungsfonds (zugunsten des Gewinn- und Verlustkontos) darf nur in dem Maße geschehen, als die Abminderung der Gründungsfondsziffer im Passivum durch Steigerung der Reservefondsziffer ausgeglichen wird; 4. die Garanten können einräumen, daß trotz Reservefondsansammlung Gründungsfondstilgung unterbleibt; ebenso kann der den Gründungsfonds Schenkende zur Auflage machen, daß er, solange der Verein besteht, nicht auf Gewinn- und Verlustkonto abgeschrieben wird; 5. den rückzahlungsberechtigten Garanten kann jeweilige Wiederauffüllung auf die noch ungetilgte Höhe eingeräumt werden; der schenkende Hereingeber kann Wiederauffüllung auf die noch nicht abgeschriebene Höhe vereinbaren.

29. Buchtechnisch kommt die Verwendung des Gründungsfonds durch Herabsetzung der Ziffer, mit der er im Passivum steht, zum Ausdruck. Ist er zu tilgen, d. h. zurückzuzahlen, so ist in Höhe der Verwendung gleichzeitig ein Gründungsfondsrückzahlungskonto zu bilden. Denn durch die Verwendung wird an der Rückzahlungspflicht nichts geändert.

§ 23.

Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand zu nehmen,[1]) wenn nach der Natur der zu betreibenden Geschäfte[2]) oder durch be-

Digitized by Google

sondere Einrichtungen[3]) eines Unternehmens anderweitige Sicherheit gegeben ist.

1. Auch gestatten, ihn herabzusetzen.

2. So, wenn etwa in einem Staat nach Gesetz oder Praxis VVaG. für bestimmte VZweige (z. B. örtliche Vieh-VVereine) staatliche Beihilfen erhalten.

3. Solche Einrichtungen sind: a) Geschäftsbeginn erst nach Vorhandensein einer im voraus fixierten Minimalsumme von abgeschlossenen V.en (z. B. Verwandlung einer VAktiengesellschaft in einen VVaG.; hier geht auf den VVaG. der gesamte VBestand der Aktiengesellschaft mit Rücklagen über); b) Einführung einer Wartezeit, vermöge deren die Ersatzansprüche der Versicherten ganz oder teilweise vom Ablauf einer gewissen Frist abhängen, die zur rascheren Ansammlung eines Betriebs- und Sicherheitskapitals in der erforderlichen Höhe benützt wird; c) Bestimmung, daß sich die Ersatzpflicht des Vereines nach den verfügbaren Prämienbeständen bemißt, so daß die Ansprüche aus der V. nötigenfalls eine Einschränkung erfahren (Veröff. 3 86); d) Sorge für Rück-V. durch Eingliederung des Vereins in einen größeren Verband oder in anderer Weise (vergl. Begr. S. 33); e) bindendes Versprechen Dritter (der Fabrikherrn), im Falle des Eintritts eines Fehlbetrages einen Gründungsfonds bestimmter Höhe zu gewähren (Veröff. 3 86); f) bei kleineren Vereinen Erhebung von Eintrittsgeldern für dieselben Zwecke, denen ein Gründungsfonds dienen soll. In der Mustersatzung (§ 17 N. 1) für größere Vieh-VVereine wird ein Gründungsfonds, aber dafür kein Eintrittsgeld eingeführt (Veröff. 2 42); umgekehrt bei kleineren (Veröff. 5 7); dann bei Schlachtvieh- und bei kleinen Kasko-VVereinen (Veröff. 3 127, 9). Diese Einrichtungen können auch von der Zulassungsbehörde zum Ersatz des Gründungsfonds als Bedingung der Verleihung der Rechtsfähigkeit gestellt werden. Ebenso Aufforderung nach § 67 (§ 22 N. 5).

§ 24.

Die Satzung hat[1]) darüber Bestimmung zu treffen, ob die Deckung der Ausgaben erfolgen soll

Digitized by Google

1. durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge im voraus,[2]) und zwar mit Vorbehalt von Nachschüssen oder unter Ausschluß von Nachschüssen mit oder ohne Vorbehalt der Kürzung der Versicherungsansprüche,[3])
2. durch Beiträge, die nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs umgelegt[4]) werden.

Die Satzung kann einen Höchstbetrag festsetzen, auf welchen die Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen[5]) oder Umlagen beschränkt ist. Eine Beschränkung, wonach die Ausschreibung von Nachschüssen oder Umlagen nur zum Zwecke der Deckung von Versicherungsansprüchen der Mitglieder[6]) stattfinden darf, ist unzulässig.[7])[8])[9])

1. Wenn es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 22 N. 1) unterbleibt, so gilt das in § 22 N. 26 Bemerkte analog. Es handelt sich im ganzen Paragraphen um Vorschriften für die Satzung, eventuell Aufforderung nach §§ 67, 69 (§ 22 N. 5). — In der Satzung hat es zu geschehen. Es kann nicht Vereinsorganen (Mitgliederversammlung) überlassen werden. Vergl. §§ 20 N. 1 u. 22 N. 1. Insbesondere ist es also auch unstatthaft, daß einem Vereinsorgan überlassen werde, zu bestimmen, ob im einzelnen Jahresfalle Nachschuß, Ausschluß eines solchen, Kürzung oder Nichtkürzung der VGelder erfolge. — Inhaltlich liegt die Bedeutung des § 23 darin, daß er den Versuchungen vorbeugt, Art und Umfang der Beitragspflicht zu verschleiern, namentlich die Nachschußpflicht neben niedriger Vorprämie zu verschweigen, wozu die VVaG. leicht der Wettbewerb mit den Aktiengesellschaften verführt, bei welchen Nachschußpflicht fehlt. — Deckung von Ausgaben ist auch die Deckung der Vereinsschulden im Konkurs. Also besteht die Beitragspflicht auch im Konkurs (§ 50 N. 1). — Bei VKassen für Angestellte eines Unternehmens gewährt das Unternehmen häufig jährlich einen Ausgabendeckungsbeitrag.

Digitized by Google

In der Satzung ist Aufschluß zu geben. Die Tatsache der Nachschußpflicht, bezw. Möglichkeit der Kürzung, kann daher, wenn sie besteht, nicht verschleiert werden. Dazu § 9 Abs. 1 Ziff. 3.

2. Sog. Vorschüsse (§ 81), Vorprämien (Prämienverfahren). Hier ist also das wahrscheinliche Bedürfnis (Gegensatz Abs. 1 Nr. 2: „eingetretener Bedarf") des Vereins zur Deckung der laufenden Risiken und der Verwaltungskosten in dem bevorstehenden Geschäftsjahr nach gewissen Regeln, über die der Geschäftsplan Auskunft zu geben hat, zu schätzen und die darnach verteilten Beiträge werden im voraus in einer bestimmten Summe erhoben. Dadurch wird das Verhältnis äußerlich der Erwerbs-V. ähnlich. Hier wird auch im voraus eine bestimmte Summe gezahlt, aber als definitive Leistung, nicht nur, wie bei der VaG. die Regel (s. N. 3), als provisorische. — Die Vorprämie kann als einmalige für die ganze VDauer erhoben werden. Ueber den Begriff „weitere Vorprämie", die in Wahrheit Nachschuß sein kann, Veröff. 4 Anh. 90.

3. Nachschußpflicht, und zwar unbeschränkte, entspricht der Natur des VVaG. als Vereinigung auf Gegenseitigkeit, wie das Fehlen eines Anspruchs auf Gewinnanteil der Natur der VAktiengesellschaft. Unbeschränkte Nachschußpflicht gilt also, wenn die Satzung schweigt (APV. 2 117; RGZ. 56 296). Die Nachschußleistung eines Jahres kann daher z. B. höher sein, als die Vorprämie, für die es zu leisten war. Aber es kann a) vertragsmäßig die Nachschußpflicht auf einen Höchstbetrag beschränkt werden (bei Sach-V. auf ein Mehrfaches, bei LV. auf einen Teil der ordentlichen Jahresprämie) oder b) die Nachschußpflicht völlig ausgeschlossen werden; dann bleibt als natürliche Folge, wenn nicht Auszahlung auf spätere günstigere Geschäftsjahre vereinbart wird, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel anteilige Kürzung der VSummen (s. über Durchschnittsrente § 21 N. 4). Aber selbst diese Wirkung kann vertragsmäßig ausgeschlossen werden. Dann stehen sich, da die Aktiengesellschaften wegen der Konkurrenz ja ihren Versicherten auch Dividendenanspruch vertragsmäßig zusichern, V. bei einer Aktiengesellschaft

Digitized by Google

und bei einem VVaG. rechtlich und nahezu auch wirtschaftlich völlig gleich (V. gegen feste Prämie mit Dividendenanspruch). Möglich ist, daß die Satzung bestimmt: zunächst eine Kürzung nach Maßgabe der vorhandenen Vereinsmittel und dann eine Erhöhung in satzungsmäßigem Umfang durch Nachschüsse (oder Umlagen). Die Aufsichtsbehörde wird nur dann in Ausschluß von Nachschuß und von Kürzung durch die Satzung willigen, wenn der Verein einen genügenden Garantiefonds (in freien Reserven) besitzt. Denn sonst ist die Folge dieses Ausschlusses nur Ueberschuldung und Konkurs. In ihm aber stehen die Versicherten nach § 51 sonstigen Konkursgläubigern nach; tritt also auf diese Weise eine tatsächliche Kürzung ihrer Ansprüche ein (Sievers, ZHR. 51 336). Daß sie solche Satzungen genehmigen kann, ist eine Folge des Aufsichtssystems im Gegensatz zum System bloßer Normativbestimmungen. Denn § 64 setzt die Aufsichtsbehörde jederzeit in die Lage, Abänderung der Satzung für neue VVerhältnisse anzuordnen (dazu Begr. S. 34 f.). Nicht ausgeschlossen ist auch, daß die Aufsichtsbehörde die völlige Beseitigung der Nachschußpflicht genehmigt, aber unter dem Vorbehalt in der Satzung, mit rückwirkender Kraft (§ 39 Abs. 3) jederzeit Wiedereinführung der Nachschußpflicht anordnen zu dürfen. Zur Erleichterung der (vielleicht schon auf einen Höchstbetrag beschränkten) Nachschußpflicht kann auch vorgesehen werden, daß bei Unterbilanz zuerst der Gründungs- oder Garantiefonds in Anspruch zu nehmen sei, ehe die Mitglieder zu Nachschüssen herangezogen werden (§ 27, § 22 N. 5; Veröff. 3 88). — Beschränkung der Nachschußpflicht geht zumeist Hand in Hand mit Beschränkung des Ueberschußanteilrechtes. Dürfen Nachschüsse z. B. erst erhoben werden, nachdem der Gründungsfonds erschöpft, so muß dafür den Garanten eingeräumt werden, daß etwaige Ueberschüsse der Folgejahre zunächst zur Auffüllung des Garantiefonds Verwendung finden. — Teilweiser Ausschluß des Kürzungsrechtes liegt schon in der Ausschließung der Pflicht, sich Stundung der Leistung gefallen lassen zu müssen. — Unentziehbar, wenn durch Eintritt in das

Digitized by Google

VVerhältnis unbedingt (§ 41 Abs. 3) erworben, ist a) das Recht auf Ueberschußanteil, b) das Recht, nur die satzungsmäßigen Beiträge beisteuern zu müssen. Dagegen kann eine Aenderung der Satzung nicht angefochten werden, welche die Rechte als solche nicht antastet, aber ihren wirtschaftlichen Wert verschiebt, den VAnspruch wirtschaftlich unsicherer, die Dividende kleiner, die Zuschußgefahr größer macht. Z. B. Aufhebung der Nachschußpflicht (Veröff. 2 117). Hier hilft nicht Privatrecht, sondern Staatsaufsicht (§§ 64, 67). Letztere kann im Interesse der Herbeiführung dauernder Leistungsfähigkeit der VU. sogar eine Aenderung der Satzung dahin veranlassen (§ 67 mit § 22 N. 5), daß Ueberschüsse zunächst zur Auffüllung des aufzunehmenden Gründungsfonds Verwendung finden (Veröff. 3 88). — Auf Beschränkung einer unübersehbaren Nachschußpflicht hat das APVV. spontan hingewirkt (Veröff. 4 34). Dagegen hat es die völlige Aufhebung der Nachschußpflicht bei LVU.en, selbst wenn sie die größten echten und freiwilligen Reserven besitzen, versagt. Bei ausländischen LVU.en ohne Nachschußpflicht, die schon 1. Januar 1902 in Deutschland betriebsbefugt waren, verlangt es besondere Kautionsstellung für die deutschen Versicherten wegen fehlender Nachschußpflicht (§ 86 N. 11). Dagegen gestattet das APVV. bei starken Reserven großen U.en Umwandlung in beschränkte Nachschußpflicht, d. h. Beschränkung der Nachschußpflicht auf einen Teil der ordentlichen Jahresprämie bei LV., auf ein Mehrfaches derselben bei Sach-V. Veröff. 2 117 f.

4. Daher Umlageverfahren. Es kann mit Kürzung der VAnsprüche verbunden werden. Die Deckung durch Gründungsfonds kann vorausgehen müssen (§ 27). Das Verfahren eignet sich nur für kleinere Betriebe mit primitivem Geschäftsbetrieb. Wenn nicht genügende Betriebsfonds im weiteren Sinne vorhanden sind, können die Leistungen an den Versicherten erst erfolgen, wenn am Ende des Geschäftsjahres sämtliche Schäden desselben festgestellt und die Beiträge darnach berechnet und eingezogen sind. Dazu kommt: entweder ist die Höhe der Umlage stark schwankend. Dies ist der Fall, wenn die Höhe der VSumme

Digitized by Google

(das Sterbegeld) festbestimmt ist. Hier wird der Betrag bei jedem VFall unter Hinzurechnung eines Zuschlags für Verwaltungskosten (soweit diese nicht durch Eintrittsgelder Deckung finden) umgelegt. Je öfter ein Sterbefall eintritt, um so öfter muß bezahlt werden. Die Höhe des jedesmaligen Beitrages schwankt nach der Zahl der Mitglieder. Fehlt es der Kasse an Nachwuchs, so wird der Beitrag sehr hoch. Dies veranlaßt Austritte. Die Mitglieder, die am längsten beisteuerten, verlieren vielleicht ihren Anspruch durch Auflösung. Oder der Umlagenbetrag ist statutarisch fixiert: bei jedem Sterbefall 1 ℳ. Dann schwankt das Sterbegeld, geht bei stärkerem Austritt oder fehlendem Zutritt beträchtlich zurück. Das APV. läßt daher bei VVaG., die mit steigendem Risiko (infolge zunehmender Lebensjahre der Mitglieder) zu rechnen haben (Sterbe-, Pensions-, Witwen-, Krankenkassen u. s. w.), das Umlageverfahren nur zu, wenn infolge besonderer Verhältnisse (z. B. Beitrittszwang; § 21 N. 4) regelmäßiger Zugang jüngerer Mitglieder und dadurch dauernder Ausgleich des Risikos mit Sicherheit erwartet werden kann. Sonst verlangt es bestimmte, vorauszahlbare, nach dem Eintrittsalter abgestufte Beiträge, also Prämiensystem und womöglich mit beschränkter Nachschußpflicht (Veröff. 2 98; 3 84).

5. Wenn die Nachschußpflicht nicht überhaupt gleich ganz ausgeschlossen werden will oder kann. Vergl. N. 3. Gegen Ausschluß spricht, daß die Nachschußpflicht für den Versicherten nicht bloß eine Last, sondern auch ein Sicherungsmittel darstellt. Veröff. 2 117. — Die Beitragspflicht besteht auch außerhalb des Konkurses, aber besonders im Konkurs (§§ 50, 52). Aber wie die Satzung Nachschußpflicht völlig beseitigen kann, kann sie dieselbe auf den Konkursfall beschränken oder gerade für den Konkursfall ausschließen. Natürlich mindert dies den Vereinskredit.

6. Nicht zur Deckung der Ansprüche andrer Vereinsgläubiger. VAnsprüche der Mitglieder und Mitgliederansprüche sind nicht identisch. Ansprüche aus dem VVerhältnis (§§ 43, 51, 61) und Ansprüche aus dem VVer-

Digitized by Google

hältnis sind nicht identisch. Der Anspruch auf Ueberschußanteil (§ 51 N. 4) steht dem Versicherten als Mitglied, nicht als Versichertem zu, wohl dagegen z. B. der Anspruch auf Prämienrückgewähr bei vorzeitiger Auflösung des VVerhältnisses.

7. Der innere Grund hierfür ist: die versicherten Mitglieder haften ja als Mitglieder des Vereins für dessen Schulden (durch Nachschüsse) (§ 50) und stehen bei Unzulänglichkeit der Vereinsmittel mit ihren VAnsprüchen hinter Ansprüchen dritter Gläubiger zurück (§ 51).

8. Der Maßstab, nach dem die Beiträge unter den Versicherten zu verteilen, bestimmt sich nach § 21. Wenn also verschiedene Gefahrenklassen, sind diese auch bei Nachschüssen (nach Verhältnis der Vorprämie) und Umlagen (in abgestuften Prozenten der VSumme) zu berücksichtigen. Daß die Nachschüsse nur nach der VSumme, nicht auch nach Gefahrenklassen erhoben werden, widerspricht § 21 (a. M. die Begr. S. 35).

9. Ueber Nachschußversicherung s. § 21 N. 4. Obwohl gewöhnlich Nachschußrück-V. genannt, ist sie Rück-V. nur, wenn der Erstversicherer im eigenen Namen die Zusatzprämie weiterzahlt. Hier versichert er nicht die Mitglieder, sondern sich selbst; die Nachschußpflicht hört auf; er versichert sich gegen das dadurch vergrößerte Erstrisiko (Hagelgefahr u. s. w.). Wo er lediglich als Vermittler handelt, versichert er die nachschußpflichtig bleibenden Mitglieder. Hier liegt Nachschußhaftpflicht-V. vor.

§ 25.

Zu [1]) den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Lauf des Geschäftsjahrs ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen. Die Beitragspflicht dieser Mitglieder sowie der im Laufe des Geschäftsjahrs eingetretenen Mitglieder bemißt sich nach dem Verhältnisse der Zeitdauer der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahrs. [2])

Bemißt sich die Höhe des von dem einzelnen Mitgliede zu leistenden Nachschuß- oder Umlagebetrags nach

Digitized by Google

der Höhe des im voraus erhobenen Beitrags oder der Versicherungssumme,[3]) so ist bei der Berechnung, wenn im Laufe des Geschäftsjahrs eine Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrags oder der Versicherungssumme[4]) eingetreten ist, der höhere[5]) Betrag zu Grunde zu legen.[6])

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Satzung ein Anderes bestimmt.[7])

1. Es erklärt sich dies aus dem Grundsatz der Gegenseitigkeits-V. Ihr zufolge leistet der Versicherte rechtlich Beiträge nicht bloß als Entgelt für seine V., sondern auch zur Deckung der VAnsprüche Dritter. Darum überdauert hier die Beitragspflicht das nach § 20 zugleich die Mitgliedschaft beendigende VVerhältnis und damit auch das Mitgliedschaftsverhältnis (andere Konsequenz § 51 Abs. 1). Aber erfordert wird nur eine Fortdauer der Beitragspflicht in Form der Umlagenpflicht (hier ist noch gar nichts gezahlt, also auch noch nichts für Deckung der Ansprüche Dritter) und der Nachschußpflicht. Für seine V. braucht er nichts mehr zu leisten. Die Vorprämienpflicht fällt daher weg (§ 26 N. 1, § 43 N. 16 [§ 46 Abs. 2], §§ 50, 52, 49 N. 2). Aber Abs. 1 enthält nur dispositives Recht. Siehe Abs. 3. Der Grund des Ausscheidens (freiwillig oder unfreiwillig) ist gleichgültig. Die Satzung kann aber nach dem Grund Unterschiede machen.

2. Also z. B. nach dem auf das Mitglied für die Zeit seiner Mitgliedschaft in dem Geschäftsjahre fallenden Betrage der Vorprämie.

3. Auch der Nachschußbetrag kann sich nach der Höhe der VSumme, nicht bloß nach der Höhe der Vorprämie richten. Vergl. aber § 24 N. 8.

4. Wegen Veränderung der Gefahr.

5. Der Vereinfachung wegen. Dem Grundsatz des § 21 würde eine Verteilung in der Art entsprechen, daß je nach dem Verhältnis, in welchem die Zeitdauer der V. zum höheren oder niederen Betrage steht, teils dieser, teils jener zugrunde gelegt wird.

Digitized by Google

6. Das gleiche gilt nach Analogie bei Umlageverfahren, wenn Uebergang aus einer Gefahrenklasse in eine andere stattfindet.

7. Die Satzung kann also nicht bloß ausgeschiedene völlig freilassen, und zwar auch für den Fall des Konkurses (§ 50), sondern z. B. die Beiträge ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Mitgliedschaft oder nach dem Zeitpunkt des Eintritts der VFälle verteilen. — Die Mustersatzungen (§ 17 N. 1) bestimmen über die Frage des § 25: Ausgeschiedene Mitglieder bleiben für alle Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsjahre haftbar, in dem oder mit dessen Ablauf ihr Ausscheiden erfolgte.

§ 26.

Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht[1]) kann das Mitglied[2]) eine Aufrechnung nicht geltend machen.[3])[4])

1. Die ihm als Mitglied obliegt (§ 21). Gilt somit nicht für eine Leistungspflicht als Gründungsfondszeichner.

2. Nicht nur als solches. Auch eine Forderung, die ihm nicht als Mitglied (nicht als Versicherter) zusteht, kann es nicht aufrechnen; also nicht eine Forderung aus Darlehen u. s. w. an den Verein (z. B. Gründungsfondsanteilseigner). — Dem Mitglied steht gleich das ausgeschiedene Mitglied, so lange es noch beitragspflichtig ist (§ 20 N. 3). Dies folgt aus dem Wesen der Gegenseitigkeits-V. (§ 25 N. 1) und ist anerkannt in § 50 Abs. 2. — Nach Beendigung des VVerhältnisses ermäßigt sich die Beitragspflicht auf Nachschüsse und Umlagen (§ 25 Satz 1, § 46, § 52 Satz 1). Was Vorprämien (§ 24 Abs. 1 Ziff. 1) angeht, so kommen nur noch aus der Zeit des Bestehens des VVerhältnisses rückständige in Betracht. — Wörners Begründung S. 98 reicht nicht aus: die Durchführung eines geordneten Geschäftsbetriebes erfordere die Anwendung des § 26 auch auf ausgeschiedene Mitglieder.

3. Der Grundsatz wird logisch gefordert durch die rechtliche Natur der Stellung des Mitgliedes (§ 20 N. 2, § 62 N. 1), praktisch durch das Interesse der Sicherheit

Digitized by Google

der Drittgläubiger (z. B. Versicherte, die nicht Mitglieder sind) (vergl. § 62 N. 1), durch den Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten der Mitglieder, weil Aufrechnung das wirksamste Deckungsmittel gegen unsichere Schuldner ist, und durch das Interesse eines ordentlichen Betriebs, weil sonst in vielen Fällen die Einziehung der Beiträge vor rechtskräftiger Entscheidung über die Gegenansprüche nicht möglich wäre (Begr. S. 35). Er gilt auch für die Mitglieder andrer Korporationen (GenossG. § 22; HGB. §§ 221, 320 Abs. 3 [Aktionär]; GmbHG. § 19 Abs. 2). — Da der Grundsatz aus dem Prinzip der Mitgliederhaftung folgt, gilt er nicht bei dem Nichtmitglied, das beim VBaG. versichert ist. Hier liegt bloßer VBvertrag vor.

4. Es gilt auch im Konkurs. § 51 Abs. 1 Satz 2 stellt die Vorwegbefriedigung der nicht mit Beitragspflichten belasteten Konkursgläubiger sicher (dazu § 50). Dagegen kann der Konkursverwalter aufrechnen (§ 62 N. 1). Dazu Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften 2 (1904) 606. — Ueber den Umfang der Beitragspflicht im Konkurs N. 1.

§ 27.

Die Satzung soll[1]) über die Voraussetzungen,[2]) unter denen die Ausschreibung von Nachschüssen oder Umlagen zu erfolgen hat, insbesondere darüber Bestimmung treffen, inwieweit zuvor die[3]) sonst vorhandenen Deckungsmittel (Gründungsfonds, Rücklagen)[4]) zu verwenden sind.

Die Satzung soll ferner bestimmen, in welcher Weise[5]) die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden.

1. Ueber die Folge der Nichterfüllung § 18 N. 2. In der Satzung selbst soll es geschehen. Dazu § 20 N. 1.

2. Auch die formellen Voraussetzungen: z. B. daß die Festsetzung der Nachschüsse Zustimmung des Aufsichtsrats erfordere.

3. Zur Deckung des Jahresbedarfs an VGeldern und Verwaltungskosten.

Digitized by Google

4. Stiftungseinkünfte, Jahreszuschüsse Dritter, Zinsen u. s. w.; Reservefonds (§ 37) oder andere Rücklagen (Beispiele: § 14 N. 2). Vergl. §§ 22 N. 5 u. 24 N. 3. Z. B. es wird bestimmt: zur Deckung von Unterbilanzen soll verwendet werden zunächst ein Teil des Reservefonds, soweit er einen gewissen Mindestbetrag überschritten oder wieder erreicht hat, sodann der Gründungsfonds, ebenfalls zu einem satzungsmäßig bestimmten Teile, dann die Nachschüsse, begrenzt auf einen Vorprämienbetrag, weiter der Rest des Reservefonds, schließlich der Rest des Gründungsfonds; reicht er nicht aus: Kürzung der Ansprüche. Veröff. 3 88, 114; Mustersatzungen 2 43 u. 50; 3 9 u. 128.

5. Bestimmung der Berechnung (in Prozenten der Vorprämie), des oder der zur Festsetzung der Beträge zuständigen Vereinsorgane (z. B. Vorstand oder Aufsichtsrat), der Form der Zahlungsaufforderung, der Fristen für die Zahlung, der etwaigen besonderen Verzugsfolgen. Vergl. die Mustersatzungen § 17 N. 1.

§ 28.

Die Satzung hat über die Form Bestimmung zu treffen, in der die Bekanntmachungen des Vereins zu erfolgen haben.[1])

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind, wenn der Geschäftsbetrieb des Vereins sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, in den Reichsanzeiger[2]) einzurücken. Ist der Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt, so kann die Landes-Zentralbehörde an Stelle des Reichsanzeigers ein anderes Blatt bestimmen.[3]) Weitere Blätter bestimmt die Satzung.[4])

1. Nachgebildet dem § 182 Abs. 2 Nr. 6 des HGB. (Aktiengesellschaft). In der Satzung hat es zu geschehen, § 22 N. 1.

Digitized by Google

2. Wie bei Aktiengesellschaften (HGB. § 182 Abs. 3 Satz 1).

3. Etwa das für Bekanntmachung der Landesregierung oder Landesaufsichtsbehörde. In Preußen ist durch AusfAnw. z. PVG. v. 4. Mai 1902 (MBl. d. J. S. 91) das Regierungsamtsblatt des RegBezirkes bestimmt, in dem der Verein seinen Sitz hat, in Bayern entsprechend das Kreisamtsblatt (MinBek. v. 27. Februar 1903) (Amtsbl. d. M. d. J. S. 84).

4. Abs. 2 gilt für kleine Vereine nicht (§ 53). Hier bestimmt ausschließlich die Satzung die Bekanntmachungsform.

§ 29.

Die Satzung hat[1]) über die Bildung[2]) eines Vorstandes,[3]) eines Aufsichtsraths[4]) und eines obersten Organs (Versammlung von Mitgliedern[5]) oder von Vertretern[6]) der Mitglieder) Bestimmung zu treffen.

Die durch das oberste Organ auszuübenden Obliegenheiten können auf mehrere dem Vorstand und dem Aufsichtsrath übergeordnete Organe vertheilt sein.[7])[8])

1. Die §§ 29—36, also die über Eintragung und Organisation, gelten für kleinere Vereine nicht (§ 53). Vergl. § 15 N. 4. Die Organisation der größeren Gegenseitigkeitsgesellschaften hat sich in neuerer Zeit mehr und mehr der Organisation der Aktiengesellschaft genähert, während die älteren Gesellschaften anders gebildet sind. Das PVG. ordnet Organisation und Geschäftsführung des VVaG. nach Vorbild des Aktienrechtes in §§ 29—36; nur für die kleineren Vereine nicht, die ja eine Art Minderkaufleute wirtschaftlich sind; ihre Organisation und Geschäftsführung folgt dem Vereinsrecht des BGB. (§ 53). Für bestehende Gegenseitigkeitsgesellschaften mit Rechtsfähigkeit (vergl. § 15 N. 4) gelten §§ 29, 34—36 unmittelbar, die §§ 30—33 dagegen (Anmeldung und Eintragung) entsprechend (§ 101 Abs. 3). — Näheres ergeben die vom APV. aufgestellten Satzungsmuster (s. § 17 N. 1).

Digitized by Google

Andere Bestimmungen über die Verwaltungsorganisation kann die Satzung treffen. In der Satzung selbst muß es geschehen, soweit vom Vorstand, Aufsichtsrat oder oberstem Organe unabhängige Verwaltungsorgane in Betracht kommen, weil nach § 17 die Verfassung, d. h. die grundlegende Einrichtung, somit auch die der leitenden Organe, durch die Satzung bestimmt werden muß. Dazu § 22 N. 1. Die Einrichtung von Vertrauensmännern zur Unterstützung des Vorstandes bei kleineren Vieh-VVereinen, die die Mustersatzung des APV. (Veröff. 5 4) vorsieht, mußte daher nicht gerade in der Satzung vorgesehen werden.

2. Den Wirkungskreis der drei Organe regelt das G. in §§ 34—36. Ueber Beziehung zur Aufsichtsbehörde im allgemeinen §§ 64, 65.

3. Direktor (monarchische Verfassung); Direktion, Verwaltung (kollegiale). Vorstand ist, wer nach der Satzung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung nach außen berufen ist. Die Bildung des Vorstandes kann z. B. geschehen durch Wahl (seitens des Aufsichts- oder Verwaltungsrates, des obersten Vereinsorgans; BGB. § 27), Kooptation, im Wege der Bestellung durch Dritte (Vereinsverband, Staat, Gemeinde, Gericht [BGB. § 29], bei kleineren Vereinen Aufsichtsbehörde [§ 53]) oder sie kann der Bestätigung durch Dritte (Staat u. s. w.) unterworfen sein. Auch kann bestimmt sein, daß die Träger gewisser Aemter (z. B. der Bürgermeister einer Stadt) geborene Vorstandsmitglieder sein sollen; aber dies doch alles nur so, daß das Vorstandsmitglied kein unwiderrufliches Recht erhält. Dies verbietet HGB. § 231, bezw. für kleinere Vereine BGB. § 27. Die Satzung kann Mitgliedereigenschaft zur Voraussetzung machen und die Uebernahme der Stellung zu einer Mitgliedschaftspflicht. Bestellung auf Zeit; periodische Teilerneuerung u. s. w. — Der Vorstand kann in zwei Organe zerlegt sein. Neben dem Vorstand sind Geschäftsführer möglich (BGB. § 30; Mustersatzung für Schlachtvieh-VVereine in Veröff. 3 125).

4. Verwaltungsrat, Verwaltungsausschuß genannt, wenn ihm nach der Satzung (HGB. § 235 Abs. 2, § 246

Digitized by Google

Abs. 3) in größerem Umfang auch Mitwirkung und Beratung zukommt. Es kann auch neben dem Aufsichtsrat ein besonderer Verwaltungsrat (Direktorialrat) bestehen oder der Aufsichtsrat einen Ausschuß des Verwaltungsrates darstellen oder der Verwaltungsrat aus zwei Abteilungen, einer Verwaltungs- und einer Aufsichtsabteilung (mit dem Namen Aufsichtsrat), bestehen. — Bei kleineren Vereinen gilt HGB. § 243 Abs. 4 nicht, also kann bestimmt werden, daß die Aufsichtsratsmitglieder nicht jederzeit abberufen werden können. Aber ein schlechthin unwiderrufliches Recht kann ihnen nicht eingeräumt werden. Der Satz, daß der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden kann (BGB. § 41), ist zwingendes Recht. — Bei kleineren Vereinen gilt nicht HGB. § 243 Abs. 4 (§ 35); also muß hier der Aufsichtsrat nicht durch das oberste Vereinsorgan gewählt werden. Die Träger des Amtes können in einer der Weisen bestimmt werden, die in N. 3 bezüglich des Vorstandes Erörterung fanden. — Der Aufsichtsrat kann hier auch ganz fehlen. Die Mustersatzung für kleine Kasko-VVereine (Veröff. 3 4) sieht einen Verwaltungsrat mit Namen „Gesamtvorstand" vor; der Vorstand heißt Vorsitzender.

5. Es müssen, anders als bei der Aktiengesellschaft, nicht alle Mitglieder teilnahmeberechtigt sein. Es kann für die Teilnahmeberechtigung z. B. ein gewisser Mindestbetrag der VSumme, ein bestimmter Prämienreserveanteil, eine gewisse Dauer der V. gefordert werden. Denn bei der großen Anzahl der Mitglieder würde bei wirklicher Teilnahme aller die Abhaltung einer Generalversammlung undurchführbar sein.

6. Abweichung vom Aktienrecht. Dieses Vertretungsorgan ist besser als Mitgliedergeneralversammlung, weil bei dieser doch nur eine Minorität zu erscheinen pflegt, ein Teil der am Sitze des Vereins wohnenden Mitglieder. Dadurch aber ist die Unabhängigkeit der Generalversammlung gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat in Frage gestellt. Die Mitglieder der Mitglieder- oder Vereins- oder Bankausschuß, Bankvorstand oder sonstwie genannten Vertreterversammlung können entweder ein für allemal

Digitized by Google

durch die Satzung mit dem Rechte der Kooptation ernannt oder durch die Mitglieder oder gewisse nach V.-Zweigen und (oder) Gebieten gebildete Gruppen derselben (eine Zahl Höchstversicherter, die im Umkreis der Verwaltung Wohnenden, oder Bezirksdelegiertensystem) gewählt oder sonstwie bestellt werden. Z. B.: nur die Mitglieder Thüringens oder nur mit einer gewissen Summe Versicherte sind wahlberechtigt (vergl. Emminghaus, ZVersW. 3 211 ff.) oder Abstufung der Stimmrechte nach der VSumme. Vereinsmitglieder müssen die Vertreter sein. Denn das Organ heißt Mitglieder-, nicht Versichertenvertretung. Nicht erforderlich ist, daß sie durch die Mitglieder berufen werden. Auch zum Begriff des Volksvertreters gehört nicht, daß er durch das Volk berufen wird. Dem Staat, der Gemeinde, dem Pfarrer u. s. w. kann die Bestellung übertragen werden; nur nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat, denn das Organ soll diesen übergeordnet sein (Abs. 2). — Vertreter heißt nicht Stellvertreter, sondern berechtigt, die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen (zu vertreten).

7. Also Teilung der Zuständigkeit des obersten Organs: z. B. ein Bilanz- und Rechnungsausschuß für § 260 Abs. 1 HGB. Dem Aktienrecht unbekannt.

8. Es können nicht nur weitere leitende Organe gebildet werden (N. 1 u. 4), z. B. ein Revisionsausschuß oder ein Treuhänder, sondern es darf auch gewissen Mitgliedern (Gründern, Höchstversicherten), Versicherten, die nicht Mitglieder sind (Versichertenvertretung), dem Staat, der Gemeinde, beliebigen Dritten (z. B. solchen, die Beiträge für die Mitglieder übernehmen, Zuschüsse zu den Kosten leisten, den Gründungsfonds zur Verfügung stellen, Vereinsgläubiger sind; § 20 N. 2, § 22 Abs. 1) ein Recht der Teilnahme an der Verwaltung (Sitz und Stimme in der Generalversammlung, Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder Vorstandes, Zustimmungsrecht zu gewissen Akten derselben) eingeräumt werden. Z. B. das oberste Organ wird gebildet aus Delegierten der Mitglieder (je 20 wählen einen) und einem Vertreter der Firma. Oder die Firma hat maßgebenden Einfluß auf

Digitized by Google

die Zusammensetzung des Vorstands (Kuratorium). Sie ernennt einen Teil desselben oder doch den Vorsitzenden oder hat wenigstens ein Bestätigungsrecht oder das oberste Organ ist bei Wahl des Vorstandes an eine Vorschlagsliste des Unternehmers gebunden. Satzungsänderungen bedürfen fast immer seiner Zustimmung. Streitigkeiten pflegen einem Schiedsgericht überwiesen zu werden, an dessen Bildung zumeist der Arbeitgeber beteiligt ist (Veröff. 4 33).

Die Verwaltungsgeschäfte des Vorstandes sind sehr vereinfacht, wenn der Arbeitgeber die Vermögensverwaltung besorgt (Geschäftsbesorgung, offenes Depot; § 1 N. 4).

Sind die Arbeitgeber die Mitglieder des VVaG. (§ 15 N. 6), so kann das oberste Organ aus je einem Vertreter der Mitglieder und gewählten Vertretern der Versicherten zusammengesetzt sein, auch wenn diese nicht ihren Arbeitgebern einen Teil der Prämie zu erstatten haben.

§ 30.[1])

Der Verein ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.[2])

Von jeder Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§ 15) hat die Aufsichtsbehörde dem Registergerichte Mittheilung zu machen.[3])

1. Gilt für kleinere Vereine nicht (§ 53). — Im übrigen würden gemäß § 16 an sich §§ 29 und 33 des HGB. gelten, aber es heißt dort: „soweit nicht . . .". — §§ 30—33 gelten entsprechend auch für Anmeldung und Eintragung der zur Zeit des Inkrafttretens des G. schon bestehenden rechtskräftigen VVaG. (§ 103). Vergl. über diese § 15 N. 4. — Ueber ausländische Vereine § 85 N. 11. — Ueber Form der Anmeldung HGB. § 12 (persönlich oder Vertreter), FGG. § 128 (zu Protokoll), § 129 (durch den Notar).

Digitized by Google

2. Ordnungsstrafe gemäß § 14 HGB. (s. § 16) möglich (anders als bei der Aktiengesellschaft [§ 319 Abs. 2]).

3. Der Grund liegt in der Wirkung der Rechtsfähigkeit (§ 15). Durch Abs. 2 ist zugleich bestätigt, daß das Registergericht nicht befugt ist, die Eintragung zu verweigern, weil die Satzung mit Bestimmungen des G. nicht in Einklang stehe. Die Erlaubniserteilungnach § 15 hat konstitutive Bedeutung. Die Aufsichtsbehörde handelt an Stelle des Richters (§ 15 N. 10 u. § 31 N. 2; Veröff. 3 113; Jahrb. f. E. d. Kammerger. 26 A 69). Anderes gilt für Satzungsänderung § 13 N. 4. Hieraus folgt zugleich, daß das Registergericht nicht eintragen darf, wenn die Aufsichtsbehörde Erlaubnis nicht erteilt. Geschieht es doch, so hat die Aufsichtsbehörde aber nicht Beschwerde nach FGG. § 20, denn sie vertritt den Staat nicht in seiner Eigenschaft als Fiskus, sondern in der als Polizeiobrigkeit (a. M. Jahrb. f. E. d. Kammerger. 28 A 67).

§ 31.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe;[2])
2. die Satzung;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths;
4. die Urkunden über die Bestellung des Gründungsfonds[3]) nebst einer Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsraths darüber, inwieweit der Gründungsfonds durch Baarzahlung gedeckt und in ihrem Besitz ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Digitized by Google

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

1. Der Paragraph gilt nicht für kleinere Vereine (§ 53).
2. Daß diese obenan steht, beweist, daß der Registerrichter nicht noch einmal nachprüfen darf, ob der Geschäftsplan, also auch die Satzung (§ 4 Abs. 3), den gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderläuft. Dies tut endgültig die Aufsichtsbehörde (§ 7). Ist ja auch durch die Genehmigung des Geschäftsplanes bereits Rechtsfähigkeit erworben (§ 15). Vergl. Begr. S. 38 u. § 30 N. 3.
3. Siehe § 22.

§ 32.[1])

Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf welche sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe[2]) des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb ertheilt ist, und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Enthält die Satzung besondere Bestimmungen über die Dauer des Vereins oder über die Befugniß der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

1. S. § 31 N. 1. 2. Die satzungsmäßige Höhe.
3. Die Eintragung ist gebührenpflichtig gemäß § 16 (preuß. Gerichtskosten-G. § 72; Jahrb. f. E. d. Kammerger. 27 B 21).

§ 33.[1])

In die Veröffentlichung,[2]) durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung aufzunehmen:

Digitized by Google

1. eine Angabe darüber, ob die Deckung der Ausgaben durch Beiträge im voraus oder im Umlageverfahren erfolgen soll, und im ersteren Falle, ob mit Ausschluß oder mit Vorbehalt von Nachschüssen, ob die Beitragspflicht beschränkt ist oder nicht, und ob eine Kürzung der Versicherungsansprüche vorbehalten ist (§ 24);
2. die im § 28 bezeichneten Festsetzungen;
3. die Art der Bestellung und Zusammensetzung der Vereinsorgane;[3])
4. Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsraths;
5. die Form, in der die Berufung des obersten Organs erfolgt.[4])

1. Gilt nicht für kleinere Vereine (§ 53).
2. S. § 28 Abs. 2.
3. Gemeint sind Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung und ähnliches, d. h. Personen, die ohne unter dem Vorstand als Chef zu stehen im Namen des Vereines handeln; also ein Revisionsausschuß; den Gegensatz bilden einmal die Vereinsangestellten, sie haben im Vorstand ihren Prinzipal; dann Personen, die nicht im Namen des Vereins, sondern als Dritte an der Verwaltung teilnehmen (z. B. Garanten).
4. Vergl. § 36 Abs. 2.

§ 34.[1])

Auf den Vorstand finden die Vorschriften der §§ 231 bis 239, 241, 242 des Handelsgesetzbuchs[2]) mit der Maßgabe entsprechende[3]) Anwendung, daß das von Beschlüssen der Generalversammlung Gesagte von den Beschlüssen des obersten Organs[4]) gilt und daß an die Stelle des § 236

Digitized by Google

Abs. 1 und des § 241 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften treten:

1. die Mitglieder des Vorstandes dürfen, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt,[5]) ohne Einwilligung des Aufsichtsraths weder ein Handelsgewerbe betreiben noch dem Vorstand oder[6]) Aufsichtsrath einer gleichartigen[7]) Versicherungsunternehmung angehören;
2. die Mitglieder des Vorstandes sind insbesondere zum Schadensersatze verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften des Gesetzes eine Verzinsung oder Tilgung des Gründungsfonds[8]) oder eine Vertheilung des Vereinsvermögens[9]) erfolgt oder wenn Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder seine Ueberschuldung sich ergeben hat.[10])[11])

1. S. § 33 N. 1.

2. Also die Vorschriften des HGB. über den Vorstand der Aktiengesellschaft (§§ 231—242) mit Ausnahme der §§ 236 Abs. 1, 240 und 241 Abs. 2. §§ 236 Abs. 1 und 241 Abs. 3 sind in § 34 selbst entsprechend umgeformt. § 240 Abs. 1 bezieht sich auf das Grundkapital, das dem VVaG. fehlt, ist also aus dem Grunde unanwendbar; bezüglich des wirtschaftlich entsprechenden Gründungs- oder Reservefonds bleibt es der Satzung überlassen, entsprechende Vorschriften (unverzügliche Berufung der Generalversammlung durch den Vorstand, wenn der Verlust die Hälfte des Gründungs- oder Reservefonds erreicht) für den Fall zu treffen, daß der VBestand unter das satzungsgemäße Mindestmaß herabsinkt oder der Gründungs- oder Reservefonds in Anspruch genommen wird. An Stelle des § 240 Abs. 2, der von der Konkursanmeldung durch den Vorstand handelt, tritt § 68 des PVG. Darnach

Digitized by Google

hat nicht der Vorstand, sondern die Aufsichtsbehörde den Konkurs anzumelden. Dem Vorstand obliegt dafür die Verpflichtung, Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung sofort dieser anzuzeigen. Dies gilt auch für VAktiengesellschaften.

3. Also gilt insbesondere entsprechend auch die Bestimmung von HGB. § 235 über die Unbeschränkbarkeit der Vollmacht des Vorstandes Dritten gegenüber. Dritte sind auch Mitglieder und Angestellte des Vereins (RGZ. 4 73). Selbstverständlich kann der Betrieb gewisser Geschäfte sowie die Vertretung in bezug auf diese Geschäftsführung Bevollmächtigten und Angestellten oder besonderen Organen übertragen werden und § 115 Abs. 2 legt den VU.en sogar eventuell solches pflichtmäßig auf; Dritten gegenüber bleibt jedoch die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Vorstandes von derartigen Anordnungen unberührt (Begr. S. 37). — Bei kleinen Vereinen folgt aus § 53 die Wirksamkeit einer Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten (BGB. § 26 Abs. 2 Satz 2). — HGB. § 232 über die grundsätzliche Kollektivvertretung eines mehrköpfigen Vorstandes gilt auch für die VVaG. — Dem „Gewinn" der Aktiengesellschaft (§ 237) entspricht beim VVerein der Ueberschuß (§ 38). Denn der VVerein macht seinem Grundwesen nach (§ 16 N. 2) keinen Gewinn, sondern kann nur durch Einforderung höherer Beiträge, als sie sich nachträglich zur Deckung als nötig erweisen, Ueberschüsse erzielen. Aus § 35 Nr. 2 folgt, daß von dem Ueberschusse, an welchem dem Vorstand ein Anteil gewährt werden kann, der Ueberschußanteil der Garanten des § 22 nicht in Abzug kommt. Denn es gilt für den Vorstand nur § 237 und der Ueberschußanteil der Garanten ist nicht Anteil am Brutto-, sondern am Reinüberschuß (§ 22 N. 17), somit nicht Betriebsschuld; daher keine Abschreibung im Sinne von HGB. § 237. Ein innerer Grund für die Verschiedenheit fehlt.

4. § 29.

5. Sie kann mildern oder verschärfen. Z. B. es besteht Gefahr, daß der Vorstand anderen U.en, in deren Verwaltung er vertreten ist, Vorteile gegen zu geringes

Digitized by Google

Entgelt einräumt, um hohes Einkommen dort zu beziehen. Um dem vorzubeugen, wird bestimmt, daß Eintritt in die Verwaltung irgend eines Unternehmens der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf (§ 7 N. 8). — S. auch § 22 N. 1.

6. Abweichung vom Aktienrecht (§ 231 Abs. 1). Es ist hier eine Lücke des HGB. für die VVaG. wenigstens ausgefüllt.

7. Gleichartig, also ganz desselben VZweiges (§ 4 N. 9). Auch Rück-V. ist besonderer VZweig, nicht bloß VForm innerhalb eines oder mehrerer Zweige.

8. Tilgung bedeutet sowohl Zurückzahlung als Uebertragung auf Gewinn- und Verlustkonto. Letzteres ist die Art, wie unentgeltliche Gründungsfonds getilgt werden (§ 22 N. 28).

9. Verteilung heißt Verteilung an die Vereinsmitglieder (§§ 38 u. 48). Vereinsvermögen bedeutet hier nicht bloß: nicht zur Verteilung an die Mitglieder bestimmtes Vermögen (Grundstockvermögen = Rücklagen), sondern auch an sich verteilbares Vermögen, d. h. Ueberschuß. Im anderen Falle wäre allerdings die Wirkung nicht, daß die Vorstandsmitglieder für wissentlich ungesetzliche Ueberschußverteilung nur strafrechtlich verantwortlich wären. Ihre zivilrechtliche Verantwortlichkeit folgte immer aus HGB. § 241 Abs. 1.

10. § 49.

11. Ueber Strafvorschriften gegen den Vorstand §§ 106, 109—113.

§ 35.[1])

Auf den Aufsichtsrath finden die Vorschriften der §§ 243 bis 249 des Handelsgesetzbuchs[2]) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die der Generalversammlung übertragenen Aufgaben von dem obersten Organe wahrgenommen werden, und daß an die Stelle des § 243 Abs. 4 Satz 2, des § 245 Abs. 1 und des § 249 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs folgende[3]) Vorschriften treten:

Digitized by Google

1. die Satzung hat zu bestimmen, ob für einen Beschluß des obersten Organs, durch den die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths widerrufen wird, eine besondere Mehrheit erforderlich sein soll;
2. eine nach dem Jahresüberschusse bemessene[4]) Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsraths darf nur von[5]) dem Betrage[6]) gewährt werden, welcher verbleibt, nachdem sämmtliche Abschreibungen und Rücklagen[7]) bewirkt worden sind und nachdem für diejenigen Personen, welche gegen Zusicherung einer Betheiligung am Ueberschusse den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, der nach § 22 Abs. 3 bedungene Antheil am Ueberschuß in Abzug gebracht worden ist;[8])
3. die Mitglieder des Aufsichtsraths sind insbesondere zum Schadensersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die im § 34 Nr. 2 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden.[9—12])

1. Gilt nicht für kleine Vereine.

2. Welche vom Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft handeln. Jedoch nicht die nachher genannten Paragraphen.

3. Dieselben Fragen, wie § 243 Abs. 4 Satz 2, § 245 Abs. 1 und § 249 Abs. 3 Satz 1 behandeln.

4. Anderes gilt, wenn die Vergütung wohl in einem Anteil am Jahres-Roh- oder Reinüberschuß bestehen, aber nach anderem Maßstabe (z. B. nach der Höhe der Bruttoprämieneinnahme) bemessen werden soll.

5. D. h. aus dem Betrag.

6. Des Rohüberschusses. Denn es heißt sämtliche Abschreibungen, also auch notwendige. Andrerseits geht auch die Bildung stiller Rücklagen vorher ab.

Digitized by Google

7. Unter diesen Begriff fällt nicht der neue Gewinnvortrag, d. h. der zum Uebertrag aufs nächste Jahr neu bestimmte (vergl. § 38).

8. Zur ganzen Ziff. 2 Rehm, Bilanzen S. 552 ff., 652 ff.

9. Ueber strafrechtliche Verantwortlichkeit §§ 106, 109 bis 113.

10. Für Bildung eines etwaigen Aufsichtsrates bei nicht eingetragenen Vereinen gilt das Genossenschaftsgesetz (PVG. § 53 Abs. 3).

11. In die Sitzung des Aufsichtsrates darf die Aufsichtsbehörde Vertreter entsenden. Auch kann sie Einberufung einer Sitzung und Behandlung gewisser Gegenstände fordern (§ 65 Abs. 3).

12. Nach § 110 sind Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organes (vergl. hierüber § 65 Abs. 3), sowie die Liquidatoren eines VVaG. strafbar, wenn sie zum Nachteil des Vereins handeln. — Ueber Wahlperioden zum Aufsichtsrat Veröff. 3 135.

§ 36.[1])

Auf das oberste Organ finden die für die Generalversammlung der Aktionäre gegebenen Vorschriften[2]) der §§ 250, 251, des § 252 Abs. 3, 4, der §§ 253, 256 bis 261, 264, 265, des § 266 Abs. 1, des § 267 Abs. 1, 2, der §§ 268 bis 273[3]) des Handelsgesetzbuchs und, wenn als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder[4]) bestellt ist, auch die Vorschriften des § 252 Abs. 2 und der §§ 254, 255, 263 des Handelsgesetzbuchs[5]) mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. soweit nach diesen Vorschriften[6]) einer Minderheit von Aktionären, deren Antheile den zehnten oder den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, gewisse Rechte gewährt sind, hat die Satzung[7]) die

Digitized by Google

erforderliche Minderheit der Mitglieder des obersten Organs zu bestimmen;[8])

2. die bezeichneten Vorschriften bleiben insoweit außer Anwendung, als sie[9]) eine Hinterlegung von Aktien oder die Angabe des Betrags der vertretenen Aktien vorschreiben;
3. die Aufsichtsbehörde kann[10]) bei der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe gestatten, daß die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstehenden Kosten der Einrichtung, soweit sie weder die Hälfte des gesammten Gründungsfonds, noch den baar eingezahlten Theil[11]) übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre vertheilt werden und der jedesmal verbleibende Rest als Aktivum in die Bilanz eingestellt wird.[11])[12])

Die Satzung hat die Form und, soweit nicht nach Abs. 1 die §§ 254, 255 des Handelsgesetzbuchs zur entsprechenden Anwendung gelangen, auch die Voraussetzungen und die Frist für die Berufung des obersten Organs zu bestimmen.[14])

1. § 36 gilt nicht für kleinere Vereine (§ 53).
2. Sie reichen von HGB. § 250 bis § 273.
3. Mit den unter Nr. 1—3 des Paragraphen genannten Abänderungen.
4. Nicht aller gerade. Gegensatz: Vertreterversammlung § 29.
5. Es gelten also

A. überhaupt nicht:

a) § 252 Abs. 1, der das Stimmrecht vom Aktienbesitz abhängig macht. Hieraus folgt, daß die gesetzlichen Rechte der Aktionäre in bezug auf die Generalversammlung

Digitized by Google

nicht den Vereinsmitgliedern als solchen von Rechts wegen zustehen, denn hier fehlt ein Grundkapital, an dessen anteilmäßigen Besitz das Stimmrecht gebunden werden könnte. Die gesetzlichen Rechte der Aktionäre stehen daher lediglich den Mitgliedern des obersten Vereinsorgans zu. Mitglieder des Vereins haben diese Rechte nur, wenn und insoweit sie durch die Satzung zur Teilnahme am obersten Organe berufen sind. § 252 Abs. 1 bestimmt auch: Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht; jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht. Auch dieser Satz gilt nicht für VVaG. Alles bleibt überlassen der Satzung. D. h. es gilt HGB. § 252 Abs. 4, wonach (im übrigen) Bedingungen und Formen der Ausübung des Stimmrechts nach Satzung sich richtet. So bestimmt die Mustersatzung für größere Vieh-VVaG. (Veröff. 2 40): Die Generalversammlung wird gebildet von sämtlichen Mitgliedern, die mit mindestens 300 ℳ versichert sind. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der VSumme u. s. w. S. auch die übrigen Mustersatzungen (Veröff. 5 4; 3 5 u. 126).

b) § 262 (handelt vom Reservefonds; dafür PVG. § 37).

c) § 266 Abs. 2—4 und § 267 Abs. 3, die davon handeln, daß, wenn in der Generalversammlung Antrag auf Prüfung gewisser Vorgänge durch Revisoren abgelehnt, ein bestimmter Teil des Grundkapitals Aufstellung solcher durch das Gericht beantragen kann. Anrufen der Aufsichtsbehörde führt bei den VVaG. rascher zum Ziel.

B. die § 252 Abs. 2, §§ 254, 255 und 263 nur für den Fall, daß das oberste Organ eine Mitgliederversammlung ist; also

a) kann, wenn das oberste Organ nur eine Vertreterversammlung ist, das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden (§ 252 Abs. 2).

b) Das Recht einer Minderheit der Mitglieder des obersten Organs, Berufung dieses Organs zu fordern, steht der Minderheit nur zu, wenn das betreffende oberste Organ eine Mitgliederversammlung ist (§ 254). Dazu PVG. § 36 Abs. 2.

c) Daß die Berufung des obersten Organes mindestens zwei Tage vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen

Digitized by Google

hat, gilt kraft Gesetzes (anders: Satzung) nur, wenn das betreffende oberste Organ eine Mitglieder- und nicht bloß eine Vertreterversammlung ist (§ 255). Dazu PVG. § 36 Abs. 2.

d) Die Bestimmungen des § 263 über Auslegung und Mitteilung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts in der Zeit vor der Versammlung des obersten Organs gelten gesetzlich (anders: Satzung) nur in dem unter c genannten Falle. — Ueber Jahresabschluß und Jahresbericht kommen übrigens vor dem Aktienrechte die für alle VU.en geltenden Bestimmungen des § 55 des PVG. in Anwendung.

6. § 264 Abs. 1, § 268 Abs. 1, § 271 Abs. 3 Satz 2 (s. § 18 N. 1 u. unten N. 13).

7. Weil beim VVaG. ein Aktienkapital fehlt. Ueber die Worte „die Satzung" auch § 20 N. 1 u. § 22 N. 1 (keine Vereinsorgane nur).

8. Etwa nach der Zahl der Mitglieder oder nach dem Mindestmaß der Beteiligung an der Prämienreserve (§ 11) oder der Gesamt-VSumme oder nach beiden Maßstäben. Mitglieder heißt hier: Mitglied der Mitgliederversammlung oder der Mitgliedervertretung (s. auch § 18 N. 1).

9. § 258 Satz 1, § 269 Abs. 2; vergl. § 255 Abs. 2, 3; § 256 Abs. 2 Satz 2; § 263 Abs. 3.

10. Tut es die Aufsichtsbehörde nicht, so ist Rekurs nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 mit §§ 74 u. 84 statthaft.

11. Des Gründungsfonds (§ 22 Abs. 2). Gesamter Gründungsfonds ist Gründungsfonds in seiner satzungsmäßigen Höhe (§ 32).

12. Es gelten also insbesondere die wichtigen Vorschriften der §§ 261 ff. des HGB. mit §§ 38—40 daselbst (PVG. § 16) über Bilanzaufstellung und Bilanzveröffentlichung. Die kleinen Vereine haben wohl einen Rechnungsabschluß und einen Jahresbericht herzustellen (PVG. § 55), aber die Vorschriften über Bilanz-Aufstellung und Veröffentlichung sind gemäß § 53 [oben N. 1] nur für die eintragungspflichtigen, also die großen Vereine in Geltung.

Die Errichtungs- und Einrichtungskosten dürfen selbstverständlich soweit nicht als besondere Aktiva eingesetzt

Digitized by Google

werden, als mittels ihrer greifbare Güter (Inventar u. s. w.) hergestellt oder angeschafft werden. Es läge sonst doppelte Bewertung desselben Wertgegenstandes vor. Wohl aber wäre es zulässig, soweit jene Kosten nicht in anderen Aktivgegenständen Verkörperung fanden, unter der Voraussetzung, daß sie auch noch späteren Betriebsjahren Vorteil bringen. Dann handelte es sich um im Jahre ihrer Entstehung zwar allein gemachte, aber von diesem Jahre nicht allein zu tragende Kosten. Das buchführungstechnische Mittel, auch die Folgejahre mit ihnen zu belasten, ist, sie in das Aktivum einzusetzen und alle Jahre davon einen verhältnismäßigen Teil als Verlust abzuschreiben (Rehm, Bilanzen S. 247 u. 262). Aber HGB. § 261 Nr. 4 verbietet solche Erfolgsregulierung. Die Errichtungs- und Verwaltungskosten sind vom Jahre, da sie zu machen waren, allein zu tragen. Nichtgreifbare (immaterielle) Güter sollen in die Bilanz nicht eingestellt werden. HGB. § 261 Nr. 4 lautet: „Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden." Also dürften an sich auch bei den größeren VVaG. die Kosten der Errichtung und der Einrichtung des ersten Geschäftsjahres als Aktiva in die Bilanz nicht eingestellt werden. § 36 Nr. 3 durchbricht die Vorschrift des HGB. § 261 N. 4. Er ermächtigt die Aufsichtsbehörde, unter gewissen Einschränkungen für einen Teil derselben Einstellung als Aktivposten nachzulassen, weil die Entwicklung eines neuen Gegenseitigkeitsunternehmens erst nach Ablauf einiger Jahre als abgeschlossen gelten kann, und es daher unbillig wäre, diese Kosten den Versicherten des ersten Jahres allein aufzubürden. Hier ist also anerkannt, was dem Wesen der Sache entspricht. In einem Jahre zu machende, aber auch späteren Jahren zugute kommende Ausgaben sollen von allen Jahren, denen sie zugute kommen, getragen werden. Die Einstellung des auf die Folgejahre entfallenden Restes als Aktivum bewirkt, daß das erste Jahr nicht so leicht mit Unterbilanz abschließt. Je mehr Aktiva, um so mehr übersteigt die Aktivseite der Bilanz deren Passivseite. Um so höher somit der Ueberschußsaldo. Und je höher

Digitized by Google

dieser, um so gesicherter die Entwicklung des Unternehmens. — Errichtungskosten ist der Aufwand, der erforderlich war, um die VU. rechtlich ins Leben zu rufen. Zu den Einrichtungskosten gehören nicht die Kosten für Anwerbung von Versicherten im ersten Geschäftsjahre (Abschlußprovision u. s. w.). Einrichtungskosten sind Aufwendungen für Betriebseinrichtungen, d. h. sachliche und persönliche Mittel der Betriebstätigkeit. Abschlußprovisionen, Kosten der ärztlichen Untersuchung sind Aufwendungen für die Betriebstätigkeit selbst. Vergl. § 22 N. 4. — Dies folgt speziell für das PVG. auch daraus, daß es gestattet, die Zillmerei zu genehmigen. Diese besteht aber (§ 11) wirtschaftlich darin, die Abschlußprovision der ersten Jahre als Aktivum in Rechnung zu ziehen. Der Gesetzgeber wollte doch keine Doppelbewertung der Abschlußprovisionen als Aktiva zulassen.

Als Grenze sind Ziffern des Gründungsfonds gesetzt (nicht mehr als die Hälfte von dessen satzungsmäßiger Höhe, nicht mehr als von ihm eingezahlt). Das darf nicht so aufgefaßt werden, als sei Voraussetzung, daß die Errichtungs- und Einrichtungskosten aus dem Gründungsfonds gezahlt worden sein müßten, um § 36 Abs. 1 Ziff. 3 in Anwendung bringen zu dürfen. Auch wenn dies nicht geschah, ist die Anwendung der Bestimmung statthaft. Sondern es soll damit nur ein billiger Maßstab gezogen sein. Der Gründungsfonds wird nach der mutmaßlichen Höhe der Errichtungs- und ersten Verwaltungskosten mit bestimmt; es werden hierauf 50 Proz. seiner Höhe gerechnet, jedenfalls nicht mehr, als bar einbezahlt sind. Denn die Höhe der Einzahlung richtet sich vor allem nach diesen ersten Zwecken. — Ergibt sich infolge dieser teilweisen Einsetzung der Organisationskosten ins Aktivum Ueberschuß, so darf hiervon jedoch nichts verteilt werden an die Mitglieder (§ 38 Abs. 3). Soweit daraus nicht der Reservefonds zu dotieren ist, hat er zur Tilgung des Aktivums Organisationskosten zu dienen, soferne er nicht ganz auf neue Rechnung vorgetragen werden will. — Nicht erforderlich ist, daß die im ersten Jahre entstehenden Kosten im ersten Jahre auch schon realisiert, bezahlt sind.

Digitized by Google

Abs. 1 und des § 241 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften treten:

1. die Mitglieder des Vorstandes dürfen, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt,[5]) ohne Einwilligung des Aufsichtsraths weder ein Handelsgewerbe betreiben noch dem Vorstand oder[6]) Aufsichtsrath einer gleichartigen[7]) Versicherungsunternehmung angehören;
2. die Mitglieder des Vorstandes sind insbesondere zum Schadenersatze verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften des Gesetzes eine Verzinsung oder Tilgung des Gründungsfonds[8]) oder eine Vertheilung des Vereinsvermögens[9]) erfolgt oder wenn Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder seine Ueberschuldung sich ergeben hat.[10])[11])

1. S. § 33 N. 1.

2. Also die Vorschriften des HGB. über den Vorstand der Aktiengesellschaft (§§ 231—242) mit Ausnahme der §§ 236 Abs. 1, 240 und 241 Abs. 2. §§ 236 Abs. 1 und 241 Abs. 3 sind in § 34 selbst entsprechend umgeformt. § 240 Abs. 1 bezieht sich auf das Grundkapital, das dem VVaG. fehlt, ist also aus dem Grunde unanwendbar; bezüglich des wirtschaftlich entsprechenden Gründungs- oder Reservefonds bleibt es der Satzung überlassen, entsprechende Vorschriften (unverzügliche Berufung der Generalversammlung durch den Vorstand, wenn der Verlust die Hälfte des Gründungs- oder Reservefonds erreicht) für den Fall zu treffen, daß der VBestand unter das satzungsgemäße Mindestmaß herabsinkt oder der Gründungs- oder Reservefonds in Anspruch genommen wird. An Stelle des § 240 Abs. 2, der von der Konkursanmeldung durch den Vorstand handelt, tritt § 68 des PVG. Darnach

Digitized by Google

hat nicht der Vorstand, sondern die Aufsichtsbehörde den Konkurs anzumelden. Dem Vorstand obliegt dafür die Verpflichtung, Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung sofort dieser anzuzeigen. Dies gilt auch für VAktiengesellschaften.

3. Also gilt insbesondere entsprechend auch die Bestimmung von HGB. § 235 über die Unbeschränkbarkeit der Vollmacht des Vorstandes Dritten gegenüber. Dritte sind auch Mitglieder und Angestellte des Vereins (RGZ. 4 73). Selbstverständlich kann der Betrieb gewisser Geschäfte sowie die Vertretung in bezug auf diese Geschäftsführung Bevollmächtigten und Angestellten oder besonderen Organen übertragen werden und § 115 Abs. 2 legt den VU.en sogar eventuell solches pflichtmäßig auf; Dritten gegenüber bleibt jedoch die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Vorstandes von derartigen Anordnungen unberührt (Begr. S. 37). — Bei kleinen Vereinen folgt aus § 53 die Wirksamkeit einer Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten (BGB. § 26 Abs. 2 Satz 2). — HGB. § 232 über die grundsätzliche Kollektivvertretung eines mehrköpfigen Vorstandes gilt auch für die VVaG. — Dem „Gewinn" der Aktiengesellschaft (§ 237) entspricht beim VVerein der Ueberschuß (§ 38). Denn der VVerein macht seinem Grundwesen nach (§ 16 N. 2) keinen Gewinn, sondern kann nur durch Einforderung höherer Beiträge, als sie sich nachträglich zur Deckung als nötig erweisen, Ueberschüsse erzielen. Aus § 35 Nr. 2 folgt, daß von dem Ueberschusse, an welchem dem Vorstand ein Anteil gewährt werden kann, der Ueberschußanteil der Garanten des § 22 nicht in Abzug kommt. Denn es gilt für den Vorstand nur § 237 und der Ueberschußanteil der Garanten ist nicht Anteil am Brutto-, sondern am Reinüberschuß (§ 22 N. 17), somit nicht Betriebsschuld; daher keine Abschreibung im Sinne von HGB. § 237. Ein innerer Grund für die Verschiedenheit fehlt.

4. § 29.

5. Sie kann mildern oder verschärfen. Z. B. es besteht Gefahr, daß der Vorstand anderen U.en, in deren Verwaltung er vertreten ist, Vorteile gegen zu geringes

Digitized by Google

Entgelt einräumt, um hohes Einkommen dort zu beziehen. Um dem vorzubeugen, wird bestimmt, daß Eintritt in die Verwaltung irgend eines Unternehmens der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf (§ 7 N. 8). — S. auch § 22 N. 1.

6. Abweichung vom Aktienrecht (§ 231 Abs. 1). Es ist hier eine Lücke des HGB. für die VVaG. wenigstens ausgefüllt.

7. Gleichartig, also ganz desselben VZweiges (§ 4 N. 9). Auch Rück-V. ist besonderer VZweig, nicht bloß VForm innerhalb eines oder mehrerer Zweige.

8. Tilgung bedeutet sowohl Zurückzahlung als Uebertragung auf Gewinn- und Verlustkonto. Letzteres ist die Art, wie unentgeltliche Gründungsfonds getilgt werden (§ 22 N. 28).

9. Verteilung heißt Verteilung an die Vereinsmitglieder (§§ 38 u. 48). Vereinsvermögen bedeutet hier nicht bloß: nicht zur Verteilung an die Mitglieder bestimmtes Vermögen (Grundstockvermögen = Rücklagen), sondern auch an sich verteilbares Vermögen, d. h. Ueberschuß. Im anderen Falle wäre allerdings die Wirkung nicht, daß die Vorstandsmitglieder für wissentlich ungesetzliche Ueberschußverteilung nur strafrechtlich verantwortlich wären. Ihre zivilrechtliche Verantwortlichkeit folgte immer aus HGB. § 241 Abs. 1. 10. § 49.

11. Ueber Strafvorschriften gegen den Vorstand §§ 106, 109—113.

§ 35.[1])

Auf den Aufsichtsrath finden die Vorschriften der §§ 243 bis 249 des Handelsgesetzbuchs[2]) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die der Generalversammlung übertragenen Aufgaben von dem obersten Organe wahrgenommen werden, und daß an die Stelle des § 243 Abs. 4 Satz 2, des § 245 Abs. 1 und des § 249 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs folgende[3]) Vorschriften treten:

Digitized by Google

1. die Satzung hat zu bestimmen, ob für einen Beschluß des obersten Organs, durch den die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths widerrufen wird, eine besondere Mehrheit erforderlich sein soll;
2. eine nach dem Jahresüberschusse bemessene[4]) Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsraths darf nur von[5]) dem Betrage[6]) gewährt werden, welcher verbleibt, nachdem sämmtliche Abschreibungen und Rücklagen[7]) bewirkt worden sind und nachdem für diejenigen Personen, welche gegen Zusicherung einer Betheiligung am Ueberschusse den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, der nach § 22 Abs. 3 bedungene Antheil am Ueberschuß in Abzug gebracht worden ist;[8])
3. die Mitglieder des Aufsichtsraths sind insbesondere zum Schadensersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die im § 34 Nr. 2 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden.[9—12])

1. Gilt nicht für kleine Vereine.

2. Welche vom Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft handeln. Jedoch nicht die nachher genannten Paragraphen.

3. Dieselben Fragen, wie § 243 Abs. 4 Satz 2, § 245 Abs. 1 und § 249 Abs. 3 Satz 1 behandeln.

4. Anderes gilt, wenn die Vergütung wohl in einem Anteil am Jahres-Roh- oder Reinüberschuß bestehen, aber nach anderem Maßstabe (z. B. nach der Höhe der Bruttoprämieneinnahme) bemessen werden soll.

5. D. h. aus dem Betrag.

6. Des Rohüberschusses. Denn es heißt sämtliche Abschreibungen, also auch notwendige. Andrerseits geht auch die Bildung stiller Rücklagen vorher ab.

Digitized by Google

7. Unter diesen Begriff fällt nicht der neue Gewinnvortrag, d. h. der zum Uebertrag aufs nächste Jahr neu bestimmte (vergl. § 38).

8. Zur ganzen Ziff. 2 Rehm, Bilanzen S. 552 ff., 652 ff.

9. Ueber strafrechtliche Verantwortlichkeit §§ 106, 109 bis 113.

10. Für Bildung eines etwaigen Aufsichtsrates bei nicht eingetragenen Vereinen gilt das Genossenschaftsgesetz (PVG. § 53 Abs. 3).

11. In die Sitzung des Aufsichtsrates darf die Aufsichtsbehörde Vertreter entsenden. Auch kann sie Einberufung einer Sitzung und Behandlung gewisser Gegenstände fordern (§ 65 Abs. 3).

12. Nach § 110 sind Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organes (vergl. hierüber § 65 Abs. 3), sowie die Liquidatoren eines VVaG. strafbar, wenn sie zum Nachteil des Vereins handeln. — Ueber Wahlperioden zum Aufsichtsrat Veröff. 3 135.

§ 36.[1])

Auf das oberste Organ finden die für die Generalversammlung der Aktionäre gegebenen Vorschriften[2]) der §§ 250, 251, des § 252 Abs. 3, 4, der §§ 253, 256 bis 261, 264, 265, des § 266 Abs. 1, des § 267 Abs. 1, 2, der §§ 268 bis 273[3]) des Handelsgesetzbuchs und, wenn als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder[4]) bestellt ist, auch die Vorschriften des § 252 Abs. 2 und der §§ 254, 255, 263 des Handelsgesetzbuchs[5]) mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. soweit nach diesen Vorschriften[6]) einer Minderheit von Aktionären, deren Antheile den zehnten oder den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, gewisse Rechte gewährt sind, hat die Satzung[7]) die

Digitized by Google

erforderliche Minderheit der Mitglieder des obersten Organs zu bestimmen;[8])

2. die bezeichneten Vorschriften bleiben insoweit außer Anwendung, als sie[9]) eine Hinterlegung von Aktien oder die Angabe des Betrags der vertretenen Aktien vorschreiben;
3. die Aufsichtsbehörde kann[10]) bei der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe gestatten, daß die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstehenden Kosten der Einrichtung, soweit sie weder die Hälfte des gesammten Gründungsfonds, noch den baar eingezahlten Theil[11]) übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre vertheilt werden und der jedesmal verbleibende Rest als Aktivum in die Bilanz eingestellt wird.[11])[12])

Die Satzung hat die Form und, soweit nicht nach Abs. 1 die §§ 254, 255 des Handelsgesetzbuchs zur entsprechenden Anwendung gelangen, auch die Voraussetzungen und die Frist für die Berufung des obersten Organs zu bestimmen.[14])

1. § 36 gilt nicht für kleinere Vereine (§ 53).
2. Sie reichen von HGB. § 250 bis § 273.
3. Mit den unter Nr. 1—3 des Paragraphen genannten Abänderungen.
4. Nicht aller gerade. Gegensatz: Vertreterversammlung § 29.
5. Es gelten also

A. überhaupt nicht:

a) § 252 Abs. 1, der das Stimmrecht vom Aktienbesitz abhängig macht. Hieraus folgt, daß die gesetzlichen Rechte der Aktionäre in bezug auf die Generalversammlung

Digitized by Google

nicht den Vereinsmitgliedern als solchen von Rechts wegen zustehen, denn hier fehlt ein Grundkapital, an dessen anteilmäßigen Besitz das Stimmrecht gebunden werden könnte. Die gesetzlichen Rechte der Aktionäre stehen daher lediglich den Mitgliedern des obersten Vereinsorgans zu. Mitglieder des Vereins haben diese Rechte nur, wenn und insoweit sie durch die Satzung zur Teilnahme am obersten Organe berufen sind. § 252 Abs. 1 bestimmt auch: Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht; jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht. Auch dieser Satz gilt nicht für VVaG. Alles bleibt überlassen der Satzung. D. h. es gilt HGB. § 252 Abs. 4, wonach (im übrigen) Bedingungen und Formen der Ausübung des Stimmrechts nach Satzung sich richtet. So bestimmt die Mustersatzung für größere Vieh-VVaG. (Veröff. 2 40): Die Generalversammlung wird gebildet von sämtlichen Mitgliedern, die mit mindestens 300 ℳ versichert sind. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der VSumme u. s. w. S. auch die übrigen Mustersatzungen (Veröff. 5 4; 3 5 u. 126).

b) § 262 (handelt vom Reservefonds; dafür PVG. § 37).

c) § 266 Abs. 2—4 und § 267 Abs. 3, die davon handeln, daß, wenn in der Generalversammlung Antrag auf Prüfung gewisser Vorgänge durch Revisoren abgelehnt, ein bestimmter Teil des Grundkapitals Aufstellung solcher durch das Gericht beantragen kann. Anrufen der Aufsichtsbehörde führt bei den VVaG. rascher zum Ziel.

B. die § 252 Abs. 2, §§ 254, 255 und 263 nur für den Fall, daß das oberste Organ eine Mitgliederversammlung ist; also

a) kann, wenn das oberste Organ nur eine Vertreterversammlung ist, das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden (§ 252 Abs. 2).

b) Das Recht einer Minderheit der Mitglieder des obersten Organs, Berufung dieses Organs zu fordern, steht der Minderheit nur zu, wenn das betreffende oberste Organ eine Mitgliederversammlung ist (§ 254). Dazu PVG. § 36 Abs. 2.

c) Daß die Berufung des obersten Organes mindestens zwei Tage vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen

Digitized by Google

hat, gilt kraft Gesetzes (anders: Satzung) nur, wenn das betreffende oberste Organ eine Mitglieder- und nicht bloß eine Vertreterversammlung ist (§ 255). Dazu PVG. § 36 Abs. 2.

d) Die Bestimmungen des § 263 über Auslegung und Mitteilung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts in der Zeit vor der Versammlung des obersten Organs gelten gesetzlich (anders: Satzung) nur in dem unter c genannten Falle. — Ueber Jahresabschluß und Jahresbericht kommen übrigens vor dem Aktienrechte die für alle VU.en geltenden Bestimmungen des § 55 des PVG. in Anwendung.

6. § 264 Abs. 1, § 268 Abs. 1, § 271 Abs. 3 Satz 2 (s. § 18 N. 1 u. unten N. 13).

7. Weil beim VVaG. ein Aktienkapital fehlt. Ueber die Worte „die Satzung" auch § 20 N. 1 u. § 22 N. 1 (keine Vereinsorgane nur).

8. Etwa nach der Zahl der Mitglieder oder nach dem Mindestmaß der Beteiligung an der Prämienreserve (§ 11) oder der Gesamt-VSumme oder nach beiden Maßstäben. Mitglieder heißt hier: Mitglied der Mitgliederversammlung oder der Mitgliedervertretung (s. auch § 18 N. 1).

9. § 258 Satz 1, § 269 Abs. 2; vergl. § 255 Abs. 2, 3; § 256 Abs. 2 Satz 2; § 263 Abs. 3.

10. Tut es die Aufsichtsbehörde nicht, so ist Rekurs nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 mit §§ 74 u. 84 statthaft.

11. Des Gründungsfonds (§ 22 Abs. 2). Gesamter Gründungsfonds ist Gründungsfonds in seiner satzungsmäßigen Höhe (§ 32).

12. Es gelten also insbesondere die wichtigen Vorschriften der §§ 261 ff. des HGB. mit §§ 38—40 daselbst (PVG. § 16) über Bilanzaufstellung und Bilanzveröffentlichung. Die kleinen Vereine haben wohl einen Rechnungsabschluß und einen Jahresbericht herzustellen (PVG. § 55), aber die Vorschriften über Bilanz-Aufstellung und Veröffentlichung sind gemäß § 53 [oben N. 1] nur für die eintragungspflichtigen, also die großen Vereine in Geltung.

Die Errichtungs- und Einrichtungskosten dürfen selbstverständlich soweit nicht als besondere Aktiva eingesetzt

Digitized by Google

werden, als mittels ihrer greifbare Güter (Inventar u. s. w.) hergestellt oder angeschafft werden. Es läge sonst doppelte Bewertung desselben Wertgegenstandes vor. Wohl aber wäre es zulässig, soweit jene Kosten nicht in anderen Aktivgegenständen Verkörperung fanden, unter der Voraussetzung, daß sie auch noch späteren Betriebsjahren Vorteil bringen. Dann handelte es sich um im Jahre ihrer Entstehung zwar allein gemachte, aber von diesem Jahre nicht allein zu tragende Kosten. Das buchführungstechnische Mittel, auch die Folgejahre mit ihnen zu belasten, ist, sie in das Aktivum einzusetzen und alle Jahre davon einen verhältnismäßigen Teil als Verlust abzuschreiben (Rehm, Bilanzen S. 247 u. 262). Aber HGB. § 261 Nr. 4 verbietet solche Erfolgsregulierung. Die Errichtungs- und Verwaltungskosten sind vom Jahre, da sie zu machen waren, allein zu tragen. Nichtgreifbare (immaterielle) Güter sollen in die Bilanz nicht eingestellt werden. HGB. § 261 Nr. 4 lautet: „Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden." Also dürften an sich auch bei den größeren VVaG. die Kosten der Errichtung und der Einrichtung des ersten Geschäftsjahres als Aktiva in die Bilanz nicht eingestellt werden. § 36 Nr. 3 durchbricht die Vorschrift des HGB. § 261 N. 4. Er ermächtigt die Aufsichtsbehörde, unter gewissen Einschränkungen für einen Teil derselben Einstellung als Aktivposten nachzulassen, weil die Entwicklung eines neuen Gegenseitigkeitsunternehmens erst nach Ablauf einiger Jahre als abgeschlossen gelten kann, und es daher unbillig wäre, diese Kosten den Versicherten des ersten Jahres allein aufzubürden. Hier ist also anerkannt, was dem Wesen der Sache entspricht. In einem Jahre zu machende, aber auch späteren Jahren zugute kommende Ausgaben sollen von allen Jahren, denen sie zugute kommen, getragen werden. Die Einstellung des auf die Folgejahre entfallenden Restes als Aktivum bewirkt, daß das erste Jahr nicht so leicht mit Unterbilanz abschließt. Je mehr Aktiva, um so mehr übersteigt die Aktivseite der Bilanz deren Passivseite. Um so höher somit der Ueberschußsaldo. Und je höher

Digitized by Google

dieser, um so gesicherter die Entwicklung des Unternehmens. — Errichtungskosten ist der Aufwand, der erforderlich war, um die VU. rechtlich ins Leben zu rufen. Zu den Einrichtungskosten gehören nicht die Kosten für Anwerbung von Versicherten im ersten Geschäftsjahre (Abschlußprovision u. s. w.). Einrichtungskosten sind Aufwendungen für Betriebseinrichtungen, d. h. sachliche und persönliche Mittel der Betriebstätigkeit. Abschlußprovisionen, Kosten der ärztlichen Untersuchung sind Aufwendungen für die Betriebstätigkeit selbst. Vergl. § 22 N. 4. — Dies folgt speziell für das PVG. auch daraus, daß es gestattet, die Zillmerei zu genehmigen. Diese besteht aber (§ 11) wirtschaftlich darin, die Abschlußprovision der ersten Jahre als Aktivum in Rechnung zu ziehen. Der Gesetzgeber wollte doch keine Doppelbewertung der Abschlußprovisionen als Aktiva zulassen.

Als Grenze sind Ziffern des Gründungsfonds gesetzt (nicht mehr als die Hälfte von dessen satzungsmäßiger Höhe, nicht mehr als von ihm eingezahlt). Das darf nicht so aufgefaßt werden, als sei Voraussetzung, daß die Errichtungs- und Einrichtungskosten aus dem Gründungsfonds gezahlt worden sein müßten, um § 36 Abs. 1 Ziff. 3 in Anwendung bringen zu dürfen. Auch wenn dies nicht geschah, ist die Anwendung der Bestimmung statthaft. Sondern es soll damit nur ein billiger Maßstab gezogen sein. Der Gründungsfonds wird nach der mutmaßlichen Höhe der Errichtungs- und ersten Verwaltungskosten mit bestimmt; es werden hierauf 50 Proz. seiner Höhe gerechnet, jedenfalls nicht mehr, als bar einbezahlt sind. Denn die Höhe der Einzahlung richtet sich vor allem nach diesen ersten Zwecken. — Ergibt sich infolge dieser teilweisen Einsetzung der Organisationskosten ins Aktivum Ueberschuß, so darf hiervon jedoch nichts verteilt werden an die Mitglieder (§ 38 Abs. 3). Soweit daraus nicht der Reservefonds zu dotieren ist, hat er zur Tilgung des Aktivums Organisationskosten zu dienen, soferne er nicht ganz auf neue Rechnung vorgetragen werden will. — Nicht erforderlich ist, daß die im ersten Jahre entstehenden Kosten im ersten Jahre auch schon realisiert, bezahlt sind.

Digitized by Google

Die Schuld muß nur im ersten Jahre zur Entstehung gelangt sein. — Die Bestimmung hat ihr Vorbild in § 25 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Disagio der Pfandbriefe als Aktivposten).

13. Im übrigen ist wichtig, a) daß das oberste Organ das Recht der Genehmigung der Jahresbilanz und der Ueberschußverteilung und der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat hat (HGB. § 260),

b) die Minderheitsrechte der Aktionäre *α*) auf Vertagung der Verhandlung der Generalversammlung über Genehmigung der Bilanz bei Bemängelung bestimmter Ansätze in der Bilanz (HGB. § 264); *β*) auf Verfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates (HGB. § 268); *γ*) auf Anfechtungsklage gegen übermäßige Abschreibungen oder Rücklagen (HGB. § 271) hier der Minderheit der Mitglieder des obersten Organs zustehen. Welcher Minderheit, bestimmt die Satzung gemäß § 36 Nr. 1 (s. o. N. 8).

Nach HGB. § 271 endlich hat jeder Aktionär unter gewissen Voraussetzungen das Recht, binnen eines Monats jeden Beschluß des obersten Organs wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung anzufechten.

14. Zu den Versammlungen des obersten Organs kann die Aufsichtsbehörde Vertreter entsenden; ebenso Einberufung von Sitzungen und Behandlung gewisser Gegenstände fordern (§ 65 Abs. 3).

§ 37.

Die Satzung hat[1]) die Bildung einer Rücklage, die zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes zu dienen hat (Reservefonds), insbesondere die Beträge[2]) zu bestimmen, welche hierzu jährlich zurückzulegen sind, und den Mindestbetrag, bis zu dessen Erreichung die Zurücklegung zu erfolgen hat.

Aus den Gründen, aus denen von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand genommen werden darf

Digitized by Google

(§ 23), kann die Aufsichtsbehörde[3]) auch gestatten,[4]) von der Bildung eines Reservefonds abzusehen.[5])

1. Auch bei der Aktiengesellschaft obligatorisch (HGB. § 262); s. o. § 36 N. 5. Geschieht es nicht, dann gilt das zu § 22 N. 1 Bemerkte. — Warum Reservefonds nötig, darüber s. § 22 N. 3. — Das G. behält hier den Namen Reservefonds einem bestimmten Reservefonds vor. Er ist aber materiell nicht der einzige Reservefonds. Es kommen noch andere vor (z. B. Prämienreservefonds, Gewinnergänzungsfonds u. s. w.). Für den allgemeinen Reservefondsbegriff gebraucht das G. in § 37 Rücklage; in § 106 Reserven. Dazu Rehm, Bilanzen S. 553 f. — „Zu dienen hat" heißt wie in § 22 auch hier nur: darf zu keinem anderen Zwecke verwendet, insbesondere nicht verteilt werden. Nicht bedeutet es: muß, wenn ein außergewöhnlicher Verlust sich ergibt, verwendet werden (so Rehm, Bilanzen S. 625). Dies folgt aus § 27. Denn sonst wäre überflüssig, daß dort bestimmt würde, die Satzung solle regeln, inwieweit die sonst vorhandenen Deckungsmittel (Rücklagen) zu verwenden seien. Warum sollte auch z. B. ein außergewöhnlicher Verlust nicht durch Auflösung andrer (freiwilliger) Reserven gedeckt werden dürfen? — Der zu deckende Verlust muß sich aus dem Geschäftsbetrieb, also nicht notwendig aus der Bilanz ergeben. Durch den Reservefonds kann nicht nur eine Unterbilanz, sondern schon vorher ein sich im Laufe des Geschäftsjahres ergebender Verlust ausgeglichen werden. — Der Reservefonds muß nicht besonders angelegt werden. Die ihm ziffermäßig entsprechenden Aktiva können im Betrieb mitarbeiten (§ 8). Was in ihn eingelegt wird, auch was freiwillig in ihn über die Pflichthöhe gelangt, darf nur diesem Zwecke zugewendet werden. Der Reservefonds über die Pflichthöhe hinaus ist kein freiwilliger Fonds (Rehm, Bilanzen S. 626). — Die Satzung kann den Reservefonds auch für andere Ausgaben, als solche aus außergewöhnlichen Verlusten bestimmen. Er muß dann eben höher bestimmt werden (Mustersatzung für Schlacht-Vieh-VVaG.: für außergewöhnliche Ausgaben; Veröff. 3 128).

Digitized by Google

2. Gemeint sind Beträge des Ueberschusses. Dies folgt aus dem „jährlich". Siehe auch § 38. Uebrigens braucht der Reservefonds nicht gerade eine Gewinnrücklage zu sein. Es ist z. B. denkbar, daß er aus einer Schenkung gebildet wird. — Ueber seine Höhe entscheidet das Ermessen der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1 Nr. 2). — Ueber die Verwendung des Reservefonds, wieweit er jährlich in Anspruch genommen werden darf und ob, wenn er in Anspruch genommen wird, jede weitere Verwendung ausgeschlossen ist, bis er die vorige Höhe wieder erreichte, soll die Satzung bestimmen. S. § 27 N. 4. — § 106 verhängt Strafe über Vorstand und Aufsichtsrat, wenn er den Vorschriften des G. oder der Satzung über Bildung von Reserven zuwider Gewinnverteilung vorschlägt oder zuläßt.

3. S. § 15 mit §§ 2 u. 3, §§ 91 u. 92 über Zuständigkeit. Ueber Rekurs § 36 N. 10.

4. Der Paragraph gilt auch für kleinere Vereine (§ 53). Wohl nur bei solchen mit Umlageverfahren (§ 24) wird auf Reservefonds verzichtet werden können und auch hier nur, wenn ein leistungsfähiger Nachwuchs ganz sicher.

5. Die Folge ist dann, daß eine Tilgung des Gründungsfonds, selbst wenn er ein geschenkter, unterbleiben muß (§ 22 Abs. 4). — Die zur Zeit des Inkrafttretens des G. bestehenden rechtsfähigen Gegenseitigkeitsvereine sind von der Bildung eines Reservefonds so lange befreit (§ 101 u. § 15 N. 4), als nicht die Aufsichtsbehörde nach § 64 oder § 67 die Anlage anordnet.

§ 38.

Ein nach der Bilanz sich ergebender Ueberschuß [1]) kommt,[2]) soweit er nicht nach der Satzung[3]) dem Reservefonds oder anderen Rücklagen[4]) zuzuführen oder zur Vertheilung von Tantiemen[5]) zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, zur Vertheilung[6]) unter die in der Satzung bestimmten[7]) Mitglieder.

Die Satzung hat über den Maßstab[8]) der Vertheilung sowie darüber zu bestimmen, ob die Vertheilung nur

Digitized by Google

unter die am Schlusse des Geschäftsjahrs vorhandenen oder auch unter ausgeschiedene Mitglieder erfolgen soll.

Die Vertheilung[9]) darf erst erfolgen, nachdem die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung (§ 36 Abs. 1 Nr. 3) getilgt sind.

1. Ueberschuß (der Jahresschlußbilanz) bedeutet nicht Ueberschuß der Aktiva über die Schulden, sondern Ueberschuß der Aktiva über die Schulden und das Stammvermögen (Reserven). An sich soll ein solcher Gewinn [s. § 34 N. 3] nach dem Zweck der VaG., die nicht Erwerbs-V. ist, möglichst vermieden werden; wird aber Ueberschuß erzielt, so ist er nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit, d. h. der Gemeinschaft von Last und Vorteil, an die Mitglieder zu verteilen. Diese Verteilung veranlaßte auch die Aktiengesellschaften, ihren Versicherten Gewinnanteile einzuräumen (Mutualisierung der V.-Aktiengesellschaften). Vergl. weiter § 16 N. 2. Die V.-Aktiengesellschaften sind wirtschaftlich heute halbe Gegenseitigkeitsanstalten, wie die großen VVaG. halbe Erwerbs-VGesellschaften. — Ueber Verteilung des Vermögens bei Auflösung § 48.

2. Die Mitglieder haben einen Privatrechtsanspruch darauf. Andere Anordnung seitens der Satzung oder der Zulassungsbehörde (§ 7) ist unzulässig, wenn nicht der Fall von § 41 Abs. 3 Satz 2 vorliegt (§ 22 N. 1).

3. Nach der Satzung; nicht in der Satzung. Die Satzung kann somit Vereinsorgane ermächtigen (Aufsichtsrat, Generalversammlung). Die Ermächtigung kann auf die Festsetzung des Betrages (Gegensatz: Zweckes) beschränkt sein.

4. § 37 u. § 14 N. 3. Ferner ergibt sich aus § 22 Abs. 3, daß vorgeht der Anteil der Garanten. Der Gründungsfonds ist keine Reserve und der Anteil der Garanten keine Rohüberschußschuld. — Eine Rücklage ist insbesondere der Prämienreservefonds. § 11 spricht in bezug auf ihn von Rückstellung. Es ist sogar ein obligatorischer Reservefonds, aber kein Gewinn-, sondern ein Kapital-

Digitized by Google

reservefonds (Rehm, Bilanzen S. 551); d. h. er ist nicht erst aus Ueberschuß zu bilden, sondern, ehe er nicht auf seine rechnungsmäßige Höhe (§ 56 Abs. 1) gebracht ist, liegt kein Ueberschuß vor. Seine Auffüllung ist Betriebsausgabe; nicht Ausgabe aus dem (Rein-)Ueberschuß. Daher ist bei § 38 gar nicht an ihn zu denken. Denn § 38 handelt von Dotierung der Reserven aus Ueberschuß, von Gewinnrücklagen.

5. § 34 [HGB. § 237]; § 35.

6. Verteilung heißt wirtschaftliche Zuweisung. Die Verteilung muß nicht gerade in Auszahlung bestehen. Die Satzung bestimmt die Verteilungsweise: z. B. Auszahlung, Gutschreiben auf die spätere Prämienzahlung, Erhöhung der VSumme. Soweit die Ueberschußanteile zur Auszahlung gelangen, geschieht es in Anrechnung auf die Jahresprämie. Die Jahresprämie wird dadurch geringer als die Tarifprämie (Nettoprämie in diesem Sinne). Eine andere Bedeutung in § 11.

7. Also nicht notwendig unter alle. Z. B. nur an die schon länger Versicherten (nach drei oder fünf Jahren erst) oder nur an die Versicherten, deren Reserveguthaben bereits der VSumme gleichkommt. Die Satzungen weisen die größten Verschiedenheiten auf. Vergl. § 14 N. 3 und § 9 Abs. 1 Ziff. 7.

8. Dieser ist in der VPraxis ein außerordentlich verschiedener. Namentlich bei der LV. ist die Berechnung sehr verschieden. Z. B. alljährliche Verteilung oder fünfjährige Aufbewahrung (und Verzinsung) des Ueberschußanteils, so daß der erste Anteil erst nach fünf Jahren zur Auszahlung gelangt. Was die Höhe des Anteils angeht, so besteht bei LV. zumeist progressive Gewinnbeteiligung, d. h. steigend mit der VDauer. Das Gewinnansammlungssystem (Ansammlungs-V.) heißt Tontinensystem, wenn der Gewinn für fest abgeschlossene VGruppen getrennt gesammelt und nach Ablauf der Ansammlungsperiode nur auf die noch bestehenden V.en der betreffenden Gruppe verteilt wird. Der angesammelte Gewinn jeder Tontinengruppe ist völlig gesondert zu verwalten. Ein andres System ist Ansammlungs-V. mit Erlebensfall-

Digitized by Google

dividenden. Hier wird der den Versicherten zugesprochene Gewinn nicht als Gewinn angesammelt und nach Ablauf der Ansammlungsperiode verteilt (also kein Schuldposten der Bilanz; § 14 N. 3), sondern die jährliche Dividende zum Erwerb einer Erlebensfall-V. benutzt, deren VSumme nur ausbezahlt wird, falls die Haupt-V. am Ende der Erlebensfallperiode noch in Kraft ist. Der jährliche Dividendenbetrag wird somit als Prämie verwendet und alljährlich eine Zusatz-V. erworben. Was für diese Zusatz-V.en aus dem Dividendenanteil zurückgelegt wird, ist Prämienreserve (Veröff. 4 49). Vergl. weiter § 9 Abs. 1 Ziff. 7 u. § 14 N. 3. Ueber Abänderung des Maßstabes § 41 Abs. 3. — Bestimmt die Satzung nichts, dann haben alle Mitglieder teil.

9. Dies heißt nicht die Auszahlung, sondern die Zurechnung darf nicht früher erfolgen. Vorher ist der Ueberschuß anders zu verwenden. Indirekt liegt darin ein Antrieb, ihn zur Tilgung der Organisationskosten zu verwenden, sie also weiter als nach § 36 Abs. 1 Ziff. 3 abzutragen. Sind die Organisationskosten aus dem Gründungsfonds gedeckt, so kann sofort Ueberschußverteilung beginnen. Gleichzeitig beginnt aber, wenn er ein zurückzuzahlender ist, nach § 22 Abs. 4 die Pflicht, ihn zu tilgen; eventuell nach Satzung zuvor die Verpflichtung, ihn wieder auf die satzungsmäßige Höhe aufzufüllen (§ 22).

§ 39.[1])

Die Satzung[2]) kann nur durch Beschluß des obersten Organs[3]) geändert[4]) werden.

Die Vornahme von Aenderungen, die nur die Fassung[5]) betreffen, kann durch Beschluß des obersten Organs dem Aufsichtsrath übertragen werden.

Der Aufsichtsrath kann durch Beschluß des obersten Organs ermächtigt werden, den Aenderungsbeschluß für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung[6])

Digitized by Google

die Vornahme von Aenderungen verlangt, diesen Aenderungen zu unterziehen.

Der Beschluß des obersten Organs bedarf, wenn durch ihn ein Versicherungszweig[7]) aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen;[8]) die Satzung kann noch andere Erfordernisse aufstellen.[9]) Zu sonstigen Beschlüssen der im Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art bedarf es einer solchen Mehrheit nur dann, wenn die Satzung nicht andere Erfordernisse aufstellt.

1. Abs. 1—3 gilt auch für kleinere Vereine (§ 53).

2. Gegensatz: Allgemeine VBedingungen; über sie § 41. Jedoch bedarf die Aenderung der Satzung nicht dieses schweren Weges, soweit sie VBedingungen gemäß § 9 Abs. 1 über V. gegen feste Prämie enthält. Denn diese Versicherten sind keine Mitglieder. Die Aenderung der VBedingungen für sie ist daher Sache der Verwaltung (Vorstand). Anderes gilt nur, wenn in der Satzung ausdrücklich vorbehalten. S. auch § 41 N. 2. — Satzungsänderungen bedürfen bei Pensionskassen gewerblicher U.en meist der Zustimmung des Arbeitgebers (§ 29 N. 8).

3. § 29. 4. Näheres § 4 N. 19.

5. Vorbild: HGB. § 274 Abs. 1 Satz 2. — Nur der Aufsichtsrat, kein anderes Organ, kann ermächtigt werden. Die Ermächtigung des Abs. 2 u. 3 kann mangels Einschränkung eine generelle sein. Abw. Wörner S. 47. — Aenderungen, die nur die Fassung (Redaktion), nicht den Inhalt berühren, sind selten. Wer die Fassung ändert, ändert zu leicht auch den Inhalt. Eine unklare Fassung beruht auf unklaren Gedanken. Gemeint kann also nur sein z. B. Veränderung der Paragraphenziffern eines Gesetzes, auf das die Satzung Bezug nimmt und das eine neue Paragraphierung erhielt.

6. Die Genehmigung der Aenderung ist nach § 13 notwendig. Abs. 3 gilt auch für VAktiengesellschaften (§ 123).

Digitized by Google

— Wird eine Aenderung nur empfohlen (indem eine Bestimmung z. B. für entbehrlich bezeichnet wird), so fehlt die ratio legis: Dringlichkeit. Denn die Aufsichtsbehörde erklärt hiermit: wird nicht geändert, so genehmige ich doch. A. M. Wörner S. 47.

7. S. § 4 N. 9.

8. In anderen Fällen ist die Bestimmung des Mehrheitserfordernisses völlig der Satzung überlassen gemäß § 36 (§ 252 Abs. 4 des HGB.).

9. Z. B. Zweidrittelmehrheit oder bestimmte Beschlußfähigkeitsziffer. Fehlt über letzteres eine Bestimmung, so genügt eine Stimme. A. M. Wörner, Der VVaG. S. 127.

§ 40.[1])

Die Aenderung der Satzung ist[2]) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde beizufügen.

Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Aenderung die im § 32 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Aenderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in Betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die im § 33 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Aenderung hat keine Wirkung,[3]) bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen worden ist.

1. Gilt für kleinere Vereine nicht (§ 53).

2. Ordnungsstrafe nach HGB. § 14 gemäß PVG. § 16.

3. Anders als die erste Schaffung der Satzung. Diese erhält Wirkung gegen Dritte schon durch die Erlaubniserteilung (§ 15 N. 10). Die Aenderung wird gültig auch eingetragen, wenn die Genehmigung versagt ist (§ 30 N. 4).

Digitized by Google

§ 41.[1])

Die Vorschriften des § 39 Abs. 1 bis 3 finden auf Aenderungen der nach § 9 festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechende Anwendung.[2])

Der Aufsichtsrath kann durch die Satzung oder durch Beschluß des obersten Organs[3]) ermächtigt werden, dringliche Aenderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[4]) vorläufig vorzunehmen. Diese Aenderungen sind dem obersten Organe bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn das oberste Organ dies verlangt.

Durch eine Aenderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen[5]) wird ein bestehendes Versicherungsverhältniß nur berührt, wenn der Versicherte der Aenderung ausdrücklich[6]) zustimmt.[7])[8]) Dies gilt nicht von der Aenderung solcher Bestimmungen, für welche die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß ihre Aenderung auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geschehen kann.[9])

1. §§ 41—44 gilt auch für kleinere Vereine.
2. Ueber den Grund § 14 N. 18 (Begr. S. 32). — Die Feststellung der VBedingungen für Nichtmitglieder und ihre Abänderung bedarf nicht der Mitwirkung des obersten Organs. So Veröff. 4 76. Ueber den Grund § 39 N. 2. 3. § 29.
4. Gestattet sie die Aufsichtsbehörde nicht, so kann die Frage als Bestandteil des Geschäftsplanes nach § 73 Abs. 1 N. 2 mit Rekurs nach §§ 74 u. 84 angefochten werden.
5. Die Notwendigkeit dieser Genehmigung folgt aus § 13. 6. Auch wenn sie günstiger sind.

Digitized by Google

7. Also ist die Aenderung den Versicherten mitzuteilen und zwar praktischerweise mit Bestimmung einer Frist für die Zustimmung, widrigenfalls diese als verweigert angesehen werde (KV. S. 51). Das G. verlangt nur für die Zustimmung ausdrückliche Erklärung, aber nicht für Ablehnung. Die Fristbestimmung ist aber in der Satzung selbst vorzusehen. Denn niemand ist ohne weiteres verpflichtet, sich vom anderen Teil eine Frist setzen zu lassen. Um einen Antrag im Sinne von BGB. § 148 handelt es sich nicht. Nur die Satzung kann ihn in dieser Richtung verpflichten. In bezug auf Fristsetzung steht kein Sonderrecht in Frage. — In der nach der Satzungsänderung erfolgten Zahlung des Beitrags in einer der Satzungsänderung entsprechenden Art liegt ausdrückliche Zustimmung nur, wenn das Mitglied vorher in nicht zu übersehender Weise auf die Aenderung hingewiesen war. Wörner S. 49.

8. Entgegenstehende Bestimmung der Satzung oder der allgemeinen VBedingungen ist privatrechtlich ungültig. Sonderrechte (Individualrechte) des Mitgliedes sind alle Bestandteile des Mitgliedschaftsrechtes, die für das Durchschnittsmitglied von solcher Wichtigkeit sind, daß es ohne sie dem Vereine nicht beigetreten wäre (Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften 2 (1904) 206. Von diesen Rechten sind ohne Zustimmung des Berechtigten diejenigen entziehbar, zu deren Abänderung mittelst Satzungsänderung oder Generalversammlungsbeschlusses nach Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist (Lehmann S. 208), auch wenn sie von dem Mitgliedschaftsverhältnis gerade das VVerhältnis (die Frage der Beiträge und Gegenleistungen, z. B. Ueberschußanteile; vergl. Veröff. 4 76) betreffen; also z. B. der Auflösungsbeschluß nach § 43, Fusionsbeschluß nach § 44 (s. hierzu bei § 14). Im übrigen besteht folgender Unterschied: Veränderungen des VVerhältnisses (z. B. Verschärfung der Beitragspflichten; Aufhebung der Unkürzbarkeit der VSumme; Kürzung des Ueberschußanteils) bedürfen ausdrücklicher Zustimmung; bei Berührung sonstiger Mitgliedschafts-Individualrechte genügt stillschweigende (z. B. bei Be-

Digitized by Google

seitigung des Anspruchs auf Liquidationsquote durch Aufhebung der Bestimmung des § 48, daß das Vermögen bei Auflösung zu verteilen sei). Keine Sonderrechte sind bei größeren VVaG. das Stimmrecht und damit die Tatsache, daß das oberste Organ eine Mitglieder- und keine Vertreterversammlung sei. Denn kraft G. besitzt das Mitglied kein Stimmrecht (§ 29). Dagegen bildet ein solches aus der Mitgliedschaft, nicht aber aus dem VVerhältnis entspringendes Recht das auf Gleichheit von Beiträgen und Leistungen (§ 21) (es folgt aus der Gegenseitigkeit, nicht aus der V.); ferner das Recht auf Abschriftenerteilung nach HGB. §§ 256, 263, 257, auf Einhaltung der statutarischen Dauer (PVG. § 42; denn eine solche Bestimmung ist eine Besonderheit), endlich auf Nichtausdehnung des Vereinszweckes auf anderes als V. Dies folgt aus § 15. Ueber Sonderrechte s. auch Wörner S. 94 ff. Das Mitglied hat zur Wahrung seines Rechtes Zivilklage; außerdem, wenn es ein eingetragener, also ein großer Verein (§ 30), die kurzfristige Klage auf Anfechtung des Beschlusses des obersten Organes wegen Verletzung des G. (HGB. §§ 271—273 gemäß PVG. § 36 N. 11).

9. Vergl. § 22 N. 1. — Die Klausel muß jeder einzelnen Bestimmung angefügt sein. Wörner S. 49.

§ 42.[1])

Durch den Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit wird[2]) der Verein aufgelöst.[3])

1. Vergl. § 41 N. 1. — Die Bestimmungen über Auflösung sind HGB. §§ 292—302 über Auflösung der VAktiengesellschaft nachgebildet.

2. Es bedarf keines Beschlusses nach § 43. Siehe weiter §§ 45 ff. Jedoch kann der Verein, ehe die Zeit abgelaufen, Verlängerung beschließen. Als Aenderung der Satzung bedarf dies der Genehmigung (§ 13). Das Statut darf weitere von selbst wirkende Auflösungsgründe bestimmen. Kann das oberste Vereinsorgan die Auflösung bestimmen, so vermag es um so mehr die Satzung.

Digitized by Google

— Sinken des Mitgliederstandes unter eine bestimmte Zahl, der V.Summe unter einen bestimmten Betrag, ist nicht indirekte Zeitbestimmung. — Jene von selbst wirkende Auflösung tritt ein, wenn der VVaG. zugleich ein idealen Zwecken dienender Verein ist und ihm in dieser Eigenschaft die Rechtsfähigkeit entzogen wird. Zur Entziehung der Rechtsfähigkeit gegenüber dem VVaG. als Verein für ideale Zwecke ist nicht die VAufsichtsbehörde zuständig. Denn ihr untersteht der Verein nur als VVerein (§ 53 N. 13, § 67 N. 12). Wird im Verwaltungsstreitverfahren die Rechtsfähigkeit wegen Verletzung von BGB. § 43 entzogen, so wirkt dies auf den Verein in seiner Eigenschaft als VVerein nicht „auflösend" im Sinne des PVG. Es tritt also keine Liquidation ein. Wohl aber bewirkt es, daß der VVaG. als rechtsfähiger Verein nicht mehr fortbesteht. Denn ohne Rechtsfähigkeit kein VVaG. (PVG. § 15). Der Verein besteht weiter als nicht rechtsfähiger Verein im Verstande von BGB. § 54, also in viel schwierigerer Rechtslage (§ 103), und zwar wird er dies sofort. Sonst, d. h. wenn Liquidation stattfindet, behält der Verein, dem Rechtsfähigkeit entzogen wird, bis zur Beendigung der Liquidation Korporationscharakter (s. § 49 N. 1). — Ueber Beseitigung der schwierigen Rechtslage § 6 N. 4. Außerdem kann der Verein freiwillig um Zulassung nach § 15 nachsuchen. — Daß die Auflösung mangels besonderer Bestimmung bestehende VVerhältnisse nicht beendigt, darüber § 43 N. 13.

3. Anmeldung zum Handelsregister § 45.

§ 43.[1])

Die Auflösung des Vereins kann nur[2]) durch das oberste[3]) Organ beschlossen werden.[4])

Zu dem Beschlusse bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen,[5]) sofern nicht die Satzung andere Erfordernisse[6]) aufstellt. Mitglieder des obersten Organs, welche gegen die Auflösung gestimmt

Digitized by Google

haben,[7]) sind berechtigt, gegen den Auflösungsbeschluß Widerspruch zum Protokolle zu erklären (§ 74).

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.[8]) Von der Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde dem Registergerichte Mittheilung zu machen.[9])[10])[11])

Die zwischen den Mitgliedern und dem Vereine bestehenden[12]) Versicherungsverhältnisse erlöschen[13]) mit dem in dem Beschlusse bestimmten Zeitpunkte,[13]) frühestens[14]) jedoch mit dem Ablaufe von vier Wochen, mit der Wirkung, daß die[15]) bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Versicherungsansprüche geltend gemacht, im Uebrigen aber nur die für künftige[16]) Versicherungsperioden vorausbezahlten Beiträge, abzüglich der hierfür[17]) aufgewandten Kosten, zurückgefordert werden können.

Auf die Versicherungsverhältnisse aus der Lebensversicherung finden die Vorschriften des Abs. 4 keine Anwendung.[18]) Diese Versicherungsverhältnisse bleiben[19]) unberührt,[20]) soweit die Satzung nicht ein Anderes bestimmt.[21])

1. Vergl. § 41 N. 1. Ueber ausländische Vereine § 85 N. 11.

2. Das will nicht sagen: dies ist der einzige Grund. Sondern von den Vereinsorganen ist dies das einzige, das auflösen kann. Nicht kann es Vorstand oder Aufsichtsrat. Andre Gründe sind z. B. die bei § 42 genannten oder Untersagung des Geschäftsbetriebes (§ 67) oder Eröffnung des Konkurses (§ 49). — Wegen Sonderrechte § 41 N. 8.

3. § 29. Sonst ungültig.

4. Ein Auflösungsbeschluß liegt auch in dem Beschlusse, das Vermögen der VU. als ein ganzes auf ein anderes

Digitized by Google

U. zu übertragen (s. dagegen § 44 N. 1). Ueber Anmeldung Handelsregister § 45.

5. Vorbild BGB. § 41. Wieviel Mitglieder erschienen, ist gleichgültig, soferne nicht die Satzung anderes bestimmt.

6. Leichtere oder schwerere, z. B. Mitwirkung weiterer Vereinsorgane; Beteiligung eines bestimmten Betrages der VSumme.

7. Außerdem besteht bei den eintragungspflichtigen, also den größeren Vereinen jedem Mitglied und dem Vorstand und Aufsichtsrat unter gewissen Einschränkungen Anfechtungsklage aus HGB. § 271 zu (PVG. § 36).

8. Also haben die Mitglieder der Minorität ein Rekursrecht an die Aufsichtsbehörde (§§ 73, 75), aber nach besonderer Bestimmung des § 74 nur gegen den genehmigten Auflösungsbeschluß und nur, soferne sie gegen den Auflösungsbeschluß in der Abstimmungsversammlung Widerspruch zu Protokoll erklärten. Unter diesen Voraussetzungen besitzen sie daher zwei Anfechtungsmöglichkeiten: sie können den Beschluß als solchen (N. 7) und die genehmigende Entscheidung als solche anfechten. Ebenso hat der Vereinsvorstand ein Rekursrecht, wenn die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses versagt wird (§ 74). — Die Genehmigung erteilt die Aufsichtsbehörde nach völlig freiem Ermessen. Der Versagung sind keine Schranken gesetzt, wie den Versagungen in §§ 7, 13, 14.

9. Die Genehmigung hat eine Doppelnatur. Einmal ist sie das Korrelat zu §§ 4 und 13 (Eröffnung und Aenderung des Betriebs), also polizeilicher Natur. Zugleich ist sie aber auch ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dazu dienend, willkürlichem Verfahren bei der Liquidation und bei Verteilung des bleibenden Vermögensstandes vorzubeugen. Jedenfalls kommt ihr, weil sie in einem Abschnitt über VPrivatrecht steht, privatrechtliche Wirkung zu. Auflösung ohne Genehmigung ist privatrechtlich nichtig. Im Falle der Auflösung in Form des Beschlusses, das Vermögen als ein Ganzes auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, kommt hinzu polizeiliche Genehmigung nach § 14; denn darin ist mit ent-

Digitized by Google

halten: Uebertragung des Versicherungsbestandes mit Reserven, wenn derselbe auch nicht notwendig das ganze Vermögen repräsentiert.

10. Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Genehmigung nicht im voraus erteilt werden darf. Der Zweck der Mitteilungspflicht ist, den Registerrichter in die Lage zu versetzen, den Vorstand zur Befolgung der Anmeldepflicht (§ 45) gemäß HGB. § 14 (PVG. 16) anzuhalten. Hieraus ist nicht aber wieder zu schließen, daß die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nicht früher erteilen dürfe, als bis der Beschluß rechtskräftig geworden, d. h. die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage nach N. 7 verstrichen oder über diese Klage rechtskräftig entschieden sei. § 43 Abs. 3 Satz 2 stellt die Aufsichtsbehörde in den Dienst des Register-, aber nicht des Anfechtungsverfahrens. Anfechtungs- und Genehmigungsverfahren sind völlig voneinander unabhängig. Die Aufsichtsbehörde kann, aber muß nicht ihre Genehmigung oder ihre Entscheidung im Rekursverfahren solange zurückhalten, bis der Beschluß der Mitgliederversammlung rechtskräftig geworden ist (a. M. Wörner S. 153). Das im Anfechtungsverfahren entscheidende Gericht kann seine Entscheidung nicht aussetzen, bis feststeht, ob die Aufsichtsbehörde in erster Instanz (§ 73) Genehmigung erteilt, wiewohl die Genehmigung auch privatrechtliche Bedeutung hat (N. 9). Denn die Genehmigung ist doch erst die Zutat zum Vereinsbeschluß. Aus diesem Grunde kann die Aufsichtsbehörde ja mit ihrer Entscheidung aus § 73 zurückhalten, bis der Vereinsbeschluß rechtskräftig ist, aber sie muß es nicht tun, einmal weil sie dem Zivilgericht völlig gleichgeordnet ist und dann, weil der Anfechtungsklage nach HGB. § 271 aufschiebende Wirkung nicht zukommt. — Dagegen *darf* die Aufsichtsbehörde von ihrer Genehmigungsentscheidung dem Registergericht erst Mitteilung machen, wenn letztere rechtskräftig ist, also die Rekursfrist verstrichen ist u. s. w. Denn der Rekurs hat gemäß § 75 aufschiebende Wirkung. — Mitteilung ist nur nötig, wenn der Verein eingetragen ist (§ 30). Die Bestimmung bezieht sich auf § 45, der nur für große Vereine gilt. Für

Digitized by Google

kleine Vereine gibt es kein Registergericht, da Buch I des HGB. für kleine Vereine nicht gilt (§ 16).

11. Die „Auflösung" im Sinne des Gesetzes ist nicht gleichbedeutend mit Aufhören der privaten und öffentlichen Rechtsfähigkeit (s. dagegen § 49 Abs. 1). Also beendet sie als solche insbesondere auch nicht die öffentlichrechtliche Befugnis zum Geschäftsbetrieb. Sie endet nur bei Untersagung der Fortsetzung des Geschäftsbetriebes (§ 67). Die Beendigung der Betriebsbefugnis ist aber dann eine Wirkung der Untersagung. Wo die Auflösung nicht die Wirkung einer solchen obrigkeitlichen Untersagung darstellt, ist also die Geschäftsbefugnis nicht berührt. Die „Auflösung" im formellen Sinne kann gar nicht die Wirkung der Beendigung der Rechtsfähigkeit sein, weil ja viele Verpflichtungen und Ansprüche laufen. Die Auflösung im Rechtssinne bedeutet nur: der Verein wechselt seinen Zweck, die Vereinstätigkeit hat jetzt nicht mehr den Zweck, das auf V. gerichtete Unternehmen fortzusetzen, sondern abzuwickeln (§ 66) und die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes hört auf. Der Verein ist von jetzt an nicht mehr V.-, sondern Liquidationsverein. Er besteht fort als Verein, aber nicht mehr als VVerein. Das Gesetz geht weiter. Es sagt für die eingetragenen (also die größeren) Vereine § 46 des PVG., für die nicht eintragungspflichtigen aufgelösten Vereine § 49 Abs. 2 des BGB. (PVG. § 53): „Der Verein gilt nach der Auflösung als fortbestehend", d. h. der als Liquidationsverein fortbestehende Verein gilt noch als der alte Verein, der bisherige VVaG. somit noch als Verein für VZwecke. Er hat noch bis zur Beendigung der Liquidation alle Rechte und Pflichten des VVaG. Er bleibt Träger der bisherigen Rechte und Verbindlichkeiten, haftet somit nach wie vor den Vereinsgläubigern (N. 13) und bleibt befugt, satzungsmäßige Nachschüsse und Umlagen von den Mitgliedern einzuziehen (§ 46). Beendigung der Mitgliedschaft mit Beendigung des VVerhältnisses heißt noch Abwicklungsmitglied sein (§ 20). Sonst läge von dem in § 43 Abs. 4 genannten Zeitpunkte an ein Verein ohne Mitglieder vor. Das ist undenkbar.

Digitized by Google

An sich ist demgemäß der Verein sogar nach BGB. § 49, dem er als Verein im Sinne dieses Gesetzbuches unterliegt, auch berechtigt, zur Beendigung schwebender Geschäfte neue Geschäfte einzugehen. Aber das PVG. macht zwei Ausnahmen vom allgemeinen Rechte:

a) § 46 Abs. 3 verbietet den in Liquidation befindlichen eingetragenen (also den großen) VVaG. nicht jedes neue zur Beendigung schwebender Geschäfte erforderliche oder zweckmäßige Geschäft, aber er verbietet ihnen, jedoch nur ihnen, nicht auch den kleinen Vereinen (§ 53), die Uebernahme neuer V.en und die Erhöhung und Verlängerung bestehender; dem Wesen der V. entsprechend, die auf lange Zeit binden kann, so daß die Liquidation sehr hinausgezogen würde.

b) Der Natur des Gründungsfonds als letzter Reserve für die VAnsprüche der Mitglieder (d. h. als Deckungsmittel hiefür hinter Nachschuß- und Umlagepflicht der Mitglieder) entsprechend (§ 22), darf der Gründungsfonds

α) bei allen Vereinen, großen und kleinen (§ 47 Abs. 2 und § 53), erst getilgt werden, nachdem die Ansprüche sämtlicher Gläubiger, insbesondere auch der Mitglieder aus dem VVerhältnis, befriedigt oder sichergestellt sind;

β) wenn er dann getilgt wird, dürfen dazu weder bei den großen noch bei den kleinen Vereinen Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden (§ 47 Abs. 2 mit § 53).

12. Gegensatz: § 46 Abs. 3. Nicht erlöschen ferner die VVerhältnisse zwischen Verein und Nichtmitgliedern.

13. Daß die VVerhältnisse jetzt schon erlöschen, d. h. ins Abwicklungsstadium übergehen (§ 61 N. 3), widerspricht dem formalen Wesen (N. 11) des in Liquidation befindlichen Vereins. Aus ihm folgt, daß die Auflösung des Vereins als solche den Bestand der laufenden VVerhältnisse unberührt läßt. Haftpflicht des Vereins auf die VSumme und Beitragspflicht der Mitglieder bestehen bei eintretender Liquidation an sich fort. Allein der materielle Zweck der Liquidation fordert anderes. Würde die genannte Konsequenz streng durchgeführt, dann könnte die Liquidation Jahrzehnte dauern. Denn es müßte der Ablauf aller bestehenden VVerträge abgewartet werden.

Digitized by Google

Selbst den Interessen der Beteiligten würde eine solche Verschleppung des Liquidationsverfahrens nicht entsprechen. Denn sie würden so lange auch nicht von ihrer Beitragspflicht entlastet. Daher bestimmt das G. für alle nicht unter den Begriff LV. (§ 6 Abs. 3) fallende VVerhältnisse, daß der Verein im Auflösungsbeschluß einen späteren Zeitpunkt zu bestimmen hat, mit dem die bestehenden V.-Verhältnisse erlöschen. Für andere V.en, als LV.en, d. h. also im allgemeinen für die sog. Schaden- im Gegensatz zur Summenversicherung, ist es leicht, anderweite V. zu beschaffen. — Dies Erlöschen tritt nicht ein bei Auflösung in Form der Umwandlung oder Fusion. Siehe § 14 N. 2 (vergl. auch HGB. § 303 Abs. 2). Ferner ist zu beachten: Das VVerhältnis erlischt, nicht das Mitgliedschaftsverhältnis. Letzteres erlischt erst infolge des § 20 Satz 3. Es liegen dann ausgeschiedene Mitglieder vor, die aber, wenn die Satzung nicht anders bestimmt, gemäß § 25 beitragspflichtig bleiben.

14. Vier Wochen, nicht ein Monat. Der Zeitpunkt muß mindestens vier Wochen vom Auflösungsbeschluß an hinausliegen, um den Versicherten eben Zeit zur Eingehung anderer V.en zu lassen. Selbst wenn vor Ablauf von vier Wochen schon feststehen sollte, daß weder der Beschluß noch seine Genehmigung angefochten werden, erlöschen die VVerhältnisse nicht früher. Die vier Wochen rechnen nach dem Zusammenhang des § 43 Abs. 4 vom Auflösungsbeschlusse an, obwohl es richtiger wäre: von Eintragung in das Handelsregister an (§ 45). Dies meint Wörner S. 154. Aber § 45 gilt nur für große Vereine, § 43 dagegen auch für kleine. Nichts berechtigt, bei den kleinen Vereinen die vier Wochen von dem genehmigenden Bescheid der Aufsichtsbehörde an zu rechnen. Das Wort „Beschluß" steht im G. der Terminsbestimmung näher. — Andrerseits besagt das frühestens: soferne noch nicht feststeht, ob der Auflösungsbeschluß unangefochten bleibt, und (oder) gegen den Genehmigungsbescheid kein Rekurs erhoben wird, erlöschen die VVerhältnisse erst, wenn Beschluß und Genehmigungsbescheid seit vier Wochen unanfechtbar sind, dies obwohl die Anfechtungs-

Digitized by Google

klage aus HGB. § 271 aufschiebender Wirkung darbt. Wurde der Genehmigungsbescheid angefochten, so steht die Unanfechtbarkeit fest vom Tage der Zustellung der Rekursentscheidung an. — § 43 Abs. 4 gilt nur für Auflösung durch Beschluß, nicht für andere Auflösungsgründe (§ 42). Ueber den Konkurs als Auflösungsgrund § 49 N. 2. Bei Auflösung einer LVU. durch Konkurseröffnung erlöschen die LVVerhältnisse und zwar auch die von Nichtmitgliedern sofort mit Konkurseröffnung (§ 61 Abs. 2).

15. Nur diese, also nicht erst nach diesem Zeitpunkt eintretende Schäden. Für diese trägt der Verein keine Haftung mehr. VAnsprüche sind entstandene Ansprüche auf Leistungen der VU. aus dem VVerhältnis (Gegensatz: Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis § 24 N. 6).

16. Mit diesem Zeitpunkt endigt die Beitragspflicht der Mitglieder insoferne, als auf die Zeit nachher entfallende Vorprämienbeiträge nicht mehr zu leisten sind. Ja es können sogar Vorprämien, die für diesen Zeitraum im voraus bezahlt wurden, zurückgefordert werden. Anders steht es mit Nachschüssen und Umlagen. Hier greift, wenn die Satzung nicht anders bestimmt, dem Wesen der Gegenseitigkeits-V. entsprechend § 25 Platz, ebenso wie bei Erlöschen des Mitgliedschaftsverhältnisses durch Konkurseröffnung § 50.

17. Einschließlich des auf sie treffenden Anteils an den allgemeinen Verwaltungskosten; denn auch diese sind ja bei Feststellung der Tarifprämien zu repartieren.

18. Weil hier, wo es sich doch um hohe, langfristige Risiken handelt, die Beschaffung anderweiter V. den Mitgliedern mit Rücksicht auf ihr Lebensalter oder ihren Gesundheitszustand häufig nur unter sehr erschwerenden Bedingungen oder gar nicht möglich ist. Vergl. N. 13. — Anders im Falle des Konkurses (§ 61). Hier erfordert der Notzwang der Begebenheiten ein Erlöschen.

19. Dem Wesen des Vereins in Liquidation entsprechend (s. oben N. 13).

20. Von der Auflösung. Der Verein bleibt über jenen Zeitraum hinaus verpflichtet und ebenso bleiben die Mitglieder beitragspflichtig für ihre Erfüllung. Aber dies

Digitized by Google

ist nur der Grundsatz. Zweckmäßig ist anderes Arrangement durch die Satzung (s. N. 21).

21. Dies empfiehlt sich. Denn mit einer bis zum regelmäßigen Erlöschen des letzten VVerhältnisses fortzuführenden Liquidation sind große Kosten und Gefahren verbunden, zumal doch, was das Wesen der V. fordert, neue V.en nicht mehr abgeschlossen werden dürfen (§ 46 Abs. 3). Daher wird die Satzung wohl entweder Herauszahlung der VAnsprüche nach ihrem gegenwärtigen Werte oder Abtretung des ganzen VBestandes (Portefeuilles) an eine andere Gesellschaft (§ 14 mit § 44) vorsehen.

§ 44.

Die Vorschriften des § 43 Abs. 1, 2 Satz 1 finden auf Beschlüsse, die ein Uebereinkommen der im § 14 bezeichneten Art[1]) zum Gegenstande haben, entsprechende Anwendung.[2])[3])

1. Fusionsabkommen im weiteren Sinne. Es wird hier nur der VBestand, nicht das ganze Vermögen des U. als ein ganzes übertragen. S. dagegen § 43 N. 4 u. 9.

2. Es werden also nicht die Bestimmungen, welche das HGB. §§ 303—308 über Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft im ganzen aufstellt, übertragen. Es genügt die Kautel des § 44 und die Genehmigung des § 14 (Begr. S. 39). — Der VVaG. kann übertragende oder empfangende U. sein.

3. Wegen der Individualrechte § 41 N. 8.

§ 45.[1])

Die Auflösung des Vereins ist außer dem Falle des Konkurses[2]) durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

1. Gilt nicht für kleine Vereine (§ 53). Sie stehen ja nicht im Handelsregister.

2. § 68.

3. Vorbild HGB. § 293 (Aktiengesellschaft).

Digitized by Google

§ 46.[1])

Nach der Auflösung des Vereins[2]) findet die Liquidation[3]) statt, sofern nicht über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist.[4])

Bis zur Beendigung der Liquidation gilt der Verein als fortbestehend,[5]) soweit nicht aus den folgenden Vorschriften[6]) oder dem Zwecke[7]) der Liquidation ein Anderes sich ergiebt; insbesondere kann die Ausschreibung und Einziehung von Nachschüssen oder Umlagen (§§ 24 ff.) erfolgen.[8])

Neue Versicherungen dürfen nicht mehr übernommen, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.[9])

1. Gilt nicht für kleine Vereine. Ihre Liquidation regelt sich nach BGB. §§ 47 ff. (PVG. § 53).

2. Aus welchem Grunde immer, sei es, daß die Auflösung von selbst eintritt, sei es, daß sie auf Beschluß beruht (§§ 42 u. 43).

3. Ueber deren Wesen § 43 N. 11.

4. Dann kommt das Konkursverfahren der Konkursordnung (insbesondere § 213) in Anwendung. Dazu §§ 49 u. 68 f. und für LVU.en §§ 61 ff.

5. S. § 43 N. 11.

6. § 46 Abs. 3; § 47 Abs. 2.

7. Gedacht ist hier wohl an Veräußerung des Vermögens des Unternehmens als Ganzes (§ 43) und Zahlung des Kaufpreises unmittelbar an die einzelnen Mitglieder.

8. Die Bestimmung ist notwendig, denn nach § 43 erlöschen alle VVerhältnisse, demgemäß auch alle Mitgliedschaften. Also wären die bisherigen Mitglieder nur noch für den in § 25 Abs. 1 umschriebenen Zeitraum beitragspflichtig. Sie sollen es aber sein, solange die Liquidation dauert. Nur Umlagen oder Nachschüsse sind aber nur noch zu leisten, nicht mehr Erneuerungsprämien;

Digitized by Google

denn VVerhältnis und Mitgliedschaft sind in ihr Abwickelungsstadium eingetreten (§ 43, § 25 N. 3). — S. noch § 47 Abs. 2.

9. § 43 N. 11.

§ 47.[1])

Auf die Liquidation finden die Vorschriften des § 295 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2,[2]) der §§ 296 bis 299 und des § 302 des Handelsgesetzbuchs[3]) entsprechende Anwendung. Auf Antrag des Aufsichtsraths oder einer in der Satzung zu bestimmenden Minderheit von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung stattfinden. Die Vorschriften der §§ 145, 146 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.[4])

Eine Tilgung des Gründungsfonds darf erst erfolgen, nachdem die Ansprüche sämmtlicher übrigen Gläubiger, insbesondere die Ansprüche der Mitglieder aus dem Versicherungsverhältnisse, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Zum Zwecke der Tilgung dürfen Nachschüsse oder Umlagen nicht erhoben werden.[5])

1. Für nicht eintragspflichtige Vereine gilt nur § 47 Abs. 2; im übrigen erfolgt ihre Liquidation nach BGB. §§ 47 ff.

2. An Stelle von § 295 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 treten die Sätze 2 und 3 des § 47 Abs. 1 des PVG.

3. Regeln das Liquidationsverfahren der (V)Aktiengesellschaft.

4. Diese §§ 145, 146 beziehen sich auf die ja nur zum Teil übernommenen Absätze 2 und 3 von HGB. § 245;

Digitized by Google

waren also hier zu wiederholen. Es sind demgemäß die Amtsgerichte zuständig, wenn gerichtliche Ernennung der Liquidatoren stattzufinden hat. § 146 regelt das dabei zu beobachtende Verfahren.

5. Vergl. § 22 N. 14, § 43 N. 11. Vor der Liquidation ist es erlaubt (§ 22 N. 22).

§ 48.[1])

Das nach der Berichtigung der Schulden[2]) verbleibende Vermögen des Vereins wird, sofern nicht in der Satzung[3]) andere Anfallberechtigte bestimmt sind, an die zur Zeit der Auflösung vorhanden gewesenen Mitglieder[4]) und zwar, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt,[5]) nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem während des Bestehens des Vereins die Vertheilung des Ueberschusses stattfindet.

Die Satzung kann vorschreiben, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß des obersten Organs bestimmt werden.

Auf die Ausführung[6]) der Vertheilung finden die Vorschriften des § 301 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

1. Für die nicht eintragungspflichtigen (also die kleinen) Vereine gilt BGB. § 45 mit Abänderung durch PVG. § 53 Abs. 2 (PVG. § 53).

2. Dazu gehört auch der Gründungsfonds, soweit er Schuld-, nicht bloß Reservefondscharakter besitzt, d. h. also soweit er zurückzuzahlen ist.

3. Dazu Abs. 2.

4. Dies entspricht dem Wesen des VVaG. Er sollte ja allein deren Interessen dienen. Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist mangels besonderer Bestimmung nicht nötig.

Digitized by Google

5. Die aber dabei an § 21 Abs. 1 (Gleichheitsprinzip) gebunden ist. Zu gleichen Teilen, wie nach BGB. § 45 Abs. 3, kann das Vermögen an die Mitglieder hiernach fallen, wenn VSumme und Beiträge für alle Mitglieder gleich sind, was bei größeren Vereinen aber wohl kaum vorkommen wird. Anders bei kleineren, z. B. bei Kranken-V. von Dienstboten u. s. w. Auch für kleine Vereine gilt aber nicht unmittelbar der Verteilungsmodus des BGB. § 45 Abs. 3 (gleiche Teile), sondern § 48 Abs. 1 des PVG. (PVG. § 53 Abs. 2).

6. Demgemäß enthält § 301 des HGB. nichts Grundsätzliches. — Die wichtigste Ausführungsmaßregel ist Einhaltung des Sperrjahres.

§ 49.[1])

Durch die Eröffnung des Konkurses wird der Verein aufgelöst.[2]) Die Vorschriften des § 307 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.[3])[4])

1. Gilt nicht für kleine Vereine (§ 53). Für sie hat die Konkurseröffnung nach BGB. § 42 Abs. 1 nicht die Wirkung, daß der Verein im Sinne von § 43 N. 11 des PVG. aufgelöst wird, sondern die, daß er „die (privatrechtliche) Rechtsfähigkeit verliert". Allein hierin liegt nur ein Unterschied im Ausdruck, nicht in der Sache. Mit „Verlust der Rechtsfähigkeit" will das G. nur sagen: der Verein hört auf, ein Betriebsverein zu sein: er wird ein Konkursabwicklungsverein; die Rechtsfähigkeit dauert noch fort, wie bei der außergerichtlichen Liquidation (BGB. § 49), bis zur Konkursbeendigung (Jäger[2] 209, 848, 530; RGZ. 50 130). Auch hier bleibt also ein korporativer Gemeinschuldner. Vergl. noch § 43 N. 11. — Selbst der der Rechtsfähigkeit schon vorher verlustig gegangene VVaG. ist konkursfähig, denn er besitzt noch die passive Parteifähigkeit (ZPO. § 50; KO. § 72). Selbstverständlich ist auch beim schon „aufgelösten" VVaG. Konkurs rechtlich noch möglich, es sei denn die Verteilung des Vermögens bereits vollzogen (KO. §§ 213 und 207; PVG. § 48 III mit HGB. § 301; für kleinere Vereine BGB. § 49 Abs. 1

Digitized by Google

Satz 1). — Auch über ausländische VU.en ist Konkurs statthaft (PVG. § 86 Abs. 2 Ziff. 2; dabei zu beachten KO. § 238 Abs. 3; s. auch § 85 N. 11). — Literatur: Thaler, Der Konkurs des VVaG. (Hirths Ann. 1902 S. 805 ff.).

2. Die Konkursvoraussetzungen regelt für beide Arten von Vereinen der für alle juristischen Personen geltende § 213 der Konkursordnung. Es sind sowohl Ueberschuldung, wie Zahlungsunfähigkeit. Der Antrag auf Konkurseröffnung kann bei allen VU.en nur von der Aufsichtsbehörde, also weder von einem Mitglied des Vorstandes oder einem Liquidator, noch von den Konkursgläubigern gestellt werden (§ 68 PVG. gegenüber KO. § 208). — Was die Einwirkung des Konkurses des Versicherers auf bestehende VVerhältnisse angeht, so entspricht dem formalen Wesen des Gemeinschuldners Fortdauer der V.-Verhältnisse. Denn durch den Konkurs wird nur der Zweck des Vereins, nicht seine Existenz verändert. Er tritt in ein Stadium gerichtlicher Liquidation (§ 43 N. 11). Dem entspricht das geltende allgemeine Konkursrecht. Mit Konkurseröffnung endigen nicht von selbst die Rechtsverhältnisse des Gemeinschuldners. Ihre Abwickelung wird nur erleichtert. Bei V. von Nichtmitgliedern liegt ein gegenseitiger Vertrag (VVertrag) vor. Also gilt KO. §§ 17 u. 26, d. h. das VVerhältnis bleibt an sich bestehen. Sondergesetze gehen vor: a) Bei LVU.en und ähnlichem erlischt das VVerhältnis mit der Konkurseröffnung (§§ 61, 64); b) bei See- (und Binnentransport-)V. gilt HGB. § 898 (vom 1. Januar 1910 ab unwesentlich geändert); s. RGZ. 52 407; Jäger[2] 139, 201; c) für alle V.en gilt im Gebiet des preuß. Landrechts §§ 2012—2015 II 8; d) nach dem voraussichtlich 1. Januar 1910 in Kraft tretenden Reichsgesetze über den VVertrag § 13 hat der Versicherte nicht bloß ein Rücktrittsrecht, sondern das VVerhältnis erlischt, aber nur bei LV. und ihr ähnlicher Kranken- und Unfall-V. sofort (PVG. §§ 61, 63), bei sonstiger V., die unter das VVertrags-G. fällt, ähnlich, wie bei § 43, erst mit Ablauf eines Monats seit Konkurseröffnung. Soweit Mitglieder die Versicherungsnehmer sind, ist KO. § 17

Digitized by Google

unanwendbar. Einmal fehlt ein Vertragsverhältnis. Die Anwartschaft auf die Entschädigung und die Beitragspflicht sind nicht Ausfluß eines Vertrags-, sondern eines Mitgliedschaftsverhältnisses. Der Versicherte ist nicht Gläubiger des Vereins. Erst wenn der VFall eingetreten, der VAnspruch entstanden ist, wird er insoweit Gläubiger, erwirbt er — soferne der Anspruch vor Konkurseröffnung entstand (KO. §§ 108, 74, 65) — eine Konkursforderung (z. B. PVG. § 61 Abs. 2). Aber auch dann wirkt die Entstehung der Gläubigerstellung aus einer Mitgliederstellung noch nach. Die Konkursforderung des Mitgliedes steht im Rang hinter anderen zurück (§ 51). Dazu kommt: es fehlt das reine Zweiseitigkeits-, das reine synallagmatische Verhältnis. Der Versicherte hat nicht bloß für seine Leistungsanwartschaft Gegenleistungen zu machen. Infolge des Prinzips der Gegenseitigkeits-V. hat er auch zugunsten anderer zu leisten (§ 35 N. 1). Selbst wenn sein VVerhältnis erlischt, bleibt er, soferne Nachschußpflicht nicht satzungsmäßig ausgeschlossen, beitragspflichtig für VAnsprüche anderer und sonstige Vereinsschulden. Mit Erlöschen des VVerhältnisses erlischt dem Gegenseitigkeitsprinzipe gemäß mangels besondrer gesetzlicher Bestimmung nicht auch das Mitgliedschaftsverhältnis. Das bestätigt selbst das geltende Recht. Wohl bestimmt § 20 das Gegenteil, nämlich daß mit Beendigung des VVerhältnisses auch die Mitgliedschaft endige, aber das Haftungsverhältnis für Ansprüche andrer, wie es dem Gegenseitigkeitsprinzip entspricht, dauert noch fort (§ 50 Abs. 2). — Das Reichsgesetz über den VVertrag § 13 läßt auch bei den VVerhältnissen der Mitglieder des VVaG. das VVerhältnis mit Ablauf eines Monats seit Konkurseröffnung erlöschen. Die Anwartschaft auf Entschädigung im VFalle ist erloschen, der Versicherer hat die verdiente Prämie nicht herauszugeben und die Mitgliedschaft ist beendigt (§ 20). Aber trotzdem bleibt auch hier die Haftpflicht des § 50. — Hat der Versicherte Prämie auf die Zeit nach Beendigung des VVerhältnisses vorausbezahlt, so ist sie von der VU. noch nicht verdient. Es steht ihm daher das gleiche Recht zu, wie es in § 43 Abs. 4 bereits

Digitized by Google

vorgesehen. Er darf den auf die Zeit nach Beendigung des VVerhältnisses entfallenden Teil der Prämienzahlung abzüglich der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern. Ausdrücklich sieht dies das G. über den VVertrag § 40 Abs. 3 vor.

3. HGB. § 307 Abs. 2 u. 3 bestimmen — auf große VVaG. entsprechend angewendet —, daß, wenn der Konkurs nach Abschluß eines Zwangsvergleiches aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt wurde, die Generalversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen kann und der Vorstand diesen Beschluß zum Handelsregister anzumelden hat. — S. aber wegen Unstatthaftigkeit des Zwangsvergleiches § 52 N. 9. Also ist insoweit HGB. § 307 Abs. 2 unanwendbar. — Soweit er anwendbar ist, will gesagt sein: es ist kein neuer Verein zu bilden. Anders bei kleinen Vereinen. Hier ist ein neuer Verein nach § 15 zu bilden. Denn § 49 gilt für sie nicht. Vergl. Jäger [2] 850.

4. Ueber Uebertragung der Strafvorschriften der Konkursordnung s. § 112. — S. weiter über den Konkurs von VU.en §§ 61—63, 68, 69, 73, 75.

§ 50.[1]

Soweit[2]) den Mitgliedern oder ausgeschiedenen[3]) Mitgliedern nach dem Gesetz oder der Satzung eine Beitragspflicht obliegt (§§ 24 bis 26), haften sie im Falle des Konkurses dem Vereine gegenüber[4]) für dessen Schulden.[5])

Ausgeschiedene Mitglieder gelten, wenn ihr Ausscheiden innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung stattgefunden hat, in Ansehung der Haftung für die Schulden des Vereins noch als dessen Mitglieder.[6])[7])

1. §§ 50—52 gelten auch für kleine Vereine. Der § 50 entspricht sachlich dem GenG. § 105 Abs. 1. — An sich wäre die Bestimmung von § 50 Abs. 1 überflüssig. Denn auch die Deckung von Vereinsschulden im Konkurs

Digitized by Google

ist Deckung von Ausgaben (§ 24). Aber wie schon bei der LV. das PVG. (§ 61), geht das VVertragsgesetz formal allgemein davon aus, daß infolge der Konkurseröffnung das VVerhältnis (vergl. § 49 N. 2), damit nach § 20 aber auch das Mitgliedschaftsverhältnis und hiermit die Beitragspflicht erlischt. Das Wesen der Gegenseitigkeits-V. verlangt aber, daß mit Endigung des VVerhältnisses nicht auch Umlagen- und Nachschußpflicht erlischt. Nur auf beides (§ 52), nicht auch auf neue Vorprämienleistung bezieht sich die in § 50 gemeinte Haftung ausgeschiedener Mitglieder (§ 25 N. 1, § 26 N. 1).

2. Der Verein macht die Haftung geltend mittelst Einhebung von Umlagen oder Nachschüssen. Die Nachschuß-, nicht aber die Umlagenpflicht kann durch die Satzung gerade für den Fall des Konkurses ausgeschlossen werden (§ 24 N. 5). Das setzt wirtschaftlich hohe Reserven voraus.

3. § 25. — Diejenigen, deren VVerhältnis erst infolge der Konkurseröffnung erlischt (§ 49 N. 2), sind materiell noch Mitglieder. § 20 N. 3.

4. Sie haften nur dem Vereine gegenüber; also dasselbe Verhältnis wie bei der Genossenschaft mit (unbeschränkter) Nachschußpflicht; sie sind nicht den Vereinsgläubigern gegenüber Schadlosbürgen für deren Ausfall im Vereinskonkurse. § 52 N. 10.

5. Also nur für Konkursschulden des Vereins; für Massenschulden im Sinne von Konkursordnung § 3. Nach diesem § 3 sind Konkursgläubiger nur persönliche Gläubiger, die einen zur Zeit der Konkurseröffnung bereits begründeten Vermögensanspruch an den Verein haben.

6. Sonst würden die Mitglieder durch zahlreiche Austrittserklärungen vor Konkurseröffnung (Austritt steht ja nach BGB. § 39 frei, wenn nicht die V. auf bestimmte Zeit vereinbart ist) den Gläubigern die in der Beitragspflicht liegende Grundlage für Befriedigung ihrer Forderungen willkürlich entziehen können (Begr. S. 41). Vergl. § 26 N. 1. Soweit die Satzung für den Fall des Konkurses von der Beitragspflicht befreit, gilt gemäß § 50 Abs. 1 die Vorschrift von § 50 Abs. 2 nicht.

Digitized by Google

7. Wegen des Rechtes des Konkursverwalters, bei LV. den auf den Beitragspflichtigen entfallenden Betrag der Prämienreserve zur Tilgung seiner Beitragsschulden zu verwenden s. § 62 N. 1 und § 26 N. 4.

§ 51.[1])

Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsfonds stehen allen übrigen Konkursforderungen nach.[2]) Unter den letzteren werden die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse, soweit sie den zur Zeit der Konkurseröffnung dem Verein angehörenden oder den innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen[3]) Mitgliedern zustehen,[4]) im Range nach den Ansprüchen der sonstigen Konkursgläubiger befriedigt.[5])

Zur Tilgung des Gründungsfonds dürfen Nachschüsse oder Umlagen nicht erhoben werden.[6])

1. Gültig auch für kleine Vereine (§ 53).

2. Grund s. § 22 N. 14.

3. § 50 Abs. 2; § 25 N. 1; § 26 N. 1. — Ueber das Recht des Konkursverwalters, gegen ihre Beitragsschulden ihre Ansprüche auf die Prämienreserve bei der LV. aufzurechnen s. § 62 N. 1. Mit ihren Ansprüchen auf die Prämienreservebestände gehen sie anderen Gläubigern nicht nach (§ 61 N. 13). Wohl sind auch dies Ansprüche aus dem VVerhältnis und sagt § 51 ohne Ausnahme: sie gehen sonstigen Konkursgläubigern nach. Aber § 51 spricht vom Konkurs aller VVaG., § 61 dagegen nur vom Konkurs der LVU.en, aber aller; also decken sich beide Paragraphen nicht.

4. Anders VAnsprüche von Nichtmitgliedern (§ 21 Abs. 2). Ueber den juristischen Grund, warum die V.-Ansprüche von Mitgliedern den Forderungen draußen stehender Konkursgläubiger nachgehen, s. § 20 N. 2. — Das Vereinsmitglied kann zugleich Drittgläubiger sein; insbesondere auf Grund von Rechtsgeschäften, die es als

Digitized by Google

ein Dritter mit dem Verein schloß (es gab z. B. den Gründungsfonds als Darlehen oder erwarb einen Gründungsfondsanteilschein, § 22). Mit solchen Forderungen steht das Mitglied hinter sonstigen einfachen Konkursgläubigern nicht zurück. Aber das Mitglied kann auch als solches Gläubiger werden. An sich hat das Mitglied ja keine Gläubiger-, sondern Mitgliedschaftsstellung, nicht Gläubigerrechte, sondern Zugehörigkeitsrechte (z. B. Anspruch auf Liquidationsquote § 48). Aber aus der Mitgliedschaft können Gläubigerrechte entspringen. Das sind a) die „zustehenden", „entstandenen" (§ 43 Abs. 4) Ansprüche aus dem VVerhältnisse (§ 24 N. 6), z. B. der vor Konkursbeginn entstandene (begründete), obschon erst nach Konkursbeginn fällig gewordene Anspruch auf Auszahlung der Entschädigungssumme (vor Konkursbeginn trat der VFall [§ 61 Abs. 1] ein) oder der zur Zeit der Konkurseröffnung bereits begründete Anspruch auf Zurückzahlungen wegen vorzeitiger Auflösung des VVerhältnisses [Rückkauf, Stornierung, Reduktion; vergl. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 u. § 61 N. 1], b) der Anspruch auf den vor Konkursbeginn festgestellten Jahres-Ueberschußanteil, c) der Anteil an dem vor Konkursbeginn bereits angesammelten Ueberschuß früherer Jahre (Gewinnreserve in diesem Sinne; er bildet eine Schuld [§ 14 N. 3]). Der Anspruch auf die rechnungsmäßige Prämienreserve ist ein Gläubigerrecht des Mitgliedes, aber eines, das erst mit der Konkurseröffnung entsteht (§ 61 N. 7). — Vergl. auch Jäger, Komm. zur KonkO.[2] (1904) § 208 Anm. 12 u. 34, § 3 Anm. 5.

5. Die Konkursgläubiger der VVaG. zerfallen in folgende Gruppen: A. bevorrechtigte: 1. solche mit Spezialvorzugsrecht (an den Beständen des Prämienreservefonds § 61 Abs. 3), 2. solche mit Generalvorzugsrecht (KO. § 61 Ziff. 1—5; nicht bevorrechtet ist der Anspruch des Arztes auf Zahlung der Gebühr für sein ärztliches Zeugnis über Aufnahmefähigkeit in einen VVaG.; Jäger[2] 822). B. Nichtbevorrechtigte. Zu ihnen gehören auch die bevorrechtigten mit dem Betrage ihres Ausfalls (z. B. PVG. § 61 Abs. 2) oder Verzichts (KO. § 64). Die nichtbevorrechtigten rangieren in drei Stufen:

Digitized by Google

a) An erster Stelle α) die Ansprüche dritter Gläubiger, z. B. Versicherter, die als solche nicht Mitglieder sind (§ 21 Abs. 4), β) Ansprüche, die gegenwärtigen Mitgliedern in Gläubigereigenschaft zustehen (N. 4), ohne daß diese Ansprüche aus dem VVerhältnis herrühren, γ) Ansprüche aus dem VVerhältnisse früherer Mitglieder, soferne sie spätestens ein Jahr vor Konkursbeginn aus dem Vereine ausschieden, denn dann haften sie für Vereinsschulden nicht mehr (§ 51 Abs. 1 mit § 50 Abs. 2; z. B. ihre VSumme verfiel schon vor mehr als Jahresfrist); b) an zweiter Stelle sind zu befriedigen Ansprüche aus dem VVerhältnisse, die zustehen α) den zur Zeit des Konkursbeginns dem Verein angehörenden Mitgliedern; β) ausgeschiedenen Mitgliedern, die aber erst innerhalb des letzten Jahres vor Konkurseröffnung ausschieden, also für Vereinsschulden gemäß § 50 Abs. 2 noch (durch Beitragspflicht) haften. c) An letzter Stelle sind die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsfonds zu befriedigen. Jäger[2] S. 493; Thaler S. 825.

§ 52.[1])

Die Feststellung und Ausschreibung der im Falle des Konkurses erforderlichen Nachschüsse oder Umlagen[2]) erfolgt durch den Konkursverwalter.[3]) Dieser hat sofort, nachdem die Bilanz[4]) auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden ist (Konkursordnung § 124), zu berechnen, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrags auf Grund ihrer Beitragspflicht vorschußweise beizutragen haben. Auf diese Vorschußberechnung[5]) und die erforderlich werdenden Zusatzberechnungen[6]) finden die Vorschriften des § 106 Abs. 2, 3 und der §§ 107 bis 113 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.[7])

Digitized by Google

Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung (Konkursordnung § 161) begonnen ist, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der etwa ergangenen Zusätze die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge zu berechnen. Auf diese Berechnung und das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 114 Abs. 2 und der §§ 115 bis 118[8]) des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.[9])[10])[11])

1. Gilt auch für die nicht eintragungspflichtigen VVaG. (§ 53). § 52 ordnet nach Vorbild des Genossenschaftskonkurses eine gerechte und schleunige Einziehung der Nachschüsse und Umlagen.

2. Der gesetz- oder satzungsmäßig bestehende Anspruch auf Nachschüsse und Umlagen im Bedarfsfall gehört zur Konkursmasse. Jäger[2] S. 828. Im gleichzeitigen Konkurs des Mitgliedes stellt der Nachschuß- und Umlageanspruch eine einfache Konkursforderung dar. Warum hier nur Umlagen und Nachschüsse, nicht auch Vorprämien genannt sind, darüber § 25 N. 1, § 26 N. 1. — Ueber Beschränkung der Umlagen- und Nachschußpflicht § 24 u. § 50 N. 2.

3. Nicht, wie vor Konkurseröffnung, durch die Vereinsorgane. Sonst wäre die Bezahlung der Schulden des Vereins von dem guten Willen der Verpflichteten selbst abhängig.

4. Die von ihm selbst gefertigt ist.

5. Genossenschaftsgesetz § 106 Abs. 2.

6. Ebenda § 113.

7. Der Vorteil hiervon ist dieser (s. auch N. 8). Diese Vorschuß- und Zusatzberechnungen sind, obwohl sie nur vorläufigen Charakter besitzen, d. h. in ihrer definitiven Höhe erst bei Beginn des Vollzugs der Schlußverteilung festgesetzt werden, doch, nachdem sie die Genehmigung des Konkursgerichtes fanden, sofort vollstreckbar, d. h. es bedarf keiner besonderen Einklagung. Hierdurch ist dem

Digitized by Google

Uebelstande vorgebeugt, daß der Konkurs sich durch mehrere Jahre hinzieht, was nötig wäre, wenn alle sich weigernden Mitglieder erst mittelst Klage zur Zahlung gezwungen werden müßten, in welchem Falle die Prozeßkosten den größten Teil der aufgebrachten Beiträge wieder verschlingen würden. Erst die vollstreckbar erklärte Berechnung kann das Mitglied im Wege der Klage gegen den Konkursverwalter anfechten.

Die im Text genannten Paragraphen des Genossenschaftsgesetzes lauten so:

§ 106 Abs. 2. In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämmtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, daß durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesammtbetrage nicht entsteht.

Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrage einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister*) nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrage eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

§ 107. Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden.

Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§ 108. In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrath der Genossenschaft, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Betheiligten zu hören.

*) Für BBaG.: das Handelsregister (BBG. § 30). Dieses Registergericht (HGB. § 8; FreiwGG. § 125) ist regelmäßig identisch mit dem Konkursgericht (KO. § 71). Also hat letzteres schon Satzung und Liste für die Regel.

Digitized by Google

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termine oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 109. Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Civilprozeßordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

Für die in den Fällen der §§ 731, 767, 768 der Civilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

§ 110. Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konkursordnung § 132) zu hinterlegen oder anzulegen.

§ 111. Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Nothfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§ 107) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer Stande war.

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§ 112. Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreck-

Digitized by Google

bar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirke es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Ist der Beschluß rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 769, 770 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§ 113. Soweit in Folge des Unvermögens einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesammtbetrag nicht erreicht wird, oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§ 106 bis 112 zur Anwendung.

Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

8. Wie im Genossenschaftskonkurse folgt also der vorläufigen bei Beendigung des Verfahrens eine endgültige Berechnung der von den Mitgliedern einzuzahlenden Beiträge. — Die Grundgedanken des ganzen Verfahrens sind daher diese: Zunächst haftet den Konkursgläubigern nur das zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens vorhandene Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haben nur den

Digitized by Google

Ausfall zu decken. Ob sich ein solcher Ausfall ergibt, läßt sich an sich erst bei der Schlußverteilung feststellen, also wenn vorhandenes Vereinsvermögen verwertet, d. h. flüssig gemacht ist und darum verteilt zu werden vermag. Hier erst wird klar, ob und inwieweit die bei der Schlußverteilung berücksichtigten Konkursgläubiger aus der Masse keine Deckung finden. Nur soweit, als dies nicht der Fall ist, sind Nachschüsse (Umlagen) „im Falle des Konkurses erforderlich". An sich wären somit erst bei Beginn des Vollzugs der Schlußverteilung, wenn begonnen wird, das bereits vorhandene Vereinsvermögen zu verteilen, die Konkursnachschüsse (Umlagen) festzustellen und auszuschreiben. Allein dann würde sich das Konkursverfahren lange hinziehen. Daher hat der Konkursverwalter, sowie er durch Aufstellung der Konkurseröffnungsbilanz einen Ueberblick über den wahrscheinlichen Ausfall gewonnen hat, die zur Deckung desselben erforderlichen Nachschüsse provisorisch zu berechnen und vorschußweise einzuheben. Die eingezogenen Beträge werden nicht an die Gläubiger verteilt, sondern angelegt. Wenn mit der Verteilung des abgesehen von den Nachschüssen vorhandenen Vereinsvermögens begonnen wird, stellt der Konkursverwalter dann die Höhe der erforderlichen Nachschüsse definitiv fest. Daraufhin beginnt er mit der Verteilung der angelegten Nachschüsse. Er darf nicht warten, bis die etwa noch weiter erforderlichen Nachschüsse ein gegangen sind. Diese werden später verteilt (§ 115 GenG.).

Die §§ 114 Abs. 2, 115—118 des GenG. lauten:

§ 114 Abs. 2. Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§ 106—109, 111—113, der Vorschrift im § 106 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht vertheilt werden.

§ 115. Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß § 110 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsver-

Digitized by Google

theilung (Konkursordnung § 166) unter die Gläubiger zu vertheilen.

Außer den Antheilen auf die im § 168 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Antheile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Antheile zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

§ 116. Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.

Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§ 117. Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem in § 106 Abs. 1, § 109 Abs. 1, §§ 113, 114 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

§ 118. Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

9. Wie aus Anführung von GenG. § 116 ersichtlich, ist Beendigung des Vereinskonkurses durch Zwangsvergleich ausgeschlossen. Der Grund hierfür ist, daß dadurch die Konkursgläubiger in größerem oder geringerem Maße des Vorteils beraubt würden, die Nachschuß- und Umlagepflicht der Vereinsmitglieder voll auszunutzen. S. auch Jäger[2] S. 751 u. 807. Aus gleichem Grunde ist eine Einstellung des Konkursverfahrens, also Verzicht auf Fortsetzung des Konkurses, mit Zustimmung der Konkursgläubiger erst nach Beginn des Vollzugs der Schluß-

Digitized by Google

verteilung zulässig. Zustimmen müssen alle bei dieser berücksichtigten Gläubiger (GenG. § 116 Abs. 2).

10. Erleiden Vereinsgläubiger trotz dieses konkursrechtlichen Nachschuß- oder Umlageverfahrens im Vereinskonkurse einen Ausfall, so steht ihnen kein Einzelangriff gegen das Einzelmitglied wegen des Ausfalls zu. Denn den Vereinsgläubigern haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind keine gesetzlichen Ausfallbürgen. Ihre Stellung entspricht der des Genossen bei der Genossenschaft mit Nachschußpflicht. Hier ist die Beitragspflicht beschränkt auf Leistungen zur Vereinskonkursmasse.

11. Eine Aufhebung des durchgeführten Konkurses im Sinne von KO. § 163 ist erst nach Erledigung des Nachschußverfahrens statthaft; denn dieses bildet einen Bestandteil des Konkursverfahrens. Jäger [2] S. 829.

§ 53.[1])

Auf Vereine, die bestimmungsgemäß[2]) einen sachlich,[3]) örtlich[4]) oder hinsichtlich des Personenkreises[5]) eng-[6]) begrenzten[7]) Wirkungskreis haben, finden von den im Abschnitte III[8]) gegebenen Vorschriften nur[9]) der § 15, der § 17 Abs. 1, der § 18 Abs. 1, die §§ 19, 20, der § 21 Abs. 1, die §§ 22 bis 27, der § 28 Abs. 1, der § 37, der § 38 Abs. 1, 2, der § 39 Abs. 1 bis 3, die §§ 41 bis 44, der § 47 Abs. 2 und die §§ 50 bis 52 Anwendung. Die Uebernahme von Versicherungen gegen feste Prämie ohne Erwerb der Mitgliedschaft durch den Versicherungsnehmer ist ausgeschlossen.[10])

Soweit sich nach Abs. 1 nicht ein Anderes[11]) ergiebt, hat es für die daselbst bezeichneten Vereine bei den für Vereine gegebenen allgemeinen[12]) Vorschriften der §§ 24 bis 53[13]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den Maßgaben sein Bewenden, daß

Digitized by Google

1. in den Fällen des § 29 und des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde tritt,
2. im Falle des § 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vermögen an die Mitglieder nach dem im § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten Maßstabe zu vertheilen ist.

Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrath bestellt werden, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2, 3, der §§ 37 bis 40 und des § 41 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.[14])

Darüber, ob ein Verein im Sinne des Abs. 1 als kleinerer Verein anzusehen ist, entscheidet[15]) die Aufsichtsbehörde.[16])

1. Vgl. § 15 N. 4. — Rolffs, Begriff der sog. kleinen Vereine 1902 (Gött. Diss.). — Mustersatzungen bei § 17 N. 1.

2. D. h. nach der Satzung gemäß § 17 Abs. 1: „Die Verfassung . . . wird durch die Verfassung bestimmt." Zur Verfassung gehört auch die Bestimmung des Wirkungskreises.

3. Geschworenenvereine für Diäten-V.; Kasko-VVereine (d. h. für V. des Frachtschiffes) in der kleinen Küstenfahrt.

4. Oertliche Vieh-VVereine (Kuhgilden); örtliche Kranken-VKassen; Totenladen. Das Gebiet kann sich trotzdem über mehrere Bundesstaaten erstrecken (mehrere Grenzdörfer).

5. Sterbe-, Feuerkassen für einen verhältnismäßig in Deutschland nicht ausgedehnten Beruf, z. B. für die Rezitatoren Deutschlands, für die Dozenten deutscher technischer Hochschulen.

6. Im Interesse einheitlicher Rechtsanwendung ist der Bundesrat in § 114 ermächtigt, den Begriff „kleinerer

Digitized by Google

Vereine", wie er in dem Worte engbegrenzt gekennzeichnet ist, näher zu formulieren.

7. Nicht jeder auf einen Ort beschränkter Verein ist darum ein engbegrenzter; z. B. eine Sterbekasse für Hamburg nicht. Es kann örtliche enge Begrenzung, aber sachlich oder persönlich größerer Wirkungskreis vorliegen und umgekehrt. — Engbegrenzt darf nicht zu eng genommen werden, denn bei einer ganz geringen Versichertenzahl fehlt der Begriff: Betrieb einer VU. überhaupt (§ 1 N. 3).

8. Wohl aber die der übrigen Abschnitte; allerdings kann nach § 124 die Aufsichtsbehörde, um Leute für Bildung und Verwaltung zu finden und beides auch einfachen Leuten zugänglich zu machen, insbesondere sie nicht durch zuviel Schreibwerk abzustoßen, erleichternde Abweichungen gestatten:

a) hinsichtlich der Zulassung von §§ 11 und 12,

b) hinsichtlich der Geschäftsführung und Rechnungslegung von §§ 55—57.

Zum Teil enthält § 56 selbst schon eine Ausnahme. — Kraft G. ist kein VVaG. ein kleiner, wie der Wortlaut des Abs. 1 vermuten ließe. Es bedarf immer der besonderen Anerkennung der Kleinheit (§ 73 Abs. 1 Ziff. 5, § 4 N. 7 u. 8). Der Versagung der Anerkennung sind die Schranken des § 53 gesetzt (Umschreibung des Kleinheitsbegriffes in Abs. 1); also wenn diese Voraussetzungen gegeben, muß anerkannt werden („finden ... Anwendung").

9. Bei den kleineren Vereinen überwiegt der Vereinsden Kapitalgesellschaftscharakter. Daher ist nicht notwendig Nachbildung des Aktienrechts. Es genügt grundsätzlich das Vereinsrecht des BGB., das ja für alle, auch die einfachsten Assoziationsverhältnisse bestimmt ist. Eine möglichst einfache Organisation und ein tunlichst geringes Maß von Formerfordernissen ist geboten, um Leute zu finden, die freudig und willig ehrenamtlich solche Vereine gründen und ihre Vorstandschaft übernehmen (Begr. S. 41).

Daher werden diese Vereine nicht dem Verkehrs- d. h. Handelsrecht unterstellt, nicht einmal als Minderkaufleute; deshalb a) keine Eintragung in das Handelsregister, also nicht eintragungspflichtig (§§ 30—33, 45); b) keine Ver-

Digitized by Google

pflichtungen, Bekanntmachungen gerade in öffentlichen Blättern zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 1); c) kein Aufsichtsrat; wird einer geschaffen, so haben die Mitglieder kein Recht auf Tantieme (GenG. § 36 Abs. 2; s. u. Nr. 14); die Schaffung bietet wegen PVG. § 39 Abs. 2 u. 3 Vorteil; die Mustersatzungen (§ 17 N. 1) verzichten trotzdem darauf; statt dessen bei Sterbekassen als Kontrollorgan: Revisoren (§ 17 N. 1); e) oberstes Organ im Zweifel die Mitglieder-Vollversammlung (also nicht § 29; aber BGB. § 32 und § 40). Dagegen gilt, was jeder VVaG. als VVaG. braucht: a) Beziehung des VVerhältnisses zu Ein- und Austritt (§ 20); b) Gleichheit der Mitglieder (§ 21); c) Garantie- und Reservefonds (§§ 22, 37, 47 Abs. 2); d) Beitragspflicht und Ueberschußverteilung (§§ 24—27 und 38) und was mit diesem allen zusammenhängt (insbes. Konkurs §§ 50—52); e) vom Wechsel der Mitglieder unabhängiger, den Eintritt beliebig vieler erleichternder Rechtsbestand: Rechtsfähigkeit (§§ 15, 19); f) Aenderung von Satzung und allg. VBedingungen (§§ 39 und 41); g) Auflösung des Vereins (§§ 41—44).

Für Organisation und Verwaltung nicht als Versicherungsverein, sondern als Verein gilt das Vereinsrecht des BGB., modifiziert durch die Anforderungen, welche eben der Charakter als VVerein mit sich bringt (§ 53 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 u. 2).

10. Anders als beim eintragungspflichtigen VVaG. (§ 21 Abs. 2).

11. Also gilt das Vereinsrecht des BGB. hinter demjenigen, was der Charakter als VVerein fordert (s. o. N. 9). Dazu kommt noch, daß die Bestimmungen vorgehen, welche sich auf alle VU.en, auch solche, die nicht VVaG. sind, beziehen, so z. B. § 68 über das Recht, Konkurseröffnung zu beantragen. Hier gilt nicht § 42 Abs. 2 des BGB.

12. Für alle rechtsfähigen Vereine geltenden.

13. Diese §§ 24—53 betreffen:

a) Sitz (§ 17);

b) Vereinssatzung, die zur Ordnung der Verfassung des Vereins berechtigt ist, soweit letztere nicht vom BGB. bezw. PVG. (§ 17 Abs. 1) geordnet wird (BGB. § 25);

Digitized by Google

c) der Verein muß einen Vorstand haben, der aus mehreren Personen bestehen kann (hierzu § 29 N. 3: auch zwei Vorstandsorgane möglich), der gesetzliche Vertreter des Vereins (PVG. § 34) ist und dessen Vertretungsmacht durch Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden kann. Er wird, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, durch die Mitgliederversammlung bestellt; kann, aber muß nicht Anspruch auf Vergütung haben und hat im Zweifel freiwiderrufliche Stellung. Für Schaden, den der Vorstand durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Vorrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, ist der Verein verantwortlich (§§ 26—31);

d) soweit die Vereinsangelegenheiten nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane (Vertrauensmännern; § 29 N. 1) besorgt werden, besorgt sie im Zweifel die Mitgliedervollversammlung (§§ 32—37 mit § 40). Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder (nicht bloß, wie in der Mitgliederversammlung, die Mehrheit der erschienenen) schriftlich zustimmen;

e) Entziehung der Rechtsfähigkeit (§§ 43, 44);

f) Bestimmung, an wen bei Auflösung das Vermögen fällt (§ 45);

g) Liquidation §§ 48 ff.

Aber die Anwendung dieser Bestimmungen des BGB. geht zu einem großen Teile wieder dem nach, was die Satzung bestimmt. Wenn wir von dieser vor allem ausgehen, so gilt für sie in erster Linie gemäß § 53 Abs. 1 des PVG. § 17 Abs. 1 desselben, subsidiär dann — gemäß PVG. § 53 Abs. 2 — § 25 des BGB.

Wie § 17 des PVG., bestimmt nun wohl auch § 25 des BGB., daß die Satzung (wie den Bestimmungen des PVG., so auch) den Vorschriften des BGB. nachgehe (vergl. BGB. § 25: „Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereines wird, soweit sie nicht auf nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt"), aber § 40 des BGB. bemerkt: „Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3 (Bestellung und Geschäftsführung des Vorstan-

Digitized by Google

des), des § 28 Abs. 1 (Kollektivvorstand), und der §§ 32 (ob oberstes Organ eine Mitgliederversammlung), 33 (Aenderung von Satzung und Zweck), 38 (Nichtübertragbarkeit und Unvererblichkeit u. s. w. der Mitgliedschaft) finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein Anderes bestimmt."

Im einzelnen ist die Grenze zwischen Geltung des PVG. und des BGB. in bezug auf VVaG. folgende:

a) Für Ordnung der Verfassung durch die Satzung gelten zuerst §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des PVG., dann BGB. §§ 25 und 40.

b) Für Aenderung der Satzung gilt zunächst PVG. § 39 Abs. 1—3, also Beschluß eines obersten Organs notwendig; über Zusammensetzung desselben und Art der Majorität bestimmt zunächst gemäß BGB. § 40 die Satzung, eventuell §§ 32 und 33 Abs. 1. § 33 Abs. 2 über Genehmigungsbedürftigkeit von Satzungsänderungen wird durch PVG. § 13 ersetzt.

c) In bezug auf den Vorstand gilt BGB. §§ 26, 27 Abs. 2, 28 Abs. 2, 29 (mit der aus PVG. § 53 Abs. 2 N. 1 folgenden Abänderung), §§ 30 und 31; wenn die Satzung gemäß BGB. § 40 nichts anderes bestimmt, auch § 17 Abs. 1, 3 und § 28 Abs. 1.

d) In bezug auf das oberste Organ, das allein Aenderungen der Satzung, der allgem. VVBedingungen, Auflösung und Fusion des Vereins beschließen kann (PVG. §§ 39, 41, 43, 44), gilt zunächst BGB. § 40. Hiernach ist die Möglichkeit gegeben, daß ein besonderes oberstes Organ gar nicht aufgestellt wird, sondern seine Geschäfte durch Satzung dem Vorstand übertragen werden; der Satzung subsidiär gelten BGB. §§ 32 und 33 Abs. 1 und dann §§ 34—37 (§ 37 Abs. 2 mit Abänderung durch PVG. § 53 Abs. 2).

e) Beginn und Ende der Mitgliedschaft bestimmt sich zunächst nach PVG. § 20, dann nach BGB. § 39.

f) Die Frage der Uebertragbarkeit und Vererblichkeit der Mitgliedschaft und die Frage der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch Dritte bestimmt sich zuerst nach PVG. § 20, dann nach BGB. § 40, eventuell § 38.

Digitized by Google

g) Für Vereinsauflösung durch Vereinsbeschluß gilt PVG. § 43, nicht BGB. § 41 (PVG. § 53), für Auflösung durch Konkurseröffnung BGB. § 42 Abs. 1, nicht PVG. § 49 (PVG. § 53). — Die Konkursbeantragung bei Ueberschuldung regelt PVG. § 68, nicht BGB. § 42 Abs. 2.

h) Entziehung der Rechtsfähigkeit richtet sich nach BGB. § 43 Abs. 1, 3 u. 4. Ausgeschlossen ist § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 1; nicht aber § 43 Abs. 4. Es wäre formalistisch, zu sagen, Erlaubniserteilung sei nicht Verleihung der Rechtsfähigkeit. Denn Verleihung im Sinne des BGB. ist Erwerb der Rechtsfähigkeit auf andere Weise als durch Eintragung auf Grund der Erfüllung von Normativbestimmungen. Nur folgt aus § 15 eine andere Entziehungsform (§ 67 N. 3 u. 12).

i) Die Verteilung des Vermögens richtet sich nicht nach PVG. § 48 (PVG. § 53 Abs. 1), sondern nach dem sachlich damit übereinstimmenden § 45 des BGB., Abs. 3 desselben mit der Abänderung aus PVG. § 53 Abs. 2 Nr. 2.

k) Für die Liquidation gilt BGB. §§ 47, 48, 49, 50—53.

Von den §§ 24 bis 53 des BGB. gelten somit nachfolgende Bestimmungen für kleinere VVaG. und zwar in nachfolgender Fassung:

§ 40. Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3 des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein Anderes bestimmt.

§ 24. Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26. Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Digitized by Google

§ 27. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.*)

§ 28. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abgegeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 29. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Betheiligten von *der Aufsichtsbehörde* zu bestellen, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 30. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

---

*) Schadensersatzpflicht nach BGB. § 276.

Digitized by Google

§ 32. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß giltig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 33. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(Abs. 2 ersetzt durch PVG. § 13.)

§ 34. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 35. Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen, sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Theil, oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Theil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann *die Aufsichtsbehörde*, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

Digitized by Google

§ 38. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.

§ 39. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 s. schon oben.

§ 41 (Auflösung) durch PVG. § 43 ersetzt.

§ 42. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.

Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung *und Zahlungsunfähigkeit der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.* Wird die *Anzeige* verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.*)

§ 43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

(Abs. 2 ist unanwendbar, weil er nur von nichtwirtschaftlichen Vereinen, wozu die VVaG. nicht gehören, handelt.)

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 Abs. 1 lautet: „Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der

*) PVG. § 68.

Digitized by Google

Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat." Allein aus PVG. § 53 Abs. 1, d. h. aus PVG. § 15 ergibt sich, daß BGB. § 44 Abs. 1 auf kleinere VVaG. nicht Anwendung findet. Was an die Stelle tritt, darüber § 67 N. 3 u. 12. Das gleiche gilt übrigens für große VVaG. — Ueber den Fall, daß der VVaG. zugleich ein idealer Verein ist, s. § 42 N. 2.

(Abs. 2 unanwendbar wegen „Verleihung" der Rechtsfähigkeit.)

§ 45. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder *nach dem im § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen bestimmten Maßstabe.*

§ 46 unanwendbar (Anfall an den Fiskus).

§ 47. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

§ 48. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergibt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

§ 49. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50. Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung*) vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen**).

---

*) Berechtigung zur Hinterlegung §§ 372 ff. (Verwahrung s. § 688 u. Anm.).

**) Hinterlegungsstellen s. Einführungsgesetz 144—146

Digitized by Google

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50—52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner. —

Die preuß. AusfAnw. z. PVG. (MBl. d. J. S. 91) vom 4. Mai 1902 erklärt für nur auf kleinere VVaG. anwendbar BGB. § 26 Abs. 1 u. 2, § 27 Abs. 2, § 30, § 36, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 2, §§ 33 u. 38 je mit § 40, § 45 Abs. 2; alles Vorschriften, die mit Ausnahme des § 26 Abs. 1 fakultativer Natur sind.

14. § 36. Die Mitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebniß bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen derselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

§ 37. Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter desselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§ 38. Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu

Digitized by Google

überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 39. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§ 40. Der Aufsichtsrath ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

Digitized by Google

§ 41. Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren. —

Die preuß. AusfAnw. vom 4. März 1902 erklärt für nur auf die kleineren VVaG. anwendbar GenG. § 38 Abs. 3 und § 39 Abs. 2. — Siehe auch oben N. 9.

15. Unter Berücksichtigung des § 114.

16. Nicht das Gericht. Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ueber Verfahren bei der Entscheidung ist Rekurs an das verstärkte Aufsichtsamt statthaft (§ 74). Siehe insbesondere § 74 Abs. 1 Satz 3. — Wegen der Entscheidung durch die Landesaufsichtsbehörde s. § 84. — Es bedarf keines Antrages (§ 4 N. 8). Wird aber ein Antrag gestellt, so kann nicht wider Willen Zulassung als großer Verein erfolgen, sondern es ist dann, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, die Zulassung zu verweigern. Dies folgt daraus, daß § 73 Abs. 1 die Anerkennung als kleiner Verein als selbständige Angelegenheit neben der Zulassung zum Geschäftsbetrieb behandelt (§ 73 Abs. 1 Ziff. 5 und Ziff. 1). Nur wenn die Antragsteller für den Fall der Nichtanerkennung des Vereins als kleiner entsprechenden Eventualantrag gestellt haben oder Antrag auf Zulassung als großer Verein nachholen, kann Zulassung als großer Verein geschehen. — Die preuß. AusfAnw. zum PVG. vom 4. Mai 1902 (MBl. d. J. S. 88) bemerkt, die Entscheidung, ob ein kleiner Verein vorliege, könne nur nach Lage der konkreten Verhältnisse von Fall zu Fall getroffen werden. Im allgemeinen seien als kleinere VVaG. solche VU.en anzusehen, die nicht im großen Verkehre stehen, deren Geschäftsbetrieb sich in einfachen Formen bewegt, und deren Mitglieder auf bestimmte enge Berufszweige beschränkt sind und größtenteils in nachbarlich-persönlichen Beziehungen zu einander stehen. — Ueber die Rechtsprechung des APV. s. Veröff. 2 118 u. 5 29 (letztere Entscheidung unzutreffend).

Digitized by Google

IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen.

1. Allgemeine Vorschriften. Rechnungslegung.

§ 54.

Zum Erwerbe von Grundstücken[1]) bedürfen Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit der Genehmigung[2]) der Aufsichtsbehörde, soweit es sich nicht um den Erwerb von ihnen beliehener[3]) Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren handelt.[4]) Die Genehmigung ist zu ertheilen, wenn es sich außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens um die Sicherung eingetragener Forderungen, oder wenn es sich um den Erwerb von Grundstücken handelt, die für die Zwecke des Geschäftsbetriebs bestimmt sind.[5])

In den Fällen des Abs. 1, auch soweit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist, bedarf es der landesgesetzlich vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung (Artikel 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)[6]) nicht.[7])[8])

1. Inländischen wie ausländischen. Dies ergibt der Gesetzesgrund (N. 5). Nicht erforderlich ist die Genehmigung, wenn das Grundstück für einen intern völlig getrennten Betrieb (Hypothekenbankgeschäft) erworben wird (§ 64 N. 5). A. M. das APV. (Veröff. 3 115), weil das Unternehmen ein einheitliches Rechtssubjekt und sein Vermögen deshalb ein unteilbares Ganze darstelle. Allein § 54 verpflichtet die Gesellschaften nur in ihrer Eigenschaft als VAnstalten. — Erwerbshandlung ist schon der obligatorische Vertrag. Man spricht von Erwerb durch Kauf, Tausch, Annahme an Zahlungsstatt u. s. w. Daher bedarf der Genehmigung schon der auf den Erwerb hinzielende obligatorische Vertrag. So auch Könige S. 152. A. M. Alexander-Katz, ZVersW. 3 479. — Der Prämien-

Digitized by Google

reservefonds darf nicht in Grundstücken angelegt werden. § 59 N. 1.

2. Mangels Unterscheidung im Gesetz kann die Genehmigung vorausgehen oder nachfolgen.

3. D. h. ihnen zur Sicherheit von Forderungen dienender. Die Hypothek braucht nicht originär erworben zu sein; sie kann eine übernommene sein. Der Hypothek stehen Grund- und Rentenschuld gleich. Wird die Hypothek nur erworben, um im Wege der Zwangsversteigerung die Genehmigungseinholung zu umgehen, so kann nach § 64 eingeschritten werden.

4. Die Genehmigung hat bei ausländischen Grundstücken auch privatrechtliche Wirkung, ist nicht bloß polizeilicher Natur. Dies folgt aus Abs. 2. Die im Art. 86 des Einführungsgesetzes zum BGB. erwähnte Genehmigung hat privatrechtliche Bedeutung. Also ist Erwerb ohne Genehmigung nichtig (BGB. §§ 134, 309), und solange dem Grundbuchamt die Genehmigung nicht nachgewiesen wird (GrundbO. § 29), kann der Erwerb auch nicht ins Grundbuch eingetragen werden. Dagegen gelten nicht unmittelbar BGB. §§ 182—184 (a. M. Zehnter, ArchBürgR. 20 4), weil es sich nicht um Zustimmung im bürgerlichen Verkehr handelt. — Bei Erwerb ausländischer Grundstücke entbehrt den Grundsätzen des internationalen bürgerlichen Rechts entsprechend die Genehmigung privatrechtlicher Wirkung. — Gegen Versagung der Genehmigung gibt es kein Beschwerderecht (§ 77), weil für die Versagung der Genehmigung grundsätzlich (jedoch N. 5) keine Rechtsschranken bestehen. Daher ist sie auch nicht mit Gründen zu versehen (§ 73).

5. Gegensatz: für Erwerbsspekulationsgeschäfte. § 54 verhindert Verwendung der Gelder der VU.en zu Spekulationen in Grundstücken (Begr. S. 42). In Grundstücken angelegte Mittel sind schwerer flüssig zu machen. Die Aufsichtsbehörde wird daher die Genehmigung nur erteilen, wenn das Grundstück ertragssicher ist und genügend flüssige Mittel vorhanden sind. — In den zwei Fällen des § 55 Abs. 1 Satz 2 ist die Genehmigung zu erteilen. Trotzdem fehlt auch hier ein Beschwerderecht. — Um eine

Digitized by Google

Sicherung eingetragener Forderungen handelt es sich nicht, wenn die Anstalt die Forderung nur zu dem Zweck erwarb und eintragen ließ, um die Genehmigung zum Grundstückserwerb zu erzwingen (Alexander-Katz, ZVersW. 3 481). — Es genügt, wenn das Grundstück zum größeren Teile für Betriebszwecke bestimmt ist. Das es hierfür nicht notwendig oder zweckmäßig, darf nicht von der Genehmigung abhalten.

6. Art. 86. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen . . ."

7. § 54 gilt gemäß §§ 85 u. 92 auch gegenüber ausländischen Aktiengesellschaften und VVaG. Sie bedürfen daher grundsätzlich zum Erwerb von inländischen wie ausländischen Grundstücken der Genehmigung, jedoch nur, wenn der Erwerb in den Büchern des deutschen Geschäftes verrechnet werden soll (§ 55). Das APV. meint wegen des „entsprechend" in § 85 Abs. 2, nur zum Erwerb inländischer Grundstücke sei Genehmigung erforderlich, insoweit aber auch bei Erwerb für das ausländische Geschäft (3 155). In §§ 85—91 ist EG. z. BGB. Art. 88 nicht vorbehalten, wonach landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben, die den Erwerb von inländischen Grundstücken durch Ausländer (nach preuß. AusfG. z. BGB. Art. 7 § 2 Abs. 2: durch ausländische juristische Personen) von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Das PVG. stellt aber ein jüngeres und ein besonderes Gesetz gegenüber EG. z. BGB. dar. Also finden derartige Landesgesetze auf ausländische zugelassene VAktiengesellschaften und VVaG. keine Anwendung. Richtig Alexander-Katz, ZVersW. 3 485; derselbe in Ehrenzweigs AssJahrb. 25 120.

8. § 83 II 6 preuß. ALR. ist für PVU.en, die unter das PVG. fallen, in jeder Richtung aufgehoben (§ 1 N. 8). Dazu Jahrb. Kammerger. 25 A 289.

§ 55.

Die Bücher einer Versicherungsunternehmung sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher ist für das

Digitized by Google

verflossene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß[1]) und ein die Verhältnisse sowie die Entwickelung des Unternehmens darstellender Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Soweit nicht in diesem Gesetz oder in sonstigen Reichsgesetzen[2]) oder durch den Bundesrath[3]) Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen getroffen sind, können nähere Vorschriften über die Fristen sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts von der Aufsichtsbehörde[4]) erlassen werden.

Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind verpflichtet, innerhalb des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs jedem Versicherten auf Verlangen ein Exemplar des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts mitzutheilen. Im Uebrigen kann die Aufsichtsbehörde darüber Bestimmung treffen, inwieweit und auf welche Weise alljährlich der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht den Versicherten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen sind.[5])

Vor Erlassung von Vorschriften der in den Abs. 2, 3 bezeichneten Art hat die aufsichtführende Reichsbehörde den Versicherungsbeirath zu hören.[6])[7])

1. Für VAktiengesellschaften und große VVaG. folgt die Pflicht zu jährlichem Rechnungsabschluß schon aus HGB. § 39 (PVG. § 16). — Zu den Büchern, auf Grund deren der Abschluß herzustellen, gehört vor allem das Inventar (HGB. § 39 Abs. 1; Rehm, Bilanzen S. 56). Geschäftsjahr ist auch das Liquidationsjahr. § 55 entbindet die unter das HGB. fallenden VU.en nicht von

Digitized by Google

der Verpflichtung, eine Geschäftseröffnungsbilanz aufzumachen. Sie ist kein Rechnungsabschluß. Denn darunter meint § 55 Abs. 1 einen Jahresrechnungsabschluß. — Ausschlaggebend für Art und Wert der in den Abschluß aufzunehmenden Vermögensgegenstände ist der Schlußtag des Geschäftsjahres. Also dürfen Forderungen und Schulden, die erst nachher entstanden, nicht mehr aufgenommen, und Forderungen und Schulden, die erst nachher befriedigt bezw. getilgt wurden, nicht weggelassen werden. Veränderungen nach Jahresschluß bis zum Tage der Bilanzaufnahme, die wesentlich erscheinen, können ja im Geschäftsbericht Erwähnung finden (Veröff. 3 115). Das APV. hat in verschiedenen Fällen Ueberbewertung der Aktiva (nicht genügende Abschreibungen an Ausständen bei Agenten) zu beanstanden gehabt (Veröff. 3 119).

2. HGB. §§ 38 ff. und 261, die für die in N. 1 genannten VU.en gelten. Daß die vom APV. 1902 vorgeschriebene Form der Gewinn- und Verlustrechnung HGB. § 261 widerspricht, darüber meine Bilanzen S. 822, 826. Die Abweichung erklärt sich aus der Absicht, Vergleiche mit den Abschlüssen der Vorjahre und statistische Zusammenstellungen zu erleichtern.

3. Der Bundesrat kann nach § 114 Satz 2 Art und Form der Rechnungslegung, aber nach § 114 Satz 1 auch Buchführung der VU.en regeln. Es ist dies der bundesrätlichen Verordnung überlassen, weil die verschiedenen VZweige und unter Umständen auch die verschiedene Weise der VKombinationen, d. h. der Umstand, welche VZweige nebeneinander betrieben werden, verschiedene Art der Buchführung und Rechnungslegung fordern (Begr. S. 42).

4. Vorschriften sind generelle Anordnungen; spezielle haben § 64 Abs. 2 zur Voraussetzung (dies gegen Veröff. 4 55). Dispense (Veröff. 3 98) sind keine Anordnungen. Nach § 124 kann die Aufsichtsbehörde für die kleinen VVaG. nicht bloß ergänzende, sondern auch von den Vorschriften der §§ 55—57 abweichende, jedoch nur erleichternde, Anordnungen über Rechnungslegung erlassen. Vergl. § 124. — Der Erleichterung steht als Erschwe-

Digitized by Google

rung gegenüber, daß die Einräumung von Erleichterungen davon abhängig gemacht werden kann, daß die Vereine in mehrjährigen Zwischenräumen ihren ganzen Betrieb einer Sachverständigenrevision unterwerfen. Für größere Vereine kann eine solche Revision durch den Bundesrat nicht vorgeschrieben werden, durch die Aufsichtsbehörde nur als Zulassungsbedingung (also im Geschäftsplan; § 7) nach §§ 64, 67. Für die Prämienreserveberechnung schreibt das Gesetz selbst (§ 56 Abs. 2) Revision vor. Ueber den Grund s. § 53 N. 8 und über ihre rechtliche Natur § 64 N. 9. Gebunden sind durch solche Vorschriften nur die Inhaber und Geschäftsleiter (§ 64 Abs. 3); andere (Angestellte, Sachverständige) werden zu ihrer Beachtung nur durch Vertrag, also bloß gegenüber der VU. verpflichtet. S. dagegen § 124 N. 6. — Sind die Vorschriften nicht in der Genehmigungsurkunde enthalten, so besteht hiergegen kein Beschwerderecht (§ 77). — Das APV. hat 2. Juni 1902 Rechnungslegungs- und Berichtsvorschriften erlassen für von ihm beaufsichtigte inländische größere a) LVU.en (Veröff. 1 23 ff.), b) Unfall- und Haftpflicht-VU.en (Veröff. 1 93 ff.), c) Hagel- und Vieh-VU.en (Veröff. 1 127 ff.; 4 75), d) Feuer-VU.en (Veröff. 1 151). Sie sind verpflichtend für diejenigen VU.en, denen sie seitens des APV. mit der Aufforderung zur Befolgung übersandt wurden. Die VU.en haben vorzulegen einen Rechnungsabschluß (Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz) mit „Erläuterungen" und „ziffermäßigen Nachweisungen" als Anlagen und einen Jahresbericht binnen zweier Monate nach Genehmigung des Abschlusses durch das oberste Anstaltsorgan, jedoch nicht später als sieben Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres. In der gleichen Frist ist der Rechnungsabschluß in vereinfachter Form zu veröffentlichen. Die Vorschriften über Inhalt und Form der Vorlagen und Veröffentlichungen bezwecken, der Aufsichtsbehörde die Entdeckung von Uebelständen zu erleichtern und der Oeffentlichkeit (insbesondere durch Statistik) die Angaben zu unterbreiten, die für das versicherte und versicherungsuchende Publikum von Interesse sein können. Haupt-

Digitized by Google

mittel dazu möglichst getrennte Jahresabrechnung für die verschiedenen VZweige, die das Unternehmen betreibt (Veröff. 3 98), z. B. für die kleine LV. (§ 6 N. 6) getrennte Angaben über Rück-VGeschäft und Gewinnbeteiligung nach dem Erbschafts- oder Tontinensystem, Abschluß- und Inkassoprovisionen, Ausstände bei Agenten, getrennte Einstellung der hauptsächlichsten Anlagepapiere. Näheres Rehm, Bilanzen S. 818 ff., und über Prämienrabatte Veröff. 5 16. — Ausländische VU.en wurden den Vorschriften vom 2. Juni 1902 auch unterworfen, jedoch nur zum Teil. Sie haben für ihr gesamtes und für ihr inländisches Geschäft gesondert Rechnung zu legen. Rechnungsabschluß und Jahresbericht sind in Reichswährung aufzustellen und in deutscher Sprache abzufassen; der Umrechnungssatz ist anzugeben (Veröff. 1 28, 93, 127, 151; 2 121; 3 96). Die Unterordnung der ausländischen VU.en unter die Rechnungsvorschriften des § 55 ohne Vorbehalt in der Zulassungsurkunde u. s. w. auch für ihr ausländisches Geschäft ist aber ungesetzlich. N. 7. Die deutsche Aufsichtsbehörde kann, soweit es zur Beurteilung des deutschen Geschäftes der VU. erforderlich, Auskunft, aber nicht Rechnungslegung (also Anwendung bestimmter Formulare u. s. w.) fordern. Vergl. § 85 N. 11, § 64 N. 5 u. 6, § 65 N. 6. — Die Feuerversicherungs-U.en haben im Rechnungsabschluß Prämien und Schäden sowohl einschließlich wie ausschließlich des Anteils der Rückversicherer anzugeben (Veröff. 4 77). — Vergl. auch § 60 N. 8.

5. An sich also auch für kleine; aber § 124. — Ueber das Recht der Aufsichtsbehörde, zu prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte mit den Tatsachen und dem Inhalt der Bücher übereinstimmen, s. § 65.

6. Also bedarf es nicht seiner Zustimmung.

7. Der ganze Paragraph gilt entsprechend auch für ausländische VU.en. Aus dem entsprechend folgt aber (§ 64 N. 5): die Verpflichtungen des § 55 und das Recht der zuständigen Stellen zum Erlaß von Rechnungsvorschriften betrifft nur das inländische Geschäft. Die VU.

Digitized by Google

hat also geteilte Bilanzen aufzustellen (Rehm, Bilanzen S. 828 ff.). — Ebenso gilt der Paragraph nur für das VGeschäft einer inländischen VU. Für ihre übrigen Geschäfte hat sie der VAufsichtsbehörde nicht Jahresbericht und Rechnungsabschluß einzureichen. Sie braucht nur einen Sonderabschluß und Sonderbericht über das V.-Geschäft zu geben.

2. Besondere[1]) Vorschriften über die Prämienreserve bei der Lebensversicherung.

§ 56.

Die Prämienreserve[2]) für Lebensversicherungen ist hinsichtlich der in Kraft stehenden Versicherungsverträge[3]) für den Schluß eines jeden[4]) Geschäftsjahrs, unter Anwendung der nach § 11 angenommenen Rechnungsgrundlagen,[5]) getrennt nach den einzelnen Versicherungsarten[6]) zu berechnen und zu buchen.[7])

Durch mindestens einen mit der Berechnung der Prämienreserve bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen (§ 12) beauftragten[8]) Sachverständigen ist, unbeschadet der eigenen Verantwortlichkeit der Vertreter[9]) des Unternehmens, unter der Bilanz zu bestätigen,[10]) daß die eingestellte Prämienreserve gemäß Abs. 1 berechnet ist. Auf kleinere Vereine im Sinne des § 53 findet diese Vorschrift keine Anwendung.[11])

1. Die Vorschriften der §§ 56 ff. (mathematische Berechnung und Bedeckung der Prämienreserve) gelten grundsätzlich auch für kleine LVU.en (Sterbe-, Pensionskassen); s. auch § 99, aber auch § 124 (Erleichterung). Es sind vorwiegend verwaltungsrechtliche Bestimmungen dem Grundprinzip entsprechend; haben doch die Versicherten an der Prämienreserve kein Recht (Rehm, Bilanzen S. 584 ff.;

Digitized by Google

Bendix, ZVersW. 3 490 ff.; Schloß, Ueber das Recht der Versicherten auf die Prämienreserve 1905). Sie gehört dem Versicherer. Sie dient nur zur wirtschaftlichen, nicht zur rechtlichen Sicherung der Versicherten. Denn der Versicherer ist, wenn er es nicht ausdrücklich im Vertrag verspricht, überhaupt nicht verpflichtet, eine Prämienreserve anzulegen. Selbst wenn er sich aber verpflichtet hat, ist er privatrechtlich nicht verpflichtet, in bestimmter Weise mit dem angesammelten Geld zu verfahren. Sein Ermessen entscheidet. — Um die Versicherten wirtschaftlich zu sichern, Gesellschaftsvermögen zu ihren Gunsten gegen Zugriffe von Drittgläubigern zu schützen (Veröff. 3 123), sind den VU.en in bezug auf die Prämienreserve nicht Pflichten gegenüber den Versicherten, sondern gegenüber der Polizei, der Aufsichtsbehörde, auferlegt. Erst im Konkurs (§ 61 Abs. 2) wird ein Privatrecht der Versicherten an der Prämienreserve begründet: ein Recht auf bevorzugte Befriedigung aus dem Prämienreservefonds. — LV. steht im Sinne von § 6 Abs. 2 u. 3. — §§ 56 ff. gilt nach § 63 auch für die in § 12 erwähnten Arten der Kranken- und Unfall-V. §§ 99 f. regelt die Frage des Prämienreservefonds bei am 1. Januar 1902 bereits bestehenden U.en. Bei ihnen gelten die §§ 56—63 nur hinsichtlich solcher VVerhältnisse sofort, die nach 1. Januar 1902 begründet wurden. — Bei kleineren VVaG. kann die Aufsichtsbehörde Abweichungen von §§ 11, 12, 55 bis 57 gestatten (§ 124). Das APV. hat es getan in den § 124 N. 4 genannten Vorschriften. Diese verlangen wohl jährliche Aufstellung einer Bilanz nach einem vorgeschriebenen Muster, es müßte denn durch Satzung oder besondere, auf § 124 ruhende Genehmigung eine Ausnahme gestattet sein, aber nur in gewissen Perioden Aufstellung einer technischen Bilanz durch einen VMathematiker. — Im übrigen zu §§ 56 ff. Reym, Bilanzen S. 575 ff.; derselbe ZVersW. 3 378; 4 127.

2. Prämienreserve ist eine aus Prämien hergestellte Reserve zur Deckung künftiger Entschädigungszahlungen. Ueber Wesen und wirtschaftliche Bedeutung der Prämienreserve s. § 11 N. 3. Wegen ihrer wirtschaftlichen Be-

Digitized by Google

deutung legt das G. den LVU.en die öffentlichrechtliche Pflicht auf, a) sie versicherungstechnisch zu berechnen und darnach zu buchen, b) dem Prämienreservefonds den rechnungsmäßig erforderlichen Betrag tatsächlich zuzuführen, c) den Fonds sicher anzulegen, d) von jedem andern Vermögen getrennt zu verwalten und aufzubewahren. Dabei ist der privatrechtlich den Versicherten nicht verpfändete oder sonstwie zugehörige Prämienreservefonds öffentlichrechtlich ihrer Sicherung gewidmet. Die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Pflichten zu gesonderter Berechnung, Buchung, Verwaltung und Aufbewahrung jenes Fonds wird sichergestellt a) im Wege aufsichtlichen Einschreitens §§ 64, 67, b) durch Bestrafung aus § 106 Nr. 2 mit § 113 und aus § 107, c) durch zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Vereinsorgane gegenüber dem Vereine, α) Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrates bei Aktiengesellschaften und größeren VaG. aus § 241 Abs. 1 u. 2 des HGB. (§§ 34 u. 35); β) Haftung des Vorstandes von kleineren VaG. aus BGB. § 276 (BGB. § 27 Abs. 3). — Für jedes in Kraft stehende VVerhältnis ist eine Prämienreserve zu berechnen. Zu berechnen ist sie nach der Sparprämienziffer der bereits verdienten Nettoprämien. Vergl. § 11 N. 7. Denn für Erhaltung der schon eingezahlten, aber erst die Folgezeit betreffenden, also noch nicht verdienten Sparprämien ist schon dadurch gesorgt, daß in das Passivum der Posten Prämienüberträge eingestellt ist. Er enthält die Sparprämien (normale und erhöhte) für die Zukunft bereits mit. Wollte man diese noch unverdienten Sparprämien in den Posten Prämienreserve mitaufnehmen, so müßte der Posten Prämienüberträge um den gleichen Betrag gekürzt werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß die dem Posten Prämienüberträge entsprechende Aktivensumme in ihrer vollen Höhe zur freien Verfügung der VU. stünde, somit als Betriebsmittel Verwendung finden dürfte. Der Betrag dieser Aktivensumme, welcher der Höhe der in dem Posten Prämienüberträge stehenden unverdienten Sparprämien gleichkommt, ist als Bestandteil des Prämienreservefonds zu betrachten, somit nach Maßgabe der §§ 59 f. anzulegen. Er ge-

Digitized by Google

hört zu den Beständen des Reservefonds. Keinem Zweifel kann unterliegen, daß in § 61 Abs. 2 u. 3 unter rechnungsmäßiger Prämienreserve die Summe der gezahlten Sparprämien zu verstehen ist. Denn sonst ergäbe sich folgender Fall. Jemand hat 1. Januar 1906 die Tarifprämie für fünf Jahre vorausbezahlt. Sie beträgt jährlich 163 *M.*; die jährlich hiervon als Prämienreserve zurückzustellende Quote, also die Spar- oder Rücklageprämie, 70 *M.* Also werden 70 *M.* hiervon Ende 1906 als rechnungsmäßige Prämienreserve zurückgelegt; 4 × 163 *M.* dagegen (wir sehen von Abzug der Abschlußkosten ab) als Prämienübertrag eingestellt. 1. Juli 1907 bricht der Konkurs über die Vll. aus. Der Versicherte hat Anspruch auf bevorzugte Befriedigung aus den Beständen des Prämienreservefonds für den Betrag, der für die Zeit der Konkurseröffnung als rechnungsmäßige Prämienreserve auf ihn entfällt. Rechnungsmäßige Prämienreserve heißt hier doch nicht, was für ihn in die Prämienreserve des letzten Jahresabschlusses eingestellt wurde, sondern was er bis zur Zeit der Konkurseröffnung an Rücklageprämien gezahlt hat: also 350 *M.* Wie soll er aber für diesen Betrag aus den Beständen des Reservefonds befriedigt werden, wenn für ihn nur 70 *M.* darin angelegt wären? Der Gesetzgeber will also dafür gesorgt haben, daß, soweit Sparprämien eingezahlt sind, feste Anlage stattfindet. Daher sind Ende 1906 als Bestände des Prämienreservefonds anzulegen 350 *M.* Diesem Aktivposten stehen gegenüber als Passiva: 70 *M.* Prämienreserve und 652 *M.* Prämienüberträge, indem im letzteren Posten 280 *M.* noch nicht verdiente Sparprämien stecken. Im Aktivum stehen noch 372 *M.* nicht nach § 59 angelegte Prämieneinnahmen. Die Gleichung ist also: 372 (Prämieneinnahmerest) + 350 (Prämienreservefondsbestände) = 70 (Prämienreserven) + 652 (Prämienüberträge). — Wenn Prämienüberträge vorhanden sind — und das wird immer der Fall sein; nur bei Berechnung der rechnungsmäßigen Prämienreserve auf den Zeitpunkt der Konkurseröffnung fallen sie weg —, ist der Prämienreservefonds höher als die Prämienreserven; er ist = Prämienreserven + schon gezahlte,

Digitized by Google

aber noch unverdiente (im Posten Prämienüberträge enthaltene) Sparprämien. Erst im Falle der Konkurseröffnung ist Prämienreservefonds = rechnungsmäßige Prämienreserven. Ferner müssen im Prämienreservefonds aufbewahrt, d. h. durch seine Bestände gedeckt sein: a) der Teil der Schadenreserve (§ 14 N. 3), der durch eingezahlte Sparprämien gedeckt ist, b) der Teil der noch nicht abgehobenen Rückkaufswerte (der sog. Rückkaufsreserve), der in gleicher Weise gedeckt ist, c) die schon früher angesammelten Sparprämien wieder in Kraft gesetzter V.en. — Ueber die in Deutschland übliche Berechnung der Prämienüberträge s. Ann. d. ges. VWesens 1904 S. 771.

Das APV. hat bis 1905 unzutreffenderweise die Anlage der ganzen noch unverdienten Nettoprämie als Prämienreservefonds gefordert, während dem G. gemäß nur die Anlage der im Prämienübertrag enthaltenen Sparprämie nach PVG. § 59 verlangt werden konnte (Veröff. 3 116). Mit Bescheid vom 2. März 1905 (Veröff. 4 16, 77 ff.) ist das APV. in das gerade Gegenteil verfallen. In Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit des V.-Beirates hat es beschlossen, für die Zukunft sei denjenigen VU.en, die im Passivum Prämienreserve und Prämienüberträge als besondere Posten aufführen, gestattet, dem Soll des Prämienreservefonds nur die (ihren Rechnungsgrundlagen entsprechend berechnete) bilanzmäßige Prämienreserve zugrunde zu legen. M. a. W. diese Gesellschaften haben nur einen dem Passivposten Prämienreserve entsprechenden Betrag festanzulegen; also nicht auch die im Posten Prämienüberträge enthaltenen Sparprämien in der Weise der §§ 59 f. zu decken. Solche VU.en, durch deren Rechnungsgrundlagen eine Scheidung der Prämienüberträge von der Prämienreserve nicht vorgenommen wird, sondern die die Prämienüberträge als Prämienreserven behandeln, sollen auch ferner gehalten sein, die Prämienüberträge und zwar in der vollen Höhe der Nettoprämien durch den Prämienreservefonds zu decken. Da diese Gesellschaften somit mehr Aktiva fest anlegen müssen, erklärte das APV. zugleich, es würde einer Aenderung der Rechnungsgrundlagen die Genehmigung

Digitized by Google

nicht versagen, die auf Aufhebung der Einrechnung der Prämienüberträge in das Passivum „Prämienreserve", somit auf Einführung einer rechnungsmäßigen Unterscheidung zwischen Prämienüberträgen und Prämienreserve abziele, soferne der Abänderungsantrag sich hierauf beschränke. —

Ganz streng genommen folgt aus § 56 Abs. 1 mit § 61 Abs. 2, daß Prämienreserve im Sinne der §§ 11, 56—63, 99, 100 die aus verdienten Sparprämien gebildete Reserve ist. An sich dürfte der Posten Prämienüberträge nur die Teile der vorausbezahlten Bruttoprämie enthalten, die auf den Risikoprämienteil der Nettoprämien und die Zuschläge zur Nettoprämie für Verwaltung, Sicherheitsfonds u. s. w. fallen. Dann decken sich Prämienreserve und rechnungsmäßiges Soll des Prämienreservefonds. Aber in § 14 spricht das G. von Versicherungsbestand und darauf bezüglichen Reserven und Prämienüberträgen. Nichts zwingt anzunehmen, daß das G. hier unter Prämienüberträgen nur versteht, was nach Abzug der in ihnen enthaltenen Sparprämienteile von den vorausbezahlten Prämien verbleibt. Denn die Prämienüberträge pflegten bisher auch die noch unverdienten Sparprämien zu enthalten. — Nichts steht daher auch im Wege, im Aktivum neben einem „Prämienreservefonds" einen besonderen Prämienübertragsfonds erscheinen zu lassen, dessen rechnungsmäßiges Soll der Höhe der bezogenen, aber unverdienten Sparprämien entspricht. Es wäre juristisch ein Prämienreservefonds Nr. II. — Dagegen kann aus § 14 nicht geschlossen werden, daß in § 56 materiell das Wort „Prämienreserve" auch die vorauserhaltenen Sparprämien umfaßt. § 14 betrifft nur eine Frage der Nomenklatur, der Buchungsform. Prämienreserve in § 56 bedeutet: was ist aufzusparen?

Gestundete Nettoprämien dürfen in das Aktivum gestellt werden. Dasselbe wird erreicht, wenn in gleicher Höhe der Posten Prämienüberträge gekürzt wird.

Bei der Renten-V. werden als Prämienreserven die Deckungskapitalien für die Renten eingestellt sein (Rechnungslegungsvorschriften [§ 55 N. 4]; Veröff. 1 26).

Digitized by Google

3. Richtiger sagte das G., wie sonst, VVerhältnisse. Denn der Aufnahmevertrag bei V. auf Gegenseitigkeit ist mehr als VVertrag, ein VVertrag weiterer Art. § 20 N. 1.

4. Grund § 62 N. 12. Siehe jedoch wegen kleiner VVaG. N. 1.

5. Also versicherungstechnisch N. 1.

6. Vergl. § 11 Abs. 2 und § 8 Abs. 1.

7. Die sog. rechnungsmäßige Prämienreserve § 61 Abs. 2, 3; das „rechnungsmäßige Soll" § 99 Abs. 2. Selbst das oberste Unternehmungsorgan darf keine andere Ziffer in die Bilanz einstellen. — Die Buchung geschieht in allen Büchern des Kontensystems, insbesondere in der Bilanz. Hier ist der Posten Passivum. Denn er stellt eine Reserve dar. D. h. sein Zweck ist: einen seiner Ziffer entsprechenden Betrag von Aktiven vor Verteilung (als Gewinn) zu schützen. — Die Ziffer wechselt aus dem § 61 N. 12 angegebenen Grunde jährlich. Erreicht sie die Ziffer des Vorjahres nicht, so ist Reingewinn, Ueberschuß nicht eher vorhanden, als bis der Fehlbetrag gedeckt ist. Die Deckung hat vor Ziehung des Gewinnsaldos zu geschehen, sie ist nicht Verwendung von Reingewinn. Der Posten ist Kapitalreservefonds, Deckungskapitalreserve, nicht aus Ueberschuß gebildete Reserve. — Ergibt die Prüfung der Rechnungsgrundlagen nach §§ 13, 64, 96 oder 98, daß die Prämienreserve zu niedrig bemessen war, so sind daher Mittel (Aktiva) zu ihrer Deckung zu beschaffen. Liegt der Grund darin, daß zu stark gezillmert wurde (§ 11) oder die laufenden Verwaltungskosten zu hoch waren, so genügt einmalige Verstärkung der Reserve durch Herabsetzung der Verwaltungskosten, Verwendung allgemeiner Reserven, Verwendung von Gewinn statt zur Dividendenausschüttung zur Prämienreserveergänzung, Zuzahlung der Aktionäre à fonds perdu, Verwandlung des VVaG. in eine Aktiengesellschaft und Verwendung des gewonnenen Grundkapitals zu jenem Zweck. Anders, wenn der Berechnung ein zu hoher Zinsfuß zugrunde gelegt (§ 11) und daher die Prämien zu niedrig angesetzt waren. Da bedarf es dauernder Erhöhung der Prämienreserve. Die rechtlich nächstliegenden Mittel versagen hier leicht prak-

Digitized by Google

tisch. Notwendig wäre dauernde Erhöhung der Prämien für die Zukunft und bei VVaG. einmalige Nachschußzahlung zur Ergänzung der Reserven nach rückwärts. Aber die Erhöhung der Prämie bereits Versicherter setzt deren Zustimmung voraus und Einziehung von Nachschüssen dezimiert den VBestand. Alle Mitglieder treten mit Aufopferung eines Teils ihrer Prämienreserve aus, der Zuzug neuer Mitglieder bleibt aus; die Verwaltungskosten steigen daher. Nur ein Mittel bleibt: Abtretung des Portefeuilles an eine leistungsfähige Gesellschaft (§ 14). — Ist die Ziffer der neuen Berechnung gegenüber der Prämienreserveziffer des Vorjahres niedriger, so stellt der Unterschied ein Gewinnelement des neuen Jahres dar, kommt also in das Gewinn- und Verlustkonto auf die Gewinnspalte. — Siehe über die Bilanzen der VU.en überhaupt Rehm, Bilanzen S. 32, 94, 96, 129, 132 ff., 248 ff., 264 ff., 269 ff., 553 ff., 563 ff., 575 ff., 713, 777 f., 813 ff., 840. — Jede Zuführung zur Prämienreserve geschieht formell durch Uebertragung von Verlust- und Gewinnkonto auf Prämienreservekonto.

8. Dieser VMathematiker kann Angestellter der VU., Beamter eines Revisionsverbandes der VU.en oder einer Revisionsgesellschaft, auch selbständiger wissenschaftlicher Gewerbetreibender sein. Seine Unabhängigkeit sichert, daß auf wissentlich falscher Bestätigung nach § 107 Strafe steht.

9. Vertreter sind die wirklichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder inländischer VU.en, die Hauptbevollmächtigten ausländischer (§ 86). Auch andre Organe sind zivilrechtlich verantwortlich (N. 2).

10. Die Bestätigung hat unter der Bilanz zu geschehen; unzulässig also als besondere Beilage zur Bilanz (a. M. APV. in Veröff. 4 2). Das APV. hat 16. Januar 1905 (Veröff. 4 2) — auf Grund des § 55 Abs. 2 wohl — für die Bestätigung ein Formular vorgeschrieben. Es bezweckt: ziffermäßige Angabe der rechnungsmäßigen Prämienreserve, um zu verhindern, daß dem Sachverständigen entgeht, wenn die bilanzmäßige Prämienreserve (die Generalversammlung setzt sie — rechtswidrigerweise —

Digitized by Google

anders fest) mit der rechnungsmäßigen des § 56 nicht übereinstimmt.

11. Für den engbegrenzten Wirkungskreis genügt die Haftung des Vorstandes. Er ist ja auch strafrechtlich verantwortlich (§ 106). Aber aus § 124 N. 6 ist zu ersehen, daß das APV. zum Teil Aufstellung versicherungstechnischer Bilanzen, also nicht einmal bloß Aufstellung von Prämienreserveberechnungen verlangt, sogar über § 124 Abs. 2 hinaus, nämlich jährlich.

§ 57.

Der Vorstand des Unternehmens hat dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich die der Berechnung gemäß § 56 entsprechenden Beträge dem Prämienreservefonds zugeführt und vorschriftsmäßig[1]) angelegt werden.[2]) Diese Zuführung darf nur insoweit unterbleiben, als im Auslande zu Gunsten bestimmter Versicherungen besondere Sicherheit aus der Prämieneinnahme gestellt werden muß.[3])

Der Prämienreservefonds[4]) (Gelder, Werthpapiere, Urkunden u. s. w.) ist gesondert von jedem anderen Vermögen[5]) zu verwalten und am Sitze des Unternehmens in einer der Aufsichtsbehörde bekannt zu gebenden Weise[6]) aufzubewahren;[7]) die Aufsichtsbehörde kann auch die Genehmigung zur Aufbewahrung an einem anderen Orte des Inlandes ertheilen.[8])

Die den Prämienreservefonds bildenden Bestände sind einzeln in ein Register einzutragen.[9]) Jedoch brauchen darin die Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens (Policenbeleihungen),[10]) soweit sie zu den Beständen des Prämienreservefonds gehören, nur in einer

Digitized by Google

Gesammtsumme nachgewiesen zu werden. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs ist der Aufsichtsbehörde eine bezüglich ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der im Laufe des Geschäftsjahrs bewirkten Eintragungen vorzulegen. Die Abschrift ist von der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.[11])

1. Als Vorschriften kommen in Betracht a) das PVG. §§ 54 u. 59, b) Verordnungen des Bundesrats auf Grund des § 114, c) für kleinere Vereine solche der Aufsichtsbehörden auf Grund des § 124. — Ueber Verantwortlichkeit § 56 N. 2 u. 9.

2. Es heißt dem Prämienreservefonds zuführen. Also ist hiermit nicht gemeint das Einstellen (§ 11) der rechnungsmäßigen Prämienreserve in das Passivum, das Uebertragen derselben von der Verlustseite der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Prämienreservekonto, sondern gesagt will damit sein: Prämienreservekonto ist zugunsten eines Aktivkontos mit Namen Prämienreservefondskonto zu belasten. Auf diese Weise wird ein „Bestand" des Prämienreservefonds, ein Prämienreservekapital gebildet und dieser Betrag von durch das Prämienreservefondskonto gebundenen Aktivwerten ist vorschriftsmäßig aus Gütern bestimmter Art zusammenzusetzen. Diese (Kapitalanlagen; § 61 Abs. 1) bilden dann die „Mittel" (§ 61 Abs. 1), die „Bestände" (§§ 57 Abs. 3, 59 Abs. 1, 60 Abs. 1, 63 Abs. 3, 62 Abs. 4) des Prämienreservefonds. — Die rechnungsmäßige Prämienreserve ist laut § 55 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 für jede VArt besonders zu buchen, also in der Bilanz je als gesonderter Passivposten auszuweisen. Der für sie zu bildende Prämienreservefonds ist ein einheitlicher. Es ist kein besonderes Register über Bestände für Kapital-V.en auf den Todesfall, auf den Erlebensfall, für Renten-V.en u. s. w. zu bilden. — Daß als Prämienreservefonds auch die schon eingenommenen, aber erst auf die folgenden Jahre fallenden Sparprämien anzulegen sind, darüber § 56 N. 2.

Digitized by Google

3. Deutsche VU.en haben auch für die im Ausland abgeschlossenen VU.en die Prämienreserve gemäß § 56 mitzuberechnen und zu buchen, aber nicht dem Prämienreservefonds (Aktivum) zuzuführen, sondern dafür andere Aktivposten einzustellen, wenn das ausländische Recht für V.en, die deutsche U.en dort übernehmen, vorschreibt, daß die sonst zur Bildung des Prämienreservefonds verfügbaren Teile der Prämieneinnahme in anderer Weise zur Beschaffung besonderer Sicherheit (für die Erfüllung der VAnsprüche) Verwendung finden müssen. Das Ausland braucht sich nicht mit Vorschriften über bestimmte Anlegung (in ausländischen Werten) zu begnügen, sondern kann Hinterlegung besonderer Werte u. s. w. nach Analogie von § 90 Abs. 2 fordern. Nur wenn das Ausland eine besondere Sicherheit zugunsten der Lebensversicherten und ihre Stellung gerade aus den Prämieneinnahmen, also nicht bloß eine allgemeine Sicherheit zur Erlangung der Konzession (§ 86 Abs. 2) fordert, besteht die Ausnahme von § 57 Satz 2 (Veröff. 3 116), § 59 N. 1.

4. D. h. die Prämienreservekapitalanlagen.

5. Wichtig: insbesondere, wenn die U. noch andere Geschäfte betreibt. Gemeint ist gesonderte körperliche (nicht bloß buchmäßige) Verwaltung. Vergl. auch § 99 Abs. 2.

6. Die von der Aufsichtsbehörde verlangte Weise kann mit Rekurs angefochten werden, wenn sie als Bedingung der Genehmigung gesetzt wird, gemäß § 74 mit § 73 Abs. 1 Nr. 1 und § 84; sonst besteht kein Beschwerderecht (§ 77). — Sitz bei ausländischen VU.en § 86 Abs. 2 N. 3.

7. Ueber die Sicherung dieser Pflichten § 56 N. 3. — Zeitweilige Entnahmen von Urkunden aus dem Verwahrungsorte sind keine Aenderung der Bestände des Prämienreservefonds, denn darunter fallen nur nicht lediglich örtliche Aenderungen. Daher sind solche vorübergehende Ortsveränderungen im Laufe des Jahres nicht im Prämienreserveregister zu vermerken. Die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes verlangt aber, daß über solche Herausnahmen und das entsprechende Zurücklegen besondere Kontrollregister geführt werden (HGB. § 239; PBG. § 34). Die Aufsichtsbehörde hat ein Anordnungs-

Digitized by Google

recht erst unter den Voraussetzungen von § 64 Abs. 2. Das APV. hat die Führung solcher Register 22. Dezember 1902 ohne weiteres, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob jene Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegen oder nicht, angeordnet (Veröff. 2 2).

8. Bei Versagung gilt das N. 5 Gesagte. Wenn die VU. die Wertpapiere und Urkunden mangels geeigneter eigener Räumlichkeiten oder der größeren Sicherheit halber an dritter Stelle (z. B. Banken) in Verwahrung gibt, so verlangt das APV. den Nachweis, daß die Vermögensstücke in gemieteten Stahlkammern, zu denen allein die VU. den Schlüssel besitzt, niedergelegt sind, oder die Beibringung einer Erklärung der Aufbewahrungsstelle, daß sie an den Urkunden und Wertpapieren selbst keinerlei Rechte (z. B. Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte) geltend machen könne, um zu verhindern, daß die Bestände des Prämienreservefonds ihrer gesetzlichen Bestimmung entzogen zu werden vermögen (Veröff. 3 117). Ausgeschlossen ist durch § 58 nur Aufbewahrung beim Rückversicherer.

9. Aehnlich, wie die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken von den Hypothekenbanken nach Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 § 22 in ein besonderes Register einzutragen sind. — Die Bestände sind bis auf die Policenbeleihungen einzeln, d. h. nach dem Gegensatz „Gesamtsumme" auch mit ihrem Einzelwert, zu dem sie dem Prämienreservefonds angerechnet werden, nicht bloß nach Gattung, Jahrgang, Serie und Nummer aufzuführen (Veröff. 3 118). Bei Buchschulden genügt der Nachweis der Buchschuldforderung mit Wertangabe. Als Wert kommt gemäß HGB. § 261 und PBG. § 36 der jeweilige Bilanzwert, somit der Anschaffungswert oder der niedrigere Wert des Jahresschlußtages in Betracht. Im Falle des § 59 Abs. 1 Ziff. 2 ergibt sich der anzurechnende Höchstwert unmittelbar aus dem G. — Das APV. hat 22. Dezember 1902 (Veröff. 2 1) die Anwendung bestimmter Formulare für das Prämienreserveregister vorgeschrieben, die auf vorstehenden, unmittelbar aus dem G. abzuleitenden Richtlinien beruhen und außerdem die äußere Form der (sofort nach Rückzahlung vor-

Digitized by Google

zunehmenden; Veröff. 4 83) Löschungen und teilweisen Aenderungen der Einträge vorschreiben (Veröff. 3 99). Zusammenrechnung der Seitensummen seit 1904 (Veröff. 4 83) vorgeschrieben. — Auf Grund § 64 Abs. 2 konnte das APV. eine bestimmte Form der Prämienreserveregister erst vorschreiben, wenn Mißstände vorlagen. Auf Grund § 55 Abs. 2, worauf, wie es scheint, das APV. seine Zuständigkeit gründet, konnte die Anordnung ergehen, wenn die „Prämienreserveregister" (richtiger: Prämienreservefondsregister; so auch § 61 Abs. 3) als Anlage zur Erläuterung des Postens im Rechnungsabschlusse, der „Bestände des Prämienreservefonds" heißt, gedacht sind. Allein in den bislang erlassenen Rechnungslegungsvorschriften sah das APV. davon ab, zu verlangen, daß der Prämienreservefonds in der Bilanz als ein besonderer Aktivposten mit Unterabteilungen ausgewiesen werde. Es fehlt ein Posten „Bestände des Reservefonds" (s. dagegen Rehm, Bilanzen S. 579). — Auch dann könnte den Anstalten nicht befohlen werden, die einzelnen Policenbeleihungen im Prämienreserveregister auszuweisen. Daß es außerhalb desselben geschehe, kann erst unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 befohlen werden. Daher wählte das APV. bei Bekanntgabe der Formulare der Prämienreserveregister die Form, es setze voraus, daß die Anstalten über die dem Prämienreservefonds angerechneten Policenbeleihungen besondere Verzeichnisse führten, aus welchen die Einzelumstände jedes einzelnen Beleihungsfalles hervorgehen. — Die materiellrechtliche Bedeutung des „Registers der Bestände des Prämienreservefonds" erhellt aus § 61 Abs. 3. — Nur das Prämienreservefondsregister für alle Lebens-V.en kann ein einheitliches sein (N. 2). — Betreibt eine LVU. außerdem noch Unfall- oder Haftpflicht-V. nach Art der LV., so folgt daraus, daß die Unfall-V. in § 63 besonders genannt wird und ebenso in § 6 die Haftpflicht-V. neben der Unfall-V., daß für jeden der weiteren VZweige besondere Prämienreservefondsregister zu führen sind, also je ein besonderes für Unfall- und Haftpflicht-V. Für jeden Zweig ist ein besonderer Prämienreservefonds zu bilden und, getrennt von

Digitized by Google

den anderen und jedem sonstigen Vermögen zu verwalten und aufzubewahren. So auch Rundschreiben des APV. (2 83; 3 117).

10. Vergl. § 9 Abs. 1 Ziff. 8; § 69 Abs. 1.

11. Dadurch wird für den Fall, daß das Original ganz oder teilweise zu Verlust gehen sollte, den bevorrechtigten Gläubigern (§ 61 Abs. 3) der Nachweis der Eintragung gesichert. Nicht genügt Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber (Veröff. 3 51). — Ueber das Recht der Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die vorschriftsmäßigen Reserven vorhanden u. s. w., s. § 65. — Jedes Prämienreserveregister zerfällt in Unterabteilungen (Nachweisung 1. der Hypotheken des Fonds, 2. der zu seinen Gunsten verpfändeten Hypotheken, 3. der Wertpapiere desselben, 4. der ihm verpfändeten Wertpapiere). Daher genügt eine gemeinsame Beglaubigung. Ausländische Beglaubigungen sind zu legalisieren (RGes. v. 1. Mai 1878), in Oesterreich-Ungarn ausgefertigte bedürfen nur gerichtlicher Beglaubigung in Deutschland (Vertrag v. 25. Februar 1880, RGBl. 1881 S. 4). Veröff. 4 63; 3 20.

§ 58.

Bei Rückversicherungen hat das rückversicherte Unternehmen die Prämienreserve auch[1]) für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den Vorschriften der §§ 56, 57 zu berechnen sowie selbst[2]) aufzubewahren und zu verwalten.[3])

1. Hiermit ist folgendes gemeint. Wenn die VU. von einer VSumme in der Höhe von 100000 *M.*, deren Nettoprämie in 1500 *M.* Verbrauchs- und 1500 *M.* Spar- oder Rücklageprämie (§ 11 N. 7) zerfällt, die Hälfte rückversichern will, so darf sie nicht bloß 750 zur Prämienreserve zurücklegen und aus den anderen 750 *M.* Rücklageprämie die Rück-VPrämie von 1500 *M.* mitzahlen, obwohl durch letztere ja auch der bei ihr Versicherte eine Sicherung erhält, sondern es muß von der in Rück-V. gehenden VU. die Sparprämie für das ganze VKapital in ihre

Digitized by Google

eigene Prämienreserve gelegt werden. Sie hat 1500 ℳ zurückzulegen und die ganze Verbrauchsprämie zur Zahlung der Rück-VPrämie zu verwenden. Oder genauer ausgedrückt: die VU. darf nicht einen Teil des versicherten Kapitals an die andre Anstalt abgeben und dieser Berechnung, Aufbewahrung und Verwaltung von Prämienreserve bezw. Prämienreservefonds überlassen (Quotenrück-V.; Veröff. 2 122) und nur für den rückbehaltenen Teil Prämienreserve und Prämienreservefonds bei sich selbst bilden, sondern sie muß die Prämienreserve für das ganze VKapital bei sich bilden und jährlich den durch die angesammelte Prämienreserve noch nicht gedeckten Betrag, das Ergänzungskapital, bei der rückversichernden Anstalt versichern. Die Prämie hiefür wechselt von Jahr zu Jahr. Ergibt sich aus der gemäß § 56 Abs. 1 erfolgten Berechnung, daß die Prämienreserve zu ergänzen, also ein Fehlbetrag daran vorhanden ist, so hat diesen für die in Rück-V. gegebene Summe der Rückversicherer zu leisten. — Auch die Prämienreserve im Sinne von § 58 umfaßt mit die Sparprämien der Prämienüberträge. Auch diese hat daher der Rückversicherer zwecks Erhöhung des Prämienreservefonds herauszugeben (Veröff. 4 79).

2. D. h. die der Prämienreserve entsprechenden Aktivgegenstände selbst aufbewahren und verwalten. Sie dürfen nicht in den Händen des Rückversicherers sein (Uebergangszeit § 99 Abs. 2). Das „selbst" schließt aber andre Dritte (§ 57 Abs. 2) als Verwahrer nicht aus.

3. Erfüllung dieser Pflicht sichergestellt durch § 56 N. 2.

§ 59.

Die Anlegung[1]) der den Prämienreservefonds bildenden Bestände (§ 57) kann erfolgen:

1. in der im § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4[2]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschriebenen Weise.[3]) Außerdem dürfen die Bestände bis höchstens zum zehnten[4]) Theile

Digitized by Google

des Prämienreservefonds in Werthpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften[5]) zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen[6]) deutscher Hypotheken-Aktien-Banken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht;[7])

2. gegen Verpfändung solcher Hypotheken oder Werthpapiere, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 gestattet ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert ihres Nennwerths, sofern aber der Kurswerth niedriger ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert des Kurswerths;
3. in der Weise, daß Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens (Policenbeleihung) nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 9 Nr. 8) gewährt werden;
4. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperschaften, Schulgemeinden und Kirchengemeinden, wofern diese Schuldverschreibungen entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.[8])[9])

Kann die Anlegung den Umständen[10]) nach nicht in einer dem Abs. 1 entsprechenden Weise erfolgen, so ist eine vorübergehende Anlegung bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer durch die Aufsichtsbehörde[11]) dazu für geeignet erklärten anderen inländischen Bank oder öffentlichen Sparkasse gestattet.

Digitized by Google

1. Prämienreservefonds ist der Deckungsfonds für alle eingezahlten Sparprämien. Er deckt sich dann mit dem Passivum Prämienreserve, wenn er, was am richtigsten, die vorausbezahlten, noch unverdienten Sparprämien mitumfaßt. Vergl. § 57 N. 2. § 59 gilt nicht für die im Ausland nach § 57 Abs. 1 Satz 2 bestellten Sicherheiten. Verlangt das Ausland nicht die Stellung besonderer Sicherheiten (§ 90: Verfügungsgewalt der ausländischen Aufsichtsbehörde in irgend welcher Form) für die Lebensversicherten und aus den Prämieneinnahmen, so ist auch dieser Teil der Prämienreserve dem deutschen Prämienreservefonds zuzuführen, also an sich in deutschen Werten anzulegen. Fordert das Ausland zwar nicht besondere Kaution, aber Anlegung dieses Teils der Prämienreserve in ausländischen Werten, so ist insoweit § 59 nicht maßgebend. Diese Ausnahme (Befreiung von § 59) geht weniger weit, als die andre (Befreiung von § 57 Satz 1). Auch müßte sonst die VU. die Prämienreserve für Auslands-V. doppelt decken, nach § 59 und in ausländischen Werten (Veröff. 3 117). Nach österr. VersRegulativ vom 5. März 1896 § 30 darf die inländische VAnstalt für ihre ausländischen V.en ausländische sichere Werte zur Bedeckung der Prämienreserve selbst dann verwenden, wenn das Ausland es nicht fordert. — Abs. 1 handelt von dauernder, Abs. 2 von vorübergehender Anlage. Abs. 1 und 2 ergibt, daß immer verzinslich (§ 11) anzulegen ist. Der Kassabestand ist so niedrig, als es die Umstände (Abs. 2) gestatten, zu halten. — Das „kann" des Abs. 1 sagt: die dauernde Anlage hat in einer dieser Weisen zu erfolgen; zwischen den einzelnen Arten besteht (im allgemeinen) Wahl. Ausgeschlossen ist hiernach Anlage in Grundstücken (§ 54). Möglich ist nur Anlage in Grundschulden auf eigene Grundstücke (Veröff. 2 122). Das österr. VersRegulativ (§ 30) gestattet auch Prämienreservefondskapitalien in Grundstücken anzulegen, doch nur in inländischen und nur in zinstragenden und lediglich, soferne sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet werden.

Vorschriften über die Anlage andrer Vermögensbestandteile, des sogenannten freien Vermögensfonds (Grund-

Digitized by Google

kapital und andrer Reserven; s. § 14), und über die Anlage andrer VU.en (insbesondere solcher der Sach-V.) stellt das G. nicht auf. Landesgesetze sind gemäß § 1 N. 9 zum Erlaß derartiger Vorschriften nicht berechtigt. Nur die Aufsichtsbehörde kann solche setzen, als Bedingung der Genehmigung. Darauf weist auch § 8 hin, wenn er bestimmt, daß die VAktiengesellschaften und die VU.en, die eine Satzung aufstellen, also vor allem die VVaG., in dem Gesellschaftsvertrag bezw. der Satzung, die doch beide der Genehmigung nach § 4 unterliegen, die Grundsätze über Vermögensanlage festsetzen sollen. Wie schon in § 7 N. 10 hervorgehoben, erstrebt das APV. zwecks Sicherstellung dauernder Erfüllbarkeit aller aus den V.en sich ergebenden Verpflichtungen (also z. B. auch der Verpflichtung, die angesammelten Ueberschußanteile der Mitglieder nach Ablauf bestimmter Frist zu verteilen) die mündelsichere Anlage des ganzen Vermögens dadurch, daß es dies zu einer Bedingung der Genehmigung des Geschäftsplanes (der Satzung) macht. Vergl. § 60 N. 6. Ebenso wirkt es bei Genehmigung von Satzungsänderungen oder Aufstellung von Beleihungsregulativen dahin, daß gar nichts vom Vermögen (auch die sog. freien Reserven nicht) in industriellen Obligationen, Aktien, unbebauten Terrains angelegt und die Beleihung unfertiger Neubauten satzungsgemäß angemessenen Beschränkungen unterworfen, für weniger große Anstalten ganz ausgeschlossen werde (Veröff. 4 71). Verbot der Anlage in Spekulationswerten dämmt auch die Gefahr mißbräuchlichen Schaltens mit dem Gesellschaftsvermögen ein (Veröff. 4 23). — Die Mitglieder des Vorstandes und ähnlicher Organe und die Liquidatoren einer VAktiengesellschaft oder eines VVaG. sind strafbar nach § 106, auch wenn sie den satzungsmäßigen Vorschriften über die Anlegung von Geldbeständen entgegenhandeln.

2. § 1807 Abs. 1 BGB.: „Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;

Digitized by Google

2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;

3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;

4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind."

Der Bundesrat erklärt solche Effekten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet, wenn sie von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen. Vergl. N. 8. Nachgebildet PVG. § 59 Ziff. 4. In BGB. § 1807 steht „soll"; in PVG. § 59: „kann" d. h. muß.

3. Ueber Beleihungsgrenze § 60.

4. Der Regierungsentwurf ging weiter. Er ließ es bis zum vierten Teile zu. Dies ging weit über das Bedürfnis. Im Jahre 1899 hatten die 45 bestehenden deutschen LVU.en von ihrem 2356 Mill. Mark betragenden Gesamtvermögen in Wertpapieren überhaupt nur 3,28 Proz. angelegt (KB. S. 68).

5. Art. 212 des Einführungsgesetzes zum BGB.

6. Auch wenn landesgesetzlich nicht für mündelsicher erklärt.

7. Nach Vorgang des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes § 108 in der Fassung vom 30. Juni 1900 für die Vermögensanlagen der Berufsgenossenschaften. — Es ist dabei aber zu beachten, daß die Grundsätze, die eine Bank bezüglich Beleihung von Pfandbriefen einzuhalten hat, ganz andere sind, als die Grundsätze, welche für die Anlage der Gelder des wichtigsten Fonds einer LVU., des Prämienreservefonds, maßgebend sind. Dort handelt es sich um vorübergehende Lombardierung bis zu 3 Monaten, hier um dauernde Anlagen; dort um Beleihung bis nur zu 75% des Kurswertes, hier um Anlage zum vollen

Digitized by Google

Kurswert. — Das APB. hat 1903 ein Verzeichnis derjenigen Wertpapiere veröffentlicht, in denen unmittelbar nach BGB. § 1807 Abs. 1 Nr. 2—4 oder nach den landesgesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Mündelgeld oder nach den Beschlüssen des Bundesrats oder nach den Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank damals die Anlegung von Beständen des Reservefonds teils unbeschränkt, teils beschränkt (bis zu 1/10) erfolgen durfte (Veröff. 2 83 u. 122; 3 118). Nachträge Veröff. 3 14; 4 91; 5 10.

8. Von Nr. 2 (Hypotheken und Wertpapiere als Deckung in Pfand zu nehmen) wird nur bei Rück-V.en Gebrauch gemacht, d. h. zur Deckung der Prämienreserve für rückversicherte VGelder durch Pfandnahme an Wertpapieren der Rück-VGesellschaft. Unstatthaft ist, zur Bedeckung Wertpapiere der Rück-VGesellschaft ohne Verpfändung und unter Anrechnung des vollen Wertes in der Weise hereinzunehmen, daß die Rück-VGesellschaft auf ihre Rechte an den hinterlegten Effekten zugunsten der Versicherten insoweit verzichtet, als den letzteren Vorzugsrechte im § 61 eingeräumt sind. Der Erstversicherer erwürbe hier kein Pfandrecht. Nur in der Form des Pfandrechtes aber gestattet das Gesetz die Verwendung nichteigener Werte zur Bedeckung (Veröff. 3 119). — Nr. 4 ist erst von der Reichstagskommission eingesetzt. Unter den hier genannten Schuldverschreibungen sind solche, die der Bundesrat nach BGB. § 1807 Abs. 1 Ziff. 4 für mündelsicher erklären kann. Die Bedeutung von § 59 Nr. 4 besteht also darin, daß die Aufsichtsbehörde die Anlage in Werten gestatten darf, die im Sinne des BGB. nicht mündelsicher sind. Uebrigens hat der Bundesrat 7. Juli 1901 (RGBl. S. 263) gemäß BGB. § 1807 Nr. 4 verbriefte Forderungen gegen inländische kommunale Körperschaften (und Kreditanstalten [städtische Pfandbriefämter] solcher) für mündelsicher erklärt, sofern die Forderungen von seiten des Gläubigers kündbar sind oder regelmäßiger Tilgung unterliegen. Soweit sind solche Schuldverschreibungen daher schon nach § 59 Ziff. 1 zugelassene Anlagewerte. Kirchengemeinden und Schul-

Digitized by Google

gemeinden zählen schon im Sinne des BGB. § 1807 nicht zu den kommunalen Körperschaften. Gewiß rechnen sie hierzu nicht im Sinne des PVG. § 59. Sonst würden sie hier neben diesen Körperschaften nicht besonders genannt sein. Somit ist für Anlage in ihren Obligationen Genehmigung der VAufsichtsbehörde noch erforderlich (Veröff. 4 83). Das Fehlen der Genehmigung macht das Rechtsgeschäft nicht ungültig (§ 1 N. 8, § 9 N. 18). A. M. Zehnter, ArchBürgR. 20 4.

9. Wegen der bilanzmäßigen Verluste, die infolge der Vorschrift des HGB. § 261 an Wertpapieren entstehen können (Bewertung notierter Effekten nicht über den Kurswert; dazu Rehm, Bilanzen S. 773), legen die inländischen VU.en den Fonds — und selbstverständlich auch ihr freies Vermögen — meist in Hypotheken an. Für ausländische VU.en ist dagegen infolge der Vorschrift von § 90 Abs. 1 Anlage in deutschen Reichs- und Staatsanleihen das gegebene und häufigste (Veröff. 3 118). Sie sind also dem Nachteil der Kursschwankung ausgesetzt.

10. Mittel für Betriebszwecke; tägliche Gelder (Veröff. 3 28).

11. Aufsichtsbehörde schlechthin in diesem G. kann nur, wie in anderen Paragraphen, die die Aufsicht über die VU. führende Behörde sein, nicht die Kommunalaufsichtsbehörde. Das Wesen dieser Aufsicht ist materielle Prüfung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der U. im einzelnen (§ 7). Hieraus folgt, daß die Genehmigung nur für die Schuldverschreibung konkreter, individuell bestimmter, also von Fall zu Fall zu bestimmender Körperschaften, die unter das G. fallen, erteilt werden darf. Nicht dagegen ist notwendig Genehmigung für jede einzelne Anlage in genehmigten Schuldverschreibungen. — Beschwerderecht bei Nichtgenehmigung besteht nicht (§ 77).

§ 60.

Bei der Anlegung der Bestände des Prämienreservefonds nach der Vorschrift des § 59 Abs. 1 Nr. 1 darf die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder

Digitized by Google

einer Rentenschuld angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten drei Fünftheile des Werthes des Grundstücks nicht übersteigt. Soweit jedoch die Zentralbehörde eines Bundesstaats gemäß § 11 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes [1]) die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke bis zu zwei Drittheilen des Werthes gestattet hat, darf die Sicherheit auch bei einer solchen Beleihung angenommen werden.

Die Beleihungen dürfen der Regel nach nur zur ersten Stelle erfolgen.

Beleihungen von Bauplätzen und solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig [2]) sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind ausgeschlossen.

Der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses [3]) Werthes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirthschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.[4])

Auf Verlangen [5]) der Aufsichtsbehörde haben die Unternehmungen über die Werthsermittelung eine Anweisung zu erlassen, welche der Genehmigung [6]) der Aufsichtsbehörde bedarf.[7])[8])

1. § 11 Abs. 2 Satz 2 dieses G. vom 13. Juli 1899 lautet: „Die Zentralbehörde eines Bundesstaates kann die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke in dem Gebiete

Digitized by Google

des Bundesstaates oder in Theilen dieses Gebietes bis zu zwei Drittheilen des Werthes gestatten." — Aus BGB. § 1807 Abs. 1 (PVG. § 59 Ziff. 1) folgt, daß nur inländische Grundstücke beliehen werden dürfen. Ferner gestattet § 60 im Gegensatz zu HypBankG. § 12 keine Hypotheken an Berechtigungen, für die die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden (z. B. an Erbbaurechten).

2. Zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe sind Bauplätze und solche Neubauten verwendbar (HypBankG. § 12).

3. Grammatisch beziehen sich die Worte „dieses Wertes" auf Verkaufswert. Allein der Verkaufswert ist für die Frage der Beleihungsfähigkeit grundsätzlich belanglos. Kommt ein Grundstück als Beleihungsobjekt in Betracht, so ist der Wert bedeutungslos, den das Grundstück für jeden *dermaligen*, ordentlich wirtschaftenden Besitzer des Geschäftes hat, dem augenblicklich das Grundstück dient. Dagegen ist in diesem Falle bedeutungsvoll der Wert, den das Grundstück in allernächster Zukunft bei ordnungsmäßiger Wirtschaft sicher haben und bei solcher Wirtschaft voraussichtlich die ganze Haftdauer hindurch behalten wird, somit der Wert, den das Grundstück in der Hand ordentlicher *Zukunftsbesitzer* darstellen wird. Denn worauf es bei der Prüfung der Beleihungsfähigkeit eines Grundstückes ankommt, das ist die Frage, ob und wieweit es in der Lage ist, dem Gläubiger für jährliche Zins- und schließliche Kapitalleistung zu haften. M. a. W. findet eine Grundstücksbewertung statt, um die Beleihungswürdigkeit des Grundstückes zu ermitteln, so ist von Bedeutung, aufzuklären, ob es Ertragsfähigkeit besitzt; denn vor allem soll es die jährliche Zinsleistung sicherstellen.

Der Beleihungswert eines Gegenstandes bestimmt sich also dem Wesen des Beleihungszweckes entsprechend in erster Linie nicht nach dem Verkaufs-, sondern nach dem Ertragswerte. Besitzt ein Grundstück Ertragsfähigkeit, so wird sein Beleihungswert durch den Ertragswert dargestellt, den es für alle ordentlichen Besitzer der voraussichtlichen Haftdauer haben wird. Nur wenn Ertragsfähigkeit fehlt (wie bei rohen Bauterrains), kommt der

Digitized by Google

bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jederzeit erreichbare Veräußerungswert in Betracht. Soll ein ertragsfähiges Haus als Beleihungsgegenstand dienen, so ist bedeutsam nicht die Frage: um welchen Preis kann es jeder Zukunftsbesitzer veräußern, sondern die andere: welchen Zins bringt es jedem späteren ordentlichen Besitzer?

Hieraus folgt: das Wesen der Beleihung, die logische Auslegung, verpflichtet, in § 60 Abs. 4 (und dem gleichlautenden § 12 Abs. 1 des HypBankG.) die grammatische Auslegung zu korrigieren. § 60 Abs. 4 ist so zu behandeln, als lautete er: „Der bei der Beleihung angenommene Wert darf den Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der sorgfältig zu ermittelnden Feststellung jenes Wertes — also des Beleihungswertes — sind ferner nur die dauernden Eigenschaften u. s. w. zu berücksichtigen." Was sorgfältig zu ermitteln ist, ist somit der Beleihungs-, d. h. der Ertragswert. Vergl. Rehm im Grundstücksarchiv Jahrg. I (1906) 3.

Uebrigens ist die vom Gesetzgeber gezogene Schranke, daß der der Beleihung zugrunde zu legende Ertragswert den Verkaufswert nicht übersteigen dürfe, praktisch meistens belanglos. Nicht selten läßt sich der Verkaufswert nur an der Hand des Ertragswertes bilden. Und wo er selbständig festgestellt zu werden vermag, ist er der Regel nach niedriger als der Ertragswert. Denn der Käufer, der mit fremdem Gelde kauft, will doch über die Passivzinsen, die ihm obliegen, hinaus Nutzen für seine Mühewaltung haben. — Weiter N. 7.

4. Zu berücksichtigen sind also a) der Materialwert (Boden- und Gebäudewert; s. N. 7), b) der Ertragswert. In letzterer Hinsicht nur der Ertrag, den das Grundstück jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Das Grundstück muß Eigenschaften besitzen, die annehmen lassen, daß es die ganze Haftperiode hindurch und ununterbrochen, also dauernd gleichmäßigen Ertrag liefert. Also ist ein Ertrag, den das Grundstück infolge seiner besonderen wirtschaftlichen Verwendung in der Gegenwart bringt, bloß zu berücksichtigen, wenn angenommen werden darf, daß diese Verwendung eine dauernde und jener Ertrag

Digitized by Google

ein geringen Schwankungen unterworfener sein wird. Anders ausgedrückt: die wirtschaftliche Bestimmung, die das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Beleihungswertes besitzt, darf Berücksichtigung finden, wenn und soweit sie als eine solche sich ansehen läßt, die sicherer Erwartung nach die ganze Haftdauer hindurch anhalten wird. — Das Mittel zwischen Material- (d. h. Boden- und Baukosten-) Wert und Ertragswert gibt den Beleihungswert. Ueber die ganze Beleihungsfrage Budde, Beiträge zum Reichshypothekenbankgesetze I 1905; ferner Rehm, Bilanzen S. 756—767 und besonders im Grundstücksarchiv I 3. Ueber Baugelddarlehen Veröff. 5 52.

5. Beschwerderecht gegenüber dem Verlangen nicht gegeben (§ 77), außer wenn das Verlangen als Zulassungsbedingung gestellt wird (§ 74 Abs. 1 mit § 73 Abs. 1 Nr. 1 und § 84). — Die Aufstellung einer „Beleihungsordnung" (Regulativ) überhaupt kann nur unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 verlangt werden.

6. Wird die Aenderung der Anweisung zur Bedingung der Zulassung gemacht, so ist diese als Bestandteil des Erlaubnisverfahrens anzufechten mit Rekurs aus § 74 bezw. § 84 mit § 73 Abs. 1 Nr. 1. Außerdem besteht kein Beschwerderecht (§ 77).

7. Das APV. hat 1. März 1904 die unten aus Veröff. 3 44 abgedruckten „Grundsätze für die Beleihung und die Ermittelung des Wertes inländischer städtischer Grundstücke" erlassen und den größeren und kleineren LVU.en zugestellt und denjenigen Sach-VU.en übersandt, die die Rechnungslegungsvorschriften v. 2. Juni 1902 (§ 55 N. 4) erhalten haben. Die Grundsätze wollen für alle Beleihungen, nicht nur solche aus den Beständen des Prämienreservefonds gelten. Sie haben nicht die Natur von „Vorschriften", denn sie betreffen weder Rechnungslegung (§§ 55, 124), noch sind sie auf § 64 Abs. 2 oder § 67 gegründet, da es hierzu der dort gesetzten Voraussetzungen bedürfte (gefährdende Mißstände). Sie sind also unverbindlich und nur erlassen a) als empfohlene Richtschnur für Aufstellung einer Beleihungsordnung und einer Anweisung über Wertsermittelung (ins-

Digitized by Google

besondere für Anlagen des Prämienreservefonds) durch Lebens-VU.en; ein Verlangen, letztere Anweisung zu erlassen, hat das APV. noch nicht gestellt, obwohl es nach § 60 Abs. 5 hierzu befugt ist; b) als den VU.en bekanntgegebenes Programm, nach dem das APV. bei aufsichtlicher Prüfung der hypothekarischen Beleihungen aller VU.en nach §§ 64, 67 verfahren wird, somit als Dienstvorschrift für die Organe des APV., als einheitlicher Prüfungsmaßstab zwecks Herbeiführung einer gleichmäßigen Vornahme dieses in Hinblick auf die Interessen der Versicherten so überaus wichtigen Aufsichtsgeschäftes. Aus letzterem Grunde wurden die VU.en „ersucht", soweit und solange von ihnen eine besondere Beleihungsordnung und eine Anweisung über die Wertsermittelung nicht erlassen ist, darnach vom 1. Juli 1904 ab zu verfahren. Sie können dann die Gewißheit haben, daß, von besonderen Verhältnissen des Einzelfalls abgesehen, die nach jenen Grundsätzen geschehenden Ausleihungen nachträglichen Beanstandungen von Aufsichts wegen nicht ausgesetzt werden. Hierzu Veröff. 3 43; 4 3 ff., 42 ff.; 5 50 ff. und Kritik der Grundsätze von Emminghaus in Ehrenzweigs AssekJahrb. 27 10 ff. Die Grundsätze lauten:

„§ 1. Die Feststellung des bei der Beleihung anzunehmenden Wertes eines Grundstücks liegt dem Vorstande der Versicherungsunternehmung ob.

§ 2. Die Beleihung bedarf der Zustimmung*) des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) oder eines von ihm für diesen Zweck gewählten Ausschusses oder eines sonstigen vom Vorstand unabhängigen Organs.

Ueber die erfolgten Beleihungen sind sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats Verzeichnisse mitzuteilen, die mindestens diejenigen Angaben zu enthalten haben, welche in den der Aufsichtsbehörde periodisch einzureichenden Beleihungsverzeichnissen**) enthalten sind.

§ 3. Die Gewährung von Darlehen soll nur an kreditwürdige Personen erfolgen.

*) Also vorgängige Einwilligung (HGB. § 235 Abs. 2; PBG. § 34; Veröff. 4 5).

**) Hierüber N. 8.

Digitized by Google

§ 4. Der Feststellung des Beleihungswertes muß eine Abschätzung des Grundstücks durch eine für diese Zwecke errichtete öffentliche*) Behörde oder einen oder mehrere private**) Sachverständige vorangehen.

Von der Abschätzung kann unbeschadet der Prüfungspflicht der Gesellschaftsorgane dann abgesehen werden, wenn das Darlehen auf Grund anderer Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Staates, in welchem das Grundstück liegt, als mündelsicher anzusehen ist.

§ 5 Soweit in einzelnen Bundesstaaten und Landesteilen (Württemberg, Baden, Hessen 2c.) Grundstücksschätzungen zu Beleihungszwecken durch eine öffentliche Behörde erfolgen (§ 4 Abs. 1), ist eine solche Schätzung einzuholen. Den hierdurch festgestellten Wert***) des Grundstücks darf der Beleihungswert nicht übersteigen.

Schätzungen von privaten Sachverständigen sind der Vermittlung in der Regel nur dann zu Grunde zu legen, wenn sie im Auftrage der Gesellschaft für diese aufgestellt oder durch deren ständige Sachverständige gebilligt sind. Die Vergütung für die im Auftrage der Gesellschaft vorgenommenen Schätzungen hat ausschließlich durch die Gesellschaft — unbeschadet ihres etwaigen Anspruchs auf Kostenersatz durch den Darlehensuchenden — zu erfolgen; den von der Gesellschaft beauftragten Sachverständigen ist die Annahme einer Vergütung durch den Darlehensuchenden zu untersagen.

§ 6. Die Beleihung darf der Regel nach nur zur ersten Stelle erfolgen. Voreintragungen stehen der Beleihung nicht entgegen, wenn die vorgehenden Forderungen oder Rechte tatsächlich ihre Erledigung gefunden haben, aber nur mit unverhältnismäßigen Weiterungen zur Löschung zu bringen sind, oder wenn sie nicht ablösbar und von verhältnismäßig geringem Werte sind, oder wenn ihre Ablösung durch einen Teil des zugesagten

*) Oeffentliche Taxe. Dazu Veröff. § 52.
**) Private Taxe.
***) Oeffentlicher Taxwert.

Digitized by Google

Darlehens bewirkt werden soll, sofern dieser Teil hierfür zurückbehalten wird.

§ 7. Die Beleihung einschließlich etwaiger vorgehender Forderungen und Rechte darf die ersten drei Fünfteile des Wertes des Grundstücks*) nicht übersteigen. Die Höhe des Beleihungssatzes wird in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der örtlichen Lage und der besonderen Verhältnisse des Grundstücks festgesetzt.

§ 8. Beleihungen von Bauplätzen und Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind ausgeschlossen.

§ 9. Zur Anlegung von Beständen des Prämienreservefonds dürfen Darlehen auf Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, nicht verwendet werden. Aus dem sonstigen Vermögen sind Beleihungen von Neubauten**) nur in den Grenzen zulässig, in denen sie durch die Satzung (Gesellschaftsvertrag) oder durch eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte Beleihungsordnung (Regulativ) ausdrücklich gestattet sind.

§ 10. Bei der Beleihung von Grundstücken, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teile***) gewerblichen Zwecken dienen, insbesondere von Fabriken, Mühlen, Warenhäusern, Lagerhäusern, Theatern, Saalbauten u. ä., ist lediglich†) der Wert des Grund und Bodens zu berücksichtigen. Sofern Gasthöfe, Krankenhäuser oder andere ausschließlich oder zum überwiegenden Teile††)

*) Also im allgemeinen 60 Proz. der öffentlichen Taxe.

**) Also keine Beleihung von Bauplätzen. Dazu Veröff. 5 52.

***) Ihres Wertes.

†) Durch Bescheid vom 17. Oktober 1904 (Veröff. 4 3 ff., 42 ff.) erklärte sich das AVW. damit einverstanden, daß gewerbliche und industrielle Anlagen zur Beleihung zugelassen werden, wenn bei besonders sorgsamer Prüfung genügende Sicherheit gewährleistet sei. Z. B. kann vielleicht angenommen werden, daß das Objekt dauernd gewerblichen Zwecken zugeeignet bleibt (z. B. ein Geschäftsblockhaus in der Leipzigerstraße zu Berlin), wenn auch nicht gerade denjenigen, denen es zur Zeit der Beleihung dient.

††) Ihres Wertes. Entscheidend ist somit nicht der räumliche Umfang der gewerblichen Anlagen. Demgemäß dürfen Grundstücke, bei denen der wertvollere (vordere) Teil für Wohn- und ähnliche Räume benutzt wird, ferner in Großstädten erst aus Wohnhäusern hervorgegangene gewerbliche Betriebsräume (Bureaus u. s. w.) wie Gebäude bewertet werden, die ausschließlich zu Wohnungen benutzt werden (Veröff. 4 6)

Digitized by Google

gewerblichen Zwecken dienende Grundstücke zum Umbau in Wohnhäuser geeignet sind und ihre Verwertbarkeit als solche nach Lage der örtlichen und sonstigen Verhältnisse außer Zweifel steht, kann außer dem Werte des Grund und Bodens auch der Wert der Gebäude nach Abzug des für einen solchen Umbau erforderlichen Kostenbetrags in Anrechnung kommen.

In gleicher Weise ist der Gebäudewert solcher Grundstücke zu bemessen, die nur zum geringeren Teile gewerblichen Zwecken dienen, sofern nicht die dauernde Nutzung dieser Teile zu gewerblichen Zwecken unbedenklich anzunehmen ist.

§ 11. Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Die Abschätzung des Grundstücks ist auf den gegenwärtigen Verkaufswert zu richten, etwaige für die Zukunft zu hoffende Wertsteigerungen sind außer Ansatz zu lassen.

§ 12. Für die Feststellung des Verkaufswerts sind die tatsächlich in den letzten Jahren unter gewöhnlichen*) Verhältnissen gezahlten Kaufpreise des betreffenden Grundstücks zu berücksichtigen;**) zugleich sind aber auch die inzwischen infolge baulicher oder sonstiger Veränderungen des Grundstücks und infolge allgemeiner Preisverschiebungen eingetretenen Wertsteigerungen oder Wertminderungen sowie die Kaufpreise für Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage und von ähnlicher wirtschaftlicher Beschaffenheit in Betracht zu ziehen.

§ 13. Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den mittleren Betrag aus dem von dem Sachverständigen getrennt anzugebenden Boden-

*) Also nicht Zwangsversteigerungsverkäufe.
**) Ohne bindend zu sein.

Digitized by Google

und Bauwert einerseits und dem Ertragswert andererseits nicht übersteigen.*)

§ 14. Der Bodenwert ist nach Maßgabe der in den letzten Jahren für Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage gezahlten Kaufpreise unter Berücksichtigung der Eigenart des abzuschätzenden Grundstücks und des etwa vor der Bebauung dafür gezahlten Kaufpreises zu bemessen.

§ 15. Bei der Feststellung des Bauwerts sind die Herstellungskosten der Gebäude nach den ortsüblichen Preisen unter angemessenem Abzuge für die Abnutzung und die Kosten etwa erforderlicher Ausbesserungen zu ermitteln. Ausstattungsteile, welche nur besonderen Wünschen oder Bedürfnissen eines Eigentümers dienen, sind bei der Wertsberechnung nicht mitzuberücksichtigen.

Der bei der Beleihung angenommene Bauwert darf die Feuerversicherungssumme**) der Gebäude zuzüglich eines angemessenen Anschlags für nichtversicherte Gebäudeteile keinesfalls übersteigen.***)

§ 16. Der Feststellung des Ertragswerts sind die tatsächlich gezahlten Mietpreise zugrunde zu legen, soweit sie unter gewöhnlichen Verhältnissen dauernd zu erzielen sind. Leerstehende oder von dem Eigentümer selbst benutzte Räume sind nach angemessenem Anschlage zu bewerten. Sofern der angenommene Ertrag zu erheblichem Teile auf Schätzung beruht, sind die in Wirklichkeit erzielten Mieten innerhalb einer angemessenen Frist nachträglich zur Kontrolle zu ermitteln.

Beim Abschlusse des Darlehensvertrags ist für den Gläubiger das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in die Miet- und Kaufverträge auszubedingen.

---

*) Sog. indirekte Ermittelung des Verkaufswertes.

**) Was nicht gegen Feuersgefahr versichert ist, ist im Brandfalle gefährdet. Der vorsichtige Darlehensgeber hat daher dafür zu sorgen, daß die von ihm beliehenen Gebäude zu ihrem wirklichen Werte versichert sind. Veröff. 4 8.

***) Das AVV. hat 1. März 1905 (Veröff. 4 8) gestattet, § 15 Abs. 2 durch die Vorschrift zu ersetzen: Die versicherbaren Gebäudeteile dürfen nicht unter dem bei der Beleihung angenommenen Werte gegen Brandschaden versichert sein.

Digitized by Google

§ 17. Von dem jährlichen Rohertrag*) ist diejenige Summe in Abzug zu bringen, welche zur Deckung der ortsüblichen Lasten und Abgaben**) und der mit Rücksicht auf Alter, Bauart und Verwendung der Gebäude im Jahresdurchschnitte zu erwartenden Unterhaltungskosten sowie eines angemessenen Betrags für Amortisation***) ausreicht, mindestens aber fünfzehn vom Hundert des Rohertrags. Besondere, durch die Einrichtungen des Grundstücks bedingte Ausgaben, z. B. für Zentralheizung, elektrische Aufzüge u. ä., sofern ihre Benutzung in die Mieten eingerechnet ist, sind getrennt zu ermitteln und vorweg in Abzug zu bringen.

Der hiernach verbleibende Reinertrag ist zu demjenigen Zinsfuße, den der Käufer eines derartigen Grundstücks üblicherweise erlangt und bei Bemessung des Kaufpreises zugrunde legt, mindestens aber zu fünf†) vom Hundert zu kapitalisieren.

Ausnahmsweise kann, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen, bei der Berechnung des Ertragswerts unter die in Abs. 1, 2 bezeichneten Grenzen von fünfzehn und fünf vom Hundert herabgegangen werden. In solchen Fällen sind die maßgebenden Gründe in den Beleihungsakten ersichtlich zu machen und in den der Aufsichtsbehörde periodisch einzureichenden Beleihungsverzeichnissen anzugeben." —

In § 10 der Grundsätze hat das APV. bestimmt, daß bei Beleihung von Grundstücken, die ausschließlich oder (dem Werte nach) zum überwiegenden Teile gewerblichen Zwecken dienen, außer dem Bodenwerte der Gebäudewert (Bauwert) nur dann und insoweit anzurechnen sei, als die Gebäude sich zum Umbau in Wohnhäuser eignen, und zwar unter Berücksichtigung der hier-

*) Bruttomiete.
**) Z. B. städtische Grundsteuer.
***) Sicherheits- und Amortisationszuschlag.
†) Denn der Reinertrag soll die Zinsen der Hypotheken und des eigenen Anlagekapitals, Geldbeschaffungskosten, Risiko der Rente, Vergütung für Verwaltung decken. — Ein nicht zu niedriger Kapitalisationssatz schützt die Hypotheken, die doch auf viele Jahre unkündbar sind, vor Entwertung durch Rückgang des Verkaufswertes der beliehenen Objekte.

Digitized by Google

für erforderlichen Kosten. Maßgebend war die Erwägung, daß der Wert gewerblicher Objekte schwanke und von der jeweiligen Geschäftslage abhänge und daher nicht deren voller Zeitwert, sondern nur der von der Benutzungsart unabhängige dauernde Wert der Beleihung zugrunde gelegt werden dürfe. Dies war zuweit gegangen. Wenn die Benutzungsart voraussichtlich eine dauernde und nachhaltig ertragbringende ist, darf sie berücksichtigt werden, obschon es vorsichtiger ist, industrielle Anlagen überhaupt nicht zu beleihen (so verfahren angesehene VGesellschaften). Daher hat das APV. auf Eingabe des Verbands Deutscher LVGesellschaften 17. Oktober 1904 § 10 der „Grundsätze" abgeändert. Es dürfe außer den Fällen des § 10 Abs. 1 u. 2 der Grundsätze von § 10 Abs. 1 abgewichen werden, wenn bei besonders sorgsamer Prüfung genügende Sicherheit gewährleistet sei. Um dem APV. die Nachprüfung solcher Fälle zu erleichtern, müsse auf sie in den Beleihungsverzeichnissen (N. 8) ausdrücklich aufmerksam gemacht werden (Veröff. 4 6 u. 43). —

Das APV. hat beim Erlaß der „Grundsätze" *ersucht*, obwohl sie vornehmlich in Hinblick auf bebaute Grundstücke in Orten mit städtischem Charakter aufgestellt seien, nach ihnen auch bei Beleihung andrer, namentlich *landwirtschaftlicher* Grundstücke zu verfahren, soweit sie hierauf anwendbar seien (§§ 1—12: dazu jedoch PVG. § 60 Abs. 1 Satz 2). Bei landwirtschaftlichen Grundstücken empfiehlt das APV. weiter zu beachten, daß nicht die Grenzen überstiegen werden, die von den für die Zwecke des landwirtschaftlichen Bodenkredits in den verschiedenen Gebieten bestehenden öffentlichen oder ähnlichen Anstalten eingehalten werden.

8. Auf Grund von PVG. § 55 (Jahresbericht) hat das APV. die Einreichung von Grundstücks*beleihungsverzeichnissen*, ferner von *Verzeichnissen* der a) freihändigen *Verkäufe*, b) der Zwangsversteigerungen, c) der Zwangsverwaltungen *beliehener* Grundstücke (nach bestimmten Formularen) innerhalb der ersten vier Wochen nach Schluß jedes Kalenderjahres den größeren LVU.en zur Pflicht gemacht (Veröff. 8 43 f.). Hierdurch ist es

Digitized by Google

möglich, die bei der Ausleihung zugrunde gelegten Taxen nachzuprüfen. Namentlich bei einigen größeren LVU.en ergibt die Nachprüfung auf Grund jener Verzeichnisse, daß die Kaufpreise fast durchgehends mit den Taxen annähernd übereinstimmen, in sehr vielen — soweit öffentliche Taxen vorliegen, in den meisten — Fällen noch über sie hinausgehen (Veröff. 4 46; 5 54). — Ersucht wurden die genannten VU.en noch, in den Beleihungsakten ersichtlich zu machen, welche Nebenleistungen (Verwaltungsgebühr, Provision, Schätzungskosten u. s. w.) für den Schuldner vereinbart und welche Vergütungen hieraus oder aus den sonstigen Mitteln der Gesellschaft ihrem Darlehensvermittler zugeflossen sind. Der Uebersicht wegen wurde ferner empfohlen, für jede Beleihung in den Büchern eine besondere Kontoseite anzulegen und darauf jede Belastung und Entlastung des Schuldners zu buchen.

§ 61.

Dem Prämienreservefonds dürfen, abgesehen von den zur Vornahme und Aenderung der Kapitalanlagen erforderlichen Mitteln, nur diejenigen Beträge entnommen werden, welche durch Eintritt des Versicherungsfalls, durch Rückkauf oder andere [1]) Fälle der Beendigung von Versicherungsverhältnissen frei werden.

Durch die Eröffnung [2]) des Konkurses erlöschen [3]) die Lebensversicherungsverhältnisse; [4]) die Versicherten können, unbeschadet ihrer weitergehenden [5]) Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse, denjenigen Betrag fordern, der als rechnungsmäßige Prämienreserve [6]) zur Zeit der Konkurseröffnung [7]) auf sie entfällt.

In Ansehung der Befriedigung aus den in das Register der Bestände [8]) des Prämienreservefonds (§ 57 Abs. 3) eingetragenen Gegenständen gehen die Forderungen

Digitized by Google

auf die rechnungsmäßige Prämienreserve[9]) insoweit,[10]) als für sie die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist (§ 57 Abs. 1), den Forderungen aller übrigen[11]) Konkursgläubiger vor.[12]) Unter einander haben sie[13]) gleichen Rang. In Betreff des Anspruchs der Versicherten auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64,[14]) 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3[15]) der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

1. Z. B. Nichtzahlung der Prämie. Durch Bestellung einer Sicherheit für Erfüllung einer eingetretenen Rentenzahlungspflicht wird das VVerhältnis nicht erfüllt (Veröff. 4 12).

2. Ganz abweichend von der Regel der KO. §§ 17, 26 (oben § 49 N. 2). Auch abweichend von der Regel, die § 43 Abs. 4 für die Auflösung von VVaG. durch Vereinsbeschluß aufstellt. Hier tritt Erlöschen erst später ein. Ebenso nach VVertragsG. § 13. Aber dieser § 13 erhält zugleich die besonderen Vorschriften des § 61 Abs. 2 u. 3 mit § 63 aufrecht. Ueber den Zeitpunkt der Konkurseröffnung KO. §§ 108, 74.

3. Das heißt nicht: das Vorzugsrecht im Konkurs entsteht selbständig, nicht aus dem Versicherungs- oder dem Aufnahmevertrag, sondern aus dem Gesetz; sondern es will damit nur gesagt sein: das zweiseitige Rechtsverhältnis tritt in den Abwicklungszustand. Daher auch in Abs. 2 noch „Versicherte“ trotz Erlöschens. Das Vorzugsrecht bildet ein mit der VForderung für den Fall des Konkurses kraft G. verbundenes Vorrecht (BGB. § 401 Abs. 2), es entsteht in dem Augenblicke, in dem die V.-Anwartschaft zur VForderung wird, als eine Eigenschaft der letzteren (Jäger[2] S. 491, 493).

4. D. h. die noch nicht erfüllten, diejenigen, bei welchen das Risiko noch nicht eintrat. Wo der VFall schon ein-

Digitized by Google

trat, wenn auch Befriedigung noch fehlt, ist das VVerhältnis bereits „erloschen", an die Stelle der Anwartschaft der Gläubigeranspruch schon vorher getreten. Es erlöschen die VVerhältnisse aller Versicherten, bei VVaG. die der Mitglieder und Nichtmitglieder. Beide haben auch dieses Vorzugsbefriedigungsrecht.

5. Dies ist namentlich gegeben, wenn der VFall schon vor der Konkurseröffnung eintrat, eine Befriedigung aber noch nicht erfolgte. In der Prämienreserve ist noch nicht so viel admassiert, als die VSumme ausmacht. Ebenso liegt es aber vor, wenn Ueberschußanteile erworben, aber in Gewinnreserven angesammelt sind. Rentenansprüche sind nach Maßgabe der KO. §§ 69, 70 zu behandeln. — Ueber den Unterschied von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis und solchen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis § 24 N. 6.

6. Vergl. § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 1.

7. Gegensatz: zur Zeit des letzten Rechnungsabschlusses, wo die vorausbezahlte Sparprämie vielleicht noch nicht eingerechnet war. Vergl. § 56 N. 2.

8. Vergl. § 57 Abs. 2.

9. Genauer gemäß § 61 Abs. 2: Forderungen auf die Beträge, welche den auf sie entfallenden rechnungsmäßigen Prämienreserven entsprechen. Die Forderung aus dem VVerhältnisse, die über den Betrag der rechnungsmäßigen Prämienreserve hinausgeht (N. 5), ist nicht bevorrechtigte Konkursforderung, fällt also unter KO. § 61 Nr. 6.

10. § 57 N. 3.

11. Z. B. der Gläubiger der U. aus einem anderen VZweig oder aus daneben betriebenem Bankgeschäft.

12. Also ist seine Konkursforderung eine bevorrechtigte; er hat ein Recht auf bevorzugte Befriedigung aus den in das Prämienfondsregister eingetragenen Beständen bis zur Höhe der rechnungsmäßigen Prämienreserve, die für ihn diesem Fonds zuzuführen war. — Was rechnungsmäßige Prämienreserve für den einzelnen Versicherten ist, steht nicht unabänderlich fest, sondern wird in gewissen Perioden, grundsätzlich (§ 56 Abs. 2 mit § 124) von Jahr zu Jahr, unter Zugrundelegung der angenommenen Rechnungs-

Digitized by Google

grundlage und des jeweiligen wirklichen VBestandes der U. immer von neuem festgestellt, um die Prämienreserve jederzeit dem wirklichen Risiko entsprechend zu gestalten (d. h. also Abweichungen zwischen wirklicher und rechnungsmäßiger Sterblichkeit zu korrigieren) und um auch den tatsächlichen Betriebsüberschuß zuverlässig zu ermitteln. — Dieses Konkursvorzugsrecht hat seine Analogie in dem gleichen Recht der Pfandbriefbesitzer an den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapieren der Hypothekenbanken (HypBankG. § 35 Abs. 1).

Durch § 61 Abs. 3 Satz 3 werden auf das Konkursvorzugsrecht der LVPolicengläubiger einige Absonderungsgrundsätze der KO. ausgedehnt, dadurch wird ihr Vorzugsrecht ein dem Absonderungsrecht angenähertes, aber nicht selbst zum Absonderungsrecht, denn die Anwendung anderer Absonderungsgrundsätze der KO. auf sie ist eben durch die Tatsache der Aufzählung nur einer beschränkten Zahl von Absonderungsgrundsätzen in § 61 Abs. 3 ausgeschlossen. Ihr Vorrecht ist daher kein dingliches. Die Einbeziehung von Nebenansprüchen (Kosten, Zinsen) in das Vorrecht bemißt sich nicht nach KO. § 48, sondern nach KO. §§ 62, 63. Jäger[2] S. 53, 492. Wie der Wortlaut von § 61 Abs. 2 u. 3 zeigt, sind die Versicherten von Anfang an im Konkursverfahren, nicht außerhalb desselben (KO. § 4 Abs. 2) stehende Gläubiger, also Konkursgläubiger.

13. Ohne Unterschied, ob sie Mitglieder (oder erst kürzlich ausgeschiedene Mitglieder) oder Nichtmitglieder sind. Nur soweit jene gegenwärtigen und ausgeschiedenen Mitglieder als einfache Konkursgläubiger auftreten, stehen sie Nichtmitgliedern im Range nach (§ 51).

14. § 64 der Konkursordnung sagt: „Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung, beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist." D. h. auf die Forderung auf rechnungsmäßige Prämienreserve angewandt: für den Betrag, bis zu welchem

Digitized by Google

der zu dieser Forderung Berechtigte auf sein Vorrecht auf bevorzugte Befriedigung aus dem registermäßigen Prämienreservefonds verzichtet oder bei Geltendmachung der Forderung ausgefallen ist, kann er aus den sonstigen zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen zusammen mit den nichtbevorrechtigten Konkursgläubigern, also als nichtbevorrechtigter Konkursgläubiger, verhältnismäßige Befriedigung verlangen.

15. Diese Paragraphen betreffen das Verfahren der Geltendmachung der bevorrechtigten Forderung als nichtbevorrechtigte. Der betreffende Gläubiger hat binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung einer bevorstehenden Masseverteilung dem Konkursverwalter den Nachweis seines Verzichts auf sein Vorzugsrecht oder seines Ausfalls bei Ausübung des Rechtes auf Vorzugsbefriedigung zu führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Verteilung nicht berücksichtigt (§§ 153, 155, 156, 168 Nr. 3). Als gewöhnlicher Konkursgläubiger unterliegt er dann auch dem Zwangsvergleich (Jäger[2] S. 791). Ein solcher ist jedoch überhaupt nur bei der LVAktiengesellschaft möglich (PVG. § 52 N. 8). — § 62 Abs. 3 ist vollkommen nachgebildet dem § 35 Abs. 1 u. 2 HypBankG.

§ 62.

Das Konkursgericht[1]) hat den Versicherten zur Wahrung[2]) der ihnen nach § 61 zustehenden Rechte einen Pfleger[3]) zu bestellen. Für die Pflegschaft[4]) tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts[5]) das Konkursgericht.

Dem Pfleger liegt ob, den Umfang des vorhandenen Prämienreservefonds festzustellen sowie die den Versicherten zustehenden Ansprüche[6]) zu ermitteln und anzumelden.[7])

Der Pfleger hat die Versicherten soweit thunlich vor der Anmeldung zu hören und von der erfolgten Anmel-

Digitized by Google

dung zu benachrichtigen, ihnen auf Verlangen auch sonst über die für ihre Ansprüche erheblichen Thatsachen Auskunft zu ertheilen. Das Recht des einzelnen Versicherten zur Anmeldung bleibt unberührt. Soweit mit der Anmeldung des Versicherten eine Anmeldung des Pflegers in Widerspruch steht, gilt bis zur Beseitigung des Widerspruchs die dem Versicherten günstigere Anmeldung.

Der Konkursverwalter hat[8]) dem Pfleger die Einsichtnahme aller Bücher und Schriften des Gemeinschuldners zu gestatten und ihm auf Verlangen den Bestand des Prämienreservefonds nachzuweisen.

Der Pfleger kann für die Führung seines Amtes[9]) eine angemessene Vergütung[10]) verlangen. Die ihm zu erstattenden Auslagen und die Vergütung fallen dem Prämienreservefonds[11]) zur Last.

Vor der Bestellung des Pflegers und vor der Festsetzung der Vergütung ist die Aufsichtsbehörde[12]) zu hören.

1. Die Versilberung der registermäßigen Bestände und die Befriedigung der Prämienreservefondsgläubiger aus ihnen erfolgt nicht außerhalb des Konkursverfahrens, sondern in ihm durch den Konkursverwalter. Dieser ist daher in der Lage, wenn der Versicherte zugleich Schuldner der Konkursmasse ist (z. B. bei VVaG., wo Umlagen- und Nachschußpflicht auch noch im Konkurs besteht [vergl. § 50]), den aus dem Prämienreservefonds auf den Versicherten entfallenden Betrag zur Tilgung der Schuld des Versicherten an die Masse zu verwenden. Er wird deshalb insbesondere bei VVaG. von Auszahlungen aus dem Prämienreservefonds absehen, wenn, sei es auch erst in einem späteren Zeitraum, noch Deckung durch Umlagen oder Nachschußerhebung zu beschaffen sein wird.

Andererseits kann aber auch der Versicherte als Gläubiger der VU. mit einer Schuld an die Konkursmasse

Digitized by Google

aufrechnen, ohne seine Forderung im Konkursverfahren geltend machen zu müssen (KO. § 53). Nur bei der Gegenseitigkeits-V. fehlt ein solches Aufrechnungsrecht gegen Forderungen des Vereins aus der Beitragspflicht (PVG. § 26). Sonst wäre es nicht möglich, den Grundsatz des § 51 des PVG. durchzuführen, wonach die VAnsprüche der Vereinsmitglieder den Ansprüchen aller anderen Konkursgläubiger bei der Gegenseitigkeits-V. nachgehen.

2. In dem Abs. 2 u. 3 bestimmten Umfange, nicht weiter. Dazu BGB. § 1915 mit §§ 1789 ff. — Rechte, die den Versicherten nach § 61 zustehen, die ihnen also § 61 verschafft, sind a) Forderung auf die rechnungsmäßige Prämienreserve, b) Recht auf Vorzugsbefriedigung aus den Registerbeständen, c) Recht auf gleichen Rang in bezug auf Vorzugsbefriedigung, d) Rechte aus KO. §§ 64, 153, 155 (mit § 156). Demgemäß bedarf der VPfleger zum Verzicht auf die Vorzugsbefriedigung, den er nach KO. § 64 betätigt, keiner besonderen Ermächtigung, obwohl hier ein Anspruch nicht erst zu ermitteln (§ 62 Abs. 2) ist, soferne ein ordentlicher Vormund in dem Verzicht eine Wahrung der Vermögensinteressen der Prämienreservegläubiger erblicken kann (abw. Jäger[3] S. 665). Den Versicherten schützt ja Abs. 3 in jedem seiner Sätze. Zur Abstimmung, Bestreitung im Prüfungstermin, zur Führung von Feststellungsprozessen dagegen bedarf der Pfleger besonderer Ermächtigung. Dann ist er gewillkürter Vertreter und Geschäftsbesorger (BGB. § 675). Daher gilt für eine von ihm erhobene Feststellungs- oder Widerspruchsklage nicht ZPO. § 53 (Jäger[3] S. 665).

3. Dieser Pfleger ist ein (obligatorisches) Organ zur besonderen Vertretung der bevorrechtigten Gläubiger des § 61 vom Augenblick des Konkurses an. Vorher nimmt ihr Interesse die Aufsichtsbehörde gemäß § 64 wahr, welche zu kontrollieren hat, daß während des Betriebs die vorschriftsmäßige Prämienreserve vorhanden ist und zur vorschriftsmäßigen Verwendung gelangt. Es ist daher, anders als bei den Hypothekenbanken, von der Aufstellung eines dauernden besonderen Vertreters der Interessen der Versicherten, von Aufstellung eines LVTreu-

Digitized by Google

händers, abgesehen. Nur im Konkurs wird ein Konkurstreuhänder, der „VPfleger", als gemeinsamer gesetzlicher Vertreter der Prämienreservegläubiger aufgestellt. Es ist dies angemessen, weil den Versicherten häufig die Höhe der Prämienreserve und ihr Anteil hieran unbekannt ist.

4. Für die Pflegschaft gelten im allgemeinen die Vorschriften des BGB. §§ 1909 ff. über die Pflegschaft, bezüglich Stempel- und Gebührenpflicht Landesrecht.

5. D. h. wo nach BGB. das Vormundschaftsgericht gegenüber dem Pfleger zuständig ist.

6. Nicht bloß die Ansprüche an den Prämienreservefonds, sondern alle seine Ansprüche; auch die weitergehenden (d. h. einfachen Konkurs-) Ansprüche, die § 61 Abs. 2 nennt, obwohl sie ihnen nicht nach § 61 zustehen. Der sachliche Zusammenhang dieser Ansprüche mit denjenigen wegen der Prämienreserve verbietet eine formalistisch-einschränkende Auslegung aus der Wendung: zur Wahrung der nach § 61 zustehenden Rechte. Ebenso Jäger[2] S. 665. — Wenn der Versicherte auf sein Vorrecht z. B. verzichtet, hat der Pfleger dessen Forderung als nichtbevorrechtigt anzumelden.

7. Näheres KO. §§ 138 u. 139. Die Anmeldung hat auch das beanspruchte Vorrecht zu enthalten. In der Anmeldung als Prämienreserveforderung liegt schon die Beanspruchung des Vorzugsrechtes. — Dem Versicherten selbst ist durch Bestellung des Pflegers nicht benommen, die Forderung selbst anzumelden (s. Abs. 2). — Meldet der Versicherte auch selbst seinen VAnspruch an, aber so, daß er eine ausdrückliche Beanspruchung des Vorrechtes aus Versehen unterließ, so kommt die Anmeldung des Konkursvorzugsrechtes durch den Pfleger dem Versicherten zugute (Abs. 3). Jäger[2] S. 665. — Mit der Verwaltung des Prämienreservefonds hat der Pfleger nichts zu tun. Diese behält der Konkursverwalter.

8. Damit der Pfleger eben gemäß § 62 Abs. 2 den Umfang des Prämienreservefonds, d. h. die Bestände desselben, und die Ansprüche der Versicherten feststellen kann.

9. Es ist dies kein öffentliches, sondern ein Privatamt. Der Pfleger unterliegt daher dem Untreueparagraphen

Digitized by Google

des Strafgesetzbuches (§ 266), nicht dem Abschnitt desselben über Amtsverbrechen (§§ 331 ff.).

10. Wie der Konkursverwalter (KO. § 85) und der Treuhänder (HypBankG. § 62).

11. Also sollen sie nur die in bezug auf den Prämienreservefonds besonders bevorzugten Konkursgläubiger tragen. Sie bilden besondere Massekosten dieses Fonds. Jäger[2] S. 665.

12. Welche sachverständige Personen kennt, bezw. Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit des Pflegers zu beurteilen vermag.

§ 63.

Auf Kranken- oder Unfallversicherungen[1]) der im § 12 bezeichneten Art finden die Vorschriften der §§ 56 bis 62 entsprechende[2]) Anwendung.[3])

1. Nicht auch Haftpflicht-V. (§ 12 N. 1). A. M. das APV. (Veröff. **3** 113).

2. Hieraus folgt: für jeden solchen VZweig ist ein besondrer Prämienreservefonds anzulegen (§ 57 N. 9). Er umfaßt die Deckungskapitalien der laufenden Unfallbezw. Haftpflichtrenten, bei Unfall-V. mit Prämienrückgewähr der eingezahlten Prämien die aus den eingegangenen Prämien angesammelte rechnungsmäßige Prämienreserve, etwaige andere, nach versicherungstechnischen Grundsätzen zurückzustellende Reserven (z. B. lebenslängliche Eisenbahn-Unfall-V.en). Veröff. **1** 96; **5** 18, 28. Ueber die Frage, inwieweit für erloschene Versicherungen im Hinblick auf die Möglichkeit ihrer Wiederinkraftsetzung die Stellung einer beim Prämienreservefonds aufzubewahrenden Reserve erforderlich sei, s. Veröff. **5** 98.

3. Hat bei Haftpflicht-V. der Versicherer übernommen, außer der Rentenzahlung, zu der der Versicherte verpflichtet ist, auch die Sicherheit zu bestellen, die jener dem Dritten (Verletzten) bezüglich der Rentenzahlung aufzumachen hat, so wird er durch Bestellung der Sicherheit nicht davon befreit, für die Rentenzahlung die Prämien-(Renten-)Reserve in voller Höhe auszusondern. Denn an

Digitized by Google

der Sicherheit hat der Dritte ein Pfandrecht. Also ist sie nach § 59 zur Belegung der Prämienreserve nicht geeignet (Veröff. 4 82).

V. Beaufsichtigung[1] der Versicherungsunternehmungen.

1. Aufgaben[2] und Befugnisse der Aufsichtsbehörden.[3]

§ 64.

Der Aufsichtsbehörde liegt es ob,[4] den ganzen[5] Geschäftsbetrieb der[6] Versicherungsunternehmungen,[7] insbesondere[8] die Befolgung der gesetzlichen[9] Vorschriften[10] und die Einhaltung des[11] Geschäftsplans, zu überwachen.[12]

Sie ist befugt,[13] diejenigen Anordnungen[14] zu treffen, welche[15] geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften[16] und dem Geschäftsplan im Einklange zu erhalten oder Mißstände[17] zu beseitigen,[18] durch welche die Interessen der Versicherten[19] gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät.[20][21]

Zur Befolgung[22] ihrer nach Abs. 2 erlassenen Anordnungen kann[23] die Aufsichtsbehörde die Inhaber und Geschäftsleiter[24] der Unternehmungen durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.[25] Solche Geldstrafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

1. Es ist dies die Beaufsichtigung im engeren Sinne, die laufende Aufsicht. Vergl. § 1 N. 8 und Veröff. 3 96.
2. Rechtspflichten.
3. Ueber Zuständigkeitsverteilung §§ 2, 3 (u. 91).

Digitized by Google

4. Sie ist verpflichtet. Dies entspricht dem in § 2 N. 3 Bemerkten. Aber diese Pflicht ist eine Verpflichtung nur gegenüber dem G. und den Vorgesetzten, nicht gegenüber den Versicherten oder der VU. Es gilt also für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde nicht BGB. § 839, über Schadensersatzpflicht von Beamten, weil ihnen die Aufsichtspflicht nicht gegenüber den Versicherten und den U.en obliegt. Bezüglich der Haftung des Reiches bezw. des Staates für die Aufsichtsführung gelten die allgemeinen Grundsätze über Haftung des Reiches bezw. Staates für die von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schäden (Einführungsgesetz zum BGB. Art. 77). — Die Nichterfüllung der Aufsichtspflicht hat grundsätzlich nur disziplinäre Verantwortlichkeit zur Folge. — Daneben hat die Aufsichtsbehörde, weil nicht verboten, die Möglichkeit, aber nicht das Recht der Belehrung (Mustersatzungen), Empfehlung, Bitte, des Ersuchens (ein notleidendes Risiko zu übernehmen; eine Prämienreserve bei vorzeitiger Auflösung schenkweise zurückzuzahlen; Veröff. 4 37, 79), Vorschlags, der Anregung, z. B. sich zur freiwilligen Uebernahme notleidender Risiken (§ 121 Abs. 3) generell zu verpflichten (Veröff. 4 36) oder bei Herausgabe von Nettokostenberechnungen die Vergleiche mit andren Gesellschaften tunlichst zu unterlassen, da bei der Verschiedenheit der Voraussetzungen (Alter der VU., Gewinnsysteme) solche Vergleiche ein zutreffendes Bild über die wirklichen Leistungen einer VU. vielfach nicht geben können (Veröff. 4 39; 5 81). Die Anregung wird formell manchmal in das Ersuchen gekleidet, den Fall dem Aufsichtsrat zu unterbreiten (Veröff. 5 76). Oft beschränkt sich die Aufsichtsbehörde auf Anregung (vergl. N. 17), wo sie anordnen könnte, soferne sie weiß, sie werde beachtet (Veröff. 2 97). Die Ueberwachungspflicht besteht von Amts wegen; also auch ohne Beschwerde von VNustigen, VNehmern, Versicherten, Begünstigten oder sonst Beteiligten gegen VU.en. Dagegen hat die Aufsichtsbehörde das Recht, Beschwerden von Privatpersonen über VU.en entgegenzunehmen, denn die Beschwerden vermögen dem Ueberwachungsinteresse zu

Digitized by Google

dienen. Eine Rechtspflicht, sie anzunehmen, besteht nicht; noch weniger, sie zu prüfen und zu beantworten oder zu entscheiden, soweit letzteres in ihrer Zuständigkeit liegt. Zu begrüßen ist, daß die APV. in allen Fällen, wo nach dem Inhalt der Beschwerde möglicherweise ein Aufsichtsinteresse in Frage kommt, sich vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus für verpflichtet hält, die Beschwerde zu prüfen (insbesondere also Bericht einzufordern) und eine Verständigung anzubahnen oder Anordnungen zu erlassen, falls hierfür nicht Gerichte zuständig sind (Veröff. 5 73 u. 75). Die auf erhobene Beschwerden hin gepflogenen Verhandlungen haben zumeist die Unbegründetheit ergeben, oft aber auch die Aufmerksamkeit des Amtes auf Mangelhaftigkeit und Mißstände des Betriebs (VBedingungen u. s. w.) gelenkt. — Ebenso verfährt das APV. mit sonstigen Eingaben (Anfragen, Gesuchen um Auskunftserteilung) (Veröff. 2 99; 3 101; 4 52). Kein Aufsichtsinteresse berühren Anfragen über die Solidität in- oder ausländischer VAnstalten, mögen sie von VSuchenden oder Versicherten ausgehen. Sie müssen nicht beantwortet werden (Veröff. 2 100; 5 63 u. 82). — Die Erledigung der Beschwerden u. s. w. durch materielle Beantwortung verursacht dem APV. eine große freiwillig übernommene Geschäftslast. — Die Ueberwachung kann nur in versicherungspolizeilicher, also z. B. nicht in bau- oder feuerpolizeilicher Richtung geschehen.

5. Also auch den Geschäftsbetrieb der Vertreter, Bevollmächtigten, Agenten (vergl. § 1 N. 4 und § 65 Abs. 2), das Inseraten- und Reklamewesen der VU.en, alle geschäftlichen Beziehungen, nicht bloß die zu Versicherten. Ganz heißt: den Betrieb des aufsichtspflichtigen VGeschäfts in allen seinen Zweigen (HGB. § 246). Andererseits bedeutet dies nicht, daß die Behörde unter allen Umständen jede einzelne Tätigkeit zu kontrollieren, also z. B. jeden einzelnen VVertrag auf seine Vorschriftsmäßigkeit zu prüfen habe. Wäre dies die Meinung des G., dann dürfte § 71 des G. nicht sagen, zur Erleichterung der Aufsicht über die einzelnen VU.en „können", sondern es müßte sagen, „müssen" Kommissare der Aufsichtsbehörde und zwar in

Digitized by Google

großer Menge bestellt werden. Die Aufsicht ist soweit zu führen, als es der Zweck der Aufsicht erfordert, der in § 64 Abs. 2, § 65 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 umschrieben ist, und dieser erfordert nicht, jede einzelne Tätigkeit unter allen Umständen zu kontrollieren. Etwas anderes ist das Recht der Aufsichtsbehörde, von jeder einzelnen Tätigkeit Kenntnis nehmen (KV. S. 81). Dies wird durch § 65 Abs. 2 bestätigt. — Ferner heißt Geschäftsbetrieb nur Betrieb des (aufsichtspflichtigen) VGeschäftes, nicht auch Betrieb andrer Geschäfte, die die Gesellschaft noch führt, es müßte denn bei der Konzessionserteilung anderes vorbehalten sein. Geschäftsbetrieb ist in allen Paragraphen des G. von § 2 an die Abkürzung für „Betrieb von VGeschäften" in § 1. Würde Geschäftsbetrieb in § 64 weiter zu verstehen sein, so müßte das Gleiche für andre Paragraphen gelten. Hätte die Aufsichtsbehörde soweit die Ueberwachungspflicht, so müßte sie soweit auch alle Aufsichtsbefugnisse besitzen, daher z. B. nach § 67 den weiteren Betrieb (Hypothekenbankbetrieb) untersagen, für ihn vom versicherungspolizeilichen Interesse aus Rechnungslegungsvorschriften erlassen (§ 55 N. 7), die Abänderung der Satzung, soweit sie das V.-Geschäft gar nicht berührt, an ihre Genehmigung (§ 13) binden können. Das widerspräche alles dem HypBankG. (§§ 24 ff., 13, 4). Auch im HypBankG. § 4 bedeutet ganzer Geschäftsbetrieb nur alle Verhältnisse des Hypothekenbankgeschäftes. Vergl. HypBankG. § 46. Der Staatskommissar hat doch keine Aufsicht über das VGeschäft einer Hypothekenbank. Eine VU., die zugleich Kursverlust- oder Transport-V. treibt, unterliegt doch hierfür trotz des Wörtchens „ganz" nicht der versicherungspolizeilichen Aufsicht (§ 118). Grundsätzlich a. M. das APV. (Veröff. 3 115; s. § 54 N. 1).

Die Ueberwachungspflicht umfaßt auch das Auslandsgeschäft (z. B. § 57 Abs. 1) inländischer VU.en. Aber wegen des Prinzips der gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten kann sie nicht örtliche Revision umfassen. Denn diese setzt Duldung des dritten Staates voraus. Die ausländische Geschäftsstelle selbst allerdings kann den Zutritt nicht verweigern, denn soweit die Territorial-

Digitized by Google

hoheit nicht hindernd eingreift, unterliegen deutsche U.en auch im Auslande den deutschen Gesetzen und ihrer Durchführung.

Geschäftsbetrieb liegt vor bis zur Abwickelung sämtlicher VVerhältnisse (§ 66).

6. Von der Aufsicht über ausländische U.en handeln §§ 85 und 91, über bei Inkrafttreten des G. schon bestehende § 92 (stillschweigend) mit §§ 98 ff. Die Ueberwachungspflicht beschränkt sich hier auf das Inlandsgeschäft (§§ 85, 86, 89, 90; vergl. jedoch § 65 N. 6). Ueber ein Geschäft kann keine Ueberwachungspflicht bestehen, über das ein andrer Staat das Hoheitsrecht besitzt. Denn jede Ausübung der Aufsicht im fremden Staate setzt Duldung seitens des letzteren voraus. Weil bei inländischen VU.en die Ueberwachungspflicht auch das Auslandsgeschäft umfaßt, selbst das nicht nur im Korrespondenzwege betriebene, gilt das nämliche nicht auch bei ausländischen VU.en. Ihr Sitz, ihre Zentralverwaltung, d. h. ihre obersten Organe sind im Auslande und nichtdeutsche U.en unterliegen im Auslande nicht deutschen Gesetzen. Eine Verpflichtung der ausländischen VU.en, auch ohne die Voraussetzungen des § 65 N. 6 Auskunft zu erteilen, und weitere Aufsichtausübung über ihr Auslandsgeschäft (Rechnungsablegung nach Vorschriften des APVV., örtliche Revision) braucht sich die ausländische VU. nur gefallen zu lassen, wenn sie sich dem bei Konzessionserteilung oder später ausdrücklich oder stillschweigend freiwillig unterwarf. Anders die Praxis des APVV. Nach ihr besteht rechtlich eine Ueberwachungspflicht und jede Aufsichtsbefugnis auch bezüglich des Auslandsgeschäftes der ausländischen VU.en (§ 85 N. 11). Nur tatsächlich seien der Reichsaufsicht hier weit engere Grenzen gezogen; tatsächlich nur gestalte sich die Aufsicht anders, schwieriger und mitunter auch minder wirksam (Veröff. 2 100; 4 22 f.). Wie hier Müller-Prager S. 208.

7. Auch (trotz § 66): solcher, die noch nicht zugelassen oder ohne Erlaubnis beginnen oder nach beendeter Erlaubnis V. betreiben.

Digitized by Google

8. Aber nicht allein; auch die Billigkeit und die Zweckmäßigkeit (Solidität, Wirtschaftlichkeit) des Betriebes in versicherungspolizeilicher Hinsicht, somit auch nach der Richtung, ob der genehmigte Geschäftsplan, insbesondere die anläßlich der Genehmigung gestellten Bedingungen zweckmäßig sind, d. h. den Interessen der Versicherten, den guten Sitten entsprechen. Die Verhältnisse können sich seitdem geändert haben.

9. D. h. allen in formellen Gesetzen enthaltenen Vorschriften und allen Rechtsvorschriften, auch den nicht im Wege des formellen Gesetzes ergangenen. Rechtsvorschriften sind alle Vorschriften an die VU.en im Gegensatz zu den nur an die Aufsichtsbehörde gerichteten Dienstvorschriften (Beispiel § 60 N. 7). Solche Rechtsvorschriften sind auch die Verordnungen des Bundesrates nach § 114 und die landesrechtlichen VNormen (§ 121; vergl. insb. § 121 Abs. 3 Satz 2; Veröff. 3 54), dagegen sind die Vorschriften, die die Aufsichtsbehörde nach § 55 Abs. 2 oder § 124 erläßt, nicht Rechtsvorschriften, sondern Verwaltungsvorschriften, Vorschriften, welche die Aufsichtsbehörde kraft ihrer Aufsichtsgewalt, als Ausfluß ihrer Aufsichtsgewalt erläßt. Die VU.en treten in ein dem Dienstverhältnis analoges besonderes Gewaltverhältnis zum Staat (Reich), unter eine Art Disziplinargewalt, in ein besonderes Aufsichtsverhältnis. Von diesen ihren allgemeinen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde ohne vorgängige formelle Abänderung derselben im Einzelfalle abgehen. — Die Gesetze müssen sich unmittelbar auf das Privat-VWesen beziehen. Die Erfüllung von Pflichten, die den VU.en z. B. das HGB. gebietet, kann das APV. nicht überwachen. Vergl. Veröff. 5 35.

10. Auch denjenigen, die nur „Soll"-, nicht „Muß"-Vorschriften sind. Vergl. über diese § 7 N. 5.

11. D. h. zunächst: des nach §§ 7 oder 13 genehmigten (vergl. § 67 Abs. 1). Denn der Gesetzgeber geht von dem Normalfall aus, daß es sich um nach dem 1. Januar 1902 erst zugelassene VU.en handelt. Aber für 1. Januar 1902 bereits betriebsbefugte tritt an die Stelle ihr landesrechtlich genehmigter Geschäftsplan (§ 92 N. 1).

Digitized by Google

12. Die der Aufsichtsbehörde Vorgesetzten können ihr besondere und allgemeine Dienstbefehle (Instruktionen) bezüglich Ausübung der Aufsicht kraft ihrer Dienstgewalt zukommen lassen. Aber § 121. — Ueberwachen besteht in Beobachten, Visitieren (Revision, sachliche [z. B. Prüfung der Rechnungsabschlüsse (§ 65), des Beleihungsgeschäftes] und örtliche, selbst bei Agenten; vergl. § 65 Abs. 2 u. 3), Recht auf Berichterstattung, Mahnung, Abraten, Bedenken äußern (Veröff. 4 39), Mißbilligung (Veröff. 4 42). So hat das APV. von Aussetzen von Preisen an die den höchsten Abschluß erzielenden Agenten und vom ferneren Abschluß von Pensaverträgen mit Agenten abgeraten, weil sie zu forciertem Betrieb und damit zum Erwerb leistungsunfähiger VNehmer führen (z. B. Agent erhält außer Abschlußprovision und Bureaukostenzuschuß ein Aversum von zehn vom Tausend der abgeschlossenen Summen gegen die Auflage, für je 1000 M. VSumme, die er hinter dem übernommenen Pflichtpensum zurückbleibt, 15 M, also 5 M. mehr, wie er als Aversum erhielt, herauszuzahlen; Veröff. 4 40). — Die Erfüllung der Ueberwachungshandlung darf der VU. auch Kosten verursachen. Die Rechte zur Erfüllung der Ueberwachungspflicht (Ueberwachungsrecht), soweit sie Tätigkeit oder Duldung von Seite der VU. verlangt, ordnet § 65.

13. Dem Ueberwachen steht das aufsichtliche Anordnen (Einschreiten) der §§ 64 Abs. 2, 67 ff. gegenüber. Hier sind besondere Umstände Voraussetzung. „Befugt" heißt: die Aufsichtsbehörde kann sich auch mit weniger begnügen (Anregung, Mißbilligung), wenn sie glaubt, damit das gleiche Ziel (Selbstabstellung) zu erreichen. So hat das APV. U.en a. G. gestattet, kleinere Fehlbeträge auf das nächste Jahr zu übernehmen, obwohl sie nach der Satzung zu decken wären, weil es unwirtschaftlich wäre, ihretwegen die verhältnismäßig hohen Kosten der Nachschußerhebung aufzuwenden (Veröff. 5 26). — Das Anordnen ist ein repressives (Mißstände beseitigen) oder ein vorbeugendes (im Einklang erhalten). Vergl. N. 18. Ausgeschlossen ist zu letzterem Zwecke die Verwandlung der unwiderruflichen Konzession in eine widerrufliche, einer

Digitized by Google

Konzession auf unbestimmte Zeit in eine Konzession auf bestimmte Zeit. Schwere vorbeugende Eingriffe erlaubt das G. nur bei besonderen Voraussetzungen (§ 69). Für die genannten Maßnahmen sind keine solchen getroffen, also sind sie im Einklang mit § 5 verboten.

14. An die U. und ihre Vertreter (auch Agenten; vergl. N. 5); aber nicht an die Versicherten als solche und die Mitglieder des VVaG. Denn der Aufsicht unterliegt nur das Unternehmen, d. h. die natürliche oder juristische Person, die das VGeschäft betreibt (§ 7 N. 15). Ausnahmsweise ist sie zum unmittelbaren Eingreifen in die Rechte der Versicherten berechtigt (§ 69 Abs. 1). Vergl. § 65 N. 5. Sonst wird das VVerhältnis, Recht und Pflicht der Versicherten, durch die Aufsicht nicht berührt, entbehrt diese privatrechtlicher Wirkung (vergl. § 1 N. 6 u. 8). Nur zu Anordnungen, also lediglich zu Geboten und Verboten an die U.en, nicht zu Handeln an Stelle derselben (z. B. Sicherheitshypotheken für die Versicherten eintragen lassen) oder der Versicherten ist die Behörde befugt mit Ausnahme des § 69 Abs. 2. Nach § 64 Abs. 2 können auch nur solche Anordnungen ergehen, die die Inhaber und Geschäftsleiter für sich allein zu befolgen zuständig sind (z. B. Nachsuchen um erweiterte Zulassung, Einholung versicherungstechnischer Gutachten [Veröff. 3 86], Entwerfung der Bilanz in versicherungstechnischer Weise), nicht Anordnungen, deren Durchführung die Mitwirkung des Aufsichtsrates oder gar des obersten Gesellschaftsorganes voraussetzt. Dies folgt aus § 64 Abs. 3 mit § 69. Bei VVaG. kann die Aufsichtsbehörde somit nicht eine Aenderung der allgemeinen VBedingungen (z. B. Veröff. 2 102) für die Mitglieder anordnen. Auf Aufsichtsrat und oberstes Organ (z. B. Satzungsänderung: Erhöhung der Beiträge, Kürzung der VAnsprüche, Wiedereinführung der Nachschußpflicht) kann die Aufsichtsbehörde nur indirekten Zwang und nur unter den schwereren Voraussetzungen der §§ 67 u. 69 [also Drohung mit Konzessionsentziehung] üben, selbst wenn sich die Aufsichtsbehörde bei Genehmigung des Geschäftsplanes vorbehielt, gewisse Satzungsänderungen anzu-

Digitized by Google

ordnen. Ein solcher Vorbehalt steht kraft zwingenden Rechtes unter den Einschränkungen des Gesetzes, wie sie die §§ 64—69 enthalten. — Ordnet die Aufsichtsbehörde die Einberufung einer Generalversammlung an, so vermag es lediglich unter dem Gesichtspunkte zu geschehen, zu erreichen, daß letztere freiwillig auf ein Ansinnen eingeht. — Auch unter der Voraussetzung von § 64 Abs. 2 kann die Aufsichtsbehörde über Erledigung eines konkreten Falles nichts anordnen, sondern nur ermahnen, anraten, wenn die Entscheidung desselben (Rechtsfrage zwischen VU. und Dritten oder Mitgliedern) zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört (s. N. 4). Ist nach bestehendem VVerhältnis im Falle des Nichtfortbezahlens der Prämie die Umwandlung der V. in eine prämienfreie V. von einem Antrag abhängig, so kann das APV. nicht anordnen, daß die VU. die freigewordene Prämienreserve nicht als Stornogewinn buche, sondern schenkweise an den bisher Versicherten zur prämienfreien Fort-V. verwende (a. M. vielleicht das APV.; Veröff. 4 72). Das APV. kann nicht anordnen, daß eine VU. Verträge wegen Ueber-V. als nichtig behandle, wohl aber, dies im Rechtsweg auszutragen (Veröff. 4 36). Das APV. kann, wenn ein VVertrag schon abgeschlossen ist, nicht seine Abänderung wegen Unbilligkeit anordnen, z. B., daß eine Klausel in den konkreten Vertrag eingesetzt werde: „War die Prämie für mehrere Jahre vorausgezahlt, so wird die Prämie, die ohne Vorauszahlung bis zum Aufhebungstermin zu zahlen gewesen wäre, festgestellt und der Mehrbetrag ohne Abzug zurückerstattet. Bei jährlicher Prämienzahlung darf nur eine Verwaltungsgebühr von 25 Proz. abgezogen werden" (Veröff. 1 192). Das APV. kann nicht die Frage entscheiden, welchen Einfluß eine Aenderung der Satzung eines VVaG. über die Wahlperiode für den Aufsichtsrat auf die Amtsdauer der zur Zeit im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder übt (Veröff. 3 135). — Die Erfüllung der Anordnung darf für die VU. mit Kosten verbunden sein. N. 12. — Die Anordnungen können generelle (z. B. über Form der Prämienreserveregister) oder spezielle sein. Vorangehen kann

Digitized by Google

Aufforderung zu Selbsterledigung binnen gemessener Frist. Im Falle des § 100 muß eine solche Aufforderung im Verhältnis zu § 67 vorausgehen.

15. Nach ihrer Anschauung. Gegen die Anordnung ist Rekurs nur statthaft, wenn damit eine Strafandrohung nach Abs. 3 verbunden ist (§§ 73, 74, 84). — Soweit kein Rekurs statthaft, ist Verwaltungsbeschwerde an die vorgesetzte Stelle beim APV.: Reichsamt des Innern, dann Reichskanzler, Kaiser möglich; aber diese Beschwerde ist nur eine Bitte. Es besteht weder eine Pflicht der vorgesetzten Stelle gegenüber dem Bittenden, die Beschwerde anzunehmen, noch sie zu prüfen. Der sich verletzt Fühlende hat kein Beschwerderecht, sondern nur eine tatsächliche Beschwerdemöglichkeit. Diese Beschwerdemöglichkeit ist kein Rechtsmittel im Sinne des § 77. Sie folgt aus dem Unterordnungsverhältnis der Aufsichtsbehörde von selbst. — Die Anordnungen können nur das Versicherungsgeschäft, bei ausländischen VU.en ihr Inlandsgeschäft angehen.

16. Voraus steht gesetzliche Vorschrift (s. über den Begriff N. 9). Also kann Einklang mit der gesetzlichen Vorschrift auch angeordnet werden, wenn die Abweichung hiervon, z. B. von einer bloßen Sollvorschrift (N. 10), dem genehmigten Geschäftsplan entspricht. Die Aufsichtsbehörde empfängt z. B. die Ueberzeugung, daß die Abweichung von der Sollvorschrift unzweckmäßig war. Bestehende VVerhältnisse werden durch die Anordnung nicht berührt (s. N. 14).

17. Der Mißstand des § 64 Abs. 2 ist nicht so stark, daß er Einstellung des ganzen Betriebes oder eines Teiles hiervon fordert (§ 67 N. 7). Beispiele sind: Anreiz zu Brandstiftung oder zu Mißbrauch im Kreditverkehr durch Zulassung von Ueber-V. (Veröff. 4 36), unerfüllbare und trügerische Versprechungen oder Prophezeiungen in bezug auf im VFalle zu erwartende Zahlungen, die Gewinnergebnisse und die den Versicherten zukommenden Gewinnbeteiligungen (z. B. gleichmäßig um einen bestimmten Prozentsatz steigende Dividende), ferner Verschleierungen der den VNehmern obliegenden Leistungen (§ 24) oder

Digitized by Google

der sie im Nichterfüllungsfalle treffenden Nachteile (Konventionalstrafe in der Höhe einer Jahresprämie z. B., wenn man die durch bloße Unterzeichnung des VAntrages übernommene Verpflichtung, sich ärztlich untersuchen zu lassen oder die vertragsgemäß ausgefertigte Police einzulösen, nicht erfüllt); Unterlassung der erforderlichen Rücklagen, reklamenhafte Verteilung sachlich ungerechtfertigter Gewinne, absichtliche Bevorzugung einzelner und Benachteiligung anderer bei event. Gewinnverteilung wie bei Regulierung der VFälle; schikanöse Ausbeutung und Bedrückung geschäftsunkundiger Versicherter bei Erfüllung der VVerträge (so z. B. bei Rückkauf oder Beleihung der V., bei Umwandlung derselben in prämienfreie V.). Vergl. Begr. S. 45. APV. und VBeirat erachten es für einen Mißstand, wenn eine VU. in ihren Geschäftsempfehlungen ihre gesamten Aktiven ohne gleichzeitige Angabe ihrer Verpflichtungen oder ihre Reserven ohne Scheidung in gebundene und freie angibt, aber doch nicht als einen solchen, der die Interessen der Versicherungslustigen gefährdet (Veröff. 5 81). Dagegen hat das APV. z. B. angeregt (s. N. 4), zu unterlassen, daß in öffentlichen Blättern bei Anpreisungen von Unverfallbarkeit oder absoluter Unanfechtbarkeit der Policen gesprochen werde, wenn unter gewissen Voraussetzungen die Policen anfechtbar sind und die Unverfallbarkeit erst einige Jahre nach Abschluß eintritt (Veröff. 2 97). Verboten hat das APV. die Verteilung von Drucksachen, wenn in ihnen nicht in einer ohne weiteres klar erkennbaren Weise hervorgehoben war, daß die Dividendenverheißungen (sog. Nettokostenberechnungen, d. h. Berechnung der nach Abzug der Dividende zu zahlenden Restprämie) nur auf Schätzungen und auf der unsicheren Annahme des Gleichbleibens derjenigen Dividendenprozentsätze bauen, die früher gezahlt wurden (Veröff. 4 38). — Der Mißstand muß nicht bei Geschäftsinhabern und Leitern, er kann bei Angestellten und Agenten zutage treten. Z. B. Agenten treiben zugleich ein Darlehensvermittelungsgeschäft und vermitteln dem Geldbedürftigen von der LVU. oder andren Kreditinstituten ein Darlehen nur, wenn er sich (vielleicht neben vielem

Digitized by Google

anderen) zu einem LVVertrag in einem mehrfachen Betrag des Darlehens verpflichtet. Meist ist der Versicherte nicht imstande, lange die Prämie zu zahlen, oder er hat gar kein Bedürfnis zur LV. Daher Verbot solch planmäßiger Verquickung zweier Vermittelungsgeschäfte (Veröff. 4 21; dagegen Veröff. 5 58). Oder ein Agent hat ohne Genehmigung der Direktion Anzeigen erlassen, in denen eine lebenslängliche Todesfall-V. gegen 20jährige Prämienzahlung zu einer ganz außerordentlich billigen Jahresprämie mit dem Bemerken angeboten war, daß nach Ablauf der ersten 10 Jahre Umtausch in eine 10jährige Normalpolice stattfinde. Es war also verschwiegen, daß nach 10 Jahren die Verpflichtung eintrete, eine sechsfach höhere Prämie zu zahlen. Der Unkundige muß annehmen, bei 20jähriger Bezahlung der niedrigen Prämie erwerbe er lebenslängliche V. (Veröff. 4 39).

18. Nicht auch solchen vorzubeugen. Dazu dient a) die Prüfung bei Konzessionserteilung, das Aufstellen von Erlaubnisbedingungen (z. B. Veröff. 5 57 ff.), b) die Fürsorge dafür, daß der Betrieb in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan bleibt. Vergl. N. 13. So kann zwecks Vorbeugung vorgängige Mitteilung der Sitzungen (§ 65) angeordnet werden. § 65 Abs. 3 gestattet sogar, die Anberaumung von Sitzungen zu verlangen.

19. Vergl. § 7 N. 9. Die Interessen der Versicherten, nicht das öffentliche Interesse muß gefährdet sein. Daher genügt auch Gefährdung des Interesses eines Versicherten, sofern es sich um nicht privatrechtliche Fragen, also z. B. Billigkeitsfragen handelt. Irgend welche, nicht gerade rechtliche Interessen müssen gefährdet sein (§ 7 N. 8). Gefährdung muß vorliegen, nicht reicht Belästigung. — Die Interessen der Versicherten brauchen nicht unmittelbar gefährdet zu sein. Es genügt Gefährdung der Leistungsfähigkeit der VU. Z. B.: Für die Versicherten ist vielleicht von Vorteil, daß die Agenten der VU. geschäfts- und planmäßig Darlehens- und LVVermittlung verquicken. Aber möglicherweise bringen diese LVVerträge dem Versicherer Nachteil. Der Versicherte kann nur eine

Digitized by Google

Jahresprämie zahlen; dann hat die VU. ein Jahr das Risiko ohne Entgelt getragen. Denn die erste Jahresprämie ist durch die Abschlußprovision aufgezehrt. Um die zahlreichen Storni wettzumachen, setzt die VU. neuen derartigen Geschäften vielleicht nicht den erforderlichen Widerstand entgegen (Veröff. 4 42; 5 59). — Uebernahme eines kleinen Fehlbetrags auf das nächste Jahr ist ein Mißstand, aber kein die Interessen der Versicherten gefährdender. Veröff. 5 26.

20. § 64 Abs. 2 entspricht dem § 7 (Konzessionsprüfung).

21. Weitere Beispiele aus der Fülle von Anordnungen wären: sorgfältige Prüfung der VWerte, Aufstellung von Beleihungsregulativen, Gebot, unzuverlässige Geschäftsorgane zur Verantwortung zu ziehen oder zu entlassen, bezw. von den Geschäftsorganen Kaution zu fordern, Spekulationswerte, Aktien, industrielle Obligationen nicht weiter anzuschaffen bezw. abzustoßen, noch nicht fertiggestellte Gebäude nicht zu beleihen (Veröff. 4 71; 5 52). Untersagung einzelner bestimmter VZweige oder Arten (§§ 8, 11) fällt unter § 67 (N. 8 daselbst). — Die Anordnungen sind jederzeit zurücknehmbar und abänderlich, der Natur der Verwaltungsakte entsprechend. — „Gute Sitten" dient vor allem dem Schutz *andrer* VU.en, also der Beseitigung unlauteren Wettbewerbs. Solchen fand das APB. vor allem in unlauterer Reklame. Z. B. eine jüngere LVU. setzt ihren Neuzugang in den ersten Jahren nach Errichtung in Vergleich zu dem Neuzugang, den *alte* Gesellschaften innerhalb des gleichen Zeitraums nach Errichtung, also zu einer Zeit hatten, da die LV. noch weniger verbreitet war. Oder eine Gesellschaft setzt andre in Prospekten, Agenturinstruktionen u. s. w. herab (Veröff. 4 39; 5 81).

22. Also nicht um zu bestrafen, d. h. die Nichtbefolgung zu vergelten; die Strafen sind nicht Kriminal-, sondern Verwaltungszwangs-, polizeiliche Exekutivstrafen, eine Art verwaltungsrechtlicher Zwangsvollstreckung. Daher setzen sie keine Schuld des Inhabers oder Geschäftsleiters voraus. Z. B. die Direktion hat Angestellten und Agenten

Digitized by Google

strengt untersagt, ohne ihre Genehmigung in der Tagespresse Anzeigen zu bringen. Hier ist trotzdem Strafandrohung gegen die Direktion möglich. — Die Fehde zwischen zwei ViehVGesellschaften veranlaßte das APV. einmal zu Strafandrohung wegen unlauterer Herabsetzung andrer VU.en (durch Verbreitung eines Kalenders). Veröff. 3 97; 4 39). — Nicht ist § 64 Abs. 3 zulässig bei Nichtbeachtung von geäußerten Bedenken und anderen Ueberwachungshandlungen (N. 12). — Ueber Ordnungsstrafen gegen andre Organe § 64 Abs. 2. — Nicht zulässig ist als Zwangsmittel, die Konzession in eine widerrufliche oder auf bestimmte Zeit beschränkte zu verwandeln. Vergl. N. 13.

23. Nicht: „muß".

24. Gegensatz § 65 Abs. 2.

25. Da das Gesetz selbst die Nichtbefolgung solcher Anordnungen nicht unmittelbar unter Strafe stellt, muß der Strafverhängung eine Androhung der Strafe für den Fall des Ungehorsams im konkreten Fall vorangehen (s. § 76). Soll mit der Anordnung bei ihrem Erlaß oder später Strafandrohung verbunden werden, so muß die Anordnung auf dem Wege des § 73 Abs. 1 Nr. 6 erlassen bezw. dieser Weg dafür nachgeholt werden. Verhängt kann die Strafe nur werden, wenn der Ungehorsam andauert, also nicht mehr, wenn nach Androhung die Anordnung befolgt wird; und nicht, wenn den Inhaber und Geschäftsleiter keine Schuld an der Nichtbefolgung trifft; ihm Entlastungs- und Strafausschließungsgründe zur Seite stehen (er hat alle erforderliche Sorgfalt aufgewandt; befand sich in entschuldbarem Irrtum). Wenn die Nichtbefolgung der Anordnung trotz Verhängung der Strafe fortdauert, kann sie, bis Befolgung eintritt, wiederholt, erhöht werden, immer unter vorausgehender Strafandrohung. — Wird Strafandrohung unterlassen, dann ergeht die Anordnung im Bureauwege.

Ausgeschlossen ist Androhung und Verhängung der Strafe aus § 64 Abs. 3, wenn wegen der Nichtbefolgung Kriminalstrafe verhängt wird, d. h. Strafverfahren aus §§ 105 ff. oder einer anderen Strafbestimmung; also z. B. wenn jemand, trotzdem ihm der Fortbetrieb untersagt ist,

Digitized by Google

fortbetreibt (§ 108). Die Strafandrohung unmittelbar durch G. geht der durch Behörden vor. Diese sind an die G. gebunden.

Gegen die Strafandrohung besteht Beschwerderecht nach § 76, gegen die Anordnung, wenn sie mit Androhung verbunden wird, Rekursrecht nach §§ 74 und 75 (s. § 73 Abs. 1 Nr. 6); gegen die Anordnung ohne Androhung nur Beschwerdebitte an die Vorgesetzten der Aufsichtsbehörde und Gegenvorstellung an die Aufsichtsbehörde. Ueber Anfechtung der Strafverhängung § 76 N. 3.

§ 65.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage[1]) eines Unternehmens auch nach der Richtung zu prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Thatsachen und dem Inhalte der Bücher übereinstimmen und ob die vorschriftsmäßigen[2]) Reserven vorhanden und vorschriftsmäßig[3]) angelegt und verwaltet sind.

Die Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigten[4]) und Agenten[5]) eines Unternehmens haben innerhalb ihrer Geschäftsräume der Aufsichtsbehörde auf Erfordern alle Bücher, Belege und diejenigen Schriften vorzulegen, welche für die Beurtheilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage von Bedeutung sind,[6]) sowie jede von ihnen erforderte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu ertheilen. Die Vorschriften des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Bei Versicherungsunternehmungen, die einen Aufsichtsrath, eine Mitgliederversammlung oder ähnliche Gesellschaftsorgane[7]) haben, ist die Aufsichtsbehörde befugt, Vertreter in die Versammlungen und Sitzungen dieser

Digitized by Google

Organe zu entsenden; die Vertreter sind jederzeit zu hören. Die Aufsichtsbehörde ist ferner befugt,[8]) die Berufung von Versammlungen und Sitzungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Berathung und Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Unternehmung selbst vorzunehmen. In den Versammlungen und Sitzungen, welche von der Aufsichtsbehörde berufen sind, führt ein Vertreter der letzteren den Vorsitz. Als Vertreter der Aufsichtsbehörde sind Leiter und Beamte von öffentlichen[9]) Versicherungsanstalten ausgeschlossen.[10])

1. D. h. die Führung des VGeschäftes und die Vermögenslage des Unternehmens als Versicherungsunternehmung, nicht weiter, bei ausländischen VU. nur hinsichtlich des deutschen Geschäftes.

2. Dazu gehören nicht bloß die den gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die dem Geschäftsplan (Gesellschaftsvertrag oder der Satzung) gemäßen Reserven dem allgemeinen Prinzip des § 64 zufolge, der in bezug auf Aufsicht Gesetz und Geschäftsplan gleichstellt (vergl. auch § 106: satzungsmäßige Vorschriften).

In Betracht kommen nicht bloß Prämienreserve- (§ 56, § 99), Gründungs- (§ 22) und Reservefonds (§ 37), sondern auch andere vorschriftsmäßige Reserven (vergl. § 14 N. 3).

3. Insbesondere §§ 57—59, 99; aber auch geschäftsplanmäßig.

4. Bevollmächtigte sind, wie aus §§ 86 und 115 (Hauptbevollmächtigte) und aus der Zusammenstellung mit Agenten hervorgeht, nicht schon Personen, die nur für einen einzigen Geschäftsakt (Geschäftsabschluß), sondern lediglich solche, welche für eine unbestimmte Reihe von Geschäftstätigkeiten bevollmächtigt sind. Die Bevollmächtigten sind bei VAktiengesellschaften und großen VVaG.

Digitized by Google

(§ 16) Handlungsbevollmächtigte oder Prokuristen (HGB. § 54).

5. Siehe über den Begriff § 1 N. 4. — Der Agent kann gemäß dem Begriff der Handlungsagenten im HGB. a) nicht bloß mit Vermittelung, sondern auch mit Abschluß von VGeschäften im Namen der VU. betraut sein; b) bloß mit der Vermittelung betraut sein; c) er kann mit Vermittelung aller VVerträge, aber nur mit Abschluß eines Teiles derselben (bis zu einer bestimmten Risikohöhe) betraut sein. — Soweit er als Agent nicht mit Abschluß von VVerträgen betraut ist, kann er es als Bevollmächtigter sein. Bei der Feuer- und Hagel-V., nicht aber bei der LV., sind die Hauptagenten (Generalagenten) regelmäßig auch mit Abschluß von VVerträgen betraut. — Nicht sind Assekuranzmäkler (s. § 1 N. 4) aus § 65 Abs. 2 verpflichtet.

6. Von diesem Gesichtspunkt aus, soweit es die Aufsichtsbehörde zur Beurteilung des Betriebs des VGeschäftes und des dem VGeschäft dienenden Kapitals und seines Erträgnisses für erforderlich hält (Beschwerde nach § 77 N. 1), kann die Aufsichtsbehörde auch Vorlage von Büchern u. s. w. und Auskünfte, die sich auf andere Geschäfte des inländischen Unternehmens beziehen, fordern. Vergl. § 64 N. 5. Das Ueberwachungsrecht gegenüber ausländischen VU.en bezüglich ihres Auslandsgeschäftes bezieht sich nur auf Auskunftserteilung, nicht Büchervorlage in den inländischen Geschäftsräumen. Dies würde besonderen Vorbehalt in der Zulassungsurkunde voraussetzen. Vergl. § 64 N. 6. Auskunft kann nur verlangt werden, soweit es zur Beurteilung der Führung und finanziellen Lage des inländischen VGeschäftes erforderlich ist. Ueber die Form der Auskunftserteilung kann (etwa nach § 55) keine Anordnung ergehen. — § 65 Abs. 2 ordnet, welche besondere Pflichten die VU.en bei örtlichen Revisionen haben. Ihre Pflichten bei nichtörtlichen Revisionen (z. B. Pflicht der Akteneinsendung) regeln sich nach § 64. Dies beweist auch § 65 Abs. 2 Satz 2. Veröff. 5 98.

7. Siehe bei § 29.

8. Beschwerderecht dagegen nicht gegeben (§ 77).

Digitized by Google

9. Ueber den Begriff s. § 119 N. 2.

10. Nur soweit die Geschäftsräume im Deutschen Reich liegen oder Sitzungen daselbst stattfinden, gilt § 65 Abs. 2 u. 3 und zwar auch bezüglich inländischer VU.en. Aus dem § 64 N. 5 bemerkten völkerrechtlichen Grunde fällt bei ausländischen VU.en selbstverständlich die Anwendbarkeit von § 65 Abs. 3 Satz 2 u. 3 weg. — Die Pauschalgebühr des § 81 kommt auch bei inländischen VU. nur vom Inlandsgeschäft zur Erhebung.

§ 66.

Die Aufsicht hat sich auch auf die Liquidation[1]) eines Unternehmens und auf die Abwickelung der bestehenden Versicherungen im Falle einer Untersagung[2]) oder einer freiwilligen[3]) Einstellung des Geschäftsbetriebs[4]) sowie im Falle des Widerrufs[5]) der Zulassung eines Unternehmens zu erstrecken.[6])

1. Begriff s. § 43 N. 11. — § 66 gilt nicht für VU.en, die 1. Januar 1902 bereits den Betrieb eingestellt hatten (§ 104). Veröff. 4 103. **2.** § 67.

3. Durch die Zulassung wird nur ein öffentliches Recht, aber keine Pflicht zum Betrieb begründet. Vergl. § 4 N. 4. Gemeint ist Einstellung des ganzen, bei ausländischen VU.en des deutschen Geschäftes. Gleichzeitige „Auflösung" nach § 43 bedarf der Genehmigung. Veröff. 4 104.

4. Gibt eine U., die Verein oder Gesellschaft ist, nur die V. oder einen VZweig auf, bleibt im übrigen aber bestehen, so ist keine Liquidation im Sinne des BGB. oder des HGB. oder des Genossenschaftsgesetzes oder des PVG. u. s. w. erforderlich. — Ueber Geschäftsbetrieb im übrigen § 1 N. 3 u. 4. — Vergl. noch N. 1.

5. Nur möglich gegenüber VU.en, die zur Zeit des Inkrafttretens schon bestanden; s. § 5 mit § 95.

6. Also z. B. Fortdauer der Rechnungslegungspflicht (§ 55), des Satzungsänderungsgenehmigungszwanges (§ 13), der Anmeldepflichten zum Handelsregister (PVG. § 16).

Digitized by Google

§ 67.

Handelt[1]) eine Unternehmung[2]) fortgesetzt den ihr nach Maßgabe[3]) der Gesetze oder[4]) des genehmigten Geschäftsplans[5]) obliegenden Pflichten[6]) zuwider, oder ergeben sich bei Prüfung ihrer Geschäftsführung oder ihrer Vermögenslage so schwere[7]) Mißstände, daß bei Fortsetzung des[8]) Geschäftsbetriebs die Interessen der Versicherten gefährdet sind, oder befindet sich der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch,[9]) so ist die[10]) Aufsichtsbehörde befugt,[11]) den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung[12]) zu untersagen,[13]) daß neue Versicherungen nicht abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert[14]) werden können.[15])

Im Falle der[16]) Untersagung des Geschäftsbetriebs ist die Aufsichtsbehörde berechtigt,[17]) alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur einstweiligen Sicherstellung des Vermögens[18]) der Unternehmung im Interesse der Versicherten nöthig sind, insbesondere die Vermögensverwaltung geeigneten Personen zu übertragen.[19]) Die Vorschriften des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.[20])

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit hat die Untersagung des[21]) Geschäftsbetriebs die Wirkung[22]) eines Auflösungsbeschlusses. Die Eintragung der Untersagung in das Handelsregister erfolgt[23]) auf Anzeige der Aufsichtsbehörde.

1. Nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 67 („fortgesetzt"; „schwere" Mißstände), nicht schon unter denjenigen des § 64 Abs. 2, von Widerrufsmöglichkeit

Digitized by Google

(§ 66 N. 5) abgesehen. Also nicht schon, wenn eine Genehmigungsbedingung nicht erfüllt oder der Betrieb ohne Erlaubnis eröffnet wird. — Für den ganzen Paragraphen gilt außer § 66 N. 1: Bei ausländischen VU.en darf nur ihr Inlandsgeschäft, bei inländischen nur ihr VBetrieb (§ 64 N. 5 u. 6, § 65 N. 6) bezw. die Rückwirkung auf Inlandsgeschäft und VBetrieb in Betracht gezogen werden.

2. D. h. Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigte, Agenten. § 65 Abs. 2.

3. Also müssen die Pflichten nicht unmittelbar auf G. beruhen; sie können auch auf Verordnungen beruhen, die auf formelle G. zurückgehen. Somit bedeutet G. nichts anderes als in § 64 gesetzliche Vorschriften (vergl. daselbst N. 9). — Solche gesetzliche Vorschriften sind z. B. BGB. § 44 Abs. 3 u. 4 (s. § 53 N. 13).

4. Demnach auch Pflichten, die der nach §§ 4 und 13 genehmigte Geschäftsplan in Widerspruch mit G. auferlegt.

5. Begriff und Inhalt § 4.

6. Also nicht schon, wenn sie den im G. oder Geschäftsplan geäußerten Wünschen, den Sollvorschriften (vergl. § 7 N. 5) derselben zuwiderhandeln.

7. Ein Mißstand ist dann so schwer, daß bei *Fortsetzung* des Betriebes die Interessen der Versicherten gefährdet sind, wenn zu seiner Beseitigung Aenderung des Geschäftsbetriebes nach § 64 Abs. 2 und Sanierung nach § 69 nicht ausreicht, sondern Einstellung notwendig ist. Also muß dies ein Mißstand sein, der den ganzen Betrieb eines in sich abgeschlossenen VZweiges oder einer in sich abgeschlossenen VArt (§ 8 und § 11) oder den größten Teil hiervon in erheblichster Weise nachteilig beeinflußt. Es muß eine stärkere Gefährdung als nach § 64 Abs. 2 und § 69 vorliegen. (Begr.: „besondere schwerwiegende Gründe".) — Regelmäßig ist den Versicherten mit Untersagung am wenigsten gedient. Für sie ist besser Sanierung nach § 69. — Beispiele s. in den Noten zu §§ 7, 11, 22, 24, 27; ferner § 100.

8. Des ganzen *Versicherungsbetriebes*, d. h. aller VArten und -Zweige, oder eines VZweiges, einer VArt, die für sich ein Ganzes bilden. Erfordert der Mißstand

Digitized by Google

nur Beseitigung eines oder einiger VZweige oder Arten, so ist dies teilweise Untersagung des Geschäfts. Demgemäß ist eine solche Maßregel nicht schon bei den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 zulässig. Weiteres N. 13. — Bei ausländischen VU.en müssen die Interessen der deutschen Versicherten gefährdet sein.

9. Der Widerspruch muß ein so starker sein, daß er durch Anordnungen nach § 64 Abs. 2 nicht mehr beseitigt zu werden vermag. Aus der schärferen Wirkung, die § 67 will, ist auf einen schärferen Widerspruch mit den guten Sitten als Voraussetzung zu schließen. Der Wortlaut der Voraussetzung ist in § 64 Abs. 2 und § 67 der gleiche.

10. Selbst wenn der Geschäftsbetrieb innerhalb der gesetzlichen Pflichten oder des genehmigten Geschäftsplanes sich bewegen sollte (die Konzession beruht z. B. auf falschen technischen Grundlagen).

11. Die Aufsichtsbehörde muß nicht, aber kann Fristsetzung und auch Androhung der Untersagung vorausgehen lassen, um die ihm notwendig erscheinenden Satzungsänderungen mittelbar durchzusetzen (§ 64 N. 14). Ausdrücklich anerkannt in § 100. Aufforderung muß vorausgehen im Falle des § 103.

12. Nicht aber mit der Wirkung des Verlustes der Rechtsfähigkeit, obwohl diese beim VVaG. erst eine Folge der Zulassung zum Betriebe (§ 15) ist. Vergl. dagegen die Wirkung der Konkurseröffnung beim nichteingetragenen VVaG. (in § 49 N. 1). — Hier in § 67 tritt an die Stelle der Entziehung der Rechtsfähigkeit (BGB. §§ 43, 44; s. oben N. 3) die Untersagung des Geschäftsbetriebs. Wie dem VVaG. die Rechtsfähigkeit nicht unmittelbar verliehen wird (§ 15), so wird sie ihm auch nicht unmittelbar entzogen. Sondern die Wirkung ist Auflösung des Vereins und infolge davon mit Beendigung der Liquidation Verlust der Rechtsfähigkeit. S. auch Zehnter, ArchBürgR. 20 10.

13. Das APV. ist nach § 67 verfahren gegenüber nichtrechtsfähigen Vereinen, die gegen G. und Geschäftsplan verstießen, Geschäfte in Gebietsteilen betrieben, in denen sie keine Befugnis besaßen und mit solchen Unter-

Digitized by Google

bilanzen arbeiteten, daß die Beseitigung bei Mangel eines ihnen frei zur Verfügung stehenden, mit Ansprüchen Dritter nicht belasteten Gründungsfonds nur durch Erhebung von Nachschüssen möglich gewesen wäre, deren Eingang wieder wegen der mangelnden Klagefähigkeit (§ 103 N. 5) stärksten Zweifeln unterlag (Veröff. 2 102). — Ueber andere Untersagungen s. §§ 91, 103. — Unter § 67 fällt auch die Untersagung eines Teils der VGeschäfte, z. B. die Untersagung des Betriebs für einen oder mehrere Bundesstaaten. Sonst enthielte das G. keine Bestimmung darüber, welche Wirkung die Untersagung gewisser VZweige oder Arten auf die bestehenden VVerhältnisse hat und keine Direktiven darüber, welche Maßnahmen die Aufsichtsbehörde zu ihrer Abwickelung ergreifen darf, obwohl dieser Abschnitt doch den Zweck hat, die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde zu regeln. Wenn auch in Abs. 3 Satz 1 unter Untersagung des Geschäftsbetriebes wegen der daran geknüpften Wirkung lediglich die Untersagung eines jeden VGeschäftes verstanden zu werden vermag, so folgt daraus doch noch nicht, daß das Wort Untersagung des Geschäftsbetriebes auch in Abs. 1 so verstanden werden muß. Auch die Begründung rechnet Untersagung einzelner VZweige oder VArten unter Untersagung im Sinne des § 67 und nicht unter Aenderung des Geschäftsbetriebes, d. h. Anordnung nach § 64 Abs. 2. S. 45 heißt es zu § 67: „Wenn einem VVaG. nicht bloß der Betrieb bestimmter VArten oder eines von mehreren VZweigen, sondern die Fortsetzung des VGeschäftes überhaupt untersagt wird, so muß dies die Auflösung des Vereins zur Folge haben, weil dessen Zweck, der sich in dem VBetriebe erschöpft, nunmehr weggefallen ist." — Die Untersagung ist zwangsweise Betriebseinstellung, auch bei völliger Untersagung nicht Erlaubnisentziehung. Letzteres schon darum nicht, weil es bis 1. Januar 1902 auch noch konzessionsfreie Länder gab (§ 92 N. 4). Daher bedarf es nicht erst einer Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidung.

Ueber Verfahren und Form des Untersagungsbeschlusses und den Rekurs hiergegen § 73 Nr. 7 und §§ 74 und 75

Digitized by Google

bezw. 84. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1), nicht aber für Maßnahmen von § 67 Abs. 2. — Ueber Strafbarkeit wegen Abschlusses neuer V.en, also Fortbetrieb des Geschäftes § 108.

14. Auch nicht stillschweigend.

15. Der „Betrieb" wird ein „unbefugter" (§ 92 Abs. 1; Veröff. **1** 20). Die früher abgeschlossenen Versicherungen bleiben bestehen, wie grundsätzlich bei der Auflösung der U. (§ 43 N. 11 u. 19). Ihre Abwickelung dauert bis zum regelmäßigen Erlöschen des letzten VVerhältnisses. Soweit die VVerhältnisse nach den VBedingungen frei kündbar sind (nicht bei LV.), kündigt das U. dieselben. Oder der Versicherte willigt in Herauszahlung seiner VAnwartschaft oder stimmt der Uebertragung des ganzen VBestandes auf ein anderes U. zu. Vielleicht sieht der Geschäftsplan darüber näheres vor, so daß die Abwickelung erleichtert ist (vergl. § 43 N. 21). — Für einen Fall ist die Wirkung gesetzlich genau geregelt, für den Fall der Untersagung eines jeden Geschäftsbetriebes gegenüber VVaG. (Abs. 3). — Zuwiderhandlung gegen die Untersagung macht die Geschäfte nicht aus BGB. § 134 privatrechtlich ungültig (§ 9 N. 10). A. M. Zehnter, ArchBürgR. **20** 4.

16. Der völligen, wie der teilweisen (N. 13).

17. Auch dem G. gegenüber nicht verpflichtet. Vergl. § 64 N. 13.

18. Vergl. BGB. § 1846 über das analoge Recht des Vormundschaftsgerichtes. Soweit es das Interesse der Versicherten fordert; also nicht des ganzen Vermögens. Gewisse Vermögensteile sind überhaupt nicht frei (Prämienreservefonds, Pfandbriefdeckungen der Hypothekenbanken, die zugleich VGeschäfte betreiben). — Aber nur Anordnungen darf die Behörde treffen (s. § 64 N. 14).

19. Die Anordnungen zur Sicherstellung sind mit Rekurs anfechtbar, der aber keine aufschiebende Wirkung hat (§ 75 Abs. 1). — Das APV. hat Liquidatoren zu solchen Vermögensverwaltern ernannt (Veröff. **3** 89). Ein eigenes Klagerecht besitzen die Vermögensverwalter nicht. Das ist wichtig, wenn der aufgelöste Verein ein nicht rechtsfähiger ist (Veröff. **3** 89). S. § 103 N. 5.

Digitized by Google

20. Androhung und Verhängung von Exekutivstrafen; s. auch § 76 und § 64 N. 15 über Beschwerderecht.

21. D. h. eines jeden VGeschäftes (vergl. N. 8 u. 13). Es ist nicht abzusehen, warum die Untersagung eines Teils der VGeschäfte Auflösung bewirken sollte. Dagegen allerdings die Untersagung eines jeden VZweiges; denn des VVaG. Grundzweck ist eben V. und zwar VaG. Die Befreiung der Mitglieder von der Beitragspflicht erfordert Auflösung. Auch wenn der Verein noch andere als V.-Geschäfte betreibt, tritt Auflösung ein. Denn das PVG. ist ein Sondergesetz.

22. Siehe §§ 43 ff., insbesondere § 43 N. 11, 13, 19. Dadurch ist die im Interesse der Mitglieder liegende rasche Abwickelung der VVerhältnisse sichergestellt. — Das Erlöschen der VVerhältnisse erfolgt hier frühestens mit Ablauf von vier Wochen seit Zustellung der die Untersagung aussprechenden Entscheidung. Die Meinung von Wörner S. 154, 229: frühestens vier Wochen, seit jene Entscheidung rechtskräftig wurde, entbehrt gesetzlicher Stütze. Für den Fall, daß schon vor Ablauf von vier Wochen seit Zustellung feststeht, daß der Bescheid nicht angefochten wird, soll doch vier Wochen Frist sein. An sich ist damit ja die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, denn sie beträgt einen Monat. Wird die Entscheidung angefochten, dann erlöschen die VVerhältnisse vier Wochen seit Zustellung der Rekursentscheidung oder allgemeiner: vier Wochen seit Rechtskraft des Untersagungsbescheides. — Ehe die Untersagung rechtskräftig wird, kann freiwillige Einstellung des Geschäftsbetriebes (§ 66) erfolgen. Nur die Auflösung im Sinne des § 43 N. 11, nicht (trotz § 67 Abs. 3) der Verzicht auf die Konzession bedarf der Genehmigung. A. M. Veröff. 4 104. — Die Bestimmung des § 67 Abs. 3 gilt unmittelbar nur für VVaG. im Sinne des § 15, sinngemäß auch für andere (§ 103).

23. Nur bei in das Handelsregister eingetragenen Vereinen (§§ 53 und 16). — Die Anzeige darf die Aufsichtsbehörde erst erstatten, wenn ihr Bescheid rechtskräftig wurde. Vergl. § 43 N. 10; § 75.

Digitized by Google

§ 68.[1])

Das Konkursgericht hat,[2]) unbeschadet der Vorschrift im § 107 Abs. 1 der Konkursordnung,[3]) auf Antrag der Aufsichtsbehörde[4]) den Konkurs über das Vermögen einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu eröffnen. Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur[5]) von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Eine Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses findet nicht statt.[6])

Sobald die Zahlungsunfähigkeit eintritt, hat der Vorstand[7]) der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, sobald sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz Ueberschuldung ergiebt. Diese Anzeigepflicht tritt an die Stelle der dem Vorstande durch andere[8]) gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.[9]) Gehen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit[10]) mit Nachschuß- oder Umlagenpflicht[11]) ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen innerhalb fünf Monaten nach der Fälligkeit nicht ein, so hat der Vorstand zu prüfen, ob sich, wenn die nicht baar eingegangenen Nachschuß- oder Umlagebeträge außer Berücksichtigung bleiben, Ueberschuldung ergiebt; liegt eine solche Ueberschuldung vor, so ist innerhalb eines Monats nach dem Ablaufe der bezeichneten Frist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Die gleichen Pflichten[12]) liegen den Liquidatoren ob.

1. Gilt auch für Vereine des § 103 (Veröff. 4 115; 5 100). — Die konkursrechtlichen Vorschriften des PVG.

Digitized by Google

gehen der KO. nur vor. § 68 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, 5 gelten auch für 1. Januar 1902 vorhandene a) eingetragene Genossenschaften a. G., b) sächsische eingetragene VVaG.; für letztere auch § 68 Abs. 2 Satz 4 (§ 102 Abs. 2). — Ueber den Konkurs des VVaG. und ausländischer VU.en s. ferner § 49.

2. Daher hat das Konkursgericht kein Recht der Nachprüfung, ob Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung vorliegt. Das hat die technische Behörde in gerichtsähnlichem Verfahren (§ 73) mit Möglichkeit des Rekurses an ein Verwaltungsgericht (§ 74) festgestellt. KO. § 105 ist also unanwendbar (Jäger[2] S. 588).

3. Recht des Konkursgerichtes, den Eröffnungsantrag abzuweisen, wenn nach seinem Ermessen eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden (Veröff. 4 42). Masseunzulänglichkeit fehlt beim VVaG., soferne Mitglieder-Nachschuß- oder Umlagenpflicht nicht ganz oder nicht für den Konkurs ausgeschlossen ist (a. M. Manes, ZHR. 52 108), also nicht unbedingt, wie Thaler, Hirths Ann. 1902 S. 820 und Jäger[2] S. 588 und 596 meinen. Bei eingetragenen Genossenschaften kann diese Nachleistungspflicht durch Satzung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im GenG. § 100 III unbedingt verboten, den Eröffnungsantrag wegen Masseunzulänglichkeit abzuweisen. — Gegen Abweisung des Eröffnungsantrages wegen Masseunzulänglichkeit hat die Aufsichtsbehörde sofortige Beschwerde gemäß KO. § 109. — Was von Nichteröffnung wegen Masseunzulänglichkeit gilt, ist auch maßgebend für Einstellung aus gleichem Grunde (Jäger[2] S. 829). — Schon nach KO. § 107 Abs. 1 unterbleibt die Abweisung, wenn ein Geldbetrag vorgeschossen wird, welcher zur Deckung a) der gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren, b) der Ausgaben für Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse ausreicht. — Dagegen hat das Konkursgericht kein Recht, nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen der Konkurseröffnung gegeben sind. Nur § 107 Abs. 1 ist vorbehalten, nicht §§ 102 ff. der KO.

4. Nur dieser (Satz 2; N. 5); also Abweichung von GenG. § 100 und KO. § 208, wonach jeder Konkursgläubiger

Digitized by Google

und jedes Vorstandsmitglied, bezw. auch jeder Liquidator den Antrag stellen kann. Die Gründe sind: a) Ueberschuldung rechtzeitig und sicher festzustellen, erfordert genaues Vertrautsein mit den Eigentümlichkeiten des VGeschäftes und eindringende technische Prüfung der Gesamtverhältnisse der VU. Für die nichttechnische Beurteilung kann noch lange der Schein eines völlig gesunden Betriebes aufrechterhalten und so eine noch größere Anzahl von Versicherten in den unvermeidlichen Zusammenbruch gezogen werden. Daher empfiehlt es sich, den Antrag in die Hand einer sachkundigen und der durch die ständige Bewachung der U. mit deren Verhältnissen vertrauten Behörde zu legen. b) Konkurs kann den Versicherten mehr schaden, als Fortbestehen in veränderter Weise (Sanierung); vergl. § 69 N. 2. c) Die von der Aufsichtsbehörde eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen sollen nicht durch Konkurseröffnungsantrag von anderer Seite (wegen Ueberschuldung, Zahlungsunfähigkeit) durchkreuzt werden dürfen. Selbst dann fehlt dem Schuldner (Vorstand) und seinen Gläubigern das Antragsrecht, wenn die VU. zugleich noch ein anderes Geschäft (Bank) betreibt. Die Gründe walten auch hier. Das PVG. ist ein spezielles G. Jäger[2] S. 588. — Die Gläubiger der VU. können ihre Ansprüche auf andere Weise gerichtlich und außergerichtlich (Vorstellung an die Aufsichtsbehörde) geltend machen und im Wege der Zwangsvollstreckung ihre Befriedigung herbeiführen (KV. S. 88). — Ueber die Form, wie das APV. den Antrag auf Konkurseröffnung beschließt, § 73 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 4, 5, 7 und über Rekurs hiergegen §§ 74 und 75; ebenso § 84. Der Rekurs hat nach § 75 Abs. 1 keine aufschiebende Wirkung. Wird die erste Entscheidung aber auf Rekurs hin aufgehoben, so ist das Konkursverfahren einzustellen (§ 75). — Bekanntzumachen hat die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung über den Eröffnungsantrag nicht. — Eine Pflicht, den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen, wenn Ueberschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt, obliegt der Aufsichtsbehörde nicht. Vielmehr hat sie nach PVG. § 69 weitgehende Befugnisse zum Zwecke der Konkursvermeidung.

Digitized by Google

5. Siehe N. 3. Der Vorstand hat nach Abs. 2 eine Anzeigepflicht an die Aufsichtsbehörde und Gläubiger können bei ihr um Antragstellung bitten. — Konkurs kann beantragt werden sowohl wegen Zahlungsunfähigkeit, wie wegen Ueberschuldung.

6. KO. § 108 gibt dem Gemeinschuldner eine sofortige Beschwerde. Aus den in N. 3 erwähnten Gründen ist sie hier ausgeschlossen. Die Aufsichtsbehörde hat ja Vertreter der VU. vor Beschlußfassung zu hören (§ 73 Abs. 4). Dagegen kann die Aufsichtsbehörde gemäß KO. § 109 einen die Eröffnung abweisenden Beschluß mit sofortiger Beschwerde anfechten.

7. Der in N. 1 u. 4 genannten U.en. Ebenso nach Abs. 2 Satz 5 die Liquidatoren. Bezüglich ausländischer VU.en § 88. Hier genügt schon Zahlungsfähigkeit und Ueberschuldung der inländischen Geschäftsführung. — Bei Verzögerung des Antrags Schadensersatzpflicht nach HGB. § 241 bezw. bei kleinen Vereinen BGB. § 42 Abs. 2.

8. Solche sind für die VAktiengesellschaften HGB. § 240; für die VGenossenschaften auf G. GenG. § 99. Für die größeren VVaG. hat § 34 des PVG. von vorneherein HGB. § 240 ausgenommen. Für die kleineren ist eine solche Bestimmung § 42 Abs. 2 des BGB. unveränderter Fassung (die veränderte s. § 53 N. 13).

9. Demgemäß hat die Unterlassung der Anzeigepflicht dieselben Folgen, wie die Unterlassung der Antragspflicht, privatrechtliche Schadensersatzpflicht (HGB. § 241 Abs. 3, GenG. § 34, BGB. § 42 Abs. 2). Unmittelbar an Unterlassung der Anzeigepflicht knüpft diese Verbindlichkeit für größere VVaG. PVG. § 34. Dazu kommt für alle unter § 68 fallenden VU.en Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Liquidatoren (PVG. § 109).

10. Gilt auch für die sächsischen Vereine der N. 1 (§ 102).

11. § 24.

12. Pflichten. Also bezieht es sich auf den ganzen Absatz, was auch § 102 Abs. 2 bestätigt; denn für Genossenschaften gilt Abs. 2 Satz 4 gar nicht.

Digitized by Google

§ 69.

Ergiebt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, daß dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr im Stande ist,[1]) die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten[2])[3]) geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde die zu diesem Zwecke[4]) erforderlichen Anordnungen treffen[5]) sowie auch die Vertreter[6]) des Unternehmens auffordern, binnen bestimmter Frist eine Aenderung der Geschäftsgrundlagen[7]) oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Bestimmte[8]) Arten von Zahlungen, insbesondere Gewinnvertheilungen, und bei Lebensversicherungen[9]) der Rückkauf[10]) oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf[11]) können[12]) zeitweilig[13]) verboten werden.[14])

Unter der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzung ist die Aufsichtsbehörde berechtigt,[15]) nöthigenfalls die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung[16]) aus ihren laufenden[17]) Versicherungen, dem Stande ihres Vermögens entsprechend, jedoch um höchstens dreiunddreißigeindrittel Prozent,[18]) zu ermäßigen.[19])

1. Kann bei einer LVU. auch unverschuldet, also trotz vorsichtiger Einrichtung oder Verwaltung, eintreten, wenn z. B. der Zinsfuß fortgesetzt sinkt. Vergl. über Beispiele bei § 67 N. 7. — Augenblicklich mag Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung noch fehlen. Aber jetzt muß schon feststehen, daß die U. auf die Dauer nicht imstande sein wird. — Vergl. § 65 N. 1 wegen gemischter inländischer Betriebe und wegen ausländischer VU.en.

2. Die Aufrechterhaltung der Versicherungen, wenn auch in etwas verminderter Höhe, ist bei LV. für zahl-

Digitized by Google

reiche Versicherte ein erheblicher Vorteil, weil sie andernfalls im Konkurse mit seinem rapiden Sinken aller Vermögenswerte und hohen Kosten von weit empfindlicheren Nachteilen betroffen würden und weil für sie wegen ihres inzwischen vorgeschrittenen Alters oder wegen verschlechterten Gesundheitszustandes eine anderweite LV. vielleicht überhaupt nicht mehr möglich ist. — Also eventuell Konkursabwendungszwang gegen die Versicherten, aber nicht im Wege des Präventivakkords (Jäger[2] S. 751), sondern durch aufsichtliches, administratives Zwangsarrangement. Trotzdem Verwaltungsmaßnahme, stellt die Schmälerung der Privatrechte doch nicht Enteignung im technischen Sinne vor. Denn die Entziehung geschieht nicht im öffentlichen Interesse. — Von administrativem Zwangsvergleich läßt sich nicht reden. Denn rechtlich kommen Willenserklärungen der Beteiligten nicht in Betracht.

3. Nicht wenn es das Interesse andrer Anspruchsberechtigter geböte.

4. Sog. Sanierung. Ihr Zweck muß nicht gerade Fortbestand der U. sein, wenn nur Uebertragung des VBestandes auf eine andere Anstalt nach § 14 erreicht werden kann. Eine andere Möglichkeit nach § 14 N. 9.

5. Auch andere als die in diesem Paragraphen genannten. Die Lage des Einzelfalls muß entscheiden. Ausgeschlossen sind jedoch solche, die die Privatrechte Dritter, z. B. die Ansprüche der Versicherten berühren. Das widerspricht dem Wesen der Aufsicht (§ 1 N. 8). Daher geht hier die Befugnis nicht weiter, als sie der Gesetzgeber (in § 69) ausdrücklich gibt. Ehrenberg, ZVersW. 4 30. Deshalb unzulässig Anordnung, den VBestand abzutreten (§ 14). In dieser Hinsicht ist nur ein Empfehlen statthaft. Denn anordnen kann die Aufsichtsbehörde nur, was der Vorstand allein befolgen kann. Hieraus erklärt sich der Zusatz: auffordern, eine Aenderung der Grundlagen herbeizuführen; z. B. Erhöhung der Beiträge, Herabsetzung der VAnsprüche, Abtretung des VBestandes. Gegenüber den Versicherten (§§ 39, 41 Abs. 3) kann mit Untersagung des Gewerbebetriebs gedroht werden. — Diese Maßregeln sind solche der allmählichen Sanierung, während § 69

Digitized by Google

Abs. 2 von Sanierung als einer sofortigen, einmaligen Maßregel handelt (Veröff. 2 97). — Natürlich ist eine Kombination mehrerer Maßregeln möglich. — Die Aufsichtsbehörde „kann" treffen; sie muß also nicht (§ 67 N. 17, § 64 N. 13). — Die Maßnahmen des § 69 sind auch zulässig gegenüber den ausländischen Versicherten deutscher VU.en; nicht aber gegen solche ausländischer, wenn sie nicht durch deren deutsche Geschäfte gewonnen wurden.

6. Geschäftsinhaber oder Leiter (§ 64 N. 3).

7. Siehe § 4 N. 8.

8. Gemeint sind nicht bloß Leistungen aus dem V.-Verhältnis, also Leistungen an die Versicherten, auch solche an andre Gläubiger (Garanten des § 22 z. B.). Stundung oder Ermäßigung der Zinszahlung kann z. B. angeordnet werden (ähnlich § 11 des G., betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899). — Wegen Gewinnverteilung auch § 38.

9. Begriff: § 6 Abs. 2 u. 3. Also nicht bei den Versicherungen der §§ 12 u. 63.

10. Anspruch des Versicherten auf Rückkauf oder Umwandlung in prämienfreie V. besteht nach dem Wesen der LV. von selbst.

11. Vergl. § 9 Abs. 1 Nr. 8, § 57 Abs. 3, § 59 Nr. 3.

12. Vergl. § 9 N. 12.

13. Also nur sistiert im Gegensatz zu Abs. 2.

14. Es sind dies alles Maßnahmen, wodurch verhindert wird, daß eine Befriedigung einzelner auf Kosten der künftigen Ansprüche anderer, oder eine Vergrößerung der Ueberschuldung herbeigeführt wird. — Die Beschlußfassung über solch zeitweilige Verbote hat beim APV. nach § 73 zu erfolgen (§ 73 Abs. 1 Nr. 9) und es ist hiergegen Rekurs der Beteiligten ohne aufschiebende Wirkung statthaft (§§ 74 f.). Als beteiligt gelten aber nur die VU.en, nicht die Versicherten. Letztere besitzen nur bittende Beschwerde (§§ 74 N. 2, 77 N. 1). Wegen des Beschlusses der Landesaufsichtsbehörde und des Rekurses hiergegen § 84. Der Aufsichtsbehörde ist überlassen, ob sie vorher Beteiligte hören will. Das Verbot hat privatrechtliche, also die Ansprüche der Versicherten zeitweilig hemmende

Digitized by Google

Wirkung. Es folgt dies aus dem Zusammenhang mit § 69 Abs. 2, der unbestreitbar privatrechtlichen Inhalts ist (§ 9 N. 18). Zivilklage ist ausgeschlossen § 77.

15. Siehe N. 3. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1).

16. Siehe N. 9.

17. Gemeint sind V.en, deren VGelder noch nicht fällig sind. Gemeint sind also nicht die laufende V. im Sinne von V. mit laufender Police. Diese ist erstens der LV. fremd, gehört nach ihrem Wesen der See-, Binnentransport-, Rück- und etwa auch der Feuer-V. an, und zweitens wäre kein Grund denkbar, warum nur diese laufenden V.en ermäßigt werden sollen. — V. mit laufender Police ist eine Art Blanko-V. Die VU. verpflichtet sich in einem General-VVertrag, für Risiken einer gewissen Art eine gewisse Zeitdauer hindurch die V. gegen besondere Vertragsschlüsse übernehmen zu wollen (z. B. Feuer-V. für alle Waren, die der VNehmer in den nächsten fünf Jahren in seinen Speichern lagern wird).

18. Also Herabsetzung der V.- oder Rentensumme.

19. Die Ermäßigung kann, wie der Gegensatz zu „zeitweilig" ergibt, eine endgültige sein und es ist dies im Zweifel nach dem Zwecke, dem sie dient, anzunehmen. Das Vorbild hierfür ist die englische Gesetzgebung (Begr. S. 46). Es liegt hier also weitgehende Beseitigung privatrechtlicher Ansprüche, privatrechtliche Wirkung der Aufsicht vor. Zivilklage ausgeschlossen (§ 77). — Die Betroffenen oder eine Vertretung ist nicht einmal vorher zu hören.

. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden.

§ 70.

Als aufsichtführende Reichsbehörde[1]) wird ein Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung[2]) mit dem Sitze Berlin errichtet.[3]) Es besteht aus einem Vorsitzenden[4])) der erforderlichen Zahl von ständigen[5]) und nichtidigen Mitgliedern.

Digitized by Google

Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt,[6]) die nichtständigen Mitglieder vom Bundesrathe[7]) gewählt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt, soweit nicht einzelne Mitglieder, die im Reichs- oder Staatsdienst ein anderes Amt bekleiden, für die Dauer dieses Amtes berufen werden, auf Lebenszeit.[8])

Die übrigen Beamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Aufsichtsamts dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte[9]) von öffentlichen[10]) Versicherungsanstalten sein.[11])

1. Ihre regelmäßige Zuständigkeit umfaßt a) die Aufsicht im weiteren Sinne (§ 1 N. 8) über die schon bestehenden, wie die neu zuzulassenden inländischen VU.en, deren Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaates hinausreicht (§§ 2, 92, 96, Ausnahme: § 3) oder zwar nur einen Bundesstaat, aber auch Auslandsgebiet umfaßt (§ 2 N. 10), b) die Aufsicht im engeren Sinne (ohne Zulassung) über alle ausländischen VU.en (§ 91 mit § 86). Dazu außerordentliche Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1. Nachstehende Statistik ist den Geschäftsberichten des APV. (Veröff. 2 92; 3 81; 4 24; 5 39) entnommen:

Dem APV. unterstanden	überhaupt	nach § 2	nach § 3	inl.	ausl.	Lebens- u. Kranken-V. inl.	Lebens- u. Kranken-V. ausl.	Unfall- u. Haftpfl.-V. inl.	Unfall- u. Haftpfl.-V. ausl.	Landw.* V. inl.	Landw.* V. ausl.	Feuer-** V. inl.	Feuer-** V. ausl.	Sonstige VZweige inl.	Sonstige VZweige ausl.
						§2 | §3		§2 | §3		§2 | §3		§2 | §3		§2 | §3	
31. V. 03	1066	418	558	996	76	198 | 153	23	17 —	5	91	400 —	71	1	43	41 —	5
31. V. 04	1084	415	595	1014	74	215 | 168	23	16 —	5	73	424 —	65	3	41	46 —	5
31. V. 05	1186	427	685	1112	74	225 | 194	23	18 —	5	74	487 —	62	4	41	48 —	5
31. V. 06	1180	430	676	1106	74	225 | 175	23	19 —	5	74	496 —	61	5	40	51 —	6

* Landw. V. ist vor allem Vieh- und Hagel-V.
** Dazu Sturmschäden, Wasserschäden, Diebstahl.

Digitized by Google

BU.en des § 3 je am 31. Mai	Lebens-V.				Landw. V.				Feuer-V.				zusammen			
	03	04	05	06	03	04	05	06	03	04	05	06	03	04	05	06
n	95	97	99	00	276	298	298	305	1	1	1	1	372	396	398	406
umburg-Lippe .	3	2	2	2	71	73	72	72	1	1	1	1	75	76	75	75
ien	55	69	66	—	53	53	55	53	3	1	1	1	111	123	122	120
»	—	—	27	8	—	—	62	66	—	—	—	—	—	—	89	74
lenburg-Strelitz .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1

Gemäß § 125 trat § 70 schon 1. Juli 1901 in Kraft, damit das APV. die zur Durchführung des G. erforderlichen Vorarbeiten vornehmen konnte. Vergl. bei § 98 und Veröff. 2 91 über diese Tätigkeit. — Andre Aufgaben des APV. ergeben sich aus seinem dienstlichen Unterordnungsverhältnisse (Gutachten z. B. nach § 86 Abs. 2; Veröff. 3 105).

2. Als wirtschaftspolizeiliche Behörde ist es dem Reichsamt des Innern unterstellt (und zwar unmittelbar). Das Reichsamt des Innern hat die Dienstaufsicht. Es kann dem APV. Dienstbefehle erteilen außer für die sachlichen Entscheidungen nach §§ 73—76. Hier hat das APV. richterliche Unabhängigkeit. Daraus, daß § 77 Rechtsmittel gegen Verfügungen des APV. grundsätzlich ausschließt, folgt nicht, daß das Reichsamt in anderen Sachen als denjenigen der Entscheidung nach §§ 73—76 nicht dienstaufsichtlich einschreiten darf. S. §§ 77 und 64 N. 15.

3. Das APV. ist Verwaltungs-, aber auch ausnahmsweise (§§ 74, 76) Verwaltungsgerichtsbehörde. Vergl. § 1 N. 8, § 73 N. 2.

4. Die Verfassung ist grundsätzlich nicht kollegial; Mitglieder und Hilfsarbeiter und sonstige Angestellte bilden tatsächlich das Bureau des „Präsidenten"; nur die ausdrücklich vom G. hierzu bestimmten Angelegenheiten (§§ 73, 74, 76) müssen kollegial erledigt werden. Aber der Präsident kann für wichtigere Verwaltungsangelegenheiten (Gegensatz §§ 73, 74, 76) Gesamt- oder an deren Stelle Abteilungssitzungen (GeschO. § 4) anordnen. Diese finden dann nicht bloß zur Beratung, sondern zur Be-

Digitized by Google

schlußfassung statt, d. h. hier gilt Kollegialprinzip: Stimmrecht der Beisitzer, mit Ausnahme der teilnehmenden Hilfsarbeiter; der Präsident ist an den Beschluß gebunden. Die Geschäftsordnung der Abteilungssitzungen ordnet der Reichskanzler (Reichsamt des Innern). Bisher ist es nicht geschehen. Es gibt also die Gesamtsitzungen vertretende Abteilungssitzungen nicht (Veröff. 4 67). Die Gesamtsitzungen sind in der GeschO. §§ 13 ff. geregelt. Zur Teilnahme sind einzuladen, soweit sie am Sitzungstage voraussichtlich in Berlin anwesend, a) alle ständigen und nichtständigen Mitglieder, b) die (juristischen und technischen) Hilfsarbeiter, können vom Präsidenten zugezogen werden a) andre Beamte des Amtes, b) höchstens je zwei α) richterliche Beamte, β) Mitglieder eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs (§ 74 Abs. 2), γ) Mitglieder des V.-Beirats. Die Hilfsarbeiter sind nicht stimmberechtigt (GeschO. §§ 13—15). Daneben finden zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte uneigentliche Gesamtsitzungen statt. An ihnen nehmen nur die ständigen Mitglieder, die im Amte als Referenten tätigen Rechnungsrevisoren und die juristischen und technischen Hilfsarbeiter statt (Veröff. 4 67). Diese haben den Präsidenten nur beratenden, nicht ihn bindenden Charakter. Möglich sind solche Sitzungen auch zur Vorbereitung der Entscheidungen nach § 73 (§ 73 N. 2).

5. Darunter solche mit höherem Gehalt als Direktoren. Die (vom Bundesrat gewählten) nichtständigen Mitglieder, ferner die nebenamtlich berufenen nichtständigen Mitglieder gehen ihnen vor (GeschO. § 14). Ein Direktor wird vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) als ständiger Vertreter des Präsidenten bestellt (GeschO. § 3).

6. Bezüglich der Auswahl besteht nur die Schranke des Abs. 4. — Es werden teils zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, teils versicherungstechnisch gebildete Kräfte herangezogen.

7. Der Bundesrat kann sie aus in privaten VU.en beschäftigten Personen wählen; dagegen nicht aus Leitern und Beamten öffentlicher VAnstalten (Abs. 4), wohl aber

Digitized by Google

aus seiner Mitte; er wählt zumeist stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte.

8. Es gibt also ständige Mitglieder im Haupt- und im Nebenamt (z. B. Gliedsstaatsbeamte, die vielleicht zugleich stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte sind). Zahl und Zuziehung der nichtständigen Mitglieder wird durch Verordnung geregelt (§ 80). Die GeschO. § 5 hat die Zahl auf 4 festgesetzt; der Bundesrat ist zugleich ermächtigt, sie auf 6 zu erhöhen (GeschO. § 5). Der Präsident kann auch an die nichtständigen Mitglieder Geschäfte zur Bearbeitung verteilen (GeschO. § 1). Aber sie unterstehen keiner Disziplinargewalt des Präsidenten. Denn sie werden durch den Staatssekretär des Inneren (mittels Handschlags an Eides Statt) auf ihre Obliegenheiten verpflichtet (GeschO. § 5) und es steht ihnen frei, den Sitzungen des VBeirates beizuwohnen, während die ständigen Mitglieder der Präsident beiziehen kann (GeschO. § 12). — Auch die zugezogenen richterlichen Beamten und Mitglieder eines höchsten Verwaltungsgerichtshofes unterstehen nicht einer Disziplinargewalt des Präsidenten. In bezug auf Gesamtsitzungen kann auch ihnen der Präsident Geschäfte zuteilen (Bericht- oder Mitberichterstatter) neben ihrer Tätigkeit für §§ 73, 74, 76. — Gewisse Sachen sind kraft G. Präsidialsachen (§ 73 Abs. 6; § 75 Abs. 3), andre nach GeschO. (§ 1). Auch sonst kann sich der Präsident Sachen vorbehalten (außer §§ 73, 74, 76). Im übrigen werden die Geschäfte nach Abteilungen (Gruppen) behandelt: es sind die fünf in N. 1 genannten Gruppen von VZweigen.

9. D. h. eine durch Vertrag zu fortgesetzter Tätigkeit für Zwecke der VAnstalt verpflichtete Persönlichkeit. Gleichgültig ist nach dem Zweck der Bestimmung, ob das Dienstverhältnis ein öffentlich- oder ein privatrechtliches ist. Kein Beamter ist, wer der Anstalt nichtberufsmäßig oder ehrenamtlich oder vorbereitungsweise Dienste leistet.

10. Begriff s. § 119 N. 2.

11. Weil diese Anstalten zumeist in Wettbewerb mit den privaten VU.en stehen.

Digitized by Google

§ 71.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs[1]) des Aufsichtsamts für Privatversicherung mit den seiner Aufsicht unterstehenden Unternehmungen können nach Bedarf[2]) vom Reichskanzler[3]) im Einvernehmen[4]) mit der beteiligten Landesregierung aus der Mitte der Landes[5])beamten besondere[6]) Kommissare[7]) bestellt werden, welche im Auftrag[8]) und[9]) nach näherer Anordnung des Amtes bestimmten Unternehmungen gegenüber mit der Ausübung[10]) der[11]) unmittelbaren[12]) Aufsicht betraut werden.[13])

Die Bestimmung des § 70 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

1. Aus „zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs mit den U.en" folgt, daß den Kommissären nur Handlungen übertragen werden können, die dem APV. die genaue Kenntnis von den Einrichtungen und der Tätigkeit der einzelnen Anstalten vermitteln, also nur Einsichtnahme, Prüfung (§ 35), aber nicht Anordnung (Strafverhängung) und Strafandrohung. Anordnen ist kein Verkehr mit, ebenso nicht Strafandrohen. Die Begr. S. 46 meint, für besonders eilbedürftige Fälle könne auch dies übertragen werden. Dem G. entspricht es nicht.

2. Wenn Requisitionen nach § 79 nicht ausreichen.

3. Dieser, nicht das APV., bestellt die Kommissäre, weil man es als für die Bundesstaaten verletzend ansah, einer Behörde, die nicht im Range eines Ministeriums steht, die Bestellung von Landesbeamten als Reichskommissäre zu überlassen. Bestellt wurden je ein solcher Kommissär für die drei großen Stuttgarter Gegenseitigkeitsvereine (Allg. Deutscher VVerein, Allg. Rentenanstalt, LV.- und Ersparnisbank); dann ein Kommissar für die bremischen VU.en (§ 3 Abs. 1). Veröff. 2 122. Die Kommissäre im Sinne des § 71 sind ständige Kommissäre. Spezialkommissäre („Beauftragte und Vertreter"; GeschO. § 1)

Digitized by Google

für einzelne, vorübergehende Geschäfte (z. B. örtliche Revisionen; Veröff. 4 66; 5 87; für Leitung der mündlichen Verhandlungen des VBeirates; GeschO. § 12) zu entsenden, liegt in der Kompetenz des APV.

4. Also Zustimmung.

5. Nicht aus der Mitte der Reichsbeamten; zur Schonung der Autorität des Gliedstaates und des Landespatriotismus bei den Landeskindern. Daraus folgt, Landesbeamte heißt: Nicht-Reichsbeamte. Es kann also auch ein Landeskommunalbeamter sein.

6. Daraus, daß ihnen die Aufsicht schlechthin übertragen wird, die doch eine fortgesetzte Tätigkeit erfordert, folgt, daß es ständige Kommissäre sind, im Gegensatz zu den unständigen, welche das APV. entsenden kann (N. 3). „Besondere" heißt vom APV. organisatorisch abgetrennte Organe, also nicht Mitglieder, Beamte desselben.

7. Die Kommissäre stehen im Reichsstaatsdienst. Sie sind Reichsstaatsdiener, Beamte im Sinne des StGB. § 359 und des BGB. § 839, Reichsbeamte. Sie leisten vertrags- und berufsmäßig dem Reiche in Unterordnung unter seine Dienstgewalt, also öffentlichrechtlich, Dienste. Kommissäre heißen sie, weil sie kein Amt, d. h. keinen fest abgegrenzten Kreis von Geschäften haben, sondern als Nebenbestandteile, Beauftragte des APV. gelten und darum nur auf Ruf und Widerruf angestellt sind. Die Kommissäre stehen zugleich im Landes- oder Gemeindedienst. Ihre Kommissärstelle ist nur als Nebenamt gedacht. Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 sind sie nicht. Der Grund hierfür ist keineswegs, daß sie kein Amt haben und nicht auf Lebenszeit angestellt sind. Das Reichsbeamtengesetz kennt auch Reichsbeamte ohne Amt (§§ 24 ff.) und auf Widerruf angestellte (§§ 2, 32). Sondern Reichsbeamte sind sie nicht, weil ihre Bestellung durch den Reichskanzler nicht auf einer Delegation seitens des Kaisers, sondern auf G. beruht. Reichsbeamte im Sinne jenes G. sind aber nach seinem § 1 nur Beamte, die vom Kaiser, d. h. also von ihm unmittelbar oder durch von ihm bestellte Vertreter, angestellt sind. — Die Aufstellung von Kommissären ist nach alledem rechtlich

Digitized by Google

Dezentralisation der Reichsaufsicht, nicht Ersetzung derselben durch Landesaufsicht.

8. Nicht als selbständige Aemter, sondern im Namen und auf Dienstbefehl des APV. Ihre Handlungen gelten als solche des APV.

9. Also kann der Kommissär keine Aufsicht üben, solange die nähere Anordnung (allgemeine [Dienstanweisung] oder spezielle) nicht ergangen ist. — Die Anordnung ist an den Zweck der Bestellung gebunden. — Den in N. 1 genannten Kommissären ist Ueberwachung der Vermögensverwaltung (insbes. §§ 57—62) aufgegeben (Veröff. 2 123).

10. Also üben die Kommissäre die Aufsicht nur vertretungsweise, in fremdem Namen.

11. „Der Aufsicht" heißt an sich der ganzen Aufsicht (und zwar im weiteren Sinne, § 70), soweit sie nicht kollegial (s. § 70 N. 4) zu erledigen ist. Also könnte an sich die Anordnung dem Kommissär z. B. auch das Recht der Strafandrohung und Verhängung aus § 65 Abs. 2, § 67 Abs. 2, § 98 übertragen. Aber aus dem Zweck der Bestellung (zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs) ergibt sich entsprechende Einschränkung (s. N. 1).

12. D. h. der unmittelbar vom APV. zu übenden. Die Aufsicht der Kommissäre gilt derjenigen gleich, die unmittelbar vom APV., d. h. unmittelbar vom Reich, ausgeht, obwohl die Kommissäre im Hauptdienst und -Amt Landesbeamte sind.

13. Beschwerderecht gegen die Bestellung besteht nicht (§ 77).

§ 72.

Zur Mitwirkung[1]) bei der Aufsicht wird[2]) bei dem Amte[3]) ein aus Sachverständigen[4]) des Versicherungswesens[5]) bestehender Beirath gebildet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf fünf Jahre ernannt werden.

Die Mitglieder des Versicherungsbeiraths sind berufen, das Amt auf Erfordern[6]) bei Vorbereitung wich-

Digitized by Google

tigerer[7]) Beschlüsse gutachtlich zu berathen und bei den in den §§ 73 bis 76 bezeichneten Entscheidungen mit Stimmrecht mitzuwirken.

Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Theilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen, von dem Reichskanzler bestimmten Sätzen. Die Vorschriften des § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.[8])

Die Bestimmung des § 70 Abs. 4 findet auch hier entsprechende Anwendung.

1. Teils nur zur beratenden, teils zur entscheidenden (Abs. 2). Nach der GeschO. (N. 5) haben sie auch in andren Angelegenheiten als denjenigen der §§ 73—76 mitentscheidendes Stimmrecht.

2. Im weiteren Sinne (s. § 70 N. 1), also auch Zulassung.

3. Somit nicht beim Reichsamt des Innern. Ausnahmsweise ist der Beirat Hilfsorgan des Bundesrats (§ 81 Abs. 2; § 114).

4. Nach irgend welcher Richtung, technische, wirtschaftliche, rechtliche Seite, und zwar praktisch oder theoretisch. Ob sachkundig, entscheiden die ernennenden Faktoren nach freiem Ermessen.

5. Im wirtschaftlichen Sinne (§ 1 N. 4); insbesondere nicht bloß der privatrechtlichen V., sondern auch der Arbeiter-V. — Näher regelt die Zusammensetzung des VBeirats und die Zuziehung seiner Mitglieder eine kaiserliche Verordnung (§ 80). Es ist die Verordnung vom 23. Dezember 1901 (GeschO. §§ 8—12). Hiernach bestand er aus 40 Mitgliedern. Der Bundesrat kann auf Antrag des Reichskanzlers Erhöhung der Zahl bis auf 60 beschließen. Seit Bundesratsbeschluß vom 20. Mai 1904

Digitized by Google

(RGBl. S. 215) beträgt sie 48. Da weder G., noch GeschO. Schranken ziehen, können die Mitglieder zusammen oder einzeln auf je fünf Jahre berufen werden. Es können also, müssen aber nicht Lücken, die im Laufe der fünf Jahre bei gemeinsamer Ernennung entstehen, ausgefüllt werden. Ersatzmänner werden nicht vorgesehen. Die Mitglieder werden durch den Präsidenten des APV. mittels Handschlags an Eides Statt auf ihre Obliegenheiten (insbesondere auch Amtsgeheimnis) verpflichtet. Bei Wiederberufung genügt Verweisung auf die frühere Verpflichtung. Sie sind unter Berücksichtigung ihrer besonderen Sachkunde vom Präsidenten des APV. auf die fünf Gruppen von § 70 N. 1 verteilt. Die einzelnen Mitglieder können mehreren Gruppen zugeteilt werden. Die Einladung zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten des APV. von Amts wegen oder im Auftrag des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern). Ablehnung der Einladung ist nur zulässig aus zwingenden Gründen, die auf Erfordern glaubhaft zu machen sind. Den Vorsitz führt der Präsident des APV. oder ein von ihm hierzu beauftragtes ständiges Mitglied des APV. Ueber die Teilnahme der nichtständigen Mitglieder des APV. § 70 N. 8. Ständige Mitglieder des APV., sonst dem Amt beigegebene Beamte, sowie besondere Sachverständige kann der Präsident zuziehen (GeschO. § 12). — Die Mitglieder des VBeirates sind tätig a) gutachtlich α) als Einzelpersonen auf Inanspruchnahme durch den Präsidenten, β) in Sitzungen des VBeirats (beratendes Stimmrecht) und zwar nach näherer Bestimmung des Präsidenten in Gesamt- oder Gruppensitzungen, wobei, soweit nur einzelne Mitglieder oder einzelne Gruppen zu hören sind, der Präsident bestimmen kann, daß statt mündlicher Beratung (insbesondere Gruppensitzung) schriftliche Begutachtung erfolge; b) mitentscheidend α) in Gesamt- oder Abteilungssitzungen des APV. (§ 70 N. 4), β) in Spruchsitzungen (§§ 73—76, § 73 N. 16).

6. Also nicht unaufgefordert.

7. Auch als einzelne sind sie zu gutachtlicher Beratung verpflichtet. Vergl. Veröff. 4 67. Gewisse Beschlüsse er-

Digitized by Google

klärt das G. selbst für wichtig, indem es für sie ausdrücklich Anhörung des Beirats fordert (§ 55 Abs. 4; § 81 Abs. 2; § 86 Abs. 1 Nr. 1; § 118). Aus § 80 folgt, daß auch hier Zuziehung von Gruppen genügt. Siehe auch GeschO. § 10 Abs. 1. Aber die Zuziehung findet nur zur „Vorbereitung", nicht zur Beschlußfassung statt. — Weil der Beirat in einer Sache einmal freiwillig gehört wurde, muß er in dieser Angelegenheit nicht immer gehört werden (Veröff. 5 17).

8. Diese Bestimmung, die davon handelt, daß ein Reichsbeamter zu gewissen Nebenbeschäftigungen der dienstlichen Genehmigung bedarf, ist überflüssig. Denn die Mitglieder des Beirats sind nicht im Reichsstaatsdienst angestellt d. h. berufsmäßig tätig, sondern nur Ehrenbeamte.

9. S. § 70 N. 9—11.

§ 73.

Das Aufsichtsamt für Privatversicherung[1]) entscheidet[2]) auf Grund mündlicher Berathung[3]) in der Besetzung von drei[4]) Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden[5]) unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeiraths

1. über die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§§ 4 bis 7),[6])
2. über die Genehmigung einer Aenderung des Geschäftsplans (§ 13), sofern bei dem Aufsichtsamte Bedenken bestehen,
3. über die Genehmigung einer Bestandsveränderung (§ 14),
4. über die Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 43),
5. über die Anerkennung eines Vereins als eines kleineren (§ 53),[7])

Digitized by Google

6. über den Erlaß einer Anordnung der im § 64 Abs. 2 bezeichneten Art, sofern damit eine Strafandrohung nach § 64 Abs. 3 verbunden werden soll,[8])
7. über die Untersagung des Geschäftsbetriebs (§ 67),[9])
8. über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses (§ 68),
9. über den Erlaß einer Anordnung der im § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bezeichneten Art.

Die Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeiraths erfolgt in der Regel nach einer im voraus (§ 80) aufgestellten Reihenfolge. Weicht der Vorsitzende des Amtes aus besonderen Gründen von der Reihenfolge ab, so sind diese aktenkundig zu machen.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen entsprechende Anwendung.

Vor der Ertheilung einer ablehnenden Entscheidung in den Fällen der Nr. 1 bis 5 und vor der Ertheilung einer Entscheidung in den Fällen der Nr. 6 bis 9 sind[10]) Vertreter der betheiligten Unternehmungen zu hören[11]) und auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die ablehnenden Entscheidungen in den Fällen der Nr. 1 bis 5 und die Entscheidungen in den Fällen der Nr. 6 bis 9 sind mit Gründen zu versehen.

In den Fällen der Nr. 1 bis 3 kann der Vorsitzende des Amtes[12]) einen ablehnenden Vorbescheid ergehen lassen; gegen diesen ist bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach

Digitized by Google

: Zustellung der Antrag auf eine gemäß Abs. 1 bis 5 ertheilende Entscheidung statthaft.

Sämmtliche Entscheidungen sind den Betheiligten zu-tellen. Die rechtskräftig[13]) erfolgte Ertheilung der Er-ibniß zum Geschäftsbetrieb und die Genehmigung einer ;tandsveränderung sowie die Untersagung des Geschäfts-riebs[14]) ist[15]) vom Aufsichtsamt im Reichsanzeiger ntlich bekannt zu machen.[16])

1. Ueber die Landesaufsichtsbehörde § 84.

2. Die Entscheidung des § 73 hat nach all den Einzel-bestimmungen dieses Paragraphen und der Gestaltung des Rekurses in § 74 den Charakter eines Urteils. Das APV. ist hier somit als Richter tätig. Insbesondere bestätigt dies Abs. 3. Also hat das APV. auch für diese Entschei-dungen keinen materiellen Dienstbefehl seiner Vorgesetzten zu befolgen (§ 70 N. 2; solche Dienstbefehle sind sogar verboten), obwohl hier inhaltlich nicht Verwaltungsrechts-streitigkeit, sondern Aufsichts-, also Verwaltungsangelegen-heit vorliegt, in den Fällen der Ziff. 4 u. 8 sogar reine Ermessenstätigkeit. Zu einem Rechtsstreit zwischen Auf-sichtsbehörde und VU. werden die Angelegenheiten des § 73 erst im Falle der Rekurs- oder Beschwerdeeinlegung §§ 74—76). Auch die Strafandrohung ist ja nur An-drohung von Verwaltungs-, nicht von Strafzwang. Somit ist die richterliche Tätigkeit des § 73 nichtstreitige, frei-willige Verwaltungsgerichtsbarkeit. — Den Gegensatz zur „Entscheidung" („entscheidet") im Sinne von § 73 Abs. 1 bildet die Vorbereitung (§ 72 Abs. 2). Hier liegt noch Verwaltungssache vor. Daher gilt hier: abhängig vom Dienstbefehl, keine mündliche Beratung erforderlich, aber zulässig (§ 70 N. 4); ebenso nicht gerade notwendig, daß die Vorbereitung durch Mitglieder des Spruchsenats geschieht; endlich nicht erforderlich, aber möglich Zuziehung von Mitgliedern des VBeirats. — Der tatsächliche Schwer-punkt liegt in dieser Ermittlungs- oder Vorbereitungs-tätigkeit, namentlich in den Fällen der Ziff. 1, 2, 3. Durch

Digitized by Google

die Vorbereitung werden die eingereichten Anträge und Unterlagen, die zumeist nicht so ausgestaltet sind, daß sofort eine Entscheidung möglich wäre, im Wege der Sammlung des erforderlichen Prüfungsmaterials (§§ 4—7, 11, 13, 14) bis zur Spruchreife entwickelt. In den meisten Fällen bedarf es dazu vielfacher und zeitraubender Verhandlungen mit den Parteien, bis Unklarheiten und Bedenken beseitigt sind und die Anträge in einer Fassung vorliegen, in der sich die von den Antragstellern gewollten Zwecke verwirklichen lassen. Das APV. könnte sofort ablehnend entscheiden, aber es trägt zur Abschneidung von Rekursen bei, wenn die Behörde die gesetzmäßige Ausgestaltung von der Aenderung und Förderung würdigen Anträgen unterstützt durch eigene Anregungen und Vorschläge (§ 64 N. 4) für Wege, auf denen den Bedürfnissen des in stetiger Entwickelung befindlichen VWesens im Einklang mit den Anforderungen der Aufsicht entsprochen werden kann (Veröff. 3 89; 2 98). Das Mittel hierzu ist bei noch nicht betriebsbefugten oder ihm nicht direkt unterstehenden VU.en gütliches Verhandeln, bei anderen auch Anwendung der Ueberwachungsmittel (§ 64 N. 12). Auf diese Weise wird mit den VU.en in den Hauptfragen schon vor der Kollegialentscheidung eine tatsächliche Verständigung erzielt. Die Spruchentscheidung stellt nur das Ergebnis der vorausgehenden Verhandlung rechtlich fest. Ablehnende Entscheidungen sind dann selten. Die Entscheidungen können daher auch ohne Begründung ergehen (§ 73 Abs. 5). — Mit „tatsächlicher Verständigung" will betont sein, daß keine vertragsmäßigen Abmachungen vorliegen. Die Erlaubnis und Genehmigung ist Ausfluß der Versicherungspolizeihoheit, einseitiger Verwaltungsakt (Veröff. 4 87).

3. Nicht in allen Fällen auch auf Grund mündlicher Verhandlung (nur nach Abs. 4); weil die Sachlage zumeist hinlänglich aufgeklärt ist. Vergl. N. 2. Oeffentliche Beratung kann beschlossen werden. Auch wenn mündliche Verhandlung stattfindet, bedarf es doch keiner mündlichen und öffentlichen Verkündigung der Entscheidung. Nur in Rekurssachen, wo auch mündliche und

Digitized by Google

öffentliche Verhandlung stattfinden muß (§ 75), hat der Vorsitzende das Ergebnis der Beratung in öffentlicher Sitzung zu verkünden (GeschO. § 29). — Die Beratung über die Entscheidung erfolgt natürlich auch in den Fällen, in denen öffentlich verhandelt wurde, geheim (GeschO. § 28).

4. Ausnahmsweise (Abs. 6) entscheidet der Vorsitzende des Amtes allein (Abs. 1 Nr. 1—3).

5. Nicht notwendig ist dies der Vorsitzende des Amtes. N. 16.

6. Der Beisatz „(§§ 4—7)" bedeutet keineswegs, daß die amtliche Behandlung der in anderen als diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, welche Bestandteil des Geschäftsplanes werden müssen, sollen oder können (d. h. also zum Inhalt [Bedingung] der Genehmigungsurkunde gemacht werden müssen, sollen oder können), nicht der Form des § 73 bedürfe und demgemäß nicht mit Rekurs aus § 74 Abs. 1 anzufechten sei. Wenn die Aufsichtsbehörde etwas zur Bedingung (Auflage) der Genehmigung (Zulassung) setzt, was die V. ungesetzlich oder unzweckmäßig im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 macht, so kann es mit Rekurs angefochten werden. Die Erlaubniserteilung ist ja Genehmigung des Geschäftsplanes, also aller Geschäftsunterlagen (§ 4 N. 8). Soweit kann als Konzessionsbedingung angefochten werden z. B. eine auf die §§ 21, 23, 36 Nr. 3, 37 Abs. 3, 54, 55, 57, 60, 96 bezügliche Genehmigungsversagung bezw. -Auflage. Sind hierauf bezügliche Bestimmungen in den Geschäftsplan aufgenommen, so steht auch ihre Abänderung unter dem Schutz des § 73 Abs. 1 Nr. 2 mit §§ 74 und 84. Soweit solche Anordnungen außerhalb des Geschäftsplanes ergehen können, sind sie durch kein Beschwerderecht geschützt.

7. Kleinere ausländische VU.en oder VU.en des § 3 Abs. 1.

8. Vergl. § 76 N. 1.

9. Die Anordnungen nach § 67 Abs. 2 eingeschlossen (vergl. § 75 Abs. 1). — Ueber eine weitere Untersagung, wie auch nach §§ 73 ff. behandelt wird, s. § 103.

10. Sonst können sie gehört werden.

Digitized by Google

11. Nicht notwendig in mündlicher Verhandlung. Es kann auch schriftlich geschehen.

12. Nicht schon der des Senates.

13. Es gibt ein Rechtsmittel hiergegen, den Rekurs, der innerhalb eines Monats einzulegen ist. Ist innerhalb dieser Frist Rekurs nicht eingelegt oder ist der Rekurs verworfen, so ist die Entscheidung rechtskräftig. — Ueber die Zustellung N. 16.

14. Dies sind die für die Oeffentlichkeit wichtigsten Entscheidungen.

15. Andere Entscheidungen können veröffentlicht werden.

16. Zustellung und Veröffentlichung haben nicht sofort zu geschehen. Es entscheidet darüber das Ermessen. Z. B. kann die Zustellung ausgesetzt werden, bis die Bestandsveränderung des § 14 auch von der Landesaufsichtsbehörde genehmigt ist, der die andere VU. untersteht (Veröff. 4 84). Im gleichen Falle oder, soferne die Rechtswirkung einer Genehmigung auch von der Eintragung in das Handelsregister abhängt oder gewisse Bedingungen eine erneute Beschlußfassung der VU. erfordern, veröffentlicht das APV. die Senatsentscheidung erst, wenn das hiernach weiter Notwendige eingetreten ist (Veröff. 4 84). — Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des APV. überhaupt ist durch kaiserl. Verordnung geregelt (§ 80). — Die Erlasse des APV. zerfallen nach PVG. § 77 in Verfügungen und Entscheidungen. Unter letzteren sind nur die Entscheidungen der Spruchsenate (§§ 73—76) gemeint. Da die GeschO. auch in anderen Fällen kollegiale Erledigung zuläßt (Gesamt- oder Abteilungssitzungen; § 70 N. 4), zerlegt die GeschO. § 7 (Veröff. 3 101) die Verfügungen wieder in Verfügungen (des Präsidenten) und Beschlüsse (der Gesamtsitzung). Demgemäß sind zu unterscheiden:

A. der Verfügungsweg (für Erledigung oder Vorbereitung von B oder C),

B. das Beschlußverfahren. Die Gesamtsitzungen sind niemals öffentlich (GeschO. § 14); wohl aber kann eine mündliche Verhandlung stattfinden.

Digitized by Google

C. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren der „Spruchsenate" (GeschO. § 16)

a) als Gerichte der nichtstreitigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 73). Mündliche Verhandlung nur teilweise vorgeschrieben; öffentliche Beratung kann beschlossen werden,

b) als Gerichte der streitigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (§§ 74, 76): Rekurs- und Beschwerdeverfahren.

Jedes Verfahren vor dem APV. ist kostenfrei (§ 81; GeschO. § 34; jedoch § 82). Die Zustellungen des APV. ordnet die GeschO. in § 33 (eingeschriebener Brief). Geschäftsgang und Verfahren der Spruchsenate ist in der GeschO. §§ 11, 16—32 geordnet. Den Vorsitz führen der Präsident, die Direktoren oder die nach Bedürfnis vom Reichskanzler (Reichsamt des Inneren) mit dem Vorsitz zu betrauenden ständigen Mitglieder. Der Satz des § 2 der GeschO., daß der Präsident in jeder Sitzung des APV. den Vorsitz zu übernehmen befugt sei, gilt nicht für die „Spruchsitzungen" (Veröff. 4 67). Die nichtständigen Mitglieder sollen bei der Besetzung der Rekurssenate in den wichtigeren Angelegenheiten in der Regel beteiligt und zu dem Zwecke abwechselnd in der Reihe der Bundesstaaten, denen sie dienstlich angehören, berufen werden. Als Vertreter des VBeirats in den Senaten sollen beigezogen werden Mitglieder derjenigen Gruppen (§ 72 N. 5), die für die betreffenden VZweige gebildet sind. Dementsprechend bestimmt der Präsident des APV. nach Art der zu entscheidenden Fälle die jedesmal zu beteiligenden Gruppen. Innerhalb einer jeden Gruppe sind die Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen, gleichviel, ob es sich um eine Entscheidung in der ersten oder in der Rekursinstanz handelt, vorbehaltlich der Vorschriften im § 73 Abs. 2 des G., in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen zuzuziehen (GeschO. § 11). Bei den nach §§ 75, 76 zu erledigenden Sachen wird in der Regel nur ein Berichterstatter ernannt. Er hat ebenso wie der nach § 75 Abs. 3 des G. in Rekurssachen zu ernennende erste Berichterstatter vor der mündlichen Beratung einen schriftlichen Bericht nebst Gutachten vorzulegen; der

Digitized by Google

zweite Berichterstatter hat ein schriftliches Gutachten vorzulegen. — Das APV., also nicht der Senat, kann Bevollmächtigte und Beistände, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, von der mündlichen Verhandlung zurückweisen. Dies gilt jedoch nicht für Rechtsanwälte und für Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch die Justizverwaltung gestattet ist. — Bezüglich Zeugen- und Sachverständigenpflicht sind im allgemeinen die Vorschriften der ZPO. entsprechend anwendbar (GeschO. § 26). Dazu §§ 78; ferner über Rechtshilfe § 79.

§ 74.

Gegen die gemäß § 73 Abs. 1 ertheilten Entscheidungen[1]) steht den Betheiligten[2]) der Rekurs[3]) zu. Als Betheiligte gelten im Falle des § 73 Abs. 1 Nr. 4, wenn die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses versagt ist, nur der Vereinsvorstand, wenn der Auflösungsbeschluß genehmigt ist, nur diejenigen Mitglieder des obersten Organs, welche gegen den Auflösungsbeschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt haben. Im Falle des § 73 Abs. 1 Nr. 5 gilt als Betheiligter nur der Vereinsvorstand, gegen dessen Antrag die Anerkennung des Vereins als eines kleineren versagt worden ist.

Ueber den Rekurs[4]) entscheidet das Aufsichtsamt für Privatversicherung[5]) in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeiraths sowie eines richterlichen[6]) Beamten und eines Mitglieds eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs in einem deutschen Bundesstaate.[7])

Die richterlichen Beamten sowie die Mitglieder höchster Verwaltungsgerichtshöfe werden für die Dauer

Digitized by Google

ihres Hauptamts auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Bezüglich der Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeiraths gilt die Vorschrift des § 73 Abs. 2, bezüglich der Ausschließung und Ablehnung der zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen die Vorschrift des § 73 Abs. 3.

1. Ueber andere s. §§ 76 und 77.
2. Das sind die VU.en, auf die sich unmittelbar die Entscheidung bezieht; also nur die rechtlich beteiligten U.en, nicht auch wirtschaftlich interessierte (Konkurrenten).
3. Eine Art der Berufung.
4. Nur über den Rekurs in dieser Besetzung; über anderes, was damit sachlich zusammenhängt, unabhängig davon das einfache APV. (vergl. § 75 N. 1).
5. Daß das APV. selbst über den Rekurs entscheidet, hat seinen Grund in der Erwägung, daß es das geringere Uebel ist, wenn die in der Sache eine Parteirolle einnehmende, aber mit den einschlägigen Verhältnissen vertraute und sachlich gebildete Behörde entscheidet, als wenn die Entscheidung in der Hand einer Stelle liegt, die mit Fragen dieses VWesens nur vereinzelt und nebenberuflich befaßt ist (Begr. S. 47). — Ueber Teilnahme der nichtständigen Mitglieder an den Rekurssenaten und über das Verfahren der letzteren § 73 N. 16.
6. D. h. Richters der nichtmilitärischen Zivil- und Strafrechtspflege.
7. (Durch richterliche Beisitzer) verstärktes APV. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichtshöfe brauchen nicht richterliche Befähigung im Sinne des GVG. zu besitzen.

§ 75.

Der Rekurs ist[1]) innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Aufsichtsamte für Privatversicherung schriftlich einzulegen und zu begründen.

Digitized by Google

Der Rekurs gegen die nach § 67 Abs. 2 oder nach § 69 Abs. 1 Satz 2 von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen[2]) sowie gegen die Entscheidung auf Stellung des Konkursantrags hat keine aufschiebende Wirkung. Von der Aufhebung der Entscheidung auf Stellung des Konkursantrags hat das Aufsichtsamt für Privatversicherung dem Konkursgerichte Mittheilung zu machen. Das Konkursgericht hat das Verfahren einzustellen.[3])

An der Entscheidung über den Rekurs dürfen außer dem Vorsitzenden des Amtes[4]) Personen, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, nicht Theil nehmen.

Der Vorsitzende des Amtes[5]) ernennt einen ersten und einen zweiten Berichterstatter; ein Berichterstatter muß aus den richterlichen Beamten oder aus den Mitgliedern höchster Verwaltungsgerichtshöfe ernannt werden.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung[6]) der Betheiligten auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung.[7]) Die Oeffentlichkeit kann aus den Gründen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

1. Eine Vorschrift nur an die Beteiligten. Das APV. kann auch einen erst nach Ablauf der Frist eingelegten oder begründeten Rekurs materiell entscheiden.

2. Betrifft der Rekurs nur § 67 Abs. 1, so können vom APV. als erste Instanz trotz Rekurs Sicherstellungen nach § 67 Abs. 2 nachgeholt, bezw. Anordnungen solchen Inhalts zurückgenommen werden (KV. S. 103).

3. Vergl. § 68 N. 4. Das Einstellen ist eine „Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses" (KO. § 116), keine „Einstellung des Konkursverfahrens" im Sinne von KO. §§ 202

Digitized by Google

bis 206. Es wird also der Konkurs mit rückwirkender Kraft beseitigt (Jäger[2] S. 588). — In allen in § 75 nicht genannten Fällen besitzt der Rekurs aufschiebende Wirkung.

4. Dieser darf teilnehmen, auch wenn er Vorsitzender des Senates war, der nach § 73 entschied.

5. Nicht des Spruchkollegiums (Senates). Ueber die Berichterstatter § 73 N. 16.

6. Obligatorisch. Dagegen § 73 Abs. 4.

7. Nicht bloß Beratung. Dagegen § 73 N. 3. Dort auch über Verkündigung der Entscheidung. Ueber das Rekursverfahren noch § 73 N. 16. Die Entscheidung muß immer mit Gründen versehen werden (GeschO. § 30); Gegensatz § 73 Abs. 5.

§ 76.

Gegen eine nach § 65 Abs. 2, § 67 Abs. 2 oder § 98[1]) von dem Aufsichtsamte[2]) für Privatversicherung erlassene Strafandrohung[3]) steht den Betheiligten bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu; über die Beschwerde entscheidet das Amt in der im § 73 bestimmten[4]) Besetzung.

1. Aber nicht gegen eine nach § 64 Abs. 3 erfolgte. Der Grund ist es, daß es sich hier nicht, wie in den Fällen der § 65 Abs. 2, § 67 Abs. 2 und § 98, um gesetzlich feststehende, sondern um erst durch die Behörde selbst zu bestimmende Anordnungen handelt, also um Anordnungen, deren Recht- und Zweckmäßigkeit im einzelnen Falle zweifelhaft sein kann. Demgemäß hängt die Strafdrohung hier innig mit der Anordnung aus § 64 Abs. 2 zusammen. Beides zusammen ist daher dem Rekurs nach §§ 74 und 75 unterworfen, wenn die Anordnung mit einer Strafandrohung verbunden werden soll. Der Rekurs muß sich formell gegen die Anordnung als die Grundlage der Androhung richten. Soll mit der Anordnung keine Strafandrohung verbunden werden, so ist kein Rekurs möglich, sondern nur Aufsichtsbeschwerde (s. § 77, § 64 N. 25).

Digitized by Google

2. Daß die Androhung nicht vom Kommissär des § 71 ausgehen kann, s. § 71 N. 1. Aber vom Vorsitzenden des APV. allein kann sie ausgehen (s. § 70 N. 4).

3. Aber nicht mehr gegen die Verhängung (s. dazu § 64 N. 25). Gegen diese nur Möglichkeit, aber nicht Recht der Beschwerde (§ 77). Die Beschwerde geht an die Vorgesetzten der Aufsichtsbehörde. Sie kann auch noch versucht werden, wenn gegen die Androhung erfolglos vom Beschwerderecht des § 76 Gebrauch gemacht war.

4. Also nicht in derselben, wie über den Rekurs. Die Beschwerde hat daher nur die Bedeutung eines Rechtes der Gegenvorstellung. Bei der Entscheidung über sie gilt nicht § 75 Abs. 2, 3; keine Notwendigkeit, die Parteien vorher zu hören (§ 73 Abs. 4), geschweige denn mündliche und öffentliche Verhandlung oder Verstärkung durch richterliche Beisitzer oder aufschiebende Wirkung. — Ueber Berichterstatter und das sonstige Verfahren § 73 N. 1.

§ 77.

Soweit in diesem Gesetz ein Rechtsmittel[1]) nicht ausdrücklich zugelassen ist, steht den Betheiligten ein solches[2]) gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Aufsichtsamts[3]) für Privatversicherung nicht zu.[4])

1. Rechtsmittel ist ein Mittel, welches ein Recht auf obrigkeitliche (gerichtliche) Hilfe gibt. Ein solches ist gegeben, wenn die angegangene Stelle a) die Erklärung entgegennehmen und b) daraufhin die Angelegenheit prüfen muß. § 77 schließt jedes weitere Beschwerderecht in diesem Sinne aus. Ausgeschlossen ist dadurch aber nicht die bittweise Beschwerde. Die angegangene Stelle (Reichsamt des Innern [§ 70 N. 2], Reichskanzler, Kaiser) braucht die Beschwerde nicht entgegenzunehmen und nicht zu prüfen. Sie kann unberücksichtigt gelassen werden. Diese bloße Beschwerdemöglichkeit ist durch § 77 nicht abgeschnitten. Vergl. § 64 N. 15.

2. Auch keine Zivilklage (§ 69 N. 14 u. 19).

3. Gingen dieselben von Senat, Vorsitzendem oder Gesamtsitzung oder Kommissär (§ 71) aus. Vergl. § 73

Digitized by Google

N. 16 näheres. Gegenüber Strafverfügungen ist z. B. Beschwerdebitte möglich (s. § 76 N. 3).

4. Also z. B. nicht in den Fällen der §§ 3, 54, 55, 57, 59, 60 Abs. 1 Nr. 4, 65 Abs. 3, 71 Abs. 1, 99, 100. S. auch § 73 N. 6.

§ 78.

Das Amt[1]) kann jeden ihm erforderlich erscheinenden eweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige, ich eidlich, vernehmen oder vernehmen lassen.

1. Vorsitzender, Gesamt- oder Abteilungssitzung, Senat; wenn es seine Direktiven zulassen, auch der Kommissär des § 71. Ueber Spruchsitzungen § 73 N. 16.

§ 79.

Die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden[1]) d verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ehenden Ersuchen des Amtes zu entsprechen. Die Erhen um eidliche Vernehmungen sind an die zur eidlen Abhörung von Zeugen und Sachverständigen zuidigen Landesbehörden zu richten. Als Kosten der htshülfe sind der ersuchten Behörde die im § 79 des ichtskostengesetzes bezeichneten baaren Auslagen zu erten.

1. Nicht die Organe aller juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind öffentliche Behörden. Sie sind als solche nur öffentliche Organe. Oeffentliche Behörden sind ohne weiteres lediglich Behörden des Reiches, Staates, der Gemeindeverbände (BGB. §§ 978, 979 mit 981); andere Behörden nur, soweit sie ausdrücklich hierzu erklärt (z. B. die Vorstände der VAnstalten und die örtlichen Rentenstellen der Invaliden-V.; InvVersG. §§ 74 u. 79). Behörde ist ferner nur eine Einrichtung, die den Charakter eines öffentlichen Amtes hat, also infolge Dienstbefehls das Subjekt des öffentlichen Rechtes in einem abgegrenzten

Digitized by Google

Geschäftskreis unter disziplinärer Verantwortlichkeit vertritt.

§ 80.

Die Zahl und die Zuziehung der nichtständigen Mitglieder, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Amtes sowie die Zusammensetzung des Versicherungsbeiraths und die Zuziehung seiner Mitglieder werden, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften darüber enthält, durch Kaiserliche Verordnung[1]) unter Zustimmung des Bundesraths geregelt. Die Verordnung ist dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

1. Verordnung, betr. das Verfahren und den Geschäftsgang des kaiserl. APV. vom 23. Dezember 1901 (RGBl. S. 498; Veröff. 1 1). Darüber in den Noten der §§ 70 bis 75. Ferner Veröff. 4 105.

§ 81.

Die Kosten des Aufsichtsamts für Privatversicherung und des Verfahrens vor dem Amte[1]) trägt das Reich.

Als Gebühren für die Aufsichtsthätigkeit[2]) des Amtes werden von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen[3]) Jahresbeträge[4]) erhoben, welche nach den einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den im Inland abgeschlossenen Versicherungen erwachsenen Bruttoprämien[5]) (Beiträgen, Vor- und Nachschüssen, Umlagen), jedoch abzüglich der zurückgewährten Ueberschüsse oder Gewinnantheile,[6]) mit der Maßgabe bemessen werden, daß Eins vom Tausend nicht überschritten werden darf.[7]) Nach Anhörung des Versicherungsbeiraths ist der Bundes-

Digitized by Google

rath befugt, einen anderweiten Vertheilungsmaßstab[8]) zu bestimmen.

Der Gesammtbetrag der Gebühren soll annähernd die Hälfte der im letzten Reichshaushalts-Etat für das Amt festgesetzten fortdauernden[9]) Ausgaben betragen. Die genaue Summe wird jährlich durch den Bundesrath bestimmt.

Die Vertheilung der Gebühren erfolgt durch das Amt, welches die Unternehmungen unter Beifügung eines Vertheilungsplans auffordert, die Gebühren an die Reichs-Hauptkasse innerhalb eines Monats einzuzahlen. Nach dem Ablaufe dieser Frist können die Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen werden.

1. Auch wo es rechtsprechend tätig ist, werden keine Gebühren von der einzelnen Angelegenheit erhoben.

2. Im weiteren Sinne (§ 1 N. 8: Zulassung, Kontrolle, Rechtsprechung) und im ganzen.

3. Indirekt, wirtschaftlich tragen sie die Versicherten, in deren Interesse ja die Aufsicht erfolgt, in den Verwaltungskostenzuschlägen, die in den Prämien enthalten sind. Man hielt es für zulässig, weil es sich hier nicht, wie bei der Arbeiter-V., um V. wirtschaftlich Schwacher, sondern meist wirtschaftlich besser und best Situierter handelt (KV. S. 112 und 114). Auch hebt die Aufsicht das Vertrauen in die VU.en. — Beitragspflichtig sind auch die ausländischen VU.en (§§ 85 Abs. 2, § 92), aber sie und die inländischen VU.en nur vom Inlandsgeschäft. — Für VU.en, die erst in dem Geschäftsjahre gegründet wurden, für das die Gebühr zu erheben ist, ist die im Gründungsjahre erzielte Prämieneinnahme maßgebend. Für die Aufsichtstätigkeit während des Geschäftsjahres nach dem Gründungsjahre wird die monatliche Durchschnittsprämieneinnahme im Gründungsjahre mit zwölf multi-

Digitized by Google

pliziert (Veröff. 5 99). — Für die Deckung kann Kaution verlangt werden (§ 7 Abs. 2, § 86 N. 11).

4. Also eine Pauschalgebühr. Ebenso in der Schweiz. — Ueber den Begriff „im Inland abgeschlossen" § 90.

5. Also ohne Abzug der Verwaltungskosten und sonstigen Zuschläge (§ 11 N. 3). Zu den Verwaltungskosten rechnen mit die Rabatte an Vereine, die wirtschaftlich ein Entgelt für Tätigkeit im Interesse der VU. darstellen, dagegen nicht Rabatte an Versicherte, insbesondere im Wege des Abzugs von der Normaltarifprämie (Veröff. 4 85) und ohne Unterschied zwischen VZweigen (§ 8) und Arten (§ 11) wegen der Schwierigkeit der Berechnung. Gebührenpflichtig ist auch die aus Rück-V. verdiente Prämie; denn selbst wenn die Rück-VPrämie aus der Prämieneinnahme des Erst- oder Vorversicherers bestritten wird, so ist sie doch aus einem anderen VAbschluß unter anderen Abschließenden erwachsen, wenn beide VVerhältnisse auch an das gleiche Risiko anknüpfen. Dazu ist die Leistung des § 81 nicht Steuer, sondern Gebühr; auch über die Rück-VU. wird Aufsichtstätigkeit geübt (Veröff. 3 120). Daher liegt Gebührenpflicht der Rück-VPrämie auch vor, wenn die direkte im Inland in Rückdeckung gegebene V. sich auf ein im Ausland befindliches Risiko bezieht und die Erst-V. darum vielleicht im Ausland geschlossen wurde. Denn der Rück-VVertrag wurde im Inland geschlossen. Auch knüpft sein Risiko nur an dasjenige der Erst-V. an, ist aber nicht dasselbe, da den Gegenstand der Rück-V. nicht das im Auslande belegene Risiko, sondern diejenige Verpflichtung darstellt, die die rückversicherte Gesellschaft ihrem VNehmer gegenüber übernahm (Veröff. 4 65). — Erwachsen im letzten Geschäftsjahr heißt nicht rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verdient, so daß noch nicht vereinnahmte mitzurechnen und vorausbezahlte wegzulassen wären; sondern erwachsen ist tatsächlich, im Sinne von vereinnahmt (Veröff. 2 113) zu verstehen; das G. sagt: erwachsene Prämien, nicht: erwachsene Prämienansprüche. Vergl. die Zusammenstellung der inländischen Bruttoprämieneinnahmen in Veröff. 2 93 (für 1901), 3 82 (für 1902), 4 26 (für 1903), 5 42 (für

Digitized by Google

1904). Die Bruttoprämie der inländischen VU.en betrug 1905: 663 079 879 ℳ, der ausländischen 74 042 221 ℳ, zusammen 737 122 100 ℳ; davon in Prozenten:

	inländische VU.en	ausländische VU.en	insgesamt
auf Lebens-V.	54,76	5,22	60,00
„ Unfall- und Haftpflicht-V. .	7,36	1,62	8,98
„ Hagel-V.	2,99	—	2,99
„ Vieh-V.	1,61	—	1,61
„ Feuer-, Sturmschäden-, Wasserschäden-, Diebstahl-V. . .	22,27	3,18	25,45
„ Sonstige VZweige	0,94	0,03	0,97

Gebührenpflichtig waren hiervon 662 545 035 ℳ gegen 627 096 428 ℳ im Jahre 1903, 592 024 329 ℳ im Jahre 1902 (bezw. 1902/03) und 554 017 055 ℳ im Jahre 1901 (bezw. 1901/02).

6. Zurückgewährt sind Dividenden an die Versicherten, wenn sie ihnen durch Barzahlung oder Aufrechnung zugute kamen oder ihnen so zugute geschrieben wurden, daß sie einen unbedingten Anspruch auf Auszahlung haben. Solche Unbedingtheit fehlt, sofern die Auszahlung noch von dem Erleben eines bestimmten Zeitpunktes durch den Versicherten abhängt oder die Gewinne bei vorzeitigem Erlöschen der V. den übrigen Versicherten oder der V.-Anstalt zufallen oder der Gewinnansammlungsfonds zugleich als Sicherheitsfonds der Anstalt, somit z. B. zur Deckung von Fehlbeträgen, zu dienen bestimmt ist (Veröff. 2 123).

7. Auf je 1000 ℳ gebührenpflichtiger Einnahme entfiel 1905 ein Betrag von 0,29 794 201 ℳ (1904: 0,29 182 115; 1903: 0,27 701 564; 1902: 0,23 464 990 ℳ).

8. Unter den Anstalten. Von der Verteilung zwischen Anstalten und Reich spricht erst Abs. 2.

9. Also sind nicht zu berücksichtigen die Errichtungskosten und sonstige nicht jährlich wiederkehrende Ausgaben.

10. 1902: 130 000 ℳ; 1903: 163 000; 1904: 183 000; 1905: 197 400 ℳ

Digitized by Google

§ 82.

Das Amt kann[1]) bei einem Beweisverfahren, das durch unbegründete Anträge oder Beschwerden veranlaßt worden ist, sowie bei erfolgloser[2]) Einlegung eines Rechtsmittels die dadurch[3]) verursachten baaren Auslagen[4]) ganz oder theilweise den Antragstellern auferlegen.

1. Nur hierbei (§ 81).
2. Wenn auch nicht mutwillig.
3. Dem Amt.
4. Reisekosten, Tagegelder (auch des VBeirates, § 72). GeschO. § 34 über Beitreibung.

§ 83.

Das Amt veröffentlicht jährlich[1]) Mittheilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen[2]) sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens.[3])

Desgleichen veröffentlicht das Amt fortlaufend[4]) die Rechts- und Verwaltungs[5])grundsätze aus dem Bereiche seiner[6]) Thätigkeit.[7])

1. Gegensatz: fortlaufend (Abs. 2).
2. Eine vorläufige übersichtliche Jahresstatistik ergeben die Umfragen nach § 81 (s. § 81 N. 5). Die definitiven „jährlichen Statistiken" werden hergestellt auf Grund der Geschäftsberichte (§ 55), welche die U.en den Rechnungsvorschriften vom 2. Juni 1902 und 28. Februar 1903 gemäß (§§ 55, 124) einzureichen haben. Die Statistik für 1902 konnte daher erst Sommer 1905 (bei Guttentag) erscheinen (Veröff. 4 23). Die VStatistik für 1903 erschien bereits Mai 1906. Immerhin hinken die Veröffentlichungen nach, da die Geschäftsberichte doch eingehend geprüft werden müssen (§ 65). Deshalb veröffentlicht das APV. seit 1905 die wichtigsten, das abgelaufene Geschäftsjahr betreffenden Zahlen als „vorläufige Ergebnisse der

Digitized by Google

Statistik" möglichst bald nach der Genehmigung der Geschäftsabschlüsse durch die Generalversammlung in seinem Geschäftsbericht als Anhang. — Einen Auszug aus der endgültigen Statistik für 1903 bringt der Geschäftsbericht vom 31. Mai 1905 (Veröff. 5 45 ff.). — Die Statistik soll in Anwendung der §§ 118, 119 nach und nach auf die öffentlichen Anstalten und die unter Landesaufsicht stehenden Privat-VU.en erstreckt werden (Veröff. 5 50).

3. Diese legt das APV. in seinen jährlichen, vom 31. Mai datierten Geschäftsberichten nieder; erster vom 31. Mai 1903 (Veröff. 2 91 ff.), zweiter 31. Mai 1904 (Veröff. 4 79 ff.), dritter 31. Mai 1905 (Veröff. 4 21 ff.), vierter 31. Mai 1906 (Veröff. 5 39 ff.).

4. Vergl. N. 1.

5. Zweckmäßigkeitsgrundsätze, Ermessensgrundsätze.

6. Die es bei seiner Tätigkeit (Zulassung, Kontrolle, Rechtsprechung) befolgt.

7. Zwecks Ausführung von § 83 Abs. 1 u. 2 erscheinen seit 1. Januar 1902 „Veröffentlichungen des kaiserl. APV.". Darin gibt das Amt fortlaufende Uebersichten über erteilte Zulassungen für inländische und ausländische VU.en (§§ 7, 85), über Genehmigung von Bestandsveränderungen (§ 14), Einstellungen des Geschäftsbetriebes (§§ 43, 66), sonstige Geschäftsplanänderungen (Tarifänderung, Aufnahme neuer Versicherungszweige, Auflösungen) u. dergl. m.; ferner gibt es darin bekannt die Namen der Hauptbevollmächtigten ausländischer VU.en (§ 86), dann die allgemeinen Aufsichtsverfügungen, wichtigeren Beschlüsse und Entscheidungen (§ 73 N. 16) des Amtes. Der Anhang, der seit Veröff. Jahrg. 4 unter besonderen fortlaufenden Seitenzahlen erscheint (Veröff. 130 ff.; 3 29 ff., 57 ff., 136 ff., 170 ff.), enthält eine Sammlung der „Entscheidungen der ordentlichen Gerichte [auch unteren] und der höchsten Verwaltungsgerichtshöfe" über das Privat-VWesen, die das Amt einem Ersuchen des Reichskanzlers zufolge von den deutschen Gerichten und Verwaltungsgerichtshöfen zugestellt erhält (Veröff. 2 130; 3 101).

Digitized by Google

§ 84.

Entscheidungen[1]) der aufsichtführenden Landesbehörden, bei denen es sich um Gegenstände der im § 73 Abs. 1 bezeichneten Art handelt, können innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung[2]) angefochten werden.

Im Uebrigen ist für das Verfahren[3]) der Landesbehörden bei[4]) Ausübung der Beaufsichtigung[5]) das Landesrecht[6]) maßgebend.

1. Sowohl nach § 73, wie nach §§ 74, 75.

2. § 20: „Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, gerechtfertigt werden muß. Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein."

§ 21. „Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Ge-

Digitized by Google

nehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheids der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden."

Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden in Preußen (Oberverwaltungsgericht), Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Braunschweig, Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Oldenburg. In Mecklenburg-Schwerin entscheidet das Ministerium, in Sachsen-Weimar der Bezirksausschuß, in Altenburg das Ministerium, in Sondershausen das Gesamtministerium, in Rudolstadt das Rekurskollegium in Gewerbesachen, in Waldeck das Landesdirektorium, in Reuß ä. L. die Landesregierung, in Reuß j. L. das Gesamtministerium, in Lübeck die Rekursbehörde in Gewerbesachen, in Hamburg eine Senatssektion, in Elsaß-Lothringen der kaiserliche Rat (Veröff. 1 179 und oben § 2 N. 9).

3. Daß auch für die Organisation, s. § 2 N. 9. Es kann auch ein Landes-VBeirath geschaffen werden. — Zum Verfahren gehört die Frage der Kosten des Verfahrens (§ 81, § 2 N. 9); es gilt somit im Zweifel nicht Gebührenfreiheit, wie vor dem APV. Insoferne bringt die Unterordnung der VU. unter letzteres Vorteile. Dies wird aber dadurch ausgeglichen, daß die VU.en, die unter Reichsaufsicht stehen, nach § 81 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die unter Landesaufsicht stehenden dagegen nicht. Vergl. auch § 125 Abs. 2 über den Zeitpunkt der Bestimmung der Landesaufsichtsbehörden.

4. Also ist Landesrecht unzuständig für Bestimmung des Inhalts (Aufgaben und Befugnisse) der Aufsicht (§ 64).

Digitized by Google

5. Im weiteren Sinne § 1 N. 8.

6. Die preuß. Minister des Innern, der Landwirtschaft und des Handels (MBl. d. J. 1902 S. 80) haben 4. Mai 1902 eine Ausführungsanweisung zum PVG. erlassen (dazu kgl. Verordnung vom 30. Juni 1901; GS. S. 141). Da für die Führung der Landesaufsicht Landesrecht gilt, findet gegen von den Aufsichtsbehörden erlassene Verfügungen und Beschlüsse, die nicht unter § 73 Abs. 1 fallen, die an keine Frist gebundene Beschwerde im Aufsichtswege an die übergeordneten Instanzen statt. Bei VU.en, die ausschließlich oder vorwiegend zur Förderung des wirtschaftlichen Interesses von Beamten dienen, haben die Aufsichtsbehörden in den Fällen des § 73 Abs. 1 vor Entscheidung an die zuständigen Zentralbehörden zu berichten.

VI. Ausländische Versicherungsunternehmungen.[1])

§ 85.

Ausländische[2]) Versicherungsunternehmungen,[3]) die im Inlande durch[4]) Vertreter,[5]) Bevollmächtigte,[6]) Agenten[7]) oder sonstige Vermittler[8]) das Versicherungsgeschäft[9]) betreiben wollen,[10]) bedürfen hierzu der Erlaubniß.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf sie,[11]) soweit sich nicht aus den §§ 86 bis 91 ein Anderes ergiebt, entsprechende Anwendung.[12])

1. Die ausländischen U.en werden im Interesse der inländischen Versicherten zum Teil abweichend behandelt. Vergl. Alexander-Katz, Rechtsverhältnisse der ausländischen VU.en nach dem PVG. in Ehrenzweigs AssekJahrb. 25 96 ff.; auch Moldenhauer, daselbst 25 43 ff.

2. Ausländische VU.en sind solche, die ihren Sitz nicht im deutschen Bundesgebiet im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung haben, also auch VU.en, deren Sitz in den deutschen Schutzgebieten liegt. Ueber Sitz s. § 3 N. 12. Gemeint sind unter ausländischen VU.en nur private,

Digitized by Google

nicht auch öffentliche VU.en des Reichsauslandes. Denn gemäß § 85 Abs. 2 gilt auch § 1 des G. für ausländische VU.en. Zwar bestimmt für sie die Zulassung §§ 85 ff., die Aufsicht § 91, aber der Begriff der VU. richtet sich nach § 1. Beim Inkrafttreten des G. schon zugelassene werden unmittelbar nach §§ 92 ff. (indirekter Beweis aus § 93 „deutsche"), mittelbar nach §§ 87 ff. behandelt. — Subdirektionen oder Generalagenturen können Zweigniederlassungen, d. h. ein Ganzes für sich sein, das losgelöst vom Hauptgeschäft bestehen könnte. Zweigniederlassungen sind Zubehör des Hauptgeschäftes. Verlegt eine zum Geschäftsbetrieb im Inland befugte ausländische VU. ihren Hauptsitz in das Inland, so hört sie auf, ein ausländisches Unternehmen zu sein. Da sie bereits zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt ist, bedarf sie keiner neuen Erlaubnis. Die Verlegung des Hauptgeschäftes nach Deutschland bildet aber eine Aenderung des Geschäftsplanes und ist deshalb nach § 13 genehmigungspflichtig. Verlegt ein inländisches Unternehmen seinen Hauptsitz in das Ausland, so verliert es die weitgehenden Rechte der inländischen VU.en, allerdings auch unter Abminderung der Pflichten (§ 90). Als nunmehr ausländische VU. bedarf die U. neuer Zulassung, obwohl für sie das nur eine Satzungsänderung darstellt. Allein daraus folgt nicht, daß die Gesellschaft nur in ihrer Eigenschaft als inländischer Versicherer einer Genehmigung nach § 13 bedürfte. Die Satzungsänderung soll das Unternehmen zu einem ausländischen machen; also ist sie wie ein Antrag auf Zulassung zu behandeln. Der Unterschied ist bedeutsam. Satzungsänderung nach § 13 kann nur aus gesetzlichen Gründen abgelehnt werden, Zulassung nach Belieben. Verlegt die Unternehmung den Hauptsitz ohne Genehmigung ins Ausland, so kann dies den Grund zu einer Untersagung nach § 85 Abs. 2 mit § 67 bilden. — Es empfiehlt sich, inländische Anstalten, deren Gründungsfonds- oder Aktienzeichner größtenteils außerhalb Deutschlands wohnen oder deren Hauptgeschäft im Auslande liegt, versicherungspolizeilich analog den ausländischen VU.en zu behandeln (Veröff. 5 57 u. 61).

Digitized by Google

3. Begriff § 1.

4. Also nicht bloß auf dem Korrespondenzwege. Hierauf bezieht sich § 121 Abs. 1 am Ende. Ausschluß des Korrespondenzweges nach Zulassung, § 87.

5. Vertreter steht hier, wie die weitere Aufzählung ergibt, nicht im Sinne des Sprachgebrauches der VBranche, wo es Agenten und untergeordnete Organe bedeutet (KB. S. 83), sondern im juristischen Sinne (§ 86 N. 7) für jeden bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter, also für jeden, der im Namen der VU. auf Uebernahme von V.en gerichtete Tätigkeiten vornimmt. Die Vertreter (Bevollmächtigten) brauchen im Inland nicht ansässig zu sein. Es genügt Betrieb durch nicht ansässige Reisende der ausländischen VU. — Keine Erlaubnis ist daher notwendig, wenn VGeschäfte in Deutschland für Rechnung, aber nicht im Namen einer ausländischen VU. betrieben werden. Allein, wenn die inländische VU., die für Rechnung der ausländischen arbeitet, in allen wichtigeren Entschließungen vertragsmäßig oder tatsächlich durch die ausländische VU. geleitet und bestimmt wird, ist nicht die volle Gewähr für den Schutz der Interessen der deutschen Versicherten gegeben. Daher ist die Voraussetzung für ein Verweigern nach §§ 7, 13 und eventuell für ein Einschreiten nach § 67 gegeben (Veröff. 4 47).

6. Begriff § 65 N. 4.

7. § 65 N. 5.

8. Assekuranzmäkler (§ 1 Nr. 4).

9. Im wirtschaftlichen (§ 1 N. 4).

10. Also noch nicht befugte.

11. „Auf sie" kann nach dem Zusammenhang mit Abs. 1 nur heißen: auf die seit 1. Januar 1902 zugelassenen (über die 1. Januar 1902 bereits befugten § 92 N. 5). Daher ist ausgeschlossen die Anwendung von §§ 92—104 (Uebergangsvorschriften), denn sie handeln ausschließlich von mit Beginn des 1. Januar 1902 schon bestehenden VU.en. Dagegen sind an sich anwendbar nicht bloß §§ 1—84, sondern auch §§ 105—125. Denn die Vorschriften des Gesetzes, also alle, finden entsprechend Anwendung.

Digitized by Google

A. Ausgeschlossen ist durch § 85 Abs. 1: § 4 Abs. 1.
B. Durch § 86 Abs. 2 Ziff. 1 tritt an Stelle von § 7 Abs. 1 Ziff. 1—3: § 86 Abs. 2 Ziff. 1.

C. § 86 Abs. 2 Ziff. 1 hätte die Wirkung, daß die Bedingungen der Erteilung der Rechtsfähigkeit, die in Abschnitt III sich finden (§ 15 N. 10), als Zulassungsvoraussetzungen in Betracht kämen, denn was nach § 15 die Erlaubniserteilung erst gewährt, muß hier die VU. schon besitzen. Allein § 86 Abs. 3 schließt von der Anwendung auf ausländische VU.en alle Vorschriften aus, durch welche die Zulassungsstelle in ihrem Ermessen insoferne beschränkt wird, als sie lediglich bei deren Vorhandensein die Erlaubnis erteilen darf oder erteilen soll. Der Reichskanzler kann nicht bloß mehr, sondern auch weniger Bedingungen stellen. Gebunden ist sein Ermessen nur durch § 86 Abs. 2. Aus § 86 Abs. 2 Ziff. 1 folgt insbesondere, daß in den Fällen des § 7 Abs. 1 Ziff. 1—3 die Erlaubnis versagt werden muß. Aber sie darf auch in andren Fällen versagt werden.

Somit gelten für die Zulassung ausländischer VU.en, weil sie Schranken des freien Ermessens der Zulassungsbehörde darstellen, nicht: § 5 bezüglich des Bedürfnisnachweis- und Widerruflichkeitsverbotes, §§ 7 Abs. 2, 17, 18, 20 Abs. 1, 21 Abs. 2, 22 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, 23, 24, 27, 28, 29, 36 Abs. 1 Ziff. 3, 36 Abs. 2, 37, 38 Abs. 2; BGB. §§ 24, 25. Der Reichskanzler wird zweckmäßigerweise milder sein in Fragen der Organisation (§§ 17, 18, 20 Abs. 1, 21 Abs. 2, 28, 29 [Teilnahme an der Verwaltung]), mindestens ebenso streng in materiellen, insbesondere wirtschaftlichen Fragen (§§ 5, 6, 8, 9 Abs. 1 u. 2, 19, 24, 27, 36 Abs. 1 Ziff. 3, 38 Abs. 2). Aus § 86 Abs. 2 Ziff. 1 folgt, daß der Reichskanzler die Erlaubnis nur erteilen darf, wenn wirtschaftliche Rechte und wirtschaftliche Pflichten der inländischen Versicherten klar geregelt sind und die Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Ansprüche aus V. und Mitgliedschaft nachhaltig gesichert ist, mag es auch in andrer Form geschehen als bei inländischen VU.en, in scheinbar milderer (§ 86 N. 11). — Satzung liegt hier gemäß § 86 Abs. 2 Ziff. 2 schon vor. Also werden alle

Digitized by Google

diese Bedingungen in die übrigen Bestandteile des Geschäftsplanes, bezw. in die Erlaubnisurkunde zu stellen sein. Erforderlich ist daher Feststellung der allgemeinen VBedingungen (§ 9), der Art und des Umfangs der Haftung (§§ 19, 24; insbesondere wieweit Haftung für außerdeutsche Verluste), des Anteils am Ueberschuß (§ 38; insbesondere im Verhältnis zu den ausländischen Versicherten), der Art der Deckung von Fehlbeträgen (§ 27), der Haftung ausgeschiedener Mitglieder (§§ 25, 50), der Vertretung der inländischen Versicherten bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Liquidation, der Rechte am Liquidationsvermögen (§§ 47, 52), der Vermögensanlage (§ 8), der Betriebs- und Garantiereserven oder gar Kautionen im allgemeinen und speziell für die deutschen Versicherten. Ein Gründungsfonds fällt weg, wenn ältere Gesellschaften um Zulassung nachsuchen oder sonst Sicherheit besteht. — Moldenhauer bei Ehrenzweig, AssekJahrb. 25 43 ff. kommt vielfach praktisch zu den gleichen Ergebnissen, aber prinzipiell gelten nach ihm die einzelnen Vorschriften des Titels III entsprechend, während wir sagen: die oben von § 5 an aufgezählten Bestimmungen gelten überhaupt nicht. Der Reichskanzler kann, aber muß sie nicht zur Richtschnur nehmen. Weiteres § 86 N. 9.

D. Durch § 91 sind ausgeschlossen §§ 2 und 3.

E. Durch § 90 sind §§ 56, 57 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, §§ 58—63 in der Anwendung beschränkt und modifiziert (§ 90 Abs. 2!).

Demgemäß gelten auch für ausländische VU.en

A. die Bestimmungen über den Erteilungsantrag und seine Beilagen: also § 4 Abs. 2 u. 3, § 9 Abs. 1 u. 2, §§ 11, 12,

B. § 5 mit Ausnahme des Bedürfnisnachweises, § 9 Abs. 3, § 10; soweit bei der Zulassung nicht anders bestimmt (etwa durch Hinweis auf ausländisches Recht) §§ 19, 20 Abs. 2 u. 3, 21 Abs. 1, 22 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 u. 3, Abs. 4, 25 Abs. 1 u. 2, 26, 38, 41 Abs. 3, 43 Abs. 4, 5, 46, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1, 49, 50, 51, 52, 53 Abs. 2 u. 4; BGB. §§ 35, 38, 39 Abs. 1,

C. §§ 13, 14, 54, 55, 64, 65, 66, 69, 70—72, § 73 mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 1, §§ 74—83, 105—125.

Digitized by Google

Wichtig ist hieraus besonders: auch ausländische VU.en genießen in den Fällen der §§ 13 und 14 den Schutz des § 7 („darf nur").

D. Alle unter A—C genannten Paragraphen gelten nur für das inländische VGeschäft der fremden VU.en. Nur das ist entsprechende Anwendung. Denn auch bei den deutschen VU.en unterliegt dem PVG. grundsätzlich nur ein Geschäft, das voll und ganz unter deutscher Staatshoheit steht (§ 64 N. 6). Vergl. § 13 N. 2.

Entsprechende Anwendung ist ausgeschlossen für die §§ 34—36; BGB. §§ 26—34, 37, 40; denn aus dem Begriff ausländische VU. folgt, daß ihre Verwaltungsorganisation sich nach Auslandsrecht ordnet.

Wesentliche Unterschiede bringt die entsprechende Anwendung:

A. bei § 5: die Erteilung der Erlaubnis nur für das Inland bedeutet nicht ohne weiteres eine Beschränkung hinsichtlich des Auslandsgeschäftes. Nur bei Vorbehalt bedarf Ausdehnung des letzteren der Genehmigung (§ 13);

B. bei § 6: Nicht erforderlich ist für VVaG. die Form der §§ 15—53;

C. bei §§ 30—33: gemäß § 88 hat der Hauptbevollmächtigte die Anmeldung zu betätigen. An die Stelle der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes und Aufsichtsrates tritt hier die Urkunde über Bestellung dieses Bevollmächtigten, wozu Bescheinigung des Aufsichtsamtes genügt (KVB. zu § 86).

D. Der aufsichtlichen Genehmigung nach § 43 Abs. 3 unterliegt hier die Einstellung des deutschen Geschäftes. Analoges gilt für Einstellung und Untersagung nach §§ 66, 67.

E. Bezüglich § 68 ist KO. § 238 Abs. 1 zu berücksichtigen. PVG. § 89 begründet keinen allgemeinen Gerichtsstand, denn nur für Klagen aus dem inländischen VGeschäft ist das Gericht der inländischen gewerblichen Niederlassung zuständig. Der Konkurs berührt nur das im Inland vorhandene Vermögen. Vergl. noch § 49 N. 1 und Alexander-Katz a. a. O. S. 124. Ausländischer Konkurs berührt andrerseits dieses Vermögen nicht (KO. § 238

Digitized by Google

Abs. 3). Hier kann durch § 69 und § 14 mit § 73 Abs. 1 Ziff. 3 Konkurs vielleicht abgewendet werden. — An dem Sonderkonkurs über das inländische Vermögen (vor allem § 90) hätten auch die ausländischen Gläubiger teil.

Das APB. nimmt auch bei ausländischen BU.en für das Auslandsgeschäft Aufsichtsbefugnisse in Anspruch (§§ 64 N. 6, 55 N. 4, 96 N. 4, 13 N. 2). Allein, weil die ganze Art des im Auslande vor sich gehenden Geschäftsgebarens auf die Verhältnisse der inländischen Versicherten jederzeit einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auszuüben geeignet ist, hat die Aufsichtsbehörde nur ein Recht, Auskunft zu verlangen (nach §§ 88, 65 Nr. 6), aber doch nicht z. B. das Recht, Satzungs- oder Bestandsveränderungen, die nur das ausländische Geschäft betreffen, zu genehmigen.

12. Bezieht sich nicht bloß auf Zulassung, sondern, wie aus § 91 folgt, auf die ganze Aufsicht, also die im weiteren Sinne (§ 1 N. 8).

§ 86.

Zur Entscheidung über den Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß ist ausschließlich der Reichskanzler[1]) zuständig.

Die Erlaubniß darf[2]) nur dann ertheilt werden, wenn

1. das Aufsichtsamt für Privatversicherung nach Anhörung des Versicherungsbeiraths sich gutachtlich dahin äußert, daß keiner der im § 7 bezeichneten Gründe zur Versagung der Erlaubniß vorliegt,
2. die Versicherungsunternehmung den Nachweis führt, daß sie am Sitze[3]) des Unternehmens unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann,
3. die Unternehmung sich verpflichtet, innerhalb des Reichsgebiets eine Niederlassung[4]) zu unterhalten

Digitized by Google

und für das Inland einen Hauptbevollmächtigten[5]) zu bestellen, der innerhalb des Reichsgebiets seinen Wohnsitz hat. Der Hauptbevollmächtigte gilt[6]) als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten,[7]) insbesondere die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Inland[8]) und über inländische Grundstücke mit verbindlicher Kraft abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung in Empfang zu nehmen.

Im Uebrigen entscheidet der Reichskanzler nach freiem messen.[9])[10])[11])[12])

1. Nicht das APB. Indes ist die Erteilung keine auswärtige Angelegenheit. Sie wird ja für inländischen Betrieb erteilt, berührt nicht fremde Souveränität. A. M. Alexander-Katz bei Ehrenzweig **25** 105.

2. Muß aber unter diesen Voraussetzungen nicht, somit anders als bei § 7. Bestätigt ausdrücklich durch Abs. 3. — Ausländische VU.en überhaupt nicht mehr zuzulassen, wäre zweckwidrig. Der Wettbewerb fördert und dann hat das VGeschäft internationales Wesen. Sollen sich deutsche VU.en im Ausland betätigen können, so darf ausländischen nicht Deutschland verschlossen werden. — Ueber die Form der Erlaubniserteilung § 4 N. 6. Denn § 13 gilt auch hier.

3. S. § 85 N. 2. — Aus § 86 Abs. 2 Ziff. 2 folgt auch, daß die nachsuchenden Aktiengesellschaften und VVaG., wenn auch vielleicht noch in der Gründung begriffen, doch bereits rechts- und verpflichtungsfähig sein müssen. Nach deutschem Recht erlangen sie das erst mit vollendeter Gründung (HGB. § 200; PVG. § 15).

4. Ständigen Geschäftsraum. Also genügt Bestellung von Agenten oder Geschäftsverbindung mit VMäklern nicht.

5. Dieser Reichshauptbevollmächtigte gilt als für das ganze Inland bevollmächtigt. Ueber ihn weiter § 88. Er braucht gesetzlich kein Reichsangehöriger zu sein. Aber es

Digitized by Google

kann gefordert werden. Ehe er nicht bestellt ist, darf das Inlandsgeschäft im Sinne von § 85 Abs. 1 nicht begonnen werden. Die Bestellung macht das APV. im Reichsanzeiger und in seinen „Veröffentlichungen" (§ 83) kund. — Nach innen, also in der Geschäftsführung, kann der Reichshauptbevollmächtigte sehr beschränkt sein. Er braucht nicht einmal den übrigen Bevollmächtigten vorgesetzt sein. — Daß diesen Vertretungsmacht erteilt wird, auch zum Abschluß (nicht bloß zur Vermittlung), schließt das G. nicht aus. — Die Vorschriften von §§ 86 Abs. 2 Ziff. 3, 87, 88, 89, 91 gelten auch für ausländische VU.en, die 1. Januar 1902 bereits betriebsbefugt sind (a. M. Alexander-Katz bei Ehrenzweig **25** 115 ff., außer natürlich für den Fall des § 96). Denn es gilt für sie, obwohl in diesen Paragraphen lediglich von „zugelassenen" VU.en und Einrichtungen, die Folge einer Zulassung sind, die Rede ist, § 91. Aus dem Schweigen des § 93 betr. Aufsicht über ausländische, 1. Januar 1902 bereits betriebsbefugte VU.en folgt, daß der Gesetzgeber § 91 auf diese VU.en angewendet wissen will. Gilt dies aber für § 91, dann muß das nämliche für §§ 86 Abs. 2, 87, 88, 89 der Fall sein. So auch Knebel-Döberitz S. 45, wenn auch mit unzureichender Begründung. Ebenso das APV. (Veröff. **2** 100; **5** 32). Es regte da, wo zu bezweifeln war, ob die 1. Januar 1902 vorhandenen Hauptbevollmächtigten nach dem Recht der ausländischen VU. eine Vertretungsmacht hätten, wie das PVG. sie ihnen fingiert, an, daß die VU. ihre Verfassung so ändere, daß sie der gesetzlichen Fiktion entspreche.

6. Kraft G.; gleichgültig, ob seine Vollmacht oder sein Auftrag damit übereinstimmt. Die Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber (§ 115 N. 3) unbeschränkbar. Denn es handelt sich hier um eine Vorschriften zugunsten der einzelnen VNehmer. Mit einer Ausnahme ist ebenso unbeschränkbar die in § 115 Abs. 2 geordnete Vertretungsmacht der Landeshauptbevollmächtigten. — Vergl. noch § 85 N. 4. — Auch wenn Reichshauptbevollmächtigter und Dritter miteinander zum Schaden der VU. kolludieren, muß sich der Dritte den Einwand des Dolus gefallen lassen (Alexander-Katz bei Ehrenzweig **25** 112). — Keines-

Digitized by Google

wegs sind die Bevollmächtigten der §§ 86 u. 115 öffentlich-rechtlich ausschließlich zur Vertretung befugt. Vertretung durch andere (durch den Vorstand u. s. w.) ist nicht ausgeschlossen. § 88 gibt nur die öffentlichen und privaten Pflichten, aber nicht die Rechte des Vorstandes an.

7. In ihrem Namen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. — Handelsrechtlich angesehen, ist er Handlungsbevollmächtigter des HGB. § 54 (PVG. § 76), nicht ohne weiteres Prokurist; nach innen Handlungsgehilfe (Subdirektor mit Umsatztantieme u. s. w.) oder Agent (General-, Hauptagent mit Provision). Der Name entscheidet nicht. Ein Subdirektor kann rechtlich Agent und ein Generalagent rechtlich Handlungsgehilfe sein. — Die Subdirektion im Rechtssinne kann bloße äußere Betriebsstelle oder Zweigniederlassung sein. Der Hauptagent im Rechtssinne ist Vollkaufmann, selbständiger Gewerbsmann (z. B. preuß. Kammerger. 3. Oktober 1904, Veröff. 4, Anhang 3). Wenn nicht grundsätzlich mit Abschluß aller V.en beauftragt, ist der Subdirektor im Sinne des HGB. nicht Filialenleiter. Aber § 86 Ziff. 3 Satz 2 enthält Privatrecht und zwar solches für alle VU.en. Also geht das PVG. als Spezialgesetz dem HGB. vor. Der Hauptbevollmächtigte gilt als zum Abschluß berechtigt. Die Niederlassung, der er vorsteht, ist daher immer als Zweigniederlassung im Sinne von HGB. § 13 anzusehen. Veröff. 5 32 ff. Vergl. auch VVertragsG. § 43.

8. Die im Inland sich aufhalten und zwar — dem Wortlaut gemäß — auch, wenn sie daselbst nicht einmal ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (anders Begr. S. 48). Dagegen § 87 nur „gewöhnlichen Aufenthalt".

9. S. oben N. 2. Er kann die Zulassung so von der Behandlung deutscher VU.en im Ausland abhängig machen. Er kann auch nur für einen Teil des Reiches zulassen. Gebunden ist er lediglich, soweit völkerrechtliche Verträge beschränkenden Inhalts vorliegen. Z. B. deutsch-österr. Handelsvertrag v. 6. Dezember 1891 Art. 19 (in der Fassung von Art. 1 des Zusatzvertrages v. 25. Januar 1905), wonach die in dem Gebiet des einen Vertragsteils rechtlich bestehenden VU.en in dem Gebiet des anderen nach Maß-

Digitized by Google

gabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Betrieb zuzulassen sind. — Der Kanzler vermag wegen seines freien Ermessens auch viel weitergehende Klarlegung der Verhältnisse der U. fordern, als es §§ 4—12 (§ 4 N. 8) entspricht. Insbesondere auch Klarlegung des Geschäftsplanes des ausländischen VBetriebes (Veröff. 2 99; 3 93) und andrer Geschäfte, die sie betreibt. Es gilt hier nicht die Schranke von § 65 N. 6; auch nicht im Falle der „Zulassung" nach § 96. Der Reichskanzler kann z. B. verlangen, daß ihm auch bezüglich der ausländischen Versicherten die Einzelheiten der Gewinnberechnung und Verteilung unter die verschiedenen Gruppen und innerhalb der Gruppen an die Einzelnen klargelegt werde. — Im Interesse der Aufsichtsführung wird bei LVU.en wegen der gesonderten Verwaltung und Sicherstellung des Prämienreservefonds als Bedingung gestellt, daß das vollständige Aktenmaterial über das deutsche Geschäft beim deutschen Hauptbevollmächtigten vorhanden sei. Das gesamte deutsche Verwaltungswesen muß ihm also unterstellt sein (Veröff. 3 121). — Außerdem kann der Bundesrat Ausführungsvorschriften nach § 114 erlassen. Ein Rechtsmittel (§ 77 N. 1) gegen den ablehnenden Bescheid, der auch nicht mit Gründen versehen zu sein braucht und für den § 73 in keiner Richtung gilt, fehlt, weil § 86 anders formuliert ist, als § 7. Es bestehen nur völkerrechtliche Hilfen. — Da Ermessen, kann z. B. der Reichskanzler ausländischen VVaG., die zugleich V. gegen feste Prämie betreiben, die Erlaubnis nur für solche V.en erteilen. Dann bleiben die inländischen Versicherten von jeder Nachschußpflicht frei. — Nicht gilt auch § 5 im Punkte der Unzulässigkeit, die Erteilung vom Bedürfnisnachweis abhängig zu machen oder sie nur auf Widerruf zu gewähren. — Dagegen genießt das Unternehmen vom Momente der Zulassung an den materiellen und formellen Rechtsschutz der §§ 13, 14, 64—83. Vergl. § 85 N. 11 näher.

10. Als Sicherungsmaßregeln dienen z. B. die in § 97 Abs. 1 (§ 90 N. 3) genannten. Eine Maßregel ist die Auferlegung der Verpflichtung zur Bildung von beson-

Digitized by Google

deren Sicherheitsreserven (z. B. Gewinnsicherheitsreserven) zugunsten der deutschen Versicherten, vielleicht mit der Verpflichtung besondrer Anlage (also ohne Mitarbeit im Betrieb). Von Stellung von Kautionen unterscheidet sich diese Maßregel dadurch, daß die Aktiva in Verwahrung der VU. bleiben. Sie wird zur Kaution, wenn die VU. die Bestände dieser Reserven bei Dritten zu hinterlegen hat.

11. Daß über Verfassung und Organisation ausländischer Anstalten das Heimatsrecht der Anstalten entscheidet (§ 85 N. 11), hat der Reichskanzler anerkannt. Auch sonst geht er davon aus, daß es unzweckmäßig ist, von den ausländischen VVaG. in allen Stücken eine Anpassung an das PVG. aufzugeben. Während das APV. bei inländischen VVaG. die völlige Beseitigung der Nachschußpflicht nicht genehmigte (§ 24 N. 3), wurde ausländischen Gegenseitigkeitsgesellschaften, die weder eine Nachschußpflicht ihrer Mitglieder, noch einen Vorbehalt über Kürzung der VAnsprüche kennen, bei ihrer Zulassung die Einführung der Nachschußpflicht für deutsche Versicherte nicht zur Bedingung gesetzt. Ebensowenig war es zweckdienlich, für die Vermögensanlegung dieselben Bedingungen zu setzen, die deutschen VU.en auferlegt werden (§ 7 N. 10, § 59 N. 1). Es wird nur nach Möglichkeit darauf gedrungen, daß Werte spekulativer Art abgestoßen und feste Anlagegrundsätze aufgestellt werden. Das kann dem Prinzip freien Ermessens entsprechend bezüglich des ganzen Vermögens, nicht bloß des aus dem Inland fließenden, als Zulassungsbedingung gesetzt werden. Wegen des inländischen Prämienreservefonds gibt § 90, also unmittelbar das G. Vorschrift. — Der Ausgleich für diese günstigere Stellung und größere Bewegungsfreiheit zugelassener ausländischer VU.en wird geschaffen durch die Forderung einer besonderen Kaution zur Sicherung der Gewinnansprüche (Gegensatz: Prämienreserve; § 90 Abs. 2) der inländischen Versicherten, zur Auffüllung der Prämienreserve (insbesondere bei Beendigung des deutschen Geschäftes bis zur Abwickelung), zur Sicherung von Gerichtskosten, Steuern, Gebühren (§ 81), Geldstrafen u. s. w.

Digitized by Google

(Veröff. 3 94). Unter die Prämienreserve, also § 90, fällt die Erhöhung der VSumme durch Gewinnanteile (§ 38 N. 8). —

Der Reichskanzler verlangt, daß die Kaution durch Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates oder durch Eintragung solcher Forderungen in das Reichs- oder in ein Staatsschuldbuch unter gleichzeitiger Verpfändung bestellt wird. Bei Sinken des Kurswertes muß Ergänzung eintreten. Die Kaution wird dem Reichsfiskus, vertreten durch das APV., bestellt. Dieses darf nach der Kautionsurkunde, für die die Bestimmungen des Bundesrates vom 14. März 1898 (RGBl. S. 39) über Kautionen von Auswanderungsunternehmern vorbildlich war, über die Kaution ohne Mitwirkung der Gerichte zugunsten deutscher Behörden und deutscher Versicherter verfügen und muß sie erst zurückgeben, wenn die VU. das deutsche VGeschäft völlig abgewickelt hat, frühestens zwei Jahre nach freiwilliger oder unfreiwilliger Einstellung des inländischen Erwerbsbetriebs (Veröff. 3 95).

12. Nachteilige Wirkung der Zulassung § 87.

§ 87.

Zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassene[1]) ausländische Versicherungsunternehmungen dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur[2]) durch Bevollmächtigte[3]) abschließen, die im Inland ihren Wohnsitz haben.

1. Nach § 86 zugelassene (§ 85 N. 11). Für beim Inkrafttreten des G. bereits befugte gilt § 86 durch Vermittlung des § 98 mit § 92.

2. Also kein Korrespondenzweg mehr (§ 85 N. 4) für das Inlandsgeschäft, auch nicht, wenn die Interessenten außerhalb des Bundesstaates, für den die Betriebsbefugnis besteht, gewöhnlichen Aufenthaltsort haben; Veröff. 3 165;

Digitized by Google

§ 108 N. 4; Veröff. 3 120. Das Verbot des Korrespondenzweges gilt ferner, wenn der Abschluß an einem Auslandsorte geschieht. Im Zweifel ist daher auf einen solchen Fall deutsches VRecht anzuwenden (Ehrenzweig 25 107). Wird der Vertrag mit einem im Inland gewöhnlich sich Aufhaltenden durch einen nicht im Inland wohnenden Bevollmächtigten geschlossen, so ist er doch gültig und fällt, soferne im Inlande abgeschlossen, unter § 90 Abs. 1. — „Durch Bevollmächtigte abschließen" ist auch gegeben, wenn diese nur Vermittler sind. Sonst dürfte § 86 Abs. 2 Ziff. 3 nicht nur den Hauptbevollmächtigten als gesetzlich zum Abschluß bevollmächtigt bezeichnen. — § 87 gilt auch für Rück-VVerträge, die eine zum direkten Geschäft im Inland befugte inländische oder ausländische Gesellschaft abschließt. Die Rück-V. solcher Gesellschaften unterliegt ohne Einschränkung dem PVG. (§ 116). Veröff. 3 120. — Zuwiderhandeln gegen § 87 macht die Verträge nicht ungültig (§ 1 N. 8).

3. Begriff s. § 85 N. 6.

§ 88.

Die den Inhabern oder Vertretern einer inländischen Unternehmung nach diesem Gesetz[1]) obliegenden Pflichten hat[2]) der für das Reichsgebiet bestellte Hauptbevollmächtigte einer ausländischen Unternehmung zu erfüllen.[3])

1. Gegensatz: z. B. nach dem HGB. (z. B. HGB. § 201).

2. Soweit es sich um Pflichten handelt, die die VU.en nach Zulassung angehen (z. B. §§ 31, 57, 65, 68, 81, 115 Abs. 1, 118); also nicht die Pflichten der Zulassungsbedingungen (§§ 4—12). Denn Voraussetzung der Zulassung ist nicht, daß ein Hauptbevollmächtigter bereits bestellt ist (§ 86 Abs. 2 Nr. 3). Auch die privatrechtlichen Pflichten; z. B. analoge Anwendung des § 30.

3. Fällt der Hauptbevollmächtigte weg, so muß in geschäftsordnungsmäßiger Zeit ein andrer bestellt werden. Sonst Einschreiten nach § 64.

Digitized by Google

§ 89.

Für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäfte[1]) gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo die Niederlassung (§ 86 Abs. 2 Nr. 3) sich befindet.[2]) Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden.[3])

1. Vergl. § 85 N. 11.

2. Andre Gerichtsstände sind dadurch nicht ausgeschlossen, z. B. Sitz der VU., Sitz des § 115; vergl. auch § 9 Abs. 1 Nr. 6.

3. Auch nicht durch die allgemeinen VBedingungen. Ausgeschlossen wäre er bei Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Staats- oder eines Schiedsgerichtes. Es kann nur vereinbart werden, daß der Versicherte das Recht, nicht, daß er die Pflicht habe, die Entscheidung vor ein andres Gericht zu bringen. Der Versicherte soll sich des Gerichtsstandes des § 89 nicht vertragsmäßig berauben können. Klagt der Versicherte bei einem unzuständigen Gericht und die ausländische VU. läßt sich ohne Einwand auf den Prozeß ein, so wird dies durch Einlassung zuständig. Einer weiteren Klage vor dem nach § 89 zuständigen Gericht kann die VU. die Einrede der Rechtshängigkeit entgegensetzen. Vergl. Alexander-Katz bei Ehrenzweig 25 123.

§ 90.

Die Vorschriften des § 56, des § 57 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und der §§ 58 bis 63[1]) finden auf ausländische Unternehmungen nur hinsichtlich der im Inland[2]) abgeschlossenen Versicherungen Anwendung.

Der Prämienreservefonds für diese Versicherungen ist nach näherer Bestimmung[3]) des Aufsichtsamts für Privatversicherung in der Weise sicherzustellen, daß nur mit Genehmigung[4]) des letzteren darüber verfügt werden kann.

Digitized by Google

1. Ueber Berechnung, vorschriftsmäßige Anlegung (in inländischen Werten!), Verwaltung, Aufbewahrung und konkursrechtliche Behandlung der Prämienreserve bei LV., wenn nicht in der Zulassung schwerere Bestimmungen gestellt werden (§ 86 Abs. 2). Analogon zu § 90 § 57 Abs. 1 Satz 2. — Im Wege der Zulassungsbedingung verschafft der Reichskanzler den Versicherten den gleichen materiellen Schutz für ihre stehen bleibenden Dividendenansprüche. Er läßt ausländische Gesellschaften zum Betrieb von V.en nach §§ 56 oder 63 nur zu, wenn sie sich verpflichten, die Ansammlung dieser Dividenden in der Weise zu betätigen, daß aus den erworbenen Dividendenansprüchen statt einer Gewinnreserve eine Zusatzprämienreserve gebildet wird. Der Dividendenanspruch verwandelt sich so in einen weiteren Versicherungsanspruch und ist demgemäß ein Teil der Jahresdividende nach Vorschrift des § 90 als Prämienreserve sicherzustellen. Vergl. oben § 38 N. 8, § 86 N. 11 und Veröff. 4 47 ff.

2. Im Inland (§ 86 N. 8 und § 81) sind auch Verträge abgeschlossen, die mit Personen betätigt sind, die im Inland nicht ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben (§ 87), und Verträge, die durch Korrespondenz von Deutschland aus oder nach Deutschland zum Abschluß gelangten (Alexander-Katz bei Ehrenzweig 25 119).

3. Wird verschieden sein nach Art der Anlagewerte: Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch, Vormerkungen im Grundbuch, Hinterlegung an geeigneten Stellen. Vergl. § 97 und § 86 N. 11. — Das APV. wird wohl soweit möglich die Bestimmung auf Grund einer tatsächlichen Verständigung treffen. Bezüglich der Bestimmung des Aufbewahrungsortes ist das APV. dabei an § 57 Abs. 2 gebunden. — Als am einfachsten hat in einem Rundschreiben (1903) das APV. die Sicherstellung bei Werten bezeichnet, die in das Reichs- oder ein Staatsschuldbuch eingetragen werden können. Hier kann die Sicherstellung schon durch die Eintragung der Wertpapiere unter Beifügung des Vermerks bewirkt werden, daß die Gesellschaft nur mit Genehmigung des APV. über die eingetragenen Forderungen verfügen darf. Als weitere

Digitized by Google

Form der Sicherstellung läßt das APV. zu, daß die dem § 59 entsprechenden Wertpapiere bei der Reichsbank oder bei einer derjenigen Hinterlegungsstellen, die nach Landesrecht für Hinterlegung von zum Vermögen eines Mündels gehörenden Inhaberpapieren für zuständig erklärt sind, mit der Bestimmung hinterlegt werden, daß die Herausgabe der Papiere der Genehmigung des APV. bedarf. Hinterlegung bei Privatbanken ist ausgeschlossen, weil sich schwer eine Grenze finden läßt zwischen solchen, denen dies Privileg unbedenklich erteilt werden kann, und solchen, denen gegenüber die Gewährung des Vorzugs zu Bedenken Anlaß gibt. Die Sicherstellung der Bestände des Prämienreservefonds an Hypotheken, Grund- und Rentenschulden darf durch Hinterlegung der Hypothekenbriefe bei einer öffentlichen Bank unter dem Beisatz geschehen, daß über sie nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden dürfe. Als andrer Weg ist zugelassen Eintragung einer Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch (Hypothekenregister u. s. w.) zugunsten des APV. BGB. § 137, wonach rechtsgeschäftlich übernommene Verfügungsbeschränkungen nur die Parteien binden, steht, wie einige Amtsgerichte meinten, dem nicht entgegen. Denn die Beschränkung der Verfügungsbefugnis beruht nicht auf privater Rechtshandlung (Rechtsgeschäft), sondern auf obrigkeitlicher Anordnung (Bestimmung nach § 90 Abs. 2), ist behördliches Veräußerungsverbot nach BGB. § 136. Vergl. auch Alexander-Katz, Ann. d. ges. VersWesens 1904 S. 773. Nur macht die Eintragung des Sperrvermerks in das Grundbuch im Geltungsgebiet des preuß. Gerichtskostengesetzes verhältnismäßig hohe Kosten. Denn das Kammergericht entschied zwar, daß nicht die volle Hypothekensumme (GKG. § 21), sondern auf Grund einer Schätzung (GKG. § 19) nur eine Quote davon (5 v. H.) in Anrechnung zu bringen sei, daß aber in Ermangelung jedes sonstigen auch nur annähernd zuverlässigen Maßstabes der volle Forderungsbetrag der Hypothek der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden müsse (Veröff. 2 124; 3 121). Ueber den Nachteil, den die Anlage in Effekten mit sich bringt, § 59 N. 9. — Die Kautionen

Digitized by Google

des § 90 Abs. 2 stehen neben den Kautionen des § 86 N. 11. Diese dienen auch Zwecken des Staates (Deckung von Geldstrafen, Gebühren, Steuern), jene nur der Sicherung des bevorzugten Befriedigungsrechtes der Versicherten.

4. Also zwei bedeutende Abweichungen gegenüber den inländischen VU.en. Bei ihnen bestimmt die Sicherstellung das G. und die Bestände des Reservefonds unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung zugunsten der Aufsichtsbehörde. Die Unterschiede beruhen auf der Erwägung, daß das APV. nur das inländische, nicht das ausländische Geschäft der U. zu übersehen, also nicht auf die Gesamtlage und das Gesamtgebaren der U. einzuwirken vermag. Das PVG. begnügt sich daher nicht, wie ausländische Praxis und ausländisches Recht (österr. VReg. von 1896) tut (§ 57 N. 3), mit Anlegung des Prämienreservefonds in inländischen Werten (§ 90 Abs. 1), sondern verlangt eine Verfügungsgewalt des APV. über diese Bestände noch dazu. Wegen der Uebergangszeit § 99 Abs. 4.

§ 91.

Die Beaufsichtigung[1]) der zugelassenen[2]) ausländischen Versicherungsunternehmungen nach Maßgabe dieses Gesetzes[3]) wird durch das Aufsichtsamt[4]) für Privatversicherung ausgeübt.

Auf Antrag des Reichskanzlers kann auch[5]) der Bundesrath gegen zugelassene ausländische Unternehmungen die Untersagung des Geschäftsbetriebs nach freiem[6]) Ermessen beschließen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses liegt dem Aufsichtsamte für Privatversicherung ob.

1. Sie umfaßt nur das inländische VGeschäft (§ 85 N. 11, § 64 N. 5 u. 6, § 65 N. 6, § 13 N. 2, § 14 N. 6, § 55 N. 4). A. M. das APV. (Veröff. 3 96).

2. Der gemäß § 86 oder § 96 neu zugelassenen. Auch wenn nur ein Bundesstaat deutsches Geschäftsgebiet ist. Die bereits 1. Januar 1902 betriebsbefugten ausländischen

Digitized by Google

VU.en unterstehen § 91 ebenfalls (§ 92 N. 11, § 86 N. 5). Bezüglich Ausdehnung des Geschäftes auf andere Auslandsgebiete § 85 N. 11, § 13 N. 2.

3. Also auch z. B. Untersagung nach § 67. Aber dazu noch Abs. 2.

4. Somit Einheitlichkeit der Aufsicht. Gleichmäßige Handhabung der Aufsicht gegenüber dem Ausland ist politisch zweckdienlich.

5. Nicht bloß das APV. nach § 67. Der Bundesrat ist zuständig, weil darin sehr starker Eingriff in die Interessen der Versicherten liegt. Sie sollen trotz politischer Gründe nicht unbeachtet bleiben.

6. Im Gegensatz zur Untersagung aus § 67. Notwendig zur Retorsion gegenüber fremden Regierungen. Eventuell besteht aber Beschränkung des freien Ermessens durch völkerrechtliche Verträge.

VII. Uebergangsvorschriften.

§ 92.

Die beim Inkrafttreten[1]) dieses Gesetzes in einem oder in mehreren[2]) Bundesstaaten landesgesetzlich[3]) zum Geschäftsbetriebe befugten[4]) Versicherungsunternehmungen[5]) bedürfen[6]) zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs in den von ihnen bisher eingehaltenen[7]) oder, sofern ihre Befugniß zum Geschäftsbetrieb auf besonderer[8]) Zulassung beruht, in den bisher durch die Zulassung gestatteten[9]) Grenzen[10]) keiner Erlaubniß[11]) nach Maßgabe dieses[12]) Gesetzes.

1. S. § 125. — § 92 spricht aus, was ohnedies gelten würde, denn Gesetze haben rückwirkende Kraft nur, wenn sie es als ihren Willen kundtun. Daß das PVG. diesen Willen nicht hat, bekundet es auch in §§ 94—96. Die am 1. Januar 1902 bereits begründeten versicherungspolizeilichen Rechtsverhältnisse (das damals zwischen einer

Digitized by Google

BU. und einer Aufsichtsbehörde vorhandene Konzessions- und Aufsichtsverhältnis) bleiben somit unter der Herrschaft des alten Rechts. Wie die auf ältere Konzessionsurkunden und älteres Recht sich gründenden Rechte (§§ 92, 94, 95), bleiben aber auch die durch älteres Recht begründeten Pflichten gegenüber der BAufsicht in Kraft, soweit das PBG. nicht zu erkennen gibt, daß es insoweit sich rückwirkende Kraft beilege (a. M. das APB. in Veröff. 4 87). Letzteres ist der Fall, soweit die Aufsicht auf das APB. überging oder die BU.en sonst dem APB. gegenüber verpflichtet wurden (§ 118). Soweit dies nicht der Fall, sind sie noch an die Auflagen ihrer Konzessionsurkunden, die sog. Konzessionsbedingungen, gebunden. Also besteht eventuell noch die Verpflichtung, von den Landesregierungen darin bezeichnete Blätter zu ihren Bekanntmachungen zu benutzen, ihr Vermögen oder gewisse Bestandteile hiervon — vom Prämienreservefonds abgesehen, für den § 99 gilt, — in bestimmter Weise anzulegen (a. M. Veröff. 4 87); dagegen nicht mehr die Verpflichtung, Landesbehörden statistische Zusammenstellungen einzureichen, wegen § 118.

2. Diese „mehrere" Bundesstaaten können auch tatsächlich alle sein. Alle Bundesstaaten bildeten ja bisher in bezug auf Verwaltung des Privat-BWesens keine rechtliche Einheit.

3. „Landesgesetzlich" verlangt nicht ein G. im formellen Sinne, also einen vom Staatshaupt in feierlicher Form ausgehenden, in Staaten mit Volksvertretung unter Mitwirkung dieser in besonderem Verfahren erlassenen Rechtssatz; sondern landesgesetzlich bedeutet nur: nicht auf einem vom Reich erlassenen Rechtssatz beruhend. Es folgt dies aus den Schlußworten „nach Maßgabe dieses Gesetzes", d. h. eben: dieses Reichsgesetzes. Die landesgesetzliche Bestimmung kann daher auch eine Verordnung und zwar sogar die einer Gemeinde sein und es braucht die landesrechtliche Norm nicht unmittelbar, sondern sie kann auch nur mittelbar die Grundlage der Geschäftsbefugnis bilden. Letztere kann auf Verwaltungsakt beruhen, wie die Worte „auf besonderer Zulassung" anzeigen. Damit ist Privileg,

Digitized by Google

wie Konzession umschrieben. Landesgesetzlich heißt also: im letzten Grunde auf landesrechtliche Norm zurückgehend; somit dasselbe, wie gesetzliche Bestimmung in dem bisher für Berechtigung zum Betrieb von VU.en maßgebenden § 360 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches, der lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, ... 9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen vom Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristenzahlungen an Kapital oder Rente zu leisten."

Unmittelbar kann die Genehmigungsfrage in einer Verwaltungsvorschrift geregelt oder ihre Ordnung immer für den einzelnen Fall der Konzessionsurkunde überlassen gewesen sein.

Landesgesetzlich zum Geschäftsbetriebe befugt ist gesagt, weil das Reichsrecht bisher keine Befugnis zum Betrieb privater VU.en erteilte.

4. Die Gewerbebefugnis (das öffentlich subjektive Recht gegenüber der Polizei auf Nichtstörung des Betriebs) braucht nicht auf einer „besonderen Zulassung" zu beruhen. Nicht in allen deutschen Staaten bestand bisher für VU.en Konzessionspflicht oder, wenn sie bestand, bestand sie in einem größeren Teil von Staaten nur für gewisse V.-Zweige oder nur für fremde (ausländische), d. h. solche, die ihren Hauptsitz nicht in dem betreffenden Staate, sondern in einem anderen deutschen Staat oder außerhalb des Reiches hatten. In Oldenburg und den freien Städten waren bisher alle VU.en konzessionfrei, in- und ausländische (auch nichtdeutsche, nicht bloß deutsche). Koburg-Gotha kannte keine Konzessionspflicht für inländische, d. h. solche mit Hauptsitz in Koburg-Gotha. Sämtliche VU.en waren konzessionspflichtig in Preußen (von den 1866 erworbenen Provinzen jedoch nur in Hannover und einigen Teilen der Provinz Hessen-Nassau; in Schleswig-Holstein

Digitized by Google

nur gewisse Arten), Bayern, Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Anhalt, Meiningen, Altenburg, beiden Schwarzburg, Reuß j. L., Waldeck. Lediglich das Feuer-VGewerbe war konzessionspflichtig teilweise in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, in Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg, Reuß ä. L., Lippe, Schaumburg-Lippe; lediglich LVAnstalten in Elsaß-Lothringen. — Die am 1. Januar 1902 in den Bundesstaaten betriebsbefugten VU.en können es nur für das Inlands- oder auch für das Auslandsgeschäft sein. Wäre letzteres, wenn dazu bisher die Befugnis bestand, nicht mitgemeint, so würden die VU.en für ihr Auslandsgeschäft 1. Januar 1902 der Befugnis verlustig und gezwungen gewesen sein, hierfür neue Erlaubnis zu erholen (Veröff. 4 86).

5. Private, inländische wie ausländische [§ 1 N. 1] (wobei inländisch jetzt = deutsch; nicht, wie bis 1. Januar 1902, = mit Hauptsitz außerhalb des Bundesstaates). Daß §§ 92 ff. auch für ausländische VU.en gilt, folgt aus dem Schweigen des G. und daraus, daß ein Abschnitt über neu zuzulassende ausländische VU.en vorausgeht. Demgemäß gilt für die ausländischen auch § 85 Abs. 2 und damit auch §§ 86—91. Vergl. § 86 N. 5. — Gleichgültig ist für Anwendung des § 92 auf in- und ausländische VU.en, ob Erwerbs- oder Gegens.-V., und grundsätzlich auch, ob Einzelunternehmung oder Assoziation, und in letzterem Falle von welcher Art der Gesellschaftsform. Es gelten somit nicht §§ 6, 15, 21, 24, 27, 22, 37, 29. In letzteren beiden Beziehungen bestehen allerdings Ausnahmen. Gewisse Formen der Gegens.-V. unterliegen Beschränkungen, wie bei der Neuzulassung (§ 6), so bei der Fortsetzung des Betriebes unter dem neuen Gesetz (§§ 101—103). Ohne alle Anwendung bleibt das G., also auch § 92 auf VU.en, die bei seinem Inkrafttreten in Liquidation oder Konkurs stehen (§ 104). Ob sie also noch VGeschäfte abschließen dürfen, bestimmt sich nach Landesrecht.

6. Aber sie sind befugt, sie zu beantragen (§ 96 Satz 1 mit § 4 Abs. 2). Die U. kann z. B. hoffen, bei Neuzulassung weniger lästige Konzessionsbedingungen zu er-

Digitized by Google

reichen, als bisher (s. aber § 121 über aufrechterhaltenes Landesrecht).

7. Gemeint sind, wie aus dem Gegensatz „durch besondere Zulassung gestattet" hervorgeht, die tatsächlich eingehaltenen Grenzen. Diese sind eben für solche VU.en maßgebend, die in Bundesstaaten tätig sind, in welchen die privaten VU.en überhaupt oder wenigstens zum Teil nicht konzessionspflichtig waren (s. N. 4).

8. D. h. wo das Recht zum Betrieb (Zulassung in diesem Sinne = Statthaftigkeit) nicht aus einem allgemeinen G. (z. B. durch Stillschweigen der Rechtsordnung über Konzessionspflicht) sich ergibt, sondern es für die einzelne konkrete U. einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubnis, sei es eines Spezialgesetzes, Privilegs oder eines Verwaltungsaktes (Konzession) bedarf.

9. Sie dürfen somit ohne neue Zulassung den Betrieb innerhalb dieser Grenzen auch immer fortsetzen, wenn sie bisher ihn tatsächlich in engeren Grenzen übten. Wenn sie aber bisher über die gestatteten Grenzen tatsächlich hinausgingen, so dürfen sie es jetzt ohne Neuzulassung nicht mehr. Nur bei den VU.en, deren Befugnis nicht auf besonderer Zulassung beruht, entscheidet der tatsächlich geübte Umfang. Soweit sich aus Gesellschaftsvertrag, Satzung, Konzessionsurkunde nichts über die sachlichen, räumlichen, zeitlichen Grenzen entnehmen läßt, entscheiden die bisher tatsächlich eingehaltenen Grenzen. Fehlt hiernach in dem urkundlichen Material z. B. eine Bestimmung über das räumliche Geschäftsgebiet und will eine VU., die bis 1. Januar 1902 nur Inlandsgeschäft betrieb, nun auch mit Auslandsbetrieb beginnen, so bedarf sie der Erlaubnis (Veröff. 4 86).

10. „Grenzen". Sie bedürfen also der Erlaubnis (besonderen Zulassung), wenn sie ihren Geschäftsbetrieb ausdehnen, nicht aber, wenn sie ihn einschränken wollen; es sei denn, sie wollen die Einschränkung zu einer geschäftsplanmäßigen machen. Dann gilt hierfür § 13 des G. — Die Grenzen können mangels einengenden Beisatzes des G. sowohl sachliche, wie räumliche oder zeitliche sein. — Es bedarf aber bei Erweiterung des Geschäfts-

Digitized by Google

betriebes einer neuen Zulassung nicht für den ganzen Betrieb, sondern nur für die Ausdehnung, soweit aber sowohl, a) wenn die Erweiterung lediglich eine sachliche ist (neue VZweige [§§ 8, 20 Abs. 2]: z. B. Aufnahme der V. gegen Prämie durch Gegens.-Gesellschaften, oder neue VArten [§§ 8 und 11]), wie auch b) wenn sie allein eine räumliche oder c) nur eine zeitliche ist. Die Ausdehnung ist dann keine Aenderung des Geschäftsplanes, wenn die VU. einen solchen nicht besaß (z. B. in konzessionsfreien Ländern). Also läge dann teilweise Neuzulassung nach §§ 4 ff., bezw. bei ausländischen VU.en nach § 86 vor. Allein aus § 96 geht hervor, daß der Gesetzgeber Ausdehnung des Betriebs immer als Geschäftsplanänderung behandelt wissen will. Zulassung und Erlaubnis stehen sich dort gegenüber. Das ist wichtig für die sachliche Ausdehnung, wo diese eine Umwandlung der Unternehmungsform bedingt (§ 116 N. 5, § 6 N. 4). Es steht dann die Erlaubniserteilung gegenüber ausländischen VU.en nicht im freien Ermessen des § 86 Abs. 2, sondern nach § 13 und § 14 (N. 2) unter den Schranken des § 7.

Die räumliche Erweiterung regelt § 96 Satz 2, die zeitliche (Beseitigung des Endtermins, bezw. der Widerruflichkeit) §§ 94 und 95.

11. Wohl aber unterliegt die Fortsetzung des Betriebs der Aufsicht im engeren Sinne (§ 1 N. 8) nach Maßgabe des PVG., also insbesondere §§ 13, 64 Abs. 2, 67, 69, 99, 100, 55 (versicherungstechnische Aufdeckung der dauernden Leistungsfähigkeit nach §§ 56 ff. bei kleineren LVU.en [Sterbe- und Pensionskassen]: finanzielle Sanierung [Veröff. 4 29]: s. bei §§ 21, 22, 24, 27), aber nicht unmittelbar den in N. 5 genannten Vorschriften. Dies folgt aus dem Sinne des § 92 und dem Wortlaute des § 1 und wird besonders bestätigt durch §§ 98, 93, 97. Die schon bestehenden VU.en bedürfen also zwar keiner neuen Zulassung, aber sie unterliegen im übrigen der Aufsicht nach Maßgabe des PVG. Auf Grund dieser kann die Aufsichtsbehörde aber nach § 64 anordnen, daß der Geschäftsplan mit den Bestimmungen des G. in Einklang gebracht wird. Daher § 98. Voraussetzung ist, daß Mißstände

Digitized by Google

vorliegen, durch die die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch geraten ist, und jene Anordnung geeignet (also nicht gerade notwendig) ist, um diese Mißstände zu beseitigen. Nur um Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften herzustellen, kann daher diese Anordnung nicht ergehen. Ausnahme kraft G. §§ 99 und 100.

12. Nicht mehr des Landesrechts. Ausnahme: § 121.

§ 93.

Diejenigen beim Inkrafttreten des Gesetzes zum Geschäftsbetriebe befugten deutschen[1]) Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus[2]) erstreckt oder welchen durch die Zulassung ein solcher Geschäftsbetrieb gestattet[3]) ist, unterstehen[4]) der Aufsicht des Aufsichtsamts für Privatversicherung; die Beaufsichtigung der übrigen[5]) deutschen Unternehmungen wird durch Landesbehörden ausgeübt.

1. Für die ausländischen bedarf es keiner besonderen Bestimmung, weil sie alle unter dem APV. stehen (§ 92 N. 5).

2. Tatsächlich hinauserstreckt. Vergl. § 92 N. 7 u. 9. Nicht genügt, daß die Satzung der VU. eine ausdrückliche Beschränkung des räumlichen Geschäftsbetriebes nicht enthält (Veröff. 2 106), vom klaren Wortlaut des § 93 abgesehen, auch um deswillen nicht, weil vor dem Inkrafttreten des G. die Landesbehörde Zulassung nur für das ihr unterstellte Gebiet erteilen konnte, ein Schweigen der Genehmigungsurkunde über den räumlichen Umfang des Geschäftsbetriebes daher nur die weitere Ermächtigung zu bedeuten vermochte, in anderen Staaten die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe ohne vorgängige Satzungsänderung nachzusuchen. Dagegen ist nicht erforderlich, daß diese tatsächliche Erstreckung keine unbefugte war, d. h. die Konzession der weiteren Staaten seinerzeit hätte nach-

Digitized by Google

gesucht werden müssen, soferne dies Länder mit Konzessionszwang waren.

3. Ohne daß sie davon Gebrauch machen. S. noch § 92 N. 8 u. 9.

4. D. h. mit dem allgemeinen Inkrafttreten des G. (1. Januar 1902) ging die Aufsicht von den bisher zuständig gewesenen Landesbehörden — es können mehrere sein, sofern die U. in mehreren Bundesstaaten befugt war — auf das APV. über (vergl. § 97 Eingang). Dasselbe gilt gemäß N. 1 für ausländische VU.en. — Bezüglich der inländischen VU.en konnte nicht vom ersten Tage an sofort nach § 3 Abs. 2 verfahren werden. Dies wäre nur möglich gewesen, wenn § 3 früher, als die übrigen Bestimmungen des G., in Kraft gesetzt worden wäre (§ 125). Jede solche U. mußte daher kurze Zeit wenigstens unter dem APV. stehen.

5. Ein Verfahren nach § 3 Abs. 1 war erst nach Inkrafttreten des § 3 Abs. 1 möglich. S. Nr. 4.

§ 94.

Beim Ablauf einer landesgesetzlich[1]) auf eine bestimmte[2]) Zeit erfolgten Zulassung bedarf es der Ertheilung einer neuen[3]) Erlaubniß durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes.[4])[5])

Wenn der Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablaufe der auf eine bestimmte Zeit erfolgten Zulassung nicht mehr als sechs Monate beträgt, so gilt die Dauer der Zulassung als um ein Jahr verlängert.

1. Unmittelbar durch oder auf Grund einer nicht reichsrechtlichen Norm, also auch durch Verwaltungsakt (Konzession). S. § 92 N. 3 über „landesgesetzlich".

2. S. dagegen § 5 für Neuzulassung.

3. Auf Grund des PVG. §§ 4 und 5. Also auch Rekurs nach §§ 74 und 84 mit § 73 Abs. 1 Nr. 1, soweit inländische VU. in Frage.

Digitized by Google

4. Dieses bestimmt auch über die zur Erlaubniserteilung zuständige Behörde (ob aufsichtsführende Reichs- oder Landesbehörde) in §§ 2 und 3. — S. über freiwilliges Nachsuchen einer neuen Konzession § 92 N. 6 u. 10.
5. Strafvorschrift § 105.

§ 95.

Beruht die Zulassung einer Unternehmung auf einer widerruflichen Genehmigung, so unterliegt die Ausübung des Widerrufs so lange dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörde, als die Unternehmung nicht die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe nach Maßgabe dieses Gesetzes erlangt hat.[1])

1. Weil hiernach gegenüber inländischen VU.en Zulassung auf Widerruf nicht mehr möglich (§ 5 N. 6). — Sie kann Neuzulassung gemäß § 96 Satz 1 nachsuchen (vergl. § 92 N. 6 u. 10).

§ 96.

Versicherungsunternehmungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem oder in mehreren Bundesstaaten[1]) zum Geschäftsbetriebe befugt[2]) sind, können[3]) jederzeit die Zulassung[4]) nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen. Zur Ausdehnung[5]) ihres Geschäftsbetriebs auf einen[6]) anderen Bundesstaat ist die Erlaubniß[7]) des Aufsichtsamts[8]) für Privatversicherung erforderlich.[9])

1. Vergl. § 92 N. 2.
2. § 92 N. 4.
3. § 92 N. 6. Sie muß ihnen aber nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 gegeben sind. Sind es ausländische VU.en, so besitzen sie auch dann keinen Zulassungsanspruch. — Auch die in §§ 102 und 103 ge-

Digitized by Google

nannten Arten von VU.en können es, ohne daß sie kraft G. in einen VVaG. im Sinne von Abschnitt III des G. sich umwandeln müssen (Veröff. 2 124; 3 166; 4 88). Denn es liegt hier keine völlige Zulassung vor; § 96 will den bestehenden VU.en eine Weiterentwicklung in der bisherigen Organisationsform nicht von Rechts wegen abschneiden. Aber die Zulassungsbehörde kann Umgestaltung fordern und wird es wohl bei nichtrechtsfähigen Vereinen tun (§ 103 N. 5).

4. §§ 4 ff.

5. § 92 N. 10.

6. Auch bei Ausdehnung auf das Ausland. § 2.

7. Verfahren und Rekurs nach § 73 Nr. 2 und § 84.

8. Des Aufsichtsamts und nicht der Landesaufsichtsbehörden (dem Prinzip des § 2 gemäß); das will § 96 Abs. 2 sagen, nachdem aus Satz 1 folgt, daß, wenn eine VU., die 1. Januar 1902 nur in einem Bundesstaate betriebsbefugt war, um Zulassung nach Maßgabe des G. (§ 4 Abs. 2, §§ 7, 8, 9, 11) einkommt, nur der Erlaubnis seitens einer Landesbehörde bedarf. Zur Ausdehnung ihres Betriebes auf das Ausland bedarf eine deutsche VU., wenn nur in einem Bundesstaate betriebsbefugt, der Genehmigung der Landes-, wenn in mehreren, der Reichsaufsichtsbehörde nach § 13 mit § 92. Ueber ausländische VU.en § 13 N. 2.

9. Der Unterschied von Satz 1 u. 2 ist für ausländische VU.en von Bedeutung. Ist eine ausländische VU. 1. Januar 1902 z. B. in allen deutschen Staaten außer Bayern und Elsaß-Lothringen betriebsbefugt und verlangt sie „Ausdehnung" auf Bayern und das Reichsland, so darf ihr die Ausdehnung nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 fehlen (§§ 92, 13, 7). Beantragt sie dagegen „Zulassung" nach Maßgabe des G., also Erlaubniserteilung nach §§ 4 und 5, so gilt das N. 3 Bemerkte. Ferner Unterschiede in der Klarlegungsnotwendigkeit (§ 86 N. 9). Die New-York Life Insurance Company wurde in dieser Weise seit 1. Januar 1905 „zugelassen" (Veröff. 4 47).

Digitized by Google

§ 97.

Soweit ein Uebergang[1]) der Aufsicht von Landesbehörden auf das Aufsichtsamt für Privatversicherung stattfindet, gehen auf dieses[2]) kraft Gesetzes[3]) auch alle Rechte und Pflichten über, welche durch Kautionsbestellung, Hinterlegung, Eintragung von Schuldverschreibungen in ein Staatsschuldbuch oder in das Reichsschuldbuch oder durch sonstige Sicherungsmaßregeln[4]) für die Landesbehörden begründet sind.

In den vorstehend bezeichneten Fällen ist auf Ersuchen des Amtes der Gewahrsam und die Verwaltung der vorhandenen Kautionen durch die Landesbehörden einstweilen, jedoch auf höchstens fünf Jahre, weiterzuführen.[5])

1. § 93 N. 4; § 96 N. 8.

2. Die zur Sicherung dienenden Bestände werden also nicht von selbst Bestandteile des Prämienreservefonds, soweit sie bestellt waren, weil früher eine Verpflichtung zur Bildung besonderer inländischer Prämienreservefonds für ausländische VU.en nicht bestand. — Das APV. kann, wenn die VU.en die Verpflichtungen des § 99 voll erfüllt haben, einen größeren Teil der durch frühere Sicherheitsleistung oder Verfügungsbeschränkung festgelegten Bestände freigeben oder es kann gestatten, daß ein Teil hiervon auf die Prämienreserve angerechnet werde, aber es ist hierzu nicht verpflichtet (Veröff. 3 122; 4 87). Nach seiner Praxis behält das APV. entsprechend seinem Vorgehen bei Zulassung (§ 86 N. 11) gegenüber ausländischen VU.en einen Teil als Kaution für das gesamte inländische Geschäft neben der Prämienreserve zurück.

3. Es bedarf also keiner besonderen Uebertragung auf das APV., insbesondere keiner Umschreibung in den Schuldbüchern.

Digitized by Google

4. § 7 Abs. 2, § 90 Abs. 2. Z. B. Verfügungsbeschränkungen für fremde VU.en bezüglich gewisser nach der Prämieneinnahme aus dem Inlandsgeschäft bemessener Beträge zugunsten der Aufsichtsstelle. Bei Kautionen unterliegen die Bestände selbst der Verfügung der Aufsichtsbehörde (§ 86 N. 11).

5. Der Grund ist: das APV. kann erst im Laufe mehrerer Jahre mit der Individualität der ihm unterstellten VU.en so vertraut sein, daß er darüber befinden kann, inwieweit solche Kautionen entbehrlich sind. Es soll, weil es die Kautionen dann vielleicht für entbehrlich erklärt, in der Zwischenzeit nicht mit ihrer Verwaltung belästigt werden.

§ 98.

Die bereits zugelassenen[1]) Versicherungsunternehmungen haben[2]) der Aufsichtsbehörde auf Erfordern binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist die zur Klarlegung[3]) ihres Geschäftsplans[4]) erforderlichen Angaben (§§ 4 bis 12) zu machen. Die Vorschriften des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.[5])

1. Zugelassen steht hier im Sinne von „beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits befugt". Die Befugnis kann auf Zulassung, d. h. besonderen Akt beruhen oder (in konzessionsfreien Ländern) kraft allgemeiner Rechtsregel (was nicht verboten, ist erlaubt) bestehen (s. § 92). Die Befugnis kraft allgemeiner Norm steht der „besonderen" Zulassung gegenüber, ist allgemeine Zulassung. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum nur die besonders zugelassenen und zwar gemäß § 85 Abs. 2 und § 92 sowohl die in-, wie die ausländischen.

2. § 98 Satz 1 und § 101 Abs. 3 traten schon 1. Juli 1901, daher mit der Errichtung des APV. und der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Bestimmung der Landesaufsichtsbehörden in Kraft (§ 125). Die Aufsichtsbehörden

Digitized by Google

waren so in die Lage versetzt, in einer Art Vorbereitungsstadium Aufnahmen über die künftig ihrer Aufsicht unterstehenden U.en und deren Einrichtungen zu machen, von den bestehenden Gegenseitigkeitsvereinen diejenigen, welche als kleinere im Sinne des § 53 zu behandeln sind, auszuscheiden und ein Verzeichnis der übrigen (der Eintragungspflicht nach § 30 unterliegenden) dem Registergericht mitzuteilen (Begr. S. 51). In Wirklichkeit erforderte dies Ermittlungsverfahren viele Jahre. 1905 noch war die Ueberleitung keineswegs abgeschlossen. — Schon 10. Juli 1901 erließ das APV. die Aufforderung (Reichsanzeiger 13. Juli 1901 Nr. 164).

3. Im Sinne von § 4 Abs. 1. Im Sinne des G. (§ 13 insbesondere) ist der Geschäftsplan des § 98 nicht ein „genehmigter" (§ 64 N. 11).

4. Wie die Klammer (§§ 4 bis 12) zeigt, bezieht sich die Pflicht nur auf den Plan des VGeschäftes (nicht andrer Geschäfte, z. B. Hypothekenbankgeschäfte), und dann betrifft die Pflicht nur das inländische VGeschäft ausländischer VU.en, denn nur dieses kann obrigkeitlicher Aufsicht einer deutschen Behörde nach völkerrechtlichem Grundsatz unterliegen (§ 64 N. 5 u. 6). Nur soweit das inländische VGeschäft dadurch berührt wird, hat die VU. Auskunft zu erteilen, nicht nach § 98, sondern nach § 65 (§ 65 N. 6) mit §§ 92 und 85 Abs. 2. — Anders bei Neuzulassung ausländischer VU.en (§ 86 N. 9).

5. S. auch § 76.

§ 99.

Bei bereits zugelassenen Unternehmungen[1]) finden die Vorschriften der §§ 56 bis 63 auf die Prämienreserve derjenigen Lebensversicherungen sowie derjenigen Kranken- oder Unfallversicherungen der im § 12 bezeichneten Art Anwendung,[2]) welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

Die Prämienreserve für die früher abgeschlossenen Versicherungen ist, dem rechnungsmäßigen Soll[3]) ent-

Digitized by Google

sprechend, binnen drei Jahren[4]) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes[5]) aus dem übrigen Vermögen einer Unternehmung auszusondern,[6]) dem nach Abs. 1 gebildeten Prämienreservefonds zuzuführen und gemäß §§ 57, 61 Abs. 1 aufzubewahren, zu buchen und zu verwalten. Ausnahmsweise kann für eine bestimmte Versicherungsunternehmung die bezeichnete Frist durch den Reichskanzler auf Antrag der Landesregierung desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Unternehmung ihren Sitz hat, verlängert werden; eine solche Verlängerung der Frist ist durch den Reichskanzler im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Auf den gesammten[7]) Prämienreservefonds (Abs. 1, 2) finden die Vorschriften des § 61 Abs. 2, 3 und des § 62 mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder mit dem Ablaufe der nach Abs. 2 Satz 2 durch den Reichskanzler verlängerten Frist Anwendung, sofern sie nicht auf Antrag einer Unternehmung durch die Aufsichtsbehörde[8]) schon zu einem früheren von dieser festzusetzenden und im Reichsanzeiger bekannt zu machenden Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Anlegung der Prämienreserve[9]) in der durch die §§ 59, 60 vorgeschriebenen Weise ist für die älteren Versicherungen binnen einer Frist von fünf Jahren zu bewirken. Hinsichtlich bestimmter Theile der Prämienreserve können Ausnahmen durch die Aufsichtsbehörde[10]) gestattet werden.

1. Vergl. § 98 N. 1.

Digitized by Google

2. Und zwar sofort im Gegensatz zu N. 4. — Die Prämienreserve und demgemäß auch der Prämienreservefonds wird gebildet aus allen bisher eingezahlten Sparprämien, also auch den noch unverdienten, aber schon vereinnahmten. Letztere können auch als ein besonderer Posten erscheinen, ebenso wie sie mit dem Posten Prämienüberträge in eine Post zusammengefaßt werden können (§ 57 N. 2).

3. § 56 Abs. 1.

4. Also bis 31. Dezember 1904. Hier würde die sofortige Begründung von Vorzugsrechten der Versicherten für den Konkursfall unter Umständen den Rechten der sonstigen Gläubiger der Unternehmung zu nahe treten, welchen bisher unterschiedlos das gesamte Vermögen der U. haftete. Insbesondere bei U. mit gemischtem Betrieb, d. h. solchen, welche gleichzeitig mehrere VZweige oder neben der V. noch andersartige Geschäfte (Bank, Sparkasse) betreiben, wäre dies leicht der Fall. Daher nimmt das G. mit dem dreijährigen Zeitraum billigerweise auf die wirtschaftliche Basis bestehender Geschäfts- und Rechtsverhältnisse Rücksicht. — Die Vorschrift gilt auch für VU.en, die (mehr oder weniger bald) nach dem 1. Januar 1902 ihren Betrieb in Deutschland einstellen (§ 66; Veröff. 5 65).

5. § 125.

6. Bis 31. Dezember 1904 muß der Prämienreservefonds der älteren V.en nach Maßgabe des PVG. ausgesondert aufbewahrt und verwaltet, aber noch nicht angelegt sein. Es gilt für ihn also noch nicht §§ 59, 60. Hierfür ist der Endtermin erst 31. Dezember 1906. Die meisten Gesellschaften waren bestrebt, wenigstens für einen größeren Teil der rechnungsmäßigen Prämienreserve sofort 1. Januar 1902 die Anlagen vom übrigen Vermögen auszusondern und in das Register einzutragen (Veröff. 3 121). Die eigene Aufbewahrung, Buchung und Verwaltung und demgemäß ebenso Berechnung nach § 56 Abs. 1 gilt auch für die Prämienreserven, die bisher der Rückversicherer nach dem Prinzip der Quoten-Rück-V. aufbewahrte und verwaltete. Sie sind von ihm zurückzunehmen. Das G. sagt ohne Ausnahme: „Die Prämien-

Digitized by Google

reserve für die früher abgeschlossenen V.en", also für alle, auch die in Rückdeckung gegebenen. Das G. legt sich daher hier rückwirkende Kraft bei. Alle Versicherten sollen vom 1. Januar 1905 ab für ihre ganze Prämienreserve den Schutz von § 61 Abs. 2 u. 3 haben (a. M. APV.; Veröff. 2 122).

7. Mit 1. Januar 1905 beginnt also das bevorzugte Befriedigungsrecht.

8. Bei Ablehnung ist gemäß § 77 kein Beschwerderecht gegeben. Denn es wird der Geschäftsplan, der ein formeller Begriff ist, dadurch nicht geändert (§ 13). § 13 und damit § 73 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 74 und 84 setzen einen genehmigten Geschäftsplan voraus (s. § 98 N. 3 u. 4). — Voraussetzung der Verfügung ist nicht, daß der Fonds bereits auch nach §§ 59, 60 angelegt ist. Die Aufsichtsbehörde kann davon absehen. Das APV. hat es nicht getan. Vom 1. April 1904 an wurde für 9 inländische und 2 ausländische V.en § 61 Abs. 2 u. 3 und § 63 in Kraft gesetzt, also dreiviertel Jahre vor dem gesetzlichen (Veröff. 3 121) Termin. Konkurrenzrücksichten veranlaßten die V.en, der früheren Aussonderung, die einzelne betätigten, zu folgen (Veröff. 5 101).

9. Richtiger: des Prämienreservefonds. Vergl. § 57. — Bis 31. Dezember 1906 dürfen auch andere Werte, z. B. von ausländischen V.en auswärtige Werte, angeschafft werden. Soweit sie nach bisherigem Recht (Konzessionsurkunde, Satzung) in der Anlage der Prämienreserve gebunden waren, gelten diese Bindungen nur für die bis 1. Januar 1902 angesammelten Prämienreservefondsbestände weiter, aber nicht für die seitdem zu bildenden (vergl. § 92 N. 1; in Preußen galt die Bestimmung, daß die Hälfte der auf die jeweils preußischen Staatsangehörigen entfallenden Prämienreserve ausländischer V.en in preußischen Konsols oder Reichsanleihe sicherzustellen sei). Die V.en sind in der Uebergangszeit also unter Umständen freier. Aber auch die Prämienreserve für die früher abgeschlossenen Versicherungen unterliegt vom 1. Januar 1902 an bei ausländischen V.en der Vorschrift von § 90 Abs. 2. Kraft dessen verlangte das APV. die Aussonderung der besten Vermögensstücke für den Prämienreservefonds

Digitized by Google

(Veröff. 3 122), die Gewähr dafür bieten, daß bei Konkurs die Ansprüche der Versicherten gedeckt sind und daß es Vermögensstücke seien, an denen sich in rechtlich zweifelfreier Form eine Verfügungsbeschränkung des APV. herbeiführen lasse. Bei Bedeckung der Prämienreserve durch ausländischen Grundbesitz oder darauf eingetragene Hypotheken nahm das APV. letzteres nach Lage des ausländischen Grundbuchrechtes nicht an. Und in ersterer Beziehung erschien die notwendige Prüfung des Wertes der Grundstücke und Hypotheken für das Amt sehr erschwert, wenn nicht gar ausgeschlossen (Veröff. 4 88).

10. Kein Beschwerderecht bei Ablehnung (§ 77). Vergl. N. 8. Die Teile der Prämienreserve, für welche die Ausnahme statthaft ist, sind die Prämienreserven für die vor dem 1. Januar 1902 im Inlande abgeschlossenen V.en. Es kann für alle diese V.en gestattet werden oder einen Teil hiervon. — Von der Vorschrift des § 90 Abs. 2, die gemäß § 92 N. 11 gilt, kann nicht befreit werden. Die Anlage in anderen Werten auch noch nach dem 31. Dezember 1906 darf erlaubt werden und zwar auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, aber auch diese anderen Werte sind im Inlande sicherzustellen, z. B. zu hinterlegen. Da die Anlegung in den Formen der §§ 59, 60 bei ausländischen U.en sich zwangsweise nur so durchführen ließe, daß über das inländische Vermögen derselben eine Vermögensverwaltung eingerichtet würde, hat das APV. der Equitable und Mutual die Hinterlegung in sicheren amerikanischen Werten auch nach 31. Dezember 1906 gestattet. Die Equitable durfte hierzu sogar bisherige Kautionen verwenden. Dieselben wurden freigegeben (§ 97 N. 2; Veröff. 5 65). — Auch anderen ausländischen U.en wurde Anlage in Auslandswerten weiterhin gestattet (Veröff. 5 101).

§ 100.

Erachtet die Aufsichtsbehörde die Prämienreserve [1]) zur Sicherstellung einer dauernden Erfüllung der aus den Versicherungsverträgen sich ergebenden Verpflichtungen nicht für ausreichend,[2]) so kann[3]) sie, vorbehaltlich ihrer

Digitized by Google

Befugniß zum Eingreifen nach den §§. 67 bis 69, zur Aenderung der Rechnungsgrundlagen [4]) oder sonstigen Beseitigung [5]) der Mängel eine angemessene Frist gewähren. [6])

1. D. h. die Rücklage aus eingezahlten Prämien zur Deckung künftiger VZahlungen und demgemäß auch nicht den Prämienreservefonds. Vergl. § 56 N. 7, § 57 N. 2.

2. In Analogie des § 7 Abs. 1 Nr. 2.

3. Ohne daß die Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 („Gefährdung") gegeben sind. Nach Ablauf der Frist kann die Behörde gemäß § 93 auf Grund § 64 Abs. 2 einschreiten, wenn die dortigen Voraussetzungen vorliegen; eventuell nach § 67—69. — Die Aufsichtsbehörde kann bei entsprechender Voraussetzung auch ohne Fristgewährung nach §§ 64 Abs. 2, 67—69 eingreifen.

4. § 56 Abs. 1, § 124.

5. Wortlaut des § 64 Abs. 2.

6. Hiergegen kein Rekurs nach § 74 möglich, weil es sich nicht um Aenderung des Geschäftsplanes im Sinne von § 13 handelt. Dies muß ein genehmigter sein (vergl. § 98 N. 3 u. 4).

§ 101. [1])

Vereine, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben und [2]) die Rechtsfähigkeit besitzen, unterliegen [3]) auch [4]) den Vorschriften dieses Gesetzes über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Abschnitt III) mit Ausnahme der Vorschriften über die Bildung [5]) eines Gründungs- und eines Reservefonds. [6])

Auf die Anmeldung und Eintragung dieser Vereine finden die §§. 30 bis 33 [7]) entsprechende [8]) Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde hat nach dem Ablaufe der gemäß §. 98 bestimmten Frist diejenigen Vereine, welche der

Digitized by Google

Eintragungspflicht unterliegen, den für die Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichten mitzutheilen.[9])[10])

1. §§ 101—103 handelt von zur Zeit des Inkrafttretens des G. bestehenden VU.en a. G. Ueber die Auslegung des § 101 s. § 1 N. 2, § 6 N. 4 u. 3, § 15 N. 4, und § 37 N. 5.

2. Gegensatz: § 103. In Preußen sind VVaG. rechtsfähig, denen durch besonderen kgl. Erlaß oder die allg. Kab.Ordre vom 27. Dezember 1899 (GS. 1900 S. 2) die Rechtsfähigkeit verliehen ist, sowie die Versorgungskassen, die durch die auf Grund der Kab.Ordre vom 29. September 1833 (GS. S. 121) erfolgte behördliche Genehmigung zugleich Rechtsfähigkeit erlangten oder denen sie sonst im einzelnen Falle verliehen wurde. Alle übrigen VVaG. sind nicht rechtsfähig, auch wenn sie in polizeilicher Hinsicht genehmigt sind.

3. Ausgenommen die in § 102 genannten Vereine.

4. D. h. nicht bloß den Bestimmungen der §§ 92 bis 100 und damit insbesondere den §§ 64—84, § 85 Abs. 2 u. § 91 über Aufsicht (§ 92 N. 11) im engeren Sinne (§ 1 N. 8). Vor allem § 21. Ueber Beseitigung der Durchschnittsbeiträge und Durchschnittsrenten § 21 N. 4 (vergl. § 92 N. 5).

5. Gegensatz: Verwaltung und Verwendung.

6. §§ 22 u. 37. Das will sagen: den übrigen Vorschriften unterliegen sie ohne weiteres, denjenigen über Reservefonds erst, wenn aufsichtliche (versicherungstechnische) Prüfung nach §§ 98, 67 es für erforderlich erachtet.

7. S. die Auslegung zu §§ 30 u. 33.

8. D. h. also, wenn sie größere Vereine sind. Nur diese sind ja eintragungspflichtig (§ 16).

9. S. § 98 N. 2 das Nähere.

10. Besondere Strafvorschrift zu §§ 101, 113. S. darüber § 15 N. 4.

§ 102.

Den Vorschriften des Abschnitts III unterliegen nicht[1]) solche eingetragene Genossenschaften[2]) und solche

Digitized by Google

nach dem sächsischen Gesetze vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, bestehende[3]) eingetragene Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben.

Auf die im Abs. 1 bezeichneten Genossenschaften und Vereine finden die Vorschriften des §. 68 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, 5, auf die bezeichneten Vereine auch die Vorschriften des §. 16 und des §. 68 Abs. 2 Satz 4 entsprechende Anwendung.[4]) [5]) [6])

1. Ausnahme von § 101.
2. S. Auslegung zu § 6 Abs. 1 N. 4 u. 3.
3. Neue ja nicht mehr möglich (§ 6 Abs. 1).
4. Das sind die Vorschriften über Konkurs der VU.en.
5. Besondere Strafvorschrift § 109.
6. Auch gilt für sie § 96 (s. § 96 N. 3).

§ 103.

Auf Vereine, die, ohne[1]) die Rechtsfähigkeit zu besitzen, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben, finden die Vorschriften des Abschnitts III keine Anwendung.[2]) Solche Vereine können[3]) von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, binnen einer bestimmten Frist ihre Zulassung gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes[4]) nachzusuchen; die Frist soll wenigstens sechs Monate betragen. Kommt ein Verein einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, ihm den weiteren Geschäftsbetrieb zu untersagen;[5]) auf die Untersagung des Geschäftsbetriebs finden die Vorschriften des §. 73 Abs. 1 bis 5, der §§. 74, 75 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

1. Gegensatz: §§ 101 und 102. Meist sind es örtliche Vieh-VVereine.

2. D. h. von selbst gelten diese Bestimmungen nicht für sie. Aber nach Satz 2 können sie ihnen unterworfen werden. Die in § 101 N. 4 genannten Bestimmungen gelten von Rechts wegen für sie. Vergl. über diese Vereine § 6 N. 4 u. 3, § 15 N. 4. — Auch für sie gilt § 96.

3. Nicht müssen. Das APV. hat es nicht getan bei örtlichen Vieh-VVereinen, Sterbe- und Krankenkassen, weil hier das Eingreifen voraussichtlich wegen Beseitigung des Prinzips der Durchschnittsbeiträge und der Notwendigkeit der Einführung hoher Nachschüsse (§§ 21, 24) zur Auflösung der Kassen führen würde, wenn Schädigung der Mitglieder durch Fortbestehen der bisherigen Form nicht unmittelbar zu besorgen ist. Dagegen hat es das APV. getan bei den kleinen Feuer-VVereinen, weil hier aus dem Mangel der Rechtsfähigkeit für die Versicherten schwere Nachteile entstehen können, da es sich um bedeutendere Objekte handelt (Veröff. 3 88). — Die preußische Ausführungsanweisung vom 4. Mai 1902 (MBl. d. J. S. 89) schreibt eine nähere Prüfung vor, ob der Geschäftsbetrieb von so geringer Bedeutung ist, daß er ohne Schaden für die Interessen der Versicherten oder für die guten Sitten auf Grund der bisherigen Organisation fortgeführt werden darf. Ein staatliches Interesse obwalte im allgemeinen nicht, Vereinigungen von sehr geringer Ausdehnung und rein örtlicher Bedeutung (Vieh-V. für eine oder wenige kleine Gemeinden) den §§ 15 ff. zu unterwerfen.

4. § 6 Abs. 1 und damit Abschnitt III gilt für sie nicht unmittelbar (§ 96 N. 3). Sie können auch ohne Unterwerfung unter Abschnitt III zugelassen werden (a. M. preuß. Ausführungsanweisung vom 4. Mai 1902, MBl. d. J. S. 89). Jedoch ist, wenn es geboten erscheint, daß sie um Zulassung nach Maßgabe des G. einkommen, zugleich näher zu prüfen, ob auch die Ansammlung eines Reservefonds zu fordern oder die wirtschaftliche Lage der VU. so günstig sei, daß hiervon Abstand genommen werden kann.

Digitized by Google

5. Nach der Voraussetzung verschieden von der Untersagung in § 67. Die Wirkung der (auf Grund § 67 schon wiederholt vorgekommenen [Veröff. 2 101; 3 88]) Untersagung wie der freiwilligen Aufgabe des Betriebs (§ 66) ist Auflösung (§ 67 Abs. 3; BGB. § 730). Der Auflösung folgt die Auseinandersetzung (Liquidation). In ihr besitzt der Verein als solcher Klagefähigkeit nur, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wird. Denn da der Konkurs eine Unterart des Zivilprozesses darstellt, ist der nicht rechtsfähige Verein als solcher konkursfähig gemäß KO. § 72, ZPO. § 50 Abs. 2; vergl. Jäger[2] S. 203, 559, 850. Er hat also die Rechte eines Gemeinschuldners, gilt im Konkurs als juristische Person. Er kann durch Vorstand und Liquidatoren klagen. Ansprüche auf rückständige Beiträge gehören zur Konkursmasse (RGZ. 54 299). Neue Beiträge können im Namen des Gemeinschuldners vom Konkursverwalter nur eingeklagt werden, wenn Beitragspflicht für den Fall des Konkurses nicht durch die Satzung ausgeschlossen ist. S. auch Jäger[2] S. 851 und oben § 52 N. 2. Voraussetzung des Konkurses ist Massezulänglichkeit (§ 68) und die greifbare Aktivmasse darf nicht zu gering sein, wenn gegen die mit Zahlung ihrer Beiträge und Nachschüsse säumigen Vereinsmitglieder Prozesse durchgeführt werden sollen. Sind Hauptgläubiger nicht geneigt, einen Kostenvorschuß bereitzustellen, so ist der Weg des Konkurses tatsächlich ausgeschlossen (Veröff. 4 22). Und nun beginnt die größere Schwierigkeit, denn der Verein ist dann nicht klagfähig (Veröff. 2 94). Um die nicht freiwillig bezahlten Prämien (und eventuell Nachschüsse) beitreiben zu können, besteht nur die Möglichkeit, daß der Verein seine Ansprüche an Einzelpersonen abtritt oder Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder oder Garantiefondszeichner ihre Ansprüche an das Vereinsvermögen und an die Forderungen, die der Verein an die säumigen Zahler hat, einklagen (s. noch § 67 N. 19). Bei vollständiger Erschöpfung der Barmittel kann die Liquidation formlos zu Ende gehen, da weder ein Konkurs eingeleitet noch Gerichtskostenvorschüsse zur Einleitung von Prämien-

Digitized by Google

prozessen geleistet zu werden vermögen (Veröff. 3 89). — Möglich ist natürlich, daß 1. Januar 1902 vorhandene Gegenseitigkeitsvereine ohne Rechtsfähigkeit letztere durch landesherrliche Verleihung erwerben, so die Pensionskasse des Allgem. deutschen VVaG. in Stuttgart 8. Januar 1904 (Reg.Bl. S. 4).

§. 104.

Die Vorschriften dieses Gesetzes[1]) finden keine Anwendung auf Versicherungsunternehmungen, die sich bei seinem Inkrafttreten in[2]) Liquidation[3]) oder im Konkurse befinden.[4])

1. Des ganzen Gesetzes (z. B. der § 55) im Gegensatz zu § 103.

2. Gegensatz: § 66.

3. Erforderlich ist Liquidation des Unternehmens (s. auch § 66), nicht des Betriebes, des Geschäftes, d. h. es muß volle Liquidation vorliegen. Es genügt nicht, daß die VU. 1. Januar 1902 nur für einen räumlichen oder sachlichen Teil ihres Geschäftes (Auslandsgeschäft; für die deutschen Gebiete, in denen ihnen Konzessionsverlängerung versagt wird, nicht aber für die konzessionsfreien [§ 92 N. 4] deutschen Staaten) in das Abwicklungsstadium tritt. War eine Gesellschaft 1. Januar 1902 auch nur noch in begrenzten Teilen Deutschlands *werbend* tätig, so unterliegt doch ihr gesamtes deutsches Abwickelungsgeschäft der Aufsicht des APV., wenn sie nach 1. Januar 1902 ihren ganzen deutschen Betrieb aufgibt (Veröff. 3 98; 4 17 ff., 84, 103). Die Folge wäre sonst Teilung der Aufsicht zwischen Reichs- und Landesbehörden gegenüber ein und derselben VU. Keine Neuabschlüsse von V.en finden mehr statt, wenn die Kasse nach dem 1. Januar 1902 ihren alten Mitgliedern noch gestattet, gegen Entrichtung eines erhöhten Beitrages ihre Familienangehörigen gegen Krankheit mitzuversichern. Hierin ist nur eine Erweiterung des VVerhältnisses der vorhandenen Mitglieder zu erblicken (Veröff. 5 25). — Nicht erforderlich ist formale Liquidation. Es genügt der tatsächliche Zustand der Abwickelung aus

Digitized by Google

irgendwelchem Grunde (z. B. freiwillige oder erzwungene Einstellung). In § 66 stehen in Liquidation befindliche VU.en unter Aufsicht nur weiter, weil sie vorher unter reichsgesetzlicher Aufsicht standen (Veröff. 1 20; 3 98).

4. Es gilt also für sie die landesrechtliche Aufsicht weiter (Veröff. 5 25). S. auch § 66.

VIII. Strafvorschriften.[1])

§ 105.

Wer[2]) der Aufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um die Zulassung[3]) einer Versicherungsunternehmung zum Geschäftsbetriebe, die Verlängerung einer Zulassung[4]) oder die Genehmigung zu einer Aenderung der Geschäftsunterlagen[5]) oder des Versicherungsbestandes (§. 14) zu erlangen, wird mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

1. Die Strafvorschriften dieses Abschnittes sind doppelter Art: a) solche, deren hauptsächlichster Zweck ist, das, was für VAktiengesellschaften und noch bestehende (§§ 102 mit 6) eingetragene VGenossenschaften als Aktiengesellschaften bezw. eingetragene Genossenschaften nach HGB. §§ 312, 313 Nr. 1, 314 Nr. 1, 314 Nr. 2, bezw. Genossenschaftsgesetz §§ 146, 147, 148 Nr. 2 gilt, auf die VVaG. des PVG. (Abschnitt III §§ 15 ff.) zu übertragen; §§ 105, 109—111.

b) solche, die für die VU.en ohne Rücksicht auf ihre Gesellschaftsform in ihrer Eigenschaft als Versicherungs-

Digitized by Google

U. notwendig sind, also auch für VAktiengesellschaften und eingetragene VGenossenschaften gelten: §§ 106—108.

2. Außer Zusammenhang mit den übrigen Paragraphen dieses Abschnittes, nur nach seinem unzweideutigen Wortlaut für sich betrachtet, stellt der Paragraph auch dritte Personen unter Strafe, denen der fragliche Geschäftsbetrieb ein fremder ist. Aber da alle folgenden Paragraphen nur von Personen handeln, die Inhaber oder Organe von VU.en sind, ist auch anzunehmen, daß unter § 105 nur fällt, wer vermöge seiner organischen Stellung zur U. dazu berufen ist, die Zulassung oder Verlängerung u. s. w. herbeizuführen und, um diese zu erlangen, falsche Angaben macht. Dritte Personen können nur Anstifter oder Gehilfen sein (Könige 230). — § 105 entspricht HGB. § 113 Nr. 1 für Aktiengesellschaften. § 105 gilt jetzt als lex specialis auch für die VAktiengesellschaften.

3. §§ 4 ff., 85, 93, 95, 96, 103.
4. § 94. 5. § 13.

§ 106.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen werden die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsraths oder ähnlichen Organs [1]) sowie die Liquidatoren einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit [2]) bestraft, wenn sie wissentlich

1. den Vorschriften des Gesetzes [3]) oder der Satzung [4]) über die Bildung [5]) von Reserven [6]) zuwider eine Gewinnvertheilung [7]) vorschlagen oder zulassen; [8])
2. den gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung und Buchung, Verwaltung und Aufbewahrung der

Digitized by Google

Prämienreserve[9]) (§§. 56 bis 61, 63, 99) zuwiderhandeln;

3. den satzungsmäßigen[10]) Vorschriften über die Anlegung von Geldbeständen zuwiderhandeln.

1. Vergl. § 65 N. 7. Der Satz „oder ähnlichen Organs" fehlt bei der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des § 35. Außerdem genügt bei ihr Fahrlässigkeit.

2. §§ 33 ff., 46 ff.

3. Nicht bloß des PVG., sondern eines jeden Gesetzes. Wenn auch der Paragraph ausdrücklich nur von „Versicherungs-Aktiengesellschaften" und VU.en aG. spricht, so ist doch zu beachten, daß das Gesetz, wo es sonst lediglich das PVG. meint, den Ausdruck „dieses Gesetz" gebraucht („nach Maßgabe dieses Gesetzes" z. B. in §§ 1, 85, 101, 104) und die Aufsicht sich grundsätzlich auf Beobachtung „der Gesetze" richtet (§§ 7, 64, 67). Also kommt außer PVG. §§ 56 ff., 99 (Prämienreservefonds bei LV.), § 37 (Reservefonds bei VV.en aG.) auch HGB. § 262 (Reservefonds für Aktiengesellschaften) bei § 106 in Betracht.

4. Bei Aktiengesellschaft: Gesellschaftsvertrag (§ 8). Ueber solche Reserven § 14 N. 3. — Schadensersatzpflichtig macht nur eine Verteilung entgegen dem Gesetze (HGB. §§ 241 Abs. 3 Ziff. 2 mit 5, 249 und PVG. §§ 34, 35).

5. Gegensatz: Verwaltung. Auch nicht bei Verletzung der Vorschriften über Bewertung (HGB. §§ 38 ff.). Wohl aber, wenn zu wenig in die Reserven eingelegt wird.

6. Rücklagen; also aus dem Betrieb stammende Fonds, im Gegensatz zum Gründungsfonds (§ 22).

7. An Aktionäre oder Versicherte.

8. Ein Organ duldet die Verteilung durch ein anderes. — Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstandes und Aufsichtsrates für solche Handlungen folgt für Aktiengesellschaften aus HGB. § 241, insbesondere Abs. 3 Nr. 2 und 5 und § 249 Abs. 1—3; für VVaG. aus HGB. § 241 mit PVG. § 34 Nr. 2 und HGB. § 249 mit PVG. § 35 Nr. 3.

Digitized by Google

9. Richtiger wäre die Fassung: über die Berechnung und Buchung der Prämienreserve und über die Verwaltung und Aufbewahrung des Prämienreservefonds.
10. Siehe insbesondere § 8. Ferner oben N. 4.

§. 107.

Sachverständige, welche die Berechnung der Prämienreserve bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen zu prüfen haben, werden, wenn sie die nach [1]) §. 56 Abs. 2 unter der Vermögensübersicht abzugebende Erklärung wissentlich falsch abgeben, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

1. Nicht § 124 Abs. 2.

§. 108.

Wer [1]) im Inlande das Versicherungsgeschäft [2]) ohne die vorgeschriebene [3]) Erlaubniß [4]) betreibt, [5]) wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe [6]) trifft denjenigen, welcher im Inlande für eine daselbst zum Geschäftsbetriebe nicht befugte [7]) Unternehmung einen Versicherungsvertrag als Vertreter [8]) oder Bevollmächtigter [9]) abschließt oder den Abschluß von Versicherungsverträgen geschäftsmäßig [10]) vermittelt.

Digitized by Google

Die Vorschrift der Nr. 9 des § 360[11]) des Strafgesetzbuchs ist, soweit sie sich auf Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes bezieht, aufgehoben.[12])

1. Gemeint ist: als Unternehmer, d. h. „Geschäftsinhaber oder Geschäftsleiter" (§ 65 Abs. 2). Geschäftsleiter ist gesetzlicher Vertreter (wirkliches oder stellvertretendes Vorstandsmitglied). Siehe auch RGSt. 37 409 und KV. 134. Von den Unternehmungsorganen handelt Abs. 2 („für eine Unternehmung").

2. Betrieb des VGeschäftes ist hier enger zu fassen, als in § 1 u. § 4. Nicht jede auf den einheitlichen Zweck der Verteilung eines Risikos auf mehrere Wirtschaften gerichtete Tätigkeit ist im Sinne des § 108 schon Betrieb des VGeschäftes. Strafrechtliche Vorschriften fordern einen präziseren Tatbestand, eine strafbare Handlung, nicht eine Unsumme von Handlungen. Im Sinne des § 108 betreibt demnach VGeschäfte nur, wer wirklich begonnen hat, planmäßig (also verteilend) Risiken gegen Entgelt zu übernehmen; daher mit der Absicht verhältnismäßig dauernder Fortsetzung mindestens eine V. abgeschlossen hat. Andere Handlungen kommen nur als Handlungen in Betracht, welche einen Anfang der Ausführung einer planmäßigen Uebernahme von Risiken gegen Entgelt enthalten (StGB. § 43).

Diese Auslegung ist durch Abs. 2 gefordert: dort wird nur Abschluß oder geschäftsmäßige Vermittlung von VVerträgen unter Strafe gestellt. Hieraus ist zu schließen, daß auch der strafrechtliche Tatbestand des Betriebes von VGeschäften nur unmittelbar in planmäßiger Uebernahme von Risiken gegen Entgelt bestehende Handlungen umfaßt. Andrerseits ergibt sich aus dem Betriebsbegriff (§ 1 N. 3), daß Strafbarkeit nicht vorliegt, wenn Versicherungen nur abgeschlossen werden, um das Geschäft gleich mit größerem Versicherungsbestand beginnen zu können.

3. §§ 1 Abs. 2, 4, 13, 67, 85, 94, 96, 103.

4. Sei es, daß er sie für gar keinen VZweig einholt oder ohne Erlaubnis auf weitere VZweige, Arten und

Digitized by Google

räumlichen Gebiete, als die genehmigten, ausdehnt (§§ 6, 7, 13, 86, 92, 96, 87), nach einer noch ungenehmigten Abweichung vom genehmigten Geschäftsplan (Veröff. 2 116) Versicherungen eingeht, oder trotz zurückgenommener oder abgelaufener Erlaubnis (§§ 67, 103, 94) das Geschäft fortsetzt. Deybeck 174. Es bedarf nicht noch eines Hinweises auf die Ungesetzlichkeit durch die Aufsichtsbehörde, eines Verbotes des Weiterbetriebes des Geschäftes wegen mangelnder Erlaubnis (RGSt. 37 409; Veröff. 4 Anh. 8). Andrerseits genügt nicht, daß das Gesuch um Erlaubniserteilung bereits gestellt ist. Ehe es nicht genehmigt, ist die erbetene Handlung unerlaubt, darf also z. B. der abgeänderte Geschäftsplan (neue Bedingungen) nicht verwendet werden. Eine nur in einem Teile des Reichs betriebsbefugte VU. ist nicht berechtigt, im Korrespondenzwege (Uebersendung von Prospekten u. s. w.) irgendwelche Anwerbetätigkeit außerhalb des Gebiets, für das sie Betriebsbefugnis besitzt, zu entfalten (Veröff. 3 165), eine deutsche Gesellschaft auch nicht gegenüber dem Ausland, wenn sie hierzu nicht nach deutschem Recht die Befugnis besitzt (§ 6). Ein unerlaubter Geschäftsbetrieb fehlt, wenn ein in einem Bundesstaate, in dem die ausländische Gesellschaft keine Betriebsbefugnis besitzt, wohnhafter VNehmer bei gelegentlicher Anwesenheit in dem Bundesstaate, in dem die Gesellschaft zum Betriebe befugt ist, mit dem dort ansässigen Bevollmächtigten lediglich aus eigenem Antrieb, ohne daß eine Anwerbetätigkeit der Gesellschaft vorausging, in Verbindung tritt und dort einen VVertrag abschließt (Veröff. 3 165).

5. Strafbar ist mangels Einschränkung wissentliches und fahrlässiges Zuwiderhandeln. Strafbar ist der Unternehmer u. s. w. somit auch, wenn er hätte wissen müssen, daß das Geschäft ein VGeschäft sei, bezw., soferne er dies gewußt hat, daß es ein VGeschäft sei, das nur bei Erlaubniserteilung betrieben werden darf. Es wird durch unentschuldbaren Irrtum Wissentlichkeit, aber nicht Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Reichstagskommission hatte beschlossen, nur den unter Strafe zu stellen, der Kenntnis davon habe, daß zu den von ihm betriebenen Geschäften

Digitized by Google

behördliche Erlaubnis erforderlich sei, also insbesondere wisse, daß sein Geschäft ein VGeschäft sei. Sei es den gesetzgebenden Faktoren nicht gelungen, sich über den Begriff des VGeschäftes zu einigen, so könne auch vom Laien nicht vorausgesetzt werden, daß er dies wisse (KV. 131); allein das Plenum strich die Bestimmung (Sten. Ber. 2397). Die Aufrechterhaltung der Staatsordnung verlange, daß der Satz, Irrtum über das Strafgesetz sei unverzeihlich, nicht durchbrochen werde. So demgemäß auch RGSt. 37 409. Dasselbe ferner 3. April 1906 (Veröff. 5 Anh. 41). Allein die nur in der Entstehungsgeschichte hervorgetretene Meinung bindet die Auslegung doch nicht. Es wird behauptet werden können, jedermann müsse wissen, daß Betreiben von VGeschäften ohne Erlaubnis rechtswidrig sei. Auch kann im allgemeinen von jedermann gefordert werden, daß er weiß, ob das, was er betreibt, ein VGeschäft sei. Aber es gibt Fälle, wo es sehr schwer ist, festzustellen, ob die Elemente des VGeschäftes vorliegen, wo selbst die Sachverständigen zweifeln können. Hier ist die Unkenntnis nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet (StGB. 59 Abs. 2). — Ein Verein hat bisher keine Erlaubnis eingeholt, weil er in unentschuldbarem Irrtum glaubte, die Mitglieder hätten kein Recht auf Unterstützung. Die Geschäftsleiter sind also strafbar. Die Pflicht, den Betrieb einzustellen, beginnt aber erst, wenn es ihnen zum Bewußtsein kommt, daß die Mitglieder ein Recht haben. Dies tritt ein, wenn ein Revisionsbeamter der Aufsichtsbehörde vorbehaltlich näherer Prüfung den Betrieb als unerlaubt beanstandet. Denn es entsteht dann bei ihnen das Bewußtsein der Möglichkeit der Unerlaubtheit. Nicht wird der Betrieb ein strafloser bis zur Zeit des Abschlusses der Prüfung dadurch, daß der Revisionsbeamte erklärt, bis zum Verbot der Weiterarbeit durch die Aufsichtsbehörde (s. jedoch § 5 N. 5) dürfte das Gewerbe fortgesetzt werden. In dem Glauben, ein Beamter könne vom unmittelbar gesetzlichen Verbot auf Zeit entbinden, läge unentschuldbarer Rechtsirrtum (RGSt. 37 109; Veröff. 4 7 f.). — Weiß der Geschäftsinhaber, daß die Versicherten einen Rechtsanspruch auf die Unter-

Digitized by Google

stützung haben, glaubt er aber durch Einfügung der Bestimmung in die Satzung, die Mitglieder hätten keinen Rechtsanspruch, die Unterordnung der VU. unter die Staatsaufsicht ausschließen zu können, so liegt Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, also wissentliche Uebertretung des § 108 vor (RGSt. 37 409; Veröff. 4 Anh. 7, 29; Veröff. 5 Anh. 38 u. 40 [Reichsgericht]). — Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung ist im Sinne des Abs. 1 Abs. 2 so lange eingeräumt, als der Anspruch rechtlich erzwingbar ist, sei es auch nur vor Schiedsgericht (Veröff. 5 Anh. 38). Die Erzwingbarkeit ist nicht ausgeschlossen, wenn die Satzung vorschreibt, die Entscheidung über den „Rechtsanspruch" solle den Verbandsorganen zustehen. Denn eine Vereinbarung, die, trotzdem ausdrücklich ein Rechtsanspruch eingeräumt ist, Anrufung der ordentlichen Gerichte oder eines Schiedsgerichtes ausschließt, ist unwirksam (Veröff. 5 Anh. 37).

6. Landesstrafrecht über dieselbe Materie ist gemäß Reichsverf. Art. 2 und PVG. § 1 N. 9 außer Kraft getreten, z. B. bayer. Pol.St.GB. vom 26. Dezember 1871 Art. 134 Nr. 1. Ueber preuß. G. vom 8. Mai 1837 § 26 f. § 121 N. 4.

7. Siehe N. 4.

8. Vergl. § 85 N. 5. Hierunter fällt auch der abschließende Agent (§ 85 N. 7).

9. § 85 N. 6.

10. Agent oder Mäkler (§ 85 N. 7); Veröff. 1 191.

11. Siehe diese in § 92 N. 3. Sie droht niedrigere Strafe an.

12. Siehe § 1 N. 9.

§ 109.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren[1]) einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft

Digitized by Google

)er eines Vereins der im § 102 bezeichneten Art be-
caft, wenn entgegen der Vorschrift des § 68 Abs. 2 der
uffichtsbehörde eine der dort vorgeschriebenen Anzeigen[2])
cht gemacht worden ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt aus-
ließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt
rd, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unter-
eben ist.

1. Siehe aber Abs. 3.

2. § 109 ist für VAktiengesellschaften aus § 68 Abs. 2 Satz 3 sich erklärender Ersatz für HGB. § 315 Abs. 2, der das Unterlassen des Antrags auf Konkurseröffnung seitens Vorstand oder Liquidatoren unter Strafe stellt. Ebenso ersetzt § 109 für die eingetragenen Genossenschaften Genoss.G. § 148 Nr. 2.

§ 110.

Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsraths
r eines ähnlichen[1]) Organs sowie die Liquidatoren
s Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit[2]) werden,
n sie absichtlich zum Nachtheile des Vereins handeln,
Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzig-
end Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
ınt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann aus-
:ßlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

1. Siehe § 106 N. 1.

2. Dasselbe bestimmt für VAktiengesellschaften HGB. 312, für eingetragene Genossenschaften Genoss.G. § 146.

Digitized by Google

§ 111.

Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsraths oder eines ähnlichen [1]) Organs sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit [2]) werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand des Vereins oder in ihren Vorträgen vor dem obersten Organe den Stand des Vereins unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

1. Siehe § 106 N. 1.

2. Entsprechend dem § 314 Nr. 1 des HGB. für VAktiengesellschaften, dem § 147 des Genoss.G. für eingetragene Genossenschaften.

§ 112.

Die Vorschriften der §§ 239 bis 241 der Konkursordnung [1]) finden gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, [2]) welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

1. § 112 überträgt das Konkursstrafrecht der Konkursordnung auf VVaG., wie Konkursordnung § 244 auf die Organe der Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften.

2. Nicht anderer VU.en.

Digitized by Google

§ 113.

Die Vorschriften der §§ 106, 109 bis 112 finden uch auf die Mitglieder des Vorstandes, eines Auffichts- ıths oder ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines lchen Vereins Anwendung, der nach § 101 als Ver- herungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne dieses Ge- ȝes gilt.[1])

1. Siehe hierzu die Auslegung zu § 101.

IX. Schlußvorschriften.

§ 114.

Zur Ausführung[1]) dieses Gesetzes[2]) kann der Bundes- h[3]) nach Anhörung[4]) des Versicherungsbeiraths Vor- iften erlassen. Er kann insbesondere Art und Form[5]) Rechnungslegung[6]) der Unternehmungen regeln und näheren Voraussetzungen bestimmen, unter welchen ein ficherungsverein auf Gegenseitigkeit als kleinerer Verein Sinne des § 53 anzusehen ist.

1. Also auch zur Ergänzung, aber nur im Geiste des Gesetzes, nicht wider dasselbe.

2. In seinem ganzen Umfang. Insbesondere daher . B. Vorschriften, die Sorge tragen, a) daß die VU.en hre Verpflichtungen dauernd zu erfüllen vermögen,) daß die Interessen der Versicherten auch sonst hin- eichend gewahrt werden. (Vgl. weiter Deybeck S. 180.) Unter den ersteren wie unter den letzteren Gesichtspunkt ürde eine Vorschrift fallen, welche zur Hintanhaltung on Ueberversicherung, die ja ihrem Wesen nach einen ersicherten zum Nachteil aller übrigen zu begünstigen rmag (nicht dagegen zur Vermeidung von gleichzeitiger . desselben Risikos bei mehreren Versicherern [Doppel- rsicherung], soweit darin nicht Ueberversicherung liegt),

Digitized by Google

bestimmt, daß alle Feuerversicherungsverträge vor ihrem Abschluß der Aufsichtsbehörde oder ihren Kommissären (§ 71) zur polizeilichen Genehmigung vorzulegen sind. § 121 verbietet nur privatrechtliche Vorschriften. A. M. Alexander-Katz S. 246, Deybeck S. 122, Moldenhauer S. 128. Aber niemals hätte eine solche Vorschrift des Bundesrats privatrechtliche Wirkung. Ein ohne Genehmigung geschlossener VVertrag wäre doch privatrechtlich bindend. Denn das PVG. regelt grundsätzlich nur die polizeiliche Aufsicht über das VWesen, nicht seine privatrechtliche Seite (§ 1). Eine Vorschrift des Bundesrats, die einen Vertrag, der ohne polizeilichen Konsens der Aufsichtsbehörde erging, für ungültig erklärt, wäre selbst unverbindlich, denn sie ginge über den Begriff „Ausführung des PVG." hinaus. Aus N. 5 (s. u.) folgt, daß eine Vorschrift des Bundesrats unmöglich wäre, die das Recht der Genehmigung von Feuer-VVerträgen anderen Organen, als den Aufsichtsorganen des Gesetzes, zuerkennt. — Aus N. 3 erhellt, daß die Landesregierung solche Vorschriften nicht an ihre Aufsichtsbehörden im Wege der Dienstvorschrift erlassen kann. Die gleichen Vorschriften als Rechtsvorschriften verbietet § 121.

3. Nach Spezialvorschrift (z. B. §§ 55 Abs. 2, 57 Abs. 1, 124) auch a) die Aufsichtsbehörde, aber nicht im Widerspruch mit bundesrätlichen Vorschriften; b) das Landesrecht (Landesregierung): § 125 Abs. 2, § 84.

4. Vergl. § 72.

5. Es können dies sowohl nur Vorschriften an die Aufsichtsorgane (Verwaltungs- oder Rechtsvorschriften) oder auch unmittelbar die VU.en und ihre Organe verpflichtende Vorschriften sein, wie Satz 2 bestätigt. Immer können aber solche Vorschriften, soweit sie an Reichs- oder Staatsorgane ergehen, nur an die von dem PVG. vorgesehenen speziellen Aufsichtsorgane sich richten, d. h. an aufsichtführende Reichs- und Landesbehörden und deren Kommissäre und den Versicherungsbeirat; an andere Organe nur, soweit solche im Gesetz genannt und soweit sie zur Durchführung der Aufsicht im Sinne des G. vom Gesetze herangezogen sind (z. B. § 79, § 86 Abs. 1, § 99 [Reichskanzler]).

6. Vergl. § 55 N. 3.

Digitized by Google

§ 115.

Der Vorstand [1]) einer Versicherungsunternehmung, eren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesaats hinaus erstreckt, hat den Landes-Zentralbehörden erjenigen Bundesstaaten, in deren Gebieten sie Geschäfte treiben will, bei der Eröffnung des Geschäftsbetriebs ervon Anzeige zu erstatten.

Jedes Versicherungsunternehmen hat in demjenigen undesstaat, auf dessen Gebiet es seinen Betrieb erstreckt, ne daß sein Sitz in diesem Gebiete gelegen ist, auf Verigen der Zentralbehörde dieses Staates unter der Vorsetzung einen Hauptbevollmächtigten [2]) zu bestellen, daß Geschäftsbetrieb in diesem Staate von einem solchen fang ist oder nach dem Geschäftsplane von einem solchen fange werden soll, daß darnach die Bestellung eines uptbevollmächtigten sich rechtfertigt. Bestreitet das ernehmen das Vorhandensein dieser Voraussetzung, so cheidet darüber der Bundesrath auf Grund der ihm ulegenden Nachweise. Das Verlangen kann von den tralbehörden mehrerer Bundesstaaten zusammen auf ellung eines gemeinschaftlichen Hauptbevollmächtigten htet werden. Der Hauptbevollmächtigte muß seinen nsitz innerhalb des betreffenden Bundesstaats bengsweise der zusammengehenden Bundesstaaten haben; lt [3]) als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, sondere die Versicherungsverträge mit Versicherungsern des Bundesstaats beziehungsweise der zusammenden Bundesstaaten und über daselbst belegene Grund-

Digitized by Google

stücke mit verbindlicher Kraft abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung in Empfang zu nehmen. Zum Abschlusse der Lebensversicherungsverträge ist jedoch die vorausgegangene Genehmigung der Zentralleitung der Unternehmung erforderlich, die in dem Vertrage zum Ausdrucke gebracht werden muß.[4])[5])

Für Klagen, die aus dem Versicherungsgeschäft innerhalb des Bundesstaats beziehungsweise der zusammengehenden Bundesstaaten gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden.

1. Für ausländische U.en der Reichs-Hauptbevollmächtigte (§ 88).

2. Begriff s. § 86 N. 5. — Der Grund der Bestimmung ist, entsprechend dem bisherigen Landesrecht a) den Verkehr der Gliedstaaten mit den in ihnen arbeitenden VU.en nicht zu erschweren (namentlich im Hinblick auf § 121), b) die Rechtslage der Versicherten eines Bundesstaates hinsichtlich des Gerichtsstandes bei Verfolgung ihrer VAnsprüche zu erleichtern (vergl. §§ 88 und 89). Ohne dies könnten Versicherte genötigt sein, das Gericht des entfernten Domizils der VU. angehen zu müssen. Die preuß. Ausf.Anw. z. VVG. vom 4. Mai 1902 weist die Regierungspräsidenten (Polizeipräsident in Berlin) an, zu prüfen, ob der Geschäftsbetrieb von solchem Umfang ist oder werden soll, daß die Bestellung eines solchen Landes-Hauptbevollmächtigten sich rechtfertigt, und zutreffenden Falles an die Zentralinstanz zu berichten.

3. Nach Vorbild von § 86 N. 6. Vergl. auch Könige S. 243 f. Im Verhältnis zur U. kann auch der Hauptbevollmächtigte des § 86 jedesmaliger Zustimmung der Zentralleitung bedürfen. Es wird dann ein versicherungs-

Digitized by Google

mathematischer Apparat im Inland entbehrlich. — Für andre Verträge als solche der LebensV. ist auch die Vollmacht des Landes-Hauptbevollmächtigten gesetzlich unbeschränkbar.

4. Einschränkung Abs. 2 letzter Satz.

5. Die Reichstagskommission hatte den Absatz als der Freizügigkeit der VU.en, d. h. dem Grundgedanken des G., daß das ganze Reich den VU.en ein freies Verkehrsgebiet werden soll (§ 5), abträglich gestrichen. Das Plenum stellte ihn, wenn auch unter Abschwächung, in zweiter Lesung wieder her (83. Sitzung vom 29. April 1901, Sten. Ber. 2418).

§ 116.

Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kurs-
usste [1]) oder die Transportversicherung [2]) oder ausschließ-
[3]) die Rückversicherung [4]) zum Gegenstande haben, mit
nahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, [5])
rfen [6]) keiner Zulassung. [7]) Sie unterliegen auch keiner
rdlichen Beaufsichtigung [8]) ihres Geschäftsbetriebs; der
desrath kann jedoch anordnen, daß bestimmte Vor-
ten dieses Gesetzes auch auf solche Unternehmungen
endung finden. [9])

1. Ist ausgenommen wegen volkswirtschaftlicher Geringigkeit.

2. Weil hier die Versicherten keines Schutzes bedürfen, i es des VGeschäftes kundige Kaufleute sind und die ransport-V. von internationalem Charakter ist, also am sten jeder Beschränkung im Konkurrenzinteresse entbehrt.

3. Nicht zugleich direkte, unmittelbare (§ 8) V. in ichsgesetzlich nicht aufsichtsfreien VZweigen (Veröff. 2 33). rgl. § 24 N. 9, § 81 N. 5.

4. Weil die Versicherten hier selbst Versicherer, also chäftskundig sind.

5. Im Sinne des § 15. Andere VU.en auf Gegenigkeit, die bei Inkrafttreten des G. schon bestehen, be-

Digitized by Google

dürfen der Zulassung nicht, denn sie dürfen sich gemäß § 96 weiter entwickeln und umgestalten (§ 96 N. 3). — Bei Gegenseitigkeits-U.en treffen die Gründe N. 1, 2 u. 4 nicht immer zu.

6. Kraft Gesetzes (Gegensatz § 117). Diese VZweige haben aber auch kein Recht darauf, daß sie formell zugelassen werden. Und auch ohne solches Recht dürften ihnen die Aufsichtsbehörden nicht Zulassung gewähren. Denn die Zulassung bewirkt Aufsicht und diese ist in Satz 2 kraft Gesetzes ausgeschlossen. Also ist auch verboten, sie zuzulassen. Sie haben die Geschäftsbefugnis kraft Gesetzes. — VU.en, die neben der V. gegen Kursverlust oder neben Transport-V. andre VZweige betreiben, unterliegen nur für diese, nicht auch für Kursverlust und Transport-V. der Zulassung und Aufsicht; VU.en, die neben der Rück-V. direkte V. betreiben, unterliegen auch bezüglich des Rück-VGeschäftes der Zulassung und Aufsicht (Veröff. 3 120). — Wollen VU.en, die aufsichtspflichtige VZweige betreiben, auf aufsichtsfreie ihren Betrieb ausdehnen, so bedürfen sie der Genehmigung nach § 13 (Veröff. 4 89).

7. Vergl. § 105 N. 3 u. 4.

8. Im engeren Sinne (§ 1 N. 8).

9. Daß zwischen „Geschäftsbetriebs" und „der Bundesrat" kein Punkt steht, beweist, daß der Bundesrat nur Aufsichts-, nicht Zulassungsbestimmungen einführen kann. — Gedacht ist insbesondere an Vorschriften über Buchführung, Rechnungslegung (§§ 55 ff.).

§ 117.

Durch Beschluß des Bundesraths[1]) kann angeordnet werden:

1. daß die Vorschrift des § 6 Abs. 2 auch für andere als die dort bezeichneten Versicherungszweige gilt;[2])
2. daß für Versicherungszweige, für welche die Vorschrift des § 6 Abs. 2 nicht gilt, die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder theilweise außer Anwendung bleiben.[3])

Digitized by Google

1. Im Gegensatz zu der Unterordnung unter die Aufsicht, bezw. der Befreiung davon, die kraft Gesetzes eintritt (§ 1 bezw. § 117).

2. D. h.: sie nur in den zwei dort genannten Formen betrieben werden dürfen. Es kann sich die volkswirtschaftliche Bedeutung gewisser VZweige so entwickeln, daß es im Interesse der großen Zahl der Versicherten notwendig wird, nur U.en sicherstem Bestandes zuzulassen (Begr. S. 28 u. 50).

3. Nr. 2 sieht dagegen im Gegensatz zu Nr. 1 Erleichterungen vor. Alle VZweige, die an sich dem G. unterliegen, können davon mehr oder weniger befreit werden, ei es, daß ihre volkswirtschaftliche Bedeutung gering ist der zurückgeht, oder der Geschäftsbetrieb geringe Gefahren ür die Interessen der Versicherten oder das Gemeinwohl nit sich bringt oder nur solche Personenkreise daran beeiligt sind, die als geschäftskundig keines Schutzes von den bedürfen. Nur für Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagel-V. kann der Bundesrat keine Ausnahmen einführen. Der Gesetzgeber hält diese Zweige für olche, die dauernd volkswirtschaftlich große Bedeutung esitzen, also die Interessen weiter Kreise berühren. Daher nn hier keine Beschränkung der Aufsicht eintreten. — as APV. verzeichnet in dem Geschäftsbericht für 1904 Seröff. 4 89), daß von einer VAktiengesellschaft der Anag, die Kredit-V. für zulassungs- und aufsichtsfrei zu klären, gestellt, aber wieder zurückgezogen worden sei. — ergl. auch § 117 N. 6 a. E.

§ 118.

Alle der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Geunterliegenden[1]) Unternehmungen sind verpflichtet, Aufsichtsamte für Privatversicherung die von diesem erten statistischen Nachweise über ihren Geschäfts-[2]) einzureichen.[3]) Ueber die hiernach zu erfordernden schen Nachweise ist der Versicherungsbeirath zu hören.[4])

Digitized by Google

1. Vergl. § 1 N. 2. Inländische und ausländische (§§ 85, 92), auch die nicht dem APV., sondern Landesaufsichtsbehörden unterstehenden. § 83 N. 2.

2. D. h. über ihr VGeschäft (nicht auch über ihr weiteres Geschäft) und, was ausländische VU.en angeht, nur über ihr inländisches VGeschäft (§ 64 N. 5 u. 6). Auch wenn die Nachweise nicht Aufsichtszwecken (§ 65 Abs. 2) dienen, sind sie einzureichen. Den Landesaufsichtsbehörden gegenüber besteht eine solche Pflicht nur zu Aufsichtszwecken. Ueber die Statistik des APV. s. bei § 83.

3. Um eine einheitliche Statistik für alle VU.en zu ermöglichen. § 119 erweitert dies zu einer einheitlichen Statistik für das VWesen überhaupt, das private und das öffentliche; wenn auch für letzteres in Beschränkung auf die landesrechtlich geordnete öffentliche V.

4. § 72.

§ 119.

Die auf Grund landesgesetzlicher[1]) Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten[2]) unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes[3]) nicht, sind jedoch verpflichtet, nach näherer Anordnung des Bundesraths bestimmte statistische Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb an das Aufsichtsamt für Privatversicherung einzureichen.

1. Landesgesetzliche Vorschriften sind nach der Sprache des deutschen, auch von Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung angenommenen Sprachgebrauchs vom obersten Staatsorgan in besonders feierlicher Form und, wo eine Volksvertretung vorhanden, unter Mitwirkung dieser in bestimmtem Verfahren erlassene Vorschriften; aber die Errichtung der öffentlichen VAnstalt braucht nicht unmittelbar, sondern kann auch nur mittelbar auf Gesetz beruhen; sie kann also durch Verordnung, Privileg, Verwaltungsakt errichtet sein. Vergl. auch § 92 N. 3.

2. Oeffentliche VAnstalt ist nichts anderes als öffent-

Digitized by Google

liche VU. Es will damit nicht gesagt sein, daß die VU. keine Korporation, sondern nur eine U. sein kann, die von außen regiert wird, sich ihre Organe nicht selbst (durch ihre Mitglieder) bestellt. Die Bezeichnung Anstalt ist nur gebraucht, weil die öffentlichen VU.en neuerdings gewöhnlich (aber nicht immer: z. B. Feuersozietät) den Namen Anstalt (Hagel-, Brand-, Vieh-, Pferdeversicherungsanstalt) führen. Denselben Namen tragen aber auch private VU.en, namentlich solche auf Gegenseitigkeit, z. B. Karlsruher Allgemeine Versicherungsanstalt, Deutsche Militärdienst-Versicherungsanstalt in Hannover. Ueber den Begriff öffentliche VU. s. § 1 N. 2. — Die Anstalten können vor oder nach dem 1. Januar 1902 errichtet sein. Denn es läßt sich kein Grund denken, warum die nach dem 1. Januar 1902 zur Errichtung gelangenden Anstalten nicht verpflichtet werden sollten.

3. Daß die öffentlichen VU.en nicht den Vorschriften des PVG. unterliegen, folgt schon aus § 1. Daß dies für die auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift errichteten öffentlichen VU.en in § 119 noch ausdrücklich hervorgehoben wird, geschah in übervorsichtiger Weise, um hintanzuhalten, daß darum, weil § 119 die Möglichkeit vorsieht, eine Pflicht öffentlicher VU.en gegenüber dem PV. zu begründen, geschlossen werde, diese öffentlichen U.en unterlägen grundsätzlich dem PVG. Allein es wurde andrerseits der Anschein erweckt, als unterständen auch die auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften errichteten öffentlichen VU.en, die keine privatrechtliche V. betreiben (z. B. die Invaliden-VAnstalten), den Normen des PVG. indes sind sie durch den unzweideutigen Wortlaut des I des G. von der Unterordnung unter dies Gesetz ausgenommen. Ueberdies sind die statistischen Pflichten der auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen VU.en durch die betreffenden Reichsgesetze (Arbeiterversicherungsgesetze) geregelt. — Ueber den Widerstand, der dieser völligen Befreiung der öffentlichen VAnstalten im Reichstag entgegengesetzt wurde, s. Einleitung. Die Reichstagskommission wollte sie den §§ 9, 10, 98 Satz 1 verwerfen (KV. S. 2 ff.).

Digitized by Google

§ 120.

Unberührt bleiben [1]) die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten [2]) vorbehalten [3]) ist.

1. Auch neue Vorschriften dieses Inhalts sind statthaft. Denn PVG. und BGB. hängen zusammen. Das PVG. § 15 ff. enthält auch bürgerlichen Rechtstoff. Daher ist davon auszugehen, daß, wenn das PVG. Ausdrücke verwendet, denen im BGB. (EG. z. BGB. Art. 3) technische Bedeutung zukommt, diese Ausdrücke im PVG. die nämliche Bedeutung besitzen. Reichstag X. Leg.-Per. Session 1901/02 Drucks. Bd. 1 Nr. 5 S. 99 und Sten. Ber. Bd. 3 S. 2416. Aber die Neueinführung solcher Monopole besäße keine rückwirkende Kraft. Die betriebsbefugten Privat-U.en dürften ihren Betrieb fortsetzen. Das PVG. selbst nimmt für seine Bestimmungen keine rückwirkende Kraft in Anspruch (§ 92). Auch will das PVG. der Landesgesetzgebung keine Vollmacht erteilen, Konzessionen zu vernichten, die das Reich erteilt hat (§ 2). Jedenfalls bliebe gegenüber Privatll.en, die nicht bloß eine (alte) frei widerrufliche Konzession besitzen, eine rechtliche Entschädigungspflicht, denn es läge Enteignung vor. Vergl. Rasp und Rehm, Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern 1906.

2. Vergl. § 119 N. 2.

3. Monopole: so z. B. für die bayerische Immobiliarbrandversicherungsanstalt.

§ 121.

Unberührt bleiben [1]) die landesrechtlichen [2]) Vorschriften über die polizeiliche [3]) Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach [4]) ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen; [5]) dagegen werden aufgehoben die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von

Digitized by Google

euerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen polizei-
hen Genehmigung abhängig machen,[6]) sowie die landes-
htlichen Vorschriften, durch welche der unmittelbare Ab-
luß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Ver-
tungen verboten wird, die sich nicht im Staatsgebiete
inden.

Unberührt bleiben ferner die landesrechtlichen Vor-
iften und die mit Landesbehörden getroffenen Ver-
barungen[7]) über die Verpflichtungen der Feuerver-
erungsunternehmungen in Bezug auf die Leistung von
gaben[8]) für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur För-
ung des Feuerlöschwesens oder zur Unterstützung von
gliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hülfe-
ung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer
terbliebenen.

Unberührt bleiben auch Verpflichtungen, welche nach
Stande vom 1. Januar 1901 Feuerversicherungs-
nehmungen in einem Bundesstaate nach Landesrecht
auf Grund von Vereinbarungen[9]) mit Landesbehörden
htlich der Uebernahme gewisser[10]) Versicherungen ob-
t, wenn die Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb in
Bundesstaate fortsetzt oder die Zulassung nach Maß-
dieses Gesetzes erlangt.[11]) Die Erfüllung dieser Ver-
ungen wird von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe
[12]) Gesetzes überwacht.

1. Vergl. § 120 N. 1. § 121 gilt auch für ausländische
l.en (§§ 85, 92).

2. Es müssen Rechts-, nicht bloß Dienstvorschriften sein
rgl. § 114 N. 2).

Digitized by Google

3. D. h. Ueberwachung durch Polizeiorgane. Zu diesem Zweck (nicht für Statistik) vielleicht Verpflichtung zur Buchführung und Einreichung von Verzeichnissen (nach kgl. sächs. Ausf.Verord. z. PVG. vom 23. November 1901) durch Vermittlung des APV. (Veröff. 3 53).

4. Noch gilt daher vom preuß. G. über das Mobiliar-VWesen vom 8. Mai 1837 (GS. 102) §§ 3, 4, 1, 2, 5, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28 (jedoch RStGB. u. RStPO.), 34 (jedoch RStGB. u. RStPO.), 26, soweit er nicht durch PVG. § 108 Abs. 2 ersetzt (preuß. MBl. f. i. V. 1903 S. 19). Auf § 10 Teil II Tit. 17 ALR. läßt sich ein Eingreifen nicht gründen. Es fehlt diesen Vorschriften die Rücksicht der öffentlichen Sicherheit. Aber Zwangsbefugnisse nach § 132 des G. über allgemeine Landesverwaltung sind gegeben. S. auch Veröff. 4 36. In Sachsen gilt noch G. vom 28. August 1876 (18. Oktober 1886, 5. Mai 1892) über Mobiliar- und Privat-Feuer-VWesen §§ 7—19 mit V. vom 20. November 1876 (18. Oktober 1876) gemäß Ausf.Verord. z. PVG. vom 23. November 1901 (GVBl. S. 169; vergl. Veröff. 3 53), soweit sie nicht von der Präventivkontrolle handeln (also §§ 7—19 jenes G., dagegen aufgehoben §§ 1—6). Ebenso gilt das württ. G. vom 19. Mai 1852 [betr. Abänd. d. G. vom 25. Mai 1830] über die polizeilichen Beschränkungen der V. des beweglichen Vermögens noch für Ueberwachung nach Abschluß (Art. 8; RegBl. S. 127). Bekanntm. d. M. d. J. vom 25. Dezember 1901, ABl. S. 26; Veröff. 3 184 [Württ. OLG. vom 29. April 1904]. Der Regierungsentwurf wollte dem Landesrecht auch die Aufstellung von Rechtsvorschriften über polizeiliche Ueberwachung der Feuer-VVerträge schon vor ihrem Abschluß vorbehalten. Allein der Reichstag beseitigte die landesrechtliche Präventivkontrolle, wesentlich deshalb, weil es Fälle gibt, in denen Brand nach Stellung des VAntrages ausbricht und V. nur nicht vorliegt, weil die polizeiliche Prüfung den Abschluß des VVertrages verzögerte (84. Sitzung vom 30. April 1901, Sten. Ber. S. 2425). Der Bundesrat widersetzte sich nicht. — In den Staaten, wo bisher Präventivkontrolle galt (insbesondere Preußen; G. vom 8. Mai 1837 [GS. S. 102]; KabO. vom 30. Mai

Digitized by Google

1841 [GS. S. 122]; Veröff. 4 36; preuß. MBl. f. i. V. 1903 S. 19), ist zum Teil beabsichtigt, die nach Abschluß des Vertrages stattfindende Ueberwachung (Prüfung der VSumme auf ihren reellen Wert) einzuführen, wie sie in Sachsen und Württemberg u. s. w. schon bisher neben der Vorkontrolle galt. In Bayern war bereits vor 1. Januar 1902 die Kontrolle nur eine nachgängige. Nach kgl. Verordnung vom 11. September 1872 (RegBl. S. 2113 ff.) § 10 ff. ist im Mobiliar-Feuer-VWesen vom Abschluß eines jeden VVertrages, sowie von der Festsetzung einer jeden Brandentschädigung der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die VGegenstände sich befinden, durch den Generalbevollmächtigten oder durch den Agenten, der das betreffende Geschäft vermittelte, innerhalb der nächsten acht Tage Kenntnis zu geben. — Die polizeiliche Ueberwachung nach Abschluß hat zum Zweck, Ueberversicherung und damit Gewinn- oder Spekulationsbrände zu verhindern. Daher kann den Polizeibehörden, die die Nachkontrolle üben, auch die Befugnis eingeräumt werden, eine angemessene Herabsetzung zu hoher VSummen anzuordnen (Veröff. 5 15).

5. Die Kontrolle der Auszahlung soll der Entdeckung von Spekulationsbränden dienen. Also gilt in Preußen noch §§ 18, 19 zweiter Halbsatz, § 33 zweiter Halbsatz des in N. 4 genannten G. (MBl. f. i. V. 1903 S. 19).

6. Vergl. N. 4. § 121 hebt das Landesrecht auf, das die zivilrechtliche Gültigkeit (die Perfektion) von Feuer-VVerträgen an vorgängige Polizeigenehmigung bindet. Hieraus darf nicht mit dem Kammergericht (Jahrb. für Entsch. d. KG. 27 C. 5) geschlossen werden, das Landesrecht sei nach wie vor befugt, eine verwaltungsrechtliche Verbindlichkeit der VU.en, vor Abschluß die polizeiliche Zustimmung einzuholen, zu begründen. Dies widerspricht dem PVG. § 1 Abs. 1. Es hat besondere Versicherungspolizeibehörden geschaffen; die ganze VPolizei ist jetzt reichsrechtlich geregelt. Der Halbsatz des § 121 („dagegen abhängig machen") war als irreführend wegzulassen. Da jede landesrechtliche Polizeigenehmigung durch PVG. 1 beseitigt wurde, war es selbstverständlich, daß das privatrechtliche Zustandekommen des VVertrags davon

Digitized by Google

nicht mehr abhängig sein kann. Aufgehoben sind selbstverständlich auch alle Vorschriften, die dazu dienten, die Präventivkontrolle zu ermöglichen, vorzubereiten, zu erleichtern, die ganze Materie der vorbeugenden Ueberwachung (z. B. hannoversche Verordnung vom 24. Januar 1828, Marck, ZVersW. 3 373). Vergl. auch Masius, Rundschau, N. F. 16 209, Tarnke i. Ann. des ges. VWesens 1904 S. 29. S. auch § 1 N. 8. Ueber die Möglichkeit, Präventivkontrolle nach § 114 einzuführen, s. § 114 N. 2.

7. Also freiwillig. In den meisten Staaten ist es gesetzliche Pflicht, nicht in Preußen, aber in Altenburg, Anhalt, Coburg, Gotha, Hamburg, Hessen, Lippe, beiden Mecklenburg, Meiningen, beiden Reuß, Sachsen, beiden Schwarzburg, Weimar, Württemberg; in Bayern, soferne es durch die Konzessionsbedingung auferlegt (Finanzgesetz vom 15. Juni 1898 und Verordn. des M. d. J. vom 23. Juni 1898 über die Höhe). Siehe Näheres Emminghaus in Masius' Rundschau 1904 (N. F. 16) S. 393.

8. Auch die landesrechtliche Regelung der allgemeinen Abgaben (Steuern und Gebühren)- Pflicht ist unberührt, denn das Gesetz betrifft nur die Beaufsichtigung, nicht auch die Besteuerung. — Unter § 121 Abs. 2 fallen z. B. Beiträge, die zur tunlichsten Verhütung von Mobiliar-Ueber- und DoppelV.en eine verstärkte staatliche Kontrolle der MobiliarfeuerV. ermöglichen.

9. Somit freiwillig.

10. Schwer unterzubringende Risiken (in sog. gemiedenen Gemeinden) unter billigen Bedingungen zu übernehmen. Vergl. § 64 N. 4.

11. Die Verpflichtungen können auch die Pflicht, bestimmte Nachweise vorzulegen, enthalten.

12. Also eventuell vom APV., obwohl landesrechtliche Normen (Veröff. 3 54), gemäß § 64. Das Neue gegenüber § 64 ist: Ueberwachung auch von Vereinbarungen mit Landesbehörden (Veröff. 3 57).

§ 122.

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht [die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen

Digitized by Google

Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) errichteten Kassen,][1]) die im § 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten,[2]) auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen[3]) sowie die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen.[4])

1. Dem Reichstag liegt der Entwurf eines neuen „Gesetzes über die Hilfskassen" vor (11. Leg.-Per. II. Sess. 1905/06 Drucks. Nr. 29). Er lautet in §§ 1 und 2 also:

§ 1.

Das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 125, 1884 S. 54) wird aufgehoben.

§ 2.

Im § 122 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 139) fallen die Worte:

„die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54 errichteten Kassen"

fort.

Der § 122 daselbst erhält folgenden zweiten Absatz:

„Die beteiligten Landesregierungen können bestimmen, daß und von welchem Zeitpunkt ab auch die im Abs. 1 bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, und die zur Durchführung der Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen." —

Beide Paragraphen des Entwurfes hat die Reichstagskommission laut ihres Berichts vom 12. Mai 1906

Digitized by Google

(Druck. Nr. 489) S. 33 unverändert angenommen. Daß sie Gesetz werden, ist daher nicht zu bezweifeln. Hilfskassen können demgemäß von Inkrafttreten des neuen Hilfskassengesetzes an nur mehr als VVaG. im Sinne des PVG. errichtet werden. Sie und beim Inkrafttreten des neuen Hilfskassengesetzes auf Grund des alten Hilfskassengesetzes bereits zugelassene Hilfskassen treten unter die Aufsichtsbehörden des PVG. (Entwurf § 4, s. N. 3). Der Unterschied gegen bisher ist also der: Erstens reicht für Zulassung von Hilfskassen zur V. der Kassenmitglieder gegen Krankheit nicht mehr die Erfüllung von Normativbestimmungen aus, die das Gesetz aufstellt, sondern der Zulassung geht eine behördliche materielle Prüfung nach § 7 des PVG. voraus. Zweitens werden die Hilfskassen jetzt einer Aufsicht unterworfen, die zu viel weitergehendem materiellen Einschreiten berechtigt ist, als dies nach dem alten Hilfskassengesetz der Fall war. Der Umstand, daß bisher Hilfskassen zugelassen werden mußten, wenn sie die gesetzlichen Normativbestimmungen erfüllt hatten und die Aufsichtsbehörde nur ein geringes Recht aufsichtlichen Einschreitens nach Errichtung besaß, hatte zur Entstehung von Hilfskassen geführt, die von den Kassenverwaltungsorganen zu ihrer Bereicherung ausgebeutet wurden.

Die zweite Bedeutung des neuen Hilfskassengesetzes liegt darin, daß es die Befreiung der Mitglieder der Hilfskassen von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, noch an weitere Bedingungen als diejenigen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes knüpft. — Andrerseits sollen die Hilfskassen von einem Teil der Bestimmungen des PVG. befreit bleiben: a) § 115 soll überhaupt keine Anwendung finden, b) statt der §§ 11 und 12 bleiben (sachlich) die bisherigen Reservefondsvorschriften, c) die VKassen müssen als kleinere Vereine im Sinne des § 53 anerkannt werden, soferne nicht auf ihren Antrag die Aufsichtsbehörde anders bestimmt. Diese drei Punkte sind Vorschläge der Reichstagskommission.

2. Es sind dies freie Hilfskassen, deren Statut von der

Digitized by Google

Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds dem für Ortskrankenkassen nach Krankenversicherungsgesetz §§ 32, 33 gültigen Recht entsprechende Bestimmungen enthält. Sie sind in § 75 ebenso „bezeichnet" wie die eingeschriebenen Hilfskassen. Also ist Voraussetzung ihrer Befreiung vom PVG. nicht, daß sie Ersatzkassen der Gemeindekranken-V. sind. Erforderlich ist nur genehmigtes Statut und Bildung eines Reservefonds.

3. Aus dem in N. 1 mitgeteilten neuen Abs. 2 zu § 122 folgt, daß auch diese Kassen den Vorschriften des PVG. über Zulassung und Aufsicht unterworfen werden können. Selbstverständlich unterliegen auch hier Kassen, die beim Inkrafttreten der gemäß § 2 Abs. 2 des neuen Hilfskassengesetzes (d. h. § 122 Abs. 2 des PVG.) erlassenen Bestimmung bereits betriebsbefugt sind, dem PVG. nur in Bezug auf Aufsicht, nicht in Bezug auf Zulassung, solange sie ihren Betrieb innerhalb der bisherigen Zulassung halten. Ausdrücklich bestimmt dies noch § 4 des Entwurfs des neuen Hilfskassengesetzes. Er lautet:

„Versicherungsunternehmungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen oder beim Inkrafttreten einer für sie gemäß § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmung als auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskassen zum Geschäftsbetriebe befugt sind, bedürfen zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in den bisher durch die Zulassung gestatteten Grenzen keiner Erlaubnis nach Maßgabe des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen."

4. Bei den Innungs- und Knappschaftskassen ist auch, soweit sie den Charakter von VU.en haben, durch ihre sonstige Regelung das Interesse der Versicherten genügend geschützt. Außerdem sind sie öffentliche VU.en (§ 1 N. 2).

§ 123.

Die Vorschrift des § 39 Abs. 3 findet auf Versicherungsaktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 124.

Die Aufsichtsbehörde kann für Vereine auf Gegenseitigkeit, [1]) die der Eintragungspflicht [2]) nicht unterliegen, hinsichtlich der Zulassung, [3]) der Geschäftsführung und der Rechnungslegung [4]) Abweichungen [5]) von den Vorschriften der §§ 11, 12, 55 bis 57 gestatten. [6])

Soweit die Abweichungen sich auf die Geschäftsführung und die Rechnungslegung beziehen, können sie insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in mehrjährigen Zeiträumen auf Kosten des Vereins eine Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage durch einen Sachverständigen [7]) vorgenommen und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.

1. §§ 15 ff.

2. Das sind die kleineren (§ 53 mit §§ 30 u. 16). Bei ihnen genügt weniger intensive Aufsicht. Sie haben, weil meist nur lokalen Charakters, einfachere Einrichtung und durchsichtigere Verwaltung.

3. Hinsichtlich der Zulassung Abweichungen von §§ 11, 12 (Geschäftsplan). Ueber § 56 Abs. 2 N. 6.

4. Auf sie beziehen sich §§ 55—57. Das APV. hat (28. Februar 1903) abweichende (s. § 55 N. 4) Rechnungslegungsvorschriften (§ 56 N. 1) erlassen für die von ihm beaufsichtigte kleine Lebens-V. (§ 6 N. 6) und zwar getrennt für a) Sterbekassen und sonstige kleinere Kapital-VU.en (Veröff. 2 53), b) Pensionskassen und sonstige kleinere Renten-VU.en und Krankenkassen (Veröff. 2 67). Grundgedanke: möglichst klare Rechnungslegung (Veröff. 2 120); keine vollständige Gewinn- und Verlustrechnung, sondern nur eine dem Kassenabschluß (Bilanz) angefügte Uebersicht der Veränderungen im Vermögensstande (Veröff. 2 121); keine alljährliche versicherungstechnische Berechnung der Prämienreserve, keine Einstellung

Digitized by Google

einer Prämienreserve in das Passivum und daher auch keine feste Anlegung von Aktiven als Prämienreservefonds und keine Führung eines Prämienreservefondsregisters. Die kleinen Sterbekassen hatten bisher keine Prämienreserve berechnet. Eine Individualprämienreserve läßt sich bei ihnen überhaupt nicht ermitteln, da die Kassen, auf direktem oder indirektem Beitrittszwang beruhend (§ 21 N. 4), das System der Durchschnittsbeiträge haben (Beiträge der Mitglieder und eventuell der Arbeitgeber nach Prozenten des Gehalts der Mitglieder, nicht nach Lebensalter). Es wäre also nur summarische Berechnung der Prämienreserve möglich. Notwendige Voraussetzung für Bemessung des dem einzelnen Versicherten zustehenden Anspruchs auf einen bestimmten Teil der Prämienreserve, mithin überhaupt für die Durchführbarkeit der Vorschriften des § 61, ist aber die Möglichkeit, für jeden einzelnen Versicherten seine Individual-, d. h. die seinem Lebensalter entsprechende Prämienreserve berechnen zu können. Dazu kommt: solche Kassen werden ehrenamtlich verwaltet. Die Berechnung der Prämienreserve erhöhte also die Verwaltungskosten. Und endlich ist die Schaffung von Sonderfonds für den Fall des Konkurses hier bei weitem nicht so notwendig, wie bei großen VU.en, denn bei diesen kleinen VU.en kommen Drittgläubiger mit erheblichen Forderungen kaum in Frage, der Prämienreservefond dient aber gerade in erster Linie dazu, die Ansprüche der Versicherten gegen Zugriffe von Drittgläubigern zu schützen. Werden die für die Versicherten aus den Einrichtungen der §§ 55—57 sich ergebenden Vorteile durch die dem Geschäftsbetriebe der Kassen damit aufzuerlegenden Erschwerungen aufgewogen, dann befreit daher das APV. von den Pflichten der §§ 55 und 57 und gestattet eine Aufstellung einer technischen Bilanz in mehrjährigen Zwischenräumen. Dann wird aber die Bedingung gestellt: Gewinnverteilung an die Mitglieder darf nur auf Grund des Ergebnisses einer solchen Bilanz geschehen, der Einnahmeüberschuß der Zwischenjahre ist immer dem Vermögen der Kasse zuzuschlagen (Veröff. 3 123), d. h. auf neue Rechnung vorzutragen. Das APV. entscheidet von

Digitized by Google

Fall zu Fall: die Abweichungen gestattet es nur den VU.en, denen es die leichteren Rechnungsvorschriften zustellt.

5. Es schadet nichts, wenn für diese kleinen Vereine in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedene Aufsichtsmaßregeln zur Anwendung kommen, wie es die Folge des Umstandes ist, daß kleine Vereine in Frage stehen. Denn diese unterstehen nach § 2 der Landesaufsichtsbehörde.

6. Das Gestatten kann allgemein (z. B. in der Satzung) oder für den Einzelfall geschehen. In einem Falle hat das G. selbst die kleineren Vereine befreit. Sie sind unmittelbar gesetzlich nicht verpflichtet, eine versicherungstechnische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen. Nach § 124 kann die Aufsichtsbehörde Abweichungen von „§§ 55—57" gestatten. § 56 Abs. 2 ist nicht ausgenommen. Trotzdem wäre es unzulässig, würde die Aufsichtsbehörde alljährliche Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch einen Sachverständigen (VMathematiker) vorschreiben. Die Aufsichtsbehörde darf von § 56 Abs. 2 Satz 1 Abweichungen nur gestatten, d. h. nur Erleichterungen zulassen. § 56 Abs. 2 sagt bereits selbst: Jährlich müssen die kleineren Vereine keine versicherungstechnische Bilanz durch Sachverständige aufstellen lassen. Das würde ihnen zu hohe Verwaltungskosten bereiten. Also kann die Aufsichtsbehörde höchstens alle zwei Jahre solche Aufmachung fordern. Das APV. verlangt sie (Veröff. 2 120) für den Schluß jedes fünften Geschäftsjahres. Dazu paßt auch § 124 Abs. 2. — Bezüglich der in N. 4 genannten Vereine erließ das APV. 28. Februar 1903 zugleich je eine Anweisung für Sachverständige zur Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanz durch Sachverständige. Sie ist im Befehlston gehalten. S. § 55 N. 4.

7. Für ihn gilt nicht § 107. — Wie der Wortlaut von § 124 Abs. 2 ergibt, soll die Prüfung auch eine materielle, wirtschaftliche sein (Bewertung der Aktiva und Passiva). Mit Recht verlangt daher die in N. 6 genannte Anweisung, die eigentlich eine Anweisung für den Prüfungsbericht und ein Gutachten ist, Vorschläge über Deckung der Fehlbeträge und Verwendung der Ueberschüsse.

Digitized by Google

§ 125.

Die Vorschriften des § 70, des § 98 Satz 1 und des § 101 Abs. 3 treten mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.[1])

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte werden die zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen zuständigen Landesbehörden durch die Landesregierungen[2]) bestimmt.[3])

Im Uebrigen wird der[4]) Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Im Königreiche Bayern tritt das Gesetz, soweit es sich um das Immobiliar-Versicherungswesen handelt, nur mit Zustimmung der Königlich bayerischen Regierung[5]) in Kraft.[6])

1. Ueber den Grund § 98 N. 2 mit N. 4; ferner § 93 N. 4 u. 5.

2. Fürst oder Ministerium.

3. Es entstanden also die Landesaufsichtsbehörden im Sinne des § 84 mit dem 1. Juli 1901. An dem gleichen Tage wurde das APV. errichtet.

4. Dies hieß nicht, daß dies ein Zeitpunkt sein mußte. Es konnte für die einzelnen Bestimmungen ein verschiedener sein. So wäre frühere Inkraftsetzung des § 3 erwünscht gewesen, um zu verhindern, daß eine VU. nur kurz unter dem APV. stand, die Aufsichtsbehörde also rasch wechselte. Vergl. § 93 N. 4 u. 5. — Durch kaiserliche Verordnung vom 24. November 1901 (RGBl. S. 489) wurde der Zeitpunkt einheitlich auf 1. Januar 1902 festgesetzt.

5. Nicht notwendig ist Zustimmung des Landtags.

6. Nach Nr. IV des Schlußprotokolls zum Bündnisvertrag mit Bayern vom 23. November 1870 können gesetzliche Bestimmungen des Reiches über Immobiliar-VWesen in Bayern nur „mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen". — Aus diesem erklärt sich die ganz besondere Teilnahme der bayerischen

Digitized by Google

Regierung an der Art der Gestaltung dieses G. (§ 115). Es mußte der bayerischen Regierung daran liegen, das G. so gestaltet zu wissen, daß es wert war, in eine Einschränkung des Reservatrechts zu willigen. Die Regierung hat darein gewilligt durch Zustimmung im Bundesrat. § 125 Abs. 4 hat nur die Bedeutung, zu konstatieren, daß es insoweit unmöglich war, Bayern zu überstimmen, nicht will § 125 Abs. 4 sagen, Bayern konnte bestimmen, *wann* das G. für Immobiliar-V. in Bayern in Kraft trete. Es heißt „*Zu*"stimmung, nicht Bestimmung. Wenn es zustimmt, daß es auch hierfür in Kraft trete, dann bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kaiser. Bayern hat generell zugestimmt, sich nicht die Einwilligung zur Anwendung des G. auf Bayern bezüglich jenes VZweiges für jeden *Einzelfall* vorbehalten. Ein solcher Vorbehalt müßte doch in dem bayer. AG. z. PVG. vom 20. Dezember 1901 (GVBl. S. 793) als im Bundesrat geltend gemacht konstatiert worden sein. Immobiliar-VWesen ist auszulegen nicht nach dem bürgerlichrechtlichen Unterschied von beweglicher und unbeweglicher Sache — das führte zu den absonderlichsten Zerreißungen (hierüber Gierke, ZVersW. 4 344 ff.) —, sondern nach dem Sprachgebrauche des VWesens und nach dem Wortlaute des Schlußprotokolles vom 23. November 1870, demzufolge jenes Sonderrecht eingeräumt wurde, „in Anbetracht der in Bayern (1870) bestehenden *besonderen* Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhangs derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen". Diese besonderen Verhältnisse bestanden aber in dem Vorhandensein einer staatlich geleiteten „Brandversicherungsanstalt für Gebäude" (G. vom 28. Mai 1852) und in der Grundstück- und Gebäudebeleihung nach Pfandbriefsystem, für die der Gebäude-Feuer-VWert von großer Bedeutung ist. Andrerseits umfaßt ImmobiliarV. nach dem Sprachgebrauch des VWesens auch die V. von Gebäudeteilen und an stehenden Feldfrüchten gegen Hagelschäden. Daher bedeutet Immobiliar-VWesen nur die FeuerV. von Bauwerken und von Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehörstücken, die mit Gebäuden *zusammen* versichert

Digitized by Google

werden, und die HagelV. (richtig Gierke, ZVersW. 4 351; nur FeuerV.: Tarnke, Ann. d. VWesens 1904 S. 93 f., 525 f., 605), nicht Hausschwamm-, Wasserleitungs-, Sturmschäden-, Maschinen-, Glas-V., V. von Bodenerzeugnissen gegen Frost, Mißwachs, Ueberschwemmung. — Die Praxis des APV. (Veröff. 3 123), VU.en, denen die Genehmigung zur Ausdehnung oder Neuaufnahme der Feuer-V., der Hagel-V., der Glas-V., der V. gegen Wasserleitungsschäden, gegen Sturmschäden oder gegen Maschinenschäden erteilt wird, darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung nur unbeschadet des § 125 Abs. 4 erteilt werden kann, und daß die VU.en deshalb, sowie sie die neu genehmigten VZweige als Immobilien-V. im Sinne der angeführten Gesetzesstelle zu betreiben beabsichtigten, hierzu in Bayern der Genehmigung der Landesbehörde bedürften, steht daher in doppelter Hinsicht mit dem PVG. nicht in Einklang. — Nachdem Bayern dem PVG. zustimmte, ist sein Sonderrecht auf nichtpolizeiliches VRecht (VPflege-, VBesteuerungs-, VPrivatrecht) beschränkt, das die Gebäude-Brand- und die HagelV. mit berührt. Weil in Art. 4 Ziff. 1 der RVerf. nur die öffentlichrechtliche Seite des VWesens gemeint ist, muß im bayerischen Schlußprotokoll das Wort Immobiliar-VWesen nicht die gleiche Bedeutung haben (a. M. Laband, Veröff. des Deutschen Vereins f. VersW., Heft 2 [1904] S. 124), wie der Hinweis im Schlußprotokoll auf das Hypothekar-Kreditwesen beweist (richtig Gierke, ZVersW. 4 343). Bayern besitzt daher ein Reservatrecht auch in bezug auf Gebäudebrand- und Hagel-VPrivatrecht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hohkönigsburg, den 12. Mai 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahl bedeutet die Seite, die fettgedruckte Zahl die Hauptstelle.

A.

Ablehnung der Mitglieder des Aufsichtsamtes 304.
Abschlußvergütung 87, 121.
Abschreibungen 155.
Aenderung des Geschäftsplanes 36, 303; des Gesellschaftsvertrages 36; der allgemeinen Versicherungsbedingungen 36; der Satzung 36.
Agenten s. Versicherungsagent.
Akteneinsendung 278.
Aktiengesellschaften s. Versicherung.
Allgemeine Versicherungsbedingungen s. Versicherungsbedingungen.
Altersversicherung 40.
Angestelltenversicherung 12.
Anlegung des Vermögens 72 ff., 237 ff., 241 ff., 338 ff., 354 ff.
Anspruch s. Rechtsanspruch.
Anzeige 286, 377.
Arbeiterkassen 12, 16.
Arbeitgeber 148.
Assekuranz-Mäkler s. Versicherungs-Mäkler.
Auflösung des Vereins 172 ff., 177 ff., 303.
Aufrechnung 141.
Aufsicht s. Beaufsichtigung.
Aufsichtsamt für Privatversicherung 24, **293** ff., **303** ff., 316, 330, 341 ff., 348, 350, 381 ff.
Aufsichtsbehörde **23**, **29**, 65, 79, 82, 90, 132, 157, 206 ff., 217, 229, 236, 242, **262** ff., 286, 290, 322, 358, 381 ff., 392.
Aufsichtführende Landesbehörde **23** ff., 322, 348, 395.
Aufsichtsrat 144 ff., 154 ff., 167 f., 170, 174, 200, 211 ff., 276, 366 ff., 373 ff.
Ausdehnung des Geschäftsbetriebes 346 ff., 350 ff.
Ausführungsanweisung, preußische 211, 213, 324.

Digitized by Google

Ausgabendeckung 118 ff., **133** ff.
Ausgeschiedene Mitglieder 188 ff.
Ausländische Unternehmungen 2, 26, 30, 43, 80, 214 ff., 220, 266, **324** ff., 337 ff., 345.
Auslagen 320.
Auslandsgeschäft 39, 265.
Ausschließung von Mitgliedern des Aufsichtsamtes 304.
Aussteuerversicherung 40.

B.

Bank 16, 32, 236.
Bankausschuß 146.
Bankvorstand 246.
Bayern 395.
Beaufsichtigung 16 f., 26, **261** ff., 322, 341 ff., 379.
Bedürfnisfrage 38.
Befreiung von Aufsicht 380.
Beistände 310.
Beiträge 110 ff.
Bekanntmachungen 143, 305.
Beleihungsgrenze 242 ff.
Beleihungsordnungen 274.
Bericht 279.
Beschwerde 263, 271, 276, **313** ff., 320.
Bestandsveränderung 88, 181, 305.
Bestehende Unternehmungen 42, 342 ff., 350 ff.
Beteiligung an anderen VU.en 33.
Betriebsfonds 122.
Bevollmächtigte 264, 276 f., 310, 324, 336, 368, 377.
Bezirksdelegiertensystem 147.
Bilanz 159 ff., 219, 393 f.
Bruttoprämie 68.
Buchführung 219.
Bücherabschluß 216 ff.
Büchervorlage 278.
Bundesrat 217, 294, 300, 316, 347, 375, 379, 380, 382, 395.

D.

Darlehensvermittlung 273.
Dividende s. Gewinn, Ueberschuß.
Doppelversicherung 47, 385.
Durchschnittsbeiträge 113.

E.

Eingeschriebene Hilfskasse **6**, 389 ff.
Eingetragene Genossenschaft 41 ff., 92, 360.
Einrichtungskosten 157.
Einstellung des Betriebes 279.
Eintragung in Schuldbuch 339, 352.
Erlaubniserteilung s. Zulassung.
Erlebensfall-Versicherung 62.
Erlöschen der Versicherung 178 ff., 186 ff.
Ermäßigung der Versicherung 290.
Eröffnung des Betriebes 377.
Errichtungskosten 119, 157.
Ersuchter Richter 315.
Exekutivstrafen 262, 353.

F.

Fabrikkassen 12.
Feuerlöschwesen 325.
Feuersozietäten 3.

Digitized by Google

Feuerversicherung 6, 40, 65, 384 f.
Feuerwehr 385.
Firma 101, 147.
Freizügigkeit 39, 379.
Fusion 85 ff., 181.

G.

Garanten 124 ff.
Garantiefonds 121.
Gebühren 316 ff.
Gegenseitigkeits-Versicherung 40, 54, 100, **105**, 359, 366.
— **-Vereine** 49 ff., **90** ff., 96 ff., 280, 359, 366, 373 ff., 379.
a) größere (eintragungspflichtige) 7,
b) kleinere 7, 91, **199** ff., 213, 303, 375, 392 ff.
Geldstrafen 262, 353, 365 ff.
Gemischte Gemeinden 388.
Gemischte Betriebe 54.
Genehmigung 38, 79, 303.
Generalversammlung 144 ff., 167 f., 170.
Genossenschaften 42.
Gerichte 315.
Gerichtsstand 338, 378.
Gesamtvorstand 146.
Geschäftsbericht 321.
Geschäftsführung 201, **214** ff., 262, 392.
Geschäftsleiter 262, 276.
Geschäftsplan 15, **29** ff., 38, 51, 67 ff., 79, 262 ff., 303, 353.
Geschäftsunterlagen **32**, 36.
Geschlossene Mitgliederzahl 95.
Gesellschaften 40.
Gesellschaft m. b. H. 45.
Gesetzliche Vorschriften 48.
Gewinn 165.
Gewinnansammlung 44, 166.
Gewinnanteil 316, 339, 366.
Gewinnreserve 87, 335, 339.
Gleichheitsprinzip 110 ff.
Gründungsfonds **118** ff., 132 ff., 183 ff., 190 ff., 359.
Grundstücksverwertung 214.

H.

Haftpflichtversicherung 40, 45, 233, 261.
Hagelversicherung 6, 40, 396.
Handelsgesetzbuch 14, 96 ff., 183 ff.
Handelsregister 47, 95, **148** ff., 169, 181.
Hauptbevollmächtigter 331, 337, 377.
Herabsetzung der Versicherung 290.
Hilfskassen 6, 389 ff.
Hinterlegung 338 ff., 352, 354 ff.
Hypotheken 236 ff., 340.

J.

Immobiliarversicherung 396.
Inhaber 262, 276.
Inkassoprovision 73.
Inkrafttreten 395.
Inländische Versicherungsunternehmung 2, 26, 30, 265, 325, 345.
Inland 324, 331, 368.
Innungskassen 5, 309.
Invaliditätsversicherung 40.
Jahresbericht 217, 320.

Digitized by Google

K.

Kaiser 294, 300, 395.
Kapitalreserve 87.
Kapitalversicherung 40, 392.
Kaskoversicherung 54, 99, 146, 200.
Kaution 46, 335, 352.
Kirchengemeinde 236.
Klagen 338, 378.
Kleinere Vereine 7, 37, 91, 199, 213, 303.
Knappschaftskassen 5, 389.
Kommissare 276, 298 ff.
Konkurs von Versicherungsunternehmungen 7, 185 ff., 193 ff., 253 ff., 286 ff., 290, 304, 364.
Konkursforderungen 191.
Konkursverwalter 192, 258.
Konkursvorzugsrecht 192.
Kontrollregister 231.
Konzession s. Zulassung.
Konzessionsentziehung 280 ff.
Konzessionsverzicht 279.
Korrespondenzweg 39, 326, 336.
Kosten 315, 316 ff., 320.
Krankenkassen 12, 113, 392.
Krankenversicherung 77, 129, 261, 338, 354, 368.
Kriegervereine 16.
Kuratorium 148.
Kursverluste, Versicherung gegen K. 7, 379.

L.

Landesaufsichtsbehörde 23, 27, 322, 348.
Landesrecht 19, 20, 384, 388, 397.
Landesregierung 298, 395.
Laufende Versicherung 290.
Lebensversicherung 6, 43, 67 ff., 221 ff., 229 ff., 253 ff., 338 ff., 354 ff., 368, 378, 392.
Liquidation 7, 182 ff., 279 f., 363 ff.
Liquidatoren 366, 373 ff.
Lombardierung 236.

M.

Militärdienstversicherung 40.
Mitgliederbeiträge 110 ff.
Mitgliederversammlung 144 ff., 156 ff.
Mitgliedervertreter 144 ff.
Mitgliedschaft 93, 104 ff., 117, 188.
Mitteilungen 320.
Monopole 384.
Mündelsicherheit 235 ff.
Musterfahrungen 99, 200.

N.

Nachschüsse 135 ff., 139, 142, 190, 192.
Nachschußberechnung 197.
Nachschußpflicht 135 ff.
Nachschußversicherung 115 f., 139.
Nettoprämie 68, 120, 226.
Nichtmitglieder-Versicherung 116 f.
Nichtrechtsfähige Vereine 361.

O.

Oberstes Organ 144 ff., 167 f., 170.
Oeffentliche Behörden 315.

Digitized by Google

Oeffentliche Versicherungsanstalten 3, 277, 294, 298, 301, 382, 384.
Organisationskosten 157 ff.

P.

Pensionsverträge 268.
Pensionskassen 12, 113, 221, 392.
Pfleger 257 ff.
Polizei 384 ff.
Polizeistrafen s. Exekutivstrafen.
Policen, Beleihung 63, 233, 290.
— Rückkauf 60.
— Umwandlung 60.
Prämie 68 ff.
Prämien, feste 116 ff.
Prämieneinziehung 97.
Prämienreservefonds 68 ff., 86 f., 221 ff., 253 ff., 261, 338 ff., 354 ff.
Prämienreserveregister 232 ff.
Prämientarife 33.
Prämienübertragung 87 ff.
Prämienverfahren 135 ff.
Präventivkontrolle 384.
Preußen 324.
Private Versicherungsunternehmung 1 ff.
Privatrecht 15.
Prüfungsbericht 392 ff.

R.

Rechnungsabschluß 216 ff.
Rechnungsgrundlagen 67, 221, 359.
Rechnungslegung 201, 217 ff., 375, 392 ff.
Rechtsanspruch 15, 20, 371.
Rechtsfähigkeit 42, 90 ff., 359 ff.
Rechtshilfe 315.
Rechtsmittel 314.
Register 97, 149, 169, 229 ff., 233.
Reichsaufsicht 26.
Reichsbank 236.
Reichshauptkasse 317.
Reichskanzler 294, 298, 330, 341, 355.
Reisekosten 301, 322.
Reklame 264, 274.
Rekurs 271, 276, 309, 310 ff., 322.
Rentenversicherung 40, 44, 392.
Requisitionen 315.
Reservefonds 162 ff., 359.
Reserven 86 ff., 142, 165.
Reserveprämie 72.
Revision 276 ff.
Revisionsausschuß 147.
Risikoprämie 72.
Rückkauf 60, 290.
Rücklagen 155, 164 ff.
Rücklageprämie 72.
Rückversicherung 7, 34, 37, 234, 356, 379.

S.

Sachverständige 221, 310, 315, 368, 392 ff.
Sächsische Vereine 361.
Sanierung 290 ff., 304.
Satzung 32, 47, 79 ff., 98 ff., 142 ff., 149 f., 155, 157, 162, 167 f., 170.
Schadenreserve 86.
Schiedsgericht 148.

Digitized by Google

Schlachtviehversicherung 99.
Schlußverteilung 193.
Schuldverschreibungen 236.
Schulgemeinden 236.
Schwankungsfonds 87.
Sicherheit 338 ff., 352, 354 ff.
Sicherheitsfonds 87.
Sitz 27, 324.
Sitzungen 277, 295, 302.
Solvorschriften 48, 59.
Sonderrechte 171.
Sparkasse 236.
Sparprämie 72, 223.
Spekulationsbrände 385.
Spruchsenate 309.
Statistik 320 f., 381 f.
Statut s. Satzung.
Sterbekassen 12, 113, 221, 392.
Strafandrohung 274 f., 313.
Strafvorschriften 365 ff.

T.

Tagegelder 301.
Tantieme 155, 164 ff., 202, 211.
Tarifprämie 68.
Tontinenversicherung 10, 44, 166.
Transportversicherung 7, 379.

U.

Uebergang der Aufsicht 348, 350, 352.
Uebergangsvorschriften 342 ff.
Ueberschuß 164 ff.
Ueberversicherung 47, 385.
Umlagen 139, 142, 190, 192.
Umlageverfahren 137.
Umwandlung 60, 85 ff.
Unfallversicherung 6, 40, 45, 70, 77, 233, 261, 338, 354, 368.
Unternehmung 2.
Untersagung des Geschäftsbetriebes 48, 280 ff., 305, 341.
Unterstützungskassen 21.

V.

Verbrauchsprämie 72.
Vereine 42 f., 90 ff., 199 ff., 359 ff.
Vereins-Auflösung 172 ff.
— **-Recht** 90 ff., 199 ff.
— **-Vermögen** 103.
Vermögensanlage 52, 237 ff., 335.
Vermögensverteilung 183 ff.
Veröffentlichungen 143, 150, 320 f.
Versammlungen 277.
Verschleierung 374.
Versicherte 51.
Versichertenvertretung 147.
Versicherung, Begriff 9.
— gegen Prämie 41, 111.
Versicherungs-Agent 14, 20, 97, 264, 278.
— **-Aktiengesellschaft** 45, 57, 152 ff., 367, 391.
— **-Anspruch** s. Rechtsanspruch.
— **-Anstalten** s. Oeffentliche VAnstalten.
— **-Art** 57, 67.
— **-Bedingungen** (allgemeine) 30, 57 ff., 65, 80 ff., 170.
— **-Beirat** 217, 300 ff., 303, 304, 310, 311, 375.
— **-Bestand** (Aenderung desselben) 82 ff., 303.

Digitized by Google

Versicherungs-Geschäft 9, 13, 369.
— -Mäkler 14, 20.
— -Monopole s. Monopole.
— -Recht a) öffentliches 17. b) privates 17.
— -Unternehmung 2; bestehende 41 ff., 342 ff., 353.
— -Vereine auf Gegenseitigkeit s. Gegenseitigkeitsvereine.
— -Verhältnis 105, 174, 186.
— -Vertrag 16.
— -Vertragsgesetz 49, 60 ff.
— -Zwang 3, 16.
— -Zweig 33 f.
Versorgungskassen 12, 93.
Vertrauensmänner 145.
Vertreter 144, 324.
Vertreter der Aufsichtsbehörde 277.
Vertreterversammlung 144 ff.
Verwaltungsgerichtsbarkeit 309.
Verwaltungsgerichtshof 310, 322.
Verwaltungsrat 145.
Verzicht auf Konzession 279, 285.
Viehversicherungsvereine 23, 99, 200.
Vorprämie 135, 141.
Vorschüsse 135.
Vorschußberechnung 192.
Vorsitzender 146, 293, 303.
Vorstand 144 ff., 151 ff., 366.

W.

Wahrscheinlichkeitstafeln 67.
Waisenversicherung 7, 40.
Widerruf 39, 279, 350.
Witwenversicherung 7, 40.
Wohlfahrtseinrichtungen 12.
Wohltätigkeitsanstalten 21 f.

Z.

Zeitungsversicherung 10.
Zeugen 310, 315.
Zillmerei 72 ff., 161.
Zulassung 18, 31, 37 ff., 46 ff., 101, 149, 201, 303, 304, 324 ff., 341, 342 ff., 349, 353, 368 ff., 379, 392 ff.
— auf Zeit 38, 349.
— Bedingung der Zulassung 39, 49 ff.
Zeitkonzession 38, 349.
Zusatzberechnung 192, 196.
Zustellungen 309.

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlags-Buchhandlung (Oskar Beck) in München.

Verzeichnis von Ausgaben

Deutscher Reichsgesetze

Handausgaben, Textausgaben, Gesetzsammlungen, Kommentare, Juristische Lehr- und Handbücher, Monographien

In 7. Auflage ist erschienen:

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst dem Einführungsgesetze.

Handausgabe mit Erläuterungen

in Verbindung mit

Eugen Ebert, Oberlandesgerichtsrat zu Breslau, und **Heinrich von Schneider,** Min.-Rat im k. b. Justizministerium

herausgegeben von

Dr. **Otto Fischer,** ord. Prof. der Rechte zu Breslau, und Dr. **Wilhelm von Henle,** Min.-Rat im k. b. Justizministerium.

Siebente, umgearbeitete und ergänzte Auflage.

(51.—62. Tausend.)

1906. 96 Bog. 8°. Gebunden 7 *M.*

Digitized by Google

Handausgaben im Anschluss an Fischer-Henle, B.G.B.:

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. *Handausgabe mit Erläuterungen* in Verbindung mit OLGR. **Ebert** und Minist.-Rat **v. Schneider**, herausgegeben von Prof. Dr. **O. Fischer** (Breslau) u. Minist.-Rat Dr. **v. Henle** (München) **7. Aufl.** (1906.) Geb. 7 ℳ.

Zivilprozessordnung nebst Einführungsgesetz. *Handausgabe mit Erläuterungen* von **Hugo Freudenthal**, OLGR. **2.** vermehrte und verbesserte, mit der Novelle vom 5. Juni 1905 in Uebereinstimmung gesetzte Auflage. 1905. XVI, 962 S. 8°. Leinwandband 6 ℳ (Siehe auch S. 3.)

Konkursordnung nebst Anfechtungsgesetz. *Handausgabe mit Erläuterungen* von Dr. **J. Harburger**, Justizrat und Rechtsanwalt. Zweite neu bearbeitete Aufl. VIII, 262 S. 1907. Leinwandband 2 ℳ 50 ₰.

Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz (ohne Seerecht). *Handausgabe mit Erläuterungen* von Dr. **Carl Gareis**, Geh. Justizrat und o. ö. Professor der Rechte in München. **3.** Auflage. 1905. XLIII, 480 S. 8°. Leinwandband 4 ℳ.

Strafgesetzbuch. *Handausgabe mit Erläuterungen* aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts, sowie aus Gesetzgebung und Rechtspflege der größeren Bundesstaaten von **Wilhelm Henle**, Ministerialrat im k. b. Justizministerium, und Dr. **Franz Schierlinger**, k. b. Oberlandesgerichtsrat. Zweite, neubearbeitete Auflage. 1903. XVI, 444 S. 8°. Leinwandband 4 ℳ.

Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nebst dem Einführungsgesetze. *Handausgabe mit Einleitung und Erläuterungen* von Dr. **Gottlob Weigel**, Stabsauditeur bei der k. b. 6. Infanterie-Brigade. 1900. XXII, 285 S. 8°. Eleg. geb. 3 ℳ 50 ₰.

Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche. Von Dr. **G. Weigel**, Militäranwalt am Reichsmilitärgericht. 1902. X, 360 S. 8°. Geh. 6 ℳ 50 ₰.

Preussisches Ausführungsgesetz zum B.GB. *Handausgabe mit Anmerkungen*, Anhang u. Reg. von Dr. **Reimer**, Rechtsanwalt b. Kammergericht, und **Boehlau**, Rechtsanwalt beim Landgericht II in Berlin. 1900. X, 284 S. 8°. Lwbdb. 2 ℳ 80 ₰.

Die Bayerischen Ausführungsgesetze zum B.GB. (I. Ausführungsgesetz zum B.GB. — II. Gesetz, Uebergangsbestimmungen betr.). *Handausgabe mit Anmerkungen* von **W. Henle** und **H. Schneider**, Ministerialräten. 1900. XXXV, 741 S. 8°. Lwbdb. 8 ℳ.

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

In 2. vermehrter und verbesserter Auflage ist erschienen:

Civilprozessordnung

nebst dem Einführungsgesetze

in der neuen Fassung.

Handausgabe mit Erläuterungen

und einem Anhange

herausgegeben von

Hugo Freudenthal,

Oberlandesgerichtsrat in Colmar.

Zweite vermehrte und verbesserte, mit der Novelle vom 5. Juni 1905 in Uebereinstimmung gesetzte Auflage.

60 Bogen. 8°. In Leinwandband 6 ℳ

Aus den Besprechungen der 2. Auflage:

„Ich möchte dem Werke, dem dermalen aktuellsten Handkommentare zur CPO., die weiteste Verbreitung wünschen. Seine beste Empfehlung allerdings ist seine Vortrefflichkeit."
LGRat **Karl Meyer**-München im „**Recht**" 1903, Nr. 21.

„Die Neuauflage bietet in den Erläuterungen eine Fülle sorgfältig ausgezogener Judikaturssätze."
„**Literar. Mitteilungen der Annalen des D. Reichs**" 1903, Nr. 12.

„Das Buch ist für die Civilprozeßordnung das, was Fischer-Henle für das Bürgerliche Gesetzbuch ist."
„**Neue Preuß. (Kreuz-) Zeitung**" vom 29. X. 1903.

Soeben ist in 5. neubearbeiteter Auflage erschienen:

Kommentar

zur

Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich

unter Mitwirkung von Dr. Gustav Rohmer herausgegeben von

Dr. Robert von Landmann.

5. völlig neubearbeitete Auflage.

Erster Band. 51 Bogen gr. 8°. Gebunden ℳ 14.—.

(Der II. Band erscheint gegen Ostern 1907.)

Digitized by Google

Textausgaben mit alphabetischem Register (ohne Erläuterungen) in Taschenformat, rot gebunden.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. Aug. 1896 nebst dem Einführungsgesetze. 8.—10. Abdruck. XIII, 700 Seiten. kl. 8°. Roter Lwbdb. 2 ℳ 50 ₰

Civilprozeßordnung u. **Gerichtsverfassungsgesetz** in der Fassung vom 20. Mai 1898. Mit dem Gerichtskostengesetz, der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverst. und der Geb.-O. für Gerichtsvollzieher. 4. u. 5. Auflage mit der Novelle vom 5. Juni 1905. X, 471 S. kl. 8°. In rotem Lwbdb. 2 ℳ

Freiwillige Gerichtsbarkeit s. Nebengesetze zum Bürg. Ges. Buch.

Gewerbeordnung in der Fassung v. 26. Juli 1900 nebst Kinderschutzgesetz u. Gewerbegerichtsgesetz. VIII, 211 S. kl. 8°. Leinwbdb. 1 ℳ 20 ₰

Grundbuchordnung s. Nebengesetze zum Bürg. Ges. Buch.

Handelsgesetzbuch (mit Seerecht) nebst Einführungsgesetz. 1.—5. Auflage. VIII, 339 Seiten. kl. 8°. Roter Lwbdb 1 ℳ 80 ₰

Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897. Sonderausgabe. Kart. 80 ₰

Konkursordnung nebst Anfechtungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898. 2. Auflage. XV, 87 S. kl. 8°. In rotem Leinwandbande 1 ℳ

Krankenversicherungsgesetz i. d. F. vom 25. Mai 1903 nebst dem Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 und **Invalidenversicherungsgesetz** vom 19. Juli 1899. 1903. XVI, 228 S. kl. 8°. Roter Lwbd. 1 ℳ 50 ₰

Militärstrafgerichtsordnung und **Militärstrafgesetzbuch.** Roter Leinwandband 1 ℳ 50 ₰

Nebengesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. I. Grundbuchordnung. — II. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. — III. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Aufl. 1904. VI, 150 Seiten. kl. 8°. Roter Lwbd. 1 ℳ

Reichstagswahlgesetz und **Wahlreglement** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1903. 1903. IV, 90 S. kl. 8°. Rot kart. 60 ₰

Strafgesetzbuch. Mit kurzen Verweisungen von Staudinger-Schmitt. 9. Aufl. (1907.) 1 ℳ

Strafprozeßordnung u. **Gerichtsverfassungsgesetz.** Mit kurzen Verweisungen. 2. Aufl. 1906. VI, 202 S. kl. 8°. Roter Lwbd. 1 ℳ 50 ₰

Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. (6 Nummern.) X, 367 S. kl. 8°. Roter Leinwbdb. 2 ℳ 50 ₰

Urheberrecht u. **Verlagsrecht.** Textausgabe v. Prof. Allfeld. 1 ℳ 20 ₰

Zwangsversteigerungsgesetz s. Nebengesetze zum Bürg. Ges. Buch.

Reichssteuergesetze vom 3. Juni 1906. (I. Gesetz, betr. d. Ordnung d. Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. — II. Brausteuergesetz. — III. Zigarettensteuergesetz. — IV. Reichsstempelgesetz. — V. Erbschaftssteuergesetz. IV, 172 S. kl. 8°. Roter Lwbd. 1 ℳ 80 ₰

Bayerische Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen vom 9. Juni 1899. IX, 245 S. kl. 8°. 1. u. 2. Abdruck. In rotem Lwbdb. 2 ℳ

Bayerische Vollzugsvorschriften z. B.GB. 588 S. kl. 8°. Lwbd. 3 ℳ 50 ₰

Preußische Ausführungsgesetze z. B.GB. Mit Register. XI, 428 S. kl. 8°. Roter Lwbd. 2 ℳ

Digitized by Google

Textausgaben mit Erläuterungen.

Zur Beachtung! In diesem Verzeichnis sind der Übersichtlichkeit halber auch die „Textausgaben ohne Erläuterungen" sowie die „Handausgaben" und „Kommentare" aufgeführt, und zwar unter Hinweis auf die Seitenzahl dieses Verzeichnisses, die darüber das Nähere enthält. Sofern keine besondere Bezeichnung beigefügt ist, sind jedoch stets Textausgaben mit Erläuterungen in Taschenformat rot gebunden zu verstehen.

Abzahlungsgeschäfte. RG. v. 16. Mai 1894. Erl. von G. Schmitt. (1894.) 1 ℳ 20 ₰.

Aktiengesetz. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897, II. Buch, 3. u. 4. Abschnitt: Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien. Erläutert von Sigmund Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt in Nürnberg. (1901.) XII u. 381 S. 3 ℳ 50 ₰.

Anfechtungsgesetz. Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Erl. von S. Merzbacher. (1903.) X, 97 S. 1 ℳ 20 ₰.

Arbeiterschutzgesetz v. 1. Juni 1891. Von Dr. W. Zeller. (1891.) 1 ℳ 20 ₰.

Arbeiterversicherungsgesetze mit den wichtigsten Ausführungsvorschriften. Von Prof. Dr. Robert Piloty. 2. völlig neubearb. Aufl.

Bd. I. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. Erläutert von Prof. Dr. R. Piloty. (1900.) XIX, 509 S. 3 ℳ 50 ₰.

Bd. II. **Die Unfallversicherungsgesetze** vom 30. Juni 1900. Erläutert von Prof. Dr. R. Piloty. (1902.) XXI, 664 S. 4 ℳ 50 ₰.

Bd. III. **Krankenversicherungsgesetz** mit den Novellen vom 30. Juni 1900 und vom 25. Mai 1903, dem Abschnitt B des Ges. vom 5. Mai 1886 und dem Hilfskassengesetz. In 2. Aufl. neubearb. von W. Redenbacher, k. b. Bezirksamtsassessor. Mit einer Einleitung: Das Recht der Arbeiterversicherung in kurzer Darstellung von Prof. Dr. Robert Piloty. (1904.) X, 486 S. kl. 8°. Rot. Lwbd. 3 ℳ 50 ₰.

Börsengesetz vom 22. Juni 1896 von Dr. Jul. Kahn. (1897.) 3 ℳ

Brausteuergesetz. S. Reichssteuergesetze. Textausgabe S. 4.

Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar von Hölder, Schollmeyer ꝛc. s. S. 15; Handausgabe mit Erläuterungen von Fischer-Henle. 7. Aufl. 1906. Geb. 7 ℳ (s. S. 1); Textausgabe 2 ℳ 50 ₰.

Civilprozeßordnung. Kommentar v. Prof. Dr. Lothar Seuffert s. S. 16; Handausgabe mit Erläuterungen von OLGR. Freudenthal. 2. Aufl. 1904. 6 ℳ (s. S. 3); Textausgabe 2 ℳ

Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906. Erl. von Herm. Schmidt, ObRegRat im k. b. Finanzminist. (In Vorbereitung.) — Textausgabe s. Reichssteuergesetze S. 4.

Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900. Mit den Ausführungsbestimmungen. Erl. von Fr. Brettreich, Ober-Reg.-Rat im k. b. Staatsministerium d. J. (1902.) XVIII, 265 S. Nebst Nachtrag, enth. die Bekanntmachungen vom 27. März 1903. 2 ℳ 50 ₰.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gesetz vom 17. Mai 1898. Erläutert von H. Schneider, Ministerialrat. 2. umgearb. Auflage. (1901.) XXVI, 339 S. 2 ℳ 50 ₰ — Textausgabe 1 ℳ (Nebengesetze z. BGB.)

Digitized by Google

Gebührenordnung für Rechtsanwälte nebst den einschl. Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes u. Tabellen. Erl. von S. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt. (1900. VI, 249 S. 3 ℳ

Genossenschaftsgesetz. Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Anhang, enth. die Ausführungsbestimmungen, Musterstatuten ꝛc. Erläutert von S. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt. (1900.) VIII, 424 S. 3 ℳ

Gerichtskostengesetz nebst Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige. Mit der bayer. Verordnung vom 17. Nov. 1902, Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betr. Erläutert von Min.-Rat A. v. Reisenegger und Reg.-Rat H. Schmidt. 3. völlig neubearbeitete Auflage. (1905.) 2 ℳ 40 ₰.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Reichsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898. 2. neubearbeitete Auflage. Bearb. von Sigm. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt. (1904.) VIII, 214 S. 2 ℳ 50 ₰.

Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901. Erl. von Dr. L. Menzinger, Referent f. d. Gewerbegericht und städt. Arbeitsamt München u. Dr. J. B. Prenner, Vorsitzender des Gewerbegerichts München. 2. umgearb. Aufl. (1905.) XXII, 196 S. 2 ℳ 20 ₰.

Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900. Kommentar von Dr. v. Landmann-Rohmer s. S. 3; Handausgabe mit Erläuterungen von Min.Rat Schreiber. 2. Aufl. Geb. 4 ℳ Textausgabe 1 ℳ 20 ₰.

Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900. Erl. von Dr. R. Piloty, ord. Prof. d. Rechte in Würzburg. XXI, 664 S. 4 ℳ 50 ₰. (= „Arbeiterversicherungsgesetze" 2. Aufl. Bd. II, s. oben S. 5); Textausgabe 2 ℳ 50 ₰.

Grundbuchordnung. Von Dr. Johannes Krech, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat. 3. vermehrte Aufl. (1907.) A. Ausgabe für die deutschen Bundesstaaten außer Preußen. VIII, 132 S. 1 ℳ 40 ₰. B. Ausgabe mit den preußischen Ausführungsbestimmungen. VIII, 239 S. 2 ℳ — Textausgabe 1 ℳ (Nebengesetze z. BGB.)

Haftpflichtgesetz in der Fassung des EG. zum B.GB. Erläutert von Dr. Max Reindl. (1901.) VIII, 258 S. 3 ℳ

Haftung, beschränkte. S. oben: „Gesellschaften mit beschränkter Haftung".

Handelsgesetzbuch. Handausgabe mit Erläuterungen (ohne Seerecht) von Professor Dr. Gareis. 3. Aufl. Geb. 4 ℳ. — Textausgabe (mit Seerecht) 1 ℳ 80 ₰.

Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897. Textausgabe 80 ₰.

Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. Erl. v. S. Merzbacher, Justizrat. (1900.) XIV, 145 S. 2 ℳ 50 ₰.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Erläutert von Dr. R. Piloty, o. Prof. d. Rechte in Würzburg. (1900.) XIX, 509 S. 3 ℳ 50 ₰. (= Arbeiterversicherungsgesetze 2. Aufl., Bd. I.) — Kommentar von v. Landmann-Rasp-Graßmann s. S. 15. — Textausgabe 1 ℳ 50 ₰.

Digitized by Google

Kaufmannsgerichte. Reichsgesetz vom 6. Juli 1904. Erläutert von Dr. L. Menzinger u. Dr. J. B. Prenner. XII, 172 S. Geb. 1 ℳ 80 ₰

Kinderschutzgesetz. Reichsgesetz vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Erläutert von Dr. jur. G. Rohmer, Leg.Sekr. im K. b. Staatsministerium d. Aeußern (1903). IV, 103 S. 1 ℳ 20 ₰

Konkursordnung. Handausgabe von Justizrat Dr. Harburger. 2. Aufl. Geb. 2 ℳ 50 ₰ (s. S. 2). — Textausgabe 1 ℳ

Krankenversicherungsgesetz in der Fass. d. Novelle v. 25. Mai 1903. Erl. von Piloty-Rehenbacher. X. 486 S. 3 ℳ 50 ₰ (= Arbeiterversicherungsgesetze 2. Aufl. Bd. III). — Handausgabe mit Erläuterungen von v. Rasp-Meinel 5 ℳ 50 ₰. — Textausgabe 1 ℳ 50 ₰.

Militärstrafgerichtsordnung u. Militärstrafgesetzbuch. Kommentare von Senatspräsident v. Koppmann s. S. 16; Handausgabe von Dr. G. Weigel geb. 3 ℳ 50 ₰; Textausgabe 1 ℳ 50 ₰.

Nahrungsmittelgesetz. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 nebst den Gesetzen vom 25. Juni 1887, 5. Juli 1887 und 15. Juni 1897 (Margarinegesetz). Erläutert von Th. v. d. Pfordten, Amtsrichter. (1901.) IV, 130 S. 1 ℳ 80 ₰

Patentgesetz. Kommentar von Prof. Allfeld. 12 ℳ (s. S. 16).

Personenstandsgesetz. Kommentar von Dr. C. Sartorius, Prof. der Rechte in Greifswald. (1902). Geh. 9 ℳ Geb. 10 ℳ (s. S. 16).

Pretzgesetz. Erläutert von Ob.L.G.R. Koller. (1888.) 3 ℳ

Privatversicherungsgesetz. Reichsgesetz, über die privaten Versicherungsunternehmungen, v. 12. Mai 1901. Erläutert von Dr. Herm. Rehm, Prof. der Rechte in Straßburg. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. 1907. XX, 404 S. ca. ℳ 4.—.

Rechtsanwaltsgebührenordnung v. Merzbacher. 3 ℳ

Reichsbankgesetz. Von Dr. M. Ströll. (1875.) 80 ₰

Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906. Erläut. von ObRegRat Herm. Schmidt (in Vorbereitung). — Textausgabe s. S. 4.

Reichstagswahlgesetz u. Wahlreglement. Erl. von K. Rasp, Reg.-Rat. (1890.) XXI. 130 S. Kart. 1 ℳ 20 ₰ — Textausgabe (1903) 60 ₰

Schuldverschreibungsgesetz. Reichsgesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899. Erläutert von S. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt. (1900.) XVII. 118 S. 2 ℳ

Staatsverträge. Sammlung von Staatsverträgen über Gegenstände der Rechtspflege. Erl. von Dr. J. v. Staudinger. 2 Bde. 2. Aufl. (1895.) Kart. 8 ℳ 50 ₰

Strafgesetzbuch nebst Anhang, enthaltend die wichtigsten strafrechtl. Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen von Henle u. Schierlinger (1903) 2. Aufl. Geb. 4 ℳ — Textausgabe von Staudinger-Schmitt. 9. Aufl. (1907.) 1 ℳ

Digitized by Google

Strafprozeßordnung (nebst Gerichtsverfassungsgesetz). Kommentar von Reichsgerichtsrat Dr. Stenglein s. S. 16. — Textausgabe 1 ℳ 50 ₰.

Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Erläutert von Dr. R. Piloty, Prof. d. Rechte in Würzburg. (1902.) 4 ℳ 50 ₰ (= Arbeiterversicherungsgesetze Bd. II). — Textausgabe 2 ℳ 50 ₰.

Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst und **Verlagsrecht** vom 19. Juni 1901. Kommentar von Prof. Dr. Ph. Allfeld. 1902. Geb. 9 ℳ (s. S. 16). Textausgabe von Prof. Dr. Ph. Allfeld. 2. Auflage. (1901.) IV, 90 S. 1 ℳ 20 ₰.

Urheberrecht, gewerbliches. Kommentar von Prof. Dr. Ph. Allfeld. 1904. Geb. 12 ℳ (s. S. 16).

Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 nebst verfassungsrechtlichen Nebengesetzen, Verträgen ꝛc. Erl. von Dr. Max v. Proebst. 3. Aufl. (1905.) Geb. 2 ℳ

Versicherungsgesetz. S. „Privatversicherungsgesetz".

Warenbezeichnungen. Reichsgesetz vom 12. Mai 1894. Erl. von Prof. Dr. Allfeld. (1894.) 1 ℳ 80 ₰ — Kommentar von Prof. Allfeld s. S. 16.

Wechselordnung und Wechselstempelsteuergesetz. Erläutert von Prof. Dr. C. Gareis. 5. Aufl. (1906.) XII, 197 S. 1 ℳ 60 ₰.

Weingesetz. Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 2. Juli 1901 und den Vorschriften über die chemische Untersuchung des Weins. Erläutert von Th. v. d. Pfordten, Amtsrichter. (1901.) IV, 88 S. 1 ℳ 20 ₰.

Wettbewerbgesetz. Gesetz zur Bekämpfung des **unlauteren Wettbewerbes** vom 27. Mai 1896. Erl. von E. Grünewald, Amtsgerichtsrat. 2. Aufl. (1896.) 34 S. Kart. 60 ₰.

Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893 nebst dem Reichs- und d. Landesgesetze über die vertragsmäßigen Zinsen und die Vorschriften des preuß. und bayer. Rechts über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler. Erl. von W. Henle. (1894.) VIII, 187 S. Kart. 1 ℳ 80 ₰.

Zigarettensteuergesetz. S. Reichssteuergesetze. Textausgabe S. 4.

Zwangsversteigerungsgesetz. Gesetz über die **Zwangsversteigerung** und **Zwangsverwaltung** vom 24. März 1897 nebst den Ausführungsvorschriften der größeren Bundesstaaten. Erl. von W. Henle, k. b. Ministerialrat. 2. neubearb. Aufl. (1901.) XXVI, 370 S. 2 ℳ 80 ₰ — Kommentar von Th. v. d. Pfordten s. S. 16.

Digitized by Google

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts.

Textausgabe mit alphabetischem Sachregister.
VIII, 534 S. kl. 8°. Roter Leinwandband 3 *M.*

Inhalt:

(In chronologischer Folge. Die unter einem späteren Datum abgeänderten Gesetze sind mit einem * versehen; die Abänderungen sind sorgfältig berücksichtigt.)

1. Reichsverfassung. V. 16. April 1871*. — **2.** Paßgesetz. V. 12. Okt. 1867. — **3.** Freizügigkeitsgesetz*. V. 1. Nov. 1867. — **4.** Bundeskonsulatsgesetz. V. 8. Nov. 1867*. — **5.** Kriegsdienstgesetz V. 9. Nov. 1867*. — **6.** Ges. ü. d. Aufhebung der polizeil. Beschränkungen der Eheschließung. V. 4. Mai 1868. — **7.** Maaß- u. Gewichtsordnung für den Nordd. Bund. V. 17. Aug. 1868*. — **8.** Wahlges. f. d. Reichstag d. Nordd. Bundes*. V. 31. Mai 1869*. (s. a. 11). — **9.** Ges. ü. Gleichberecht. d. Konfess. V. 3. Juli 1869. — **10.** Eheschließungs- u. Personenstandsges. f. Bundesangehörige i. Auslande. V. 4. Mai 1870*. — **11.** Reglement zu 8. V. 28. Mai 1870*. — **12.** Bundes- u. Staatsangehörigkeitsges. V. 1. Juni 1870*. — **13.** Ges. ü. Unterstützungswohnsitz. V. 6. Juni 1870*. — **14.** Ges. ü. Vereinigg. d. Els. Lothr. m. d. D. R. V. 9. Juni 1871*. — **15.** Ges. ü. d. Postwesen d. D. R. V. 28. Okt. 1871*. — **16.** Jesuitenges. V. 4. Juli 1872. — **17.** Ges. ü. Rechtsverhältn. d. Reichsbeamten. V. 31. März 1873*. — **18.** Ges. über Einführung d. Reichsverfassung in Els.-Lothr. V. 25. Juni 1873. — **19.** Münzgesetz. V. 9. Juli 1873*. — **20.** Impfgesetz. V. 8. April 1874. **21.** Preßgesetz. V. 7. Mai 1874. — **22.** Strandungsordnung. V. 17. Mai 1874*. — **23.** Personenstands- u. Eheschließungsges. V. 6. Febr. 1875*. — **24** Bankgesetz. V. 14. März 1875. — **25.** Ges., betr. Landesgesetzgbg. v. Els.-Lothr. V. 2. Mai 1877. — **26** Ges. ü. Seeunfalluntersuchung V. 27. Juli 1877. — **27.** Ges. ü. Reichskanzlervertretung. V. 17. März 1878. — **28.** Nahrungsmittelgesetz. V. 14. Mai 1879*. — **29.** Ges., betr. Verfassg. u. Verwaltg. v. Els.-Lothr. V. 4. Juli 1879. — **30.** Viehseuchengesetz. V. 23. Juni 1880*. — **31.** Wehrpflichtänderungsges. V. 11. Febr. 1888*. — **32.** Ges. ü. Wehrpflicht d. Geistl. V. 8. Febr. 1890. — **33.** Ges. ü. d. Vereinigg. Helgolands m. d. D. R. V. 15. Dez. 1890. — **34.** Ges. ü. d. Telegraphenwesen. V. 6. April 1892. — **35.** Ges. ü. Einheitszeit. V. 12. März 1893*. — **36.** Auswanderungsges. V. 9. Juni 1897. — **37.** Kauffahrteiflaggengesetz. V. 22. Juni 1899*. — **38.** Vereinsgesetz. V. 11. Dez. 1899. — **39.** Telegraphenwegegesetz. V. 18. Dez. 1899. — **40.** Ges. ü. Konsulargerichtsbarkeit. V. 7. April 1900. — **41.** Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz. V. 3. Juni 1900. — **42.** Ges., betr. Krankheitsbekämpfung. V. 30. Juni 1900. — **43.** Schutzgebietsgesetz. V. 25. Juli 1900*. — **44.** Seemannsordnung. V. 2. Juni 1902*. — Anhang: **45.** Friedens-Präliminarien zwischen d. D. R. u. Frankreich. V. 26. Febr. 1871. — **46.** Friedensvertrag zwischen d. D. R. u. Frankreich. V. 10. Mai 1871. — **47.** Konsularkonvention zwischen d. D. R. u. d. V St. v. Amerika. V. 11. Dez. 1871. — Nachtrag betr. Ergänzung des § 51 des Reichsbeamtengesetzes. — Alphabetisches Register.

Digitized by Google

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts.

Eine Ergänzung zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen. Mit alphabet. Sachregister.
VI, 197 S. kl. 8°. Roter Leinwandband 1 ℳ 25 ₰.

Inhalt:

(Die Reihenfolge ist chronologisch; die unter einem späteren Datum abgeänderten Gesetze sind mit einem * bezeichnet; die Abänderungen sind berücksichtigt.)

1. Ges. ü. Lohnbeschlagnahme. V. 21. Juni 1869*. — 2. Ges. ü. d. Gleichberechtigung d. Konfess. V. 3. Juli 1869. — 3. Eheschließungs- u. Personenstandsges. f. Bundesangehörige im Auslde. V. 4. Mai 1870*. — 4. Bundes- u. Staatsangehörigkeitsgesetz. V 1. Juni 1870*. — 5. Ges. ü. Schadenersatzpflicht d. Eisenb. u. Bergwerke (Haftpflichtges.). V. 7. Juni 1871*. — 6. Ges., betr. Inhaberpapiere mit Prämien. V. 8. Juni 1871. — 7. Ges. ü. Grundeigentumsbeschränkung in der Nähe von Festungen. V. 21. Dez. 1871*. — 8. Ges. ü. Dienstgebrauchsgegenstände bei Reichsverwaltungen. V. 25. Mai 1873. — 9. Reichs-Militärges. §§ 38, 40—45. V. 2. Mai 1874. — 10. Personenstands- u. Eheschließungsges. V. 6. Febr. 1875*. — 11. Anfechtungsges. (betr. Rechtshandlgen e. Schuldners außerhalb d. Konkursverf.). V. 21. Juli 1879*. — 12. Wuchergesetz. V. 24. Mai 1880 u. 19. Juni 1893*. — 13. Ges. ü. Unzulässigkeit d. Eisenbahnbetriebsmittelpfändg. V. 3. Mai 1886. — 14. Reichsschuldbuchges. V. 31. Mai 1891*. — 15. Ges. ü. Abzahlungsgeschäfte. V. 16. Mai 1894. 16. Bek., betr. Ausführungsbest. z. §§ 980, 981, 983 BGB. V. 16. Juni 1898. — 17. Ges., betr. Reichsgesetzbekanntmachung. V. 17. Mai 1898. — 18. Ges. ü. Vereins- u. Güterrechtsreg. V. 12. Nov. 1898. — 19. Bek. betr. Vorschr. z. Ausf. des Personenstandsges. V. 25. März 1899. — 20. Viehmängelgesetz. V. 27 März 1899. — 21. Hypothekenbankges. V. 13. Juli 1899. — 22. Ges., betr. Schuldverschreibungsbesitzer. V. 4. Dez. 1899. — 23. Ges., betr. das Vereinswesen. Vom 11. Dez. 1899. — 24. Bek. betr. Todeserklärungen. V. 8. März 1900. — Alphabetisches Register.

☛ Soeben in zweiter Auflage erschienen.

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts.

Eine Ergänzung z. Handelsgesetzbuch. Mit alphabet. Sachregister.
Zweite fortgeführte und ergänzte Auflage.
VIII, 621 S. kl. 8°. Roter Leinwandband 3 ℳ.

Inhalt.

(Die Reihenfolge ist chronologisch; die unter einem späteren Datum abgeänderten Gesetze sind mit einem * bezeichnet; die Abänderungen sind berücksichtigt.)

1. Ges., betr. Einf. d. Allg. Deut. Wechselordn., d. Nürnb. Wechsel-Nov. u. d. Allg. Deut. Handelsgesetzb. als Bundesges. V. 5. Juni 1869. —

Digitized by Google

2. Allg. Deut. Wechselordnung*. — 3. Wechselstempelsteuergesetz. V. 10. Juni 1869*. — 4. Litt. Urheberrechtsgesetz. V. 11. Juni 1870. — 5. Ges., betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. V. 8. Juni 1871. — 6. Ges. ü. d. Postwesen. V. 28. Oktober 1871*. — Auszug. — 7. Seemannsordnung. V. 27. Dez. 1872*. — 8. Münzgesetz. V. 9. Juli 1873*. — 9. Reichskassenscheingesetz. V. 30. April 1874. — 10. Strandungsordnung. V. 17. Mai 1874. — 11. Bankgesetz. V. 14. März 1875*. — 12. Künstler. Urheberrechtsgesetz. V. 9. Jan. 1876. — 13. Photographieschutzges. V. 10. Januar 1876. — 14. Musterschutzgesetz. V. 11. Jan. 1876. — 15. Seeunfalluntersuchungsgesetz. Vom 27. Juli 1877. — 16. Reichsstempelgesetz. V. 1. Juli 1881 i. d. Fassung v. 14. Juni 1900* — 17. Schutzgebietsgesetz. V. 17. April 1886 i. d. Fassung v. 10. Sept. 1900*. — 18. Schiffsvermessungsordnung. V. 20. Juni 1888*. — Auszug. — 19. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftsgesetz. V. 1. Mai 1889*. — 20. Bek. betr. Genossenschaftsregister. V. 11. Juli 1889 u. v. 1. Juli 1899. — 21. Patentgesetz. V. 7. April 1891. — 22. Gebrauchsmusterschutzgesetz. V. 1. Juni 1891. — 23. Verordn. z. Ausf. d. Patentgesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes. V. 1. Juni 1891*. — 24. Ges., betr. G. m. b. H. V. 20. April 1892*. — 25. Gesetz z. Schutze der Waarenbezeichnungen. V. 16. Mai 1894. — 26. Ges., betr. die Abzahlungsgeschäfte. V. 16. Mai 1894. — 27. Verordn. z. Ausf. d. Waarenbezeichnungsges. und des Gebrauchsmustergesetz. V. 30. Juni 1894. — 28. Binnenschifffahrtsgesetz. V. 15. Juni 1895*. — 29. Flößereigesetz. V. 15. Juni 1895. — 30. Ges. gegen unlauteren Wettbewerb. V. 27. Mai 1896. — 31. Börsengesetz. V. 22. Juni 1896*. — 32. Depotgesetz. V. 5. Juli 1896. — 33 Auswanderungsges. V. 9. Juni 1897. — 34. Kauffahrteiflaggengesetz. V. 22. Juni 1899. — 35. Konsulargerichtsbarkeitsgesetz. V. 7. April 1900. — 36. Ges., betr. die Patentanwälte. V. 21. Mai 1900. — 37. Gesetz ü. d. priv Versicherungsunternehmungen. V. 12. Mai 1901. — 38. Ges. ü. d. Verlagsrecht. V 19. Juni 1901. — 39. Liter. Urheberrechtsgesetz. V. 19. Juni 1901. — 40. Ges, betr. den Schutz von Erfindgn, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. V. 18. März 1904. — 41. Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte. V. 6. Juli 1904. — Alphabetisches Register.

Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts.

Textausgabe
mit Anmerkungen und Sachregister
von **Hermann Schmitt,**
k. Landgerichtsrat.

XI, 339 S. kl. 8°. Geb. 2 *M.* 25 ₰.

Inhalt.

1. Preuß. Ges. über den Belagerungszustand. V. 4. Juni 1851. — 2. Rinderpestges. V. 7. April 1869. — 3. Telegraphen-Freimarkengesetz. V. 16. Mai 1869. — 4. Ges., betr d. Inhaberpapiere mit Prämien. V. 8. Juni 1871. — 5. Ges. ü. d. Postwesen d. D. R. V. 28. Okt. 1871. — 6. Impfgesetz. V. 8. April 1874. — 7. Preßgesetz. V. 7. Mai 1874. — 8. Ges., betr. Ansteckung b. Viehbeförd. auf Eisenb. V. 25. Febr. 1876. — 9. Ges., betr. Zuwiderhandl. g. d. z. Abwehr d. Rinderpest erl. Vieh-

Digitized by Google

Einfuhrverbote. V. 21. Mai 1878. — 10. Nahrungsmittelgesetz. V. 14. Mai 1879. — 11. Ges., betr Statistik d. Warenverkehrs d. deutschen Zollgebiets m. d. Auslande. V. 20. Juli 1879. — 12. Wuchergesetz. V. 24. Mai 1880 m. Novelle v. 19. Juni 1893 — 13. Viehseuchengesetz. V. 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 — 14. Eichgesetz. V. 20. Juli 1881. — 15. Zündhölzergesetz. V. 13. Mai 1884. — 16. Sprengstoffgesetz. V. 9. Juni 1884 — 17. Gold- u. Silberwarenstempelgesetz. Vom 16. Juli 1884. — 18. Ges., betr. Reichskassenscheinpapier. Vom 26. Mai 1885. — 19. Ges., betr. d. Verkehr m blei- u. zinkhalt. Gegenst. V. 25. Juni 1887. — 20. Ges., betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben b. d. Herst. v. Nahrungsmitteln u. s. w. V. 5. Juli 1887. — 21. Vogelschutzgesetz. V. 22. März 1888. — 22. Ges., betr. die Gerichtsverhandl. unter Ausschl. d. Oeffentlichkeit. V. 5. April 1888. — 23. Handfeuerwaffengesetz. V. 19. Mai 1891. — 24. Ges. ü. d. Telegraphenwesen d. D. R. V. 6. April 1892. — 25. Bek., betr die Betriebsordn. d. Haupteisenb. Deutschlands. V. 5. Juli 1892. — 26. Bek., betr. Bahnordn. d. Nebeneisenb. Deutschlands. V. 5. Juli 1892. — 27. Ges. gegen Verrat milit. Geheimn. V. 3. Juli 1893. — 28. Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte. V. 16. Mai 1894. — 29. Kriegsbrieftaubengesetz. V. 28. Mai 1894. — 30. Sklavenraub- und Sklavenhandelgesetz. V. 28. Juni 1895. — 31. Ges. z. Bek. d. unl. Wettbew. V. 27. Mai 1896. — 32. Depotgesetz. V. 5. Juli 1896. — 33. Auswanderungsgesetz. V. 9. Juni 1897. — 34. Ges., betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz u. d. Ersatz. V. 15 Juni 1897. — 35. Entschädigungsgesetz f. Freigesprochene. V. 20. Mai 1898. — 36. Ges., betr. die elektr. Maßeinheiten. V. 1. Juni 1898. — 37. Gesetz, betr. Aenderungen d. Best. ü. d. Postwesen. V. 20. Dezember 1899. — 38. Ges., betr. die Bestrafung der Entziehung elektr. Arbeit. V. 9. April 1900. — 39. Schlachtvieh- und Fleischbeschaugef. Vom 3. Juni 1900. — 40. Seuchengef. V. 30. Juni 1900. — 41. Ges., betr. d. Verkehr mit Wein. V. 24. Mai 1901. — 42. Ges. z. Schutze d. Genfer Neutralitätszeichens. V. 22. März 1902. — 43. Süßstoffgesetz. V. 7. Juli 1902. — 44. Phosphorzündwarengesetz V. 10. Mai 1903. — 45. Reblausgesetz. V. 6. Juli 1904. — 46. Gesetz, betr. Untersuchungshaftentschädigung. V. 14. Juli 1904. — Alphabetisches Register.

Sammlung der auf Heer und Flotte bezüglichen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs.

Textausgabe
mit ausführlichem Sachregister.
XIV, 848 S. kl. 8°. Roter Leinenband 4 *M*.

Inhalt.

1. Preuß. Ges. ü. d. Belagerungszustand. V. 4. Juni 1851. — 2. Genfer Vertrag v. 22. August 1864. — 3. Kriegsdienstgef. V. 9. Nov. 1867. — 4. Verordnung, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. V. 22. Dez. 1868. — 5. Ges., betr. die Portofreiheiten (Nordd. Bund.) V. 5. Juni 1869. — Auszug. — 6. Staatsangehörigkeitsgef. V. 1. Juni 1870. — 7. Vertrag, betr. Beitritt Bayerns z. Verfassung des Deut. Bundes. V. 23. Nov. 1870. — Auszug. —

Digitized by Google

8. Vertrag betr. d. Beitritt Württembergs z. Verf. d. Deut. Bundes. V. 25. Nov. 1870. — Auszug. — 9. Militair-Konvention zw. d. Nordd. Bunde u. Württemberg. V. 21./25. Nov. 1870. — 10. Ges., betr. d. Verf. d. D. R. V. 16. April 1871. — 11. Verf. d. D. R. V. 16. April 1871. — Auszug. — 12. Ges. betr. Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern. V. 22. April 1871. — Auszug. — 13. Strafgesetzb. f. d. D. R. V. 15. Mai 1871. — Auszug. — 14. Erlaß betr. Kriegsdenkmünze (1870/1871). V. 20. Mai 1871. — 15. Erlaß, betr. Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten 2c. V. 22. Mai 1871 — 16. Erlaß, betr. Geschäftsführung d. ob. Marinebehörde. V. 15. Juni 1871. — 17. Reichskriegsschatzgesetz. V. 11. Nov. 1871. — 18. Ges., betr. die Friedenspräsenzstärke d. deutschen Heeres. V. 9. Dez. 1871. — 19. Erlaß, betr. die oberste Marinebehörde. V. 1. Jan. 1872. — 20. Erlaß betr. Kriegsdenkmünze an Offiziere, Aerzte u. s. w. der Marine. V. 14. März 1872. — 21. Erlaß, betr. Marine-Intendantur. V. 18. Juni 1872. — 22. Einführungsges. z. Militär-Strafgesetzbuche f. d. D. R. V. 20. Juni 1872. — 23. Militär-Strafgesetzb. f. d. D. R. Vom 20. Juni 1872. — 24. Ges., betr. Rechtsverh. d. Reichsbeamten. V. 31. März 1873. — 25. Gesetz, betr. deutsche Festungen. V. 30. Mai 1873. — 26. Gesetz, betr. Wohnungsgeldzuschüsse an die Offiziere, Aerzte und Reichsbeamten. V. 30. Juni 1873. — 27. Verordn., betr. Reichskriegsschatzverwaltung. V. 22. Januar 1874. — 28. Reichs-Militärgesetz. V. 2. Mai 1874. — 29. Verordn. ü. d. Urlaub d. Reichsbeamten u. deren Stellvertretung. V. 2. November 1874. — 30. Verordn., betr. d. Zuständigkeit der Reichsbehörden z. Ausf. d. Ges., betr. d. Rechtsverh. d. Reichsbeamten, vom 31. März 1873. V. 23. November 1874. — 31. Personenstands- und Eheschließungsgesetz. V. 6. Februar 1875. — Auszug. — 32. Ges., betr. militärische Kontrole über die Reserve. V. 15. Febr. 1875. — 33. Verordn., betr. die Tagegelder u. s. w. der Reichsbeamten. V. 21. Juni 1875. — 34. Verordnung, betr. Sterbefälle von Militärpersonen an Bord der Marine-Fahrzeuge. V. 4. Nov. 1875. — 35. Einführungsges. z. Gerichtsverfassungsges. V. 27. Januar 1877. — Auszug. — 36. Strafprozeßordnung. V. 1. Februar 1877. — Auszug. — 37. Ges., betr. Reingewinn aus dem Generalstabswerke 1870/71. V. 31. Mai 1877. — 38. Erlaß, betr. die Generalstabsstiftung. V. 21. März 1878. — 39. Gesetz, betr. Ehrenzulage f. die Inh. d. Eis. Kreuzes von 1870/71. V. 2. Juni 1878. — 40. Erlaß, betr. militärische Dienstauszeichnungen. V. 19. November 1878. — 41. Verordn., betr. die Verrichtungen d. Standesbeamten an Militärpersonen nach Mobilmachung. V. 20. Januar 1879. — 42. Ges., betr. Erg. u. Aender. d. Reichs-Militärgesetzes. V. 6. Mai 1880. — 43. Verordn., betr. Tagegelder u. s. w. für Militär- u. Marinebeamte. V. 20. Mai 1880. — 44. Ges., betr. Reichskriegshäfen u. s. w. V. 19. Juni 1883. — 45. Ges., betr. Prisengerichtsbarkeit. V. 3. Mai 1884. — 46. Verordn., betr. Dienstreisenvergütung f. Marinebeamte. V. 22. Juni 1884. — 47. Ges., betr. Aend. d. Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874. V. 31. März 1885. — 48. Ges., betr. Gemeindeabgaben von Militärpersonen. V. 28. März 1886. — 49. Ges., betr. Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. V. 11. März 1887. — 50. Ges., betr. Aend. d. Wehrpflicht. V. 11. Februar 1888. — 51. Ges., betr. Zurückbeförderung der Hinterbl. i. Ausl. angestellter Reichsbeamten usw. V. 1. April 1888. — 52. Wehrordnung. V. 28. Sept. 1875/22. Nov. 1888 im Wortl. von 1904. — 53. Heerordnung. V. 28. Sept. 1875/22. Nov. 1888 im Wortl. von 1904. — 54. Erlaß, betr. Trennung des Oberkommandos von der Verwaltung der Marine. V. 30. März 1889. — 55. Ges., betr. Aend. des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. V. 27. Januar 1890. — 56. Ges., betr. Wehrpflicht der Geistl. V. 8. Febr. 1890. — 57. Ges., betr. Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. V. 15. Juli 1890. —

Digitized by Google

58. Ges., betr. K. Schutztruppe in DOAfrika. V. 22. März 1891. — 59. Ges. ü. Vorber. d. Kriegszustandes in Els.-Lothr. V. 30. Mai 1892. — 60. Ges., betr. Ersatzverteilung. V. 26. Mai 1893. — 61. Ges. gegen Verrat milit. Geheimn. V. 3. Juli 1893. — 62. Ges., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. V. 3. August 1893. — 63. Kriegsbrieftaubenges. V. 28. Mai 1894. — 64. Marineordnung. Milit. Erzggsbest. z. deut. Wehrordnung. V. 12. Nov. 1894. — 64a. Ges., betr. K. Schutztruppen f. SWAfrika u. Kamerun. V. 9. Juni 1895. — 65. Ges., enth. Aend. d. Ges., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. Aug. 1893. V. 28. Juni 1896. — 66. Ges. wegen Abänd. d. Ges., betr. d. K. Schutztruppe f. DOAfrika, SWAfrika u. Kamerun. V. 7. Juli 1896. — Auszug. — 67. Ges., betr. d. K. Schutztruppen i. d. Afr. Schutzgebieten u. d. Wehrpflicht daselbst. V. 7./18. Juli 1896. — 68. Verordn., betr. d. Einf. d. deut. Militär-Strafgesetze i. d. Afr. Schutzgebieten V. 26 Juli 1896 — 69. Bürgerliches Gesetzbuch. V. 18. Aug. 1896. — Auszug. — 69a. Ges ü. d. Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit. V. 17 Mai 1898. — 70. Gerichtsverfassungsgesetz. I. d. Fass. v. 20. Mai 1898. — Auszug. — 71 Civilprozeßordnung. I. d. Fass d. 20. Mai 1898. — Auszug. — 72. Gebührenordn. f. Zeugen u. Sachverst. I. d. Fass. v 20. Mai 1898. — Auszug. — 73. Militärstrafgerichtsordnung. V. 1. Dez. 1898. — 74. Einf.Ges. z. Militärstrafgerichtsordnung. V. 1. Dez. 1898. — 75. Ges., betr. Dienstvergehen d. richterl. Militärjustizbeamten usw. V. 1. Dez. 1898. — 76. Ges., betr. Einrichtung e. Senats f. d. bayer. Heer b. Reichsmilitärgerichte. V. 9. März 1899. — 77. Ges., betr. Friedenspräsenzstärke d. deut. Heeres. V. 25. März 1899. — 78. Ges., betr. Aend. d. Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. V. 25. März 1899. — 79. Abkommen, betr. Ges. u. Gebr. d. Landkrieges. V. 29. Juli 1899. — 80. Abk., betr. Anwendg. d. Grundsätze d. Genfer Konvention auf d. Seekrieg. V. 29. Juli 1899. — 81. Verordn., betr. Zuständigkeit d. Reichsbehörden z. Ausf. d. Reichsbeamtengesetzes. V. 27. Dez. 1899. — 82. Flottengesetz. V. 14. Juni 1900. — 83. Ges., betr. milit. Strafrechtspflege i. Kiautschou. V. 25. Juni 1900. — 84. Verordn., betr. Inkraftsetzung der Militärstrafgerichtsordn. vom 1. Dez. 1898 f. d. ostas. Expeditionskorps. V. 15. Juli 1900. — 85. Verordn., betr. d. strafgerichtl. Verfahren b. d. K. Schutztruppen. V. 18. Juli 1900. — 86. Ges., betr. freiw. Gerichtsbarkeit u. and. Rechtsangelegenheiten in Heer u. Marine. V. 28. Mai 1901. — 87. Verordn., betr. Klasseneinteil. der Militär- u. Marinebeamten. V. 12. Aug. 1901. — 88. Ges. z. Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. V. 22. März 1902. — 89. Ges. wegen Abänd. b. Ges., betr. d. K. Schutztruppen i. d. ostafr. Schutzgeb. u. d. Wehrpflicht daselbst (RGBl. 1896 S. 653). V. 25. Juni 1902. — 90. Bekanntm., betr. wechselseit. Benachrichtigg d. Militär- u. Polizeibehörden ü. d. Auftreten übertragbarer Krankheiten. V. 22. Juli 1902. — 91. Verordn., betr. d. Bestimmung e. Garnisonorts für die Militärpers. d. Ostas. Besatzungs-Brigade f. Angel. d. streit. Gerichtsbarkeit. V. 16. Nov. 1902. — 92. Verordn., betr. Dienstpflicht d. d. K. Schutztruppe f. SWAfrika. V. 5. Dez. 1902. — 93. Ges., enth. Verlängerung d. Ges., betr. die Friedenspräsenzstärke d. deut. Heeres, vom 25. März 1899. V. 22. Febr. 1904. — 94. Ges., betr. Friedenspräsenzstärke des deut. Heeres. V. 15. April 1905. — 95. Ges., betr. Aenderung d. Wehrpflicht. V. 15. April 1905. — 96. Kriegsartikel. — Nachträge. — Register.

In diesen 5 Sammelbänden und den auf S. 4 aufgeführten Einzelausgaben des BGB.s, Nebengesetze zum BGB., CPO., KO., StGB., StPO., GO., KrVers.Ges. u. InvVers.Ges., UnfVers.Gesetze etc. etc. liegt nunmehr die gesamte Reichsgesetzgebung (mit einziger Ausnahme der Zoll- und Steuer-Gesetze) in übersichtlicher Weise gruppiert und dem neuesten Stand der Gesetzgebung entsprechend vor!

Digitized by Google

Im Erscheinen befindet sich:

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetze vom 18. August 1896

bearbeitet von

Dr. **Eduard Hölder**, ord. Prof. der Rechte in Leipzig. (Einleitung und Allgemeiner Teil)

Dr. **Friedrich Schollmeyer**, Geh. Justizr., Kanzler d. Univers. Marburg (Recht der Schuldverhältnisse)

Dr. **Ernst Heymann**, ord. Prof. der Rechte in Marburg (Sachenrecht)

Dr. **Arthur B. Schmidt**, ord. Prof. der Rechte in Gießen. und

Dr. **Hedemann**, ao. Prof. der Rechte in Jena (Familienrecht)

Dr. **Alfred Schultze**, ord. Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. (Erbrecht).

Bisher sind erschienen:

Erster Band: **Allgemeiner Teil nebst Einleitung.** Von Dr. Eduard Hölder, ord. Prof. der Rechte i. Leipzig. (Vollständig.) 30 Bogen. Lex.-8°. Geh. 9 ℳ; in Halbfranz geb. 11 ℳ.

Zweiter Band: **Recht der Schuldverhältnisse.** Von Dr. Friedrich Schollmeyer. ord. Prof. d. Rechte in Berlin. 1. Hälfte, den Allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse enthaltend. Geh. 8 ℳ 50 ₰; in Halbfranzbd. 10 ℳ 50 ₰ [Der spezielle Teil des Oblig.-Rechts erscheint in Bälde!]

Vierter Band: **Familienrecht.** Erster Abschnitt: Bürgerliche Ehe. Von Dr. Arthur B. Schmidt, ord. Prof. der Rechte in Gießen. ca. 48 Bog. Geh. ca. 15 ℳ Geb. ca. 17 ℳ (Gelangt im Laufe d. Js. 1906 zur Ausgabe.) Der 2. und 3. Abschnitt des Familienrechts folgt baldigst.

(Die Fortsetzung befindet sich in Vorbereitung.)

Kommentare:

Kommentar zur Gewerbeordnung von Dr. **Robert von Landmann.** 5. unter Mitwirkung von Dr. Gustav Rahmer völlig neubearbeitete Auflage Bd. I, 51 Bogen. Geb. ℳ 14.—. (Soeben erschienen!)

Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 unter Zugrundelegung des Kommentars zum Gesetze vom 22. Juni 1889 von Dr. **Robert von Landmann** und **Karl von Rasy**, in 2. Auflage vollständig neubearbeitet von Ob.-Reg.-Rat Dr. **Joseph Graßmann.** 1901. 68 Bog. gr. 8°. Geh. 13 ℳ 50 ₰; geb. 15 ℳ

Digitized by Google

Kommentar zum Personenstandsgesetz sowie zu den auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des BGB.s Von Dr. **E. Sartorius**, ord. Professor der Rechte in Greifswald. 1902. XXII, 548 S. 8°. Geh. 9 *M*; geb. 10 *M*

Kommentar zur Strafprozeßordnung. Von Dr. **M. Stenglein**, Reichsgerichtsrat. 3. Auflage. 1898. XIV, 698 S. gr. 8°. Geh. 13 *M* 50 *Pf*.; in Halbfranzband 15 *M* 50 *Pf*.

Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Von **Clemens von Koppmann**, Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht. 1901. X, 1003 S. 8°. Preis geh. 20 *M*; in Halbfranzband 22 *M* 50 *Pf*.

Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von **Clemens Koppmann**. 3. Auflage bearbeitet von Dr. **G. Meigel**, Anwalt beim Reichsmilitärgericht. 1904. X, 612 S. 8°. Geh. 14 *M*; in Halbfranzband 16 *M* 50 *Pf*.

Kommentar zum gewerblichen Urheberrecht (Patentgesetz. — Muster- und Modell-Urheberrecht. — Gebrauchsmusterschutz. — Warenzeichenschutz. — Internationale Verträge). Von Dr. **Ph. Allfeld**, ord. Prof. der Rechte in Erlangen. 1904. XXX. 806 S. 8°. Geb. 12 *M*.

Kommentar zum lit.-mus. Urheber- und Verlagsrecht sowie zu den internat. Verträgen darüber. Von Dr. **Ph. Allfeld**, ord. Prof. der Rechte in Erlangen. 1902. 36½ Bog. 8°. Geb. 9 *M*.

Kommentar zur Civilprozeßordnung. Von Dr. **Lothar Seuffert**, o. ö. Prof. in München. 9. völlig umgearb. Aufl. m. d. Nov. v. 5. Juni 1905. 2 Bände. Zusammen 97 Bog. gr. 8°. In Halbfranz geb. 38 *M*.

Kommentar zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Von **Th. v. d. Pfordten**, II. Staatsanwalt im k. bayer. Justizministerium. 38 Bog. gr. 8°. Geh. 11 *M*, geb. 12 *M* 50 *Pf*. — Mit Anhang, enth. die bayer. Vollzugsvorschriften. Gebunden 15 *M*

Digitized by Google

Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß

des Deutschen Reiches

herausgegeben von

Dr. **Otto Fischer**, ord. Professor der Rechte in Breslau.

Band XIII, Heft 1: **Die Wahlschuldverhältnisse.** Von Dr. **G. Pescatore**, ord. Professor der Rechte in Greifswald. 20 Bog. gr. 8°. Einzelpreis geh. *M* 10.—.

Heft 2: **Die Notwendigkeit der Streitgenossenschaft.** Von Dr. **Walter Lux.** 8½ Bog. Einzelpreis geh. *M* 4.50.

Band XIV, Heft 1: **Das Wertpapier als Legitimationsmittel.** Von Dr. **Ernst Jacobi**, Professor der Rechte an der Universität Münster. 6 Bog. gr. 8°. Einzelpreis *M* 3.—.

Heft 2: **Das Erbbaurecht.** Von **Hermann Wittmaack**, Reichsgerichtsrat a. D. 16¼ Bog. gr. 8°. Einzelpreis *M* 10.—.

— Band XIII und XIV sind je in 2 Heften vollständig. —

Band XV. Heft 1: **Die Unterlassungspflicht im bürgerlichen Recht.** Von Dr. **Heinrich Lehmann**, Privatdozent der Rechte an der Universität Bonn. 22 Bogen. gr. 8°. Einzelpreis *M* 10.—

Der Subskriptionspreis beträgt für den Band von höchstens 30 Druckbogen 12 *M*. Bei Einzelbezug tritt ein wesentlich erhöhter Ladenpreis ein.

System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie

von

Dr. jur. **Fritz Berolzheimer.**

Erster Band: **Kritik des Erkenntnisinhaltes.**

(Philosophischer Einleitungsband.)

1904. XII, 327 S. gr. 8°. Geh. *M* 8.50; geb. *M* 10.—

Zweiter Band: **Die Kulturstufen der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.**

1905. XV, 500 S. gr. 8°. Geh. *M* 13.—; geb. *M* 15.—.

Dritter Band: **Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik.**

1906. XI, 370 S. gr. 8°. Geh. *M* 10.—; geb. *M* 11.50.

Vierter Band: **Philosophie des Vermögens einschliesslich des Handelsverkehrs.**

1907. X. 335 S. gr. 8. Geh. *M* 8.50, geb. *M* 10.—

Digitized by Google

Monographien:

a) Aus dem Gebiet des Civilrechts und Civilprozesses.

Hermann Fecht: Die Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Von der juristischen Fakultät der Universität München mit dem Accessit ausgezeichnete Preisschrift. (1899.) VIII, 277 S. 8°. Geh. 6 ℳ

Dr. **J. Goldmann**, Rechtsanwalt in München: **Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung** nach § 894 des BGB. 1894. IV, 95 S. 8°. Geh. 2 ℳ 50 ₰.

Dr. **Ernst Jacobi**, Prof. a. d. Univ. Münster: **Das Wertpapier als Legitimationsmittel.** (1906.) 6 Bog. gr. 8°. Geh. 3 ℳ (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß d. D. R. XIV. 1.)

Dr. **J. Kaiser: Die civilrechtliche Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrates der Aktiengesellschaften und Genossenschaften.** Auf Grund des dermalen geltenden Rechtes unter Mitberücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Entwurfes eines Handelsgesetzbuches systematisch dargestellt. Mit Sachregister. (1897.) 106 S. gr. 8°. Geh. 1 ℳ 80 ₰.

Dr. **Heinrich Lehmann: Die Unterlassungspflicht im bürgerl. Recht.** (1907) XII. 338 S. gr. 8°. Geh. ℳ 10.— (Abhandlung. zum Privatrecht und Zivilprozeß d. d. R. XV. 1.)

Dr. jur. **J. Linsmayer: Grund und Umfang der Haftung wegen Benachteiligung der Gläubiger** nach dem Rechte vom 1. Januar 1900. (1900.) VI. 114 S. 8°. Geh. 2 ℳ 80 ₰.

Dr. **Walter Lux: Die Notwendigkeit der Streitgenossenschaft.** (1906.) 8½ Bog. gr. 8°. Geh. 4 ℳ 50 ₰. (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß d. D. R. XIII, 2.)

Dr. **G. Pescatore**, ord. Prof. in Greifswald. **Die Wahlschuldverhältnisse.** 20 Bog. gr. 8°. 10 ℳ (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß d. D. R. XIII. 1.)

Dr. **E. Sartorius: Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** Mit besonderer Berücksichtigung der Preußischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen und Hessischen Gesetzgebung. (1891.) X, 150 S. 8°. Geh. 3 ℳ

Dr. **E. Sartorius: Die religiöse Erziehung** der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht. (1887.) IV, 92 S. Geh. 1 ℳ 50 ₰.

Dr. **Heinrich Schanz: Die vorläufige Vormundschaft** nach Reichsrecht und den Landesgesetzen. (1901.) 5½ Bog. 8°. Geh. 1 ℳ 80 ₰.

K. Schneider, OLGR.: **Treu und Glauben im Zivilprozesse und der Streit über die Prozeßleitung.** Ein Beitrag zur Beantwortung der Prozeßleitungsfrage. (1903.) IV, 48 S. Geh. 1 ℳ 40 ₰.

Digitized by Google

H. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches.** (1902.) VIII, 241 S. 8°. Geh. 5 ℳ 50 ₰.

H. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Der Mißstand der überreichlichen Terminsvereitlungen** bei den deutschen Kollegialgerichten und seine Beseitigung. (1901.) 3½ Bog. 8°. Geh. 1 ℳ

H. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Rechtsfälle zum Studium der Civilprozeßordnung** in ihrer neuen Fassung gesammelt und bearbeitet. (1899.) VIII, 119 S. 8°. Geb. 2 ℳ

H. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Rechtsregeln des Viehhandels** nach deutschem Gesetze. Zum Gebrauche bei Gericht und im Handelsverkehr. (1900.) XII, 200 S. 8°. Geb. 2 ℳ 50 ₰.

Dr. **Richard Schott,** a.o. Prof. an der Univ. Jena: **Römischer Zivilprozess u. moderne Prozesswissenschaft.** Streitfragen aus dem Formularprozess. 6 Bog. gr. 8°. 3 ℳ

Dr. jur. **Claudius Frhr. von Schwerin: Ueber den Begriff der Rechtsnachfolge im geltenden Civilrecht.** (1905.) 6½ Bog. Geh. 2 ℳ 50 ₰.

Dr. jur. **G. Sekler: Die Lehre von der Vormerkung** nach dem neuen Reichsrecht. 19½ Bog. 8°. (1904.) Geh. 7 ℳ

Dr. jur. **Karl Sepp: Der Leibrentenvertrag nach dem B.G.B.** Eine civilistische Studie. (1905.) IV, 118 S. 8°. Geh. 3 ℳ

Herm. Wittmaack, Reichsgerichtsrat a. D.: **Das Erbbaurecht.** 18 Bog. gr. 8°. 10 ℳ (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß d. D. R. XIV, 2.)

b) Aus dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses.

Dr. **Fritz Auer: Zur Psychologie der Gefangenschaft.** Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzugs. 9 Bog. 8°. Geh. 1 ℳ 50 ₰.

Dr. jur. **Fritz Auer: Der strafrechtliche Notstand und das bürgerliche Gesetzbuch.** (1903.) 3 Bog. gr. 8°. Geh. 1 ℳ 40 ₰.

Dr. jur. **Fritz Auer: Soziales Strafrecht.** Ein Prolog zur Strafrechtsreform. (1903.) 35 S. 8°. Geh. 80 ₰.

Dr. jur. **Fritz Berolzheimer: Die Entgeltung im Strafrechte.** (1903.) VIII, 538 S. gr. 8°. Geh. 13 ℳ 50 ₰.

Dr. jur. **Fritz Berolzheimer: Rechtsphilosophische Studien.** (1903.) IV, 167 S. gr. 8°. Geh. 4 ℳ 50 ₰.

Birkmeyer, Dr. **Karl,** Geh. Hofrat u. Professor der Universität München: **Was lässt von Liszt vom Strafrecht übrig?** Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht. (1907) IV. 102 S. Geh. 2 ℳ 20 ₰.

Digitized by Google

Dr. **Joseph Heimberger**, a.o. Professor der Rechte in Strassburg: **Strafrecht und Medizin.** (1899.) IV, 65 S. gr. 8°. Geh. 1 ℳ 50 ₰.

Dr. **Friedrich Kitzinger**, Privatdozent der Rechte an der Universität München: **Die internationale kriminalistische Vereinigung.** Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. 10½ Bog. 8°. Geh. 3 ℳ 50 ₰.

Dr. jur. **Friedrich Kitzinger: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht.** Zugleich eine Betrachtung der Erscheinungsformen des Delikts. (1901.) IV, 307 S. 8°. Geh. 7 ℳ

Dr. jur. **Friedrich Kitzinger: Der ambulante Gerichtsstand der Presse.** (1901.) 5 Bog. 8°. Geh. 1 ℳ 50 ₰.

Dr. **August Köhler**, Privatdozent in München: **Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum.** 1904. IV, 123 S. gr. 8°. Geh. 4 ℳ

Dr. **August Köhler**, Privatdozent in München: **Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz.** Eine strafrechtliche Untersuchung. (1900.) 185 S. 8°. Geh. 4 ℳ

Dr. **August Köhler**, Privatdozent in München: **Reformfragen des Strafrechts.** (1903.) VI, 84 S. gr. 8°. Geh. 2 ℳ 25 ₰.

Dr. jur. **Fr. Koppmann: Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten** unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme der Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten. (1903.) VI, 67 S. gr. 8°. Geh. 2 ℳ

Dr. **Edgar Kuhn: Der Mißbrauch des Roten Kreuzes.** Eine kritisch-dogmatische Studie. (1905.) VII, 69 S. 8°. Geh. 2 ℳ

Dr. **Paul Merkel**, Privatdozent an der Universität Marburg: **Die Urkunde im deutschen Strafrecht.** Eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung. (1902.) XII, 502 S. 8°. Geh. 12 ℳ

Dr. **Hermann Seuffert**, o. Prof. in Bonn: **Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland.** (1902.) IV, 87 S. Gr. 8°. Geh. 2 ℳ

Dr. **Emil Spira**, k. k. österr. Gerichtssekretär i. zt. R., Privatdozent an der Universität in Genf: **Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze.** Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Mit Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetze. (1905.) IV, 167 S. 8°. Geh. 4 ℳ 50 ₰.

Dr. **Andr. Thomsen**, a.o. Professor an der Universität Münster. **Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs.** (1902.) VIII, 354 S. Gr. 8°. Geh. 8 ℳ

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

7/1008

5.50

Digitized by Google